J. Tom. C. 406 L-1

Friedrich v. Hofstetten

k. bayr. Oberappellationsgerichtsrath.

<36631095220014

<36631095220014

Bayer. Staatsbibliothek

36+

Handbuch

der

römischen Rechtsgeschichte

von

Dr. Carl August Gründler.

Erster Band,

Geschichte des römischen Staats, dessen Verfassung und Staatsrechts.

Bamberg,
bei Carl Friedrich Kunz.
1821.

Si vetustis novitatem damus, obsoletis nitorem,

Obscuris lucem, dubiis fidem.

Plinius.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

07/05/362

Meinen

hochverehrten Herren Collegen

dem

Herrn Dr. Adolph Felix Heinrich Posse,

königl. baier. Hofrath und öffentl. ordentl. Lehrer der Rechte,

Herrn Dr. Carl Bucher,

königl. baier. Hofrath und öffentl. ord. Lehrer d. Rechte,

Herrn Dr. Christian Ernst von Wendt,

königl. baier. geheimen Hofrath und öffentl. ordentl. Lehrer d. Rechte,
Ritter des Großherz. Hessen-Darmstädtischen Hausordens ꝛc.

zum

Zeichen

der

innigsten Hochachtung

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vor zwei und zwanzig Jahren wagte ich es, meinen damaligen Herren Collegen eine kleine Schrift, als ein Zeichen meiner innigsten Hochachtung und meines Dankes für Ihr gütiges Wohlwollen zuzueignen. Nur noch einer von Diesen, der hochverehrte Herr geheime Hofrath Dr. Glück, meinen innigsten verehrten Gönner und Freund, zähle ich noch zu meinen jetzigen von mir innigst geschätzten Collegen, deren verehrte Namen ich diesem Werke vorsetzte, die mir, seit der Zeit Ihres Hierseyns, so viele Beweise von wohlwollenden Gesinnungen gegeben haben. Möge mich das Schicksal noch länger das Glück genießen lassen, mit Ihnen gemeinschaftlich für das Wohl einer Lehr-Anstalt zu arbeiten, die nach so langen höchst traurigen Jahren, durch die Gnade und Huld des allgeliebten Königs, auf's neue belebt wurde.

Erlangen den 11. August 1821.

Dr. Gründler.

Vorerinnerung.

Nur Einiges habe ich über die Veranlassung zur Herausgabe dieses Werkes, und über den Plan, den ich bei Bearbeitung desselben befolgte, zu sagen.

Es ist ein gewagtes Unternehmen, in einer Zeit, wo die würdigsten Gelehrten sich mit dem geschichtlichen Studium des römischen Rechts beschäftigen, wo neue Quellen zur Geschichte entdeckt wurden, ein ausführliches Werk über die römische Rechtsgeschichte herauszugeben, welches auf Gründlichkeit und Vollkommenheit keine Ansprüche machen kann, und welches weit von dem Ideale einer gelehrten Bearbeitung der Geschichte des römischen Rechts entfernt ist.

Dieß war und konnte auch nicht meine Absicht bei Herausgabe dieses Werkes seyn. Ich wollte blos eine ausführliche Erläuterung der römischen Rechtsgeschichte für Studirende liefern, welche sie bei der Wiederholung der Vorlesungen über dieselbe benutzen können.

Das Handbuch von Hummel ist reich an Materialien, für Studirende aber zu weitläuftig, und nach einem Plane bearbeitet, der, wie ich überzeugt bin, das Studium der römischen Rechtsgeschichte für Anfänger

mehr erschwert als erleichtert. Nach mehrjähriger Erfahrung, nachdem ich über die römische Rechtsgeschichte, nach Günther, Hugo und Zachariä Vorlesungen gehalten habe, bin ich überzeugt, daß die Methode, welche Thibaut, Haubold u. m. a. befolgen, die beste und zweckmäßigste für die Anfänger sey.

Darüber sind wohl alle Rechtsgelehrten einverstanden, daß die römische von der deutschen Rechtsgeschichte zu trennen sey, und letztere so wenig, wie jene, in einer bloßen Geschichte der Quellen bestehen könne, sondern vollständig und umfassend bearbeitet werden müsse (wie etwa Hugo classisches Werk über die G. d. röm. R.), welches auch von Eichhorn in seinem aus ächten Quellen geschöpften Werke geschehen ist.

Ueber die Bearbeitung und den Vortrag der römischen Rechtsgeschichte giebt es aber mehrere Meinungen (Einl. §. 28.), unter welchen diejenige, nach welcher die Geschichte des Rechts von der Geschichte der Quellen zu trennen, und von jener nur die Geschichte des Staats- und Regierungsrechts aufzunehmen, die Geschichte des Privatrechts aber mit den Vorlesungen über die römischen Institutionen zu verbinden ist, den Vorzug verdient, indem nach dieser, zum wenigsten den Anfängern, alles deutlicher und faßlicher vorgetragen werden kann. Ich unterschreibe ganz was von Löhr hierüber bemerkt hat. (s. m. Einl. §. 28. b.)

Nach diesem Plane ist nun dieses Handbuch bearbeitet. Es zerfällt in zwei Bücher. In dem ersten

wird die Geschichte des öffentlichen römischen Rechts vorgetragen, und zwar in zwei Hauptabtheilungen, in der ersten Hauptabtheilung die Geschichte der Verfassung des römischen Staats und des Constitutions-Rechts, in der zweiten Hauptabtheilung die Geschichte der Staats-Anstalten, die zur Erreichung des Staatszwecks vorhanden sind, und die zur Wirksammachung und Begründung dieser Staats-Anstalten dienen, sonach die Geschichte der Justiz- Polizei- und Unterrichts-Anstalten, dann die der Militär- und Finanz-Anstalten (Geschichte d. Regierungs- oder Staatsverwaltungsrechts). Die Geschichte der Regierungsanstalten mit dem diesen Anstalten zustehenden Rechte zu verbinden, halte ich für zweckmäßiger als die Trennung, welche, wie die Werke, in welchen dieses geschehen ist, zeigen, unnöthige Wiederholungen und Weitläuftigkeiten veranlaßt.

Die Geschichte des römischen Privatrechts ist, ganz nach dem Vorbilde der justinianischen Institutionen, in den Vorlesungen über letztere aufzunehmen, wie Haubold in seinem gründlichen und mit auserlesener Literatur verschönerten Werke gethan hat.

In dem zweiten Buche folgt die Geschichte der Quellen und der wissenschaftlichen Bearbeitung des römischen Rechts, da Legislation und Doctrin in einigem Zusammenhange stehen.

Ich liefere nun hier von dem ersten Buche die erste Hauptabtheilung in diesem ersten Bande, die zweite wird derselben bald nachfolgen, wenn meine, durch verschiedene trau-

rige Vorfälle geschwächte Gesundheit ganz wieder hergestellt ist, und ich in einem freiern Zustande zu arbeiten im Stande seyn werde. Mehreres, was in der Geschichte des Constitutions-Rechts blos angedeutet ist, wird in der Geschichte des Regierungsrechts weiter ausgeführt werden.

Ich übergebe dieses Werk dem Publikum mit dem Wunsche, daß die Absicht erreicht werden möge, die ich durch die Bearbeitung zu bewirken suchte. Die nöthigen Zusätze, Verbesserungen und Berichtigungen werden in der zweiten Hauptabtheilung nachgetragen werden.

Erlangen den 11. August 1821. *)

Dr. Gründler.

---

*) Der Tag, an welchem ich, vor fünf und zwanzig Jahren, als ord. Lehrer der Rechte bei der hiesigen Universität angestellt wurde, die ich mit der Universität Halle vertauschte.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Kap. 1. Begriff und Eintheilung der Rechtsgeschichte überhaupt, insbesondere der römischen. = §. 1—7

Kap. 2. Von den Quellen der Rechtsgeschichte, insbesondere der römischen. = = = = = = §. 8—11

Kap. 3. Von den Hülfswissenschaften der Rechtsgeschichte, insbesondere der römischen. = = §. 12—14

Kap. 4. Abriß der Literärgeschichte der Geschichte des römischen Rechts. = = = = = = = = §. 15—26

Kap. 5. Von dem Nutzen der Erlernung der Rechtsgeschichte. = = = = = = = = = = §. 27—28

Erstes Buch. Geschichte des öffentlichen Rechts.

Erste Hauptabtheilung.

Geschichte des römischen Staats, dessen Verfassung und Staatsrechts. = = = = = = §. 29—30

Erste Periode.

Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis auf Errichtung des Volkstribunats.

Einleitung. = = = = = = = = §. 31—36

Erste Abtheilung.

Von den inneren Verhältnissen des röm. Staats.

Erste Unterperiode.

Von Entstehung des Staats bis zum Regierungsantritt des Servius Tullius v. 1—174 d. E. R. = = §. 37—38

Erste Unterabtheilung.

Von dem Volke und den Volks-Versammlungen. = = = = §. 39—40

Zweite Unterabtheilung.

Vom Senate. = = = = = = §. 41—

Dritte Unterabtheilung.

Vom Rex. = = = = = = = §. 42. a.

Vierte Unterabtheilung.

Vom Magistrat. = = = = = §. 42 b—43

Zweite Unterperiode.

Von Servius Tullius b. auf Errichtung des Volkstribunats v. 174—260. §. 44—52

Erste Unterabtheilung.
Von dem Volke und den Volks-
Versammlungen. = = = = §. 53 — 54

Zweite Unterabtheilung.
Vom Senate. = = = = = = §. 55

Dritte Unterabtheilung.
Von dem Magistratus. = = = §. 56 — 60

Zweite Abtheilung.
Von den äußeren Verhältnissen des röm.
Staats. = = = = = = = = = §. 61 — 63

Zweite Periode.
Von der Errichtung des Volkstribunats bis
zur Beendigung des macedonischen Krieges
gegen Perseus v. 260 — 586.
Einleitung. = = = = = = = = §. 64 — 70

Erste Abtheilung.
Von den inneren Verhältnissen des röm.
Staats. = = = = = = = = = §. 71 — 73

Erste Unterabtheilung.
Von den Comitien.

Erster Abschnitt.
Von den Comitien an sich.

Erster Unterabschnitt.
Von den Tribut-Comitien. §. 74 — 75

Zweiter Unterabschnitt.
Von den Centuriat-Comitien. §. 76 — 77

Dritter Unterabschnitt.
Von den Curiat-Comitien. §. 78 —

Zweiter Abschnitt.
Von d. Organisation d. Comitien. §. 79 — 80

Dritter Abschnitt.
Von d. Wirkungskreise d. Comitien. §. 81—83

Zweite Unterabtheilung.
Vom Senate. = = = = = = §. 84 — 87

Dritte Unterabtheilung.
Vom Magistratus. = = = = §. 88 — 97

Zweite Abtheilung.
Von den äußeren Verhältnissen der Republik.
Einleitung. = = = = = = = = §. 98

Erste Unterabtheilung.
Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen
der italienischen Völker zu Rom. §. 99 — 104a.

Zweite Unterabtheilung.
Von den Rechtsverhältnissen Roms gegen die außer-ital. Völkerschaften. = §. 104 b.

Dritte Periode.
Von Beendigung des macedonischen Krieges gegen Perseus bis zur Alleinherrschaft Augusts. (v. 586 — 727 d. E. R.)
Einleitung. = = = = = = = §. 105 — 113

Erste Abtheilung.
Von den inneren Verhältnissen des röm. Staats.

Erste Unterabtheilung.
Von den Comitien.

Erster Abschnitt.
Von den Comitien im Allgemeinen. = = = = = = §. 114 — 115

Zweiter Abschnitt.
Von den Comitien insbesondere.

I.
Von den Einrichtungen in denselben.

A.
Von den Tribut-Comitien. §. 116 — 118

B.
Von d. Centuriat-Comitien. §. 119 — 120

C.
Von den Curiat-Comitien. §. 121 —

II.
Von der Verhandlung in den Comitien. = = = = §. 122 — 123

Zweite Unterabtheilung.
Vom Senate. = = = = = §. 124 — 125

Dritte Unterabtheilung.
Vom Magistratus. = = = = §. 126 — 131

Zweite Abtheilung.
Von den äußeren Verhältnissen der röm. Republik.

Erste Unterabtheilung.
Von den Verhältnissen des röm. Volkes zu den ital. Völkerschaften. §. 132 — 135 b

Zweite Unterabtheilung.
Von den RVerhältnissen Roms gegen die außer-ital. Völkerschaften. §. 136 — 144

Vierte Periode.
Von August bis Constantin. (v. 727 d. E. R. oder 28 v. C. G. bis 324 nach C. G.)
Einleitung. = = = = = = = §. 145 — 154
Erste Abtheilung.
Von dem Kaiser und seiner Gewalt. §. 155 a. — 160
Zweite Abtheilung.
Vom Volke und dessen Rechten. = §. 161 — 162
Dritte Abtheilung.
Vom Senate. = = = = = = = §. 163 — 164
Vierte Abtheilung.
Vom Magistrat. = = = = = = §. 166 —
Erster Abschnitt.
Von den allgem. Verwaltungs=Behörden. = = = = = §. 167 — 173
Zweiter Abschnitt.
Von den Particulär=Verwaltungs=Behörden. = = = = §. 174 —
Erster Unterabschnitt.
Besondere Verwaltungs=Behörden d. Stadt Rom. §. 175 — 178
Zweiter Unterabschnitt.
Besondere Verwaltungs=Behörden Italiens. = = §. 179 — 182
Dritter Unterabschnitt.
Verwaltung der Provinzen. §. 183 — 188
Fünfte Periode.
Von Constantin d. G. bis zu Ende der Regierung Justinians v. J. 324 — 565 n. C. G.
Einleitung. = = = = = = = §. 189 — 192
Erste Abtheilung.
Von den inneren Verhältnissen des röm. Staats.
Erste Unterabtheilung.
Vom Kaiser und seiner Gewalt. §. 193 — 207
Zweite Unterabtheilung.
Vom Senate. = = = = §. 208 — 211 a.
Dritte Unterabtheilung.
Vom Magistrat. = = = = §. 211 b. — 220
Zweite Abtheilung.
Von den äußeren Verhältnissen des röm. Staats. = = = = = = = = §. 221 — 225

Einleitung.

Kapitel I.

Begriff und Eintheilung der Rechtsgeschichte überhaupt, insbesondere der römischen. a)

§. 1.

Die **Rechts-Geschichte** ist nicht blos eine Geschichte der Gesetze (Historia legum) b), sondern die systematisch-geordnete Darstellung der wichtigsten Thatsachen, durch welche sich Staatsorganismen der Erfahrung nach, allmählig bis zu einem Punkte ausgebildet haben, auf welchen sie in einem bestimmten Momente erscheinen.

Pragmatisch bearbeitet müssen die Thatsachen dargestellt werden als Versuche, den idealen Staat in der Erfahrung zu realisiren; es muß die Gegenwart aus der Vergangenheit, der gegenwärtige Zustand, als Folge jenes der Vorzeit erklärt, und sonach alle Thatsachen in eine vernunftmäßige Verbindung gebracht, alle jene zusammengestellt werden, in welchen die Ursachen der nachfolgenden lagen, welche zur Ausbildung der rechtlichen Verhältnisse beitrugen.

§. 2.

Ihrem **Umfange** nach zerfällt die Rechtsgeschichte in die **universelle** und **particuläre**. Jene umfaßt die Geschichte der Rechtsanstalten aller Zeiten und aller

---

a) Herrn geh. Hofrath C. F. Glück Introd. in studium historiae legum pos. germ. Halae 1781. 8. — J. Rudhard über das Studium der Rechtsgeschichte, eine Antritts-Rede. Würzb. 1811. S. 10.

b) Glück a. a. O. §. 2.

Nationen, über welche Denkmäler vorhanden sind, sie steigt nicht bis zur Entstehung der Rechtsinstitute, denn dahin führt keine Leiter, sondern nur bis zum Anfang der Denkmäler, aus denen die Rechtsanstalten sich erkennen lassen.

Lange, bemerkt Dominicus c), machten nur drei Nationen, Hebräer, Griechen und Römer die ganze Universalgeschichte aus, weil der Theolog seine Bibel, der Arzt seinen Hypokrat, und der Jurist seine Pandecten studierte. Die ganze Strecke, welche sich vor- seitwärts und hinter diesen Nationen (den vorgesetzten Zweck ausgenommen) zog, blieb als ein Acker liegen, dessen Früchte den Aufwand und die Unkosten nicht abwarfen.

War es anders mit der Rechtsgeschichte in neuern Zeiten? das römische Recht wurde als das einzige fruchtbare Feld der Rechtsgeschichte betrachtet, und man verstand unter solcher, im allgemeinen keine andere, als die römische. Die Geschichte der Gesetzgebungen vor, um und nach der römischen, blieben größtentheils unbearbeitet. Wenn man auch, aus Haß gegen das Eindringen des römischen Rechts, die germanische Rechtsgeschichte bearbeitete, so wurde sie getrennt von der Geschichte des Rechts aller Nationen welche der deutschen Nation vorhergingen und coexistirten, und so erhielt man ein aus dem Ganzen herausgerissenes, bedeutungsloses und todtes Materiale.

Es war immer das Einheimische oder Einheimischgewordene, worauf sich das gelehrte Forschen der Deutschen bezog. Der Rechtsgelehrte hielt es nicht der Mühe werth, auch auf fremde Völker zu sehen, deren Sitten und Gesetze mit einiger Aufmerksamkeit zu untersuchen, um das Einheimische, wo nicht mit neuen Materialien zu bereichern, doch unter neuen Gesichtspunkten mit geschärftem Auge, in einem neuen Lichte darzustellen. Wurde wohl von Heineccius Historia juris, der Abschnitt historia juris gallici fleißig gelesen? blieben nicht die französischen Gewohnheitsrechte größtentheils germanischen Ursprungs und darum, in ihrer verschiedenen oder ähnlichen

c) Über Weltgeschichte und ihr Princip. Erf. 1790. S. 19.

Ausbildung, eine reiche Quelle für den Forscher des germanischen Rechts, bis auf die neuesten Zeiten den Deutschen unbekannt, oder doch ungebraucht? Nur erst zu der Zeit da der Code Napoleon in Deutschland Eingang fand, und die Einführung desselben zu befürchten war, wurde der eiserne Fleiß der deutschen Rechtsgelehrten auf die Erforschung des französischen Rechts gelenkt.

Hat doch der Anatom eine vergleichende Anatomie, warum hat der Rechtsgelehrte keine vergleichende Jurisprudenz? wird denn nicht erst durch manchfaltige Gegensätze das Entgegengesetzte vollständig klar, und durch Betrachtung der Aehnlichkeiten und Verschiedenheit der Gründe von beiden, die Eigenthümlichkeit und das innere Wesen jedes Dings erschöpfend ergründet? Durch Vergleichung der Sprachen entsteht die Philosophie der Sprache, durch Vergleichung der Gesetze und der Rechtsgewohnheiten, der verwandtesten wie der fremdartigsten Nationen aller Zeiten und Länder, die Universal-Jurisprudenz, die Gesetzwissenschaft ohne Beinamen, welche aber jeder besonders benannten Gesetzwissenschaft erst ihr wahres kräftiges Leben verleiht.

Wer Menus Gesetze d), den Zendavesta e) und den Koran gelesen hat f), wird sein corpus juris, und sein vaterländisches Recht mit gewiß ganz andern Augen ansehn, dem wird die Jurisprudenz der höchste Beitrag zum Studium des Menschengeschlechts seyn.

Was die Universalgeschichte der Völker, dem Geschichtschreiber eines besondern Staates ist, das sollte die Darstellung und Geschichte aller Gesetzgebungen dem Rechtsgelehrten seyn.

§. 3.

Woher kam es aber, daß die Universal-Rechtsgeschichte mit so wenigem Erfolg bearbeitet wurde, indem

---

d) Von Jones, übersetzt von Kuttner. Weimar 1797.

e) übersetzt von Kleuker. 5 B. 4. Riga 1783.

f) Dann die herrlichen von Jones gelieferten Aufschlüsse über Asiens Völker in Asiatic Rescherches. — Richardsons Nachrichten über Sprache, Literatur u. s. w. der morgenländischen Völker und das canonische Buch der Chinesen. (Liki.)

doch dazu unermeßliche Schätze in großen Massen angehäuft liegen, welche nur eine bildende Hand ordnen und gestalten, ein philosophischer Geist, der des Stoffes mächtig, das Allgemeine aus dem Besondern herauszufinden, und in ein großes sinnvolles Ganzes zusammen zu fassen brauchte? Woher kam es, daß Montesquieu, der in seinem unsterblichen Werke (Esprit des lois) diese Aufgabe zu lösen wagte, unnachgeahmt blieb? Warum blieben die Deutschen, die in dem Reiche des Wissens schon so viel Großes muthig begonnen und ruhmwürdig vollendet haben, hier zurück? Die Ursachen mögen wohl in der Wichtigkeit des Gegenstandes, und in dem Wesen der deutschen Jurisprudenz, und des deutschen Charakters liegen.

Soll nehmlich die Universalrechtsgeschichte nicht blos in einem chronologischen Verzeichniß der Gesetze verschiedener Völker bestehn, sondern pragmatisch bearbeitet werden, so ist es in der That eine sehr schwere Aufgabe, den Geist der sich in einer jeden dieser Gesetzgebungen in den verschiedenen Perioden aussprach, zu erforschen, die äussern Umstände aus der politischen Geschichte, in welcher dieser Geist nothwendig bedingt war, treu zu schildern, auch die weniger hervorstehenden, aber oft dem Gehalte nach wichtigern Ereignisse im Gebiete des Rechts vollständig zu sammlen, und diese Größe der Materialien so anzuordnen, daß neben der Richtigkeit des Einzelnen, auch der Ueberblick des Ganzen bestehe, und der Geist des Rechts verschiedener Zeitalter klar hervorgehe. Nur ein solches Werk könnte auf den Namen einer Universalrechtsgeschichte Ansprüche machen. g)

Aber auch in dem Wesen der deutschen Jurisprudenz und des deutschen Charakters lag eine Hauptursache, war-

---

g) Blos unvollkommene Versuche liefern: A. Y. de Goguet de l'origine dex Loix des arts, des sciences, et de leur progrès chez les anciens peuples. à Paris 1758. Tom. III. 12. übersetzt von Hamberger. Lemgo 1760. Auszug dieses Werks von Sattler. Nürnberg 1790. — Hufeland Encyclopädie und Geschichte der Rechte. (Jena 1796) Th. 1. Abth. 2. §. 137. (der vier Hauptstämme originneller Gesetzgebungen annimmt: altasiatische — griechische —

um bisher von den Rechtsgelehrten an eine solche Arbeit kaum gedacht wurde. Die deutsche Jurisprudenz ist an sich schon von großem Umfange, so vielfach in ihren Theilen, so reich an unerschöpflichen Quellen, daß auch dem unermüdetsten Fleiß, für das Ausländische weder Zeit noch Kräfte übrig übrig bleiben, wenn er nicht, um den Boden vaterländischer Literatur mit fremden Blumen zu schmücken, die Kultur der einheimischen Früchte, die das tägliche Bedürfniß gebietrisch fördern, größtentheils vernachläßigen wollte.

Der Charakter des deutschen Gelehrten ist Gründlichkeit, dies bezeugt im Ganzen die juristische Literatur. Diese hier zu erreichen ist fast unmöglich. Ein Einzelner kann ein so weit umfassendes Werk nicht bearbeiten. Pflicht für jeden Rechtsgelehrten, der Zeit und Muße dazu hat, ist es aber zur Bearbeitung eines solchen Werks mitzuwirken, welches ein Triumph seiner Wissenschaft werden würde.

Wie höchst interessant ist es nicht, die Spuren des Rechts bei außereuropäischen Völkern mit philosophischem Blick aufzusuchen. h) Wie manche Uebereinstimmung trifft man nicht in den germanischen Gesetzen, mit der Gesetzgebung des Hindus und der Perser. Das Studium der letztern sollte insbesondere für die Deutschen wichtig seyn, da man in neuern Zeiten die Abstammung der Germanen von den Persern durch Aehnlichkeit der Sprache nachzuweisen gesucht hat. Schon Herodot, nennt den ackertreibenden Stamm der ältern Bergbewohner der Perser, Germanen.

Die beste Vorbereitung und einstweiligen Ersatz der Universal-Rechtsgeschichte, liefert die Particular-

---

arabische — celtische.) — Sehr lehrreiche Bemerkungen über die Gesetzgebung der Hebräer, Ägyptier, Perser, Griechen und Römer, finden sich in C. T. Welcker die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. 8.

h) Herrn Präsid. Ritter von Feuerbach Vorrede zu Unterholzner jurist. Abh. Münch. 1810. S. XII. — XVII. und Thibaut civilist. Abh. (Heidelberg 1814) N. XIX. über die Nothwendigkeit eines allg. bürgerl. Rechts für Deutschland. S. 433.

Geschichte des Rechts, i) die Geschichte der Gesetzgebung einzelner, vorzüglich merkwürdiger Völker. Welche von diesen ist dem deutschen Juristen nothwendiger, als die seines Vaterlandes! Da nun in demselben einheimische und fremde Gesetze gelten, so muß das Studium auf beide gerichtet seyn.

§. 4.

Ihrem Inhalte nach wird die Rechtsgeschichte in die sogenannte innere und äußere eingetheilt. v. Leibnitz k) war der erste, welcher diese Benennungen gebrauchte, freilich in einem ganz andern Sinne, als man sie jetzt nimmt, denn zu einer solchen innern Rechtsgeschichte, welche er wünscht, fehlen die nöthigen Nachrichten. l)

Gegen diese Eintheilung hat Rudhart m) mehrere Einwendungen gemacht, von welchen einige nicht ganz unerheblich sind. „Hat man doch nie daran gedacht, sagt er, „eine äußere und innere Universalhistorie, oder eine „innere und äußere Religions-Kunst oder politische Geschichte „aufzustellen. — Warum soll es anders seyn, bei dem „Studium der Rechtsgeschichte, welche in der Universal„geschichte nur als ein Theil enthalten ist, und sich von „den übrigen Historien nur durch den Gegenstand unter„scheidet, mit welchem sich dieselbe beschäftigt."

---

i) Die particulär RG. kann in die generelle und specielle eingetheilt werden, je nachdem sie, die Geschichte aller Gesetze, welche in dem Staate gelten, oder nur einer bestimmten Art enthält, von letzterer ist die historia j. specialissima noch zu unterscheiden. Glück a. a. O. §. 12.

k) Method. nova disc. doc. jurispr. Tom. IV. part. III. jurisprudentia Historia est vel interna vel externa. Illa jurisprudentiae substantiam ingreditur, haec adminiculum est tantum requisitum. Historia juris interna est, quae variorum rerum publicarum jura recenset. — Hugo civil. Magazin. (3te Aufl.) B. 1. S. 16.

l) Herrn Hofrath Hugo's Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. 7te Aufl. 1820. §. 2.

m) A. a. O. S. 50.

Da sie aber einmal angenommen ist, so verdient sie doch zum wenigsten eine Erläuterung. Unter der äußern Rechtsgeschichte (Geschichte der Rechtsnormen) n) wird die Geschichte der Quellen und der Mittel, durch welche ein Staat seine allmählige Ausbildung erhalten hat, verstanden.

Sie hat es mit der Zeitfolge zu thun, in welcher die verschiedenen Rechtsnormen entstanden, und mit der allgemeinen Angabe ihres Inhalts, wie er sich aus der critischen Verbesserung oder philologischen Auslegung ergiebt.

Unter den Quellen des Rechts darf aber nicht blos das Gesetzbuch o) verstanden werden, sondern auch die Doctrin und Jurisprudenz (Anwendung der Gesetze) verdienen eine aufmerksame Berücksichtigung.

Sehr oft blieb die Legislation hinter dem Zeitalter zurück, indessen die Verhältnisse der Familien und des Verkehr eine andere Richtung erhalten haben. Die Ansicht der Nation ersetzte hier den Mangel des Gesetzbuchs, und diese Ansicht spricht sich in den frühesten Zeiten durch das Gewohnheitsrecht, späterhin durch den Gerichtsgebrauch und durch die übereinstimmende Meinung der Rechtsgelehrten aus. Das Gesetzbuch wird auf diese Weise den Zeitalter angepaßt, somit durch Doctrin und Jurisprudenz der Rechtszustand weiter aus- und fortgebildet.

Die äußere Rechtsgeschichte zerfällt sonach:

1) in die Geschichte der Gesetze in der weitern Bedeutung (historia legum in sens. latiori),
2) in die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung (historia jurisprudentiae).

Die innere Rechtsgeschichte (Geschichte der Rechtsdogmen, auch Rechtsalterthümer, chronologische Jurisprudenz p) genannt) betrachtet die allmählige Ausbil-

---

n) Hugo a. a. O. §. 2. — Herrn Prof. T. M. Zachariä Versuch einer Geschichte des römischen Rechts. (Leipz. 1814.) S. IV.

o) Herrn StR. von Gönner Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des jurist. Studiums. B. II. S. 238 — und B. III. S. 202.

p) Da jede Lehre getrennt von den übrigen geschichtlich nach gewissen Perioden vorgetragen wird.

dung der Staatsorganismen, erzählt die Schicksale der Rechtslehren, der Rechtsinstitute, ihren meist rohen Anfang, ihre weitere Ausbildung, auch wohl ihre Verunstaltung und ihr Verschwinden. Bei ihr dominirt das Systematische.

Da nun das Recht in Rücksicht der Gegenstände in das öffentliche und Privatrecht q) eingetheilt wird, so zerfällt auch die Rechtsgeschichte:

1) in die Geschichte des Privatrechts, welche die Ausbildung der rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger gegen einander darstellt;
2) in die Geschichte des öffentlichen Rechts r), welche die Entwicklung der gegenseitigen Verhältnisse, der höchsten Gewalt und der Unterthanen und des Staats zu Auswärtigen enthält. Sonach ist in diesem Abschnitte der Rechtsgeschichte zu entwickeln:
   a) die Geschichte des Staatsrechts; sie stellt die Rechtsverhältnisse dar, auf welche die Existenz der höchsten Gewalt im Staate beruht, macht uns bekannt mit den Inhabern der Staatsgewalt, mit den drei höchsten Gewalten, der gesetzgebenden, beurtheilenden und vollziehenden Gewalt; (Konstitutionsrecht) und nimmt zugleich Rücksicht auf das rechtliche Verhältniß des Staats zu auswärtigen Staaten (Völkerrecht im eng. Sinne);
   b) die Geschichte des Regierungs- oder Staatsverwaltungsrecht, in wie ferne der Gegenstand ihrer Darstellung die Rechtsverhältnisse sind, die durch die Art der Wirksamkeit der höchsten Gewalt im Staate bestimmt werden. Sie enthält die geschichtliche Darstellung aller Anstalten, welche zur Erreichung, Wirksammachung und Begründung des Staatszweckes

---

q) L. I. §. 2. D. de Just. et jure.
r) Die Geschichte der Rechtsanstalten vom öffentlichen Rechte zu trennen, führt zu Weitläuftigkeiten, und veranlaßt unnöthige Wiederholungen.

vorhanden sind; nemlich der Justiz- Polizei- Unterrichts- Militair- und Finanz-Anstalten. s)

§. 5.

Dies vorausgesetzt wird sich der Begriff von der römischen Rechtsgeschichte leicht entwickeln lassen; sie ist die systematisch-geordnete Darstellung der wichtigsten Thatsachen, durch welche sich die Staatsorganismen bei den Römern bis zur Regierung Justinians ausgebildet haben.

Sie schließt sich mit der Regierung Justinians und nimmt blos noch, in einem Anhange, dasjenige mit, was unter Justinians Nachfolgern im orientalischen Reiche in Hinsicht der Gesetzgebung geschah. Die Schicksale des römischen Rechts in den auf den Trümmern des occidentalischen Reichs errichteten deutschen Staaten, sind besonders zu schildern t), einiges davon kommt in der juristischen Literair-Geschichte u) vor.

Die römische Rechtsgeschichte wird, so wie die Rechtsgeschichte überhaupt, in die innere und äußere eingetheilt.

§. 6.

Um den Begriff der Rechtsgeschichte noch deutlicher zu entwickeln, ist es nothwendig, den Unterschied derselben von andern Doctrinen anzugeben.

Sie unterscheidet sich

1) von den Rechtsantiquitäten, und zwar dadurch, indem jene eine Darstellung allmähliger Entwicklungen des Rechts enthält, während diese blos den Zustand gewisser Rechtsinstitute in einer vergangenen

---

s) C. A. Günther hist. juris. rom. Helm. 1794. §. 1.

t) Wie Herr St.R. von Savigny in seinem Meisterwerke Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter gethan hat. 1ter B. Heidelberg 1815. 2ter B. 1816. 8.

u) Hugo Lehrbuch der civilistischen Literairgeschichte. Berlin 1812.

Zeit darstellt, und sich auf alle Gegenstände verbreitet, die nur einigermassen mit dem Staatszwecke in Verbindung stehn. Durch sie erhält die Rechtsgeschichte erst Licht und Aufklärung, daher sie auch als eine besondere Hülfswissenschaft derselben anzusehen ist; v)

2) von der juristischen Literairgeschichte: w) diese betrachtet die Fortschritte der Wissenschaft, welchen die Gesetze nicht immer folgten, denn wie oft eilte die Doctrin der Legislation nicht voraus? Die Rechtsgeschichte kann auf die Bemühungen der Gelehrten nur in soferne Rücksicht nehmen, als sie auf die Gesetze unmittelbaren Einfluß gehabt haben. Offenbar hat jene ein weiteres Feld als diese; denn wenn Gesetze immer für eine größere Masse von Menschen sehr wichtige Erscheinungen bleiben, so sind dagegen die stillen Bemühungen der Gelehrten für die Wissenschaft oft in ein Dunkel gehüllt, aus welchem nur die sorgfältigste Nachforschung und ein günstiger Zufall sie hervorziehn kann.

Da aber beide sehr genau mit einander verwandt sind, so entsteht die Frage: was kann in der Rechtsgeschichte von der juristischen Literairgeschichte aufgenommen werden? Die Beantwortung dieser Frage liegt schon in dem oben Gesagten. In so fern die Bemühungen der Gelehrten Einfluß auf die Gesetze gehabt haben, ist auch in der Rechtsgeschichte davon zu handeln. Daß sonach Vieles in der römischen Rechtsgeschichte mit aufzunehmen sei, was in Grunde genommen zu der juristischen Literairgeschichte gehören würde, wenn sie vollständig bearbeitet wäre, versteht sich von selbst. Hugo x) bemerkt daher ganz richtig: es läßt sich zwischen der Geschichte des römischen

---

v) Siehe §. 14.

w) Sie zerfällt in die jurid. Literatur-Geschichte (Biographie und Bibliographie), und eigentliche jur. Literairgeschichte. Herrn Prof. C. F. Wenck Lehrb. der Encyclopädie und Methodologie der RW. Leipzig 1810. S. 352.

x) A. a. O. §. 29.

Rechts und der civilistischen Literairgeschichte keine bessere Grenzlinie ziehn, als die chronologische. Was in dem römischen Staate, den griechischen mit dazu gerechnet, geschehn ist, gehört zur Rechtsgeschichte, was in neuern Staaten, der Literairgeschichte zu.

Die Rechtsgeschichte mit der Literairgeschichte überhaupt zu verbinden, wie einige annehmen y), würde sehr zweckwidrig seyn.

§. 7.

Die Rechtsgeschichte unterscheidet sich ferner

3) von der politischen Geschichte, denn indem sich jene mit der innern Entwicklung der Staatsorganismen einzelner Staaten selbst beschäftigt, betrachtet diese die Staaten als moralische Personen, deren äußeres Leben und Wirken sie darstellt. Endlich

4) von der Philosophie des positiven Rechts. z) Sie steht mit der Rechtsgeschichte in einem sehr genauen Zusammenhange. Da sie die Wissenschaft der Principien ist, aus welchen das positive Recht, wie es in der Erfahrung gegeben, abgeleitet werden kann a), so dient ihr die Rechtsgeschichte zur Quelle, indem sie die Rechtsbestimmungen überliefert, welche jene nach naturrechtlichen und politischen Gründen prüft und würdigt. b) Sie muß aber als ein für sich bestehender Theil der wissenschaftlichen und gelehrten Rechtslehre behandelt werden. c)

---

y) v. Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Verb. §. 2. Eine treffende Bemerkung hierüber macht Glück in der Introductio in Stud. historiae leg. p. 7—9.

z) Herrn Prof. Zachariä Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts. Leipz. 1804. §. 15. Nov. II.

a) Hugo Lehrbuch des Naturrechts als eine Philosophie des pos. Rechts. 3te Aufl. 1809. (s. Bemerkungen über d. Werk in Wenks Encyclopädie. S. 151.

b) J. H. Zirckel Revision der wichtigsten Lehren d. pos. Rechts. Gießen 1808. Th. I. Versuch über die letzten Gründe der pos. RW. und ihr Verhältniß zur Philosophie.

c) Hugo Rechtsgeschichte. §. 20.

Kapitel II.

Von den Quellen der Rechtsgeschichte überhaupt, insbesondere der römischen.

§. 8.

Die Rechtsgeschichte hat, als Theil der Kulturgeschichte einer Nation, mehrere Quellen mit der politischen Geschichte gemeinschaftlich d), aber auch mehrere besondere. e) Zu jenen gehören:

1) mündliche Ueberlieferungen (traditio); mit diesen fängt die Geschichte jeder Nation an. Eine ganze Sammlung von mündlichen Ueberlieferungen, die sich bei einer Nation erhalten haben, heißt Sagengeschichte oder Mythologie, welche aus sehr heterogenen Bestandtheile besteht.
2) Gedichte. Den Mangel der Schrift ersetzte die Poesie, weil sie in ihrem ersten Ursprunge nichts anders als bildlicher Ausdruck durch die Rede ist.

   So besangen die Römer die Thaten großer Männer in Liedern, welche bei Gastmälern mit der Flöte begleitet wurden, und die noch zu Cato's Zeiten bekannt waren f), Dionys kannte noch Lieder, in welchen die Thaten Romulus und Coriolanus besungen waren. Die wichtigsten Begebenheiten besangen die Druiden, und lange erhielten sich diese Lieder durch mündliche Ueberlieferungen. Carl der Große ließ sie aufschreiben g), aber wahrscheinlich h) sind sie nicht mehr vorhanden.
3) Geschriebene Denkmäler jeder Art.

---

d) A. F. v. Zanthier kurze Einleitung zu den vier vornehmsten Quellen der Historie. Leipzig 1730. 8.
e) A. H. L. Heeren Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums. 2te Aufl. Gotha 1810. Einl. §. 4.
f) Cicero beklagt ihren Verlust Brut. c. 18. 19. Tusc. Quaest. 1. c. 2. s. Herrn StR. B. G. v. Niebuhr römische Geschichte. Th. I. Berlin 1811. S. 178.
g) Eginhard in vita Carl. mag. c. 29.
h) Ein englischer Schriftsteller Mathäus Paris suchte sie noch im 12ten Jahrhundert.

Nach der Zeitfolge ihrer Entstehung gehören darzu:

a) Inschriften. Die Schrift, welcher man sich bei den Inschriften bediente, war entweder Bilderschrift (Hieroglyphen) oder Buchstabenschrift, welche letztere vorzüglich bei der römischen Geschichte wichtig ist i). Zu den allgemeinen Sammlungen der Inschriften gehören die von Gruter k) und Muratori l).

b) Münzen m) sind vorzüglich für die Genealogie und Chronologie wichtig, und in den Theilen der Geschichte, von denen wir bei den Verlust der Schriften nur fragmentische Nachrichten haben. Außer den Werken von Morelli, Vallanti, Patuinii, ist vorzüglich wichtig das Werk von Eckhel n).

---

i) Schon frühzeitig war die Gewohnheit die Gesetze in Erz oder andere Massen zu graben.

k) J. Gruter Inscriptiones antiquae totius orbis romani cura J. G. Graevii. Amst. 1707. II Vol. fol.

l) L. A. Muratori novus thesaurus veterum inscriptionum. Mediolani 1739. nebst S. Donati supplementa. Luccae 1764. Th. Reinesii Syntagma inscriptionum. Lips. 1682. Für einzelne Inschriften ist wichtig die Pariser Chronik, oder orforther Steinschrift, herausgegeben von Selden 1629. Prideaux 1676. Die beßre Ausgabe von Chandler. Oxf. 1763. Eine brauchbare Handausgabe ist von F. C. Wagner. Gött. 1790. 8. übrigens s. auch L. Brunquell historia jur. Diss. prael. §. 30. — Von dem Nutzen der Erlernung der Inscriptionen J. F. Eisenhardt com. de auctoritate et usu inscript. in jure. Helm. 1750. auch J. Wunderlich. Qued. 1750.

m) E. Spanhei[m]. Diss. de usu et praestantia numismatica. Lo[n]. 707. Heineccius de jurispr. num. in Gu[n]. akad. Reden. C. F. Hommel jurispr. num. illus[tr]. Lips. 1763. C. A. Klotz opus. num. Hal. 1772. 8.

n) (Prof. der Geschichte zu Wien † 1798.) De Doctrina num. veterum. Vien. 1792 — 1798. 8 Vol. 4. Mit dem 5ten Bande fangen die römischen Münzen an, erst die Consular-

c) Chronologische Aufzeichnungen der Begebenheiten in Chroniken und Annalen. Diese kommen schon in den frühern Perioden der Nationen vor. Gewöhnlich gaben die unter öffentlicher Auctorität abgefaßten Annalen (Staatschroniken) den nachstehenden Geschichtschreibern, Stoff zu ihren Werken.

d) Eigentliche pragmatisch-historische Werke. Diese unterscheiden sich von den Annalen dadurch, daß sie nicht blos eine chronologische Aufzählung der einzelnen Begebenheiten enthalten, sondern auch eine Entwicklung des Zusammenhangs der Begebenheiten.

§. 9. a.

Die römische Rechtsgeschichte hat mit der römischen Geschichte viele Quellen gemeinschaftlich, aber auch besondere. Zu jenen gehören historische, philologische und andere Werke, in griechischer und lateinischer Sprache. In Rücksicht der erstern Werke ist zu beklagen,

1) daß so manches schätzbare ganz oder zum Theil o) verloren gegangen ist, wodurch manche Lücken entstehn, und vieles in Dunkelheit verhüllt bleiben wird p);

---

und Familien-Münzen, dann im 6ten Bande folgen die Kaiser-Münzen bis auf Hadrian, im 7ten B. die, welche bis auf Diocletian gehn, und im 8ten die übrigen. — Musei Sanclementiani numismatica selecta regum, populorum et urbium praecipue Imperatorum rom. Lib. IV. Rom. 1808. — Als ein sehr brauchbares Hülfsmittel J. C. Rasche Lexicon universae rei numariae veter. 1785. 5 Vol.

o) Als Aristoteles Politien, u. Cato, origines. s. v. Niebuhr römische Geschichte. Th. I. S. 20.

p) L. de Beaufort Diss. de l'incertitude des cinq primiers siècles de l'Histoire romaine, à Utrecht. 1738. Mehrere Zweifel dagegen hat erhoben: C. Saxii Stricturae in nuperum Franci cuiusdam libellum de incerto Historiae rom. antiquissimae in Misc. Lips. nov. Vol. I. pag. 40 — 79. Vol. II. pag. 409 — 495.

2) daß solche nicht mit der Gründlichkeit und Genauigkeit abgefaßt sind, wie es zu wünschen wäre, und daher auch mit großer Vorsicht gebraucht werden müssen, wie Baco q) und Gothofredus r) bemerken.

Zu den historischen ältern Werken, gehören

1) die, welche in griechischer Sprache geschrieben sind. Als die Schriften

a) von Polybius. Er ist einer der wichtigsten Schriftsteller für die Periode der Gründung der römischen Weltherrschaft; nur ist es zu bedauern, daß das sechste Buch, welches für den Juristen das wichtigste seyn würde, verloren gegangen ist.

b) Dionys von Halicarnas. Er ist der ausführlichste, und bis auf seine Hypotheser, alles in Rom aus Griechenland ableiten zu wollen, bei aller seiner Weitläuftigkeit, doch am meisten kritische Schriftsteller über die älteste Geschichte der Römer. Er schöpfte sowie Livius

---

p. 620—712. Vol. III. p. 235—329. p. 343—749. (C. D. Beck) über die Quellen der ältesten römischen Geschichte und über ihren Werth. Dem Werke des A. Furguson Geschichte des Fortgangs und Untergangs d. römisch. Republik vorgedruckt. Ebendas. de historiae rom. fontibus et veritate. Lips. 1812.

q) Baco Kanzler zu Verula † 1626 machte zuerst auf die Philosophie des Rechts mehr aufmerksam, wovon er in der Lehre De fontibus juris ein Beispiel gab. „Versatur, sagt er, infelicitas quaedam historicos vel optimos, ut legibus et actis judicialibus non satis immorentur, aut si forte diligentiam quandam adhibuerint, tamen ab authenticis longe varient.“

r) Ein Sohn des Dionys, Prof. zu Genf † 1652, bemerkt in dem Commentar über den Theodosianischen Codex C. I. T. 8. §. 16. Et sic exemplum habemus illustre — quam jejune immo quam falso saepe veteres scriptores minime jurisconsulti principum constitutiones memorent.

aus den ältern Annalisten: Fabius Pictor, Cato, Macers) u. a. Von seinem Werke t) waren bis auf die neuesten Zeiten nur eilf Bücher vorhanden. u)

c) Appian. d) Plutarch Biographien. e) Diocassius, von dessen Werke aber die letzten zwanzig Bücher nur im Auszug des Xiphilinus bekannt sind, und durch Zonoras ergänzt werden müssen.

2) Zu den Werken, welche in lateinischer Sprache geschrieben sind, gehören die von Sallust, Livius, Florus, Valerius Maximus, Vellejus Paterculus, der ältere und jüngere Plinius, Tacitus, Suetonius, Gellius.

---

s) Diese hatten zur Quelle 1) die Annalen, liberi Pontificum, die Fasten, welche Polyb bei den Pontificen sah. Sie müssen auch die Regierungsjahre der Könige enthalten haben, da er nach ihnen das Olympiadenjahr der Gründung Roms berechnet. v. Niebuhr a. a. O. S. 176. 2) Die Nachrichten, welche sich in den größern Familien theils schriftlich theils mündlich erhalten haben, denen aber freilich, wie Cicero in Bruto c. 16. und Livius VIII. 40 bemerken, nicht immer Glauben beizumessen war. 3) Die öffentlichen Denkmäler, besonders die auf Tafeln eingegrabenen Bündnisse. Zu den Zeiten Polyb's waren noch im Tempel Jupiters die ehernen Tafeln, auf welchen die Bündnisse Roms mit Carthago eingegraben waren. Polyb III. 22. 25. Dionys sah in dem Tempel der Diana die Säule, worauf das Bündniß mit den Latinern eingegraben war, und in dem Tempel des Jupiters ein hölzernes Schild, das das Bündniß des Tarquins mit den Gabinern enthielt. Lib. IV. 58. Livius erwähnt der Urkunde des Bündnisses der Ardraten lib. IV. 7. 12. v. Niebuhr a. a. O. S. 175.

t) Lib. XI. ant. rom. griech. u. lat. herausgegeben von Sylburg. Frankf. 1586, dann Oxforth 1750.

u) Die übrigen sind von Angelo Majo in der ambrosianischen Bibliothek zu Mailand aufgefunden. Dionys. Halic. rom. antiq. pars hactenus desiderata nunc denique ope Cod. ambros. ab An. Majo quantum licuit restituta. Francf. 1817.

Wichtig sind auch die Scriptores historiae augustae. v) In weiterer Bedeutung werden darunter diejenigen verstanden, welche über die Kaisergeschichte geschrieben haben, in engerer diejenigen, welche unter Diocletian und Konstantin gelebt, und die Geschichte von Hadrian — bis auf Diocletian beschrieben haben: als Ael. Spartianus, Vul. Gallicanus, J. Capitolinus, T. Pollio, Ael. Lampadius, Flav. Vopiscus.

Zu den neuern oder byzantinischen Schriftstellern w), gehören Symachus, Amianus Marcellus, Procopius x), Suidas, Laurentius aus Lydien y),

---

v) Püttman Historiae augustae scriptores sex. Lips. 1774. G. Mascovii orat. de usu et praestantia hist. aug. in jure civili. 1731. p. XLIX.

w) M. Hankii de byzantinarum rerum scriptoribus graecis lib. Lips. 1677. 4. Fabricii bib. lat. c. Ernesti Lips. 1773.

x) Anfänglich Secretair des Belisar, nachher Praef. urbis zu Constantinopel. Mit großen Lobsprüchen überhäuft er den Kaiser Justinian in seinem Werke hist. et aedificiis Justiniani (vorzüglichste Ausgabe Venedig 1729), nachdem er in Ungnade bei den fürchterlichen Nikatumult zu Constantinopel gefallen war, setzte er ihn in seiner Schrift Anecdotae s. historia arcana, sehr herunter. Lange blieb solche unentdeckt. Alemanus, Bibliothekar der vaticanischen Bibliothek zu Rom, gab solche zum großen Ärger der Legisten, welche den Divus Justinianus so herabgesetzt sahen, aber zur Freude der Decretisten heraus. Es giebt davon mehrere Ausgaben: die zu Leyden 1623, dann mit Verbesserungen in opp. Claud. Maltreti Paris 1663. cum notis Eichelii Helm. 1754. 4. — Manches mag freilich übertrieben, allein dennoch im Ganzen der Wahrheit gemäß seyn, wie unter andern Bach wegen der hundertjähr. Verjährung in seiner Diss. de praes. cent. an. §. 4. 5. bemerkt, der Gesetzgeber wurde durch Bestechung geleitet, der emesinischen Kirche ein ausgedehntes Vorrecht zu ertheilen.

y) De magistratibus reipublicae romanae (περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας) Paris 1812. Es wurde 1785 in der Nähe von Constantinopel durch d'Anse de Villaison wieder aufgefunden.

Pâanius z), der als Beweiszeuge gebraucht wird, daß das edictum perpetuum unter Hadrian entstanden sey, Zonorus, Cedreni, u. m. a.

§. 9. b.

Zu den philologischen Schriftstellern (scriptores linguae latinae) gehören Varro, Aulus Gellius, Sextus Pomponius Festus, Asconius Pädianus, Macrobius. a) Zu den Schriftstellern über Vermessungen (scriptores rei agrariae) b) Frontinus, Higinius, Aggenus Urbicus, Siculus Flaccus. Zu denen über die Landwirthschaft (scriptores rei rusticae) c) Varro, und Columella; dann über die Kriegsverfassung (scriptores rei militaris) Flavius Vegetius, Sextus Julius Frontinus. Auch kommen mehrere Beiträge bei den Rhetoren, — Cicero d), Seneca, Quintillianus — auch Dichter e) Horaz, Ovid, Juvenalis und Persius, und selbst Comiker, als Plautus vor.

---

z) Hugo Rechtsgeschichte §. 311.

a) Bruchstücke aus den Schriften römischer Juristen, gesammelt von H. C. Dirksen. Königsb. 1814. 8.

b) Diese erst in neueren Zeiten 1493 von Thomas Phädrus entdeckten Schriften kamen zusammen in Paris 1554 heraus, dann von Gösius mit Anhängen u. Zusätzen. Amst. 1674. 4. s. auch Haubold inst. jur. rom. litt. Tom. I. §. 80 p. 235.

c) Von Gesner Bipont. 1787. I—IV. Vol. herausgegeben.

d) Als Philosoph erscheint er in seinem Werke de officiis, als Jurist in dem Werke de legibus, und in den beiden Eigenschaften in der Topica (Logik), welche auch für den Juristen, wegen der aus den Gesetzen entlehnten Beispiele wichtig ist.

e) Slegel de poetarum auct. apud jurecons. Vit. 1727. Estor jurispr. Horatii in Hambergii opusc. Jen. 1740. A. C. Stockmannii Chrestomathiae juris Horatianae Spec. XIII.

§. 10.

Zu den Quellen, welche der römischen Rechtsgeschichte ganz eigentlich sind, gehören: 1) Gesetze, 2) Sammlungen von Gesetzen, 3) Schriften der Rechtsgelehrten, und 4) einige wichtige Documente.

1) Was die Gesetze betrifft, so gehören hieher mehrere Fragmente von eigentlichen Gesetzen und Senatsschlüssen, die uns zum Theil noch in der Form aufbewahrt worden, welche sie ursprünglich besaßen: dann noch einige kaiserliche Konstitutionen.

   a) Zu den Fragmenten der Gesetze sind zu zählen:

      α) die der agrarischen Gesetze, das Gerichtswesen betreffende und andere, welche Haubold f) angeführt hat.

      β) Lex galliae cisalpinae g) eine Prozeßordnung für das cisalpinische Gallien. Sie ist nach dem Jahre 664 d. E. R. gemacht, wurde unter den Ruinen Velleja 1760 aufgefunden, und nach dem Museum zu Parma gebracht. Der erste welcher sie erläuterte, war der Canonicus Costa zu Piacenz, dessen Erläuterungen in die Bibliothek zu Parma kamen. Ins Publikum brachte sie zuerst der Graf Raynoldo Caroli h), welcher eine Abschrift und lateinische Uebersetzung lieferte. Im Jahre 1790 ließ der Advocat Jos. Poggi i) diese Urkunde einzeln abdrucken, und endlich erschien sie zu Rom 1795 in zwei splendiden Quartbänden von

---

f) Inst. j. rom. lit. Tom. I. §. 85.

g) Italien war in Ober- Mittel- und Unter-Italien eingetheilt. Jenes begriff zwei Länder Gallia cisalpina, und Liguria. Gallia cisalp. führte auch den Namen togata, weil das römische Bürgerrecht den Städten Galliens von Jul. Cäsar ertheilt worden war. Diocassius Hist. XLI. p. 118.

h) Antichita italiche Tom. I. 1788. p. 135 — 149.

i) Wurde in Deutschland wenig bekannt.

Ab. Marini k), welche in den göttingischen Anzeigen recensirt sind. Hugo l) hat sie nebst einer Uebersetzung abdrucken lassen. m)

γ) Lex Miscella Heracleensis (von dem Ort wo sie gefunden wurden). Sie enthalten einen Theil eines Volkschlusses, durch den gewisse Verfügungen über die Polizei zu Rom und Municipal-Verfassung Italiens getroffen werden. Ob sie sich auf die Lex Julia v. 664 d. E. R., nach welcher den Einwohnern bald dieses bald jenes Distrikts von Italien, wenn sie die Constitution annehmen würden, das römische Bürgerrecht ertheilt wurde, bezogen habe und auf einen Distrikt von Unteritalien oder Großgriechenland gegangen sey, scheint darum zweifelhaft, weil darin von Gegenständen gehandelt wird, die ganz fremdartig sind: z. B. von der Straßen-Polizei zu Rom. Von der Geschichte des Fundes kann hier nur Folgendes bemerkt werden: n) Im Jahre 1732 entdeckte ein Bauer durch einen Zufall im Schlamme des Baches Salandra, der aus Basilicata (Lucanien) in den Golf von Tarent sich ergießt, eine metallene Tafel, auf der einen Seite mit einer griechischen, und auf der andern mit einer lateinischen Inschrift o). Gerade eine solche Tafel kaufte 1735

---

k) Gli atti e monumenti de Fratelli arvali P. I. Rom. 1795. p. 107 — 110. P. II. p. 568 — 572.

l) Civilistisches Magazin B. II. S. 431 — 499.

m) S. auch Dirksen observationes ad selecta legis galliae cisalpinae capita. Berolini 1812.

n) Hugo civil. Magazin B. II. p. 432. Haubold inst. jur. lit. p. 248. §. 89. Fragmentum legis romanae in aversa tabulae Heracl. parte notis criticis et coment. illr. G. T. L. Marezoll Goett. 1816. 8. E. Dirksen observ. ad tabulae Heracleens. partem alteram. Berol. 1817. 8.

o) Drei Wochen nachher wurde noch eine griechische Inschrift entdeckt, die uns hier weiter nichts angeht, mit welcher sich aber Mazochi in seinem Werke (s. Not. r) beschäftigt.

ein Engländer Brian Tairfax: diese wurde von Maittaire 1736 p) herausgegeben, dann 1738 von Conradi q) von Maffi erläutert, und 1740 von Muratori in seinem Thesaurus antiquitatum aufgenommen. Jenes erste Tafelstück paßte nun ganz zu dem, was nach England gekommen war, und sich in den Händen des nachherigen Gesandten zu Lissabon, Guevara befand. Dieser gab es in das herculanische Museum zu Neapel. Im Jahre 1760 wurden beide Tafelstücke vereinigt. Das vollständigste Werk hierüber ist von Mazochi r). Das Ganze wurde von den Herausgebern in zwölf Kapitel getheilt, welche auch Hugo s), der die lateinische Inschrift abdrucken ließ, und sie übersetzte, beibehalten hat, obgleich eine solche Abtheilung in der Urkunde selbst nicht enthalten ist.

b) Zu den Fragmenten der Senatsschlüsse gehören unter andern des Sc. de Bacchanalibus von 568 d. E. R., welches 1640 in einem Dorfe Calabriens entdeckt wurde, nach Neapel kam, und von dort aus nach Wien, wo es sich auf der kaiserlichen Bibliothek befindet t). Mehrere andere hat Haubold u) angeführt, unter welchen das Sc. de im-

---

p) Antiquae Inscriptiones duae graeca altera et altera latina, cum brevi notarum et conjecturarum specimine. London 1736. ✝.

q) Lib. III. Parerga. Helm. 1738.

r) Commentariorum in regii Herculanensis Musei aeneas Tabulas Heraclenses P. I. II. Nap. 1754. 1755. Ein weitläuftiges, auch die Arbeiten seiner Vorgänger in sich fassendes Werk, welches er in seinem 70sten Jahre vollendete.

s) Civ. Magazin B. III. S. 340.

t) M. Aegytio Sc. de baechanalibus s. aeneae vetustae tabulae Musei caesarei Vindobonensis expl. Neap. 1729. Haubold Inst. jur. lit. Lipsiae 1808. Tom. I. p. 251.

u) Inst. jur. priv. rom. Lips. 1814. Tom I. §. 91 — 94. Unter andern auch in SC. duo de aedificiis negotiationis causa non diruendis. v. J. der Erob. Roms 801. 809.

perio Vespasiani, welches in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu Rom aufgefunden, zwar sehr verstümmelt, jedoch das vorzüglichere ist v).

c) Constitutionen der Kaiser, welche in den Kirchen-Annalen und Sammlungen der Concilienschlüsse w) enthalten, und von welchen einige weder im Theodosianischen noch Justinianischen Codex vorkamen, andere aber verstümmelt in denselben enthalten sind x).

§. 11. a.

Zu den Sammlungen der Gesetze (§. 10.) gehören solche, welche vor Justinian und unter Justinian gemacht sind. Zu den erstern

a) die Fragmente der Codices von Gregorian und Hermogenian: jener ist soweit wieder hergestellt, daß schon 63, und von diesem 30 Konstitutionen vorhanden sind. y)

---

v) Leop. Metastasius Lib. sing. de lege regia s. Tabula aenea Capitolina, notis, animadversionibus et variis quaestionibus illustrata. Rom. 1757. 4. Doch zweifeln Einige an der Ächtheit desselben. M. C. Conradi comm. de Senatu romano post tempora reipublicae Lib. I. c. 3. p. 32. P. van Spaan Diss. de Scto de imperio Vespasiani spurio L. B. 1768. C. D. Beckii epist. de lege regia roman. Lips. 1780. 4. A. G. Cramer D. Vespasianus (Jena 1785. 8.) p. 20—53. C. Saxii Or. in legis regia patronos. Traj. ad Rh. 1798. 4. Allg. Literaturzeitung 1799. Num. 126. Th. II. p. 177—187.

w) Haubold Inst. jur. lit. Tom. I. §. 80.

x) Mehrere hat Haubold a. a. O. §. 95 angegeben.

y) Das breviarium Alaricianum enthält 24, aber nach und nach sind mehrere in andern Sammlungen aufgefunden worden, so daß sich die Anzahl vermehrt hat. Die Ausgaben in Haubold Inst. jur. lit. Tom. I. §. 93. Vorzüglich von Schulting in jurisp. antejustinianea p. 687—718. Hugo jus civile antejust. (Berol. 1815.) Tom. I. §. 265—274.

b) die Fragmente des Codex Theodosianus, von dem hier nur so viel zu bemerken ist, daß er unter Theodos II. im J. 438 zu Stande kam, und die Konstitutionen der Kaiser von Constantin I. bis Theodos dem jüngern nach Materien geordnet enthält, durch welche Anordnung freilich eine und dieselbe Konstitution zerstückelt wurde. Von den 16 Büchern, aus welchen er bestand, sind nur XI. gerade die juristisch weniger wichtigen unverändert vorhanden, der Inhalt der 5 ersteren ist aus der westgothischen Compilation bekannt. z)

c) Die Novellen des Theodos, u. die nach Theodos gegeben sind, und in der Folge weit vollständiger entdeckt wurden, als sie in im breviario Alariciono befindlich sind. a) Es gehören hieher die novellae constitutiones von Theodos, Valentinian, Martian, Magoran, Severus, Leo und Athenis.

d) Das Breviarium alaricianum von 506 enthält Leges, nemlich 16 Bücher des Codex Theodosianus und mehrere Novellen b), dann jus, Auszüge aus den Gesetz-Sammlungen Gregorians, Hermogenians c), so wie aus den Schriften der Rechtsgelehrten Paulus (sententiarum receptarum libr. V.), Papians (responsis) d) und

---

z) Haubold a. a. O. §. 97. p. 264. Die vorzüglichste Ausgabe ist von Gothofred, vermehrt von Ritter. Tom. VI. Lips. 1736 — 1745. Hugo jus civile antej. Tom. I. p. 275 — 786. und Tom. II. p. 787 — 1215.

a) Haubold a. a. O. §. 98. p. 265.

b) Von Theodosius, Valentinian, Marcian, Majoran, Severus.

c) Es heißt auch Lex romana, und wurde späterhin theils unter diesem Namen, theils als Lex Theodosii angeführt. Der Name Breviarium ist vor dem 16. Jahrhunderte wohl nicht gehört worden. Er findet sich in den Anmerkungen der römischen Correctoren zum Decret. c. 21. C. 2. q. 9. Von jenen 13, von dieser 2 Titel. 6 Bücher.

d) Nur eine einzige Stelle. — Von Ulpians und Papians Werken kommt nichts vor.

Gajus (Institutiones). Es ist äußerst wichtig für die Rechtsgeschichte, und nur zu bedauern, daß es unvollständig ist. Es enthält aber nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, das Gepräge der Unwissenheit der zu seiner Verfertigung unter der Leitung des alarischen Comes Gojarich e) niedergesetzten Kommission. f) Es giebt verschiedene Ausgaben von demselben. g) Von andern Quellen h) wird im Anhang gehandelt werden.

---

e) Er war Comes Palatii, unter dessen Leitung das Ganze geschah, und welchem dann das bestätigte Rechtsbuch vom Könige übergeben wurde, mit dem Auftrage, es zu verbreiten, und für die allgemeine Anwendung Sorge zu tragen. Weder er noch der Anian, der königl. Referendarius, ist der Verfasser, sondern die Kommission, die Alarich zur Abfassung desselben in seinem 22. Regierungsjahre 506 in der Stadt Aire in Gascogne niedersetzte. Da Anianus unter den Exemplaren, welche an die Grafen geschickt wurden, unterschrieben ist, und unterschrieben seyn mußte, weil es ihnen sonst an dem öffentlichen Ansehen gefehlt haben würde, so ist er für den Verfasser gehalten worden. Das dem Werke vorausgehende Commonitorium giebt über die Entstehung des Werks Nachricht. Bei mehreren Handschriften fehlt das Commonitorium, indem den Exemplaren, welche an die Grafen geschickt wurden, ein Rescript beigefügt war, worin die Entstehung des Werks erzählt wird. Haubold Institutiones jur. r. lit. p. 223. von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Th. 2. Kap. VIII. S. 36.

f) Alle Stücke des Rechtsbuchs sind mit einer Interpretation versehen, mit Ausnahme der Institutionen des Gajus welche völlig umgeschrieben sind. Die Interpretation ist oft getadelt worden. Wenn man aber bedenkt, daß dieselbe nicht blos eine Erklärung und Paraphrase des Textes enthalten soll, sondern auch eine Erweiterung und Abänderung des Textes nach örtlichen oder neuern Gewohnheiten oder neuern Gesetzen, so wird man, wenn man Abweichungen vom Text bemerkt, nicht gleich von Barbarei und Unwissenheit sprechen können. Nur die meisten geschichtlichen Untersuchungen sind mißlungen.

g) Von Sichard unter den Titel: Codex Theodosianus Basil. 1528. (mehrere bei Haubold a. a. O.) Hugo jus civile antej. p. 277. — Von dem Ms. sieh von Savigny a. a. O. p. 57.

h) Von dem Liber responsionum Papiani, und edicto Theodorici.

In den justinianeischen Gesetzsammlungen der Institutionen und Pandecten kommt sehr vieles vor, welches als Quelle der äußern und innern Rechtsgeschichte zu betrachten ist. Es lag mit in dem Studienplane, welchen Justinian vorgeschrieben hatte, daß das Geschichtliche berücksichtigt werden sollte. i) Es wurde daher vorzüglich in den Institutionen von der Rechtsgeschichte mehreres aufgenommen. Wie vieles kommt nicht in dem Titel der Institutionen: de jure naturali, gentium und civile vor, und in dem Titel der Pandecten de orig. jur. vor, wozu erst die Geschichte des Staats und der Rechtsquellen (de origine juris) dann die der obrigkeitlichen Personen (omnium magistratuum) und endlich ein chronologisches Verzeichniß der Rechtsgelehrten (de successione prudentum) angegeben wird. k) Die Quelle ist meistentheils das Werk von Pomponius ἐγχειρίδιον (s. §. 4). So viel auch über den Werth dieses Fragments geschrieben ist l), und so vielen Misbrauch man besonders mit einzelnen Ausdrücken desselben, die man für lauter Kunstwörter hält, getrieben hat, so ist doch noch Manches nicht Unbedeutendes darin übersehen worden.

Für die äußere Rechtsgeschichte sind auch die Verordnungen des Justinians über die Absicht und Gebrauch der

---

i) Const. omnem reipub. oder ad antecessores. Hugo civil. Magaz. B. II. S. 257.

k) Commentirt von J. Cujac. ad L. 2. D. de orig. jur. C. A. Rupertus animadvers. ad Enchir. Pomponii. C. van Bynckershoeck Praetermiss. ad. h. e. In Uhlii opusc. ad hist. juris et maxime ad Pomp. Enchir. pert. Halae 1745. 4.

l) Die Meinung einiger geht dahin, daß dem Fragmente blos in den Stellen Glauben beizulegen sei, welche durch die Auctorität anderer Schriftsteller unterstützt werden. J. D. Ritter ad Heineccii hist. jur. L. 1. cap. 2. §. 17. Andere sprechen demselben alle Glaubwürdigkeit ab. H. Brockes Diss. bin. de Pomponio historiae rom. et liter. ignaro. Viteb. 1733 und 1736. Es wird freilich dem Pomponius viel zur Last gelegt, woran nicht er, sondern die justinianische Gesetzkommission, welche sein Werk excerpirte, Schuld ist. J. L. E. Püttman Prob. jur. civil. c. 6. C. F. Glück in jure civ. Papir. p. 78. Hugo RG. §. 10.

ganzen Sammlung, und andere m) zu benutzen; so wie die Inscriptionen und Subscriptionen der Gesetze. n)

§. 11. b.

Zu den Schriften der Rechtsgelehrten (§. 10) als Quelle der römischen Rechtsgeschichte, gehören theils die, welche das ältere römische Recht, theils die, welche das justinianeische Recht betreffen. Zu jenen Schriften gehören:

1) Dosithei magistri o) Ἐρμηνεύματα, aus welchen zwei Werke in griechischer Sprache ausgezogen sind:

---

m) Die drei Präfationen der Digesten — de conceptione Digest. ad Tribonianum — de confirmatione Dig. ad magnum Senatum. Dann die constit. de codice confirmando — und die in Lib. I. tit. XVII. Cod. enthaltene de veteri jure enucleando et de auctoritate juris prudentum qui in Digestis referuntur. — s. L. Wächtler de vet. jure enuc. ad Nicetam spilium Διασκασμα in opus. jur. von C. H. Trotz herausgegeben p. 337 — 390, und J. B. Köhler Praet. ad constitutionem Δεσποτειν. Justiniani. Regism. 1781. 8.

n) Glück Introductio inst. h. l. §. 47 — 51. Haubold Inst. j. lib. p. 229.

Anmerk. Von dem Postjustinianeischen Recht, den Basiliken, Novellen Leo's u. a. wird im Anhang gehandelt werden. — In den Sammlungen der Kirchengesetze, als dem Codex vetus canonum, der aus 98 Kapiteln besteht, und der wohl später als im 5ten Jahrhunderte gemacht ist, finden sich Rescripte der Kaiser über kirchliche Gegenstände vor, die an keinem andern Orte vorkommen, auch einige Stellen des Theodosianischen Codex, dann in einer ungedruckten Sammlung in XII. Theilen mit der Zueignung an den Archipraesul Anselmus, kommen viele Stellen aus den Institutionen, aus dem Codex, aus Julian und aus dem vollständigern Novellentext vor, und in so fern sind sie auch wichtig für das ältere Recht. von Savigni Geschichte des r. R. im Mittelalter. B. II. S. 273, s. auch Haubold a. a. O. p. 232.

o) Lebte zu Anfang des 3ten Jahrh.

1) Liber III. enthalten die Entscheidungen und Briefe Hadrians; p)

2) Fragmentum veteris Jurisconsulti de juris speciebus et de manumissionibus. q)

Erstere haben freilich einen sehr geringen Werth für das römische Recht. r)

2) Gaji s) Institutiones. ss) In dem breviario Alariciano sind sie völlig umschrieben (§. 11 a), und schwerlich würde sich der wahre Gajus in dem Gajus der Westgothen wieder erkannt haben. In der Folge wurde das, was hier vorkommt, durch das was Böthius, und die Collatio legum mosaicarum et romanarum anführen, und durch das in den Pandecten vorkommende ergänzt. Ein Ms. ist zu Verona,

---

p) Wegen der Ausgabe s. Haubold Inst. j. r. lit. p. 272. not. h, zuerst von H. Stephanus in Glossariis. Paris 1573. p. 299 herausgeg. — Schulting Jurisp. antejust. p. 855—879.

q) Schulting jurisp. antej. p. 805—809. Hugo jus civile antej. Tom. I. p. 251—261. F. A. Schelling Diss. critica de fragmento juris romani Dositheano, denuo graece et latine edito. P. I. Lips. 1819. 8.

r) Hugo Rg. §. 304.

s) über das Zeitalter, in welchem er gelebt, gab es sonst verschiedene Meinungen, indem einige ihn zur Zeit Hadrian's leben ließen, wegen der Stelle des Gellius III. 10. und L. 7. pr. D. de reb. dubiis, andere unter Caracalla versetzen. s. Ant. Cabreros de Avendano Interpretatio ad Juriscons. Cajum Lib. I. ad Leges XII. tab. Madriti 1638. 4. Menagii Amoenitates jur. civil. c. 43. p. 430—457. ed. nov. F. C. Conradi Obs. de vera aetate Caji Jurisconsulti in actis erud. 1727. m. Febr. p. 59—67. Ebend. Vindiciae observationum de vera Caji aetate Lib. II. Parerg. p. 279—292. Hugo Abh. Cajus, ein Zeitgenosse Caracalla's im civil. Magazin. B. II. Heft III. p. 358—378. — Jetzt ist es ausgemacht, daß er unter Antonius Pius sein wichtiges Werk geschrieben hat. Hugo Rechtsg. §. 329.

ss) Von den Ausgaben s. Haubold Inst. j. r. lib. p. 279. Schulting Jurisprud. antejust. p. 1—186. Hugo jus civil. ant. Tom. I. p. 185—244.

vom Staatsrath v. Niebuhr, der sich für die historische Begründung der Rechtswissenschaft schon so glänzende Verdienste erworben hat, 1816 entdeckt. t) von Savigny u) erkannte dieses Bruchstück als ein solches an, welches aus den Gajus Institutionen herrühre. Vollständig ist es von Göschen v) herausgegeben.

3) Julii Pauli sententiarum receptarum Lib. V. J. Paulus unter Alexander Severus, Präfectus Prätorio, war in gewisser Hinsicht ein weit fruchtbarer Schriftsteller, als Ulpian, und dabei durch Witz und ein eignes Streben nach Präcision ausgezeichnet, welches ihn aber nur zu oft zu Dunkelheiten verleitete. w) Auch dieses Werk ist in der We st-

---

t) Götting. gelehrte Anz. v. J. 1816. St. 202, und 1717. St. 61, von 1818 St. 3.

u) In der Zeitschrift zur geschichtl. RW. B. III. N. IV. Neu entdeckte Quellen des römischen Rechts. Beiträge zur Erläuterung der Ver. Handschrift N. 8. p. 289.

v) Berolini 1820.

Anm. 1. Zu eben der Zeit, wo v. Niebuhr diese glückliche Entdeckung gemacht hatte, gab der verdienstvolle Oberhofgerichtsrath Haubold, aus einem sehr verdorbenen Text, welchen Maffei, der mehrere Mf. des Domcapitels zu Verona bekannt gemacht hatte, die Lehre von den Interdicten: Notitia Frag. Veronensis de interdictis. Lips. 1816. 4. heraus, und aufgefordert durch Herrn StR. v. Savigny, nahm er eine Revision dieses Programms vor, welche er in der Zeitschrift über die geschichtl. RW. Bd. III. Heft III. mittheilte. über die Stellen von den Interdicten in den Veronaischen Handschriften.

Anm. 2. Ein zweites Mf., welches v. Niebuhr zu der nämlichen Zeit, von einer Schrift eines ganz unbekannten Verfassers entdeckte, und das von den Rechten des Fiscus handelt (v. Savigny Zeitschrift B. III. N. IV. p. 158) ist verhältnißmäßig auch von großem Werth.

w) Rittershusen Diatr. de vita J. Pauli. Nor. 1566. 4. F. C. Conradi Pr. Julius Paulus, ab injuriis criticorum vindicatus. Helm. 1733. 4.

gothischen Compilation in Auszug enthalten, nachher hat Cujacius aus einem Vesontischen Codex x) mehreres supplirt, und mehrere Herausgeber y) haben das benutzt, was in der jüdischen Compilation, in der Consultatio veteris Jurisconsulti, und in den Responsis Papiniani, und in den Pandecten vorkommt.

4) Ulpiani liber sing. regularum, oder, wie es auch genannt wird, Ulpiani Institutiones, auch tit. XXIX. ex corpore Ulpiani, gewöhnlich Fragmente Ulpians, weil man es früherhin für ein bloßes Excerpt hielt. Domitius Ulpianus ist in mehrerer Hinsicht unter den juristischen Classikern einer der Vorzüglichste. Er stammte von einer phönicischen Familie, lehrte wahrscheinlich erst zu Rom, bekleidete nach und nach die höchsten Ehrenstellen, und unter Septimus und Alexander Severus war er Praefectus praetorio. In einem Aufruhr der Soldaten wurde er ermordet. z) Die meisten seiner Schriften sind excerpirt, so daß

---

x) Ed. Par. 1558. Der Vesontische Codex scheint mehrere ächte Bruchstücke enthalten zu haben.

y) Von den mehrern Ausgaben s. Haubold Instit. j. r. lit. p. 276. und Inst. j. r. §. 102. not. c. von Burchard. Paris 1525. Cujac. Par. 1558. v. Rittershusen. Norimb. 1594, vorzüglich von Hugo. Berol. 1795. 8., wo die verschiedenen Lesearten angeführt sind. — Auch in Schulting jurisp. antej. p. 187—536. und Hugo jus civile ant. Tom. I. p. 105. — Commentare in Haubold Inst. jur. r. lit. T. I. p. 277.

z) J. Lectii ort. II. de vita et scriptis Dom. Ulpiani. Gen. 1601. 8. und in Otto Thesaurus Tom. I. p. 51—66. Pet. de Toullieu Or. de Ulpiano an Christianus infenso. Gronig 1744. 4. Had. Steger (oder eher F. C. Conradi) Diss. de Domitio Ulpiano. Lips. 1725. 4. Heineccii Pr. de Ulpiani JC. hebraismis. in opus. T. II. p. 707—713. C. Wollii Ep. de Hebraismis Ulpiani JC. Lips. 1739. P. F. Weisii D. ad Domit. Ulpiani Fragmenta nonnulla, quae ex libr. IV. Disput. in Digesta migraverunt. Marb. 1789. 8.

gewiß ein Drittheil der Pandecten aus denselben genommen ist. Die wichtigste a) ist die angeführte, welche sich so wie ein classischer Autor erhalten hat *), leider aber ist sie nicht mehr vollständig vorhanden, indem das jus obligationum verloren gegangen ist. b) Zuerst wurde sie von Du Tillet c) herausgegeben, dann von mehrern Andern. d)

5) Collatio legum mosaicarum et romanarum. e) Sie enthält eine Vergleichung gewisser Sätze des mosaischen und römischen Rechts, aus den

---

a) Pithou sagt: qui sauroit les 29 titres d'Ulpian, seroit très — habile homme. Er war ein vertrauter Freund Cujac. Die Pithöana hat Teisser drucken lassen. s. Hugo civ. Literair-Geschichte. S. 177.

*) Gothofred bibl. jur. civil. c. 2. §. 3. und Manual. jur. p. m. 52 ist der Meinung, daß dieses Werk sich blos aus dem breviario alar. erhalten hat, aber dies ist unrichtig.

b) Hugo civ. Magazin. B. I. S. 109. B. II. S. 418.

c) XXIX. Tit. ex corpore Ulpiani. Paris 1549. Cujacii obs. Lib. XVII. obs. 28. Neuer lit. Anzeiger. 1816. N. 2. p. 164 — 167. Einige Bemerkungen über die Fragmente befinden sich in der ersten Inauguraldisseration der Berliner Akademie von Göschen spec. obs. jur. rom. Berol. 1811.

d) Zwei v. Charondas Paris. 1555. 1578. Ant. Schulting Jurisp. ant. p. 537 — 680. Hugo. Gött. 1788. s. auch dessen Jus civile antejust. Tom. I. p. 1 — 101. Zu den Commentaren gehörte der von Cujac. Tolos. 1554 und öfters: von Charondae, P. Fabri in Jurispr. antejust. a Jos. Finestresio Cervar. 1744. 12. in Meerman Thes. Tom. VII. p. 739 — 733. Schultig in Meerman a. a. O. J. Cannegieter Trag. ad Rh. 1768. 4. und LB. 1774. — Von den Ms. siehe Haubold Inst. jur. lit. p. 274. Von den Cod. Ms. Duareni s. von Savigny in der Zeitschrift für d. g. RW. B. I. N. XIII. p. 319 — 322.

e) Auch Lex Dei, Pariator legum mosaicarum et rom. genannt. Die Behauptung des Tilius und Cujac Obs. XIV. 4. XIX. 2. daß Licinus Rufus der Verfasser gewesen sei, ist widerlegt. Gothofr. prol. cod. Theod. c. 3. und manuale juris p. 53. Menag. Amoenit. c. 7. Wegen der Ausgaben s. Haubold inst. jur. r. lit. p. 282, die von Pithoei. Basel 1574. Heidel-

Schriften Papians, Paulus, Ulpians, Gajus und Modestinus, so wie auch mit den kaiserlichen Konstitutionen, welche zu damaliger Zeit in den Sammlungen des Hermogenian und Theodos II. enthalten waren. f) Wahrscheinlich ist sie gegen das Ende des 5ten Jahrh. gemacht.

6) Consultatio veteris Jurisconsulti de pactis. g) Sie enthält mehrere Stellen aus den Sententiis des Paulus, deren vorzügliches Ansehen besonders bemerkt wird, ganz in der Form, welche die alten Rechtsgelehrten bei ihren Entscheidungen gebrauchten, dann kommen auch einige ältere Konstitutionen mit In- und Subscriptionen vor, welche nirgends wo anders zu finden sind. Cujacius hat sie zuerst herausgegeben h), und Schulting, der sie in neun Kapitel theilte, versah sie mit Anmerkungen.

---

berg 1656. H. Stephani. Par. 1580. Cannegieter mit Frag. Ulpians. (not. d), auch in Schulting Jurisprud. antejust. p. 719—800. Hugo jus civile antejust. Tom. II. p. 1416—1474. — Wegen der Codices s. Haubold a. a. O. p. 281. Einer der lange Zeit verborgen war, wurde von Pithoei 1573 herausgegeben, worin auch eines Ms. von Denis erwähnt wird. Eine von Scaliger, welche von Pittenus, Röver vnd Connegieter verglichen ist. Es ist aber zweifelhaft, ob wir nicht nur eine einzige Handschrift haben und die Abweichungen vielleicht bloße Vermuthungen des Abschreibers sind. — Commentare: Cannegieter Com. ad fragmenta veteris jurisprudentiae, quae ext. in Coll. L. L. Mos. et rom. Franeq. 1765. 4.

f) Die fünfzehn ersten Abschnitte betreffen die Verbrechen, und der sechszehnte, der letzte welchen wir wenigstens haben, ist für das Privatrecht wichtig und enthält Stellen über die legitima hereditas.

g) Der Name des Verfassers und das Zeitalter ist gänzlich unbekannt, so viel aber anzunehmen, daß sie erst nach dem Cod. Theod., und brev. Alar. also nach dem Anfang des 6ten Jahrh. abgefaßt wurde.

h) Vor s. eignen Consultation: Paris 1577. 8. — Schulting jurisp. antej. p. 811—826. Hugo jus civ. antejust. Tom. II. p. 1475—1498.

Zu den Schriften, welche das justinianeische Recht betreffen, gehören:

1) Theophili Paraphrasis graeca Institutionum. Theophilus i) bekleidete mehrere Staatsämter, war Antecessor zu Konstantinopel, und wurde von Justinian beauftragt, den ältern Codex, und mit mehrern Andern die Digesten auszuarbeiten, besonders wurde ihm die Mitarbeitung der Institutionen übertragen. Die Paraphrase über die Institutionen ist ein Collegienheft in griechischer Sprache, eines der wichtigsten Werke über die ältere und neuere römische Rechtsgeschichte, vorzüglich darum, weil es aus den Quellen geschöpft ist. Theophilus gehört unter die ausgezeichnetsten Beispiele unglücklicher Schriftsteller, man hat ihn misverstanden, getadelt k), und am Ende sein Werk für weit jünger gehalten l), als es nicht nur nach innern Kennzeichen, sondern auch nach dem bestimmten Zeugnisse des Stephanus seyn kann. Am besten wird dadurch sein Buch selbst widerlegt. Es ist außer Ulpian und Gajus die zuverläßigste m) Quelle der römischen Rechtsgeschichte. n)

i) J. H. Mylii Theophilus, sive de graecarum juris Institutionum earumdemque auctoris historia, aetate, auctoritate, fatis, dotibus, naevis lib. sing. Lips. 1730. 8. auct. c. n. Reitzii in dessen Ausgabe des Theophilus T. II. p. 1034 — 1073. J. G. Sammet Conjecturae de Theophili vita et ἐξηγήσει Institutionum. Lips. 1750. 4. und in opusc. p. 211 — 220.

k) E. Merillus Obser. Lib. VIII. G. Wernsdorff in obser. de familiae emtore ipso herede in test. per aes et libr. condito ad Theoph. paraphr. Inst. §. 1. de test. ord. Vitemb. 1780. 8. C. H. Eckhard Hermenevt. jur. Lib. 1. §. 293 — 302.

l) P. B. Degen Bemerkungen über das Zeitalter und die Institutionen Paraphrase des griech. Rechtslehrers Theophilus. Lüneburg 1809. 8.

m) C. G. Haubold frag. graec. de obligationibus, caussis et solutionibus, inprimis in stipulatione aquiliana ab Angelo majo nuper in luc. prot. Lips. 1817. zur Vergleichung der Paraph. des Theophilus.

n) Wegen der Ausgaben griechisch und lateinisch s. Haubold Inst.

2) Thaleläus, Theodorus, Stephanus, Cyrillus u. a. griechischer Rechtsgelehrte Commentare in dem Titel der Dig. und Codex de Postulando sive de advocatis, de Procuratoribus et defensoribus. o)

3) Juliani Epitome novellarum. p) Julian Anteceſſor zu Kontantinopel überſetzte die griechiſchen Novellen ins Lateiniſche, jedoch ſo, daß er den weit-

---

Inst. jur. rom. §. 195. not. e. und E. Spangenberg Einl. in das römiſch-juſtinianiſche Rechtsbuch, oder Corp. j. rom. (Hanov. 1817.) p. 586. — Die vorzüglichſte Ausgabe iſt von G. O. Reitz mit einer neuen lat. überſetzung. Th. I. II. Hag. 1751. 4.

o) D. Ruhnkenius, (eigentlich Ruhneken) geb. 1723, Prof. zu Leyden, gab dieſe nach Mſs von der Bibliothek zu Leyden heraus, und überſetzte ſie ins Lateiniſche; befinden ſich in dem Meermannischen Thesaurus Tom. III. p. 1—14 und in T. V. p. 1—81.

p) Sie kamen heraus von Boerii Leges Longobardorum seu capitulare divi ac sacratissimi Caroli magni imperatoris et francie regis ac novelle constitutiones dni Justinia. cū p̄faciūcula et annotationibs̄ in ipſas U. et constitutiones novellas p. clarissimū et spectabilē virum dnm Nicolaum boherii, in klein Quart, ohne Jahr und Ort, doch erhellt aus dem Druck-Privilegio, daß es 1512 zu Lyon herausgekommen iſt: ein Nachdruck dieſer Ausgabe erſchien zu Venedig 1557. 8. Dann cura Miraei. Lugd. 1561. Dieſelbe Recenſion cum praef. H. Goltzii. Brugis 1565. 4. Dann cura A. Augustini cum „Constitutionum graecarum Codicis Justiniani Collectione et interpretatione“ Herdae 1567. 8., und in Augustini Opus. Tom. II. p. 255—406. — ex bibliotheca P. Pithoei studio Francisci Fratris. Basil. 1576. fol., und in Pet. und Fr. Pithoei Obs. ad Cod. et Novell. (Paris 1689 F.) p. 405—650. — Gewöhnlich werden Julian zwei Tractate, Dictatum pro consiliariis und Collectio de tutelis beigelegt, von denen es aber zweifelhaft iſt, ob ſie von demſelben herrühren. Sie ſind der Collatio leg. mos. et rom. (Paris 1573. 4.) und dem Pithöiſchen Epitome angehängt. Wahrſcheinlich ſind ſie im occidentaliſchen Reiche verfaßt, und deshalb merkwürdig, daß der Verfaſſer vollſtändigere Handſchriften des Codex, als alle jetzt vorhandene gebrauchte,

läuftigen Styl derselben zusammenzog, und die Prologe und Epiloge wegließ. Er hat alle Novellen mit Ausnahme einiger epitomirt. Dieser Auszug ist in zwei Bücher q) getheilt, und um das Jahr 570 verfertigt. Er erhielt das gröste Ansehen im occidentalischen Reiche.

§. 11. c.

Zu den wichtigsten Documenten (§. 10) als Quelle der Rechtsgeschichte gehören, die in neuern Zeiten entdeckte Tafeln, welche in Erz oder Marmor gegraben, feierliche rechtliche Geschichte betreffen, und Ueberbleibsel des ältern Rechts enthalten. Haubold r) hat deren mehrere angegeben. Es verdienen hier folgende erwähnt zu werden:

a) Tabulae missionum, s) von denen zwei vorzüglich wichtig sind: die eine von Kaiser Claudius (a. u. c. 805), welche 1750 entdeckt wurde, und sich im herculaneischen Museum befindet t), die andere aus der Regierung Galba (a. v. c. 821), welche sonst zu Florenz aufbewahrt wurde. u)

---

und zwar gerade solche, worin die griechischen Constitutionen standen, die in unsern Handschriften fehlen. (v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. II. S. 187 — 192.) Von dem erstern Werke hat Biener Diss. I. Historia Authenticarum Codici etc. insertarum (Lips. 1807. 4.) §. 2. p. 14 — 20 bewiesen, daß es nicht von Julian herrühre.

q) Der erste enthält 62 Constitutionen, die in 208 Titel getheilt sind; der zweite den Rest der 125 Novellen, und enthält die Titel von 209 — 588. Er wurde von den Glossatoren gebraucht, und sogar im canonischen Rechte häufig citirt.

r) Inst. j. rom. lit. §. 107. p. 289. 291.

s) Haubold hat solche alle commentirt. In specimine jur. rom. de militum honesta missione, quae in tabulis aeneis supersunt. Lips. 1818. 4.

t) s. Delle antichita di Ercolano. T. V. (Napoli 1767.) Prefaz. p. XVI — XXXVI. und G. H. Martini Syll. II. antiquorum monumentorum. (Lips. 1787. 8.) p. 101 — 154.

u) Hat Sc. Maffei in s. Werke: Istoria diplomata Lib. I. p. 28 — 36 herausgegeben.

b) Tabula alimentaria Trajani, obligatio praediorum in der Inschrift genannt. Ein Tafelstück von 10 1/2′ breit und 5′ hoch, 6 Centner schwer, welches zu Macinesso im Piazensischen unter den Ruinen der Stadt Velleja 1747 ausgegraben wurde. Der Kaiser Trajan schoß eine Million Sestertien (0,000 Rthl.) 52 Grundeigenthümern der Stadt Velleja, gegen Verpfändung ihrer Besitzungen, unter der Bestimmung vor, daß von den Zinsen des Kapitals, welche auf 5 von Hundert festgesetzt wurden, einer Anzahl von Kindern 245 ehelicher Knaben, jedem monatlich 16 Sestertien (etwa einen Rthl.), 34 ehelichen Mädchen, monatlich 12, einem einzigen unehelichen Knaben jährlich 144, und einem unehelichen Mädchen jährlich 120 Sestertien als Beitrag zur Alimentation entrichtet werden sollte. Wir ersehen daraus, daß obligatio für Pfandbrief gebraucht wird, sonst ist sie in juristischer Hinsicht von weiter keiner Bedeutung. Im J. 1749 wurde dieser Pfandbrief zweimal edirt, von Gori einzeln in Folio, und mit einer Erläuterung von Muratorius v), zugleich gab ihn Maffei w) heraus. Im folgenden Jahre nahm ihn Terrasson in dem Anhange von Urkunden auf, welcher hinter seiner Rechtsgeschichte befindlich ist. Das ausführlichste Werk ist von Pittarelli y), der vorzüglich die geographischen Notizen zusammensuchte, um zu beweisen, daß die Anstalt sich über einen großen Theil von Ober-Italien erstreckt habe. Stieglitz z) und Wolf a) haben über solchen geschrieben.

---

v) Della tavola di bronzo di Trajano Augusto. Flor. 1749. 8.

w) In Museo Veronensi p. 381 — 398.

x) p. 27 — 43.

y) Della celebratissima tavola alimentaria di Trajano. Turni 1790. 4. — Hugo civ. Magaz. II. S. 432.

z) Prog. de usu et praestantia tab. Trajani in jure rom. All. 1757.

a) Von einer milden Stiftung Trajans, vorzüglich nach Inschriften. Berlin 1808.

Kapitel III.

Von den Hülfswissenschaften der Rechtsgeschichte, insbesondere der römischen.

§. 12.

So wie die Rechtsgeschichte in Ansehung der Quellen mit der Geschichte überhaupt sehr viel Gemeinschaftliches hat, so ist es auch mit den Hülfswissenschaften zur Erlernung derselben. b) Kenntniß der Sprachen, Antiquitäten, Geographie und Chronologie sind unentbehrliche Hülfswissenschaften der Geschichte, sonach auch der Rechtsgeschichte.

Was nun

1) die Kenntniß der Sprachen betrifft, so gehört hieher die der griechischen c), lateinischen d), und der Gesetz-Sprache. e)

---

b) s. Glück Introductio. §. 61.

c) Wegen der griechischen Sprache überhaupt ist zu gebrauchen: Carl du Fresne du Cange Glossarium mediae et infimae graecitatis. Tom. II. Lugd. 1688. Fol. J. Meursii Glossarium graeco-barbarum. Leyd. Bat. 1614. 4.

d) Spellman Glossarium. London 1646 und 1687. Carl du Fresne du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Paris 1678. Tom. 1—3, vermehrt Tom. I—VI. 1733—36. Fol. Carpentier Glossarium novum ad scriptores mediae aevi. Tom. IV. Paris 1762. (J. C. Adelung) Glossarium manuale ad scriptores m. et inf. Latinitatis ex Gloss. du Fresne et Carpentarii in compendium redactum et auctum. Tom. VI. Halae 1772—84. gr. 8.

e) B. Brissonius de verborum Significatione LB. 1559. Paris 1596. cur. Heineccii und c. praef. J. H. Böhmer. Hal. 1743. Hiezu Wunderlich additamenta ad Brissoni opus. Hamb. 1778. J. Gothofredi Glossarium nomicum Codicis Theod. in Com. Cod. Theod. Tom. VI. P. II. p. 137. ed. Ritter. — Wegen der griechischen ist insbesondere zu gebrauchen D. Gothofredus nomenclator graecarum

2) Kenntniß der ältern Philosophie. f)

3) Chronologie. g) Es gab im Alterthume keine allgemeine Zeitrechnung, sondern jedes Volk, jeder Staat, hatte seine eigne Aera. Die bekanntesten sind die griechischen, nach Olympiaden h), und die römische nach der Erbauung der Stadt i);

---

juris dictionum, quae ad Hermenopulum et alios quosdam juris auctores occurrunt. Genev. 1587. — Wegen der Schreibart der ältern Juristen: C. A. Ducker opusc. de latinitate veter. JCtorum. LB. 1728. Lips. 1773. übrigens Brunquell hist. jur. rom. Diss. prael. §. 10. 11.

f) Aus der Geschichte ist bekannt, das die Wissenschaften in dem Kleide einhergehen, welches den Modeton der Philosophie zu tragen pflegt. Daß die Jurisprudenz hie von keine Ausnahme macht, beweißt die ältere und neuere Rechtgeschichte. Otto sagt (in der oratio de stoica veterum jureconsultorum philosophia): Ea vero fundi nostri ab antiquo superest calamitas, ut in scholis negligatur philosophia, saltem illa, qua veteres jurisconsulti usi sunt, sine cujus tamen peritia jus civile nec disci nec recte doceri potest. — Schriften s. in Haubold Inst. jur. rom. p. 157, besonders Ortloff über den Einfluß der stoischen Philosophie auf die Jurisprudenz. Erlang 1797. Die stoische Philosophie, welche am meisten mit der Staatsverfassung der Römer übereinstimmte, hatte vorzügliche Anhänger, und wurde in Rom öffentlich gelehrt. (C. P. Conz Abhandl. über die Geschichte und das Eigenthümliche der spätern Philosophie. Tüb. 1794.) Daher kam es auch, daß die meisten ältern Juristen ihr zugethan waren. Daß sie allein der stoischen Philosophie zugethan waren, wie Cujac, Merille u. a. annehmen, ist unrichtig. Gaudentius de philosophia apud romanos C. 44 hat das Gegentheil bewiesen. s. Spangenberg Einleitung in das römisch-just. Rechtsbuch p. 227.

g) Zu den allgem. Werken gehören: J. C. Gatterer Abriß der Chronologie. Göttingen 1777. Eine vortreffliche Critik der ältern Aera enthält Idler historische Untersuchungen über die astronomischen Beobachtungen der Alten. Berlin 1806.

h) Fängt an 776. J. v. Ch. G.

i) Es giebt eine vierfache Zeitrechnung. Epocha Fabiana (v. Fabius Pictor) er setzt das Jahr der Erbauung in das erste Jahr der 8ten Olympiade. Epocha Varroniana (von

dann nach Magristraten k), nach den Kai-

M. Ter. Varro) nach dieser wird das dritte Jahr der 6ten Olympiade angenommen. Epocha Catoniana (v. Cato Censorius) der das vierte J. der 6ten Olympiade annimmt. Epocha Frontiniana (von Frontinus) welcher das erste Jahr der 7ten Olympiade oder das Jahr 753 v. Ch. G. als das Jahr der Erbauung festsetzte. Nach dieser haben sich Dionys, Sigonius, Pighius gerichtet.

Diese Zeitrechnung galt bis auf Constantin d. G., wo die nach Chr. Geburt eingeführt wurde. Scaliger de emendatione temporum. L. E. Püttmann Diatr. de epocha Ausoniana. Lips. 1776. H. Sanclementi de vulgaris aere emendatione. Lib. IV. Rom 1793.

k) — a. Nach den Consulaten (fasti consulares) C. Sigonius fasti consulares ac triumphales a Romulo usque ad Tiberium 1550. Venet. 1556, mit Anmerk. von J. M. Strompae in opp. Tom I. St. Vm. Pighii annales rom. Tom. I. Antw. 1599. cur. And. Schotti Tom. 1—3. 1615, geht bis auf Vespasian 831 nach der E. R. A. Pagi critica historico — chronologica in universos annales eccles. caesaris Baronii. Paris 1689. Antw. 1705. Tom. I — IV. Eb. 1727 (bis auf Vespasian.) Th. Jan. ab Almeloveen Fastorum romanorum cons. Lib. II. Amst. 1705. c. J. L. Uhlii. 1740. 8. (geht bis auf Justinian.) Pet. Relandii fasti consulares. (ein chronologischer Commentar über den Codex Theodosianus.) Ultraj. 1715. Pirrami sii Lapides capitolini. Rom. 1762. Mehrere in Glück Introd. p. 118 und in Haubold inst. jur. rom. p. 22. 23.

Was die Formel betrifft: Post consulatum, welche öfters durch die Buchstaben P. C. bezeichnet ist, so ist solche auf die Zeit Constantin des Großen zu ziehen, und wird von den Jahren gebraucht, wo wegen verschiedener Zeitumstände und Begebenheiten keine Consulu ernannt wurden, damit nun diese Jahre nicht ohne Bezeichnung blieben, so wurden diese Formel gebraucht: post Consulatum (z. B. Lampadii et Oresti) II. III. V. u. s. w. Schwarz Diss. de fastorum rom. form. post consulat. in Diss. select.

b. Nach den praefectis urbi, oder praef. praetorio. Da viele Verordnungen, an diese ohne Benennung des Jahres geschickt wurden, so kann daraus die Zeit der Verordnung erkannt werden.

sern l), und endlich nach gewissen Begebenheiten. m)

4) Geographien), wo das Werk von Cellarius o) immer noch ein unentbehrliches Hauptwerk der ältern Geographie ist, und das von d'Anville. p)

E. Corsini Series praefectorum urbi Pis. 1763. 4. Einen Index s. in Almeloveen p. 477 — 512.

l) Series annorum Imperii, quibus Imperatores reip. romanae praefuerunt, aus Pagi critica annalium v. Relandi seinem Werke fasti cons. p. 721. angehängt.

m) 1. Nach den Festen Quinquennalia, decennalia, weil diese zu gewissen Zeiten des Regierungsjahres gefeiert wurden. H. Norisius Diss de vot. decennalibus adj. Diss. de duobus nummis Diocletiani et Licini (Patau 1676) p. 71. und in Thes. Sallengre Tom. I. p. 455. A. Pagi in Diss. Hypatica s. de cons. caesaris. P. II. c. II. A. A. Wendler Diss. de quinq. et decen. Imp. rom. Lips. 1789. 4.

2. Nach den Steuern. Indictio. Die Indictio kam unter Constantin dem Großen auf, wie davon in der Geschichte der Finanzen gehandelt werden wird. Das Steuersystem wurde von 15 zu 15 Jahren neu regulirt. Linck Diss. de indictione romana. Jenae 1763. Wegen der Nellerschen und Bergischen Schriften über diesen Gegenstand, siehe Weidlich bibl. Nachrichten P. II. p 130. Diese Berechnung wurde in der Folge in der Paris von den Notarien gebraucht, und kam unter dem Namen der römischen Zinszahl vor, ist aber jetzt nicht mehr gebräuchlich.

n) Mehrere Schriften in Heeren Handbuch d. Geschichte der Staaten des Alterthums. Gött. 1810. p. ..

o) C. Cellarii notitia orbis antiqui. Lips. 1701. cum observ. Schwarzii 1771. 1776.

p) Geographie ancienne abregèe. Paris 1768. Deutsch bearbeitet von Humel, Brun, Str..., Heeren u. a. Nürnberg 1781 — 86. 3 Thle.

Geographie der Griechen und Römer von K. Mannert. Nürnb. 1788 — 1802. 6 Teile, es fehlen noch Griechenland, Italien und Afrika.

Das Werk von Gösellin und Rennel sind deutsch, und ein Auszug mit Anmerkungen in G. G. Bredow Untersuchungen über einzelne Gegenstände der ältern Geschichte, Geographie und Chronologie. Altona 1800 herausgegeben.

§. 14.

Insbesondere gehört hieher noch

5) die politische Geschichte der Römer q), über welche es so viele Werke giebt, die mit und ohne besondere Rücksicht der römischen Gesetzgebung bearbeitet sind. r) Für die Zeit der freien Republik von Ferguson s), und mit gelehrten und geistreichen Forschungen von Niebuhr t), für die der spätern Zeiten von Gibbon u);

6) die Geschichte der ältern christlichen Kirchenverfassung und Kirchengeschichte v), wegen der Geschichte der Rechte nach Constantin dem Großen.

§. 14.

Vorzüglich wichtig ist endlich

7) die Kenntniß der römischen Alterthümer w), und

---

q) Heeren's Geschichte der Staaten des Alterthums. p. 409. 459.

r) T. Bever's Geschichte des römischen Staats und des römischen Rechts, aus dem Engl. übersetzt von Völckel. Leipzig 1787.

s) History of the progres and termination of the roman Republic. T. 1—3. London 1783. 4. übersetzt v. C. D. (Beck) T. 1—3. Leipz. 1782—86. 8.

t) Römische Geschichte. Berlin 1811—12. 2 Theile.

u) History of the decline and fall of the roman empire. I—VI. London 1776—88. 4. übersetzt von Wenck, Schreiter und Beck. T. I—XIX. Lips. 1779—1816. 8. Das 44ste Cap. hat Hugo übersetzt und erläutert. Götting. 789, ist jenem Werke T. XI. p. 113 ohne Wissen des Verfassers beigefügt.

v) Mehrere in Glück praecog. uber. jur. eccl. Wiese Handbuch des Kirchenrechts. Theil I. Vorzüglich Spittler Geschichte des canonischen Rechts. Halle 1778. Desselben Grundriß der Geschichte der christl. Kirche. Helmstedt 1794. Planck Geschichte d. christl. Kirchen-Gesellschaftsverfassung. 4 Th. Gött. 1803—1807. Th. I—IV. Hieher gehört der erste Theil.

w) Zu den ältern Werken gehören: P. Manutii antiquitatum romanorum libr. — de legibus (Ven. 1569) —

8) die der Rechtsinstitute und Gesetze der alten nicht-römischen Völker, besonders der

---

de Senatu (Ven. 1584) — de comitiis (Bon. 1585) — de civitate romana Rom 1583) in Graevius Thesaurus ant. Tom. I. p. 1—58. 477—530. 893—950. II. p. 1022—1144. Onuphrii Panuini Reipublicae rom. comment. Lib. III. Venet. 1558. Par. 1588, in Graev. T. I. p. 191. T. III. p. 203. Fr. Hottomanni antiquitatum romanarum. Lib. V. in Opus. p. 191. 764. Graev. T. II. p. 1863. C. Sigonii de antiquo jure civ. rom. Lib. II. Venet. 1560. — de antiquo jure Italiae — de antiquo jure provinciarum — de judiciis, zusammen herausgegeben v. F. C. Frank. Halle 1718, und aufgenommen in J. C. Graevii Th. antiq. rom. LB. 1694—99. XII. Tom. und nov. suppl. von Polenus. Venet. 1737. Tom. V. Brissonius select. ex jure civ. antejust. Lib. IV. Paris 1556. cur. H. Hahn. Helm. 1663. 4. J. Rosini antiq. rom. corpus c. not. Thom. Dempsteri. Amt. 1685. 4. J. G. Heineccii antiq. rom. jurispr. illustr. Syntagma. Basileae 1752. 8. Bern. de Montfaucon l'Antiquité expliquèe. Par. 1722. Tom. V. c. suppl. — Novus thesaurus ant. rom. ed. A. H. de Sallengre. Hag. Com. 1716. 1719. Tom. III. et Godeschalci Clausingii jus pub. rom. Lemgor. 1726—53. Tom. III.

Zu den neuern gehören, außer Meierotto (über Sitten und Lebensart der Römer. 1776. P. Burmani antiquitatum rom. brevis descriptio c. em. et not. Reizii. Lips. 1809). Nietsch Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen und gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer. Erf. 1790. v. D. A. Ernesti. 1812. A. Adam Handbuch der römischen Alterthümer, aus dem Engl. übersetzt von L. Meyer. 2te Aufl. Erlangen 1805. Ebendesselben Lehrbuch der römischen Alterthümer. Erl. 1799. J. H. M. Ernesti Alterthumskunde der Griechen, Römer und Deutschen. 4 Th. 1810. — übrigens L. Schaaff Encyclopädie der classischen Alterthumskunde. 2 Th. Magdeb. 1806—8. Ed. Platner über die wissenschaftliche Behandlung der Antiquitäten. Marb. 1812.

Von dem Nutzen der Erlernung s. Thomasius Diss. de usu vario Studii antiquit. dem Werke des Sigonius de antiquo jure Ausgabe 1718. vorgedruckt.

Athenienser x) und Lacedemonier y), die zum Theil als Quelle des römischen Rechts zu betrachten sind.

9) Kenntniß der Literair-Geschichte der römischen Rechtsgeschichte.

Kapitel IV.

Abriß der Literairgeschichte der Geschichte des römischen Rechts.

I.

Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung.

§. 15.

Erst in den blühenden Zeiten des Studiums des römischen Rechts, fing man an, die Geschichte desselben zu bearbeiten, zu welcher schon mehrere nicht unwichtige Beiträge in den Schriften der ältern Rechtsgelehrten vorhanden waren. Daß das wichtige Werk des Pomponius (ein Zeitgenosse Hadrians) zum besondern Vortrage über

---

x) P. Prateji jurispr. vetus sive Draconis et Solonis, nec non Romuli Leges in Otto Thes. jur. rom. Tom. IV. Meursius Lectiones atticae Lugd. Bat. 1617. 4. und bei Graev. Tom. V. — Vergleichung der römischen und athenienſischen Geſetze; Heineccius Jurisprudentia romana et attica Tom. III. Lugd. Bat. 1738—41. C. G. Einert Diss. de comparatione legum rom. cum graecorum institutis. Lips. 1784. 4. E. Platner Diss. de gentibus atticis, earumque cum tribubus nexu. Marb. 1811. — G. F. Schoeman de comitiis atheniens. libr. tres Gregor. 1819.

y) N. Craji de resp. Lacedaemoniorum. Lugd. 1670. in Graev. Thes. T. V. ſ. auch Hoffmann hist. jur. Vol. II. p. 67. — Wegen der Geſetze in magna graecia (Unter-Italien) C. G. Heinii prolusiones in opus. acad. Tom. II. p. 67. — übrigens ſ. Richter animadv. de vet. legumlatoribus et scriptoribus juris attici. Hamb. 1791.

die Rechtsgeschichte gedient habe, findet sich weder in dem vorjustinianeischen noch justinianeischen Studien-Plane, obgleich die Lehrer auf den Rechts-Schulen zu Beryt, Rom und Constantinopel sich veranlaßt sahen, ihren Zuhörern einiges über die Entstehung der Rechtsinstitute mitzutheilen.

Pomponius schrieb in einem eignen Werke, oder in einer Sammlung vermischter Aufsätze die äußere römische Rechtsgeschichte, Enchiridion z) genannt. Die Fragmente dieses Werks haben allen neuern Bearbeitern der Rechtsgeschichte zum Vorbild gedient, und sind sonach auch für die Literair-Geschichte wichtig.

Nach dem Studienplane Justinian's a) sollte auch auf die Rechtsgeschichte Rücksicht genommen werden, und so kam es denn, daß jenes Werk, die Quelle desjenigen wurde, was in den Institutionen und Pandecten, vorzüglich von der sogenannten äußern Rechtsgeschichte vorkommt. Die Geschichte mancher Rechtslehren wurde in den Institutionen aufgenommen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wurde aber wenig berücksichtigt, wie der Augenschein b) lehrt; der Paraphrase über die Institutionen als Theophilus c) sieht man es aber an, daß dieser die Quellen sorgfältig benützte.

In der Geschichte der römischen Rechtsgeschichte d) sind nun folgende Perioden anzunehmen. e) Die erste fängt vom 12. Jahrh. an, und geht bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, von Irenius bis auf Politian

---

z) Daß das ganze Enchiridion nicht die Rechtsgeschichte betraf, ersehen wir nicht nur aus dem, was Gellius von diesem Namen überhaupt sagt, sondern auch daraus, daß wir Stellen aus demselben Werke haben, die andern Inhalts sind.

a) s. §. 11. a. Not. i)

b) Wie viele Lehren sind hier nicht geschichtlich behandelt, und übergangen. Hugo Rechtsgeschichte. §. 10. Not. s)

c) s. §. 11. b.

d) Nur das Wichtigste kann hier mitgetheilt werden, da das meiste zur civilistischen Literair-Geschichte gehört.

e) Zachariä über die Wissenschaft einer innern Geschichte des römischen Privatrechts. Breslau 1812.

(Geschichte der Gloßatoren). Die zweite vom 15. Jahrhunderte bis auf das 18. Jahrh. von Politian bis auf Thomasius. Die dritte von Thomasius bis auf Reitemeier, und die vierte von da an, bis auf die neuesten Zeiten.

Erste Periode.

Von Irenius bis auf Politian.

§. 16.

Mit Irenius oder Werner f) fängt das Zeitalter der Glossatoren an. Da zur gründlichen Erlernung der Rechtsgeschichte nothwendig genaue Kenntniß der Hülfswissenschaften gehört, so konnte, da es den Glossatoren an diesen Kenntnissen mangelte g), die Rechtsgeschichte unter ihnen nicht gedeihen. Es liefert daher auch diese Periode sehr schwache Versuche, die Rechtsgeschichte zu bearbeiten. Die damalige Rechtswissenschaft beschränkte sich fast allein auf die Analyse der in justinianeischen Rechtsbüchern aufgestellten Begriffe nach den Principien der aristotelischen Philosophie.

Zweite Periode.

Von Politian bis auf Thomasius.

§. 17.

In dieser Periode wurden erst Materialien gesammelt und verarbeitet, und manche wichtige Documente dem Staube entrissen. Politian gg), Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache zu Florenz, war der erste,

---

f) Ein Mann mit deutschem Namen, ob selbst ein Deutscher? läßt man dahin gestellt seyn. Lehrer zu Bologna. † 1140. Hugo civil. Literair-Geschichte. Berlin 1812. §. 47. Haubold Inst. j. lit. p. 32. §. 21.

g) Abr. Wielingii oratio pro Glossatoribus habita Trajecti 1739 et adj. ejusd. Lect. jur. civil. Traj. ad Rh. 1740.

gg) Geb. 1454. † 1590. Haubold a. a. O. §. 31. p. 48.

welcher die gedruckten Ausgaben der Pandecten mit dem berühmten florentinischen Ms. verglich h), und die critische Verbesserung des Textes veranlaßte. Politian verglich nämlich zuerst, jedoch nicht vollständig, das Ms., und trug die Lesarten derselben, namentlich der Inscriptionen oder die Angabe der excipirten Bücher in sein Exemplar der Pandecten nach der Ausgabe zu Venedig 1485. Dieses Exemplar wurde 1734 bei einen Trödler wiedergefunden, und für die barberinische Bibliothek gekauft. Die Vergleichungen Politians wurden in den Ausgaben bis 1553 benutzt. Als das Licht der humanistischen Wissenschaften dem Studium der Jurisprudenz von neuem zu leuchten anfing, wand man auch bald sein Bestreben auf gründliche und umfassende Untersuchung des Ursprungs des römischen Rechts. Die Humanisten im Gegensatz der Realisten i) zeichneten sich durch Reinheit der Sprache und durch gründliche historische Untersuchung der Gesetze, durch die critische Wiederherstellung des Textes aus. Vorzüglich Alciat k), ein Mailänder, zuletzt Lehrer zu Pavia (1550).

§. 18.

Die Verdienste, welche sich die nachfolgenden Rechtsgelehrten erworben haben, bestehen vorzüglich darin:

über die verschiedenen Sagen von dem Ursprung und den Schicksalen dieses Ms. s. Spangenberg Einl. i. d. r. just. Rechtsbuch S. 404. u. s. f. Die wahrscheinlichste Meinung ist die: Joh. Burgundio, welcher als Gesandter der Republik der Pisauer sich zu Constantinopel 1136 aufhielt, und 1173 von der Republik an den Kaiser Emanuel Comneus geschickt wurde, erhielt dieses Ms. und brachte es nach Pisa. Von dort kam es nach Florenz entweder 1406 als Pisa erobert wurde, oder 1411 wie Brencman aus einer Handschrift annimmt. Es befindet sich noch daselbst, und ist nicht nach Paris gekommen. v. Savigny Zeitschrift III. 2. S. 271.

h) Hugo civ. Lit. Gesch. §. 118. Haubold inst. j. lit. p. 48.

i) Brunquell a. a. O. p. 372. Desselben Prog. de sectis et controv. interpret. quos glossatores adpellamus. Jen. 1725.

k) Haubold Inst. j. lit. p. 51.

1) daß sie seltene, und bis dahin verunstaltete, Werke herausgaben. Joh. Sichard kk) gab die westgothische Compilation heraus, die er für den theodosianischen Codex hielt; Haloander l) besorgte die critische Ausgabe der Digesten, bei welcher er mittelbar die Vergleichung Politians benutzte. Denn er bediente sich der Papiere des L. Bolognini, Auditor rotae zu Florenz, welcher Politians Vergleichungen, ob er es gleich nicht Wort haben will, vor Augen hatte, und dasselbe dem Dominicanerkloster zu Bologna, jedoch unter der Bedingung, daß sie von niemanden gesehen werden sollten, vermacht hatte; Vigilius ab Aytta, Herr von Zuichem m) erwarb sich Verdienste um die Herausgabe der Paraphrase des Theophilus (1554) Tilius (du Tillet) n) um die Fragmente Ulpian's und die acht letzten Bücher des theodosianischen Codex; Laelius o) und Franziscus Taurelli verbesserten den Text der Pandecten p), und Cujac q) war der erste, welcher eine Sammlung des antejustinianeischen Rechts veranstaltete; von den beiden Brüdern Peter r)

---

kk) Geb. 1499. 1552. Prof. der Beredsamkeit zu Basel, dann zu Tübingen. Hugo a. a. O. §. 110. Haubold a. a. O. §. 39. p. 81.

l) Hoffman (und nicht Salzmann) ein Zwickauer von Geburt, besorgte 1531 eine Ausgabe der Pandecten (editio norica) auf Kosten des Magistrats zu Nürnberg. Hugo a. a. O. §. 121. Haubold a. a. O. §. 39. p. 82. Spangenberg Einleitung in das römisch-just. Rechtsbuch S. 435.

m) Lehrer zu Bourges und Padua, dann Lehrer zu Ingolstadt auf einige Jahre, und endlich Präpositus der Cathedralkirche zu Gent 1577. Haubold a. a. O. p. 41.

n) Bischof zu Brieux 1570. Hugo a. a. O. §. 114. Haubold a. a. O. p. 62.

o) Canzler zu Florenz 1560. Haubold a. a. O. p. 54.

p) Ausgabe von 1553.

q) Lehrer zu Paris und Bourges 1590. Haubold a. a. O. p. 68. Die Ausgabe erschien Lugd. bat. 1566. Hugo a. a. O. §. 189.

r) 1596.

und Franz Pithous) gab jener die Novellen zum Codex Theodosianus 1581 und die jüdische Compilation heraus, dieser aber den Julian 1576; Leunclavius (Löwenklau) t) 1575 die Synopsis s. Ecloga der Basiliken, und Fabrot u) die Basiliken.

2) Um die Wiederherstellung der Quellen erwarben sich besondere Verdienste, Augustinus v) (1586) Auditor rotae romanae, und nachher Bischof zu Terragona und Jacob Gothofredus w), Prof. zu Genf, nachher Conseiller der Stadt (1652). Jener durch sein Werk de legibus, x) und durch das mit großem Fleiße gearbeitetes Werk de nominibus propriis Pandectarum, welches 1579 herauskam. Dieser durch sein manuale, y) dann quatuor fontes juris civilis, z) und durch seinen vortrefflichen Commentar über den theodosianischen Codex.

3) Um die Erläuterung der Rechtsgeschichte haben sich außer Manutius a) 1574. Labitus b) 1584. Sigonius c), Prof. zu Bologna 1584, der das

---

s) 1621. Hugo a. a. O. §. 193. Haubold p. 78.

t) 1593. Haubold a. a. O. p. 84. Hugo §. 139.

u) Prof. zu Aix und Valence lebte dann in Paris † 1659. Hugo a. a. O. p. 229. Haubold p. 106.

v) Haubold a. a. O. p. 92.

w) Haubold a. a. O. p. 107.

x) C. N. Fulvii Ursini. Rom 1584. 4. in Graevii Thes. Tom. II. p. 1139.

y) Historia juris civilis in ejus manuale. Genev. 1682. Dann mehrmals 1676. 1684. Paris 1806. 8. Es ist auch in s. opusc. min. von C. H. Trotz herausgegeben p. 1237 enthalten.

z) Genev. 1653, auch in Thes. otto. Tom. III. p. 1—254.

a) Hugo §. 141. Haubold p. 52. Sein Werk de legibus, de senatu &c. ist in Graevii Thes. II. p. 1022. I. p. 893. I. p. 477. I. 1—38 aufgenommen.

b) Zuhörer des Cujac verfertigte ein Register über die Pandecten, welche Paris 1557 herauskamen, zuletzt durch Wieling. Amst. 1717. Hugo a. a. O. §. 172.

c) Haubold p. 53.

erste critische Werk de antiquo jure d) schrieb, dann Rivalli e) 1560. Forster f) 1620. Doviatus g) (Jac. Doujat), Prof. zu Paris 1688, und J. Gothofred h), die vier letztern insbesondere durch die Herausgabe von Lehrbüchern über die Rechtsgeschichte, Verdienste erworben.

Dritte Periode.

Von Thomasius bis auf Reitemeier.

§. 19.

Erst seit dem 18. Jahrh. fing man, die Geschichte des römischen Rechts durchgängig als eine besondere Disciplin zu bearbeiten, und auf den Akademien Vorlesungen über solche anzustellen. Chr. Thomasius i), der die Stiftung der hallischen Universität veranlaßte, und als Lehrer daselbst starb (1728), gerieth bei seiner Neuerungssucht, und bei der Menge der Collegia, die er las, auch auf die Rechtsgeschichte, und entdeckte hier, so wie überhaupt in der Bearbeitung des römischen Rechts sehr viele Blößen. k) Er eröffnete zuerst die Vorlesungen über die Rechtsgeschichte, nach einem Leitfaden, der von Heineccius l) herausgegeben wurde.

---

d) Venet. 1560 und in den opusc. Sigonii. T. V. Mediol. 1736. Fol.

e) Civilis historiae juris, sive in XII. Tab. leges commentationum Lib. V. Mog. 1527. 1530. 1533, steht auch in dem ersten Theil seines Tractatus tractatuum.

f) Lehrer zu Marburg, Wittenberg. Haubold a. a. O. p. 90. Seine Historia juris civil. kam Basel 1565 heraus.

g) Juris civilis et can. rom. hist. Paris 1678.

h) Historia jur. civilis in seinem Manuale Genev. 1682. u. m. m.

i) Hugo §. 287. Haubold a. a. O. §. 49. No. 152.

k) Naevi jurisprudentiae romanae ex historia ejus deducti. Halae 1702. — Er war überhaupt einer von denen Menschen, welche Schwächen aufsuchen, um sie lächerlich zu machen. Er hörte sogar medicinische Collegia, um diese Absicht zu erreichen.

l) Delineatio hist. jur. c. Heineccii. Halae 1718. Dann 1735. Erf. 1750.

Thomasius hatte treue Vorgänger an G. Schubert m), Prof. zu Jena († 1701) n) und Gravina o), Prof. zu Rom († 1718) gehabt. p) Auf der eröffneten Bahn gingen die nachfolgenden Rechtsgelehrten fort, und waren vorzüglich bemüht, zweckmäßige Lehrbücher zu entwerfen, die in Ansehung der Form und des Inhalts sehr verschieden sind: als B. G. Struv q), G. Beyer r), Hoffmann s), v. Brunquell t), und Heineccius u), dessen Historia juris civilis durch Ritter v) berichtigt ist. Aus diesen Werken, und aus Ernesti clavis vv) schöpfte Bach w) (Prof. zu Leipzig † 1758) sein für Juristen sehr brauchbares Handbuch x), welches durch die Anmerkungen

---

m) Haubold a. a. O. §. 49. N. 153.

n) Exercitationes de fatis jurisprudentiae romanae. Jenae 1685. 1696. Dann mit Anmerk. von Tilling. Lips. 1797. Sie gehen bis auf Hadrian.

o) Haubold a. a. O. §. 44. N. 125.

p) Origines juris civilis. Lips. 1708. 4. Nap. 1713. übersetzt und mit Anm. von Wiese. Naumb. 1805.

q) Prof. zu Jena. † 1738. Hugo civ. Lit. G. §. 300. Seine Historia juris kam Jenae 1718 heraus.

r) Prof. zu Wittenberg. † 1714. Delineatio historiae juris romani et germanici. Lips. 1725. Hugo a. a. O. §. 307.

s) Prof. zu Leipzig. † 1735. Historia juris romani-just. Lips. 1718. 1726. Der erste Band enthält die Rechtsgeschichte, der zweite die Quellen. Hugo a. a. O. §. 311. Haubold a. a. O. §. 63. N. 101.

t) Prof. zu Göttingen. † 1735. Hugo a. a. O. §. 374. Haubold a. a. O. §. 63. N. 113. — Historia juris rom. germ. Jen. 1727. 8. Amst. 1730. 1738. LB. 1751. 8.

u) Prof. zu Halle. † 1741. Hugo a. a. O. §. 297. Haubold §. 62. — Historia juris civil. rom. ac germanici. Halae 1733. LB. 1740. Auch die ältere Geschichte des römischen Rechts ist hier mit aufgenommen, welche man erst in neuern Zeiten sorgfältiger benützte.

v) Prof. zu Leipzig und Wittenberg. † 1775. Die von ihm veranstaltete Ausgabe kam LB. 1784 heraus; in der Folge vermehrte sie noch Silberrad. Arg. 1751. 1765. 8.

vv) Haubold a. a. O. §. 164. N. 224.

w) Hugo a. a. O. §. 305. Haubold a. a. O. §. 65. N. 230.

x) Historia jurisprudentiae romanae. Lips. 1754. 1765. 1775. 1782.

von Stockmann y) sehr viel gewonnen hat. Die sogenannte innere Rechtsgeschichte, auch chronologische Jurisprudenz genannt, hatte Heineccius nach der Titelfolge der Institutionen bearbeitet z), bei welchen er die Werke von Sigonius a) und Schulting aa) benutzte. Letzteres Werk führt zwar den Titel Jurisprudentia antejustinianea, es fehlen aber darin der theodosianische Codex und die Novellen, welche doch in einem solchen Werke hätten aufgenommen werden müssen.

So waren nun jetzt zwei Ergänzungs-Collegia entstanden, das eine über die Rechtsgeschichte, das andere über die römischen Alterthümer. In jenem wurde die Geschichte der gesetzgebenden Gewalt aufgenommen, ohne in die Geschichte der einzelnen Rechtssätze einzugehen. Mehreres, was dem Namen nach zur Rechtsgeschichte (in der damaligen Bedeutung) gehörte, wurde doch mit aufgenommen, nämlich die juristische Literairgeschichte, und andere Gegenstände. In der Geschichte der gesetzgebenden Gewalt kam ein chronologisches Verzeichniß der uns bekannten Gesetze vor, ohne alle Rücksicht ob sie blos temporaire Gesetze waren, oder auf die nachfolgenden Einfluß gehabt hat-

---

y) Prof. zu Leipzig, die erste von ihm besorgte Ausgabe ist Leipzig 1790 herausgekommen: dann mehrmals. Hiezu gehören die von Haubold herausgegebenen Tabellen: Hist. jur. rom. tabulis synopticis sec. Bacchium concinnatis. Lips. 1790. 4., welche Anfänger bei der Wiederholung gebrauchen können.

z) Antiquitatum romanarum jurispr. illust. Syntagma sec. ord. inst. digestum. Halae 1719. Arg. 1724. Basel 1742. Dann cum. not. Clar. in belligica antecessoris (es ist Cannegieter s. Sachsens Onomasticon 8. p. 66) Leov. und Franq. 1777. 8.

a) s. §. 18. Not. d)

aa) Prof. zu Leyden. † 1734. Hugo §. 326. Die Jurisprudentia vetus antejustinianea, welche LB. 1717. Lips. 1737 herauskam, enthält: Caji Institutiones — Juli Pauli sent. recept. Lib. V. — Fragmentum Lib. II. und Tituli ex corp. Ulpiani XXIX. — Cod. Gregroniani et Hermogeniani fragmenta. — Collatio leg. mos. ac rom. — Consultatio vet. JC. — Papiniani responsa. — Dosithei magist. Lib. V.

ten. In den Vorlesungen über die römischen Alterthümer wurde die Geschichte der einzelnen Rechts-Institute entwickelt, nicht nach bestimmten Perioden für alle Lehren, sondern in einer abgesonderten Darstellung jeder einzelnen. Es fehlte dem Ganzen der innere Zusammenhang, und es wurde zu wenig auf die Geschichte Rücksicht genommen. Die größern wichtigern Werke, von Terrasson b) Toscani Mandatorii c) waren wohl bekannt, wurden aber zu wenig benützt. Alles dieses gab denn wohl auch die Veranlassung, daß die Geschichte aller in Deutschland geltender Rechte in einem Collegio zusammengepreßt wurde. Das Lehrbuch Selchow cc) machte in dieser Rücksicht ein Glück, das es nicht verdiente.

Vierte Periode.

Von Reitemeier bis auf die gegenwärtigen Zeiten.

§. 20.

Da man angefangen hatte die Alterthumskunde und die Geschichte pragmatisch zu bearbeiten, so war dies auch Gewinn für die Geschichte des Rechts. Durch Rollin d) wurde das Studium der römischen Rechtsgeschichte erst gehoben, und Beaufort e) unterwarf solche einer sehr scharfen Critik. Ihm folgte Ferguson, dessen Werk für die Geschichte der römischen Republik das brauchbarste bis

---

b) Prof. zu Paris. † 1782. Haubold a. a. O. §. 60. N. 194. Histoire de la Jurisprudence romaine. à Paris 1750. f.

c) Juris publici romani arcana sub regibus atque in ejus convers. sub Augusto, Hadriano, Constantino, Justiniano, detecta s. de causis rom. juris. Nap. 1767 — 1780. Lib. V.

cc) Prof. zu Göttingen. † 1790. Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Gött. 1769. dann mehrmals 1806.

d) Histoire romaine depuis la fondation de Rome, jusqu'à la bataille d'Actium. Amst. T. I — IX. 1744. (geht bis 89 v. C. G.) Fortgesetzt und beendigt von Crevier. Tom. X — XV. 8.

e) La Republique romaine ou plan général de l'ancien Gouvernement de Rome. II. Vol. à la Haye 1766.

auf die neuern Zeiten war, wo v. Niebuhr's Werk in jeder Hinsicht den Vorzug verdient; Gibbon's f) Werk für die Geschichte der spätern Zeit.

Mit Reitemeierg) begann eine neue Epoche für die römische Rechtsgeschichte. Er hob in seiner Encyclopädie und Geschichte der Rechte die bisherige Trennung der äußern und innern Rechtsgeschichte auf, und trug die innere Geschichte des Privatrechts, so wie es bei dem öffentlichen Rechte schon oft geschehen war, so vor, daß am Ende der Periode eine Uebersicht dessen steht, worin sie sich von den vorhergehenden und nachfolgenden in allen einzelnen Lehren am meisten auszeichnet. Diesem Plane sind in den neuern Zeiten die meisten Rechtslehrer gefolgt.

Vorzügliche Verdienste haben sich um die Bearbeitung der Rechtsgeschichte in ganzen oder einzelnen Theilen derselben erworben: Tafinger, Hugo, Glück, Thibaut, Haubold, v. Savigny u. a. m.

II.

Literatur der römischen Rechtsgeschichte.

§. 21.

Die Schriften über die römische Rechtsgeschichte *) sind in vier Klassen zu bringen: 1) Sammlungen der ältern Quellen; 2) Schriften über die äußere und innere Rechtsgeschichte; 3) Schriften über einzelne Theile der Rechtsgeschichte, und 4) solche, welche Abhandlungen über verschiedene Gegenstände enthalten. Zu der ersten Klasse gehören die Werke von Augustin, Gothofredh), Schulting i), Hoffmann k) und Hugo. l)

---

f) s. §. 13. Not. s, t, u.

g) Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Gött. 1785. 8.

*) Zu den Einleitungsschriften gehört C. F. Glück Introd. in Stud. hist. leg. pos. german. Halae 1781. 8.

h) s. §. 18.

i) Jurisprudentia antejust. LB. 1717. Lips. 1734. 4.

k) Historia romana Justiniani. Vol. II. Lips. 1726. 4.

l) Jus civile antejustinianeum Berol. 1812. T. 2.

§. 22.

Die Schriften der zweiten Klasse über die Rechtsgeschichte selbst zerfallen in solche, in welchen die äußere, die innere, oder beide zugleich bearbeitet ist. Zu jenen gehören die Werke von Rivalli, Schubert, Hoffman m), Brunquell n), Heineccius o), Terrasson p), Bach q), Martini. r)

§. 23.

Die Schriften über die innere Rechtsgeschichte zerfallen in drei Abtheilungen:

1) in solche, welche die Geschichte des öffentlichen Rechts enthalten. Außer mehrern in Manutii, Panuini, Hotoman und Sigonius Werken, befindlichen Abhandlungen, und in den von J. Toscani Mandatoritii, Beaufort und de Terier enthaltenen Materialien, können hieher gezählt werden, F. Wunderlich Einleitung in die Geschichte des römischen Rechts. Jena 1756. Bever Geschichte des römischen Staats und römischen Rechts. London 1780, aus dem engl. übersetzt von Völckel. Leipzig 1787. Ueber die römischen Volks-Versammlungen von C. F. Schulze. Gotha 1815.

2) in solche, welche die Geschichte des Privatrechts enthalten, in Verbindung mit den römischen Institutionen: als Heineccius (§. 19. not. z). Meister Jus romanum privatum idque purum. Zülich. 1812. Haubold Institutiones juris rom. privati historico — dogm. lineamenta, observat. max. literariis dist. Lips. 1814. Zachariä Institutionen des römischen Rechts nach der Ordnung der Institutionen Justinians. Breslau 1816.

---

m) §. 18. Not. e. §. 19. Not. m. n.
n) §. 19. Not. t.
o) §. 19. Not. z.
p) §. 19. Not. b.
q) §. 19. Not. w.
r) Ordo historiae juris. Vien. 1779.

3) in solche, welche die Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts enthalten: die Schriften von Selchow s), Zachariä Versuch einer Geschichte des römischen Rechts. Breslau 1814, und Dabelow römische Staats- und Rechtsgeschichte. Halle 1818. 8.

§. 24.

Zu den Schriften, in welchen die äußere und innere Rechtsgeschichte in Verbindung bearbeitet ist, gehören (außer den von Gravina, Reitemeier) Taffinger Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Erlangen. 2te Aufl. 1800. G. Hugo Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten. Berlin 1790. 8. 2te Aufl. 1799. 3te 1806. 4te 1810. 5te 1815, bis auf Justinian mit mehrern Bemerkungen aus dem neuentdeckten Gajus Institutionen, die 6te 1818, die 7te 1820. G. Hufeland Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltender Rechte. Jena 1795, geht bis auf August's Zeiten. C. A. Günther Historia jur. rom. Helmst. 1798. 8. Ein Auszug aus Bach doch mit Zusätzen. A. Hummel Handbuch der Rechtsgeschichte. B. I. B. II. Abth. 1—3. B. III. Gießen 1805. 1806. 8. Ist meistentheils der Ordnung des Hugoischen Compendiums gefolgt. C. F. Rousseau Entwurf einer Geschichte des römischen Rechts. Jena 1807 ist zu kurz.

§. 25.

Zu der dritten Klasse der Schriften gehören die, in welchen einzelne Theile der Rechtsgeschichte bearbeitet sind: die Werke von Brissonius t), Selectarum ex jure civili antiq. LB. 1558. Lib. IV. cum animad. — A. D. Treckelii. Lips. 1741. 4. — Balduini v) Justinianus s. de jure novo Comment. Lib. IV. Basel. 1560. 8. —

---

s) Elementa antiquitatum juris publici et privati. Goett. 1757. Mit verändertem Titel: elementa jur. rom. ante-just. Goett. 1778.

t) Wurde enthauptet 1591. Hugo civ. Lit. G. §. 172.

v) † 1573. Hugo a. a. O. §. 180.

C. praef. Nic. H. Gundlingii. Hal. 1728, auch in J. G. Heineccii Jurisprud. rom. et attic. Tom. I. p. 1027. — Raevardus w) Lib. sing. de auctoritate prudent. Antwerp. 1566. 8. — Schroederi x) Origines praecipuarum juris civil. mat. Regiom 1723. 4. — Toscani Mandatoritii. y)

§. 26.

Zur vierten Klasse gehören diejenigen, in welchen einzelne zur Rechtsgeschichte gehörige Abhandlungen enthalten sind. E. Otto z) Thesaurus juris rom. continens rariora meliorum interpretum opusc. Traj. ad Rh. Tom. V. 1733—35. f. — Jurisprudentia romana et attica c. praef. J. G. Heineccii Tom. III. LB. 1738—41. — G. Meermannii a) Novus Thesaurus jur. civil. et canonici Tom. I—VII. Hag. Com 1721—53. Suppl. 1780. f. C. D. Fellenberg b) Jurisprudentia antiqua continens opuscula et Dissertationes. Tom. II. Brem. 1760. 1761. — G. Oelrich's Thesaurus Diss. jurid. selectissim. in acad. belgica hab. Lips. 1769—70. Vol. II. Ebendesselben Thesaurus novus Diss. jur. Vol. III. Brem. 1771—85. 4. — G. Hugo civilistisches Magazin. Berlin 1791. 5ter B. wird fortgesetzt. Von Savigny, Goschen, u. Eichhorn Zeitschrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft. Berlin 1815, bis jetzt 4ter B. wird fortgesetzt. Moser Beiträge zu der römischen Gesetzkunde. Stuttg. 1815. Kramer Beiträge zur Geschichte und Theorie des römischen Rechts. Rostock. 1817.

Kapitel V.

Von dem Nutzen der Erlernung der Rechtsgeschichte.

§. 27. a.

Nicht um in der Prüfung zum Staatsdienst und in der Praxis fortzukommen, ist die Erlernung der Rechtsge-

---

w) † 1568. Hugo a. a. O. §. 162.
x) † 1762. Hugo a. a. O. §. 337.
y) s. §. 19. Not. c.
z) † 1756. Hugo a. a. O. §. 232.
a) † 1771. Hugo a. a. O. §. 335.
b) Hugo a. a. O. §. 365.

schichte nothwendig, denn weder zu dem einen noch zu dem andern bedarf es eines besondern Studiums. In den Einleitungen zu der Encyclopädie der Rechtswissenschaft, und in denen zu den Vorlesungen über die besondern Rechtstheile wird man mit den Quellen des Rechts (freilich dürftig genug) bekannt gemacht, und es ist eine leere Hoffnung, wenn man für das anwendbare Recht mit Hülfe der Rechtsgeschichte auf neue Entdeckungen kommen will, eine Mühe, die mehr kosten würde als sie eintrüge. c) Was kümmert es den Brod-Juristen, wie eine Rechts-Anstalt entstanden, wie dieß bei Griechen, Römern und Germanen war, er lebt ja weder vom griechischem noch lateinischem noch altgermanischen Brode, und wie es bei uns sei, lehrt ihn zu seinem Troste das Gesetzbuch, das er als Handwerkszeug betrachtet. Giebt es denn nicht viele Praktiker, Advokaten und Richter, die fast gar nichts von der Rechtsgeschichte wissen, und dennoch in ihren Amtsgeschäften recht gut fortkommen!

Wer aber Anlage zu den Wissenschaften hat, und ein Bedürfniß nach solchen fühlt, der muß etwas haben, was ihn mit seinem Brod-Studium aussöhnt, er will nicht todte Materialien für das Gedächtniß, er will mit der Theorie der Grundprincipien bekannt werden, welche dem Materiale Leben und Bedeutung geben; er will eine Kenntniß von den Regierungsformen, die die Menschheit in den verschiedenen Staaten durchlebte; er will erfahren, wie das Band der Ehe geknüpft und geheiligt, die Familie in ihrer Existenz gesichert, und geschützet wurde; wie die Gesetzgebung Erwerb und Uebertragung des Eigenthums und den Verkehr aufrecht erhielt, wie Verbrechen bestraft, und die Rechtsungleichheit im bürgerlichen und peinlichen Verfahren in Harmonie des Rechts aufgelößt wurde; wie dies alles in ältern Zeiten war und so geworden ist, wie

---

c) Die Worte von Sueton in Octav. c. 2. „de aureo hamo piscari“ hat Masson in der Lebensgeschichte des Cujac angewandt. Jac. Cujacii Papirii Massoni opera et stilo conscripta. Par. 1591. 8. Wegen Masson s. Neuber Erinnerungen an Masson und s. jurist. Nachlaß in v. Löhr und Grollmann Magazin f. RW. 3 B. 1. Heft.

es heutiges Tages ist; wie weit man also hinsichtlich der Realisirung der Rechts-Idee vorgerückt sei, und noch zur Vollendung vorrücken müsse.

Da uns die Rechtsgeschichte mit den Quellen des Rechts bekannt macht, so lernen wir dadurch zugleich den Gebrauch und das Ansehen derselben genauer kennen; wir erhalten durch sie eine gründliche Kenntniß der Rechts-Institute und werden mit denselben eben so vertraut, als mit einem Menschen, mit dem man aufgewachsen ist. Nicht blos das Gedächtniß hält die vorübergehenden Rechts-Institute eine Zeitlang fest d), sondern indem man an der Hand der Rechtsgeschichte, den Geist derselben sich angeeignet hat, mag sich die positive Form der Rechts-Anstalt, durch alle Perioden verändern, dieselbe wird dadurch nicht vergessen; das Positive kann durch das ächte Studium der Rechtsgeschichte heller gesehen und recht eigentlich verstanden werden. e) Durch die Rechtsgeschichte wird erst der Standpunkt klar, auf welchem die Menschheit, rücksichtlich der Entwicklung der Rechts-Idee, in dem gegenwärtigen fixirten Zeitraume steht, und daraus ersichtlich, wohin das Streben der Doctrin und der gesetzgebenden Gewalt gerichtet seyn müsse, um den Rechtszustand seinem Ideale, und die Bearbeitung desselben ihrer Vollkommenheit näher zu bringen. Ueberhaupt erhellt die Nothwendigkeit des rechtsgeschichtlichen Studiums f) schon daraus, daß das Studium jeder positiven Wissenschaft, dem Begriff nach, ein geschichtliches

---

d) Homberger bemerkt ganz richtig, daß die Beantwortung der Frage: ob eine Lehre des römischen Rechts bei uns anwendbar sei, um so weniger Gedächtniß-Sache sei, jemehr man ihren geschichtlichen Zusammenhang kenne.

e) Wer keine Kenntniß der Rechtsgeschichte hat, kann zwar Legulejus (von Lex quae dicitur) seyn, aber nie ein dogmatischer Rechtsgelehrter, weil sein rechtliches Wissen nicht auf eigene Prüfung und Bewußtseyn der Gründe gestützt ist.

f) Glück introductio in studium h. l. §. 82. — J. G. a Braun Progr. de utilitate et necessitate historiae juris in Jurispr. Wirceb. 1743. 4. Schott juristische Encyclopädie §. 304.

ist, denn alles Positive ist eine Erscheinung in der Zeit, und wird, in so fern der Einfluß desselben auf die Entwicklung einer der angenommenen Ideen der Menschheit ersichtlich ist, Datum der Geschichte.

§. 27. b.

Außer diesem allgemeinen Nutzen, welchen die Rechtsgeschichte gewährt, verschafft die gründliche Erlernung der römischen Rechtsgeschichte, noch einen besondern, nicht dem Juristen allein, sondern auch dem Nicht-Juristen, Philosophen, Geschichtforscher. Dieser wird bekannt mit den Einrichtungen einer Nation, die die wichtigste der alten Welt war, mit Gesetzen, deren Inhalt mit den Resultaten der neuesten philosophischen Untersuchungen in dem Grade übereinstimmen, daß diese Kenntniß eine besondere Ausbeute gewährt. Besonders interessant ist es, zu erfahren, wie bei einem Volke, so viele Jahrhunderte hindurch, unter fast allen möglichen Verfassungen, sein Privatrecht so musterhaft ausgebildet, und dann wieder durch Despotismus und Unwissenheit verunstaltet und verdorben wurde. Für den Juristen ist das Studium nothwendig g), weil ohne dieses er sich keine gründliche Kenntniß des römischen Rechts erwerben kann, welches die Grundlage aller neuern Gesetzgebungen geworden, und so lange als Kultur und Verfassung unter den Nationen vorhanden seyn werden, die unmittel- oder mittelbare Quelle der übrigen Rechte seyn wird.

---

g) A. Schulting orat. de jurisprud. historica (in der jurispr. antejust.) J. S. Hering Praef. de necessitate et utilitate hist. juris seiner Jurispr. rom. 1728 vorgedruckt. J. G. Hoffmann Praef. zu seiner historia juris rom. just. Lips. 1718.

Kapitel VI.

Von der Methode, die Rechtsgeschichte zu lehren.

§. 28. a.

Für die Bearbeitung der Geschichte giebt es eine doppelte Methode; die synchronistische, nach welcher die gleichzeitigen Veränderungen aller Staaten, welche in den verschiedenen Zeiten die gebildete Menschheit constituirten, neben einander aufgeführt werden: dann die ethnographische, nach welcher die Völker und Staaten einzeln aufgeführt, und jedes von seinem Ursprung bis auf die neuesten Zeiten oder Untergang begleitet wird. Diese zwei Methoden lassen sich auch bei der Rechtsgeschichte anwenden. Daß die letztere offenbar die vorzüglichere sei, haben fast alle Rechtsgelehrte h) eingesehen.

Da nun aber in Deutschland sowohl einheimsche als fremde Rechte gelten, so kann bei dem Vortrage wieder eine doppelte Methode statt finden. Es kann die Geschichte aller in Deutschland geltender Rechte in Zusammenhang, oder die des römischen Rechts, abgesondert von allen übrigen, vorgetragen werden. Erstere Methode war lange die herrschende i), wie in der Culturgeschichte des römischen Rechts gezeigt ist. k) Da man aber in neuern Zeiten die innere römische Rechtsgeschichte mit der äußern RGeschichte verband, so hat man diese Methode verlassen, und die Geschichte des römischen Rechts, als das selbstständige, auf welches die andern Rechte keinen Einfluß gehabt haben, von der Geschichte des germanischen Rechts,

---

h) Nettelbladt (Prof. zu Halle † 1791. Hugo civ. Lit. G. S. 370.) befolgt in seinem Systema elementare Doctr. propaed. jurispr. p. g. c. Halae 1781, jene, und nahm sogar eine Periode de jure antediluviana an. §. 92. 95.

i) Ist Selchow, Taffinger, Dabelow (Geschichte sämmtlicher Quellen d. ganz. deutschen pos. Rechts. Halle 1797. 8.) gefolgt.

k) Auch ist es höchst zweckwidrig, die Geschichte des römischen Rechts da einzuschalten, wo die Reception des römischen Rechts in Deutschland erfolgte.

(in welcher dann die Geschichte des canonischen und longobardischen Lehnrechts aufgenommen und mit derselben verwebt wird) ganz getrennt.

§. 28. b.

Ob bei Bearbeitung der römischen Rechtsgeschichte diese oder jene Methode zu befolgen sei, darüber giebt es verschiedene Meinungen. Hugo l) erklärt sich bestimmt, für die synchronistische Methode, und ist der Meinung, daß es zweckmäßig sei, die äußere und innere römische Rechtsgeschichte in Verbindung, nach bestimmten Perioden, vorzutragen. Thibaut m) und Haubold n) sind der entgegengesetzten Meinung, und von Löhr o) tritt in die Mitte. Thibaut hält die synchronistische Methode aus folgenden Gründen für fehlerhaft:

1) Weil jedes einzelne Rechts-Institut seine eigne Perioden habe, welche nicht mit den andern zusammentreffe. Ein Institut stehe bisweilen fast ganz vollendet da, wo ein anderes erst beginne. Das eine habe viele, das andere wenigere Perioden. Die Zerstücklung der Geschichte der einzelnen Rechts-Institute nach willkührlich angenommenen Perioden sei gefährlich. Denn gerade bei geschichtlichen Erörterungen habe es die größte Schwierigkeit der ganzen Darstellung das gehörige Licht zu geben, das Ausgezeichnete auszuheben, und das Isolirte mit Geschmack an einander zu knüpfen. Bisweilen habe die synchronistische Methode ihren Werth, nämlich wo mehrere Gegen-

---

l) Dessen Rechtsgeschichte 1810. §. 15. Not. 1. Demselben ist Hufeland, Günther und Hommel gefolgt, auch ist Rudhardt (über das Studium der RG. S. 59) gleicher Meinung.

m) über das Studium der RG. in den Heidelberger Jahrbüchern J. 1808. Bd. 1. S. 1—16.

n) Institutiones juris rom. privati §. 14. Diesem ist Zachariä gefolgt.

o) Übersicht der das Privatrecht betreffenden Constitutionen der Kaiser von Theodos II. und Valentinian III. bis auf Justinian. 1812. S. 1.

stände durchaus in Wechselwirkung stehen, und die Perioden des einen zugleich den Standpunkt des andern bestimmen. Aber dergleichen Wechselwirkungen, besonders aller Lehren, biete die Rechtsgeschichte sehr wenig dar, zumal da die Quellen, aus denen sich die Wechselwirkung gründlich entwickeln ließe, so äusserst dürftig seyen.

2) Werde d.ch sie die leichtere Uebersicht gehindert. Wie könne der Zuhörer Besonnenheit behalten, wenn eine Lehre nach der andern schnell abgebrochen, und der Faden erst nach langen Zwischenräumen wieder angeknüpft werde. Das Zusammengehörige nicht zu zerreißen, habe man schon in weit einfachern geschichtlichen Collegien eingesehen.

3) Sei man, wenn man dieser Methode treu bleibe, nur zu oft verbunden, zu Hypothesen seine Zuflucht zu nehmen, und sich zu manchen kleinen Verfälschungen zu verstehen, so daß die Wahrheit überall in Gefahr komme, verdunkelt zu werden. Wolle man nicht Hypothesen einschieben, so müssen Lücken gelassen werden.

Schon dieses hätte auf die richtige Idee führen sollen; eine Idee, deren Auffindung um so leichter gewesen sei, da sie im Wesentlichen dieselbe sei, welcher Justinian in seinen vielbewunderten Institutionen folgte.

Thibaut's Meinung geht nun dahin, daß das Dogmatische mit dem Historischen zu verbinden, die innere Geschichte des Rechts (nämlich des Privatrechts) in den Institutionen vorzutragen, und die äußere einem besondern Lehrvortrage zu widmen sei.

Dieser Meinung hat Hugo Folgendes entgegengesetzt:

1) Daß jede Lehre ihre eigne Perioden habe, sei nicht zu läugnen. Allein daraus folgt nicht, daß es keine allgemeine gebe. Man kann sehr wohl nach einem Zeitraume, worin sich sehr vieles geändert hat, die einzelnen Aenderungen zusammenstellen, und bei jeder ihre Epoche, wenn man sie weiß, bemerken. Man muß aber nur diese Zeiträume, nicht etwa, wie in der Kirchengeschichte geschehen ist, nach Jahrhunderten wählen.

2) Daß bei der Dürftigkeit der Quellen Lücken bleiben müssen, und man öfters zu Hypothesen seine Zuflucht zu nehmen habe, sei kein Fehler, im Gegentheil nebst dem Verdienste, zu lehren was wir wissen, sei kein größeres, als auf das aufmerksam zu machen, was wir nicht wissen!! Anticipationen sind ein großer, aber ein vermeidlicher Fehler, mit welchem es doch aber gar nicht zu verwechseln ist, wenn man z. B. bei den XII. Tafeln sagt, eine einzelne Lehre des spätern Rechts sei damals entweder gar nicht bestimmt gewesen, oder man wisse wenigstens von ihr nichts. Ohne Hypothesen lasse sich kein Ganzes machen, sie seien chronologisch oder synchronistisch; es komme nur darauf an, die Hypothesen für nichts anders auszugeben, als was sie sind.

3) Daß man erst, wie angeführt wurde, die Lehre kennen müsse, ehe man die Geschichte verstehe, beweise blos so viel, daß die synchronistische Rechtsgeschichte kein Anfangscollegium sei, und jemehr man schon wisse, desto leichter lerne man etwas damit in Verbindung stehendes, ein Grund, durch den man zu einem vorläufigen Unterrichte über alle wichtigern juristischen Lehren, zu einer innern und materiellern Encyclopädie gegen den Willen derer, die ihn vorbringen, zurückgewiesen werde. Am Ende würde dann Rechtsgeschichte, Rechtsalterthümer und Institutionen, zu demselben Collegium verbunden, nur ein Stück einer solchen Encyclopädie, in der Rücksicht, daß man noch eines speciellern Vortrags über die beiden erstern bedürfe.

Von Löhr bemerkt, daß jede dieser Methoden ihre eigenthümlichen Vorzüge haben. Die Thibautische gewähre eine einfachere und deutlichere Uebersicht der Geschichte und Ausbildung der einzelenen Institute und sei daher vorzüglich bei dem Unterrichte der Anfänger zu gebrauchen; nach der Hugoischen dagegen könne ein vollständigeres Materiale gegeben, der Geist der einzelnen Lehren, so wie er zu verschiedenen Zeiten statt fand, besser entwickelt, und der so sehr wichtige Einfluß der Verände-

rungen bei der einen Lehre auf die andere genauer angegeben werden.

Wenn einer dieser Methoden ein unbedingter Vorzug gegeben werden solle, so würde nach der Thibautischen für die Anfänger, und nach der Hugoischen für diejenigen die Vorlesungen über die Rechtsgeschichte anzustellen seyn, welche schon weitere Fortschritte gemacht haben, indem nach dieser Methode das Vorgetragene mehr ausgebildet werde.

Diese Meinung verdient gewiß den Beifall der Kenner. Da nach einem richtigen Studienplane die Rechts-Geschichte in dem halben Jahre zu hören ist, in welchem die römischen Institutionen erlernt werden, so ist es nothwendig, die Geschichte des römischen Privatrechts, von der Geschichte des Staats- und des Staatsverwaltungs-Rechts und der Geschichte der Quellen und wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts zu trennen, und jene mit der Dogmatik der Institutionen zu vereinigen. Daß nach dieser Methode für den Zuhörer mehr Deutlichkeit entstehe, und er an den Studium mehr Interesse gewinne, als nach jener, wird der Lehrer nicht leugnen, der nach beiden Methoden die Rechtsgeschichte vorgetragen hat. Wenn dem Studirenden so viel Zeit übrig bleibt, zweimal die Rechtsgeschichte zu hören, so würde er sie am Ende seiner juristischen Laufbahn nach Hugo hören können; ist dieß nicht, so muß es seinem Privat-Studium überlassen werden; es wird ihm dieß auch um so leichter werden, da er die einzelnen Theile der Rechtsgeschichte schon gehört hat.

§. 28. c.

Bei der Bearbeitung und dem Vortrage der Rechts-Geschichte, hat man folgende Regeln zu beobachten:

1) Nur solche Facta sind aufzunehmen, deren historische Richtigkeit hergestellt ist. p) Gegen zwei Fehler muß

---

p) Bach giebt uns in seiner Rechtsgeschichte ein ziemlich vollständiges Register von Volksschlüssen, von denen man aber nicht immer weiß, ob sie in diese oder jene Periode gehören. Ulpians wichtige Fragmente werden dagegen ganz übergangen.

gewarnt werden, gegen die weitläufigen historischen Untersuchungen, dann gegen die Hypothesen. Man geht den Hypothesen darum so gern entgegen, weil sie ein philosophischer Wohlklang sind, oder sehr häufig dem Systeme schmeicheln, welches man sich gebaut hat, und oft deren Grund zu legen scheinen.

2) Nur diejenigen Materialien sind zu benutzen, welche auf die Entstehung und Ausbildung des Rechtszustandes Einfluß gehabt haben; hieraus ergiebt sich, daß man auf die temporellen Gesetze, zu welchen unter andern die im römischen Recht vorkommenden Aufwands-Gesetze gehören, entweder gar nicht, oder doch selten Rücksicht zu nehmen habe.

3) Von der politischen Geschichte ist nur so viel aufzunehmen, als nothwendig zur Aufklärung der Staats-Verfassung und der Gesetze ist.

4) Eine Vergleichung der Gesetze, deren Geschichte erörtert wird, mit andern bekannten und annoch Einfluß habenden Gesetzen anzustellen, ist zweckmäßig, und macht das Studium der RGeschichte interessanter. q)

5) Vorzüglich kommt es auf richtige Periodisirung an; die Perioden sind nicht als Ruhepunkte zu betrachten, oder als Abschnitte, um das Studium zu erleichtern. Nur solche Ereignisse, welche den Rechtszustand seinem Ideale näher bringen, die demselben eine neue Richtung geben, können eine neue Epoche bilden.

---

q) Vergleichungen können nur alsdann gründlich eingesehen werden, wenn man mit dem, was verglichen werden soll, bekannt ist. Um nun die Vergleichung der römischen Gesetze mit andern anzustellen, würde der Lehrer nothwendig erst letztere genau zu erklären haben. Sind nun letztere für den Zuhörer auch in der Folge gar nicht interessant, so würde es in der That Zeitverschwendung seyn, solche anzustellen. Vergleichungen römischer Institute mit deutschen Einrichtungen sind für den Zuhörer interessant und nützlich. In der Universal-Rechtsgeschichte können und müssen dergleichen Vergleichungen der verschiedenen Gesetzgebungen statt finden.

§. 28. d.

Außer diesen allgemeinen Regeln, ist noch besonders bei dem Vortrage der römischen Rechtsgeschichte zu bemerken, daß sie nur bis zum Ende der Regierung Justinian's verfolgt, und nur etwa in einem Anhange dasjenige mit aufgenommen werde, was unter seinen Nachfolgern in seinem Reiche geschah. Die Schicksale des römischen Rechts im abendländischen Kaiserreiche zu schildern, bleiben der Literairgeschichte vorbehalten.

Anmerk. Ob ein Lehrbuch über die römische Rechtsgeschichte in lateinischer oder deutscher Sprache geschrieben sei? (s. Hugo RGeschichte §. 21) scheint mir doch nicht so gleichgültig zu seyn, und Engelbronner de loco Ciceronis, qui est de legibus p. 10 hat wohl nicht unrecht, wenn er es tadelt, daß Lehrbücher über die römische Rechtsgeschichte in deutscher Sprache abgefaßt sind.

Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß Lehrbücher über die lateinischen Rechte nur in lateinischer Sprache abgefaßt würden.

Noch dunkel erinnere ich mich eines Befehls der königl. preußischen Regierung, der (ni fallor) im J. 1790 an die Universität zu Halle erging, blos über Lehrbücher in lateinischer Sprache abgefaßt, zu lesen; dieß hat seine guten Gründe!

Erstes Buch.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

Erste Hauptabtheilung.

Geschichte des römischen Staats, dessen Verfassung und des Staatsrechts.

§. 29.

Die Geschichte des öffentlichen Rechts zerfällt in zwei Abtheilungen: in die der Staatsverfassung und in die der Staatsverwaltung. (§. 4.) Die Geschichte der römischen Staatsverfassung und des römischen Staatsrechts enthält die Entwicklung und Ausbildung der Verfassung des römischen Staats als moralischer Person. Sie handelt mithin von den verschiedenen Formen, welche die höchste Gewalt im Staate, vom Anfange an bis zu Ende durchlief, oder von der Constitution des Staats, von den aus derselben für die Machthaber begründeten Rechten, und von den äußern Verhältnissen des Staats.

§. 30.

In der Geschichte der römischen Staatsverfassung sind fünf Perioden anzunehmen. *)

Erste Periode von Erbauung oder Gründung Roms bis auf die Errichtung des Volks-Tribunats v. J. 1 — 260 d. E. R. Es ist die Epoche der Staatsbildung oder die Periode, während welcher die in einem bestimmten Raume lebenden Menschen sich zu einem Staate bildeten; Noth und gemeinschaftliche Gefahr hielt den nach theocratischen Principien regirten Staat

*) Diese Perioden sind nach den Veränderungen, welche die römische Constitution erlitten hat, entworfen.

zusammen, ehe er seine bestimmte Constitution bekam. Die Regierungsform war eher eine aristocratische als monarchische.

Zweite Periode von Errichtung des Volks-Tribunats bis zu Ende des macedonischen Krieges, v. 260 — 586 d. E. R. Der vorher willkührlich beherrschte Staat hatte eine feste Constitution erhalten, und in Rücksicht der äußern Verhältnisse mehr Macht und Selbstständigkeit. Aber bald begann ein Kampf der beiden Partheien, der Patricier und Plebejer, der sich mit Erringung der democratischen Freiheit endigte. Die Regierung war getheilt unter die monarchischen Consuln, unter dem aristocratischen Senat, und den democratischen Comitien, so daß nach richtiger Bildung aller rechtlicher Staaten, die Ausführung Einem, Berathung den Weisern und Bessern, Billigung und Heiligung allen Freien zukam. Trotz des verderblichen Kampfes, erhob sich der Staat von innen und außen groß und majestätisch, denn die entzweiten Partheien wurden von einer göttlichen Kraft der Tugend und Ehre, an einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt, das Vaterland (respublica), gefesselt.

Dritte Periode von Endigung des macedonischen Krieges bis auf August, v. 586 — 727. Der Staat gelangt nach und nach zu einer außerordentlichen Größe; der unermeßliche Reichthum, Bekanntschaft mit den Sitten, Wissenschaften und Künste des Auslandes, wirken nachtheilig auf den Character der Römer. Rom erscheint in diesem Zeitraume fast in einem beständigen Zustande innerer Convulsionen, die zuweilen durch auswärtige Kriege auf einige Zeit unterbrochen, sich bald nur wieder erneuern, um in heftige Bürgerkriege überzugehen. Indem durch die fast grenzenlose Macht des Senats, eine höchst gehässige Familien-Aristocratie gegründet war, gegen welche sich die Volkstribunen in der Gestalt mächtiger Demagogen erhoben, entstand dadurch ein neuer Kampf zwischen einer aristocratischen und democratischen Parthei, aus denen bald Factionen wurden. Der Mangel an dem edlen Römersinn war bei dem Jugurthischen Kriege recht sichtbar, wie Cicero in seinen Briefen gezeigt hat;

alle Versuche, ihn wieder zu wecken, waren vergebens. Das durch Egoismus zerrissene Volk stürzte in die Hände weniger Räuber und Despoten. Der Bundesgenossen-Krieg veränderte wesentlich die Verfassung, da Rom jetzt nicht mehr wie vorher ausschließend das Haupt des ganzen Staates blieb, noch mehr aber durch die Einführung der beständigen Dictaturen. Die aristocratische Constitution des Sylla war in ihrem Hauptpunkte, durch die Wiederherstellung der tribunischen Gewalt durch Pompejus umgestoßen, und so der Sieg auf Seiten der democratischen Parthei, welche von einzelnen Großen genützt, den Weg zur Oligarchie bahnen mußte. Das erste Triumvirat führte den ersten Bürgerkrieg herbei, welcher sich durch die Schlacht bei Pharsalus endigte. Nach Ermordung Cäsars, wurde ein neues eigentliches Triumvirat gestiftet, welches nach langen Bürgerkriegen den Umsturz der Republik herbeiführte.

Vierte Periode von August bis auf Constantin den Großen, von 727 d. E. R., oder 26 v. Chr. G. bis 324 nach Chr. Geburt.

Der Staat erhielt durch Einführung der monarchischen Verfassung mehr Consistenz. Die eingeschränkte Monarchie verwandelte sich nach und nach in eine uneingeschränkte, und nach Alexander Severus erreichte der militärische Despotismus den höchsten Gipfel. Diocletian nahm förmlich das Diadem an, der Grund zum Gebäude war gelegt, das Constantin vollendete.

Fünfte Periode von Constantin dem Großen bis zu Ende der Regierung Justinian's, von 324 — 565 nach Chr. Geb.

Durch die Verlegung der Residenz nach Bicanz (Constantinopel) wurde die Staatsverfassung verändert, neue Eintheilungen der Provinzen entstanden, die Theilung des Reichs in das occidentalische und orientalische zog den Untergang des erstern nach sich. Das letztere dauerte noch, ohnerachtet der innern Uebel, welche einen Staat zu Grunde richten können, von allen Völkerstürmen erschüttert, die das Mittelalter trafen, beinahe ein volles Jahrtausend fort.

Nur durch die fast unangreifbare Lage seiner Hauptstadt, deren Schicksal in solchen Reichen immer über das Ganze entscheidet, in Verbindung mit dem Despotismus, der nicht selten die letzte Stütze einer gesunkenen Nation bleibt, läßt sich diese Erscheinung einigermaßen erklären.

Erste Periode.

Geschichte der römischen Staatsverfassung, von Erbauung der Stadt bis auf die Errichtung des Volkstribunats.

(v. 1 — 260 d. E. R., v. Chr. G. 753 — 493.)

Einleitung.

§. 31.

Die Geschichte der ersten Periode beruht auf Sagen und ungewissen Ueberlieferungen, welche erst lange nachher von Griechen und Römern aufgezeichnet wurden. a) Das was Dionys und Livius u. m. a. uns mittheilen, ist nicht als ausgemachte Thatsache anzusehen, sondern vielmehr als bloße Versuche, den Ursprung der Römer auf eine natürliche Art zu entwickeln.

Es kommt uns hier nicht sowohl auf die einzelnen Begebenheiten an, als vorzüglich auf die richtige Darstellung von dem, was den römischen Staat in seinem Entstehen auszeichnet. Bei dieser Darstellung können diejenigen Fächer b) befolgt werden, die sich schon bei allge-

---

a) Perizonii animadversiones histor. C. 5. L. de Beaufort sur l'incertitude des cinq prémiers siècles de l'histoire rom. à la Haye 1750. Dagegen Sarius in den Leipziger Miscel. Vol. I. p. 40 — 79. II. p. 409. III. 235.

Beck de historiae romanae antiquissimae fontibus et veritate. Lips. 1812. von Niebuhr römische Geschichte. Th. I. Vorrede.

b) Bei den Staaten kann das Land ohne Rücksicht auf die Menschen, — geographisch — die Menschen ohne Rücksicht auf

meinen philosophischen Untersuchungen als solche ergeben, auf welche es am meisten ankömmt. Der Staat war viel zu klein, als daß es in irgend einem Stück hier so und dort anders hätte seyn können.

§. 32.

Es scheint schon lange Gewohnheit der Latiner gewesen zu seyn, durch Anlegung von Colonien die Cultur ihres Landes zu befördern; und so kann die Tradition ganz richtig seyn, daß Rom von einer kleinen Colonie aus Alba Longa c) im 8. Jahrh. 754—757 vor Christo *) unter Anführung Romulus an der gebirgigten linken

---

das Land, — psychologisch — die Verbindung dieser Menschen mit dem Lande, — juristisch — betrachtet werden. Hugo Lehrbuch des Naturrechts. 3te Aufl. §. 80.

c) v. Niebuhr röm. Geschichte 1. 181 ist der entgegengesetzten Meinung: „Alles" sagt er, „deutet bei Rom auf etruskischen Ursprung. Etruskisch war die ganz älteste Verfassung, durch die heiligen Bücher dieser Nation angeordnet. Die Grundzahlen ihrer Eintheilungsgesetze 3, 10, 12, sind in allen uralten römischen Einrichtungen unverkennlich, sogar die Sage von der Zahl der ersten Stadtthore, drei nach etruskischer Sitte. Die ganze Religion ist etruskisch. Der etruskische Lucumo, welcher den Namen Tarquinius empfing, wäre in einer ganz lateinischen Stadt wohl nicht von den Patriciern aufgenommen worden. Auch wohnte diese Nation damals gegen Latium am linken Ufer der Tiber.

Fidenae war tuskisch, und von Tusculum macht es der Name höchst wahrscheinlich. S. auch p. 159 und in den Zusätzen z. S. 182. — Allein die Sprache war doch nicht etruskisch, diese wurde nur so, wie jetzt die lateinische in der katholischen Kirche, beim Götterdienst gebraucht. Überdieß waren die Etrusker keine so kriegerische Nation, wie die Römer gleich anfänglich. Fedor Eggo der Untergang der Naturstaaten, dargestellt in Briefen über v. Niebuhr römische Geschichte. Berlin 1812. S. 182. (rez. in dem Int. Blatt d. Jen. L. Z. 1818. Nr. 1.)

*) Die Römer rechneten selbst erst nach dem Ende des punischen Kriegs, also nachdem der Staat wenigstens schon fünf Jahrhunderte stand, ihre Jahre nach der Erbauung der Stadt, und überhaupt bekümmerten sie sich um die Geschichte und frühern Schicksale des Staats in dem ersten Jahrhunderte wenig.

Seite der Tiber angelegt, oder erweitert worden. d) Auf Hügeln lag die Stadt, wie die meisten Städte dieser Gegend, und wie diese war sie eigentlich nur einem befestigten Dorfe ähnlich; die Einwohner lebten nicht, wie bei uns, von sogenannten städtischen Gewerben. e) Rom ee) lag nicht weit von der See, welche es mit Griechenland in Verbindung setzte, gleichsam im Mittelpunkt der alten Welt, geschützt durch seine Gebirge vor auswärtigen Feinden.

§. 33.

Der Staat begriff kaum anderthalb deutsche Quadratmeilen; *) war ohne Nebenländer; Stadt und Staat

---

d) über die verschiedenen Sagen von Gründung der Stadt, s. v. Niebuhr. r. G. 1. 142. — Höchst wahrscheinlich war schon ein befestigter Ort vorhanden. Livius bemerkt, daß die Schleußen, welche durch Rom gingen, mitten durch die Strassen gelaufen, und dem Grundriß Roms nicht angemessen gewesen sind. Diese Unordnung schreibt er zwar der schnellen Aufbauung der Stadt, nach deren Zerstörung durch die Gallier, zu, aber diese Eilfertigkeit würde wahrscheinlich die Römer nicht bestimmt haben, auf ihrem alten Grund fortzubauen, oder wenigstens nicht so zu verändern, daß man die Richtung der vorigen Strassen durchkreuzet hätte. Ferguson Geschichte der römischen Republik in der Übersetzung v. C. D. B. Leipz. 1584. Th. 1. S. 20.

Über das Augurium bei Gründung der Stadt s. v. Niebuhr a. a. O. I. S. 154.

e) Nur Krieg und Ackerbau waren Beschäftigungen der Römer, Handwerke trieben nur Sclaven und Fremde.

ee) Adler Beschreibung der Stadt Rom. Altona 1781. 8.

*) Die Anzahl der von Alba hinweg nach Rom gezogenen Menschen war nicht so ansehnlich, vielleicht 1700. Das Grund-Eigenthum brauchte daher auch nicht so groß zu seyn. Es wurde in drei Theile getheilt, von welchen ein Theil zum Privatgebrauch der Staatsbürger, oder der Oberhäupter der Familien, Patres Familiae, deren jeder zwei Jugera erhielt, bestimmt, der andere für die Bestreitung der Staatslasten, den Götterdienst ꝛc., und der dritte für das gemeinschaftliche Oberhaupt, zu seiner Privat-Disposition, angewiesen wurde. Wenn diese Sage gegründet ist, so wäre auch hier das ursprüngliche Eigenthum gerade so, wie in jeder wahrhaft rechtlichen Verfassung, ganz gleich gewesen.

waren eins. Die Geschichte Roms bleibt in gewisser Rücksicht immer eine Stadtgeschichte, in so fern diese Stadt bis auf die Periode der Kaiser herunter, immer Beherrscherin ihres weiten Gebietes blieb. Rom war von einer Menge anderer Staaten umgeben, welche eben so viel Lust zur Vergrößerung bezeigten, als es selbst. f) Mittel-Italien umfaßte 6 Länder. g) 1) **Latium** die Wohnsitze der Latiner, von der Tibris im Norden bis zum Vorgebürge Circeji in Süden, welches daher auch Latium vetus genannt wurde. Nachher wurde aber auch das Land von Circeji bis zum Fluß Liris hinzugezählt, Latium novum. Die Sitze der Latiner waren die fruchtbaren Ebenen von der Tiber bis Circeji, ihre Nachbaren mehrere kleinere Völkerschaften theils östlich nach den Apeninen — Hernici, Sabini, Aequimarsi, theils südlich die Volsci, Rutuli, und Aurunci. h) 2) **Etrurien** Tuscia, Tyrrhenia, getrennt durch die Tibris von Latium und Umbria. i) Es hat seinen Namen von den

---

f) d'Italia avanti il Dominio dei romani 4 Tom. (Giuseppe Miscali) Fiorenze 1810. — über die alten Völkerschaften s. v. Niebuhr a. a. O. Th. I. p. 19 — 140.

g) Ober-Italien war in zwei Länder getheilt, Gallia und Liguria, jenes hatte seinen Namen daher, weil es meistentheils mit Völkern gallischen Ursprungs besetzt war. Taurini, Insubres, Cenomani, Boji, Senones, Lingones. — Die Ligurier waren ein altes italienisches Volk, und hatten Ligurien besetzt.

Unter-Italien oder Großgriechenland genannt, umfaßte 4 Länder, Lucania, Bruttium, Apulia, Mescapia.

über die griechischen Ansiedlungen s. Histoire critique de l'etablissement de colonies grecques. par M. R. Rochette 4 Tom. Paris et Strasb. 1815.

Zu den Inseln gehören die drei großen: Sicilien, von den Sicklern besetzt, Sardinien und Corsica, s. die Charte hinter v. Niebuhr röm. Ges. Th. I.

h) Städte in Latium vetus außer Roma, Tibur, Tusculum, Alba Longa, Ostia, Lavinium, Antium, Gabii, Veleträ. In Latium novum Fundi, Terracina, Arpinum, Minturnae, und Formiae.

i) Städte, Pisae, Pistoria, Florentia, Faesulae, Voloterra, Clusium, und die reiche Stadt Veji u. a.

Etruskern, einem sehr alten, wahrscheinlich aus der Mischung mehrerer Völkerschaften auch uralten griechischen Colonnien, denen die Etrusker ihre Schrift, nicht aber ihre Kunst verdanken, entstandenen Volke. Sein Reichthum und die dadurch entstandene Prachtliebe, ist seinem Handel und seiner Schiffahrt zuzuschreiben. Seine Cultur hat sehr viele Aehnlichkeit mit der ägyptischen; die Römer entlehnten sehr vieles von ihnen. ii) 3) **Campania**, das Land zwischen der Liris und dem Silarus. Eine sehr fruchtbare Ebene, aber auch zugleich sehr vulcanisch. k) 4) **Umbria** zwischen dem Rubico, Aesis und Nar. Die Umbrier hatten sich in frühern Zeiten über einen grossen Theil Italiens verbreitet. l) 5) **Picenum** zwischen der Aesis und Atarnus. m) 6) **Samnium**, das Gebirgsland vom Fluß Atarnus bis zum Irento. Außer den Samniten, einem rohen Gebirgsvolke, wohnten daselbst noch kleinere Völkerschaften, als Frentani, Hirpini, Marrucini, und Peligni. n)

§. 34.

Das Klima war lange nicht so gemäßigt als jetzt, und der Winter daher sehr streng. Getreide, Wein und Oel wurden gebaut: allein jenes war nicht in Ueberfluß vorhanden, daher ein Glück für die Römer, daß die campanischen Ebenen so fruchtbar waren. Die Römer hat-

---

ii) B. Lessi Diss. sopra le leggi etrusche e l'adozione che ne fecero i romani in saggi di Diss. ac pub. Tom. IX. (in Fiorenze 1791) p. 43—53.
Heeren Diss. de Etruscis in den n. Sammlungen d. Abh. der Akad. der W. Gött. Tom. III. IV. V. VII. v. Niebuhr a. a. O. Th. I. S. 80. 95. 181. 389. Fedor Eggo a. a. O. S. 178. 187.

k) Städte Capua, Cumae, Herculanum, Pompeji, Salernum u. a.

l) Ariminum, Spoletium, Harnia, Oericulum, u. a.

m) Aucona, Asculum, Picenum.

n) Allifae, Beneventum, Claudium. s. Venuti descrizione topografica delle antichità di Roma. Rom 1763. mit Anmerk. von Visconti 1803. Heeren's Geschichte der Staaten des Alterthums S. 399.

ten Zug- und Lastthiere, wie sie bei uns gewöhnlich sind, Kameele und Elephanten waren aber bei ihnen nicht einheimisch, und wurden daher auch nicht als Inventarien-Stücke eines Grundstückes angesehen. Caeterae res nec mancipi sunt, sagt Ulpian (Frag. 19. 1.) elephanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur.

§. 35. a.

Wenden wir uns nun zu den Bewohnern selbst. Rom's Bewohner waren nicht genealogisch eins. Das Volk nn) bestand aus alten Römern und Griechen, welche sonst in Latium gewesen waren, den Coelius- und Palatinusberg bewohnten und Ramnenses von

---

nn) Populus, vorzüglich populus romanus bezeichnete die Gesammtzahl aller Bürger, wovon die Plebs, oder der Bürgerstand nur einen Theil ausmachte.

Gellius in Noct. att. X. 20. In populo omnis pars civitatis, omnesque ejus ordines continentur, plebes vero ea dicitur, in qua gentes patricae non insunt.

Insbesondere wurden aber unter Populus alle diejenigen Bürger, die weder Senatoren noch Magistrate waren, noch, was aber nur auf spätere Zeiten Bezug hat, zum Ritterstand gehörte, verstanden. Die Formel S. P. Q. R. bezeichnete den ganzen römischen Staat, oder alle Behörden desselben. Freilich ward hiebei der Magistrate nicht erwähnt, aber dieß war auch darum nicht nothwendig, weil sie unter dem Wort Senatus mit begriffen waren, indem die, welche eigentliche Magistratus hießen, oder die magistratus curules, Beisitzer des Senats waren, und nur ex auctoritate Senatus handelten.

Die Classiker unterschieden gewöhnlich sehr genau populus romanus, und populus. Jene Worte gebrauchten sie um das große Ganze des römischen Staats zu bezeichnen, dieses die einzelnen Theile oder die Menge. Cicero p. Plancio 4. pro domo c. 33. In Hinsicht der Comitial-Verfassung kommt das Wort Populus in zwei Bedeutungen vor. Denn entweder bezeichnet es alle Stände im römischen Staate, so wie sie in der großen National-Versammlung, in den Comitien der Centurien, vereinigt waren, s. Cicero p. domo c. 33, oder den Plebs, der überhaupt die Mehrzahl ausmachte, und vorzüglich in den Comitien der Tribus das Übergewicht behauptete. Liv. XXV. 3.

Romulus hießen, dann aus den Sabinern o), welche den Capitolinus- und Quirinalisberg inne hatten, sie hießen nach dem Tode des Tatius, Tatienses, dann aus den Luceres, Hetruskern, welche vielleicht schon früher als die Römer in dieser Gegend wohnten, und die Ebene zwischen dem Palatinus und Capitolinus und die Gegend des Forums besetzt hatten. p) Das Daseyn eines Kastenwesens in Italien, wie solches der tiefforschende v. Niebuhr angiebt, scheint doch mehreren Zweifeln unterworfen zu seyn. Man kann daher wohl nicht sagen, die Ramnenses waren Kriegsleute, die Tatienses Hirten und Ackerbauern, und die Luceres (welcher Name an die Lucumonen Etruriens erinnert) machten die Priester-Kaste aus. pp) — Romulus verband diese drei, ursprünglich entgegensetzte, Elemente in ein gemeinschaftliches Leben, und hierauf gründete sich die Grundeintheilung des Volkes. Vermehrt wurde solches durch die Aufnahme eines jeden Vaterlosen, der die angebotene Heimath gern annahm; durch die in den Republiken des Alterthums zahlreichen Verbannten, und wegen Todtschlags

---

o) Nach der Aufnahme derselben wurde der National-Name Quirites eingeführt, entlehnt von Cures der Hauptstadt der Sabiner.

p) Festus sub voce Luceres sagt: appellati sunt a Lucero, Ardeae rege, qui auxilio fuit Romulo, adversus Tatium bellanti. Plutarch in vita Romuli 20, schildert sie aber als die mittelst des Asyls in den Hain (Lucum) zu Rom aufgenommenen Fremdlinge, Livius I. 13 sagt: Lucerum nominis et originis causa incerta est.

pp) v. Niebuhr I. 225. Dagegen Fedor Eggo a. a. O. S. 188. — C. D. Hüllmann de censualibus. Bonn. 1819 schließt aus den Censualien, der Priesterstand sei aus Libyen herzuleiten. — Daß diese Eintheilung sich nicht, wie Livius I. 13. 36 anzudeuten scheint, blos auf die Ritter-Centurien ging, sondern das ganze Volk umfaßte, sagen ganz bestimmt Dionysius II. 7. und Plutarch a. a. O. Die Ritter aus jedem dieser drei Stämme genommen, waren in denselben enthalten. Conf. Varro de ling. lat. IV. p. 26. (ed. Bipont.) terdeni equites ex tribus Tatiensium, Ramnium et Lucerum fiebant.

Flüchtigen, die nur als Beisaßen in der Fremde Duldung finden konnten. q) Diese Art der Ergänzung, so wie überhaupt die Mischung des römischen Volkes von Leuten mehrerer Nationen, Bildung und Sprachen, hatte die Wirkung, mehr durch Anschauung, Symbole und Formen gewisse Geschäfte zu bezeichnen, um so ihnen allgemeines Verständniß und Gewißheit zu geben. *)

§. 35. b.

Die Römer standen, wenn man die Kulturgrade von Wilden und Jägern, Hirten und Nomaden, Ackerbauern und gewerbtreibenden Völkern annimmt, auf der mittlern Stufe. Landbau und Krieg waren die Hauptbeschäftigungen derselben. Allein die frühere Geschichte beweiset, daß der eigentlich römische Bürger, mit den beständigen Kriegen, welche die Aristocraten anfingen, sehr unzufrieden war. Der Ackerbau wurde auch von den Vornehmsten nicht ganz ihren Untergebenen überlassen. Es waren daher auch nicht, wie bei den Germanen, Leibeigene, gutsherrliche Rechte, Jagdgerechtigkeit, auch kein getheiltes und nutzbares Eigenthum vorhanden. Handel und Gewerbe waren sehr unbeträchtlich r), nur den Fremden und Sclaven

---

q) Liv. II. 1. Illa pastorum convenarumque plebs, transfuga ex suis populis, sub tutela inviolati templi aut libertatem aut certe impunitatem adepta. v. Niebuhr I. 158. C. T. Welcker die letzten Gründe vom Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. S. 452.

*) Vico de uno, universi juris pr. uno Lib. un. c. 100, 124, 135 und Constantin jurisprudentiae II. 3. haben bewiesen, daß die Namen fast aller rechtlichen Geschäfte bei den Römern, ursprünglich diese symbolischen Handlungen, welche die Stelle der Rede vertraten und unbedingt wesentlich waren, bezeichnen, und Gibbon r. Ges. c. 44. 11. so wie Andere, haben die meisten Formen der römischen Rechtsgeschäfte, welche man bei der Anhänglichkeit an das Alte, nach lang verschwundenem Grunde derselben, beibehielt, auf diese ursprüngliche Bedeutung zurückgeführt.

r) Die Römer standen gegen andere Völker Italiens in der Kultur zurück. Die Bewohner Unter-Italiens und Großgriechenlands, und von Ober-Italien oder Etrurien waren schon früher

überlassen. rr) Als Mittel des Verkehrs wurden bis auf die Zeit des Servius Tullius Erzmassen (aes rude) gebraucht. *) Dieser ließ zuerst Kupfergeld münzen. s) Silbermünzen kamen 484, fünf Jahre vor dem ersten punischen Kriege, oder wie andere annehmen, 498 d. E. R., Goldmünzen aber 62 Jahre nachher auf. *)

§. 35. c.

Die Römer waren ein guter Schlag von Menschen. Ausgezeichnet ist ihre Pünktlichkeit im Dienste, die Unverbrüchlichkeit des gegebenen Worts t), ihre Tapferkeit u) aber auch ihre Härte v) gegen Ueberwundene, Schuldner

---

in der Kultur vorgerückt, es gab unter ihnen schon Künstler. Hufeland Lehrb. der Geschichte und Encyclopädie §. 141.

rr) Daß schon unter Numa Zünfte der Handwerker errichtet wurden, wie aus einer Stelle des Plutarch in Numa p. 155 erhellen soll, (s. Günther hist. juris p. 21) ist nicht anzunehmen.

*) Daß die Römer schon früher fremde Münzen gebrauchten, ist doch nicht unwahrscheinlich.

s) Der Überfluß des Erzes erhellt schon daraus, daß die Waffen und Rüstungen der Linientruppen des Servius ganz daraus verfertigt waren. Die Kupferminen zu Volaterra waren freilich vor Alters sehr beträchtlich. — Plinius H. N. XXIII. 3. v. Niebuhr I. 270. — Eine unter Servius geschlagene Münze mit dem Bildniß eines Thieres, soll vor mehreren Jahren bei Rom ausgegraben worden seyn.

*) Plinius XXXIII. 3. 40. Livius Ep. XV. Aber schon früher waren auch Silber- und Goldmünzen, nur nicht mit römischem Gepräge, in Umlauf. Liv. VIII. 2.

t) Das Zeugniß des Tacitus An. XIII. 54 beweißt in dieser Rücksicht weniger für die Germanen, als das des Polyb VI. 56. für die Römer. — Numa soll über die Heiligkeit des Eides ein Gesetz gegeben haben. Gellius N. A. VII. 18, sagt: Jusjurandum apud romanos inviolate sancteque habitum, servatumque: id moribus, legibusque multis ostenditur. Höchst unwahrscheinlich ist es wenigstens, daß erst in den XII. Tafelgesetzen die erste Bestimmung davon vorkommen solle.

u) Sie hatten gute Waffen und eine herrliche Tactik. Adam röm. Alterthümer. Th. II. S. 646.

v) Die harte Sclaverei, die rohen Ältern- und Ehe-Rechte liefern hievon die besten Beweise. Welcker a. a. O. S. 453.

und Arme. w) Der Nationalstolz x) der Römer gegen Auswärtige beruhte darauf, daß sie im Unglücke nicht Frieden machten; daß sie bei ihren innern Streitigkeiten keine Fremde zuließen, ging auf Erhaltung der Freiheit und des Eigenthums. Die Religion y) anfänglich roh, ausgebildet durch Numa's Einrichtungen, wurde von den meisten Herrschern als Mittel gebraucht, die abergläubischen

---

w) Auch Geiz zeigt sich im Charakter der Römer; daß jemand frugi, sparsam, wirthschaftlich sei, war ein großes Lob. Polyb XXII. 3. bemerkt, daß niemand gern einem andern etwas schenkte, auch nicht eher, als der Verfalltag eingetreten, bezahlte. Es war das Sprichwort: Largitio fundum non habet, wer viel schenkt, hat nichts. Cicero de officiis II. 15. — Hieraus läßt sich auch der enorme Zinswucher der Römer erklären.

x) Selbst in der Toga verrieth sich solcher. — Wegen der Gestalt. Heineccius Ant. App. I. Cap. VI. §. 139. v. Seckendorff die Grundform der Toga fragmentarisch untersucht. Göttingen 1812.

y) Nach des Romulus gewaltsamen Ende mußte bei der erhöhten Bildung Numa das Auge der Römer auf die Götter zu lenken suchen, um durch ihre seegenreichen Einflüsse die Rohheit und Härte derer, welche die Sage nicht umsonst aus Saamen des Mars entspringen und Wolfsmilch trinken ließ, zu mildern und sie zum Bessern zu leiten. Dein, sagt Tacitus An. III. 27. Numa religionibus et divino jure populum devinxit. Aber Numa war kein begeisterter Prophet, (Plutarch in Numa, hält ihn für einen Pythagoräer) und auch das Volk nicht reif genug zur vollkommnen Anschauung und Begeisterung, zum gänzlichen Hingeben zur Gottheit, um eine vollkommne Theokratie bilden zu können. Vielmehr wurden die Römer weder zur bloßen Anschauung, noch ausschließend und vorzüglich auf die Götter, sondern durch die weisen Staatsmänner auf den durch die Götter geheiligten Staat, als das höchste Ziel ihrer Verehrungen und Bestrebungen, hingeleitet, und so der Dienst der Götter weniger ihrer selbstwillen, als wegen politischer Zwecke eingeführt. Liv. I. 19. An eigentliche Belehrung und gemeinschaftliche Überzeugung von moralischen Wahrheiten, an eine dadurch beabsichtigte gegenseitige Bildung zur Moralität wurde nicht gedacht. Bei den gemeinen Römern, und auch bei einem Theile der gebildeten Klasse derselben, war die Verehrung der Götter und die Befolgung der vermeintlichen Götter-Aussprüche, mehr

Bürger in Staatsangelegenheiten zu leiten, Frieden und Eintracht zu erhalten. Die Tendenz derselben ging blos auf äußere Harmonie, nicht auf Sittlichkeit als ein gemeinschaftliches Princip. Die Vorsteher des Götterdienstes waren aus den angesehensten Männern gewählt, machten aber keine eigene Kaste, abgesondert von dem übrigen Volke, aus. *)

§. 36.

Wenn wir die Menschen in Staatsverbindung gegen einander betrachten, so stellt uns das Alterthum zwei Hauptklassen von Staaten auf, welche sich in ihren Principien wesentlich von einander unterscheiden.

1) Staaten, welche von kriegerischen Nationen durch Eroberungen gebildet, anfänglich gleich unermeßlich groß waren, aber eben deshalb auch bald ihrem Untergange nahe gebracht wurden. z)

2) Staaten, die anfangs klein, auf eine Stadt begründet waren, nur allmählig, aber desto sicherer ihre innern Kräfte entwickelten, Staaten, die ihre Einrichtungen und die Künste des bürgerlichen Lebens, nach und nach bis zu einer gewissen Vollendung brachten, und gewöhnlich erst nach einer langen Periode eines glorreichen Daseyns und Wirkens dem Unbestande aller menschlichen Dinge unterlagen.

---

eine Frucht des herrschenden Aberglaubens, eine Furcht vor Rache der Götter, als eine moralische Überzeugung. Beck über den Einfluß der Religion auf den Charakter des Volks und Staats. In der Vorrede zu Fergusons Geschichte Th. 3. S. II.

*) Mit der politischen Gewalt wurde klug die geistliche, nicht mit der geistlichen gläubig die politische verbunden, dadurch die Religion um so leichter, als eine fest ausgebildete Glaubenslehre fehlte, in innigste Verbindung und Abhängigkeit von politischer Weisheit gesetzt, und so, obgleich nicht ohne wohlthätigen und großen Einfluß, doch stets mehr dienend, als selbstherrschend. Cicero de Leg. II. 13.

z) Heeren a. a. O. S. 26. Zachariä Versuch einer Geschichte des römischen Rechts S. 4.

Fragt man nun, zu welchem von diesen Staaten Rom gehörte? so wird die Beantwortung sehr leicht seyn. Anfangs war sein ganzes Gebiet auf einige Hügel beschränkt, breitete sich dann in Italien, in der Folge in Afrika, Asien und Europa aus, und erlangte jene Höhe von Macht, auf welcher wir es in den spätern Perioden seiner Existenz erblicken; entfaltete dabei nach und nach eine Kraft, die jedem Zeitalter Bewunderung abnöthigen wird; sicherte das bürgerliche Leben durch Gesetze, deren Güte ihnen ewige Dauer verbürgte; und unterlag endlich nur, nachdem die Grundvesten seiner Verfassung, durch das Zusammenwirken mannigfaltiger innerer und äußerer Umstände, untergraben waren, das zu sehr ausgebreitete Reich nicht mehr gegen die Einfälle der eindringenden barbarischen Völker vertheidigt werden konnte, und die Theilungen des Reichs das Zusammenhalten und das gemeinschaftliche Interesse verringert hatten.

Rom, Stadt und Staat, war eins und blieb eins, so lange Rom sich gleich blieb. Dieß ist der Punkt, von welchem die geschichtliche Darstellung der römischen Verfassung ausgehen muß, denn nicht nur daß er uns auf das höhere Interesse hinweiset, welches für uns selbst die dürftigen Nachrichten haben müssen, die uns aus den ersten Perioden des römischen Staats noch übrig sind, so zeigt er uns auch, warum Rom, von den ältesten Zeiten her, gerade diese, und keine andere Verfassung haben konnte.

Erste Abtheilung.

Von den innern Verhältnissen des römischen Staats.

Erste Unterperiode.

Von Entstehung des Staats bis auf den Regierungs-Antritt des Servius Tullius.

v. 1 — 174 d. E. R.

§. 37. a.

Sehr getheilt sind die Meinungen älterer und neuerer Schriftsteller über die Frage: welche Verfassung der römische Staat gleich anfänglich gehabt habe? Dionys a) und Livius b) nehmen eine aristocratische Verfassung an: eine Aristocratie, an deren Spitze der König stand. Vom Senate ging die Verwaltung des Staats aus, selbst der König konnte nichts Wichtiges unternehmen, ohne den Senat zu befragen, daher heißt es auch, sie handelten e consilio patrum, und von der Gemeinheit, ut cum populus aliquid jussisset, id sic ratum esset, si Patres auctores fierent. bb) Andere nehmen eine eingeschränkte monarchische Verfassung an. c)

---

a) Dion. IV. 80. VII. 38. VIII. 5.

b) Liv. I. c. 43.

bb) Liv. I. 9. 17.

c) Graev. de imp. rom. 14. J. Scheffer de reg. rom. ed. 2. Upsal. 1665. 4. J. A. Helvetii Diss. de regno romano. Traj. ad Rh. 1755. 4., in Oelrichs Th. Diss. belg. Vol. III. Tit. I. p. 95 — 198. H. J. Artzenii Misc. c. 8. Bever Geschichte des r. Staats-S. 7.

Duni d) sucht zu erweisen, daß sie rein aristocratisch, der König blos das Haupt des Senats gewesen, und die Optimaten die Gesetzgebung und Staatsverwaltung inne gehabt hätten.

§. 37. b.

In einem Staate, der auf eine Stadt gegründet ist, muß sich die republicanische Verfassung von selbst bilden. Die Bürger kommen auf einem freien Platze der Stadt zusammen, und die gesetzgebende Versammlung ist, wenigstens in ihren groben Grundzügen, vorhanden: die Menge hört den Rath der Erfahrnen und Klügern; hiedurch, sowie durch Reichthum entsteht ein Uebergewicht der Einzelnen, ein Senat bildet sich, und einer aus dessen Mitte erhält die Leitung des Ganzen. Um aber die Freiheit der Einzelnen zu beschränken, muß die Staatsverwaltung der unmittelbaren Leitung der Gottheit untergestellt werden, da die Religion das einzige Mittel ist, den Ausbruch feindseliger Leidenschaften bei rohen Menschen zu verhindern, und sie in Schranken zu halten. Daher die Erscheinung, daß die verschiedenen Gesetzgeber der alten Stadtrepubliken, durch ein natürliches, gemeinsames Gefühl darauf hingeleitet wurden, ihren bürgerlichen Instituten einen göttlichen Ursprung zuzuschreiben, und die gesammte Staatsverwaltung der Form einer unmittelbaren höhern Leitung unterzustellen. Das Princip der Theocratie herrschte e) bei den Hebräern, Aegyp-

---

d) Origine et progressi del cittadino e del governo civile di Roma. Tom. II. c. 1. — s. übrigens A. Auger de la constitution des romains sous les rois et aux tems de la republique. Paris 1792. 8. Wicher Diss. spec. observ. de forma et disciplina civitatis romanae sub primis regibus, ad indolem populi adcommodatis. Traj. ad Rh. 1804. 4. v. Niebuhr I. 219.

e) Wenn Homer sagt, daß die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Völker sich bei den Göttern befunden habe, so ist dieß nicht bloß eine dichterische Darstellung, sondern eine treue Copie der damaligen Denkweise und der Staatsformen. Vergl. Welcker a. a. S. 157.

tiern, Persern und Griechen, und kam von Athen nach Italien, nach Alba Longa, und endlich nach Rom.

Roms Verfassung war eher aristocratisch als monarchisch, nach theocratischen Principien bestimmt. Die höchste Gewalt wurde abgeleitet von der unsichtbaren Macht der Götter, die das Regiment nach gewissen Regeln unter sich theilten, wenn schon einer unter ihnen den Vorrang hatte, und das Ganze zum Besten der ewigen Roma leitete (Jupiter Capitolinus). Nach diesem Grundsatze waren alle einzelnen Staatszweige organisirt.

§. 38.

Die älteste Verfassung des Staats, welche, nach der Sage, dem ersten Könige zugeschrieben wird, beruhte auf einem Rex, einem Senate, und einer Volksversammlung. Ehe wir auf die, jedem derselben zustehenden, Rechte kommen, ist es nothwendig, von dem wichtigen Unterschiede der Patricier und Plebejer zu handeln, indem jene eigentlich blos als Inhaber der Staatsgewalt zu betrachten sind.

Zu den Grundeinrichtungen des römischen Staats gehört das Patronat und die Clientel. Geht man die Schriften der Alten und Neuern durch, so findet man über diesen Unterschied, so wie über den, zwischen Patricier, Clienten und Plebejer, sehr verschiedene Meinungen. Dionys f) bemerkt, Roms Verfassung sei durch die Willkühr des Stifters angeordnet; dieser habe die Vornehmern und Reichern zu Patricier erhoben; das geringe Volk, den Plebs, abgesondert; jenen alle Macht, diesen eine unthätige und dunkle Sicherheit unter dem Schutze der erstern verliehen; sonach wären die Plebejer Clienten der Patricier gewesen. Dieser Ansicht sind fast alle neueren Schriftsteller gefolgt. g) Andere sehen die

---

f) L. II. c. 9—11.

g) O. Gentilii de patriciorum origine, varietate, praestantia et juribus. Lib. IV. Rom. 1736. 4. C. A. Schultzii selecta juris patronatus Quiritium. Dresd. 1799.

Patricier als die Stammhäupter der Nation an, und die Abkömmlinge derselben als natürliche Repräsentanten. Richtigeren Ansichten ist der scharfblickende v. Niebuhr h) gefolgt, er sondert genau den Stand der Freien und Unfreien. Ursprünglich begriff Rom einen herrschenden Stand, die ältesten drei Ritterstämme, später alle Patricier, und einen unterthänigen. Zu diesen beiden kömmt der Stand der Freien; diese waren zwiefach, die Plebejer (ursprünglich die Lateiner) und die Cäriten, Bürger eines unabhängigen Staats, welche nur bürgerliche Rechte, nicht vollkommenes Bürgerrecht bedurften. Der letztere Stand erweiterte sich so, daß er, unter dem allgemeinen Namen der Aerarier, auch die Bürger anderer selbstständiger Städte, mit denen Rom einseitig oder gegenseitig sich verbürgerrechtete, und außer ihnen die Nachkommen der alten Erbunterthänigen, die Freigelassenen und Latiner begriff. Zu den Plebejern wurden alle Gemeinden gezogen, die, sammt ihrem Lande, vollkommen in das Bürgerrecht aufgenommen wurden.

Die Clientel begriff die ursprünglichen Leibeignen, die Freigelassenen, und die căritischen Bürger, denen der Schutz des Patrons die Aufopferung selbstständiger Freiheit ersetzte, außer ihnen aber die fremden Beisaßen.

Dieß bedarf einer nähern Entwicklung und des Beweises.

Das römische Volk bestand ausschließlich aus Land-Eigenthümern. Die Patricier, anfänglich der vornehmste Stamm, besaßen, als Lehnträger, die Domainen; sie allein waren zur Benützung des Gemeindelandes berechtigt, in Geschlechter vereinigt; aus dem Priestervolke entsprossen, der geistlichen Würden und Ceremonien fähig; abgesondert von den Plebejern, fand zwischen Patriciern und Plebejern kein connubium Statt.

Die patriciatischen Geschlechter waren geschlossen; und es war keine leere Anmassung der Patricier, daß blos sie jura gentilitia besaßen. i) Es gab 300 gentes, denn jede Curie begriff 10 gentes. Unter Tarquinius

---

h) Römische Geschichte Th. I. Anhang z. S. 391.

Priscus wurden die patriciatischen Geschlechter vermehret, indem er jedem alten Stamme einen zweiten, unter gleichem Namen, (unter neuen Namen solche zu errichten, verhinderte ihn der Augur Attus Navius *) von einer gleichen Anzahl neuer Ritter hinzuthat; so daß jeder anstatt aus 300, jetzt aus 600 bestand, und so kam der Unterschied zwischen patres majorum et minorum gentium auf, weil letztere an Rang und Ansehen den übrigen nachstanden. k)

---

i) Liv. X. c. 8. Nur die patricischen Claudier, nicht die Marceller welche plebeisch waren, konnten, wie Cicero de orat. I. c. 39 bemerkt, diese Rechte geltend machen. Plebeische Familien konnten in einer gens begriffen seyn, aber die Patricier waren ihr Mittelpunkt. Cicero Topic. c. 6 sagt: gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt, quorum majorum nemo servitutem servivit, quique capite non sunt deminuti. Er nimmt sonach nicht gemeinschaftliche Abstammung zum Begriff der Gentilität auf; sondern einen gemeinschaftlichen Namen, Abstammung von Freien, ohne irgend einen Makel des Sclavenstandes unter den Vorfahren, und ohne Verminderung des bürgerlichen und Familienrechts. Es ist daher ganz irrig, wenn Connanus in comment. jur. civ. Lib. II. c. 13 und Alexander ad Caji Inst. Lib. T. 7. §. 1. behaupten, daß die Emancipation zwar die Agnations- aber nicht die Gentilitäts-Rechte aufgehoben habe. — v. Niebuhr I. 230 entlehnt diese Verfassung von der Athenienſischen. J. C. F. Meister jus rom. privat. Zuell. 1813. Tom. I. p. 89 tadelt denselben, ohne Grund.

*) Liv. I. 36. Wahrscheinlich um seine Reiterei zu vermehren, wollte Tarquin der ältere, neue Stämme bilden, aber der Augur Attus Navius widersetzte sich, indem er behauptete, daß eine durch Augurium bestätigte Einrichtung ohne ein neues Augurium weder abgeändert noch aufgehoben werden dürfe. Eine Behauptung, welche durch ein Wunderzeichen bestätigt ward. Tarquin sahe sich daher genöthigt, die Errichtung neuer Stämme unter einem neuen Namen aufzugeben. Indessen verdoppelte er doch die alten Stämme durch Hinzufügung neuer Abtheilungen, die den Namen der erstern erhielten.

k) Diese Eintheilung kann dem Brutus nicht zugeschrieben werden. Liv. l. c. 35. Tacitus An. XI. c. 25. Brutus nahm Plebejer in den Senat auf, nicht aber in das Patriciat. Die Patricier würden sich gehütet haben, Plebejer, die

Die Clienten waren diejenigen, welche sich unter dem Schutz eines Patrons (eines Patriciers) befanden, der ihnen von seinen weitläufigen Besitzungen ein Grundstück zur Benutzung verliehen hatte. Sie waren genau unterschieden von den Plebejern, wie aus mehreren Stellen des Dionys zu erweisen ist. l) Die Begründung dieses Verhältnisses wird von Spätern als Gesetzgebung des Romulus angeführt. m) Es ist nicht mit der griechischen Clientel zu vergleichen, auch nicht mit dem Verhältnisse eines Vasallen zum Lehnherrn: sondern war viel freundlicher als dieses, durch Gewissen, Gefühl und anhängliche Liebe begründet. Die Annahme des Geschlechtsnamens zeugt von diesem treuen und innigen Bande. Der Client hatte alle Ansprüche auf Schutz und Vertretung seines Patrons, welche Vertrauen und Hülflosigkeit begründen; auch war dieser verpflichtet, ihn sogar gegen seine Angehörigen zu schützen. n) In diesem Verhältnisse konnte gegenseitig kein nachtheiliges Zeugniß abgelegt, noch weniger eine Klage angestellt werden. Für seine Clienten unter sich, wohl auch im Verhältniß zu ihm selbst, wie für seine Kinder, war ohne Zweifel der Patron Richter. Er führte ihre Rechtssachen, und schützte sie gegen Bedrückungen; sie waren verbunden, seinen Bedürfnissen abzuhelfen, seine Schulden zu bezahlen, seine Töchter auszustatten o), sein Begräbniß zu veranstalten,

---

keine Kunde ihrer Heiligthümer hatten, der Aufnahme zu würdigen. Fedor Eggo a. a. O. S. 199. Daher sie auch nicht Patres, sondern conscripti hießen. — Die Eintheilung in Patres seniores et juniores, bezog sich auf das Alter von 45 Jahren, aus diesen wurde wohl ausschließlich der Senat gewählt. v. Niebuhr I. 164.

l) L. VI. c. 47. 51. 52. 63. L. VII. c. 18. 19. 21. 54. 64. L. VIII. c. 90. L. IX. 15. 41. 59. L. X. 15. 27. 40. 43. Um hier nur zweier Beispiele zu erwähnen: das Heer des Marius, welches er gegen den Feind führte, bestand aus Patriciern und Clienten, da sich die Plebejer weigerten, Kriegsdienste zu thun. Als die Plebejer auf den heiligen Berg zogen, blieben die Patricier und Clienten in der Stadt zurück. Fedor Eggo a. a. O. S. 210.

m) v. Niebuhr I. 236.

n) Gellius V. c. 13.

o) Dionys II. 10.

Geldstrafen für ihn zusammenzuschießen, wenn sein eigenes Vermögen nicht hinreichte. Ein Verhältniß, das nicht nur lebenslänglich und unauflöslich, sondern auch erblich war.

Ein altes Gesetz ächtete den, der dieses Verhältniß treulos verletzte.

Das Recht und das Verhältniß der Clientel veränderte sich mit den Sitten und der Verfassung. Doch dauerte es in seinen Hauptzügen so lange als die Republik, und hierin liegt die Ursache, daß Fremde, wenn sie das römische Bürgerrecht erhielten, den Geschlechtsnamen ihres Patrons annahmen. Am längsten dauerte das, welches aus der Freilassung entstand.

In die Clientel wurde nämlich jemand versetzt, durch die Freilassung und durch Aufnahme. Nimmt man an, daß die Gegend, wo Rom lag, ehe die Römer davon Besitz nahmen, schon bewohnt gewesen sei, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Bewohner der Gegend zuerst in die Unterthänigkeit kamen. Ausgebreitet und vermehrt wurden die Clienten durch Freigelassene und Fremde; da Municipien und Colonien, vorzüglich aber verbündete und Provinzialstädte, in der Folge unter dem Patronate mächtiger Römer standen. So läßt sich ein zweifacher Stand von Clienten schon für die ältesten Zeiten annehmen: römische Aerarier und Fremde. Aus letztern scheint in der ältern Zeit der größere Theil der Clienten bestanden zu haben. Da den Plebejern Handel und Gewerbe untersagt war, diese aber doch dem Staate unentbehrlich waren, so läßt es sich nicht bezweifeln, daß diese sich mit Aufopferung ihrer Unabhängigkeit unter den Schutz eines Patrons begaben. Die Vertretung des Clienten, ist ein Grundzug, der im römischen Rechtsbegriff ausdrücklich bestimmt ist. Der Fremde, welcher sich in Rom aufhielt, war ursprünglich eben so wenig als zu Athen eine rechtsfähige Person; er konnte gültige Geschäfte und streitige Rechte nur durch Vermittlung eines Patrons geltend machen. p)

---

p) Servius ad Virg. Aen. VI. V. 69. Sei clienti patronos fraudem faxit, sacer esto. s. Schubart de fatis jur. rom. exerc. I. 14. d'Arnaud Var. conj. I. 14. H. J. Arntzen Obs. sylloge, in act. lit. soc. Rheno — Traj. (LB. 1793) Tom. I. p. 119.

Die Plebejer waren die Besitzer der Allodialgüter, welche sie durch Anweisung, so wie als Fremde durch Aufnahme, das römische Bürgerrecht, erhalten hatten. Späterhin wurden sie mit den Clienten verschmolzen, als sich das Band ihrer Erbunterthänigkeit, theils durch das Absterben, oder das Herabkommen der Geschlechter ihrer Patrone, theils durch die allmähligen Fortschritte zur Freiheit, gelößt hatte. In den ältesten Zeiten waren solche nicht vorhanden; erst nach Unterjochung von Alba fangen sie an, und nach Alba wurden sehr viele lateinische Städte den Siegern einverleibt. Die Geschichte stellt dieses dar, als wenn die Einwohner des besiegten Landes alle nach Rom fortgeführt wären, und dieß mag auch in vielen Fällen geschehen seyn. Auf dem Aventinus hatte Ancus den weggeführten Latinern Wohnungen angewiesen, und der Aventinus war die eigentliche plebejische Stadt. Man kann aber unmöglich annehmen, daß die römischen Könige eine ungeheuere Bevölkerung zu Rom angehäuft hätten, entfernt von ihren Aeckern, und unfähig sie zu bestellen. Die meisten blieben in ihrer Heimath, ihre Städte aber hörten auf, Corporationen zu seyn. Ihr Land war, nach dem italienischen Völkerrechte, römische Domaine geworden, ein Theil davon blieb Gemeingut, und wurde von den Patriciern, als den eigentlichen ältesten Bürgern, für sich und ihre Clienten benutzt; ein Theil blieb der Krone, das übrige wurde den alten Eigenthümern, Roms neuen Bürgern, als Eigenthum von den römischen Königen übertragen, getheilt und assignirt. pp) Uebrigens waren die neuaufgenommenen Bürger, so wenig jetzt als späterhin nur arme, oder die Hefe des Volks. Unter ihnen befanden sich Ritter und Männer aus den vorzüglichsten Geschlechtern, welche, so wie die römischen, von alter Abkunft waren. Durch die glücklichen Kriege der drei vorhergehenden Könige dem Servius Tullius, hatte der Staat an Umfang gewonnen, und es waren fremde Bestandtheile hinzugekommen, die auf organische Weise noch keinesweges hatten assimulirt werden können. Denn in welche bestehende Form hätte man

pp) v. Niebuhr a. a. O. I. 239.

sie bringen wollen? Das Patronat konnte sie nicht alle erhalten, und in die Beschränktheit des Clientelar-Verhältnisses einzugehen, dazu waren sie gewiß nicht alle zu bewegen. Durch die Nothwendigkeit bildete sich daher der dritte Stand, die Plebejer, welcher rechtliche Gültigkeit erst durch die Verfassung des Servius Tullius erhielt. Ausgeschlossen durch die unzugänglichen und untheilbaren Vorrechte der Patricier, und sogar ihrer Clienten, wenn die neuen Bürger sich nicht einem Patron ergaben, wurde in Rom das erste Leben bürgerlicher Freiheit durch das Streben nach selbstständigen bürgerlichen Rechten geweckt; nicht nach dem Ruin desjenigen, der verfassungsmäßig der erste, ursprünglich der einzige freie war. Von diesem konnten sie blos Widerstand erwarten, wie ihre Nachkommen ihn erfuhren, bis sie endlich das Gleichgewicht der Freiheit errangen. Bei den Königen fanden sie Schutz, theils aus dem ursprünglich wohlthätigen Wesen der Königswürde, welche die Schwachen gegen den Druck des Stolzen schützte, theils weil die Anhänglichkeit dieses neuen Standes ihre Macht gegen die Aristokratie stärkte. q)

Ursprünglich waren die Plebejer, die Latiner, und die Cäriten, Bürger eines unabhängigen Staats, welche nur bürgerliche Rechte, nicht vollkommenes Bürgerrecht bedurften. Das cäritische Recht ist die wahre griechische Isopolitie, und muß ursprünglich ganz gegenseitig gewesen seyn. Zu Caere war ein ihm entsprechendes römisches, wodurch der Römer dort derselben bürgerlichen Befugnisse theilhaftig ward. Eben so muß dem lateinischen Recht zu Rom ein römisches Recht in lateinischen Städten entsprochen haben.

Durch diesen angegebenen Unterschied zwischen Patriciern, Clienten und Plebejern, den Livius r) so deutlich in mehrern Stellen entwickelt hat, und dem v. Niebuhr gefolgt ist, wird freilich manches geändert, aber auch dadurch lichtvoller in der ältern römischen Rechtsgeschichte werden.

---

q) v. Niebuhr I. 238.

r) s. die Stellen in v. Niebuhr a. a. O. I. 381.

Erste Unterabtheilung.

Vom Volke und von dem Volksversammlungen.

§. 39.

So wie schon bemerkt worden (s. §. 35. Not. nn), wird unter Volk nicht immer die Gesammtheit aller Bürger in den verschiedenen Perioden verstanden, sondern diejenigen, denen die Macht zustand. Wenn daher Dionys (II. 14) bemerkt, daß schon Romulus dem Volke besondere Rechte verliehen habe, wie unter andern, blos solchen Gesetzen zu gehorchen, welche es selbst gegeben hatte; keinen andern Magistrat anzuerkennen, als den, welchen es gewählt hatte, und über Krieg und Frieden zu entscheiden: so kann unter Volk blos die Gesammtheit der Patricier verstanden werden. Denn so lange die Plebejer noch nicht politisch organisirt, oder zu Gemeinden gebildet waren, (das erst unter Servius Tullius geschah) und solange die Patricier, theils im Senate, theils in den Gemeinden der Curien, alles mit ihrem Einfluß erfüllten, solange hatte der Name Volksmacht nur in Rücksicht der Patricier Sinn und Bedeutung. Das Volk war in drei Stämme (tribus *) φυλαι γενικαι. Dionys IV. 14) abgetheilt. (§. 35.) Daß diese Eintheilung sich auf das ganze Volk bezog, ersieht man aus Dionys (II. 7.) und Plutarch in vit. Rom. c. 20. (§. 35. not. pp.) Bei dieser Eintheilung war auf Stammverschiedenheit Rück-

*) Das Wort Tribus kommt in verschiedenen Bedeutungen vor. Bald bezeichnet es die ursprünglichen Stämme der Ramnenser, Titienser und Luceres, bald die Gemeinden der Plebejer (Liv. XXXIII. 25.) und daher wie Plebs, späterhin den gemeinen Haufen (Sueton Oct. 101. Tacitus an. 1. 8.) bald den Bezirk, der den Zünften in der Stadt und auf dem Lande angewiesen war (Dionys IV. 15. Liv. I. 43.), bald die National-Eintheilung oder Gemeinde, wo ein römischer Bürger sein Stammrecht ausübte und gemustert wurde. (Liv. XXXVIII. 36.) Daher sagt Verrius Flaccus (beim Gellius XVIII. 7.) tribus dici pro loco, et pro jure et hominibus. Diese verschiedenen Bedeutungen beziehen sich auf die Veränderungen, welche mit den Tribus allmählig vorgingen.

sicht genommen. Späterhin wurde diese Eintheilung zu einer National-Eintheilung erhoben, nicht unwahrscheinlich erst zur Zeit der XII Tafeln. Die Curien bestanden ganz unabhängig neben diesen.

§. 40. a.

Die Curien waren die Gemeinden der ursprünglichen Geschlechter. Gellius noct. att. V. 27. sagt: cum e generibus hominum, suffragium feratur, comitia curiata esse. Genus bedeutet hier gens, wie bei Cicero in Brut. 16: cum humiliores in alienum genus ejusdem nominis (h. e. in alienam gentem) infunderentur. Die Curien hatten

1) ihre eignen Namen, woher diese Namen entstanden, ist höchst ungewiß; rr)
2) ihren eigenen Landesantheil, welchen Romulus angewiesen hatte;
3) ihre Vorsteher oder Priester, Curionen genannt, denen die Vollziehung der heiligen Gebräuche oblag. Der erste unter ihnen war der Curio Maximus der anfänglich eben so viel Ansehen hatte, als späterhin der Pontifex Maximus. s)
4) Jede Curie hatte ihren Versammlungsort (Curia gleichfalls genannt), wo die Curialen mit den Priestern zusammenkamen, opferten, und sich vergnügten. Alle Curien zusammen hatten ein Gemeindehaus, das wahrscheinlich unter Numa errichtet ward, wie Dionys (II. 66) bezeugt.

---

rr) Nach Livius I. 13. und Festus s. v: curia, sollen sie von den Namen der geraubten Sabiner herkommen: aber Varro (bei Dionys. II. 47) und Plutarch in vita Rom. 20 halten dieß für falsch, und meinen, daß die Curien entweder nach den Distrikten, aus denen sie stammten, oder nach ihren Häuptern benannt worden wären. Manche der Namen lassen vermuthen, daß sie sich auf die Wohnörter bezogen, welche die Curien inne hatten, curia forensis.

s) Varro de ling. lat. IV. p. 25. Curiones dicti a curiis, qui fiunt (h. e. creantur) ut in his sacra faciant. Von der Stiftung der Curionen handelt Dionys II. 7 und 21.

5) Es gab 30 Curien, jede Curie war in Decurien abgetheilt. Eine Eintheilung, die sehr natürlich war, da die gentes, welche in den Curien bestanden, 300 betrugen. ss)

§. 40. b.

In den Versammlungen (comitia), welche nach Curien gehalten wurden, erschienen blos die Patricier t) als die alleinigen Inhaber der Staatsgewalt. Wenn gleich aus Livius (I. 13), Dionysius (II. 7), und Festus (s. v. curia) das Gegentheil hervorzugehen scheint, so ist es doch schon daraus zu entnehmen, weil die Plebejer zu damaliger Zeit noch keine Gemeinde bildeten, auch an den Religions-Gebräuchen der Curien, als Fremde, keinen Theil nehmen konnten. Hiezu kommt auch, daß das Ansehen der Curien, mit dem der Patricier genau verknüpft war; so wie dieses nach und nach sank, auch jenes verschwand. Die Versammlungen wurden auf geweihter Erde (dem sogenannten Comitium, einem Theil des Forums) gehalten. Ehe zu den Berathschlagungen

---

ss) Dieß läßt sich aus der athenienssischen Verfassung erklären. von Niebuhr I. 229. Bever a. a. O. S. 8, vergleicht sie mit der ältern Verfassung des Königreichs Peru.

t) v. Niebuhr II. 35. Zwar sind die Meisten entgegengesetzter Meinung, und selbst von Niebuhr nahm solche in Th. I. 234. Wenn man freilich der Meinung beipflichtet, daß die Curien ihre Namen von den Namen der geraubten Sabinerinnen bekommen, und diese in den Besitz geringer Römer kamen, (wie Hüllmann de consualibus. Bonn. 1819 behauptet,) so scheint es sonderbar zu seyn, daß man die Plebejer von demselben ausschließen will. Daß aber die Clienten auch Antheil an den Curien genommen, wie Schulze a. a. O. S. 31 annimmt, läßt sich wohl nicht ganz vertheidigen. Betrachtet man die Curien als herrschende Gemeinde, wie sich aus der Ableitung des Worts ergiebt (Gronov v. Graevii Th. I. praef. p. 7. leitet es von κυρια scil. εκκλησια), so ist die Meinung nicht anzunehmen; wohl aber alsdann wenn sie bloß als religiöse Körper betrachtet werden, indem daran nicht zu zweifeln ist, daß die Clienten mit den Patriciern einerlei Sacra hatten.

geschritten wurde, erforschten sie den Willen der Götter durch Auspicien, und wenn diese günstig waren, war die Stimme der Versammlung die Stimme der Götter (vox populi vox deorum). Sonach hatten die Priester den großen Einfluß auf die Versammlungen. Sie konnten durch das Vorgeben obwaltender übler Vorbedeutungen verhindert werden (obnunciatio). Wenn gleich der nächste und vorzüglichste Zweck der Curien religiöser Art war, so war er doch auch politisch. Die Gegenstände der Berathschlagungen in denselben betrafen daher

1) alles was sich auf die Staatsverwaltung, entweder innere oder äußere, bezog, als Abfassung der Gesetze, Wahlen der Magistratspersonen, Bestimmung über Krieg und Frieden. tt)
2) Religions-Angelegenheiten. *)

Allein nur über das, was der Senat den Comitien vorlegte, konnte entschieden werden, und ein solcher Beschluß hing von der Genehmigung des Senats ab. Deutlich ersieht man dieß aus dem, was Livius von der Erwählung des zweiten Königs erzählt hat. **)

---

tt) Dionys II. 14. Was hier vom Volke gesagt wird, ist blos auf die Curien zu beziehen, weil nach Dionys IV. 20 nur die Curialen bis zur Errichtung der Local-Tribus und Centuriengemeinde, die Volksversammlungen bildeten.

*) Die Curien waren zur Erhaltung und Pflege der gottesdienstlichen Gebräuche bestimmt. Romulus ließ die Priester von den Curien erwählen, und wieß jeder Curie die Gottheiten an, für deren Verehrung sie zu sorgen hatte. Alle Curien hatten den Dienst der Schutzgottheit Roms zu besorgen. Da nun der vorzüglichste Zweck der Curien religiöser Art war, so waren auch Religions-Angelegenheiten der vorzüglichste Gegenstand der Berathschlagungen der Curien-Versammlungen, und am Ende, da sie ihr politisches Ansehen verloren, waren sie noch in dieser Beziehung wichtig.

**) I. 17. Quirites, sagt der Interrex, regem create, ita visum Patribus. Patres deinde si dignum, qui secundus a Romulo numeretur, creatis, auctores fient. s. auch Dionys. II. 14. IV. 12. IX. 41. Daher hieß es von der Gemeinheit: ut cum populus aliquid jussisset, id sic ratum esset, si Patres auctores fierent.

Zweite Unterabtheilung.

Vom Senate. u)

§. 41.

Aus den Patriciern wurde auch der Senat gewählt, er war nicht das, was der Name ursprünglich besagte (von Senes), sondern der Repräsentant eines Stammes, deren es drei gab. Anfänglich waren, wie es scheint, blos die Luceres v) repräsentirt, dann die Rhamnenses, und die Titienses; wahrscheinlich schon unter Tarquinius Priscus, weil die Nachrichten von der Gesetzgebung des Servius Tullius weit historischer sind, und Servius die ältere Verfassung änderte.

Der Senat, als Corpus betrachtet, erhielt das Gleichgewicht zwischen der Macht und Gewalt des Königs und des Volkes, und war der Staatsrath des ersteren. Er berathschlagte, so wie die Comitien, nur an

---

u) J. S. Zamosii Lib. II. de senatu rom. in Graev. Th. I. p. 951. P. Manutii Lib. de Senatu rom. in Graev. Th. Tom. I. p. 893. Middelton on the rom. sen. Lond. 1747. 8. Chapmann treatise on rom. sen. Cantabr. 1750. 8. Vendettini del senato rom. Rom 1780. 8. Völckel in den Anmerk. zu Bever a. a. O. p. 13. Not. q, zweifelt daran, daß es zu damaliger Zeit einen Senat gegeben habe.

v) Gewöhnlich wird angenommen, daß jede Curie drei, sonach zusammen 90 gewählt, jede der Tribus auch drei, der 100ste und oberste Senator sei der Rex gewesen. Beaufort Repub. rom. Lib. I. p. 97 — 101. Nach der Vereinigung der Sabiner und Römer, unter Romulus, sei die Zahl mit eben so vielen Sabinern verdoppelt worden. Dionys. II. 83. Liv. I. 8., und habe aus 200 Mitgliedern bestanden. Der dritte Rex, Tullus Hostilius, habe die Zahl der Senatoren zwar nicht vermehrt, doch habe er mehrere angesehene Familien von Alba, nach der Zerstörung dieser Stadt, in das römische Patriciat aufgenommen, wodurch diese das Recht erhielten, auch in den Senat aufgenommen zu werden. Liv. I. c. 10. Dionys. L. III. 130. Der ältere Tarquin nahm noch 100 im Senat auf. Liv. V. 25. — s. aber v. Niebuhr I. 227.

geweihten Orten (Senaculum); und nach dargebrachten Opfern, faßte Beschlüsse, und von ihm ging die Verwaltung aus. Genau war sein Wirkungskreis nicht bestimmt, und deshalb war er in verschiedenen Zeiten bald größer und unbeschränkter, bald kleiner und durch die Volksmacht eingeschränkter.

Die Ritter waren, nach der ältern Verfassung, kein den Patriciern entgegengesetzter Stand. Es waren Patricier, die den Kriegsdienst zu Pferde verrichteten. w) Da nur reiche Römer in den Senat kamen, die immer vorher unter den Rittern gedient hatten, und man also aus diesen die Senatoren der Regel nach ernannte, so hieß das Corpus der Ritter, besonders in spätern Zeiten, die Pflanzschule des Senats (seminarium senatus).

Dritte Unterabtheilung.

Vom Rex.

§. 42. a.

Aus der Mitte der Patricier wurde der Rex x) gewählt; seine Würde war lebenslänglich, nicht aber erblich. In den Comitien und im Senat führte er den Vorsitz. Er war der höchste Priester, höchste Richter,

---

w) Chr. Rau Pr. ordo equester apud romanos quo tempore ortus sit ejusmodi, qui interiectus quasi et medius inter senatum et plebem esset? Lips. 1787. 4.

x) Romulus regierte bis 37. d. E. R. v. Niebuhr I. 149. Die Geschichte desselben haben beschrieben, J. Perizonii Diss. de hist. Romuli et urb. rom. orig. in Diss. von Heineccius L. B. 1740. herausgegeben. J. Ch. Gebauer Diss. Romulus observ. var. gen. illustr. Lips. 1719. in Exerc. acad. ed. Erf. 1796. 4. Vol. I.

Numa Pompilius regierte von 38—82. d. E. R. Gebauer N. Pomp. in Exerc. Tom. I.

Tullus Hostilius von 82—113.

und oberster Befehlshaber im Kriege. Er war aber nicht unbeschränkter Herrscher, sondern nur Vollzieher der Volksschlüsse, und hatte nicht mehr Gewalt als nachher die Consuln. y)

Zu seiner besondern Auszeichnung gehörte die Kleidung z), die Leibwache von 300 jungen Römern. a) Als

---

Gebauer de Tullo Hostilio in Exerc. Vol. I. v. Niebuhr I. 206.

Ancus Martius von 113 — 139.

Tarquinius Priscus von 139 — 174.

Servius Tullius von 174 — 219.

v. Niebuhr I. 241.

J. R. Schnell de vita et rebus gestis Serv. Tulli. Basel 1790. 4.

Tarquinius Superbus von 219 — 244. wo er vertrieben wurde. Malvezzi op. pol. et hist. Lugbat. 1636. p. 20. v. Niebuhr I. 295. Der unsterbliche Tacitus hat zwar kurz, aber sehr treffend, die Verdienste der Könige in seinen Annalen 26. 27 geschildert.

Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat: dein Numa religionibus et divino jure populum devinxit; reperta quaedam a Tullo et Anco; sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent. Pulso Tarquinio adversum patres factiones multa Populus paravit tuendae libertatis et firmandae concordiae. creatique decemviri, et accitis, quae usquam egregria, compositae duodecim tabulae, finis aeque juris. (Letzte Worte heißen wohl nicht das letzte unpartheiische Recht. Man würde dem Tacitus eine zu bizarre Ansicht der nach den XII Tafeln folgenden schönen Zeit der Römer aufbürden. Es kann also wohl nichts anderes als das höchst möglich gleiche Recht darunter verstanden werden.)

y) Liv. I. c. 26. Von seinem Ausspruch konnte an das Volk appellirt werden. Liv. I. c. 26. Am uneingeschränktesten war seine Macht in Religions-Sachen.

z) Trabea, ein weißes Oberkleid mit Purpurstreifen. Die Toga Praetexta kam erst unter Tullus Hostilius auf. Ein elfenbeinerner Zepter mit einem Adler auf der Spitze. Alles von den Etruskern entlehnt.

a) Der Vorsteher desselben Tribunus celerum. Dionys. II. 86. Vegetius II. 7.

Zeichen der höchsten Gewalt wurden ihm die Bündel mit einem Beile (fasces cum securibus) von 12 Lictoren b) vorgetragen.

In Abwesenheit des Königs führte der Praefectus urbis c) das Stadt-Regiment, und nach des Königs Tode bis zur Wahl des neuen Königs wurde dessen Stelle vom Senate und Interrex vertreten. d)

Vierte Unterabtheilung.

Vom Magistrat.

§. 42. b.

Es waren auch Volksaufseher (Magistratus) *) angeordnet, welche von Zeit zu Zeit gewählt wurden, doch blos aus den Patriciern. Sie waren ihren Benennungen und Geschäften nach sehr verschieden, aber nicht immer vorhanden, doch als Diener des Volkes und der Staatsgötter zugleich zu betrachten. Zu diesen gehörten der Praefectus urbis, Tribunus celerum, und die Quaestoren dd) Aufseher des Schatzes, welche aber zugleich die fremdartigen Geschäfte der Criminal-Inquisition vereinigten, Blutrichter waren, indem die Könige den Blutbann über die Patricier nicht

---

b) Dionys. III. p. 195. X. p. 682. G. Schroeter Diss. de lict. et fascibus rom. LB. 1780. 4. Adams röm. Alterthümer I. 42.

c) Liv. I. 39.

d) Wurde nur auf kurze Zeit, auf 10 Tage bis zur Wahl des Königs, ernannt.

*) Ob es schon einen magistratus gegeben habe? ist eine Frage, die sehr verschieden beantwortet wird. G. d'Arnaud de var. conj. Lib. I. c. 3. p. 21, der sich auf Tacitus An. Lib. VI. c. 11, und Pomponius L. 3. §. 14. D. de orig. jur. beruft, verneint solche. Dagegen F. N. Volcmar in variorum, quae ad leges rom. et magist. pertinent, libro singul. Utr. 1779. cap. II. 81. Stockmann in not. zu Bach h. j. §. 1. not. **.

dd) s. §. 58.

Bayerische Staats-Bibliothek MÜNCHEN

ausübten. e) — Auch die Priester waren Diener des Staats und Volkes zugleich. Insbesondere die Fecialen und Auguren (§. 226).

§. 43.

Die verschiedenen Theile der Staatsgewalt waren, wie schon angegeben, zwischen dem Volke, dem Senat und dem Rex getheilt. Aber die Grenzlinie zwischen den Gewalten der verschiedenen Theilhaber war freilich noch sehr unbestimmt. Das Volk hatte auf alle verschiedene Zweige der Staatsgewalt bald mehr, bald weniger Einfluß, auf die gesetzgebende *), und auf die vollziehende Gewalt, so wie der Senat auf beide und die beurtheilende Gewalt.

Die Religion hatte den größten Einfluß auf die Tribus, Curien, und auf die einzelnen Abtheilungen des Volks. f) Jeder Hausvater war, so wie der König, der Diener der Staatsgottheiten, ebenso der Priester seiner Familiengötter (Penates); daher auch die innige Verbindung des ältesten Privatrechts mit dem jure sacro.

Aber nicht blos hier, sondern vorzüglich auf die Strafgesetze wirkten die theocratischen Ansichten ein. Häufig wurden daher Vergehungen durch Reinigung, Entsündigung, Versöhnungs- und Rache-Opfer gebüßt und gesühnt. Mehrere dem Numa zugeschriebene Gesetze ordneten für Vergehungen bestimmte Entsündigungsopfer. g)

---

e) Ulpian L. 1. D. de officio quaest. Liv. 1. c. 26. Finestella hat in den Annalibus gefunden, daß die Provocatio schon unter den Königen ausgeübt wurde. v. Niebuhr II. 14. 420.

*) Der Rex machte den Vorschlag zum Gesetz — ferre legem — wurde er genehmigt, so hieß es jubere, sciscere legem vom Volk, und perferre legem auf Seiten des Königs: ward er aber verworfen, so nannte man dies antiquare legem.

f) Plutarch in Numa p. 155.

g) De pellicatu. Sei tagito Junoni crinebos demisseis ac nom (agnum) feminam caedito. Festus v. pellices. Gellius IV. 3. de parricida. Si quis liberum

Alle Strafen, vorzüglich auch die Todesstrafen, erhielten früher, bald mehr bald minder, einen theocratischen Charakter, wie schon der Name supplicium (von supplicare, ein demüthiges Gebet, ein Opfer verrichten) die Absicht, die Gottheit durch die Strafe zu versöhnen, beweißt. h) So waren fast alle Todesstrafen ein Opfer. Der Verbrecher wurde der zunächst beleidigten Gottheit durch die Formel: sacer esto, als Sühnopfer geweiht, und jedem war erlaubt, das Opfer zu vollziehen. i)

Die unsichtbaren Staatsoberhäupter übten ein Begnadigungsrecht unmittelbar aus, durch die Strafloßigkeit, die den in heilige Stätte (asyla) geflohenen Verbrechern zu Theil wurde.

Zweite Unterperiode.

Von Servius Tullius bis auf die Errichtung des Volkstribunats.

vom Jahre 174 — 260 d. E. R.

(A.)

§. 44.

Der vorletzte König Servius Tullius p), der alle Anlagen besaß, der Solon Roms zu werden, der sich durch seine Talente zum Thron emporgeschwungen hatte, nicht unbekannt mit den Instituten der athenienßischen Wei-

---

hominem dolo malo occiderit, parricida esto. Si imprudens in concione pro capite occiso et natis ejus arietem offerto. Festus sub v. parricida.

h) Welcker a. a. O. S. 538.

i) Si parentem puer verberit, ast olle plorassit parens, puer diis parentum sacer esto. Festus sub v. plorare — Sei clientei patronos fraudem faxit, sacer esto. Serv. ad Virgil. Aen. VI. v. 69. Dieses sacer esto, lebte gewissermaßen fort in der römischen Sanctio legum. Cicero pro balbo ed. Gottofr. II. p. 720.

sen q), der auf jeden Fall durch die Schicksale seines nächsten Vorgängers, so wie durch seine eigene Thronbesteigung r) auf das Schwankende der bisherigen Verfassung aufmerksam geworden war, suchte der römischen Verfassung und seiner eigenen Gewalt, eine solche dauerhafte Grundlage zu geben, als sie bisher noch nicht gehabt hatte.

Er griff zerstörend in das Leben des nach theocratischen Principien regierten Staats ein, und wagte es, ein auf menschliche Willkühr gegründetes Princip gesetzmäßig in die Verfassung Roms einzuführen, die Aristocratie und Democratie, wie sie beide eigene Kreise politischen Daseyns bildend, gänzlich aus einander standen, in

---

p) Die Stelle des Tacitus: Praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent, beweist, so wie die Behauptungen des Livius I. 48, dann das was Dionys IV. p. 229. 243 anführt, daß die Absicht des Servius dahin ging, dem Staate eine democratische Verfassung zu geben. Dionys bemerkt, daß Servius sich der Hälfte seiner Gewalt beraubt, daß er vollkommen gleiche und democratische Freiheit habe einführen wollen, daß er dem Volke versprochen, gleiche Gesetze zu geben, und stets auf die gleiche Freiheit zu wachen. Er läßt den König sagen (IV. p. 215): „Nachdem ihr alle die von mir vorgeschlagenen Gesetze über die wichtigen Angelegenheiten gebilligt habt, habe ich selbst zuerst mein Leben so eingerichtet, daß ich mich den Gesetzen, welche durch mich andere bekommen, wie jeder Privatmann unterwerfe." Es sind daher nicht, wie Einige wollen, besondere, das königl. Ansehen beschränkende Verträge, noch wie Hombergk zu Vach (Diss. de Servii Tull. leg. Marb. 1741) auszuführen sucht, ein den Amphyktionen ähnliches Gericht über die lateinischen Könige zu verstehen. Alles entscheidet die Absicht des Tacitus: die Ausbildung des römischen Rechts zu beschreiben, Annal. III. 25, wofür jenes Institut um so weniger interessant war, als es, wenn es je bestand, so wenig dauerte, das Hombergk dessen Existenz nur in sehr geringem Grade wahrscheinlich machen kann.

q) Nach den Gesetzen Solons war das Volk in vier Klassen getheilt, nach den Vermögens-Verhältnissen. Pentecosiomedinini die 500 Medinen, equites die 400, Zengitae die 300, und Thetes, die weniger jährliche Einkünfte haben.

r) v. Niebuhr I. 246.

einander zu verschmelzen, und so die Gesammtheit des römischen Volkes, wie sie sich jetzt darstellte, in die Oligarchie zu vereinigen.

§. 45.

Ehe von der neuen Verfassung, die Servius dem Staate gab, gehandelt werden kann, ist es, um solche deutlicher einzusehen, nothwendig, einiges von der Steuer- und Militär-Verfassung vorauszuschicken, da der Census, wie nachher dargethan werden wird, eine finanziell-militärische Einrichtung war.

Die Patricier befanden sich ausschließend in dem Besitz der Domainen, mit welchen sie ihre Clienten belehnten (§. 38). Sie gaben dem Staate keine Steuern, sondern blos den Zehnten; von ihren Kapitalien zahlten sie nichts, denn die Steuer war eher eine Grund- als Vermögens-Steuer. Ihre Clienten bezahlten, wenn sie Handwerker waren, die Steuer nur nach dem Werth armseliger Häuser; waren sie Laßbauern, nur nach dem wenigen Vieh, was sie hatten; trieben sie Handel, oder besaßen sie Kapitalien, so brauchten sie von dem Gewinne dem Staate nichts zu entrichten.

Die Hauptlast fiel daher auf die Plebejer, als freie Grundeigenthümer s); diese mußten die große Steuer, das Tributum, welches seinen Namen von Tribus hat, entrichten. Die Steuer wurde nach den Tribus erhoben, und nach dem Schätzungswerthe entrichtet, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Grundvermögen verschuldet war oder nicht. t)

Sie, welche die größten Lasten trugen, nahmen dagegen an den Vorrechten der Staatsbürger keinen Antheil. Zum Kriegsdienste war jeder Waffenfähiger verpflichtet, ohne Rücksicht auf Stand, Abstammung, oder Vermögen. Wie groß war daher hier nicht das Misverhältniß? Die Absicht des Servius ging bei Entwerfung der Constitution, die er dem Staate gab, dahin: theils die Rechte,

---

s) Liv. IV. c. 48.
t) v. Niebuhr I. 260.

theils die Pflichten auf eine gesetzmäßige Weise unter die Staatsmitglieder zu vertheilen, und die bisherige Ungleichheit aufzuheben, indem die Patricier einen gewissen Theil der Staatslasten mit übernehmen, die Plebejer aber einen gewissen Antheil an den Rechten der Verfassung erhalten sollten. In der That ein Plan, mit welchem in der Folge die alte Familienherrschaft stürzen, und eine freie republicanische Verfassung in Rom verbreitet werden mußte.

§. 46.

Die erste wichtige Veränderung, welche Servius vornahm, war die mit den Tribus. Die Eintheilung des Volkes in drei Tribus bezog sich auf die Stamm-Verschiedenheit (φυλαϛ γενικαϛ). Statt dieser führte er eine willkührliche geographische, nach den Wohnörtern ein (φυλαϛ τοπικαϛ), so daß diejenigen Plebejer, die in einer bestimmten Gegend (gleichfalls Tribus genannt) Wohnung und Landeigenthum hatten, eine Tribus bildeten. Dionys IV. 14.) Hiedurch wurde die ältere Eintheilung, welche gewiß noch in religiöser Hinsicht wichtig war, nicht aufgehoben. Von jetzt an wurde, wie v. Niebuhr (a. a. O. I. 256) einleuchtend gezeigt hat, die Plebs romana, oder bestimmter der ordo plebejus in Rom gebildet.

Ueber die Anzahl der von Servius gestifteten Tribus giebt es verschiedene Angaben. Dionys (IV. 15) führt, ohne darüber zu entscheiden, die verschiedenen Meinungen früherer Schriftsteller, des Fabius Cato und Venonius an, von denen der erste sagt, daß 26 Land- und 4 Stadt-Tribus, zusammen 30, vom Servius errichtet worden wären. Livius (I. 43) redet nur von vier Stadt-Tribus des Servius ohne der Land-Tribus zu erwähnen, und sagt dann (II. 21), daß im Jahre 259 ein und zwanzig Tribus entstanden seien. Ja selbst Dionys (VII. 64) sagt, daß zur Zeit Coriolans (263) ein und zwanzig Tribus bestanden hätten. Um diese verschiedenen Angaben zu vereinigen, haben Sigonius, Minutius und Onuphrius Panvinius u) angenommen, daß die ursprüngliche Zahl der von Servius gestifteten Tri-

bus sich auf 19 belaufen habe, auf 4 Stadt- und 15 Land-Tribus; daß dann, nach Vertreibung der Könige, die Tribus Crustumina oder Claudia, und im Jahre 259 die ein und zwanzigste, welcher Livius erwähnt, hinzugekommen sei. von Niebuhr nimmt an, daß die Tribus nach den Curien gebildet worden, und sonach die Zahl derselben 30 gewesen sei. Aber in dem Kriege mit Porsena sei ein Drittheil des römischen Gebiets abgetreten und dadurch die Zahl der auf Gebietstheile oder Landes-Portionen begründeten Tribus um ein Drittheil, oder bis auf zwanzig, verringert worden. Das verloren gegangene Gebiet sei aber allmählig wieder gewonnen, und die aufgehobenen Tribus wieder hergestellt worden. Dieß sei im Jahre 259 geschehen, und sonach sage Livius, daß damals 21 Tribus bestanden haben. Diese Vermuthung, obgleich sie nicht durch das Zeugniß älterer Schriftsteller unterstützt ist, hat sehr viel Wahrscheinlichkeit, und vereinigt die verschiedenen Angaben des Fabius und Livius.

Jede Tribus hatte ihren besondern Namen w), einen besondern Distrikt, welcher durch Anweisung an die Plebejer gekommen war. Denn die Land-Assignation des Servius wird von Dionys als eine seiner ersten Handlungen angegeben, wodurch er sich die Gunst des Volkes erwarb. Jeder Distrikt hatte seinen Vorsteher *),

---

u) Sigonius de ant. j. rom. 1. 3. in Graev. Th Tom. I. p. 60.
Manutius de civit. rom. p. 10.
O. Panvinius de civit. rom. p. 262. 266.

v) Röm. Gesch. I. S. 256.

w) Die städtischen Tribus waren nach den Hügeln, oder der Gegend, welche sie einnahmen, benannt. Tribus Saburana, Esquilina, Collina, Palatina. Schwieriger sind die Namen der Landtribus zu bestimmen. Schulze a. a. O. p. 44.

*) Curator tribus nach Varro de ling. lat. V. p. 74. — Jede Tribus hatte ihre besondere Versammlungsorte, Pagi, welche auf Bergen angebrachte Verschanzungen oder Burgen waren, wohin die Landleute, so oft der Feind eindrang, hinflohen. Die Stadttribus bedurften deren weniger. Dionys erwähnt nichts davon, wohl aber, daß jede Stadttribus in

als Verwalter politischer Angelegenheiten, der zugleich das Volk zu den Waffen rief, und die Abgaben beitrieb. Aus dieser Vorstehern sind höchst wahrscheinlich, nicht aber aus den Hauptleuten, die Tribunen des Volks gewählt worden.

Zwischen den Stadt- und Land-Tribus war anfänglich in Rücksicht des Ranges kein Unterschied, wohl aber in der Folge. **)

Zu den Stadt-Tribus gehörten anfangs alle Plebejer, die in der Stadt, und zu den Land-Tribus alle Plebejer, die auf dem Lande wohnten; denn jeder mußte zu Folge einer Verordnung des Servius in derjenigen Tri-

---

den Kreuzwegen, compitis, ihren besondern Tempel hatte, der den Laren geweiht war; und dies scheinen die Conventicula gewesen zu seyn, deren Cicero pr. domo c. 28 erwähnt.

Auch hatte jede Tribus ihre Feste oder religiöse Feierlichkeiten. Die Feste der Stadttribus hießen Compitalia, bestanden in Opfern und Spielen, und wurden am Ende oder zu Anfang des Jahres gefeiert. Sie hatten auch das eigne, daß die Sclaven wie Freie behandelt, die Geschäfte der Opferdiener verrichteten. Die Feste der Landtribus hießen Paganalia oder Paganiciae. Bei den Opfern, welche man hier den Schutzgöttern, wahrscheinlich der Tellus und Ceres, darbrachte, wurde ein Geldstück von verschiedener Größe und Gehalt, von Männern, Weibern und Kindern entrichtet, von den Aufsehern der Tribus gezählt, um hiernach die Volkszahl einer jeden Tribus nach Alter und Geschlecht zu bestimmen; eine Einrichtung, welche dem Servius zugeschrieben wird.

**) Ich sage anfänglich, denn beide waren auf Landeigenthum gegründet. Es ist unrichtig, daß Servius die Freigelassenen den städtischen Tribus einverleibt habe. Daß aber die Landtribus höher geachtet wurden, als die Stadttribus, kam von der Vorliebe her, welche die Römer für das Landleben hatten. Cicero de Senect. 16. Erst zur Zeit des Censor Fabius im Jahre 449, wo die Freigelassenen in die Stadt-Tribus aufgenommen wurden, erhielten die Landtribus einen entschiedenen Vorzug. Es wurde als Strafe angesehen, aus den Landtribus in den Stadttribus versetzt zu werden. Plinius Hist. Nat. XVIII. 3. Rusticae tribus laudatissimae, urbanae vero in quas transferri ignominiae esset, desidiae probro.

bus wohnen, zu der er gehörte. Also nicht der Besitz und Anbau der Ländereien, sondern nur das Locale der Wohnungen machten zwischen beiden Arten der Tribus einen Unterschied. Späterhin, wo die Eintheilung eine National-Eintheilung geworden war, wahrscheinlich zur Zeit der 12 Tafeln, änderte sich dieses; wovon mehreres unten gesagt werden wird.

§. 47.

Die Hauptabsicht, welche Servius zu erreichen strebte, die im Staate aufgenommene Menge von Freien, welche moralisch und einzeln betrachtet, den Patriciern gleich, in Ansehung ihrer Rechte aber sehr ungleich waren, zu Einem Stande zu bilden, und neben jenen als einen freien Stand hinzustellen, führte er nun auf folgende Art aus.

Er nahm für die Verfassung der Plebejer x) die Verfassung der Curien, als Vorbild, bis auf ihre Zahl an. y)

Der Bildung des plebejischen Standes verdankt Rom seine Größe. Ohne denselben hätte der Staat nie aus seiner Kindheit erhoben werden können; ohne ihn würde der unsichere Zustand des Volkes nicht durch Freiheit und Verfassungen gesichert, und die Macht der Patricier verringert worden seyn; ohne ihn würde Rom nie die Linien-Infanterie gebildet haben, welche in der Folge der Schrecken der Nachbarn wurde, denn jeder focht für Freiheit und Erhaltung seines Eigenthums. Im Innern würde die despotische Gewalt sich befestigt, das Volk in seinem Groll die Unterdrückung des Adels begünstiget haben; die Patricier würden die Königswürde abgeschafft und die Republik durch Curien beherrscht haben, denn

---

x) N. Gruchii Lib. III. de comitiis rom. in Graev. Th. Tom. I. p. 531. P. Merulae Com. de comitiis rom. LB. 1675, und in Opusc. post. H. Arntzenii Misc. c. 11. (Critik d. Werke in Schulze Einleitung s. a. Werks S. 3.)

y) v. Niebuhr I. 223.

es wäre kein Mittelstand vorhanden gewesen, welcher auf dem Wege zur Bildung einer Politie, wie Rom sie allein genoß, durchlebt haben würde. Widernatürlich zusammengepreßt würden die eigenthümlichen und naturgemäßen Formen im Keime erstickt und zerstört worden seyn.

Ein Glück für Rom war es übrigens, daß zur Zeit des Servius z) die Constitution fest begründet wurde, denn sonst würde sie durch den tyrannischen Nachfolger gänzlich zernichtet worden seyn.

Servius theilte das Volk in sechs, eigentlich blos in fünf Klassen, nach der Größe des Vermögens, die Klassen *) wieder in 193 Centurien a), welche zugleich militairische Abstufungen bildeten. Sonach war der Census eine finanziell-militairische Einrichtung. aa)

Es war eine finanzielle Einrichtung, daß nach der Größe des Vermögens die Bürger in verschiedene Klassen getheilt wurden. b) Zu der ersten Klasse wurden diejenigen gerechnet, welche 100,000 Asse c) und darüber besaßen, zur zweiten 75,000, zur dritten 50,000, zur vierten 25,000, zur fünften 12,500

---

z) Welcker p. 460.

*) Classis kommt von καλειν, — calare; die Berufung, die Gesammtheit der Berufenen. Gellius XV. 27. calare id est convocari.

a) Centuria, kommt von centum, denn wahrscheinlich waren nach der ältern Einrichtung Hundert welche die Centurie bildeten; aber dies verlor sich in der Folge. Auch kann es seyn, daß Servius dieses Wort, welches ursprünglich eine Eintheilung der Ritter und Akerhufen bezeichnete, als ein schon gewöhnliches gewählt hat, so wie er bei den neuen Tribus, das alte Wort beibehielt. Schulze a. a. O. S. 61.

aa) Es ist fast zur Evidenz erwiesen, daß die gänzliche Veränderung der Centurien entweder Folge einer neuen Tactik war, oder doch zu ihrer Einführung in sehr wesentlicher Beziehung stand.

b) Dionys berechnet die Summe nach Minen und Drachmen; Livius nach Assen; beide fast ganz übereinstimmend, wenn man hundert Drachmen auf eine Mine, und zehn As auf eine Drachme rechnet. Wie viel aber die Summen nach unserem Gelde betrugen, läßt sich nicht bestimmen, indem das As bei den Römern große Veränderungen erlitt.

Asse besaßen; die fortschreitende Unterabtheilung des Dionys cc) hat weit mehr Wahrscheinlichkeit als die, welche Livius angiebt, nämlich 14,000. Alle übrigen Bürger, welche weniger besaßen, wurden unter dem Namen Proletarii d), und capite censi begriffen; unter letztern diejenigen verstanden, die 375 Asse hatten, und nicht nach diesen, sondern blos nach ihrer Kopfzahl geschätzt wurden; unter den erstern aber die, welche ein Vermögen von 1500 Assen hatten. Zusammen machten beide nicht eine Klasse, sondern eine Centurie aus; daher auch Livius blos von fünf Klassen spricht. *)

§. 48.

Der Census war aber auch wichtig als militairische Einrichtung. e) Zur ersten Klasse gehörten die schwer bewaffneten, völlig gerüsteten. Ihre Schutzwaffen waren Helm, ein großer langer Schild (scutum), Panzer, Beinschienen (ocreae), ihre Truzwaffen Speer und Säbel. Sie, die in dem ersten Treffen standen, hatten ein wahres und unbestreitbares Recht auf größere politische Wichtigkeit. Diese Klasse stellte 80 Centurien, 40 alte (seniores) und 40 junge (juniores), zu jenen gehörten alle welche das 45ste Jahr überschritten hatten, zu diesen die zwischen 17 — 45 Jahren waren. Hiezu kommen noch 18 Centurien Ritter. Anfänglich blos aus den Patriciern, von Tarquin aber auch aus den Plebejern ge-

---

c) Die Angabe der höchsten Vermögens-Summe läßt Liv. I. 43 und Dionys IV. 16 unentschieden; dagegen bestimmt sie Plinius Hist. nat. XXXIII. 5. 13. Festus, und Gellius VII. 13.

cc) Dionys giebt die Vermögens-Summe der fünften Klasse zu 12 1/2 Mine oder 1250 Drachmen = 12,500 an; Livius 11,000.

d) Sie nützten dem Staat nicht blos zur Fortpflanzung des Geschlechts, sondern er gebrauchte sie auch bei vorkommenden Umständen zum Kriegsdienste. Gellius XVI. 10.

*) Liv. III. 30. Auch Tubero bei Gellius X. 28. Cic. acad. IV. 23. Vergl. v. Niebuhr I. 267. N. 36.

e) Ursprünglich war der Phalanx auch die Form der römischen Tactik. Liv. VIII. c. 8. v. Niebuhr I. 278.

nommen. Bei jenen entschied der Adel, bei diesen der Reichthum. Wer die Ritter vom Anfange an als den reichern Theil der Nation erkennt, muß an der Nachricht des Livius f) zweifeln, daß jeder vom Staate 10,000 Asse zum Ankauf der Equipage empfangen habe, und jedem auf das Vermögen reicher Wittwen g) jährlich 2000 Asse zur Erhaltung der Equipage angewiesen worden sei.

Der Ritter erkaufte den Vorrang durch die weit größere Gefahr, welcher er ausgesetzt war, indem er eine sehr mangelhafte Rüstung hatte, leicht bewaffnet und den Steinen und Wurfspiessen, so wie dem Blei der Schleuderer ausgesetzt war.

Die zweite Klasse stellt 20 Centurien (10 alte und 10 jüngere). Die Rüstung derselben war unvollkommner; sie führte keinen Panzer, und hatte statt der langen, runde Schilde (clypeus). Hiezu kam noch eine Centurie Handwerker.

Die dritte Klasse hatte auch 20 Centurien, und eine Centurie Spielleute. Ihre Rüstung war nicht nur ohne Panzer, sondern auch ohne Beinschienen.

Die vierte Klasse begriff eben so viel Centurien; sie hatten, wie Livius h) sagt, keine Schutzwaffen, blos Speer und Wurfspieß. Schilder bedurften sie nicht, indem sie durch die ersten Glieder gedeckt waren.

Die fünfte Klasse begriff 30 Centurien, und eine Centurie Aufwärter; sie hatte nur Schleudern und Wurfsteine, oder, nach Dionys, nur Pfeile und Schleudern.

Die sechste Klasse, oder vielmehr die eine Centurie, hatte keine Waffen, (die Ausschließung vom Kriegs-

---

f) V. c. 7.

g) Unter vidua ist nicht immer eine Wittwe, sondern auch ein Mädchen zu verstehen. L. 242. D. de V. S., wo sich auf des Labeo Zeugniß berufen wird. — Es ist auch nicht anzunehmen, daß jeder Pferde erhalten habe, sondern nur die, welche in der Legion dienten, und von diesen nur ein Theil. v. Niebuhr I. 265.

h) v. Niebuhr I. 279.

dienst war eher Entwaffnung i) als Befreiung) und wurde in der Folge zum Seedienst gebraucht. ii) Sie muß die Clienten der Patricier begriffen haben; sonach waren die fünf Klassen plebeisch. (Siehe beistehende Uebersicht der Klassen.)

Erste Klasse	100,000 Asses; sie viel als 2132 rth.	Stellt 80 Cent. 40 alte, 40 junge.	18 Centurien Ritter.	18 Centurien Ritter.	
Zweite Klasse	75,000 Asses, 1600 rth.	Stellt 20 Cent. 10 alte, 10 junge.	1 Centurie Handwerker.	21 Centurien Handwerker.	
Dritte Klasse	50,000 Asses, 1066 rth.	Stellt 20 Cent. 10 alte, 10 junge.	1 Centurie Spielleute.	21 Centurien Spielleute.	
Vierte Klasse	25,000 Asses, 533 rth.	Stellt 20 Cent. 10 alte, 10 junge.	1 Centurie Spielleute.	21 Centurien Spielleute.	
Fünfte Klasse	12,500 Asses, 266 1/2 rth.	Stellt 30 Cent. 15 alte, 15 junge.	1 Centurie Aufwärter.	30 Centurien Aufwärter.	
(Sechste Klasse)	Weniger als 12,500 Asses.	Stellt seine Truppen, 1 Centurie.		1 Centurie Proletarier.	
		Summa aller Cent. 193.			
		Cent. d. 1ten Kl. 98.			
		Cent. d. 5 übrigen 95.			

i) Livius bemerkt blos, daß sie vom Kriegsdienste frei waren, nicht, wie Dionys angiebt, von Steuern befreit.

ii) Gellius XVI. 10. Valerius Max. II. 3. 1.

§. 49.

Die ganze Einrichtung beruhte auf einer genauen Abschätzung (census) des Vermögens der Bürger, worüber eigene Register (tabulae censuales) gehalten wurden. Die Abschätzung sollte alle fünf Jahre wiederholt, und damit eine solenne Musterung und Weihung der National-Armee verbunden werden, wobei als Opfer suovetaurilia vorkommen. Die Steuern wurden in dem damals gewöhnlichen Kupfergeld entrichtet und nach dem Schätzungswerthe Eins von Tausend erhoben. Derjenige, welcher nicht treulich sein Vermögen angab, wurde hart bestraft. *)

§. 50.

Dieß waren die wichigen Veränderungen, welche Servius Tullius bewirkt hatte, wider Willen des Theils der Nation veranstaltet, dem nach der damaligen Verfassung die Entscheidung über die Beschränkung seiner Gewalt zukam. Denn wenn gleich durch diese die Rechte der Patricier nicht verletzt wurden, so mußten sie doch an denselben verlieren. Die Patricier konnten es auch dem Servius nie vergessen, daß er die Macht ihres Corps geschwächt hatte; er fiel daher, wahrscheinlich als Opfer ihres Hasses, zu dessen Werkzeuge sie den Tarquinius, seinen Schwiegersohn, machten, der nach dem schrecklichen Ende des Servius sich des Thrones bemächtigte. k)

(B.)

§. 51.

Tarquin der II., mit Recht Superbus genannt, genoß nicht lange die Früchte seiner Schandthat. Seine Herrschsucht machte ihn bald den Patriciern und dem Volke verhaßt, und erstere paßten blos auf eine schickliche Gelegenheit, um das Verbannungsurtheil gegen ihn aus-

*) Lex de incensis. Liv. I. 44.
k) v. Niebuhr I. 310.

zusprechen. Durch die Verbindung mit den Latinern l) und den Volskern suchte er seine Macht zu verstärken. Ob seine Tyrannei und die erste Geschichte des Mißbrauchs der Gewalt zur Befriedigung des Geschlechtstriebs m), die nächste und unmittelbare Veranlassung zu seiner Vertreibung gaben, ist zweifelhaft. Genug, die Römer schafften die Königswürde durch die Lex Tribunitia n) ab, die in den Versammlungen nach Curien im Jahre 244 d. E. R. gegeben ward. Die Vertreibung wurde alljährlich durch ein Fest Regifugium (Fugalia) den 24. Februar gefeiert, aber ohnerachtet dieser Feier, und der Verbannung des königlichen Namens, waren die Römer weit entfernt, einen Haß auf das Andenken der Zeiten der königl. Herrschaft zu werfen. Die Statuen derselben wurden erhalten, und die Gesetze der Könige galten noch späterhin als Gewohnheitsrechte.

Die Abschaffung der königl. Gewalt hatte für die innere Verfassung Roms unmittelbar nur die Folge, daß diese Gewalt eben so unbestimmt, wie die der Könige, auf zwei jährlich gewählte Patricier, als Präsidenten des Senats, übertragen wurde. Sie hießen anfänglich Praetores, judices; erst nachher erhielten sie den ehrenvollern Namen Consules.

Die Verfassung wurde von jetzt an, rein aristocratisch, denn die Mittelmacht, welche bisher zwischen dem Senate und den Volksversammlungen Statt fand, war

---

l) Er war der Stifter der lateinischen Feste feriae latinae. IV. 247. — Er ernannte Aufseher über die sybillinischen Bücher. v. Niebuhr I. 308.

m) über die Geschichte der Lucretia, s. v. Niebuhr I. 318.

n) Von der Würde des Gebers Junius Brutus, Tribunus celerum. L. 2. §. 3. Diss. de orig. jur. C. L. Crell de Junio Bruto reip. rom. auctore. Lips. 1721. — Dionys. IV. 75 und 84 bemerkt, daß Brutus, als er die Vertreibung des Tarquinius und die Einführung der Consular-Regierung gewünscht, das Volk zu den Curien-Versammlungen gefordert, und hierauf, da dieses beschlossen hatte, der Interrex Lucretius das Volk zu den Centurien-Versammlungen berufen habe, wo Brutus und Collatinus zu Consuln erwählt wurden.

verschwunden, und niemand vorhanden, der das Volk gegen die Anmassungen der Patricier schützen konnte; sonach war es jetzt auch um die Unabhängigkeit der Volksversammlungen geschehen, und die Plebejer der Willkühr der Patricier Preis gegeben. *)

§. 52.

Die neue Verfassung konnte nicht die glücklichen Wirkungen für die Plebejer hervorbringen, die man hätte erwarten können. Die Patricier und Plebejer standen neben einander wie zwei unter einer Regierung vereinigte Nationen, nicht als Stände, zwischen welchen kein Gleichgewicht bestand, indem den Patriciern die wichtigsten Rechte der Staatsverwaltung zustanden, Herrschaft ihr Antheil, und das Loos der Plebejer — Gehorsam war. Die Herrschaft der Patricier war gesichert: denn

1) befanden sie sich in dem Besitze der Staatswürden; sie allein hatten die Zügel der Regierung in den Händen;
2) sie waren die Reichern; die Plebejer dagegen, als die größere Zahl der Nation, die Aermern, welche jedoch den größern Theil der Staatslasten zu tragen hatten. Von den Patriciern hing das Steigen und Fallen der Waarenpreise ab; der Plebejer, der auf eigene Kosten den Kriegsdienst leistete, mußte, da er keine Sclaven hatte, während des Krieges sein Land unbebaut liegen lassen; dann das Getreide zur Aussaat zu hohen Preisen von den Patriciern kaufen; Geld zu hohen Zinsen borgen. Was konnte anders als Verarmung die Folge seyn! Konnte er nicht bezahlen, so wurden die strengen Verordnungen o) ge-

*) C. F. Schulze Kampf der Democratie und Aristocratie in Rom, oder Geschichte der Römer, von Vertreibung des Tarquins bis zur Erwählung des ersten pleb. Consuls. Alt. 1802.

o) Die Gesetze des Servius welche zum Besten der verarmten Schuldner gegeben waren (Dionys. I. 215. Ritter ad Heineccium I. 10) wurde nicht mehr beobachtet, denn sonst hätten nicht solche Auftritte erfolgen können, wie sie Livius II. 23. 24. 27. beschreibt.

gen Schuldner ohne Nachsicht in Vollzug gesetzt, und meistentheils war Sclaverei sein Loos. Dieser Zustand konnte nicht lange dauern; der Anblick so vieler, als Sclaven behandelter Bürger erregte beim Volke Murren, und zwar mit Recht, indem der Senat den lauten Klagen über die Bedrückungen von Seiten der Patricier gegen die ohne ihre Schuld verarmten Bürger nicht abhalf. Nicht lange nach Vertreibung der Könige, veranlaßten diese gehässigen Maasregeln der Patricier, eine gewaltsame Trennung der Plebejer von dem Staatskörper, die für die spätern Schicksale der Republik außerordentlich wichtig wurden. Schon im Jahre 259 u. folg. kam es zum Aufstand, der nur durch die List der Patricier gedämpft ward. Die lauten Klagen der Plebejer gingen endlich, da sie keine Hülfe beim Senat fanden p), in Thätigkeiten über. Sie verließen die Stadt und zogen unter Anführung eines Mannes voll Muth, des Tribunen Sicinnius, auf einen, drei Meilen von Rom, in der crustinischen Feldmark gelegenen Berg, nachher mons sacer q) genannt, und überließen die Patricier ihrem eigenen Schicksale. Diese, die sich bei dieser wichtigen Veränderung nicht wohl befanden, suchten das Volk zur Rückkehr zu bewegen, und traten deshalb mit dessen Anführern in Unterhandlungen. qq) Die übermüthigen, aber jetzt sehr gedemüthigten Patricier ließen sich endlich die Hauptbedingungen der Capitulation *), die folgende waren, gefallen:

---

p) Livius II. 23. 24. 27.

q) Den Namen erhielt er, weil das Volk, als es das Lager verließ, solchen dem Jupiter weihte.

qq) Leges sacratae kommen in mehrern Bedeutungen vor; als solche Gesetze, welche in monte sacro gemacht waren, dann die, auf deren Übertretung die Todesstrafe stand; quod sacraretur caput ejus, qui legem violaret. z. B. Lex Terentilla. F. Platner lib. sing. de leg. sacr. Lips. 1751.

*) Der Vertrag wurde wie ein Friedensbündniß heilig über einem Opfer beschworen; das Recht der Tribunen, ihre Standesge-

1) Aufhebung und Vernichtung der Schuldforderungen der Reichern an die armen Bürger. Livius erwähnt zwar dieser Bedingung nicht; da aber hierin die Ursache des Aufstandes lag, so kann man annehmen, daß sie gewiß gemacht wurde. Ob nun alle Schulden aufgehoben wurden, kann man dahin gestellt seyn lassen.

2) Freilassung aller Bürger, welche Schulden wegen gefangen waren, oder als Sclaven dienen mußten.

3) Ernennung eines Vorstehers des Volkes, der in der Zukunft nicht nur die einzelnen Bürger gegen die Härte und Ungerechtigkeiten schützen sollte, sondern der zugleich auch den ganzen Plebs und dessen Rechte bei der Staatsverwaltung vertreten, und der Macht des Senats und Magistrats Einhalt thun könnte. Diese Vorsteher sollten aus den Plebejern gewählt werden, und ihre Person unverletzlich seyn (sacrosancti).

Diese letzte Bedingung war vorzüglich hart für die Patricier, und lange weigerten sie sich, solche einzugehen. Allein die vom Volke gewählten Anführer mußten vorzüglich auf der Erfüllung derselben bestehen, indem hiedurch allein auch in der Zukunft die Volksrechte gegen Unterdrückung gehörig geschützt werden konnten. Es kann auch seyn, daß das Privat-Interesse und die Sicherheit der Anführer vieles dazu beitrug, da die Erlangung einer solchen Staatswürde die einzige zu hoffende Belohnung für ihre dem Volke bei dieser Gelegenheit geleisteten Dienste seyn konnte, und das sicherste Mittel, sie gegen die Nachstellungen der Patricier zu schützen.

Dieser Vertrag kam denn wirklich 260 zu Stande.

---

nossen mit Gewalt gegen die Consuln zu schützen, ausdrücklich anerkannt, und daß der, welcher einen aus ihrem Collegium verletze, oder in seiner Gewalt störe, dem Jupiter geweiht, seine Habe verkauft, und das gelößte Geld der Ceres geweiht werden solle. v. Niebuhr I. 426.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Volke und den Volksversammlungen.

I.

Von dem Volke.

§. 53. a.

Durch Servius erhielten die Plebejer erst Rechte, und wurden zu Gemeinden gebildet. Tarquin II. suchte die Königswürde unabhängig vom Senate zu machen; mußte aber diesen Versuch mit dem schmachvollen Verlust seiner Regierung büßen. Nach Vertreibung der Könige erreichte die Aristocratie des Senats einen solchen Gipfel, welchen sie noch nie inne gehabt hatte. Die Freiheit und Souverainität des Volkes worunter jetzt die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger, zu verstehen ist, war zwar durch die Gesetze des Consuls Valerius, der den Namen Poplicola r) erhielt, gesichert, allein die eigentliche Macht lag in den Händen des Senats.

Zu den Valerischen Gesetzen gehört:

1) Lex Valeria de fascibus. a. 240. Die Consuln sollten in Rom das Beil aus den Reisbündeln herausnehmen, und diese vor dem Volke neigen lassen *); diese Sitte dauerte bis in die spätern Zeiten der Republik fort.

2) Lex Valeria de provocatione, jedem Angeklagten soll die Appellation an das Volk freistehen und kein Magistratus irgend einen Angeklagten bestrafen dürfen, bevor das Volk nicht über ihn entschieden hätte. Dieses Gesetz brachte die oberrichterliche Gewalt in die Hände des Volks. rr)

---

r) Von demselben rühren mehrere Gesetze her, welche er zum Vortheil des Volkes gab. v. Niebuhr I. 342.

*) Plut. Publ. 10. Dionys V. 19.

rr) Am ausführlichsten hat Dionys V. 19 den Inhalt dieses Gesetzes angegeben, kürzer Livius II. 8. Den Patriciern stand das Recht der Provocation an ihre Gemeinden (das Gericht der Pairs) schon zu, jetzt wurde es auch den Plebejern zugesichert. Livius III. 55. 56. v. Niebuhr I. 341.

3) Lex Valeria de sacrando: der, welcher nach der Alleinherrschaft streben würde, sollte mit dem Tode bestraft werden.

4) Lex Valeria de magistratu. Ohne Bewilligung des Volks sollte niemand ein Staatsamt bekleiden dürfen. *)

II.

Von den Volksversammlungen.

§. 53. b.

Ohnerachtet die Curiat-Comitien durch Einführung der Centuriat-Comitien, und durch Einsetzung der Tribunen, in ihrem Wirkungskreise beschränkter wurden, so waren sie doch zu jetziger Zeit noch sehr wichtig. Denn

1) blieben sie die oberste Gemeinde, die nächst dem Senate über Abänderung der Regierungsformen zu entscheiden hatte. Dieß erhellt aus dem, was §. 51 wegen Abschaffung der Königswürde angegeben ist.

2) Stand denselben das Recht der Gesetzgebung, Einführung und Abschaffung der Gesetze zu. Tacitus s) bemerkt, die Beibehaltung der Quästoren sei durch ein von den Curien ausgehendes Gesetz beschlossen worden. Noch mehr ersieht man dieß bei den Streitigkeiten über die Abfassung der XII. Tafelgesetze, wie unten §. 66 gezeigt werden soll.

Die Beobachtung des Gesetzes war durch keine bestimmte Strafe sanctionirt, dieß scheint eine Folge der weisen Einsicht gewesen zu seyn, die höchste Gewalt müsse irgendwo mit Vertrauen bewährt und uneingeschränkt ausgeübt werden. Seiner Wichtigkeit wegen, und da es die Aristocraten gern ungültig machen wollten, wurde es zweimal (J. 306 und 452) erneuert. Livius X. 9.

*) Dionys V. 19.

s) Tacitus An. XI. 22. Quaestores regibus etiamnum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit, a L. Bruto repetita.

3) Sie hatten das Recht, durch ihre Zustimmung den Schlüssen der Centuriat-Comitien Gültigkeit zu verschaffen. Denn so wie die Schlüsse der Curiat-Comitien vom Senate bestätigt werden mußten, um ihnen Kraft zu verschaffen, so mußten auch die Beschlüsse der Centuriat-Versammlungen nach damaliger Verfassung von den Curien bestätigt seyn. t) Und wie wichtig war nicht endlich

4) der Einfluß derselben auf Religions-Angelegenheiten; das Recht, Auspicien zu verleihen, und nach eigenen Auspicien zu handeln, und was sich hierauf stützte, hiemit zugleich die Befähigung zum imperium. u) Eine Lex curiata de imperio verlieh nicht das Amt, sondern nur die Vollmacht, es auszuüben, oder Zuwachs an der Würde.

Ein großer Theil dieser Vorrechte, welche die Curien in den ersten Zeiten der Republik besaßen, ging bei der Gesetzgebung der XII. Tafeln verloren, indem nur die Centuriat-Comitien, zur eigentlichen National-Versammlung erhoben, und alle bürgerliche Angelegenheiten, die vorher den Comitien der Curien zukamen, von diesen auf jene übertragen wurden.

---

t) Dieß lag im Geiste der Aristocratie damaliger Zeit. Hiemit stimmt überein, was Dionys VI. 80. 90. von der Einsetzung des Tribunats berichtet. Als nämlich, erzählt er, nach der Wahl der ersten Tribunen, die Plebejer nach Rom zurückgekehrt waren, hätten sie die Patricier überredet, für die Festhaltung des Tribunats zu stimmen, und dann vom Senat die Einsetzung der Aedilen erbeten. Hier können unter Patriciern nur die Curien verstanden werden, da sie vom Senat unterschieden waren.

u) So wie den Priesterwahlen die Inauguration, oder feierliche Einweihung folgen mußte, so mußte auch den Wahlen derjenigen Magistrate, die ein besonderes Commando übernahmen, oder nach eignen Auspicien handeln sollten, die Befähigung hiezu durch einen Curien-Schluß ertheilt werden. Daher auch der Ausdruck: ornare aliquem lege curiata, Cicero leg. agr. II. 10. Darum hießen die Magistrate, für welche eine Lex curiata aufgebracht war, optimo jure oder optima lege creati. Cic. Phil. V. 16. conf. Brissonius de Formulis p. 136.

§. 54.

Wie schon bemerkt, waren die Centuriat-Comitien anfänglich Plebejer-Versammlungen, und blieben es nachher noch bis zur Zeit der XII. Tafelgesetze. v) §. 47. So lange sie Plebejer-Versammlungen waren, beschränkte sie der Senat und die Curien. Der Senat bestimmte, wann sie gehalten, und gab die Gegenstände an, die ihnen vorgelegt werden sollten, und nur einer der obern Magistrate, also immer ein Mitglied des Senats, konnte in denselben den Vorsitz führen. Hatten nun die Centurien einen Beschluß gefaßt, so kam es zuerst den Curien zu, zu entscheiden, ob sie demselben beitreten wollten, und dann dem Senate, ob er ihn bestätigen oder verwerfen wollte.

Anfänglich war ihr Wirkungskreis sehr gering. Zwar scheint aus Dionys (IV. 20) das Gegentheil hervorzugehen, indem er bemerkt, daß der König Servius, so oft er Magistrate wählen, oder Gesetze einführen, oder Krieg unternehmen wollte *), statt der Curien-Versammlungen Comitien der Centurien angeordnet habe; allein Dionys scheint hier die Zeiten verwechselt zu haben.

Eigentlich stand den Centuriat-Comitien blos ein Verweigerungsrecht zu, wegen der an sie gebrachten Vorschläge zu Wahlen und Gesetzen. Sie konnten daher einen vom Senat oder von den Consuln an sie gebrachten Vorschlag bestätigen oder verwerfen. w)

Die Römer erschienen in denselben bewaffnet, der Versammlungsort war das Marsfeld. x) Jede Centurie hatte eine Stimme, und mithin jeder Bürger einen um desto größern Antheil an der Gesammtstimme der Klasse

---

v) Hier heißen sie comitatus maximus.

*) Siehe auch II. 14. VI. 66. Allein weit wahrscheinlicher ist des Livius Meinung IV. 30, daß erst in der freien Republik (328) dieses Recht an die Centuriat-Comitien gekommen sei, aber auch hier war die Bestätigung des Senats zu einem solchen Beschluß nothwendig. Liv. IV. 58. VI. 21. VIII. 24.

w) v. Niebuhr II. 5.

x) So wie die alten Deutschen bewaffnet in den Volksversammlungen erschienen, auf freiem Felde.

je reicher er war. Die Zahl der Curien war offenbar nicht willkührlich gewählt. Von den 170 plebeischen Stimmen hatte die erste Klasse allein 80 y); waren die 18 Centurien-Ritter mit diesen übereinstimmend, so war das Uebergewicht vorhanden.

Ohne Zweifel fand man bei dem ersten Census das Vermögen so getheilt, wie man es überall findet, wo nicht Lehnsverhältnisse, übermäßiger Fabriken-Betrieb in den Städten alles verrückt, und keinen Mittelstand zwischen Reichthum und Armuth zuläßt, so daß die Anzahl der Höchst- oder Mehrbegüterten die Hälfte der Nationalarmee ausmachte. z)

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Senate.

§. 55.

Der Senat wurde durch Junius Brutus a) ergänzt, der mehreren plebeischen Rittern die Senatorwürde als ein persönliches Vorrecht ertheilte, ohne sie in das Patriciat aufzunehmen, da die Anzahl der Senatoren durch die tyrannischen Maasregeln des letzten Königs, auch durch freiwillige Entfernung, sehr vermindert worden war. Der Unterschied zwischen den ältern und diesen aus den plebeischen Rittern ernannten Senatoren war sehr wichtig, indem die letztern, die conscripti hießen, blos das Recht, Sitz und Stimme im Senat zu führen, erhielten, nicht aber die obersten Senatorwürden, eben so wenig Vorsitz und Leitung des Senats. Da sie nicht zugleich in

---

y) Die Bürger der ersten Klasse, wenn sie unter einander einswaren, hatten stets das Übergewicht beim Abstimmen. Dionys VII. 59. Den ersten Stoß erlitt das Übergewicht als das Loosen um die Prärogative, oder um das Recht, zuerst zu stimmen, auftam.

z) v. Niebuhr a. a. O.

a) Conscripti darum genannt, um sie von Patres zu unterscheiden. Liv. II. c. 1. Dionys 3. c. 16. v. Niebuhr I. p. 327.

das Patriciat aufgenommen wurden, so erhielten auch ihre Nachkommen keine Vortheile durch diese Ernennung.

Der Senat wurde nicht mehr durch Volkswahlen ergänzt, sondern die Senatorwürde war theils ein Eigenthum des Standes, theils wurde sie beim Census von den Consuln ertheilt.

Den Senat bildete die Versammlung der Notablen, größtentheils aus patriciatischen Geschlechtern. Cicero *) sagt: Senatum reipublicae custodem, praesidem, propagatorem collocaverunt.

Seine Vorrechte waren an sich bedeutend, wurden es aber noch mehr, indem von demselben unmittelbar die gesetzgebende und vollziehende Gewalt abhing. Nie war die Macht des Senats größer als im Anfange der freien Republik, indem er zu damaliger Zeit den eigentlichen Souverain spielte. Durch Ernennung der Tribunen war der erste und vorzügliche Grund zur Verminderung der Macht des Senats gelegt. Es stand demselben im Allgemeinen das Recht zu:

1) Krieg und Frieden zu beschließen, 2) die Aushebung und Ausrüstung des Heeres anzuordnen, und die Kriegsbeute unter das Heer zu vertheilen, 3) Steuer auszuschreiben, 4) über öffentliche Einkünfte zu verfügen, 5) die Aufsicht über das Religionswesen, und 6) Verwaltung der Justiz. b)

Den größten Einfluß hatte er auf die Wahlen des Magistratus, auf die Volksversammlungen, und in außerordentlichen Fällen konnte er sogar den Consuln eine uneingeschränkte Macht dadurch ertheilen, daß er denselben eine ausgedehntere Vollmacht gab (videant Consules, ne quid respublica detrimenti capiat), oder einen derselben ermächtigte, einen Dictator zu wählen. c) Er war sonach die oberste Verwaltungsbehörde (summum consilium;

---

*) Pro Sextio p. 65.

b) Liv. II. 18. 24. 42. IV. 30. 60. VI. 21. IX. 46. X. 7. vergl. v. Niebuhr II. 10.

c) Cicero in Catone I. 7. II. 2. Sallust. in bello cat. c. 29.

dominus consilii publici), höchster Aufseher, Beschützer und Vertheidiger des Staats.

Ein förmlicher Schluß des Senats hieß Senatus consultum. Wenn sich einer der Tribunen dagegensetzte, so hieß ein solcher von den Tribunen nicht ratificirter Schluß Senatus auctoritas. Sonst hatte sich in der Verfassung wenig geändert; der Senat konnte von den Consuln, dem Dictator auch dem Interrex zusammenberufen werden; der Versammlungsort war nach Verschiedenheit der Geschäfte bald das Capitol, bald irgend ein anderer von den Auguren bestimmter Ort, am häufigsten die curia hostilia. Er hielt gewöhnlich am Calendä, Nonä und Idus eines jeden Monats, also in der Regel dreimal seine Versammlungen, öfters wurde er aber auch außerordentlich versammelt; im ersten Falle sagte man, Senatus legitimus, in dem zweiten Senatus indictus.

Jede Senatsversammlung fing mit Opfern und Auspicien an, gemäß der Einheit zwischen Religions- und Staatshandlungen.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Magistratus.

§. 56.

Zu den Oberhäuptern des Staats und Volkes (magistratus pop. rom.) gehören 1) anfänglich noch in dieser Periode der Rex, an dessen Stelle dann die zwei Consuln traten; 2) die Tribunen und Aedilen, welche erst in der folgenden Periode wichtig werden; 3) die Quästoren; 4) die Tribuni Militum als Unterbeamten der Consuln im Kriege; 5) zu den außerordentlichen Magistratus der Interrex und der Dictator.

Nach Vertreibung der Könige waren die Consuln d) das Oberhaupt des Volks und des Senats, hatten königl-

d) Liv. III. 55. Den Namen Consul leitet Varro de ling. lat. IV. c. 14 von consulendo her. Allein eher scheint er von consentes herzukommen, womit die höchsten Götter, Ju-

liche Auszeichnung e), und eine größere Macht als die Könige, jedoch solche blos gemeinschaftlich. f)

Ihnen stand das Recht zu, den Senat und das Volk zu versammeln, sie führten in den Versammlungen den Vorsitz; sie waren die höchsten Richter; ihnen stand die Direction des Census zu, und die auswärtigen Angelegenheiten gingen durch ihre Hände. g) Auch nach Niederlegung ihres Amts hatten sie noch ein großes Ansehen (vis consularis) und das Jahr wurde nach ihnen genannt. (fasti consulares.)

Ihre Macht war aber beschränkt:

1) Durch die dem Volke zustehende Souverainität; nur als Oberbefehlshaber im Kriege hatten sie uneingeschränkte Macht, auch alsdann, wenn der Senat den Senatsschluß faßte: videant Consules &c. s. §. 55. Dadurch waren sie in den Stand gesetzt, Truppen auszuheben, den Krieg zu erklären, und in Rom eben so zu verfahren, wie sie es mit den römischen Unterthanen hielten.

2) Durch die Macht des Senats. Durch die Regierungs-Veränderung war der Senat das erste Korps geworden, und hatte bedeutende Rechte erhalten. (§. 55.) Dieses schädliche Uebergewicht, welches die Patricier überhaupt von jetzt an erhielten, hält

---

piters Senat, benannt werden. Denn Rath ertheilen, oder den Willen des Senats als Vorsitzer befragen, war, vor allem im Anfange der Republik, viel weniger als gebieten, die ausgezeichnete Eigenschaft der Consuln. v. Niebuhr I. 324. Uebrigens kam der Name Consuln erst nach Einsetzung der Decemvirn auf (v. Niebuhr II. 118.), denn anfänglich hießen sie praetores, judices.

Die Ernennung derselben hing anfänglich vom Senate ab, und der konnte, wie jeder andere höhere Magistratus, nur aus den Patriciern gewählt werden; bei den Unruhen, welche die Ausführung des Cassischen Gesetzes veranlaßte, wurde das Recht, einen zu ernennen, dem Volke eingeräumt. Zonaras VII. 17. v. Niebuhr II. 27.

e) Als Zeichen der höchsten Macht und Würde, wurden den Consuln von 12 Lictoren die Bündel mit dem Beile vorgetragen.

f) Die fasces wechselten ab. Lex Val. de fascibus v. 245.

Cicero i) mit Recht für die Quelle der größten Unruhen und Störungen des Staats. Hiedurch entstanden die fortdauernden Kämpfe um gegenseitige Rechte, welche die ganze römische Geschichte, während der Republik beherrschten und lenkten. k)

3) Durch die Wahl und Eigenthümlichkeit ihres Amtes. Denn a) hatten es die Consuln den Wahlmännern zu verdanken, daß sie gewählt waren. Der Gewählte hatte kein so bleibendes Interesse und kein solches Uebergewicht wie der Regent. b) Die Consuln waren blos auf ein Jahr gewählt, und wurden durch den Gedanken der Verantwortlichkeit an die invidia, die sie als Privatpersonen drücken würde, selbst durch die Scheu vor den Consularen, gehindert, völligen Gebrauch von ihrer Macht zu machen; dann waren aber immer zwei, und der Grundsatz des römischen Staatsrechts: melior est conditio prohibentis, war durchgreifend. l)

§. 57.

Blos in den Fällen m), wo die uneingeschränkte Macht eines Einzigen und die daraus hervorgehende, eben so schnelle als kräftige Hülfe in der Staatsverwaltung nöthig war, wurde auf Befehl des Senats, von dem Consul ein Dictator ernannt n), daher auch der Name (quia dice-

---

g) Hatten das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, Edicte zu geben, das jus edicendi. Liv. II. 1. IV. 2.
h) Chladenius de SC. tacito. Witt. 1743.
i) De Leg. III. 10.
k) Welcker a. a. O. S. 462.
l) Hugo RG. §. 47.
m) Von Zeit zu Zeit wurden Dictatoren zu besondern Feierlichkeiten gewählt: um den Nagel in die Säule im Tempel des Jupiters einzuschlagen (clavi pangendi causa) bei der Pestzeit, um Spiele zu besorgen, bei den feriis latinis. J. Jensii Diss. de dictatoribus pop. rom. LB. 1717. H. Verheyck Disputatiuncula de dictatore p. r. in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Eutrops. LB. 1762. 8. p. 32. M. C. Curtii P. 1. 2. de dictatura romana. Marb. 1783. 4.

batur a consule). Nur ein gewesener Consul konnte dazu ernannt werden. Er hatte anfänglich eine despotische Gewalt; zu seiner Auszeichnung gehörten XII Lictoren und der magister equitum (Oberste der Ritter) war sein Gehülfe. Er hatte das Recht über Leben und Tod, alle andern Magistrate waren während seiner Regierung von ihren Wirkungskreisen suspendirt, und nichts vermochte, seinem Ausspruche Einhalt zu thun. nn) Die Lex Valeria de provocatione wurde erst später auf ihn ausgedehnt. Seine Macht dauerte übrigens nur kurze Zeit, der Regel nach sechs Monate.

Die Staatsverwaltung, welche dem Interrex anvertraut war, dauerte nicht länger als 5 Tage. Sein Hauptgeschäft bestand in Besorgung der Magistratswahlen, wenn aus irgend einen Umstande keine Consuln vorhanden waren. Da er vermöge seines Amts auf die Wahl der Candidaten den größten Einfluß hatte, so wurde auch immer einer der angesehensten Senatoren dazu gewählt.

Bis an das Ende der Republik blieben die Patricier im Besitz dieser Stelle, obgleich alle andern den Plebejern mit ihnen gemeinschaftlich zu Theil wurden.

§. 58.

Zu den Unterbeamten der Consuln gehörten die Tribuni Militum, und die Quästoren. Diesen stand die Verwaltung des Aerars zu, auch die Aufsicht über das Archiv, welches im Tempel des Saturns aufbewahrt wurde. Die Kriegstribunen bei den Legionen wurden anfänglich ganz von den Consuln erwählt, aber im J. 393 erhielt das Volk das Recht, die Hälfte und im J. 441 zwei Drittheil derselben zu wählen. o) Bis zum J. 307

---

n) Zur Nachtzeit mit besondern Feierlichkeiten. Es ist ungewiß, wer der erste gewesen; gewöhnlich wird angenommen, daß Lartius An. 253 zuerst diese Würde bekleidet habe. Liv. II. 18. s. aber v. Niebuhr I. 360.

nn) Auf die Patricier erstreckte sich die dictatorische Gewalt nicht; nur dem Volke konnte der Dictator unbeschränkt gebieten, solches züchtigen und strafen.

o) Liv. VII. 5.

wurden die Quäſtoren von den Conſuln gewählt; von jetzt an eignete ſich aber das Volk die Ertheilung dieſer Staatswürde zu. oo)

Anmerk. Die Opfer, welche ſonſt der König verrichtete, brachte jetzt der Rex sacrificulus. p) Ein Beweis, daß die Römer an die alterthümlichen Gebräuche und Einrichtungen hingen.

§. 59. a.

Das Tribunat *) war nach der römiſchen Verfaſſung kein Magiſtratus, denn dieſer theilte die höchſt verwaltende Macht unter ſich. q) Die Tribunen (welche ihren Namen nicht von den Militairtribunen, ſondern von den Tribunen des Volkes r) hatten, aus welchen ſie bei der Auswanderung des Volkes gewählt wurden) waren Repräſentanten des Volkes, welche darauf zu ſehen hatten, daß die Geſetze heilig gehalten und neue gegeben wurden, nach welchen der Staat zweckmäßig regiert werden konnte. Sie konnten keine mulcta beſtimmen, ſondern blos darauf bei dem Volke antragen s); die Volks-Verſammlungen blos auffordern, ſich zu trennen, ſie aber nicht entlaſſen t), aber ihr veto ging über alles, indem

oo) Tacitus. An. XI. 22.

p) Dionys. V. 1. Liv. II. 2. Er ſtand unter den Befehlen des Pontifex maximus, wurde anfänglich wohl in den Curiat-Verſammlungen aus der Mitte der Patricier gewählt.

*) Ferrati Lib. II. epist. 10. p. 112. d'Arnaud Lib. I. var. conj. c. 21. H. J. Arntzenii Misc. c. 12. J. van Vaasen Frag. animadv. ad Fast. rom. sac. p. 383.

q) v. Niebuhr I. 428.

r) Gewöhnlich wird jenes angenommen. v. Niebuhr I. 257.

s) Livius II. 35. auxilii non poenae jus datum illi potestati, ſie können nicht mulctam dicere, ſondern irrogare. v. Niebuhr I. 417. Cicero in Rullo II. 6. Tribunum majores praesidem libertatis custodemque esse voluerunt.

t) Si vobis videtur, discedite Quirites. Liv. II. 56. Ebend. ſagt: Appius lictorem mittit ad tribunum, privatum esse clamitans, sine imperio, sine magistratu.

sie hiedurch den Magistrat von fernern Amtsverrichtungen abhalten, und leges vernichten konnten. u) Doch war ihre Macht sehr beschränkt auf die Stadt und einen Distrikt derselben: (Neque enim, sagt Livius v), provocatione esse longius ab urbe mille passuum.), auch durch die Intercession, welche ihnen gegen einander zustand, und öfters als Mittel von den Patriciern gebraucht wurde, sich ihrer Macht zu widersetzen. w) Aeußeren Glanz hatten sie nicht, blos ein Viator begleitete sie; aber ihre Person war unverletzlich, und hart wurde derjenige bestraft, der sie beleidigte. x)

Unrichtig ist es, wenn die Tribunen mit den Ephoren zu Sparta verglichen werden. Die Würde eines Ephoren war lebenslänglich und erblich. Sie waren keine Repräsentanten des Volkes, denn die Aristocratie duldete eher ihre gewaltsamen Entscheidungen, als rechtmäßige Urtheilssprüche des Volks. Sparta's Verfassung wurde durch diese Einrichtung tyrannisch. xx)

---

u) Es war eine Ausartung der einfachen und weisen Einrichtung; eine Ausartung, wie Roms Verfassung ihrer wenige zählt, daß schon früh dieses hemmende Verbot, nicht allein gegen die Verwaltuug bis zur Entscheidung des Volkes von irgend einem des Collegiums, sondern unter einander von den Tribunen so gebraucht werden konnte, daß die Befragung an die Volksgemeinde aufgehoben ward. Wie sie entstand, davon findet sich eine Spur bei Livius II. c. 44; eine List, klug berechnet für den Augenblick, gab ihr das Daseyn: aber so wie jede böse List, wenn ihre Wirkung genug Zeit hat, sich zu entwikkeln, dem Urheber selbst verderblich wird, so war es auch hier.

v) Liv. III. 20. Unrichtig wird solches mit Bannmeile übersetzt.

w) Sie erweiterte sich aber in der Folge. Schon 297 erhielten sie das Recht, das Volk zu versammeln, und später den Senat; den Senats-Versammlungen konnten sie anfänglich nicht beiwohnen; dieß änderte sich aber in der Folge. An. 310 hielt Canulejus eine Rede im Senat.

x) Lex Val. Horatia a. 305 ut qui tribunis plebis — nocuisset, ejus Caput Jovi sacrum esset.

xx) v. Niebuhr I. 420. Adam Handbuch der röm. Alt. I. 252.

§. 59. b.

Die zwei Anführer (§. 52) welche das Volk gewählt hatte, waren auch die ersten Tribunen. Die Vermehrung derselben bis auf fünf geschah y) erst durch das Publilische Gesetz v. J. 283. z) Dirse Zahl entspricht den fünf Klassen, welche plebeisch waren. a) Die Vermehrung auf zehn erfolgte 297. Anfänglich wurden sie in den comitiis centuriatis gewählt, und die Wahl von den Curien bestätigt; durch das Publilische Gesetz wurden die Wahlen auf die Tribus übertragen b), und solche durch andere Gesetze in der Folge sicher gestellt. c)

Durch das Publilische Gesetz verloren die Patricier allen Einfluß auf die Wahlen der plebeischen Magistrate, und die Gemeinde der Tribus, die vorher nur ein Verweigerungsrecht gehabt hatte, wurde eine berathende Versammlung.

§. 60.

Das Volk war jetzt als Gemeinde anerkannt, und in dieser Eigenschaft bedurfte es, außer ihren Repräsentanten, auch eigenthümliche Obrigkeiten. Diese waren die Aedilen d), deren Einsetzung wenigstens nicht jünger ist, als die der Tribunen. Welche Gegenstände sie zu verwalten hatten, ist, was die ältern Zeiten betrifft, sehr ungewiß. Sextus Pomponius sagt, aedilis initio dictus est, qui aedium non tantum sacrarum, sed etiam privatarum curam gerebat, postea hoc nomen et ad magistratum translatum est. Daß sie die Polizei übten, daran ist wohl nicht zu zweifeln, aber im Geiste der alten Verfassung

---

y) Auch Laetoria genannt. Liv. II. c. 33.
z) Liv. II. c. 58. a) Liv. III. 30.
b) Dionys. X. c. 4. Auffallend ist freilich die Bestätigung durch die Curien. Uebten diese vielleicht eine Verwerfung der Wahlen auch hier bei den Volkstribunen aus? v. Niebuhr I. Zus. z. S. 424. II. 35. — Die Tribunen traten übrigens ihr Amt den 11. Dec. an.
c) Von welchen in der nachfolgenden Periode.
d) Der Name wird von cura aedium abgeleitet. Eine sehr ausführliche Entwicklung des Worts findet sich in Otto de aedilibus colon. et municip. Lips. 1732. p. 106 u. f. f.

konnte sich ihre Gewalt blos auf ihren Stand erstrecken. e) Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stand der Tempel der Ceres, wo in der Folge das Archiv der Senatsschlüsse aufbewahrt wurde. f) Die Göttin des Ackerbaues war die nächste Beschützerin des Standes des freien Landeigenthümer. Daher wurden die Güter derer, welche sich an den Magistratus vergingen, zum Besten des Tempels verkauft, und hier empfingen die Nothleidenden, unter der Verwaltung der Aedilen, Brodaustheilungen. Zu diesen Ausgaben wurden die Geldstrafen verwandt, welche das Volk, nicht die gesammte Nation, auferlegte, zum Theil auf die Anklagen der Aedilen. Kein anderer, als blos die Aedilen, konnte die Kasse der plebeischen Gemeinden verwahren und verwalten. *)

Zweite Abtheilung.

Von den äußeren Verhältnissen des römischen Staats.

§. 61.

Die Völker Italiens waren von einander unabhängig, wenn nicht einzelne durch Verträge eingeschränkt wurden. Die einzelnen Völkerschaften Latiums standen unter einander in einem Bunde. Rom stand den gesammten lateinischen Städten gegenüber, nicht als eine einzelne unter ihnen, so im Verhältniß wie Theben zu den übrigen böotischen Städten. Die Römer wohnten den Bundestagen am Quell Ferentina bei, wurden durch die hier gefaßten Beschlüsse verpflichtet, und der Oberbefehl über das Bundesheer stand ihnen nur abwechselnd zu.

---

e) Dionys VI. 90.
f) v. Niebuhr I. 423.
*) J. C. Heineccius florum sparsio ad edict. aed. Hal. 1738. 4. c. 1. p. 1 — 34. van Alphen Diss. de differentia inter aediles plebis et curul. rom. Traj. ad. Rh. 1789. 4. Von der Aedilität in den lateinischen Städten. v. Niebuhr II. 15.

§. 62.

Lange strebte Rom, das Haupt des Bundes zu werden, aber erst spät erreichte es seinen Zweck. Nicht nach der Zerstörung von Alba Longa (welche von den Latinern und nicht von den Römern geschah g), obgleich letzteres von mehrern angenommen wird) h) erfolgte dieß. Servius bewirkte die Aufnahme Roms in den Bund der Latiner, indem er mit den unbezwungenen lateinischen Städten, ein Bündniß abschloß, einen gemeinschaftlichen Tempel der Diana auf dem Aventinus, dem Wohnorte der lateinischen Bürger Roms, errichtete. Der Tempel war Gemeingut und daher war auch der Aventinus nicht im Pomörium der Stadt begriffen. i) Bei Einweihung des Tempels war noch kein Staat im Besitz der Hegemonie.

Erst drei Jahre nach der Schlacht bei Regillus traten die Römer und Latiner in einen Bund, dessen Gesetze für sie im Wesentlichen anderthalb Jahrhunderte lang galten, wenn auch oft äußere Umstände in der Ausführung derselben die Gleichheit zerstörten. Die Herstellung der alten Vereinigung und Festsetzung des Bundes-Verhältnisses noch ehe es schriftlich verfaßt war, erhellen daraus, daß schon im Jahre 259 Signia als Colonie neu begründet ward, eine lateinische Colonie, welche damals so wenig, als die übrigen gleiches Rechts, bis auf das Jahr 414 einseitig von Rom abhängig gewesen seyn kann.

Durch diesen Bund erhielten die Latiner, wie Dionys sagt: ἰσοπολιτεία, worunter nichts anderes, als Bürgerrecht verstanden werden kann; welches gegen die allgemeine Regel, daß niemand zweier Staaten Bürger seyn könne, den gesammten Bürgern eines andern Staats so ertheilt wurde, daß sie es ausüben konnten wenn sie wollten, ohne darum ihrer Vaterstadt zu entsagen.

---

g) v. Niebuhr I. 210.
h) Heeren, Handbuch der Geschichte der Staaten d. Alterthums S. 413.
i) v. Niebuhr I. 249.

Diese Bündnisse, welche die Völker Italiens, einzeln oder mehrere zusammen, unter sich abgeschlossen hatten, beruhten in ihrem Innern auf dem Bedürfnisse gegenseitiger Garantie k) der für sich ohnmächtigen kleinern Völkerschaften: unter ihnen selbst aber führte das entgegengesetzte Interesse der einzeln ein System von Gleichgewicht herbei, das ihre Häupter auf alle Weise zu erhalten strebten.

So war schon frühzeitig das mittlere Italien zu einem Ganzen vereinigt, und Rom strebte nach und nach das Uebergewicht über diese Staaten zu gewinnen.

Der alte Bund mit den Latinern wurde durch Roms Fall nach dem ersten gallischen Kriege zerrissen, und dadurch neue Verbündungen unter den Staaten in Latium veranlaßt. Als die Gallier auf's neue die Länder überzogen, stiftete gemeinsame Gefahr eine allgemeine Vereinigung zwischen Rom, den alten Latinern und ihren zugewandten Städten, denn damals zog der Trieb eines neuen sich verbreitenden Zeitalters allenthalben die uralten kleinern Staaten in größere Körper zusammen.

§. 63. a.

Die Verhältnisse Roms zu den auswärtigen Völkern, waren noch nicht genau bestimmt. Mit Carthago stand Rom frühzeitig in Handelsverbindung. Polyb l) nennt L. Junius Brutus und M. Horatius als diejenigen Consuln, unter denen der älteste Handelsvertrag mit Carthago abgeschlossen wurde. (246 d. E. R.) In diesem wichtigen Vertrage, dessen Livius nicht erwähnt, erscheint zwar Rom als Freistaat, nicht aber als Beherrscherin von ganz Latium. Die Römer verbinden aber die Carthaginenser, in den freien Gegenden weder Eroberungen zu machen, noch Festungen anzulegen. Den Römern und ihren Bundesgenossen ist die Schiffahrt nach allen

---

k) Das gemeinschaftliche Band war die Religion und das jus gentium. E. Spangenberg de veteris Latii religionibus comment. Goett. 1806.

l) III. c. 22.

Häfen südlich vom schönen (oder hermäischen) Vorgebürge, nordöstlich von Carthago, untersagt, um, wie Polyb urtheilt, sie von den reichen Gegenden an der kleinen Syrtis auszuschließen. Freilich war es vortheilhafter, Carthago zur Stappelstadt für die Erzeugnisse dieser Gegend zu machen, und den Handelsgewinn des Umsatzes sich selbst vorzubehalten, aber noch wichtiger war es, durch diese strenge Ausschließung kühner italienischer Schiffer die Möglichkeit eines Versuchs abzuschneiden, unmittelbaren Handel mit Aegypten und Syrien zu eröffnen. Zu Carthago, an der lybischen Küste, westlich vom schönen Vorgebürge, und auf Sardinien durften die Römer einlaufen und Handel treiben, aber der Verkauf der Ladungen mußte durch öffentliche Versteigerungen geschehen: dann haftete der Staat dem fremden Kaufmann für die Bezahlung.

Uebrigens scheint dieser Handelsvertrag eine Copie des Handels-Kontrakts der Etrusker gewesen zu seyn. m)

§. 63. b.

Seit dem Ursprung des Staates wurden gewisse völkerrechtliche Begriffe bei dem Ausbruche des Krieges geheiligt, und ohne feierliche Kriegserklärung, welche im Namen des Staats und der Staatsgötter durch eigne Priester (feciales) geschah, durfte kein Krieg angefangen werden. Die bei der Kriegs-Ankündigung stattfindenden Feierlichkeiten waren genau vorgeschrieben. n) Der pater patratus (von praestabilis) übernahm die Garantie des Friedens. Auf Beleidigungen erklärten die Römer nicht sogleich den Krieg, sondern schickten Gesandte, um Genugthuung zu fordern, ad res repetundas. *) Erst dann, wenn diese nicht erfolgte, geschah die Kriegserklärung.

---

m) v. Niebuhr I. 335.
Heyne Foedera Carthaginens. cum Romanis super navigatione et mercatura facta: in opusc. Tom. III.
Heeren's Ideen — Beitr. zum 2ten Bande.

n) Liv. I. 52. — Die Formel, welcher sie sich bedienten: Clarigatio, von clara voce qua utebantur.

*) Wenn auch den Römern nichts entwendet war.

§. 63. c.

Gleichwohl konnte es bei der Eroberungssucht der römischen Aristocraten, und der Rohheit der damaligen Zeiten nicht fehlen, daß neben diesen schwachen Spuren einer Völkermoral sich auch Barbarei mannigfaltiger Art in den auswärtigen Verhältnissen der Römer zeigte. Zwischen einem Fremden und einem Feinde war, selbst durch die Sprache, in den ältern Zeiten kein Unterschied festgesetzt; das Wort hostis bezeichnete beide. o) Feindseligkeiten konnten gegen alles ausgeübt werden, was dem Feinde gehörte; der im Kriege gefangen genommene wurde Sclave (servus a servando) p), indem der Sieger von dem Recht, ihn zu tödten, keinen Gebrauch machte. Erbeutete Sachen gehörten dem Sieger zum Theil. Ob das jus postliminii q) schon jetzt bei gewissen Sachen eintrat, ist zweifelhaft; so viel scheint man aber doch annehmen zu können, daß wenn die eroberten Sachen nicht zu den Kriegsbedürfnissen gehörten, sie alsdann, wenn der Feind das Nämliche beobachtete, zurückgegeben wurden. r)

Die Römer setzten gewöhnlich den Krieg fort, so lange sie einen vortheilhaften Frieden schließen konnten;

---

o) So wurde das Wort am meisten gebraucht. Ich sage am meisten; denn daß hostis immer einen Fremden bedeutet, wie aus Cicero de officiis L. 1. c. 12 erwiesen werden soll, ist eben so unrichtig, als wenn man unter peregrinus immer einen Fremden versteht. Aus einigen Stellen der XII Tafeln, in welchen das Wort hostis vorkommt, ist ersichtlich, daß es nicht einen Fremden, sondern Abwesenden bedeutet. Adversus hostem aeterna auctoritas esto. s. Dabelow über die Verjährung. Th. I. S. 76.

p) Mancipium von manu captum est. Adam Handb. der röm. Alt. 1. 63.

q) Postliminium wird in §. 5 J. de cap. dimin. von liminibus, Grenzen des Landes, hergeleitet. Richtiger aber ist die Ableitung von limen, einem Theil des Hauses. Heineccius Synt. ant. jur. r. I. 11.

r) Festus voc. postliminii giebt die Regel: quae genera rerum ab hostibus ad nos postliminii redeunt, eadem genera rerum a nobis ad hostes redire possunt, und nennt Sclaven, Pferde, Maulesel, Schiffe.

mußte sich der Feind auf Gnade und Ungnade ergeben, so wurde er nicht als Bundesgenosse behandelt.

Zweite Periode.

Von der Errichtung des Volkstribunats, bis zur Beendigung des macedonischen Krieges gegen Perseus.

v. J. 260 — 586 d. E. R. (v. Chr. Geb. J. 493 — 167.)

Einleitung.

§. 64.

Es ist keine Periode, in welcher sich die Römer durch politische Tugend (virtus), durch politische Weisheit (prudentia) und durch Vaterlandsliebe (pietas) auszeichnen s), so reich an wichtigen Begebenheiten als diese. Rom, seinem Untergang fast nahe gebracht durch den Einfall der sennonischen Gallier t), schwingt sich auf einmal auf den Gipfel einer Macht, welche Bewunderung erregt, um so mehr, da ein Kampf zwischen den beiden Hauptpartheien

---

s) Virtus, wie schon das Wort lehrt, volle Männlichkeit; reife Kraft und Muth zu edlem und würdigem Kampfe nach Innen und Außen. Diese virtus, welche, wie jede Kraft und auch die der Tugend, durch Übung und Anstrengung zunahm, und in jedem steten Kampfe, bei sittlicher Gesundheit des Volkes, zu der von uns bewunderten Höhe und Heldengröße erwuchs, wurde geleitet durch prudentia, durch eine im thätigen Leben erworbene und erprobte, auf dasselbe gerichtete Weisheit der Erfahrung, welche müßige Speculation und unthätiges Schwelgen der Phantasie, zu welchem allem dem Römer keine Zeit blieb, verachtete, und nur nach dem fragte, was für das thätige und öffentliche Leben frommen konnte. Diese beiden Kräfte waren gerichtet auf das, was dem Römer das Höchste war, auf die Respublica, welche seine ganze Seele erfüllte, worin er, als Mitregent des großen Roms, lebte und fühlte, und erst mit dem Beginnen der Ausartung des Römergeistes, die tiefere und vielseitige wissenschaftliche ästhetische Bildung der Griechen Beifall gewann. Wecker a. a. O. S. 469.

im Staate fürchterlich wüthet, der gegen das Ende dieser Periode mit einem vollständigen Siege des einen Theils (Plebejer) sich endigte. Der politischen Geschichte muß es vorbehalten bleiben, die einzelnen Partheien dieses Streites zu beschreiben. Die Geschichte des Staatsrechts hat dagegen nur das Ganze zu berücksichtigen, und zu zeigen, wie die einzelnen Streitpunkte eigentlich aus einer Quelle flossen, und die Haupt-Resultate des Kampfes selbst kurz zu erzählen. Hauptsächlich ist auf zwei Gegenstände Rücksicht zu nehmen: auf den Streit der beiden Partheien, geleitet durch die Volkstribunen, dann auf die Kriege und Folgen derselben.

Die Leiter des ganzen Streites waren die Volks-Tribunen, welche in dieser Periode das Organ wurden, durch welches die Plebejer ihre Ansprüche geltend machten. Sie, die ursprünglich blos dazu bestimmt waren, ihre Parthei gegen Bedrückungen des Erbadels zu sichern, verfuhren bald selbst angriffsweise und steckten in Kurzem das Ziel so weit hinaus, daß ohne völlige Gleichheit der Rechte keine Beendigung des Streites zu erwarten war. Es dauerte aber lange, indem die damalige Aristocratie, sowohl an der Clientel als an der Staatsreligion, durch die Auspicien zu feste Stützen erhalten hatte.

Das Bestreben der Tribunen war darauf gerichtet, die Fesseln zu zerbrechen, mit welchen die Aristocraten die Plebejer umschlungen hatten, und diesen wo möglich gleiche Rechte mit jenen zu verschaffen. Um diesen Zweck zu erreichen, suchten sie

1) vermittelst der Comitien nach Tribus, die Aufhebung des Uebergewichts der Reichern zu bewirken,
2) die Gewalt der Consuln und höhere Magistratus zu beschränken,

---

t) v. Niebuhr II. 264. Bei der Eroberung gingen viele wichtige Denkmäler zu Grunde. Liv. V. 34. Mehreres war nach Capitol und Veji gebracht, wohin mehrere Römer geflohen waren. Die Heiligthümer wurden nach Caere geflüchtet, indem die heiligen Gebräuche von dieser Stadt ausgegangen waren. v. Niebuhr I. Zus. zu S. 182.

v) s. Schulze und Heeren in d. a. Werken.

3) die Basis, worauf jeder Erbadel gegründet war, den Reichthum der Patricier, durch regelmäßige Vertheilung der Staatsdomainen durch die agrarischen Gesetze und durch die Wuchergesetze, zu schwächen.

Diese Absichten würden aber die Tribunen nicht durchgesetzt haben, wenn nicht die Ausführung durch die Zeitumstände begünstigt worden wäre.

§. 65. a.

Sollten die Plebejer als ein freier im Staate unabhängiger Stand erscheinen, so war es nothwendig, daß sie sich von den Patriciern frei und abgesondert versammeln konnten.

Versammlungen der Plebejer (conciones) waren schon früher als 263 vorhanden. Da nach der Auswanderung auf den heiligen Berg das Volk (plebs) als Gemeinde anerkannt wurde, und als Beschützer seiner Rechte Tribunen erhielt, so mochten zuerst Versammlungen aller damals bestehenden Tribus Statt finden; ja sie mußten Statt finden, weil die Tribunen, als Repräsentanten der Gemeinde, nicht nur mit den einzelnen Tribus, sondern mit der ganzen Gemeinde unterhandelt hatten. Brutus versammelte noch auf dem heiligen Berge die Tribus, und rieth ihnen, das Tribunat für heilig und unverletzlich zu erklären.

Allein diese Versammlungen waren keine comitia, indem sie nicht zur Abstimmung über einen Gegenstand vereinigt waren.

Eine heftige Rede des Senators Marcius Coriolanus *), Unterdrückung der Plebejer abzweckend, indem der eingerissene Mangel an Getreide und dadurch entstandene Hungersnoth dazu genützt werden sollten, um die von den Plebejern gewonnenen Vorrechte denselben wieder zu entreißen, mußte zum ersten Versuche, die Rechte der Plebejer, und insbesondere der Volkstribunen zu erweitern, die Veranlassung, oder vielmehr den Vorwand geben.

*) Liv. II. 34.

Wohleinsehend, daß ein solches Verbrechen ungeahndet bleiben würde, wenn Coriolanus in den Comitien gerichtet würde, versammelten die Tribunen ihre Parthei zum erstenmal (263) nach Tribus: ein Unternehmen, das zwar diesmal eine blos vorübergehende revolutionäre Maasregel war, dessen Beispiel aber von den bleibendsten Folgen wurde, indem es die Entstehung einer neuen Art von Comitien, die Tribunat-Comitien, veranlaßte.

Die Patricier hatten dagegen freilich viele Einwendungen, indem sie anführten, die Constitution sei verletzt, da die Comitien ohne Auspicien gehalten würden. Die Tribunen setzten ihnen aber entgegen, daß in keiner Art von Versammlung das Volk so frei stimmen könne, als in dieser.

§. 65. b.

Am wichtigsten aber waren die verschiedenen Versuche der Volkstribunen, die Rechte und Pflichten der Patricier durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen in gewisse festgesetzte Grenzen einzuschließen, und eben dadurch ihre und der Consuln despotische Gewalt zu beschränken.

Den ersten Vorschlag hiezu machte Terentius oder Terentillus **) Arsa (im Jahre 292). Sein Vorschlag ging dahin: nähere Bestimmung und Beschränkung der consularischen Gewalt niederzusetzen. Allein die Patricier verweigerten ihre Beistimmung. u)

§. 66.

Nach einigen Jahren des Kampfes kam auf Antrag des Titus Romilius ein Senatsschluß (300) zu

---

**) Lex Terentilla Liv. III. 9. Dionys nennt den Urheber desselben Virginius Volkstribun. X. c. 23.

u) Der Streit betraf vorzüglich die Frage: ob die Kommission blos aus Patriciern bestehen solle, ob die Curien allein die Macht hätten, Gesetze zu geben. Liv. III. 31. neminem daturum leges nisi e Patribus, worunter die Curien zu verstehen sind.

Stande, und ein ihm gleichlautender Beschluß der Tribut-Comitien, nach welchen die Gesetze gesammelt, bei dieser Sammlung auch auf die Gesetze anderer Staaten Rücksicht genommen, und eine Gesetzcommission (Decemviri legibus scribundis) ernannt werden solle, die das Ganze verarbeite. Diesen Beschlüssen gemäß, begaben sich einige v) der angesehensten Bürger, entweder nach dem eigentlichen Griechenland, oder vielleicht auch nur in das benachbarte Großgriechenland *), um von dorther Materialien zu einer vollständigen Gesetzgebung nach Rom zu bringen, und kehrten, nach einer zweijährigen Abwesenheit, mit einer ansehnlichen politischen Beute nach Rom zurück.

§. 67.

Hierauf wurde mit Suspension aller andern Magistratus w), selbst des Tribunats und der Quästur, ein Regierungs-Collegium aus zehn Mitgliedern, doch blos aus Patriciern im J. 302 niedergesetzt, um das projektirte Gesetzbuch, theils aus den mitgebrachten fremden

---

v) Dionys und Livius nennen drei. P. Posthumius, Sertus Sulpitius und Ancus Manlius. Pomponius in L. 2. §. 4. D. de orig. jur. und Theophilus §. 1. J. de leg. ag. tutela sprechen dagegen von zehn Personen.

*) Mehrere haben die ganze Geschichte für eine Erdichtung gehalten, durch welche die Patricier das Volk getäuscht hätten. Bonamy memoires de l'acad. des inscript. Tom. XII. p. 27 leugnet solche; allein seine Gründe reichen nicht hin, um ein so bestimmt erzähltes Factum ungewiß zu machen. Zu Athen stand damals an der Spitze von Griechenland Perikles, und sobald man überhaupt griechische Gesetze zu Rathe ziehen wollte, konnte man Athen nicht übersehen. Warum hätte auch ein Staat, der schon vor 50 Jahren einen Handelstractat mit Carthago schloß und nicht ohne Bekanntschaft mit den griechischen Colonien in Unter-Italien seyn konnte, eine solche Gesandtschaft nach Griechenland senden können?

Stramigoli Diss. intorno al transporto delle romane Leggi delle dodeci tavole della Grecia. Nap. 1791. 4.

w) Liv. III. 33.

Gesetzen, theils aus einheimischen Gesetzen und Gewohnheiten auszuarbeiten, und zur endlichen Sanction dem Volke vorzulegen.

§. 68.

Die Commission nahm bei der Ausarbeitung Rücksicht: 1) auf die königlichen Gesetze, welche zwar nicht mehr als Gesetze, doch als Gewohnheitsrechte galten, dann 2) auf die fremden, athenienſischen und lacedemonischen. x) Die Gesetze der Volsker, welche das jus feciale betrafen, sollen mit aufgenommen seyn *), allein schon seit Ancus Marcius Zeiten war das jus feciale aus demselben entlehnt. Zur Auslegung der griechischen Gesetze wurde Hermodorus, ein vertriebener Grieche, ein Mann von Kenntnissen und Staatsklugheit, gebraucht, dem das Volk zur Dankbarkeit eine Ehrensäule in Foro errichtete. y) Daraus, daß Hermodorus geehrt von den Gesetzgebern in Rom lebte, folgt freilich nicht, daß vieles aus den griechischen Gesetzen in die XII Tafeln überging.

Die Commission vollendete in einem Jahre das ihnen aufgetragene Werk, und so wurden die Gesetze auf X Tafeln promulgirt. z)

---

x) E. Otto Diss. de leg. XII Tab. hat zwar solches geleugnet, aber ohne Grund. Schubert de fatis jur. rom. II. 23.

*) Servius ad Virg. Aen. VII. 695. s. aber Liv. I. 22.

y) Gibbon Tom. IV. c. 44. p. 336. v. Niebuhr a. a. O. Die Römer darüber zu tadeln, daß sie fremde Gesetze aufnahmen, ist in der That lächerlich. Voorda ort. II. de prud. rom. in cond. XII tab. legibus, dem Werke electorum p. 297 — 357 beigefügt. G. F. Kreidemann Diatr. qua rom. consilium adsciscendi graecarum civit. leges defenditur. Jenae 1756. 4.

z) über das Material der XII Tafeln giebt es verschiedene Meynungen. A. F. Schott D. Vind. Pomp. de mat. XII Tab. in opusc. Lips. 1770. Günther hist. jur. p. 45.

§. 69.

Im folgenden Jahre fand man aber noch für nöthig, einige Supplemente der X Tafeln hinzuzufügen, wogegen die Patricier nichts einzuwenden hatten. Es wurden daher (im J. 303) auf's neue Decemvirs jetzt aus Patriciern und Plebejern gewählt a), die das noch fehlende in zwei Tafeln nachtrugen. Ehe aber solche bestätigt wurden, veranlaßte die ganz willkührliche und tyrannische Regierung der Decemvirn, so wie die Ungerechtigkeit des Appius Claudius b) einen neuen Volksaufstand. c) Das Volk begab sich auf den aventinischen Berg. Die Ruhe wurde nicht eher wieder hergestellt, als bis die Decemvirn abgeschafft, und die vorigen Magistratus wieder hergestellt waren. Dann erst erfolgte mit Beistimmung des Senats die Bestätigung der XII Tafeln in den Centurien-Versammlungen im J. 305. d)

§. 70. a.

Das weitere Bestreben der Tribunen ging darauf, das größere Grundvermögen der Patricier zu schwächen.

---

a) Die Gesetzkommission im vorigen Jahre bestand aus den Consuln Appius Claudius, Titus Genutius, aus dem vorigen Consul Sextus, aus den drei Gesandten und aus Titus Romilius und drei Senatoren. — Der Chef war Appius Claudius L. 2. §. 36. D. de orig. jur. Liv. V. c. 3. E. M. Chladenius de gente Claudia ejusque meritis in jurispr. Vit. 1770. 4.

b) Die zweite Geschichte eines mächtigen Wollüstlings, welche mit dem Anschein von gerichtlichem Verfahren ausgeschmückt ist. Virginia, die Tochter eines Centurio, als Sclavin von einem Günstling des Appius in Anspruch genommen, wird, da sie weggeführt werden soll, von ihrem Vater ermordet. v. Niebuhr II. 123. Diese Geschichte liegt in Lessings Meisterwerke Emilie Galotti zu Grunde.

c) Dieß ist die zweite Secession im J. 304; von der dritten, welche 463 erfolgte, mangeln die zuverläßigen Nachrichten, da das XI B. des Livius verloren gegangen ist.

d) Liv. III. 44. 45. 57. Vom Inhalte der XII Tafeln in der Geschichte der Quellen.

Denn großes Grundvermögen ist am Ende die Basis, auf welcher jeder Erbadel gegründet ist, und war auch die Grundlage der Vorrechte der Patricier in Rom. Daher kam die Sorgfalt, mit welcher besonders das Grundeigenthum, und das was damit in nächster Beziehung stand (res mancipi), in den Familien die es einmal besaßen, zu erhalten gesucht wurde. Daher die großen Feierlichkeiten bei Veräußerung (mancipatio) e) solcher Güter die sich in quiritorischem Eigenthum befanden; daher das strenge Vindicationsrecht, was man mit dem Besitz dieser Gegenstände verband; daher das ältere Princip der Intestat-Erbfolge, welches nicht auf die Verwandtschaft mit dem Verstorbenen gestützt war; daher auch der suus, der agnatus proximus, und die Gentilen nicht als Verwandte zur Erbfolge kamen. f) Daher auch die ursprüngliche Beschränkung des jedesmaligen Inhabers und Nutznießers der Familiengüter, nach welcher er nicht nach freier Wahl auf den Todesfall über solche verfügen konnte. Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto; nach Ulpian. Hier ist blos von Gütern und Gegenständen die Rede, welche seiner freien Disposition unterworfen waren: und so haben die Worte suae rei einen sehr guten Sinn, welchen hier weiter zu entwickeln nicht der Ort ist. g)

Durch diese und ähnliche Anordnungen mußte die Ungleichheit der Rechte der Patricier und Plebejer nothwendig auf ewig vermehrt werden. Sie wurde es aber noch mehr dadurch, daß die Plebejer durch eine sehr große Schuldenlast, und durch die unmäßigen Zinsen, die sie davon zu geben hatten, zu Boden gedrückt wurden, während es ihnen an andern Erwerbzweigen fehlte. Denn der Handel war noch in der Kindheit seiner ersten Entstehung, und zu einem größern Handel gehört Reichthum, welcher den Plebejern fehlte. Die Gewerbe konnten in einer Stadt nicht gedeihen, wo die Reichern die verschiedenen Künste und Handwerke meistens durch ihre Hausclaven betreiben

---

e) Hugo Rechtsgeschichte §. 92.
f) Glück Intestat-Erbfolge S. 30.
g) Dabelow Geschichte der Verjährung 1. S. 40.

ließen. Und für wen entstand der große Vortheil aus den Kriegen? Hatten nicht die Patricier den größern Antheil an der Beute, und den ausschließlichen an der Benutzung der eroberten Länder? Wer litt durch Kriege mehr als die Plebejer, die ihre Felder während derselben unbebaut liegen lassen mußten, dann zu hohen Preißen das Getreide von den Patriciern kaufen, und zu hohen Zinsen Geld von denselben erborgen mußten! So gerieth der arme Bürger, der überdies den Aufwand jedes Feldzuges selbst bestreiten mußte, immer mehr in Dürftigkeit.

Diese Ungleichheit gänzlich aufzuheben, war das Bestreben der Tribunen darauf gerichtet:

1) die eroberten Ländereien unter die ärmern Bürger zu vertheilen (leges agrariae);
2) auf Anträge und Verbote gegen den Wucher der Reichern und Vornehmern (leges foenebres).

§. 70. b.

Nach dem allgemeinen italienischen Völkerrecht verfiel das Landeigenthum an den Eroberer, und der Souverain konnte seinen Erwerb benützen, indem er den alten Eigenthümern den Besitz gegen Erlegung eines Zinses überließ, oder indem er ihn verjagte, und die Güter selbst benützte. Die Benutzung des Gemeinguts stand jedem zu, der an der Souverainität Theil hatte; die Natur des Gegenstandes bestimmte die Art der Benutzung. So lange die Römer noch einem Könige gehorchten, war es natürlich, daß ein Antheil der Eroberungen für den König abgesondert, das übrige Gemeingut der Patricier war, welche ihre Clienten mit kleinen Besitzungen belehnten, und durch diese Belehnungen sich mehrere gewannen. Als aber viele Fremde das Bürgerrecht gewannen, und der plebeische Stand sich gebildet hatte, als die Plebejer, entweder ausschließlich oder mit wenigen Ausnahmen, die Infanterie der Legionen ausmachten, da hatten auch sie ein vollkommenes Recht an dem mit ihrem Blute eroberten Lande. Würde aber eine gleichmäßige Vertheilung dieser Länder Statt gefunden haben, so würde der Antheil der Patricier sehr gering

ausgefallen seyn, weil die Zahl der Plebejer jene der Patricier weit überstieg. Daher wurde den Patriciern fortwährend die Benutzung der Domaine überlassen, die Plebejer aber durch Anweisung kleiner Loose mit vollem Eigenthum abgefunden. h) Dergleichen Assignationen geschahen unter Servius Tullius (§. 69), und nach der Verbannung Tarquin's. i)

Dieß vorausgesetzt, läßt sich nun von den Ackergesetzen handeln.

§. 70. c.

Die Ackergesetze (leges agrariae) welche in verschiedenen Bedeutungen vorkommen k), hatten meistentheils eine specielle Veranlassung. Sie gingen ursprünglich darauf, bestimmte Staatsländereien unter die Bürger zu vertheilen. Da nun die Patricier sich in dem Besitz der Benutzung der Staatsdomänen befanden und allen Vortheil von solchen zogen, so war es sehr natürlich, daß sie sich gegen solche Vertheilungen setzten, sie mochten nun entweder den Plebejern in gleichen Loosen gegeben — eigentlich jedem Familienvater, denn eine größere Allgemeinheit war Ausnahme — (viritanus) oder nur einer bestimmten in einer Gemeinde vereinigten Anzahl (colonicus). l) Daher die Hitze, mit welcher dergleichen Gesetzanschläge jeder Zeit theils vertheidigt, theils bestritten wurden. m) Die erste Lex agraria wurde vom Consul Cassius im J. 268 vorgeschlagen. n) Dionys o) bemerkt nämlich, daß der Senat, um die Gemüther zu beruhigen, beschlossen habe, zehn consularische Commissarien zu ernennen, welche einen Theil der Domainen zur Anweisung an das

---

h) v. Niebuhr a. a. O.

i) v. Niebuhr I. 452. Allgemeine Assignationen an das Volk erfolgten weit später. Liv. V. c. 30. VIII. c. 11. 12.

k) Mehreres in der Geschichte des Finanz-Rechts.

l) v. Niebuhr II. 379.

m) Obrechtii Diss. de leg. agr. Arg. 1764. Heyne Pr. Leges agrariae. Goett. 1793.

n) Die Ausführung des cassischen Gesetzes veranlaßte im J. 272 die großen Unruhen.

o) VIII. c. 76. IX. c. 37. c. 73.

Volk abschneiden, und wie er es ausdrückt, das übrige, oder wie es wohl richtiger ist, den Ertrag des Zehnten vom übrigen, so weit es als Gemeingut zur Benutzung der Patricier blieb, von einem Lustrum zum andern verpachten sollten. Durch diesen Beschluß sei das Volk befriedigt worden, dessen Mehrheit den Absichten des Cassius mißtraut habe: aber der Senat habe unredlich verfahren, und den gefaßten Beschluß gar nicht ausführen lassen. Das zweite Gesetz, die Lex agraria Licinia v. J. 385 auf Vorschlag der Volkstribunen C. Licinius und L. Sextius gemacht, welches theils allgemeine Verfügungen, theils solche enthält, die blos auf die Gegenwart sich beziehen, setzte in letzterer Hinsicht fest: daß, was Einzelne gegenwärtig über 500 Jugern Aller und Pflanzungen vom Gemeindeland besitzen, allen Plebejern in Loosen von sieben Jugern zum Eigenthum angewiesen werden solle. p) Zur Ausführung dieses Gesetzes sollten Decemvirn vom Volke erwählt, und dieses Gesetz von beiden Ständen beschworen werden. q)

Eine ähnliche Tendenz wie die Ackergesetze, hatten die schon in den XII Tafeln vorhandenen Wucherverbote, durch welche die ärmere Klasse gegen die Reichern in Schutz genommen wurde. Diese erreichten indessen noch unvollkommner als die Ackergesetze ihren nächsten Zweck; doch trugen beide dazu bei, das Ansehen der Patricier allmählig zu schwächen. r)

---

p) v. Niebuhr II. 399. Sieben Jugern waren ohngefähr 6 Morgen und um so mehr hinreichend, eine Familie zu ernähren, da sie außerdem genug Weideland hatten.

q) Daß diese Verordnung sich auf alle Ländereien bezog, so daß jeder Bürger nur 500 Jugern besitzen soll, ist nach Liv. 6. c. 35 ne quis plus quinquaginta jugera agri possideret, mit dem Zusatze in Appian de bello civ. I. 8. ex agris publicis nicht anzunehmen. Die Staatsländereien befanden sich in den Händen der Patricier; diesen sollte ihr Reichthum vermindert werden. Hugo RG. §. 127. Dieses Gesetz wurde die Grundlage aller übrigen Gesetzvorschläge. v. Niebuhr II. 394.

r) Von diesen wird in der Geschichte des Polizeirechts gehandelt werden.

So vieler Mittel bedienten sich die Volkstribunen, um ihr Ansehen und dadurch die Macht der Plebejer zu erweitern. Aeußere Schicksale der Republik trugen aber nicht wenig dazu bei, ihre Plane zur Ausführung zu bringen. Der römische Staat wurde nämlich durch die glücklichen Kriege, welche die Römer in- und außerhalb Italien führten, ansehnlich vergrößert; bei den beweglichen Reichthümern, die als Beute der Sieger nach Rom kamen, wurde das ehemalige Verhältniß zwischen Reichen und Armen, Patriciern und Plebejern, mannigfaltig gestört. Dann wirkten aber auch mittelbar die Kriege auf den Charakter und Geschmack der Römer.

Die schönsten Kunstwerke Griechenlands kamen nach Rom, der Geschmack der Römer ward dadurch gebildet; die Wissenschaften brachten Aufklärung, wirkten aber nicht ganz vortheilhaft auf die Denkungsart der Römer. Daher die Vernachlässigung der Religion, und die unmittelbare Folge hievon, daß der mit der Staatsverfassung so innig verwebte Religionscultus nicht mehr bestehen konnte. Die Schriften über die alten Religionsgebräuche, welche aufgefunden wurden, mußten 573 verbrannt werden, da sie nicht mehr mit den jetzigen Religionsgrundsätzen übereinstimmten. s)

Bei dieser Vergrößerung des Staats, bei der Aufklärung und Bildung des Volkes, konnte das ehemalige einfache Gebäude der ursprünglichen Staatsverfassung nicht mehr bestehen und für seine spätern Bewohner weder ansehnlich noch bequem genug bleiben. Da aber eben in dieser Periode des Uebergangs der römischen Staatsverfassung aus der aristocratischen in die democratische Form, das goldene Zeitalter der Republik fiel, so war eine natürliche Folge davon, daß alle Triebfedern der Regierung angespannt wurden, um eine wechselseitige Nacheiferung zwischen den Vertheidigern der alten Verfassung und zwischen denen eintreten zu lassen, die eine neue Ordnung der Dinge einzuführen strebten.

---

s) Liv. XL. 29. C. G. Jocher pr. de Numae libris Romae concrematis. Lips. 1755.

Die Herrschaft der Römer erstreckte sich nach der Eroberung von Tarent (485) über das mittlere und Unter-Italien. Der erste punische Krieg hatte die Eroberung von Sicilien (513) zur Folge, Sardinien (516) und Corsica (523) wurden den Römern unterworfen. Der Krieg mit den Völkern Ober-Italiens endigte sich mit der Unterjochung von Gallia cisalpina. t) Der zweite punische Krieg, anfänglich so nachtheilig für die Römer u), endigte sich mit der Eroberung von Spanien (525); durch den ersten macedonischen Krieg kam Griechenland in Abhängigkeit von Rom; der zweite endigte sich mit der Unterjochung von Macedonien und Illyrien (587). v) Die mörderische Schlacht bei Pydna entschied das Schicksal des macedonischen Reichs. Die Vernichtung desselben hatte gleich-nachtheilige Folgen für die Sieger und für die Besiegten. Bei den ersten reifte jetzt schnell der Vorsatz, aus den Schiedsrichtern der Welt die Beherrscher derselben zu werden; und die letzten mußten in den nächsten 20 Jahren alle die Leiden erdulden, die von einem solchen Untergange unzertrennlich waren.

Das System der bisherigen römischen Politik war ein auf die Dauer unhaltbares System, weil Völker sich zwar wohl durch Gewalt völlig unterjochen, aber nicht unter dem Namen der Freiheit lange in Abhängigkeit erhalten lassen. Die Republicanisirung des vorher ausgeleerten Macedoniens und Illyriens, die laut dem Decret des Senats: „allen Völkern zeigen sollte, daß Rom ihnen die Freiheit zu schenken bereit sei;" geschah unter so drückenden Bedingungen, daß die Befreiten bald alles versuchten, einen König zu erhalten.

Die durch diese Kriege herbeigeführten Zeitumstände trugen aber auch noch besonders dazu bei, daß das Verhältniß zwischen den Römern und ihren Bundesgenossen sich nach demselben bald ändern mußte.

---

t) Heeren Handbuch S. 432. 433.
u) The course of Hannibal over the Alpes ascres tainend by J. Whitaker. London 1794. 2 Vol. 8.
v) Heeren a. a. O. S. 442. 366.

Erste Abtheilung.

Von den inneren Verhältnissen des römischen Staats.

§. 71.

Es ließ sich schon im Voraus bestimmen, welche Form die römische Staatsverfassung annehmen würde, wenn die Tribunen ihre Ansprüche durchsetzten. Sie ging aber aus der älteren hervor. Man übersehe nur noch einmal den vorigen Zeitraum gegen seinen Ausgang. Der gesammte Staats-Organismus war damals noch höchst einfach; denn die Patricier waren es doch am Ende ganz allein, die durch die verschiedenen republicanischen Formen den Staat beherrschten. Sie bildeten den Senat, sie waren die alleinigen Staatsregenten, und die Stimme der Volksversammlungen hing eigentlich blos von ihnen ab. Daher gab es damals nur Eine Macht im Staate, welche Gesetze gab und solche vollzog, die im Innern Frieden erhielt, und den Feind von den Gränzen zurück trieb. Der Senat war eigentlich blos ein Ausschuß der Comitien, und der Präsident des erstern waren die Consuln, zugleich Vorsteher der letztern. Kein Vorschlag konnte an das Volk gebracht werden, wenn darüber nicht zuvor im Senate berathschlagt war, und kein Volksschluß erhielt gesetzliche Kraft, bevor ihn nicht der Senat noch besonders bestätiget hatte. Die Staatsform war daher rein aristocratisch, ging aber jetzt in die democratische über. Aber die Democratie war so mannichfaltig und so wunderbar modificirt, die Rechte des Volkes, Senats und der Magistraten griffen so vortrefflich in einander, daß man weder die Uebel der Anarchie, noch des militärischen Despotismus zu fürchten hatte, welcher in der Folge den Umsturz des Staats nach sich zog. w) Am genauesten hat Polybius

w) La République romaine, ou plan général de l'ancien gouvernement de Rome par M. de Beaufort. II. Vol. à la Haye. 1766.
Histoire critique du gouvernement romain. Paris 1765.

(VI. 14) die Macht des Volkes, Senats und der Magistrate, und das Verhältniß derselben zu einander, in den Zeiten des ersten und zweiten punischen Kriegs beschrieben.

Das Volk hatte die Entscheidung über Belohnung und Bestrafungen, denn es vergab nach eigner Willkühr die obrigkeitlichen Stellen; es übte die oberste Gerichtsbarkeit, bestimmte in vielen Fällen die Geld- und die Todes-Strafen. Es hatte ferner die Entscheidung über Annahme und Abschaffung der Gesetze, denn das, was das Volk verbinden sollte, mußte vom Volke genehmigt seyn (auch Livius IX. 9. sagt: injussu populi non quicquam sanciri posse, quod populum teneat.); dann endlich die Entscheidung über Krieg und Frieden, und konnte Verträgen und Bündnissen die Ratification ertheilen und entziehen. Dagegen besaß der Senat, außer der Aufsicht über das Religions- und Kriegswesen, die er von jeher hatte, wie Polyb (VI. 13) sagt, die Aufsicht über das Aerarium, über Staats-Einnahme und Ausgabe; die Untersuchung über Verbrechen, welche innerhalb Italien begangen waren, und die Leitung der Angelegenheiten der italienischen Verbündeten, dann die Absendung von Gesandtschaften, an die Völker außerhalb Italien, entweder um obwaltende Streitigkeiten zu schlichten, oder um Befehle zu geben, oder um sie in Eid und Pflicht zu nehmen, oder ihnen den Krieg anzukündigen; endlich die Anhörung und Abfertigung der von auswärtigen Völkern nach Rom kommenden Gesandten.

Die Consuln standen, wie Polyb (Lib. IV. 12) bemerkt, im Frieden an der Spitze aller öffentlichen Verhandlungen, und alle andere Magistrate, nur die Tribunen ausgenommen, mußten ihnen Folge leisten. Sie brachten an den Senat alles was der öffentlichen Berathschlagung bedurfte, und vollstreckten dessen Willen. Eben so unterhandelten sie mit dem Volke; beriefen die Volksversammlungen, thaten in denselben Vorschläge,

---

Du gouvernement de la république romaine par U. A. Texier. 3 Vol. Hamb. 1796.
v. Niebuhr II. S. 5—15.

und führten deren Beschlüsse aus. Im Kriege war ihre Gewalt größer als im Frieden, und fast uneingeschränkt. Sie bestimmten, wie viel Hülfstruppen die Bundesgenossen stellen mußten; ernannten die Kriegstribunen; hatten das Recht über Leben und Tod der Bürger; konnten über die öffentlichen Gelder verfügen, und ihren Anordnungen mußten die Quästoren folgen.

So schildert Polyb das Verhältniß der Machthaber des römischen Staates im Allgemeinen.

§. 72.

Die höchste Gewalt besaß eigentlich das Volk (Populus), theils das Volk mit Ausschluß des Senats (plebs), theils der Senat und selbst auch die einzelnen Oberhäupter als Repräsentanten des Volkes (magistratus pop. rom.). Auf jede dieser vier Arten von Inhabern der höchsten Gewalt bezieht sich in der Folge eine eigene Art von neuen Quellen des Rechts. (Leges, plebiscita, Senatusconsulta, edicta magistratuum.) Die Aufzählung nach dieser Ordnung geschieht nicht darum so, weil sich die Zahl immer vermindert, auch nicht darum, weil die Zweige der Staatsverwaltung in dieser Folgeordnung, der Zeit nach auf die einzelnen übergegangen, denn sonst müßte der Senat wohl obenan stehen, sondern darum, weil der plebs gerade so in Form einer lex schon fertige Beschlüsse annahm, wie die Populus, hingegen der Senat sich erst berathschlagte, wie sein Beschluß lauten sollte.

§. 73. a.

Die Souverainität des Volkes wurde nach und nach begründet und anerkannt, aber es kostete manchen harten Kampf ehe die Verfügungen der neuen Gesetzgebung in volle Kraft traten, und das Volk, als Stand (ordo plebejus) betrachtet, die Scheidewand niederreißen konnte, welche es von den Patriciern trennte.

Begründet und anerkannt wurde die Souverainität des Volkes: indem

1) es eigene Repräsentanten und Beschützer seiner Rechte erhielt;

2) das Recht, einen Consul aus der Mitte der Patricier zu ernennen, welches demselben bei der Ausführung des cassischen Gesetzes (v. J. 272) gestattet wurde. Dieß war wichtig, indem das Volk einen wohlwollenden Patricier wählen konnte, der zum Besten desselben zu handeln im Stande war;

3) das Recht, in seinen Versammlungen die plebeischen Magistrate zu wählen, und alle Angelegenheiten des Gemeindewesens zu verhandeln, nach der Lex Publilia v. 283. Hiedurch verloren die Patricier theils den Einfluß auf die Wahlen der plebeischen Magistrate, theils wurde dadurch die Gemeinde der Tribus eine berathschlagende Versammlung; dann vorzüglich auch indem

4) der Willkühr der Magistrate, bei Bestimmung der Vermögensstrafen, durch die Lex Tarpeja (v. J. 300) ein Ziel gesetzt wurde, da dieses Gesetz die Größe und das Verhältniß der Strafe an Vieh zur Geldstrafe genau bestimmte, und

5) dadurch daß durch die Lex Terentilla und die Leges Valeriae (306) die Souverainität des Volkes gegen den Senat aufs neue anerkannt und bekräftigt wurden. Denn von jetzt an wurden die Tribut-Comitien eine wahre National-Versammlung, welche über die wichtigsten Staats-Angelegenheiten entscheiden konnte, deren Beschlüsse für den Senat verbindlich seyn sollten. Auch mag es

6) als ein Zeichen der erlangten Souverainität angesehen werden, daß die Senatsschlüsse nicht mehr eigenmächtig von den Consuln unterdrückt werden konnten, sondern in dem Tempel der Ceres niedergelegt werden mußten; daß das Volk das Recht erhielt, einen Triumph zu gestatten, welches sonst blos dem Senate zustand, vorzüglich auch, daß Kriegserklärungen, über welche der Senat fast allein entschied, jetzt dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden mußten. (§. 85.)

§. 73. b.

Noch war aber bei weitem nicht die Scheidewand ganz niedergerissen, die die Patricier von den Plebejern trennte.

Noch war nicht der Unterschied des Privatrechts unter den Ständen aufgehoben; noch bestand zwischen den patriciatischen und plebeischen Familien kein connubium; noch war den Plebejern der Zutritt zu den höchsten Staatswürden verschlossen; noch galten die harten Gesetze gegen verarmte Schuldner, die durch neuere Gesetze wiederholt und verstärkt wurden. Aber jemehr dem Volke noch fehlte, destomehr suchte es sich empor zu heben, welches denn auch durch seine kraftvolle Tribunen geschah.

Durch die Lex Canuleja x) (310) wurde die im Nachtrage zu den neuen Gesetzen (Tab. XI.) enthaltene harte Bestimmung wegen Verbots der Wechselheirathen aufgehoben, und so entstand eine Vermischung beider Stände, und bewirkte das Verschwinden der Gentilität. Dann kamen die Plebejer nach und nach zum Besitz der wichtigsten Zweige der Staatsgewalt, und erhielten in einer Zeit von 67 Jahren alle Religions- und Staatsämter mit den Patriciern gemeinschaftlich, mit Ausschluß der Würde des Interrex. So gelangten sie im Jahre 380 zu dem Consulat y), 389 zur curulischen Aedilität z), 399 zur Dictatur a), 404 zum Censorat b), 418 zur Prätur c), 452 zu den zwei vorzüglichsten Priesterwürden, Pontificat und Augurat. (Liv. X. 6—9.)

Die Aufsicht über die sibyllinischen Bücher wurde einem Kollegium von zehn Männern übertragen, welches zur Hälfte aus Plebejern bestand.

---

x) Als die Volkstribunen den Vorschlag machten, äußerten die Patricier, wie Livius IV. 1. bemerkt, contaminari sanguinem suum, confundi jura gentium.

y) Liv. VI. 35—42.

z) Liv. VII. 1.

a) Liv. VII. 17.

b) Liv. VII. 22.

c) Liv. VIII. 15.

Zugleich wurde auch der drückende Zustand verarmter Schuldner gemildert.

Der Zinsfuß wurde verringert d), und durch die Lex Poetelia Papiria (428) die persönliche Freiheit der Plebejer begründet und befestigt, indem in derselben bestimmt wurde, daß niemand Schulden halber in die Sclaverei kommen solle. Wie Liv. (III. 28) sagt: nexi soluti cautumque in posterum ne necteretur. — Von den übrigen Vorrechten, welche das Volk in den Comitien erlangte, unten.

§. 73. c.

Nachdem die Plebejer bedeutenden Einfluß auf die Regierung erlangt hatten, mußte der Senat, um nicht seinen Einfluß auf die Staatsverwaltung zu verlieren, darauf bedacht seyn, seine Rechte zu sichern. Daher finden wir, daß die nämliche Lex Hortensia (465), welche den Plebejer-Schlüssen verbindliche Kraft beilegte, solche zugleich auch den Senats-Schlüssen verschaffte. Der bedeutende Einfluß, welchen der Senat auf die Staats-Verwaltung von jeher gehabt hatte, blieb auch nachher noch, nachdem die Plebejer so wichtige Rechte erhalten hatten. (Von den Rechten selbst, welche demselben zustanden, siehe §. 81.)

§. 73. d.

Der größte Theil der eigentlichen Regierung und der Verwaltung des Staats befand sich in den Händen der verschiedenen Magistratus. Diese erschienen in dieser Periode als die eigentlichen Häupter der Republik, der Volksversammlungen und des Senats, welche, wenn sie gleich auch in Rücksicht auf die allgemeine Freiheit, bald auch wohl aus bloßer Eifersucht, in ihrem Wirkungskreise beschränkt wurden, doch immer eine Macht behielten, die im Ganzen der Gewalt eigentlicher Staatsregenten höchst ähnlich war.

---

d) Davon in der Geschichte des Finanzrechts.

An sich bestand jede dieser drei Behörden, Volk, Senat und Magistratus, in einer solchen Machtfülle, daß es bei dem ersten Anblick schwer wird, zu entscheiden, welche Verfassung Rom hatte. Die Regierung war getheilt unter den monarchischen Consuln, oder Dictatoren, unter dem aristocratischen Senat, und den democratischen Comitien.

Erste Unterabtheilung.

Von Comitien. e)

Erster Abschnitt.

Von den Comitien an sich.

Erster Unterabschnitt.

Von den Tribut-Comitien.

§. 74.

Unter Comitien der Tribus werden

1) überhaupt Versammlungen der Plebejer verstanden, daher auch concilia plebis genannt.
2) Versammlungen des Volkes, wo es, ohne Unterschied des Ansehens und Reichthums, blos nach Wohnörtern und gewissen Distrikten, abgetheilt war. Cum suffragium feratur e regionibus et locis tributa comitia esse, wie Labeo bei Gellius f) sagt.
3) Vereinigung nicht aller Tribus, sondern nur eines Theils desselben, nämlich 17, welche zur Abstimmung zugelassen wurden. Diese Art der Abstimmung fand wegen religiöser Bedenklichkeiten bei der Wahl eines Pontifex Maximus Statt; und wurde nachher

---

e) Sigonius de comitiis rom. — Nic. Gruchii Lib. III. de com. rom. in Graev. Th. Tom. I. p. 531. Paulae Merulae Com. de com. rom. LB. 1675. 12. und in lib. posth. C. F. Schulze von den Volks-Versammlungen der Römer. Gotha 1815.

f) XV. 27.

auf die Priesterwahlen ausgedehnt. Dabei war es Sitte, daß die 17 Tribus durch das Loos auserwählt wurden, und 9 Tribus den Ausschlag gaben; theils die Consuln, theils die Pontificen den Vorsitz führten; jene wenn Pontificen oder Auguren, diese wenn ein Pontifex Maximus gewählt wurde. g)

§. 75.

Da die Tribuscomitien anfänglich ohne Genehmigung des Senats und Bewilligung der Curien zusammen gekommen waren h), so fehlte es denselben an Rechtskraft. Diese erhielten sie erst im J. 283 durch die Lex Publilia, indem diese bestimmte, daß die plebeischen Magistrate in denselben gewählt, und alle Angelegenheiten des Gemeinde-Wesens in denselben verhandelt werden sollten. Dieß deutet auch Livius i) dadurch an, daß er bemerkt, es seien Comitien festgesetzt, von denen die Patricier ausgeschlossen waren: plus dignitatis comitiis ipsis detractum est, patribus e concilio submovendis.

Ursprünglich waren sie blos reine Plebejerversammlungen, Versammlungen der Tributären; denn Plebejer seyn, einer Tribus angehören, oder ein steuerpflichtiges Grundstück besitzen, war ursprünglich gleichbedeutend.

Daß die Patricier bis zur 12 Tafelgesetzgebung nicht zu den Tributcomitien gehörten, kann als erwiesen angenommen werden. k) Denn so lange die Curien mit ihrem Uebergewicht bestanden, hätte die Vermischung der Patricier unter die Stämme nur eine widersinnige Verdoppelung der Volksgemeinde hervorgebracht. Späterhin kommen

---

g) Cicero ad Brut. Epist. 5. Liv. XXV. 5.
h) Liv. II. 58. III. 30.
i) II. 60.
k) Gellius X. c. 20. Plebs dicitur in qua gentes civium patriciae non insunt. — Die Tribunen hatten nicht das Recht, Patricier zusammen zu rufen, und Vorträge an sie zu halten, Gellius XV. 27. und eben so wenig hatten diese das Recht, an den Tribus-Versammlungen Theil zu nehmen, sie konnten sogar weggewiesen werden. Livius II. 56.

freilich Beweise des Gegentheils vor, denn die ländlichen Tribus erhielten auch die Namen patriciatischer Geschlechter durch die engere Verbindung der Patricier mit den Plebejern. l) So wie hiedurch die Plebejer zu den Patriciern hinaufgehoben wurden, zog auf der andern Seite die Vereinigung der Stände die Clienten der Patricier zur Gleichheit mit den Plebejern hinauf, und gewährte auch diesen Raum in den Tribus. m)

Daß mittelst der 12Tafelgesetzgebung diese Veränderung vorging, läßt sich, theils aus dem Zwecke dieser Gesetzgebung, mehr Gleichheit in die Verfassung zu bringen, theils durch die Veränderungen, die sich unmittelbar nach derselben in der Verfassung zeigen, entnehmen.

Die Patricier mögen aber wenig Antheil an den Tributcomitien genommen haben, da das Uebergewicht in denselben doch immer auf Seiten der Plebejer war. Aus allem, was man von diesen Versammlungen weiß, ergiebt sich, daß die Plebejer bis in die spätesten Zeiten, der vorherrschende Theil waren.

Anmerk. Von der Theilnahme der Freigelassenen §. 80.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Centuriat=Comitien.

§. 76.

Die Centuriat=Comitien waren anfänglich und bis zur 12 Tafelgesetzgebung, Versammlungen der Plebejer, mit Einschluß der Ritter=Centurien. Dieß änderte sich nach der 12 Tafelgesetzgebung, denn von dieser Zeit an nahmen die Patricier und Clienten Theil an denselben und wurden eine wahre Nationalversammlung, in welcher alle stimmfähigen Römer centurienweise, nach Alter, Vermögen und Stande abgetheilt, abstimmten. n)

---

l) Der ehemals so wichtige Unterschied zwischen Plebejer und Clienten verschwand. v. Niebuhr I. 385. II. 112.

m) Liv. XXVII. 20.

§. 77.

Dieß gab zu manchen und wichtigen Veränderungen die Veranlassung. Solange sie Plebejerversammlungen waren, beschränkte sie der Senat und die Curien; indem jener bestimmte, wann sie gehalten werden sollten o), die Gegenstände angab, die ihnen vorgelegt werden sollten p), diese aber, indem es von ihnen abhing, ob sie dem von den Centurien gefaßten Beschlusse beitreten wollten q), wobei es alsdann noch immer auf den Senat ankam, ob er den Beschluß bestätigen, oder verwerfen wollte. r)

Jetzt mußte das Vorrecht der Curien, ihre Einwilligung zu den Beschlüssen der Centurien zu geben, seine anfängliche Wichtigkeit schon dadurch verlieren, daß nun auch die Patricier Mitglieder der Centurien waren; aber erst in der Lex Publilia (417) wurde das veto der Curien in der Gesetzgebung aufgehoben, indem die Väter die Beschlüsse, wie in jener bestimmt wurde, schon im Voraus bestätigen sollen. s)

Daß das Bestätigungsrecht der Curien bei den Magistratswahlen, durch das Gesetz, welches der Tribun

---

n) Cicero de leg. III. 19, der comitatus maximus, wie die XII. Tafeln sagen.
o) Dion. Hal. VII. 59.
p) Quae Patres censuere, populus jussit.
p) Liv. XXXI. 7.
r) Cicero de leg. agrar. II. 11. Die Curie, oder die Gemeinde der Patricier, bestätigte von Alters her die Beschlüsse der Centurien- und Tribus-Versammlungen, und wiederum wurden die Beschlüsse der Curien und der übrigen Volks-Versammlungen vom Senate bestätigt.
s) Liv. VIII. c. 12. Ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initium suffragium Patres auctores fierent. Die Formel Patres auctores facti sunt, heißt nicht bloß, wie Gronovius (Observat. Lib. I. c. 25. pag. 153) meint, der Senat bestätigte die Beschlüsse des Volkes, sondern auch, er leitete sie ein, oder brachte das auf, worüber das Volk stimmen sollte.
Daß in jener Stelle, unter patres, nicht der Senat zu verstehen sei, ergiebt sich aus Liv. VI. 42. v. Niebuhr II. 45.

Manius Curius Dentatus 454 vorschlug, aufgehoben worden sei, wird zwar gewöhnlich angenommen t), auch daß die Lex Maenia diese Verfügung des Curius bestätigt habe: allein die Abstimmung der Patricier über die Wahlen dauerte bis zu der Zeit, da sich die Nobilität ausgebildet hatte. (§. 84.) v)

Dritter Unterabschnitt.

Von den Curiat-Comitien.

§. 78.

Die Curiat-Comitien, in welchen sich die patriciatischen gentes versammelten, verloren nach und nach von ihrer Wichtigkeit, vorzüglich dadurch,

1) daß Servius mit der Bildung des Plebejer-Standes die Comitien der Centurien einführte. Denn von jetzt an wurden Gegenstände, die das Gemeindewesen betrafen, hier in Erwägung gezogen.
2) Durch Einsetzung der Tribunen, und Einführung der Tribut-Versammlungen. Denn hiedurch wurde die Opposition der Plebejer gegen die Patricier eigentlich organisirt, und der Umfang der patriciatischen Macht beschränkt.

Zu Anfang dieser Periode waren sie freilich noch von Wichtigkeit. Dieß ersieht man aus den Streitigkeiten, welche zur Zeit der 12 Tafelgesetze ausbrachen; denn als die Tribunen auf Einführung neuer Gesetze drangen, behaupteten die Patricier, worunter blos die Curien zu verstehen sind, niemand als sie könne Gesetze geben. w) Dann stand denselben noch das Bestätigungsrecht der Beschlüsse der Plebejer zu. Denn ein Plebejer-Schluß konnte nicht anders gültig werden, als bis die Curien demselben beigetreten waren, und der Senat solchen bestätigt hatte. Dieß lag im Geiste der Aristocratie der damaligen Zeit,

---

t) Schulze a. a. O. S. 96.
v) Cicero's Brutus. 14.
w) Liv. III. 31. neminem daturum leges nisi e Patribus.

und hieraus erklärt sich auch der Widerspruch, den die Patricier, auch wenn sie keine Mitglieder des Senats waren, den Rogationen der Tribunen entgegensetzten.

Aber diese Rechte verschwanden, und die Curiat-Comitien wurden blos noch in den Fällen gehalten, die eine mit dem öffentlichen Cultus in Verbindung stehende Angelegenheit betrafen. z)

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisation der Comitien.

§. 79.

Nach einer alten Sitte konnte keine Versammlung des Volkes anders als unter der Leitung eines Magistratus Statt finden a), gerade von dem, der in dieser gewählt war. Die Magistrate, welche das Recht hatten, eine Versammlung zusammen zu berufen, waren der Consul, Prätor, Dictator, Interrex (der aber nur Wahl-Versammlungen hielt), später erst die Tribunen b); auch die Pontificen c), die Censoren d), Quästoren e), in gewissen Fällen, nicht aber die Aedilen. f) Derjenige, welcher das Recht hatte, die Volksversammlung zu berufen, hatte auch den Vorsitz. (comitiis praeerat, comitia habebat.) Die Zusammenberufung geschah durch den Lictor, oder Herold (praeco) bei den Comitien der Curien, und durch einen Hornbläser (cornicen) bei den Comitien der Centurien. g) Doch mag dieß nicht immer genau befolgt worden seyn.

---

z) s. Dionys. X. 52.
a) Dionys. IV. 71.
b) Cicero de legg. III. 4.
c) Liv. III. 54, nur nicht zu den Centurien. Gronovius Observ. I. 1. p. 6.
d) Zur Musterung. Varro in ling. lat. V. p. 76.
e) Varro in ling. lat. V. p. 75. Dionys. VIII. 77.
f) Bei Gellius VI. 9 heißt es zwar: aediles qui comitia habebant, allein die Richtigkeit der Lesart ist zweifelhaft: at is, qui comitia habebat.

War der Aufruf ergangen, so versammelte sich das Volk zuerst in den Versammlungsorten der Curien und der Tribus, und zog dann Curien = oder Tribusweise auf den Platz, wo die Versammlung gehalten werden sollte. h)

Zwang, zu den Volksversammlungen zu kommen, fand nicht Statt. Auch war die Stimmenzahl, welche zu einem gesetzlichen Volksschluß erfordert wurde, unbestimmt. i)

§. 80. a.

1) Die Tribut-Comitien riefen die Tribunen zusammen, und präsidirten als Häupter der Plebejer-Gemeinden in denselben. Welcher aber von den 10 Tribunen den Vorsitz führte, ist ungewiß; entweder fand eine Reihenfolge Statt, oder der Tribun, der den Vorschlag zu machen hatte, rief die Tribus zusammen. Doch mußte der Vorschlag von denselben genehmigt seyn.

Waren keine Tribunen vorhanden, so konnte der Pontifex Maximus zur Wahl neuer Tribunen die Tribus halten; dieß fiel nach dem Duillischen Gesetz (305) weg, indem dieses bestimmte, daß das Volk nicht ohne Tribunen seyn sollte. Qui plebem sine tribunis relinquisset, quique magistratus sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur.

Den Aedilen stand auch das Recht zu, das Volk zu versammeln, doch nur um Klage-Sachen anzubringen, oder um Polizeivergehungen zu ahnden. k)

---

g) Gellius XV. 27. curiata comitia per lictorem curiatum calari id est convocari, centuriata per cornicinem. Hiemit stimmt auch Dionys. II. 8 überein.

b) Ist aus einer Stelle Varro de ling. lat. V. p. 75 zu entnehmen. Die Erläuterung d. Stelle in Schulze a. a. O. S. 334. Not. f.

i) Livius II. 8. Doch konnte die Versammlung aufgehoben werden, wenn eine zu geringe Anzahl vorhanden war. Ein Beispiel findet sich in Dionys. XI. 39.

k) Gellius VI. 9.

Den Consuln aber kam es anfänglich nicht zu. Nur zu der Zeit, da eine Vermischung der Tribus mit den Centurien erfolgte, mag solches ihnen eingeräumt worden seyn.

Auch dem Prätor kam es nicht zu, obgleich solches aus einer Stelle Appian's l) gefolgert werden könnte.

2) Die Centuriat-Comitien konnte blos der Magistratus, der volle auspicia hatte, als der Dictator, Interrex, Consul und Prätor versammeln, und in denselben den Vorsitz führen; bei Wahlen kein niederer, als der zu Erwählende. Obgleich der Prätor Collège der Consuln genannt wurde, so konnte er doch nicht bei Consulwahlen den Vorsitz führen, ja er konnte auch nicht bei Prätor-Wahlen präsidiren *), ob er gleich in andern Fällen, vorzüglich alsdann, wenn die Comitia ein Criminal-Collegium bildeten, den Vorsitz führte. **) Den Tribunen stand dieß Recht nicht zu. m) Denn wenn sich gleich findet, daß sie gewisse Handlungen vollzogen, welche eigentliche Gegenstände der Centuriat-Comitien waren, so läßt sich daraus doch nicht folgern, daß sie in denselben wirklich den Vorsitz führen konnten; denn jenes konnte eine Folge ihrer Anmaßungen seyn, oder sie konnten es auf das Geheiß des Senats thun; auch schon daraus, daß die Centuriat-Comitien ohne vorher angestellte Auspicien nicht gehalten werden konnten,

---

l) Bello civ. I. 28. Es ist zwar hier gesagt, daß Apulejus die Zeit, da Glaucias Prätor war, abgepaßt, um sich zum zweiten Tribun zu melden. Allein anstatt στρατηγειν (welches so viel heißt als Prätor seyn) ist wohl στρατηγοῦντα zu lesen. Schulze a. a. O. S. 359.

*) Cicero ad attic. IX. 9.

**) Den Pontificen stand dieses Recht wohl deshalb nicht zu, weil in den Comitien das Volk bewaffnet erschien, und die Pontificen ein Heer nicht aufstellen konnten. Daß die Censoren die Comitien versammelten, ist wohl unbezweifelt, aber die Versammlungen waren, wie aus Livius XLIII. 14 erhellt, conciones, und nicht comitia.

m) Gellius 15. c. 27. tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre de ulla re possunt.

folgt, daß den Tribunen das Recht nicht zustand. Daß sie in denselben sprechen konnten, ist nicht zu bezweifeln, da ihnen das Intercessionsrecht zustand.

3) Die Curien konnten blos von einem höhern oder patricischen Magistrat, nie von einem plebeischen, zusammenberufen und gehalten werden, da sie auf Auspicien gebaut, und zu diesen blos jene befähigt waren. Festus *) stellt es als eine Seltenheit auf, daß während der Stürme des zweiten punischen Krieges, als Hannibal Rom bedrohte und die Consuln daselbst nicht anwesend waren, ein Curien-Schluß auf Geheiß der Consuln von einem Tribun aufgebracht wurde. Als die Curien nur auf Religions-Angelegenheiten beschränkt waren, konnten Consul, Dictator oder Prätor, wenn eine Lex curiata de imperio aufgebracht wurde, den Vorsitz führen n); in allen übrigen Fällen hatten denselben die Pontificen o), bei Weihungen der Flamines und bei Arrogationen. Bei Verhandlungen derjenigen Religions-Angelegenheiten, welche die Curien insbesondere betrafen, hatte auch der Curio Maximus den Vorsitz. p)

§. 80. b.

Derjenige, der den Vorsitz führte, hatte einen wesentlichen Einfluß auf die Leitung des Volkswillens, vorzüglich bei Wahlen, Gerichten und Gesetzgebungen. Doch war das Recht des Vorsitzenden beschränkt: bei Wahlen, indem er theils die einstimmige Wahl des Volks, zu welcher die Zustimmung des Senats erfolgt war, nicht verwerfen konnte q); theils indem er, wenn er einen Candidaten nicht zur Wahl brachte, die Gründe, auf Verlangen, angeben mußte. r) Dagegen war sein Einfluß bedeutend

---

*) Schulze a. a. O. S. 301.
n) Cicero de leg. agr. II. 12.
o) Gellius V. 19. Comitia, quae curiata appellantur, arbitris Pontificibus praebentur.
p) Tacitus Hist. I. 15.
q) Liv. VIII. 15.
r) Gruchius de com. p. 506.

in den judiciis publicis, wo er den Antrag an das Volk über die Strafbarkeit des Angeschuldigten, und über die Bestrafung selbst richtete. s) Dann, wenn die Comitien als gesetzgebende Körper versammelt waren, konnte der Vorsitzende, auf Veranstaltung des Senats, oder nach eignem Gutdünken, Gesetze in Vorschlag bringen, das Gesetz empfehlen; ja wenn es ein ihm mißfälliger Antrag des Senats war, denselben öffentlich mißbilligen. t) Bei den Tributcomitien fand zwar auch die Empfehlung des Vorschlages Statt; nur durfte der Tribun den Entwurf eines Gesetzes nicht vorlesen, dieß that der Schreiber; denn dem geheiligten Tribun durfte niemand widersprechen.

§. 80. c.

Die Versammlungen der Centurien und der Curien konnten ohne vorher angestellte Auspicien nicht gehalten werden. Es war aber ein wichtiger Unterschied zwischen auspicium (auspicari) und spectio (spectionem habere, — servare de coelo); jenes konnte blos eine höhere Magistratsperson, welche in den Comitien präsidirte, mit Beihülfe eines Augurs thun, dieses jeder Magistratus, ohne Augur, und unabhängig von dem Vorsitzenden. Daß durch die Spectio schon in frühern Zeiten die Comitien unterbrochen werden konnten, läßt sich nicht erweisen. Gruchius und Mascovius nehmen das Gegentheil an. Aber oft besteht etwas als Sitte, ehe es zum Gesetz gestempelt ist. Die Wahl konnte durch die Spectio einen Makel erhalten; aber sie war deshalb nicht ungültig. Erst in der folgenden Periode wurde hierüber etwas gesetzlich bestimmt (Lex Aelia Fusia). u) Grundsatz des rö-

---

s) Cicero pro domo. 17. 18.
t) Dionys. VII. 17. Cicero Phil. V. 3.
u) über dieses Gesetz ist eine große Dunkelheit verbreitet. Ihr Inhalt läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen; nur so viel ist gewiß, daß gewisse Formalitäten oder Einschränkungen festgesetzt wurden, bei den Comitien, in welchen man über neue Gesetze stimmte. Schulze a. a. O. S. 235.

mischen Staatsrechts war es aber: Jove tonante cum populo agere nefas. v)

Durch ungünstige Auspicien konnten die Volksversammlungen gehindert werden, so wie auch auf andere Art; denn waren öffentliche Dankfeste (supplicationes) oder ein Justitium angeordnet, so mußte die Feier derselben unterbleiben. *)

Die vielen Förmlichkeiten, welche bei Vollziehung der Comitien der Centurien vorausgingen, fanden bei den Comitien der Tribus nicht Statt. Sie wurden nicht wie jene in Folge eines Senatsschlusses, auch nicht in Folge der Auspicien **) veranstaltet. Nur wenn über Gesetze gestimmt werden sollte, hatte der Senat seine Bewilligung zu geben. Anfänglich zeigte der Tribun, in den täglichen Versammlungen, wenn er eine Rogation aufbringen wollte, solches mündlich an, in der Folge auch wohl schriftlich, dann schickte er seinen viator, um die Tribunen, besonders Landtribus, einzuladen oder zu versammeln.

---

v) Cicero in Vatin. 8. Jove fulgente, nefas esse cum populo agi, augures omnes, usque a Romulo decreverunt. und de Divinat II. 18. in nostris commentariis scriptum habemus; jove tonante fulgurante comitia populi haberi nefas.

*) Die Spectio hatte aber doch Statt, aus dem sehr natürlichen Grunde, das Volk vor Gewittern zu schützen.

**) Nach dem Grundsatze des römischen Staatsrechts: par maior potestas plus valeto (Cicero de leg. 3, 4) konnte jeder höhere Magistratus, die von einem niedern Magistratus gehaltenen Volksversammlungen abrufen oder auflösen. Gellius XIII. 15. Daraus folgt aber nicht, daß der Consul oder Prätor u. s. w. die von dem Tribun zusammengerufene Volksversammlung stören konnte. Denn die Tribunen wurden nicht als Magistrate, sondern als Repräsentanten des Volkes angesehen. Es findet sich auch kein Beispiel, daß dieses geschehen sei, selbst in der Zeit, wo die Democratie mit der Aristocratie in dem großen Kampfe begriffen war, und wo die tribunicischen Rogationen oft so nachtheilig waren.

§. 80. d.

Was die Frage betrifft: Wer berechtigt war, an den Volksversammlungen Theil zu nehmen? so muß solche erst im Allgemeinen, dann in Rücksicht der besondern Arten der Volksversammlungen beantwortet werden.

1) Ueberhaupt konnte ein jeder römischer Bürger, der civis optimo jure war, und in einem Alter von 17—60 Jahren stand w), an denselben Theil nehmen.

Davon ausgeschlossen waren aber:

1) Sclaven; nicht aber die Freigelassenen, welche seit den Zeiten des Censor Fabius und noch gewisser seit dem Jahre 533 in die Tribus aufgenommen waren x);
2) Ausländer, Fremde; indem ihnen die Selbstständigkeit mangelte, und sie in Rom einen Patron haben mußten, an den sie sich halten konnten (cui sese applicuissent) y);
3) diejenigen Municipalen, die das römische Bürgerrecht ohne Stimmrecht besaßen, und daher keiner Tribus einverleibt waren. z) Mehrere besaßen blos das niedere, căritische Bürgerrecht; wohl nicht erst nach dem kurzen Kriege zu Anfang des fünften Jahrhunderts, weil dasselbe Recht den Tusculanern schon vorher zustand a);

---

w) Greise wurden zur Abstimmung nicht zugelassen. Varro II. 242. Cum habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi.

x) §. 2)

y) Cicero orat. I. 39.

z) Einigen stand dieses schon zu. Den Einwohnern von Lavinium, Aricia, Nomentum, Pedum. Liv. VIII. 14.
Den Formicanen nach: Lex Valeria 566 de formicanis suffragii jure dandis. Liv. XXXVIII. 36.

a) v. Niebuhr Anhang zum I. Th. ad. pag. 182. Das Wort Ceremonien kommt von Caere, woher die Römer die heiligen Gebräuche erhalten hatten.

4) die Bürger, welche durch eine nota censoria, unter die Aerarier gesetzt, oder des Stimmrechts für verlustig erklärt waren;
5) römische Frauen, welche von allen öffentlichen Geschäften ausgeschlossen, beständig unter der Vormundschaft standen. b)

2) Was die Frage insbesondere betrifft, so konnten, nachdem die Tribus zu einer National-Eintheilung erhoben waren, alle, welche das Bürgerrecht besaßen, in und außerhalb Rom, Patricier und Plebejer, an denselben Antheil nehmen, sowie auch die Freigelassenen. Daß letztere, (nicht wie Dionys c) behauptet) schon zu Servius Zeiten, das volle Bürgerrecht hatten, streitet nicht nur gegen die Angabe Plutarch's d), daß Vindicius, der die Verschwörung der Tarquinier entdeckte, zur Belohnung dieses Recht erhalten habe, sondern auch, daß erst Censor Appius im J. 442 sie unter die Tribus vertheilte; Censor Fabius e) aber sie in die vier städtischen Tribus versetzte.

Mitglieder der Centurien waren anfänglich die Plebejer, nachdem aber die Versammlung eine wahre Nationalversammlung geworden war, so erschienen alle Stände in derselben. Die Curien waren immer, und blieben auch, eine Versammlung der Patricier.

§. 80. e.

Die gewöhnlichen Versammlungsorte waren das Forum und das Marsfeld; jenes wurde später (417)

---

b) Cicero p. Murena 12. Mulieres omnes propter infirmitatem consilii majores in tutorum potestate esse voluerunt.
Gellius V. 19. foeminis nulla comitiorum communio est.
c) IV. 22. v. Niebuhr I. 387.
d) Vita Public. 7.
e) Liv. epit. XX.

mit Gebäuden umgeben f); das Marsfeld war der gewöhnliche Versammlungsplatz der Centurien, und lag außerhalb der Stadt. Zum Behuf der Volksversammlung waren Schranken für die Stimmenden, septa, oder ovile, ein Gerüste für den Vorsitzenden (tabernaculum) und ein Versammlungshaus (villa publica) vorhanden. Das ovile bestand wahrscheinlich in ältern Zeiten in einem bloßen Pfahlwerk mit Abtheilungen, nachher zu einem Gerüste erhoben, und dabei Brücken angebracht, von denen eine hinauf- die andere hinunterging.

Doch gab es auch andere Versammlungsorte g), auch hatten die Consuln, bei gewissen Gelegenheiten das Volk in Lager versammelt, um die Macht der Tribunen zu schwächen. h)

Der Versammlungsort der Tribus war das Forum, oder das dabei befindliche Comitium; doch aber auch andere.

Die Comitialtage lassen sich nicht genau bestimmen; an allen den Göttern geweihten Tagen (dies festi) konnten keine Comitien gehalten werden, i) denn nach dem Glauben der Römer konnte nie das Göttliche um des Menschlichen willen verletzt, so auch an solchen den Göttern geweihten Tagen keine politischen Verhandlungen vorgenommen werden, deshalb hießen die Ferien dies nefasti. Auch die Markttage (nundinae) waren hievon ausgenommen, damit das Volk nicht gestört werde. Zum wenigsten war dieses in ältern Zeiten, wo die Nundinen als Ferien angesehen waren, indem an denselben dem Jupiter ein Opfer gebracht wurde.

Daß durch die Lex Hortensia (468) die nundinae, zu dies fasti gemacht worden seien, ist unrichtig; erst

---

f) Bekam die Rostra (Liv. VIII. 14), welche vor der Curia Hostilia lagen, zur Rednerbühne.

g) Das Capitolium, Tempel des Castor.

h) Unter andern versammelte Manilius in dem Lager bei Sutrium das Volk, wo die Lex Manilia, vicesima manumissionum (398) gemacht wurde.

i) Macrobius Saturn. l. 16. Fasti sunt, quibus licet fari praetori tria verba solennia: do, dico, addico.

zu Cicero's Zeiten geschah es. k) Außer den angeführten gab es aber noch mehrere Tage. (Schulze a. a. O. S. 204.) Die Zeit, wann die Tribut-Comitien gehalten wurden, war nur für die Wahlen der Tribunen bestimmt, und zwar zu Ende Monats Juli. Bei allen andern Verhandlungen war sie unbestimmt, doch mußte die Versammlung an einem Comitial-Tag gehalten werden.

§. 80. f.

Die Eröffnung der Comitien, wenigstens der Centurien, geschah mit gewissen Feierlichkeiten, mit Opfern und Gebeten, oder mit Gebeten allein. l) Dann trug der Vorsitzende unter bestimmten Formeln m) den Gegenstand der Verhandlung vor, der namentlich bei den Comitien der Centurien, drei Markttage vorher bekannt gemacht worden war. Das Trinundinum begriff 17 Tage. n) Diese ältere Einrichtung wurde auch in der Folge bestätigt.

---

k) Es wird zwar gewöhnlich angenommen, indem Macrobius Satur. I. 16. sagt: Lege Hortensia effectum, ut nundinae fastae essent, uti rustici, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent. Allein dieses steht dem entgegen, was Julius Caesar im sechszehnten Buche von den Auspicien (Macrob. a. a. O.) sagt: romanorum haberi comitia non posse: und Cicero ad attic. I. 14. (ep. XIX. ed. Schütz) Tum Pisonis consulis impulsu levissimus tribunus plebis Fusius in concionem produxit Pompejum. Res agebatur in circo Flaminio; et erat in eo ipso loco illo die nundinarum. Παννυχις, er tadelt den Tribun Fusius, daß er an den Nundinen eine Volksversammlung gehalten. Man könnte zwar wohl annehmen, die Behauptung des Macrobius sei richtig, und das Andenken an die alten Festlichkeiten der Nundinen habe noch in spätern Zeiten fortgedauert, und hiemit eine religiöse Scheu, Comitien zu halten, obschon dieß zu thun erlaubt war; allein höchst wahrscheinlich ist es, daß erst am Ende der Republik eine Veränderung vorging. Vaasen Animadvers. ad fastos p. 327.

l) Dionys. X. 32.

m) Vellent, juberentque Quirites. Liv. XXXI. 6. Cicero p. Domo 18.

Hierauf traten diejenigen auf, welche für oder gegen den Vorschlag sprachen o); den Senatoren und Magistratus war es gestattet, ohne weitere Anfrage zu reden p), nicht den übrigen Bürgern. Diese Reden dauerten öfters so lange, daß es nicht mehr zur Abstimmung kommen konnte, da mit Sonnenuntergang die Versammlung aufgehoben werden mußte.

Der Abstimmung selbst konnten sich die Tribunen durch ihre Intercession widersetzen. q) Vor den Discussionen für und wider einen Vorschlag durfte nicht Einspruch geschehen, damit nicht dem Volke die Gelegenheit entrissen würde, das, was sich für und gegen einen Gegenstand sagen ließ, näher kennen zu lernen. *)

Die Abstimmung war in ältern Zeiten nicht, wie in den griechischen Volksversammlungen, durch Emporstrekkung der Hände, noch durch weiße und schwarze Bohnen, noch durch Scherben, sondern mündlich, oder schriftliche (per tabulas), letztere wurde aber erst später eingeführt. r)

---

n) Varro de re rustica II. prooem. Es mußte dieses beobachtet werden, es mochte die Volksversammlung in dieser oder jener Eigenschaft zusammenberufen werden. Cicero p. Domo. 16. 17. Bei der Arrogatio, vertraten drei Tage das Trinundinum.

o) Liv. XXXIV. 1.

p) Mehrere Beispiele in Liv. III. 63. 72. VI. 35. 40. XXXIV. 1.

q) Liv. VI. 35. Gellius VII. 19.

*) So nachtheilig auf der einen Seite das Interessionsrecht der Tribunen war, so vortheilhaft war es auf der andern Seite. Cicero sagt in Leg. III. 18. fin. Impediri enim bonam rem melius, quam concedi malam; und ebendaselbst III. 4. Intercessor malae rei salutaris civis esto.

r) Erst in der folgenden Periode. — Aus einigen Stellen des Dionys. IV. 12. 71. VII. 17 sucht man zu erweisen, (Manutius de comit. in Graevii Th. I. p. 526) daß in älteren Zeiten schon mit weißen und schwarzen Steinchen gestimmt worden sei, allein diese Meinung ist ungegründet. Cicero de leg. III. 16 bezeichnete genau den Übergang vom mündlichen zum schriftlichen Stimmen chronologisch. Durch Einführung der schriftlichen Abstimmung wurde der Ausdruck aufwallender Gefühle und Meinungen nicht aufgeho-

Jede Curie, Centurie, oder Tribus stimmte nach einer bestimmten Ordnung. Diejenige Curie, Centurie, oder Tribus, welche zuerst zur Stimmengebung aufgefordert wurde, hatte durch ihre Stimme den größten Einfluß auf die übrigen. s)

In den Centuriat-Comitien wurden anfänglich 98 Centurien der ersten Klasse zur Stimmung aufgerufen, sonach war die centuria praerogativa immer eine Centurie der ersten Klasse. Dieß änderte sich seit der 12 Tafelgesetzgebung t), denn zu dieser Zeit ließ man die Centurien

---

ben. Das Volk gab durch lautes Zurufen seinen Beifall zu erkennen. — Daß die mündlichen Stimmen aufgezeichnet wurden, ist wohl nicht zu bezweifeln, denn wie hätten sie sonst gezählt werden können? Dinoys VII. 64. Cicero de nat. deor. II. 4. de divinat. II. 35. — Bei Magistrats-Wahlen wurde wohl der Name des Candidaten mündlich genannt, und die mündlichen Stimmen auf Tafeln, welche ein Namenverzeichniß aller vorgeschlagenen Candidaten enthielten, mit Punkten bemerkt. Cicero Quaest. Tusc. II. 26 scheint dieses anzudeuten.

s) Dionys. VII. 59.

t) Nach der Einrichtung des Servius Tullius stimmte die erste Klasse, zu welcher die Reichsten und Angesehensten gehörten, zuerst. Waren sie unter einander eins, so hatten sie das Übergewicht. Durch die Bestimmung, daß durch das Loosen die Prärogative festgesetzt werden solle, erlitt das Übergewicht den ersten Stoß. Zu welcher Zeit dieses geschah, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Es giebt hierüber verschiedene Meinungen. Sigonius in Graevii Th. I. p. 458, nimmt an, schon vor 358. Nach Liv. V. 18 geschah es bald nach den 12 Tafeln, es ist daher anzunehmen, daß in den 12 Tafeln schon etwas darüber bestimmt war. Anfänglich fand wahrscheinlich das Loosen bei den Centurien der ersten Klasse, und erst später, und zwar zu der Zeit, wo die vollen 35 Tribus bestanden, überhaupt Statt. Diese Vermuthung, die der stufenweisen Ausbildung der römischen Democratie ganz angemessen scheint, wird auch dadurch unterstützt, daß die centuria praerogativa anfangs ohne Namen erscheint, s. Liv. V. 18. X. 22, wahrscheinlich weil sie noch zu der ersten Klasse gehörte, und erst späterhin, seitdem volle 35 Tribus bestanden, mit dem Namen der Tribus bezeichnet wird, weil damals die Centurien ohne Bezug auf Klassen zu loosen und zu stimmen anfingen.

der ersten Klasse loosen, und seit dem 6ten Jahrhunderte wurde überhaupt die Centurie durch das Loos bestimmt. u)

In den Tribus-Comitien wurde darüber, welche von den Tribus zuerst abstimmen sollte, gelooset. Dieser hieß tribus principium. Anfänglich wurde, wenn Latiner in Rom gegenwärtig waren, noch darüber gelooset, in welcher Tribus sie abstimmen sollten; dieß änderte sich aber nachdem die einzelnen lateinischen Städte in die Tribus aufgenommen worden waren. v) Jede Tribus hatte übrigens eine Stimme, und in jeder Tribus wieder jeder einzelne Bürger eine. Dennoch galt das, wofür die Mehrheit der Mitglieder einer Tribus stimmte, als Beschluß dieser Tribus, und das, wofür die Mehrheit der einzelnen Tribus stimmte, als Beschluß der ganzen Versammlung (Plebiscitum). w)

Ob bei den Curien das Loos entschied, ist zweifelhaft; nur das ist bekannt, daß es als ein sehr ungünstiges Zeichen angesehen wurde, wenn die Curia faucia x) zuerst stimmte. Uebrigens war hier immer mündliche Abstimmung, auch nachdem die Tafeln aufgekommen waren.

Die Comitien konnten nicht vor Sonnen-Aufgang anfangen, und nicht bis nach Sonnenuntergang dauern, denn der Untergang der Sonne wurde als Schluß des Tages angesehen. *)

---

u) Liv. XXIV. 7. XXVI. 22. XXVII. 6.

v) Liv. XXV. 3. An der Ächtheit dieser Stelle wird gezweifelt. Den Latinern kam dieses Vorrecht schon seit dem Jahre 268, zufolge des mit ihnen von Spurius Cassius abgeschlossenen Bündnisses, zu. Dionys. Hal. VIII. 70. Gruchius de com. in Graev. Th. T. I. p. 674. v. Niebuhr I. 372.

w) Daß die Plebisciten in eherne Tafeln eingetragen, und den Ädilen übergeben wurden, läßt sich nicht aus Tacitus Ann. XI. 14 beweisen.

x) Liv. IV. 38.

*) Schon die Tafel I. der XII Tafeln bestimmte: Sol ocassus suprema tempestas estod. Varro de ling, lat. VI. p. 91. und in Lib. V. p. 51. Suprema, summum diei, id a supremo. hoc tempus duodecim tabulae dicunt occasum solis esse.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Comitien.

§. 81. a.

Die Comitien sind in dreierlei Rücksichten zu betrachten: als Wahl-Collegien, als Criminal-Gerichte, und als gesetzgebende Körper. xx)

(A.)

Wahl-Collegien.

§. 81. b.

Das Wort Comitia kommt öfters in der Bedeutung als Wahlversammlung vor. (Liv. III. 64) in der Stelle des Tacitus (Annal. I. 15), wo von Tiberius bemerkt wird, comitia in curiam transtulit, wird es ebenfalls in diesem Sinne genommen. In den Curiat-Comitien geschah die Wahl einiger Priester. Nachdem aber die Wahl den Priester-Collegien selbst überlassen worden war, (nämlich dem Collegium Pontif. und augurum) erfolgte hier die Weihung der flamines und des rex sacrorum, vielleicht auch des curio maximus. Livius XXVII. 8 redet wenigstens von Comitien, in welchen die Wahl vollzogen wurde. Es ist nun höchst unwahrscheinlich, daß das Haupt der Curien in andern Comitien als eben in den der Curien gewählt wurde.

In den Centuriat-Comitien erfolgte die Wahl der höhern Magistratspersonen, als der Consuln, Prätoren und Censoren. *) Zweifelhaft ist es, ob die Wahl der

---

xx) So schildert Cicero de leg. III. 3. ihren Umfang: Creatio magistratuum, judicia, populi jussa vetita (h. e. comitia) cum suffragio consciscentur. Da auch Anträge über Verdammung und Lossprechung eines Angeklagten in Form eines Gesetzvorschlags vorgelegt und darum zur Kategorie der Gesetze gezogen wurden, so kann man auch sagen, daß alle Verhandlungen in den Comitien entweder Wahlen oder gesetzliche Verfügungen (leges) betrafen.

curulischen Aedilen, Quästoren und der Proconsuln (welches letztere selten vorkam, da ein gewesener Consul die Stelle erhielt), in den Centuriat- oder Tribut-Comitien geschah. So viel scheint man annehmen zu dürfen y), daß zu der Zeit, wo die Aedilitat und die Quästur als National-Magistraturen angesehen wurden, auch die Wahl in den Centuriat-Versammlungen erfolgte; daß es aber in der Folge in den Tagen des Cicero gleichgültig war, ob solche in den Centuriat- oder Tribut-Comitien vollzogen wurde. z)

Die niedern Magistratus a), namentlich die Volks-Tribunen und die plebeischen Aedilen b), dann die zur Ausführung der agrarischen Gesetze zu bestimmenden Commissaire c), ferner die Triumviri capitales, nocturni und monetales, wahrscheinlich auch die Tribuni militum, d) wurden in den Tribut-Comitien gewählt. Wegen der Wahl der Priester siehe §. 74.

---

*) Gellius XIII. 15. Majores magistratus comitiis centuriatis fiunt.

y) Gruchius de comitiis in Graev. Th. I. p. 639 nimmt an, daß, da die Ädilen und Quästoren zu den niedern Magistratus gehört hätten, auch die Wahl derselben in den com. tributis geschehen sei. Allein Varro de re rustica III. 2. und 17 bemerkt, daß man die Wahl der Ädilen auf dem Marsfelde vorgenommen habe, und Cicero pro Planco 20 giebt zu erkennen, daß sie vom ganzen Volke erfolgte.

z) Schulze a. a. O. S. 319.

a) Gellius XIII. 15.

b) Vermöge der Lex Publilia von 283.

c) Cicero de leg. agr. II. 7.

d) Darum, weil diese Würde als eine untergeordnete, oder als erste Stufe zu einer andern erscheint. Sallust. Jug. 63. vergl. Liv. VII. 5 fin.

(B.)

Criminal-Gerichte.

(Judicia publica.)

§. 82.

Es kann blos hier im Allgemeinen bemerkt werden, indem in der Geschichte der Criminal-Justizverfassung weitläuftiger davon zu handeln ist, daß schon in den ältern Einrichtungen der Grund lag, die Criminal-Gewalt ganz an das Volk zu bringen. *) Der König, der Senat waren Inhaber der Criminal-Gewalt, jener entschied über schwere, dieser über leichtere Verbrechen, denn von jeher wurde der Unterschied zwischen crimen und delictum beobachtet.

Nur stand dem Könige nicht der Blutbann über Verbrechen zu, welche Patricier begangen hatten, wie aus der Geschichte des Horatius ersichtlich ist. **)

Wollte man aber auch das Gegentheil annehmen c), so ist doch nicht zu leugnen, daß durch diese Verfügung des Königs der Grund dazu gelegt wurde, diesen Theil der administrativen Gewalt auf das Volk zu übertragen; auch mußten nach Vertreibung der Könige die verschiedenen Gesetze, durch welche die Gewalt der Consuln beschränkt wurde, endlich von selbst die Criminal-Gewalt an das Volk bringen; eine Veränderung, welche für die individuelle Freiheit bis in die spätesten Zeiten überaus wohlthätig wirkte, und als ein vorzügliches Vorrecht der römischen Bürger betrachtet wurde. In dieser Hinsicht waren mehrere Gesetze wichtig, als die Lex Valeria (245); Lex Valeria Horatia (305) de provocatione; die Lex Valeria (454) und endlich, die so wichtige Lex Porcia, welche auf Vorschlag des Volkstribun Porcius Láca (nicht M. Porcius Cato), im Jahre 557 gegeben

---

*) D. Hoop. Diss. de iis, qui antiquitus apud romanos de criminibus judicarent (LB. 1723) C. 1—3.

**) Liv. I. c. 26. A. F. Schott D. de judico. Horatiano. Lips. 1777. v. Niebuhr II. 113.

c) Wie unter andern Welcker die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 535. es wirklich thut.

wurde, durch welche jedem Bürger, zwar nicht wie man annimmt, das unbedingte Recht eingeräumt wurde, von jedem Ausspruche des Magistratus, durch den seine Persönlichkeit unmittelbar angegriffen wurde, an das Volk zu appelliren. Die Behauptung ist unrichtig, daß in allen Fällen dieses Freiheitsgesetz dem Römer zu Statten kam; den schützte es nicht, der sich an dem Leben oder der Sicherheit seines Mitbürgers vergriffen hatte; dem aber kam es zu Statten, der ein Staatsverbrechen begangen; hatte, dem der nicht auf der That ergriffen wurde, oder dem, dessen Verbrechen nicht unbezweifelt als unter das Gesetz gehörig, erwiesen war. Hiedurch kam nun die Cognition über alle Criminalfälle, zuerst zwar nur mittelbar, an das Volk, aber diese mittelbare Cognition mußte sich von selbst nach und nach in eine unmittelbare verwandeln.

Die Centuriat-Comitien waren durch die XII Tafeln (Tab. XI) *) zum allgemeinen Criminal-Gericht erhoben worden. De capite civis nisi per maximum comitatum ne ferunto. Jede Anklage, deren Ausgang über die Freiheit und das Bürgerrecht entschied, gehörte daher vor dieses Gericht, namentlich die Entscheidung über den Hochverrath (crimen perduellionis). Doch konnte der Angeklagte, wenn er vor beendigter Abstimmung Rom verließ, der Strafe entgehen, denn seine Entfernung galt dann als Verbannung oder Verzichtleistung auf das Bürgerrecht. Wahrscheinlich war dieses durch die Lex Porcia eingeführt. f) Waren die Centuriat-Comitien judicia publica, so führte der Prätor den Vorsitz, denn nirgends fin-

---

*) Cicero p. Sext. 34 non posse quemquam de civitate tolli sine judicio, de capite non modo ferri, sed ne judicari quidem posse, nisi comitiis centuriatis — de leg. III. 19. leges praeclarissimae de XII tab. tralatae duae, quarum altera privilegia tolit; altera de capite civis rogari, nisi maximo comitatu, vetat.

f) Sallust de bell. catel. c. 22. Nic. Antonius de exilio; in Meermanni Thes. Tom. 3. p. 22. de Steck obs. subsec. Halae 1779. c. 41.

den sich Beispiele, daß, seitdem es Prätoren gab, die Consuln oder der Dictator, der judica publica wegen, die Comitien der Centurien gehalten habe.

Vor die Tribus-Comitien gehörte anfänglich blos die Untersuchung über Vergehungen gegen die Rechte der Freiheit der Plebejer. Aber nach der 12 Tafelgesetzgebung wurde deren Wirkungskreis erweitert, und andere Klagsachen als solche, welche die Rechte der Plebejer betrafen, verhandelt: Vergehen, Betrügereien g), Knabenschänderei h) bestraft, besonders Widerspenstigkeiten gegen Befehle des Magistratus geahndet; doch konnten blos Vermögens-Strafen erkannt werden, deren Größe von den Tribunen festgesetzt wurde (irrogare mulctam), worüber alsdann das Volk stimmte (poenae seu mulctae certatio).

Das Verbannungsurtheil über den, der eines Kapitalverbrechens angeklagt war und freiwillig das Exil ergriffen hatte, wurde in den Comitien ausgesprochen, und die Confiscation seines Vermögens verfügt. i)

Daß die Curiat-Comitien in den ältern Zeiten und bis dahin, wo die Centuriat-Comitien zu einer National-Versammlung erhoben wurden, den Blutbann über die Patricier ausgeübt haben, ist wohl nicht zu bezweifeln; nachher aber, da die Wichtigkeit derselben sank, verlor sich dieses.

Gewöhnlich wird behauptet, daß die Zurückberufung eines Bürgers aus der Verbannung in den Comitien der Curien verhandelt worden sei.

Geht man aber davon aus, daß nur das, was mit der Religion in Beziehung stand, in den Curien, nachdem diese nicht mehr die alleinigen Volksversammlugen waren, verhandelt wurde, so kann man jener Behauptung nicht beipflichten. Das Beispiel von des Camillus k) Zurückberufung kann nicht zum Beweise dienen, denn sie fiel

---

g) Liv. XXV. 3.
h) Valerius Max. VI. 117. Ob eine besondere Quaestio für dieses Verbrechen errichtet war, davon in der Geschichte des Kriminalrechts.
i) Liv. XXV. 4.
k) Liv. IV. 46.

in die stürmischen Zeiten, in welchen die Gallier Rom eroberten. In spätern Zeiten geschahen die Zurückberufungen in den comitiis centuriatis, wie sich aus Cicero l) ergiebt.

(C.)

Gesetzgebende Körper.

§. 83.

Gesetz ist hier nicht in engerer sondern in der weitern Bedeutung zu nehmen, als Anträge über Gegenstände, über welche das Volk, kraft der ihm zustehenden Befugniß, zu entscheiden hatte. In den Centuriat-Comitien wurden die eigentlichen Leges gemacht. Den Antrag zum Gesetz (Lex) machte der Magistratus, der die Comitia hielt (rogatio legis); jeder Antrag an das Volk war mit Fragen oder Bitten um Abstimmung oder Entscheidung verbunden. m)

Der schriftlich abgefaßte Antrag (scribere legem) mußte dem Volke 17 Tage (per trinundinum) vor den Comitien, in welcher die Verhandlung hierüber geschah, bekannt gemacht werden (promulgare legem). n)

Der Magistrat machte seine förmliche Proposition in der Volksversammlung bekannt (ferre legem) o), mit den Anträgen zur gänzlichen Aufhebung eines vorhandenen Gesetzes (legem abrogare), oder theilweisen Abänderung desselben (legi derogare), oder auf Hinzufügung (legi subrogare), oder um das Gegentheil von dem bis-

---

1) Pr. Sext. 51 de me revocando e Scto comitiis centuriatis ferebatur.

m) Festus rogat et consulit populum vel petit ab eo, ut id sciscat, quod ferat.

n) Festus promulgari leges dicuntur, cum primum in vulgus eduntur, quasi pro vulgari. — Das Wort lex wird öfters weggelassen, und blos gesagt promulgare. Cicero p. Sext. 32.

o) Velitis, jubeatis Quirites. Brissonius de form. II. 8. p. 124. Ulpian frag. I. 1.

herigen festzusetzen (legem obrogare). Nach Anhörung der Reden p) für oder gegen den Antrag, oder im Falle eines zu fällenden Criminalurtheils nach vollendeter Vertheidigung des Angeklagten, wurde von jeder einzelnen Centurie abgestimmt. Von einem Rechte der freien Petition wußte man nichts, und nicht einmal eine Verbesserung des geschehenen Antrags hatte Statt, sondern er mußte geradezu genehmiget oder verworfen werden. Wurde er verworfen, so hieß es legem antiquare, d. i. bei der alten Sitte bleiben — wie Festus sagt: antiquare, est in morem pristinum reducere. Wurde er angenommen, so beschwor ihn der vorsitzende Magistratus r), alsdann wurde er in Tafeln eingegraben und in das Staatsarchiv niedergelegt. s)

Um die Plebejer unabhängig von der Macht der Patricier zu machen, versuchten sie, Anträge in Form der Gesetze an die Tribus-Comitien zu bringen. Anfangs waren diese, wie die ganze Wirksamkeit der Tribunen wohl nur negativer Art, d. h. sie waren Einreden gegen Maasregeln und Beschlüsse des Senats. Allein die publilische Rogation vom J. 283 scheint schon darauf mit gerichtet gewesen zu seyn, daß die Tribut-Comitien gesetzgebende Gewalt erhielten.

Diese Anträge führten, wenn sie durchgingen, den Namen Plebiscita. t)

Aus der Geschichte verschiedener Rogationen unter andern Lex Icilia (263), Lex Terentila (292), und aus andern verwandten Umständen dieses Zeitraumes erhellt, daß ein Plebiscit nur dann Gesetz wurde, wenn

---

t) Festus populi et scita plebi. In der cisalpinischen Prozeßordnung kommt zweimal vor: lex sive id plebiscitum est. Hugo civ. Mag. II. S. 443.

p) Welche öfters auch jeden Markttag gehalten wurden: Cicero in oratione post. red. in Senat.

r) Auctor, princeps legis. Cicero agrar. II. 59. Die Schlüsse der Centuriat-Versammlungen führen bald den Namen beider, bald eines Consuls.

s) Brunquell de var. vet. modo legibus sanct. conciliandi c. 3.

sein Inhalt in einen Senatschluß gebracht u) den Centurien vorgetragen ward; worauf dann die Curien ihre Bestätigung gaben. Sonach mußte eine tribunicische Rogation über allgemeine Gegenstände der Legislation durch vier Versammlungen gehen, ehe sie Gesetz wurde. Dieß änderte sich durch die nachfolgenden Gesetze. Durch die Lex Horatia (305), Lex Publilia (415) und durch die vom Dictator Hortensius, als sich das Volk abermals wegen Bedrückungen aus Rom wegbegab, in Vorschlag gebrachte Lex Hortensia (465). v)

Der Inhalt dieser drei Gesetze scheint zwar, den Worten nach, gleichlautend zu seyn, ist es aber nicht. Den Inhalt der Lex Horatia giebt Livius (III. 55) dahin an: Ut quod tributim plebs jussisset, populum teneret. Die verbindliche Kraft dieser Lex eludirten die Patricier dadurch (wie gewöhnlich angenommen wird) w), daß sie behaupteten, sie seyen nicht unter populus begriffen. Allein der Inhalt war vielmehr der: ein Volksschluß der vom Senat bestätigt ist, soll eben so verbindlich seyn, als wenn die Bestätigung der Curien hinzugekommen wäre. Wenn gleich des Senats nicht erwähnt wird, so konnte doch nach der damaligen Verfassung die Einwilligung desselben nicht entbehrt werden.

Der Inhalt der zweiten Lex, Lex Publilia war (Liv. VIII. 12): Ut plebiscita omnes Quirites tenerent. So wie ein von den Tribunen geschehener Antrag durch die Bestätigung des Senats gesetzliches Ansehen erhielt, so wurde auch ein vom Senat an die Tribunen gebrachter Antrag, über welchen die Tribut-Comitien abgestimmt hatten, Gesetz. Höchst wahrscheinlich waren die Curiat-Comitien schon jetzt nicht mehr gesetzgebende Körper. Die Lex Hortensia des Inhalts: quod plebs jussisset, omnes Quirites tenerent (Gellius N. A. L. 15. c. 27) legte ohne weitere Beschränkung den Plebisciten Gesetz-

---

u) Dionys X. 48. und 50. 52.

v) Liv. Epit. XI. Die Veranlassung zu dieser dritten Auswanderung auf den Janiculus, erzählt Val. Max. VI. 1. 9.

w) Hummel Handbuch der r. RG. B. 2. S. 64.

Kraft bei. Durch dieses Gesetz erhielten die Tribut-Comitien die höchste constituirende Gewalt, ganz unabhängig vom Senate, was dagegen die Maasregeln der Verwaltung anlangt, blieben sie auf die Beurtheilung eines vorhergehenden Senatsschlusses beschränkt.

So wie dieses Gesetz den Plebejer-Schlüssen volle Gesetzkraft beilegte, so wurde auch die gesetzliche Kraft der Senats-Schlüsse vom Volke genehmigt. x) Seitdem nun die Tribus das Recht erhalten hatten, über alles, was das Gemeindewohl betraf, Beschlüsse zu fassen, so durften die Rogationen auch die verschiedenartigsten Gegenstände umfassen, und demnach nicht blos auf Erweiterung der Vortheile und Rechte des Volkes gerichtet seyn, als Leges agrariae, frumentariae, tabellariae u. s. w., sondern auch auf Gegenstände der Verwaltung, als auf Entscheidung über Krieg und Frieden (§. 85); auf Bestrafung herrschender Vergehungen; auf Verleihung eines Kommando, oder eines Triumphs, oder einer andern Belohnung. Bei allen Gegenständen, welche zum Ressort des Senats gehörten, mußten die Tribunen, ehe sie darüber in den Tribus abstimmen ließen, die Genehmigung des Senats haben; dieß blieb auch in neueren Zeiten. y)

Oefters geschah es, daß der Senat die Tribunen aufforderte, oder auffordern ließ, einen Antrag an die Tribus zu bringen, um den langsamen Gang, den die Berathschlagungen in den Comitien der Centurien ihrer Formlichkeit wegen hatten, abzukürzen. Geschah dieß, so konnte sogleich darüber abgestimmt und entschieden werden. z)

Die gesetzgebende Gewalt der Curien war nicht mehr in dem Umfange vorhanden, wie sonst (§. 78), und beschränkte sich blos auf solche Gegenstände, welche

---

x) Theophilus Paraphr. Inst. 1. 2. §. 5. sagt: Der Plebs wollte, daß das von ihm Festgesetzte auch gegen die Senatoren gelte, der Senat aber verlangte, daß die Senat-Schlüsse auch gegen die Plebejer gültig seyn sollten. Hugo RG. §. 174. Not. 2.

y) Plutarch Marius. 4.

z) Liv. VI. 21. VIII. 23. XXXIX. 19.

mit der Religion in Verbindung standen. Den Curien stand

1) das Recht der Ertheilung des Imperiums zu; die höchste militärische und Executiv-Gewalt an die verschiedenen Magistratus. Daher der Ausdruck ornare aliquem lege curiata, weßhalb auch diejenigen Magistrate, für welche eine Lex curiata aufgebracht war, optimo jure, oder optima lege creati. Ein solcher Beschluß, der nur für schon gewählte Magistrate aufgebracht werden konnte, verlieh nicht das Amt, sondern nur die Vollmacht, es auszuüben, oder Zuwachs an Würde, ohne denselben war es auch den Consuln nicht erlaubt, sich mit dem Kriegswesen zu befassen; er galt als Weihe zur Kriegsführung. Daher sagt Cicero (leg. Agror. II. 12): Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet, und Livius (V. 52) sagt überhaupt Comitia curiata, quae rem militarem continent.
2) Die Vornahme gewisser Privatgeschäfte, bei welchen die sacra privata und deren Veränderungen in Frage kamen. Als
   a) Arrogationen, wenn ein Erwachsener (vesticeps), oder der sein eigner Herr (homo sui juris) war, von jemanden adoptirt werden sollte. a) Diese Feierlichkeit gehörte zum Religionswesen, weil die Religionsgebräuche auch einzelner Familien und Stämme (sacra gentilitia) nicht untergehen sollten. Privata sacra perpetua manento, sagt Cicero (de legg. II. 9). Es war Pflicht der Pontificen, darauf zu sehen. Der Adoptirte verpflichtete sich, die heiligen Gebräuche der Familie, in die er aufgenommen wurde, zu übernehmen. Daß aber diese Art der Adoption in den Comitien der Curien verhandelt, oder Kraft eines Curienschlusses, und

a) Gellius V. 19 sagt: Sed arrogari non potest nisi vesticeps. Arrogatio autem dicta, quia genus hoc in alienam familiam transitus per populi rogationem fit.

zwar von dem Pontifex Maximus, vollzogen wurde, erſieht man aus Gellius (a. a. O.) und aus Tacitus (Histor. I. 15): Si te privatus lege curiata apud Pontifices, ut moris est, adoptarem. b)

b) Teſtamente. Gellius (XV. 27), der ſich auf Labeo beruft, ſagt: calata comitia sunt, quae pro collegio pontificum habentur, aut regis aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem (wohl nur die Comitien überhaupt) alia esse curiata, alia centuriata; curiata per lictorem curiatum calari i. e. convocari, centuriata per cornicinem. Iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Dieſe Stelle hat zu verſchiedenen Auslegungen Veranlaſſung gegeben; Gruchius c) verſteht unter der sacrorum detestatio, die feierliche Einweihung von Gegenſtänden des gemeinen Lebens. Denn er ſagt in der angeführten Stelle: ego detestatione sacrorum intelligo omnes consecrationes, quae publice in concione populi fieri oportebant. Nieupoort d) ſagt, ſie ſei eine feierliche Uebernahme von Privatfeierlichkeiten geweſen: sacrorum detestatio, h. e. ubi haeredi denuntiabatur sacra, quae hereditatem sequebantur, esse suscipienda. Allein da ſich nirgends nachweiſen läßt, daß detestari in der Bedeutung von consecrari vorkommt, auch Feſtus (sub voce detestatio) ſagt: detestatio est, cum Deus testis in deteriorem partem vocatur; ſo kann man das Wort in dieſer Bedeutung nicht nehmen.

---

b) Cicero pr. Dom. 14. Diocessius XXXVII. 51. Appian. III. 94.

c) Graevii Thes. I. p. 669.

d) Explicat. rituum rom. p. 32. f. auch Schwarz de sacrorum detestatione. Alt. 1726. und in select. Diss. Erlang. 1778. p. 309. Dagegen Trekell de orig. testam. p. 56.

Mehrere e) sind der Meinung, daß die detestatio sacrorum mit den Testamenten in Beziehung gestanden, nämlich alsdann, wenn der Erbe von der Uebernahme der heiligen Gebräuche des Testators, wozu Kosten und Mühe erforderlich waren, loszukommen suchte, und berufen sich auf eine Stelle des Cicero (de legg. II. 21) wo es heißt: Inventa est ratio cur pecunia sacrorum molestia liberaretur; es sei die Erbschaft an einen Greis verkauft und von diesem die Erbschaft wieder ohne Sacra zurück erhalten worden. f) Allein auch diese Erklärung ist nicht haltbar.

Sacra steht in vielen Fällen für gens; es kann daher nicht anders als die feierlichen Lossagung von der gens, unter detestatio sacrorum verstanden werden; diese Lossagung fand bekanntlich bei der arrogatio Statt; sonach ist es eine und dieselbe Handlung, die von Seiten des Vaters, arrogatio, und von Seiten des Sohnes, detestatio sacrorum. g) Da Gellius in der angeführten Stelle der arrogatio nicht erwähnt, welche doch unbezweifelt in den comitiis curiatis vorgenommen wurde h), so wird man um so mehr geneigt, diese Erklärung anzunehmen.

Das Wort detestare heißt, auf eine kraftvolle Art abweisen. Die detestatio scheint völlig gleichbedeutend mit der alienatio sacrorum gewesen zu seyn, die Cicero als eine feierliche juristische Handlung nennt, aber ohne weitere Erklärung. i)

---

e) Schulze über römische Volksversammlungen S. 297.

f) Auch wird sich hier auf die Stelle des Cicero pro Muraena c. 12. bezogen. Manutius ad Ciceronem pro Muraena c. 12. Eine sehr vollständige Relation über die verschiedenen Erklärungen findet sich in Grupen uxor rom. p. 145 — 261. Allein die senes ad coemtiones faciendas, deren in der ersten Stelle erwähnt wird, sind nicht senes coemptionales; dieß sind alte Sclaven, denen die Erbschaft unter der Verpflichtung abgetreten wurde, solche zurückzugeben, die sacra aber für sich zu behalten: sie erhielten zur Belohnung die Freiheit.

g) v. Savigny Zeitschrift II. 3. N. XV. S. 387.

h) Tacitus Hist. I. 15.

So richtig aber wohl diese Meinung ist, so scheint sie doch mit dem, was Theophilus in der Paraphrase zu den Institutionen in L. 2. Tit. 10. §. 1 sagt k), nicht in Harmonie zu stehen.

Wenn man die detestatio sacrorum auf den Erben bezieht, so ließ sich das, was Gellius sagt, mit dem, was Theophilius bemerkt, vereinigen. Alle Jahre wurden die Comitia zusammenberufen, um Testamente zu machen, aber wenn eine Lossagung von den Sacris geschehen sollte, so konnten sie auch außerdem gehalten werden, oder mit andern Worten, bald wurden diese Comitia in Beziehung auf den Gottesdienst, bald jährlich zweimal gehalten. Allein man sieht das Gezwungene in dieser Erklärung. Die sacra gehörten mit zu der hereditas, und sonach war die Uebertragung der letztern zugleich auch eine religiöse Handlung.

Wenn Theophilus sagt, zweimal wurden die Comitia zur Testamentifaction gehalten, so schließt dieß doch nicht aus, daß der Römer auch außer dieser bestimmten Zeit ein Testament machen konnte, denn sonst würde eine zu große Beschränkung der Freiheit desselben bei der Testamentsverfertigung entstanden seyn, da die dritte Art per aes et libram erst später aufkam. l)

---

i) De orat. c. 42. An, quibus verbis sacrorum alienatio fiat, docere honestum est, ut est: quibus ipsa sacra retineri defendi possint, non honestum est?

k) Antiquitus duo testamentorum genera erant, et alterum dicebant calatis comitiis, alterum vero procinctum: et illis calatis comitiis tempore pacis fiebat, bis in anno, hunc in modum, Praeco totam circumibat urbem convocans, omnisque populus concurrebat, et qui volebat, teste populo testabatur. s. auch Gaius S. 77. Z. 20.

l) Treckell a. a. O. Sie kam, wie Theophilus bemerkt, eben deshalb auf, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die bei der in calatis comitiis (so muß wie Hugo in RG. bemerkt, gesagt werden, und nicht in comitiis calatis) Statt hatten.

Aus welchem Grunde die Testamente in den calatis comitiis verfertigt werden mußten, darüber giebt es getheilte Meinungen. Einige nehmen es darum an, weil es unerlaubt war, von der Intestat-Erbfolge, die durch ein allgemeines Gesetz bestätigt war, abzuweichen, ohne daß die Lex generalis durch eine Lex specialis abgeschafft, oder bestimmter für jeden einzelnen Fall besonders suspendirt worden war. m) Andere sind der Meinung, daß diese Feierlichkeiten blos der Gewißheit der Publicität und des Privat-Gottesdienstes wegen nöthig gewesen, damit nach dem Tode des Testators kein Streit entstehen konnte. o) Noch Andere oo) setzen den Grund darin, weil die Römer den Grundsatz des Naturrechts: „mit dem Tode des Menschen werden die Güter herrnlos; allen übrigen steht das Occupationsrecht an dem Nachlasse zu, und dieß kann ihnen nicht, ohne ihre Bewilligung, entzogen werden," angenommen hätten. Bei dem Testamente in comitiis calatis sei eine förmliche Rogation vorgegangen (velitis, jubeatis Quirites, uti Titius Valerio jure, legeque heres fiet?), wodurch die ganze Staats-Gesellschaft gleichsam ihrem Occupationsrechte auf den künftigen Nachlaß, zu Gunsten des ernannten Erben, entsagte, und diesem ein ausschließendes Erwerbrecht zum Voraus garantirte. p)

Will man den Grund nicht in den besondern Staats-Einrichtungen q), und in den besondern Eigenschaften der Güter r), welche die Patricier besaßen, auffinden s), so ist wohl der zuletzt angegebene der haltbarste.

---

m) Bynkershoeck Obs. II. 2. p. 113., siehe aber Heineccius Synt. Antiq. Lib. II. p. 516.

o) Hummel Handbuch der RG. Th. I. S. 448.

oo) Gros ph. Rechtslehre oder Naturrecht. 3te Aufl. §. 172.

p) Tieftrunk Untersuchungen über das öffentliche und Privat-Recht. Th. I. S. 462.

q) Verhältniß der Patricier zu den Plebejern.

r) Ob es freies oder unfreies Vermögen war, welches die Patricier größtentheils besaßen?

s) Eine weitere Erörterung hierüber gehört nicht hieher.

Zweite Unterabtheilung.

Vom Senate.

I.

Von den Rechten desselben.

§. 84.

Die Tribunen hatten ihrer Parthei eine selbstständige Macht verschafft; die Comitien waren von der Macht des Senats unabhängiger geworden. Wollte nun der Senat auf seiner Seite nicht seinen Einfluß auf die Staatsverwaltung verlieren, so war es nothwendig, Rechte in Anspruch zu nehmen, welche die Tribut-Comitien jetzt erhalten hatten, und welche die Centuriat-Comitien bald auch wieder zu erlangen wußten.

Während in den Comitien die beiden Haupt-Partheien im Senate, jede ihr Interesse für sich besorgte, die Patricier in den Centuriat-Comitien, die Plebejer in den Tribut-Comitien, ohne daß eine Verbindung zwischen ihnen Statt hatte, bildete dagegen der Senat in dieser Periode eine Macht, die, indem sie den Patriciern und Plebejern zugleich anvertraut war, das Interesse Beider mit einander vereinigte.

Zwar war der Wirkungskreis des Senats nicht durch Gesetze genau bestimmt, so wie dieß der Natur der damaligen Verfassung nach nicht anders seyn konnte; allein das Charakteristische desselben kann man doch im Allgemeinen darein setzen, daß er sich weniger auf die bleibenden Institute der Staats-Organisation und Verwaltung, als auf die vorübergehenden inneren und äußeren Staats-Angelegenheiten bezog. t)

Manche der sonst ihm zustehenden Rechte waren verloren, das Bestätigungsrecht der Volksschlüsse war aufgehoben, so wie das bei den Magistratswahlen beschränkt. Denn letzteres war jetzt noch nicht eine bloße Formalität

t) Der Senat befahl nicht; es heißt vielmehr: senatui videri, senatum udicare.

geworden, die zum Andenken der alten Sitte, vielleicht aus Schonung des ehemaligen Ansehens des Senats und der Curien, zurückblieb, wie sich aus dem ergiebt, was Appian (bell. civil. I. 1.) erwähnt. u)

§. 85.

Zu den einzelnen v) dem Senate, außer der Aufsicht über das Religions-Wesen w), zustehenden Rechten gehören folgende:

1) Die Gesetzgebung. Ob die Senats-Schlüsse sich außer den öffentlichen auch auf Privat-Angelegenheiten bezogen? ist in der Geschichte der Quellen zu entwickeln;

2) die Verwaltung aller öffentlichen Einkünfte; die Aufsicht über den Staatsschatz; daher auch alle Personen, welche unmittelbar oder mittelbar mit der Erhebung und Verwendung der Staats-Einkünfte zu thun hatten, unter demselben standen. x) Ohne seinen Befehl konnten die Quästoren keine Zahlungen leisten, außer in Kriegszeiten an die Consuln;

3) die Aufsicht über das Militairwesen; die Anordnung der Kriegsoperationen; die Bestimmung der Stärke des gegen den Feind zu schickenden Heeres. Das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, stand dem Senate in den ältern Zeiten zu. Zwar behauptet Dionys y) das Gegentheil: allein offenbar ist das was Livius z) anführt, weit richtiger, und harmonirt mit der stuffenweisen Ausbildung der Democratie. Dieses Recht stand dem Senate zu; es änderte sich aber in der Folge. Im

---

u) §. 77.
v) Polybius IV. 13.
w) Von dem Rechte desselben, in ausserordentlichen Fällen einen Dictator ernennen zu lassen s. §. 78.
x) Von den Aerar-Quästoren unten §. 155.
y) Lib. II. 14. VI. 66.
z) Lib. IV. 13.

Jahre 328 verlangten die Tribunen, daß die Kriegs-Erklärungen in einem Senats-Schlusse abgefaßt, den Centurien zur Berathschlagung vorgelegt werden sollten a); von dieser Zeit geschieht kaum eine flüchtige und zweifelhafte Erwähnung von tribunischem Widerstande gegen Soldaten-Aushebung b); doch wurde dem Senate in außerordentlichen Fällen dieses Recht gestattet. c) Die Friedensschlüsse wurden von dem Feldherrn abgeschlossen d), mußten aber vom Volke, oder wenigstens vom Senate ratificirt seyn e);

4) die Organisation der im Laufe des Kriegs eroberten Provinzen, über deren Verwaltung er die fortdauernde Aufsicht führte f);

5) er repräsentirte in auswärtigen Verhältnissen die Majestät des römischen Volkes; besaß das Gesandtschaftsrecht, weshalb er auch Ausländern oft der alleinige Inhaber der Staatsgewalt zu seyn schien;

6) als oberste Criminal-Behörde entschied er über Verbrechen der freien Einwohner Italiens, die nicht römische Bürger waren g);

7) er war Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen Municipalstädten und andern Gemeinden.

---

a) Liv. IV. 30. 58. VI. 21. VIII. 24.

b) v. Niebuhr II. 194.

c) Liv. XXVI. 33. XLIV. 21. Noch im Jahre 587 wurde der Prätor Juventius Thalna von den Volkstribunen getadelt, der ohne Vorwissen des Senats eine Bitte an das Volk erließ, den Rhodiern den Krieg anzukündigen. Livius XLV. 21.

d) Liv. XXX. 36.

e) Sallust. (Jug. 39) Senatus ita, uti par fuerat, decernit, suo atque populi injussu multum foedus fieri posse.

f) Polyb. VI. 11.

g) Ducker ad Liv. XXIX. 4.

II.

Von der Wahl der Senatoren.

§. 86. a.

Die Ausübung dieser Rechte stand einem Collegium zu, das alles in sich vereinigte, um es ehrwürdig und seinen Einfluß auf das Ganze wohlthätig zu machen. Der Senat war eine Versammlung von Männern die größtentheils schon dem Staate als Magistratus Dienste geleistet, und eben dadurch sich das Zutrauen der Nation erworben hatten. Alle Oberbeamte waren Mitglieder des Senats, so auch der größere Theil der Staatsbeamten. Die Tribunen, welche zwar schon Vorträge im Senate halten konnten, erhielten erst in der Folge Sitz und Stimmrecht in demselben. h)

Die Wahl der Senatoren i) stand anfänglich den Consuln, nachher den Censoren zu. k) Der von den Wahlherren in der Senatsliste zuerst Eingetragene hieß princeps senatus, eine Auszeichnung, die von der größten Wichtigkeit war. Bei der Wahl wurde vorzüglich auf die Sitten l), aber auch auf das Vermögen m), und auf das Alter n) Rücksicht genommen, nicht aber darauf, ob jemand Patricier oder Plebejer o) sei; eine Folge hievon war es, daß die Plebejer schon seit dem Ende des vierten Jahrhunderts allmählig den Zugang zu den höchsten Staatswürden sich erkämpften, von wel-

---

h) Lex Atinia v. 624. Günther h. j. §. 130.
i) Lectio Senatus Liv. II. 1. IV. 8.
k) Bisweilen dem Dictator. Livius XXIII. 23. M. C. Curtius Pr. de lectione senatus romani reipub. librae aevo. Marb. 1781. 8.
l) Daher der ordo equester seminarium senatus hieß.
m) Von 800 Sest.
n) Das 33. Jahr.
o) Schon seit dem Ende des 4ten Jahrh. die Lex Ovinia v. 402 bestimmte dieß auf's neue. Pighii An. ad. 402. Drakenborch ad Liv. XXXIX. 42. Sigonius de ant. jure pop. r. I. 9. II. 2. Adam Handbuch der röm. Alterth. I. 8.

chen von jeher die vornehmsten Stellen im Senate abhingen. Auf die Anzahl der Mitglieder des Collegiums wurde nicht mehr so wie sonst Rücksicht genommen; es konnte daher auch aus mehr als 300 Mitgliedern bestehen; doch bis zur Dictatur des Sylla wurde die Zahl nicht überschritten.

§. 86. b.

Die Senatoren genoßen große Vorzüge vor andern, waren ausgezeichnet in Ansehung ihrer Kleidung; dagegen waren sie aber auch in mancher Rücksicht beschränkt, in Ansehung der Gewerbe, Handel, dann auch in Rücksicht der Verheirathung, Aufenthalt u. s. w.

So bestimmte die Lex Claudia von 536: ne quis Senator quive Senatoris (cuive Senatorius) pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam 300 amphorarum esset, haberet. Nur in so fern konnten sie Schiffe haben, als sie sich solcher zu ihrem eigenen Gebrauche bedienen wollten.

Der Regel nach mußte der Senator in Rom, oder in der Nähe, sich aufhalten. p) Wer bei wichtigen Senatsversammlungen nicht gegenwärtig war, konnte leicht in eine Geldbuße verurtheilt werden, oder die geleistete Kaution wegen genauer Erfüllung seiner Pflichten verlieren, nur Senatoren, welche das 60te Jahr überschritten hatten, waren davon frei. q)

---

p) Im Jahre 560 wurde verordnet: ne quis Magistratus, Senatoresve, quibus in Senatu, sententiam liceret, longius ab urbe digrederentur, quam unde eodem die redire possent; neve uno tempore ab urbe Roma, plus quam quinque Senatores abessent. Liv. 36. 3.

q) Hoffmann hist. jur. Tom. I. p. 66.

III.

Von der Direktion des Senats, und von der Abfassung der Senatsschlüsse.

§. 87.

Als Kollegium betrachtet (sacer ordo, sanctissimus ordo) stand der Senat unter der Direktion derer r), die auch in den Versammlungen des Volkes den Vorsitz führten, der Consuln und des Dictators. In außerordentlichen Fällen konnten auch schon die Tribunen den Senat versammeln, ohne den Consuln es anzuzeigen. s) Die Zusammenberufung geschah durch Boten und Anschlagzettel, wobei der Gegenstand der Berathschlagung bemerkt war. Die gewöhnliche Formel, wodurch die Zusammenberufung geschah, war: Senatores, quibusque sententiam dicere liceret; Senatoren, und alle welche Sitz und Stimme im Senate haben, worunter auch die Quästoren, Aedilen und Tribunen begriffen waren.

Den eigentlichen Berathschlagungen gingen Opfer und Auspicien, als nothwendige Feierlichkeiten, voraus. Hierauf that der Consul, oder der, welcher den Vorsitz hatte, den Vortrag. Der Vorsitzende hatte hier so viel Macht, daß er durch seine Erklärung die fernere Berathschlagung hintertreiben konnte; nur bei den Tribunen nicht.

Jeder Senator konnte einen Antrag an das Kollegium machen; und jedem stand das Recht zu, bei seiner Abstimmung noch etwas hinzuzufügen. t) Diejenigen jungen Senatoren, die noch kein curulisches Ehrenamt bekleidet hatten, durften im Senate nicht reden, und ihre Stimme in der Versammlung ausführlich ablegen, sondern mußten immer der Meinung eines von den älteren Senatoren beitreten, daher sie auch öfters Senatores pedestres genannt werden, quia pedibus in Sententiam alicujus ibant.

---

r) Habere Senatum.
s) Cicero ad fam. L. 10. ep. 28.
t) Praeterea censeo.

Ueber den Antrag, den der Regel nach immer derjenige machte, der den Vorsitz hatte, stimmten die Senatoren einzeln oder durch die Dicession. u) Wenn alles beendigt, oder die Zeit abgelaufen war, so entließ der Vorsitzende die Versammlung mit den Worten: non amplius vos moramur patres conscripti.

Der Ort und die Zeit v) der Versammlung waren festgesetzt. Die gewöhnlichen Versammlungen wurden in der curia Hostilia gehalten, welche als Tempel geweiht war, aber auch in den eigentlichen Tempeln des Jupiters, der Bellona u. s. w., im letztern, wenn der Senat Königen und den Gesandten fremder Nationen Audienz gab.

Ein in Gemäßheit eines Antrags vom Senat abgefaßter Beschluß hieß Senatus consultum. Die Volks-Tribunen hatten indessen das Recht, gegen die Abfassnng eines eigentlichen Senatusconsults ihr veto einzulegen, dann wurde er, da er nicht in Vollzug gesetzt werden konnte, Senatus auctoritas genannt. w) Die Senatsschlüsse wurden in dem Tempel der Ceres von den plebeischen Aedilen x) niedergelegt.

---

u) Ire pedibus, discedere in alicujus sententiam. Brissonius de form. II. 63. p. 172. ed. Bach.

v) Calendae, nonae, idibus, waren die bestimmten Tage; die Ansage geschah durch Boten. Außerordentlich konnte der Senat auch versammelt werden, nur nicht an Comitial-Tagen. (Senatus indictus) Lex Pupia de senatus habendo v. 529. Cicero ad Div. I. 4. ad Q. fratr. II. 13. Beaufort (repub. rom. p. 117) nimmt das Gegentheil ohne Grund an.

w) Cicero ad Div. VIII. 8. Senatus auctoritas hieß auch der Umfang aller Rechte des Senats im Gegensatz der Majestas oder Potestas populi. Cicero Phil. III. 5.

x) Liv. III. 55. Dieß kann auch als Zeichen der erlangten Souveränität des Volkes angesehen werden, denn vorher hing die Unterdrückung der Senatsschlüsse von den Consuln ab.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Magistratus. y)

1.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 88.

Auch mit dem Magistratus gingen sehr wichtige Veränderungen vor; die Anzahl der ältern wurde vermehrt und besondere Einrichtungen bewirkten die Errichtung mehrerer neuerer; vorzüglich veranlaßten letztere

1) die Erweiterung des Staatsgebiets;
2) das Streben der Plebejer, mit den Patriciern auch bei den Magistraturen gleiche Rechte zu erlangen;
3) die Erhaltung der republicanischen Verfassung.

Sollte der Magistrat nämlich die vermittelnde Macht zwischen den Comitien und dem Senat bilden, den Anmaßungen der einen, und dem Despotismus des andern ein Ziel zu setzen vermögen: so mußte auf alle Art dafür gesorgt werden, daß sich nicht einzelne Individuen des Einflusses der Magistratsgewalt bedienten, um mit Hülfe der einen oder der andern jener Partheien die Freiheit der Republik selbst zu gefährden; was um so leichter möglich war, da sich das Staatsgebiet so sehr vermehrt hatte.

Dieser Gefahr konnte nur allein dadurch vorgebeugt werden, daß die einzelnen in der Magistratur enthaltenen Zweige der Staatsgewalt getrennt wurden, und man jede einzelne einem eigenen Magistratus übertrug.

---

y) P. Fabri Com. de mag. rom. in Semestrium L. I. Paris 1570. 4. u. A. Lugd. 1680. Genev. 1660. 8.
A. Lyclama a Neycholt Praes. J. Perizonio Diss. de ordinariis et senatoriis maj. Franeq. 1688. 4. in Oelrichs Th. Diss. Belg. V. II. t. II. p. 161.
M. A. Campiani Lib. II. de officio et potest. mag. rom. et jurisd. Aug. tur. 1724. Genev. 1725. 4.
J. L. Lydus de mag. reip. rom. libr. tres. Paris 1812. Haubold inst. j. r. p. 45.

Die Hauptmomente, auf welchen die römische Verfassung in dieser Periode beruhte, waren folgende:

1) Die Geschäfte eines Magistratus wurden nicht durch ein ganzes Kollegium, sondern jederzeit durch einzelne Individuen verwaltet z); eine Einrichtung, durch welche die Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten der Republik vermehrt wurde. Nach geendigtem Amte konnte jeder Staatsbeamte zur Verantwortung gezogen werden, nicht aber während der Amtsführung. Er hatte daher ganz freie Hand bei der Verwaltung, aber die Furcht nachher zur Verantwortung gezogen zu werden (invidia), konnte ihn von Vergehen zurückhalten.

2) Mehrere Magistratus konnten nicht in einer Person vereinigt seyn a), und die höhern entweder überhaupt nur einmal im Leben b), oder doch nur erst nach einem gewissen Zeitraume c) wieder bekleidet werden.

3) Die Magistrats-Stellen konnten nur nach und nach erhalten werden, die höhern erst nach den niedern; doch als außerordentliche Fälle kamen auch per saltum promoti vor.

---

z) Es konnte daher auch einem Magistratus nicht zum Vorwurf gemacht werden, in gewissen Fällen seine Freunde zu Rathe zu ziehen, und selbst seine Stellvertreter konnte er erwählen, ohne an solche gebunden zu seyn, die ihm im Voraus zugegeben wurden; z. B. mandare jurisdictionem. Wenn zu einem Amte zwei gewählt waren, z. B. zum Consulat, und zur Prätur, so looseten sie unter sich, welcher von ihnen diese oder jene Geschäfte betreiben sollte.

a) Liv. VII. 42 erwähnt eines Plebiscit de magistratibus capessendis, auf Vorschlag des Volkstribun Lucius Genutius gemacht, des Inhalts: 1) ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet, 2) neu duos magistratus uno anno gereret, 3) utique consules plebeios creari. Es soll Anno 413 gemacht seyn. Günther h. j. §. 70.

b) Wegen der Censur bestimmt die Lex Martia an. 489 bis non petenda: Val. max. IV. 1. Günther h. j. §. 97.

c) Das Consulat erst nach 10 Jahren, wie schon an. 413 festgesetzt war.

4) Zur Erlangung der Würde eines Magistratus wurde ein gewisses Alter vorausgesetzt. Die Lex Villia annalis (an. 574) d) bestimmte zur Quästur das 26te, zur plebeischen Aedilität das 28te, zum Tribunat das 30te, zur curulischen Aedilität das 37te, zur Prätur das 40te, zum Consulat das 43te Jahr.*) Die Censur, Dictatur, und das Amt eines Interrex konnten erst nach dem Consulat erhalten werden: das Vigintirat schon im 30ten Jahre. e)

5) Die Bewerbung um eine Magistrats-Stelle mußte in Person geschehen, doch erhielt der Abwesende bisweilen Dispensation; die Uebertragung erfolgte blos auf eine bestimmte Zeit. f)

6) Die Magistratswahlen mußten einige Monate früher vollzogen werden, als das Amt eines austretenden Mitgliedes zu Ende ging, und ehe der neu Gewählte dasselbe antreten konnte, mußte er die Gesetze beschwören. g)

Auch waren gewisse Einschränkungen bei der Amtsführung vorhanden; so war unter andern bestimmt:

1) daß die Militair-Gewalt mit der Civil-Gewalt in der Stadt nicht in einer Magistratur vereinigt seyn durfte;

---

d) A. F. Schott Diss. de leg. villia an. mag. rom. Lips. 1765. 4. und in seinen opusc. 1—40. Einige nehmen das J. 514 an, aber Gruchius in Com. L. I. c. 3. setzt sie in das Jahr 574. Doch fanden auch Ausnahmen Statt. Liv. XXV. 2. XXVII. 6. Günther h. j. §. 108.

*) Cicero (in Rullum) sagt von sich, er habe alle Staatswürden in dem Alter erhalten, in welchem die Gesetze die Bewerbung gestatteten. Nun weiß man genau, in welchem Alter Cicero die verschiedenen Staatsämter bekleidete, welche mit den angegebenen übereinstimmen.

e) Günther Th. inscrip. p. 423.

f) Gewöhnlich auf ein Jahr. Es hatte übrigens die willkührlichste Entlassung Statt, denn es durfte nur der bisherige Magistratus nicht wieder gewählt werden, so war jedem auf das Ende des Jahres stillschweigend aufgesagt. Consul designatus.

g) Livius XXXI. 50. Cicero ad Div. III. 5. ad Attic. I. 1.

2) daß der Magistrat, der höhere oder gleiche Macht mit dem andern hat, diesem Einhalt thun könne h), par majorve potestas plus valeto. i) Daher auch Grundsatz des römischen Staatsrechts: melior est conditio prohibentis;

3) daß jeder in gewissen Fällen das Recht haben solle, von dem Ausspruch des Magistratus zu provociren.

§. 89.

Diese und ähnliche Einrichtungen waren ganz dazu geeignet, die mit der höchsten Gewalt beauftragten Bürger in den Schranken der Mäßigung zu erhalten, während auf der andern Seite nur Ruhmbegierde und Vaterlandsliebe die Triebfedern seyn sollten, die den einzelnen zur Uebernahme solcher Stellen (honores) vermöchten.

Denn der Magistratus diente der Regel nach nicht um Gehalt, sondern blos um Ehre und Ansehen zu erhalten. Bei den niedern mag in jener Rücksicht doch eine Ausnahme Statt gefunden haben.

Diese Ehre, welche durch Bekleidung einer höheren Magistratur entstand, dauerte auch nach Niederlegung des Amtes fort; daher vir consularis, praetorius, auch ging solche bald auf die Nachkommen über. Von den Büsten, durch welche das Andenken an die Vorfahren gefeiert wurde, mehreres in der nachfolgenden Periode. k)

§. 90.

Die Magistratus wurden eingetheilt: *)

---

h) Doch wurde bisweilen schon voraus bestimmt: ne quis magistratus intercedito. Hugo civ. Mag. II. 446.

i) Cicero de leg. III. 4.

k) s. §. 108.

*) In Rücksicht des Orts in magistratus urbani und provinciales — in Rücksicht der Geburt in plebeische und patriciatische. Nachdem aber die Plebejer mit den Patriciern alle Staatsämter gemeinschaftlich erhielten, fiel dieser Unterschied weg. Doch gab es Stellen, zu denen die Patricier nicht gelangen konnten, z. B. Tribunat, plebeische Ädilität; andere, welche die Plebejer nicht erhielten, als die Würde eines Interrex.

1) in m. curules und non curules. Die Oberhäupter des Senats und Volkes zeichneten sich aus durch Lictoren und andere Insignien, besonders durch eine Art von Thron (sella curulis), der leicht von einem Orte zum andern gebracht werden konnte, von welchem herab sie ihr Amt verwalteten. 1) Andere, welche geringere, obgleich nicht minder wichtige Aemter bekleideten, hatten diese Ehrenzeichen nicht, z. B. die Volkstribunen;

2) in m. majores und minores. *) Diese Eintheilung war von den verschiedenen Auspicien hergenommen, welche der eine oder der andere abzuhalten befugt war, und bestimmte die wesentlichen Rechte und den Rang des Magistratus. Die Gewalt der erstern war größer, als die der zweiten; die höhern konnten bei Verrichtungen der niedern intercediren; sie besaßen eigentlich die vollziehende Gewalt, und sie konnten ihre Befehle mit Gewalt durchsetzen. Die curulischen Aedilen gehörten nicht zu den höhern, sondern niedern Magistratus;

3) in m. ordinarios und extraordinarios; je nachdem der Magistrat in der Regel zur bestimmten Zeit (alle Jahre), oder nur bei besondern Vorfällen auf unbestimmte Zeit ernannt wurde. (Als der Dictator, Interrex.)

§. 91.

Dem Magistratus **) stand

1) im Allgemeinen das Recht zu:
   a) das Volk oder die Gemeinde zusammenzuberufen;
   b) an den Senat Anträge zu machen;
   c) Edicte zu geben, in Rechts- und Polizei-Sachen, welche für die römischen Bürger verbindlich waren.

---

1) Gesner th. sub v. sella curulis. Nur die curulischen Obrigkeiten hatten Imagines.

*) Gellius XIII. 15. Schulze a. a. O. S. 231.

**) Von der Unverletzlichkeit (sanctitas) Lex Valer. Hor. de sanct. maj. a. 305. Liv. III. 55. v. Niebuhr a. a. O. II. 118.

d) das Strafrecht; eine Mulct zu bestimmen. Nach der Lex Valeria (245) stand solches den Consuln, nach der Lex Icilia (265) den Volkstribunen m), und nach der Lex Tarpeia (300) allen Magistraten zu. n)

2) Insbesondere aber waren blos den höhern eigen:
   a) das Volk und den Senat zu versammeln;
   b) Auspicien zu halten;
   c) das Imperium *), welches in das imperium merum und mixtum zerfällt. Ulpian o) sagt: imperium merum est, habere gladii potestatem ad animadvertendum facinorosos homines, quod etiam potestas appellatur; mixtum est imperium, cui etiam jurisdictio inest, quod in danda bonorum

---

Die Lex Valeria wird verschieden erklärt. Nach Liv. III. 55 wird der Inhalt dieses Gesetzes dahin angegeben: ut qui tribunis pleb. aedilibus, judicibus, decemviris nocuisset, ejus Caput Jovi sacrum est. Die Auslegung dieses Gesetzes war schon längst zweifelhaft. Wer sind die judices und die decemviri, können unter jenen die Consuln, und unter diesen die exdecemviri verstanden werden? Bach hist. jur. II. 2. §. 4. v. Niebuhr's (II. 118) Meinung geht dahin: daß zur Herstellung des Consulats mehrere vorläufige Maasregeln gemacht worden; daß es die Absicht gewesen, die höchste Gewalt einem decemviralischen Collegium von Prätoren zu lassen, beschränkt durch Volkstribunen, deren Würde wieder hergestellt war, und nur für damals wäre sie den beiden Männern Valerius und Horatius anvertraut worden, welche des Volkes uneingeschränktes Vertrauen gehabt hätten. Sonach hält er dafür, daß es eigentlich nicht auf die Consuln ꝛc. zu beziehen sei. — Höchst wahrscheinlich ist es, daß es blos auf niedere Magistratus ging, und die judices die judices pedanei, und die decemviri die decemviri litibus judicandis sind (§. 246); man sieht dieß auch schon aus der Stellung der Worte selbst.

m) Dionys. VII. p. 431.

n) Crusi Com. de orig. pecuniae a pecore ant. nummum signat. Petrop. 1784. c. 6. p. 100 — 144.

*) über die verschiedenen Bedeutungen des Worts Imperium, worüber Sigonius und Gruchius lebhaft stritten, (Graevii Th. I. p. 719. 758 und 844) siehe Ernesti Clav. Cic. s. v. imperium.

o) L. 3. D. de jurisdictione.

consistit. Die Rechtslehrer geben verschiedene Erklärungen über diese Eintheilung an p). Imperium war überhaupt die Executiv-Gewalt eines höheren Magistratus, vermöge welcher derselbe nicht nur nach Maasgabe seines Amtes gebieten und verbieten, sondern auch gegen Ungehorsame Zwangsmittel gebrauchen konnte. Potestas dagegen bestand bei der Amtsverwaltung in bloßen Anordnungen, ohne Anwendung gewaltsamer Maasregeln bei der Vollziehung. Imperium mixtum war eine solche Gewalt, welche mit der Jurisdiction verbunden war, und die der Obrigkeit, welche die Gerichtsbarkeit besaß, zur Handhabung derselben, jure magistratus zustand. Daher wird auch von dem Magistrat, der vermöge seines Amtes etwas that, gesagt, er hat es pro imperio gethan. (Liv. II. 56.) Von Volkstribunen, Aedilen und Quästoren dagegen, sie seyen sine imperio (Liv. V. 26) Imperium merum war eine solche Gewalt, welche mit keiner Jurisdiction verbunden durch ein ausdrückliches Gesetz verliehen wurde, vermittelst welcher der Magistratus gegen Verbrecher Strafen aller Art, selbst Todesstrafen, vollziehen lassen konnte. Hieraus ergiebt sich, daß der Magistratus an der vollziehenden und beurtheilenden Staatsgewalt Theil hatte.

d) Die Jurisdictio, dann die Legisactio; das Recht eine bestimmte Handlung vorzunehmen, oder bei sich vornehmen zu lassen, wozu ein Volksschluß gerade die Gegenwart gewisser Obrigkeiten erfordert. q)

---

p) A. Quintanaduegnae de jurisdictione et imperio Lib. II. Mad. 1598. 4. in Meermann's Th. II. p. 207. G. Noodtii de jurisdictione et imp. Lib. II. in opusc. T. I. p. 77. G. C. Gebauer Com. acad. de jurisdictione secundum doctrinam rom. ejusque doctrinae in germania. Lips. 1733. J. L. Albrecht D. de imp. mero. Lips. 1751. Bach unparth. Critik. Th. 3. S. 174. Th. 6. S. 313.

q) Hugo RG. §. 183.

§. 92.

Anfänglich war das System der innern Staatsverwaltung noch höchst einfach, wurde aber immer verwickelter, und die Magistratus vervielfältigt, indem die Patricier den Plebejern, welche gleiche Ansprüche auf höhere Aemter machten, nur Schritt vor Schritt wichen.

Zu Anfang dieser Periode waren noch die nämlichen Beamten, als am Ende der vorigen; Consuln, als Oberhäupter des Volkes und Senats, welche die oberste Leitung der wichtigsten Staatsangelegenheiten besorgten; Unterbeamte derselben, die Tribuni militum uud Quästoren. Die Volkstribunen und die plebeischen Aedilen führten die Controlle der öffentlichen Verwaltung *), nahmen aber nicht selbst und unmittelbar an derselben Antheil. Die Tribunen strebten aber immer mehr danach, ihre negative Macht in eine positive zu verwandeln.

Wurde endlich der einfache Gang der Staatsmaschine, auch zuweilen durch Errichtung einer Dictatur r)

---

*) Bei Angelegenheiten, wobei das Interesse einzelner Bürger, und mittelbar des Staats vorhanden war, wurden die Tribunen mit zugezogen; z. B. bei Ernennung eines Tutors, nach der Lex Atilia. Hugo RG. §. 179.

r) Aber nicht blos in unruhigen Zeiten, sondern auch bei andern Gelegenheiten wurde der Dictator ernannt. Die Lex genucia aemilia (329) bestimmte, daß der praetor maximus (Dictator) am Ende September den Nagel einschlagen solle. Nämlich um die Zahl der Jahre zu bezeichnen, wurde ein Nagel in die rechte Seite des Jupiters-Tempel eingeschlagen (clavifigendi vel pagendi causa). Wenn die Pest wüthete, oder ein anderes Unglück den Staat traf, wurde zu diesem Zweck ein Dictator ernannt (quia majus imperium erat), um den Zorn der Götter abzuwenden. Liv. VII. 3. VIII. 18. — Die unumschränkte Macht des Dictators, war von den Tribunen, welche ihr Amt während der Dictatur beibehielten, beschränkt. Polyb. L. 3. c. 87. — Seit 397 wurde diese Würde auch den Plebejern zu Theil, indem in demselben Marc. Rutilius zuerst als Plebejer diese Würde bekleidete. — In den letztern Zeiten dieser Periode kam die Ernennung eines Dictators nicht mehr vor, da die Consuln durch den Senatschluß: videant cons. hinlängliche Macht erhielten, und sonach ein Dictator entbehrlich wurde.

unterbrochen, so dauerte ein solcher außerordentlicher Magistratus doch gewöhnlich nur so kurze Zeit, daß er keine Veränderung in der ordentlichen Verwaltung veranlassen konnte.

Der Interrex kam noch in denselben Fällen, wie vorher, als oberster außerordentlicher Beamter in der römischen Staatsverwaltung vor; nämlich vorzüglich alsdann, wenn neue Consuln gewählt werden sollten, und keiner der bisherigen da war, der die Volksversammlungen zu dieser Wahl hätte berufen, und in denselben den Vorsitz hätte halten können. Zu dieser Würde wurden immer die angesehensten Männer genommen, weil ihre Macht während dieser Zeit so uneingeschränkt war, wie die der Könige. Nur ein Patricier konnte diese Würde bekleiden.

Alle Magistratus, mit alleiniger Ausnahme des Tribunats und der plebeischen Aedilität, wurden, im Anfange der gegenwärtigen Periode, noch ausschließend mit Patriciern besetzt, und dieser Grundsatz wurde selbst nicht einmal sogleich durch die Veränderungen erschüttert, welche in der alten Comitial-Verfassung bald nach Errichtung des Volkstribunats vorgenommen wurden. Allein es ist ein in der Natur der Verfassung gegründeter Satz, daß der, welcher die gesetzgebende Gewalt im Staate hat, so bald er will, auch die richterliche und vollziehende Gewalt an sich ziehen kann. Die Plebejer aber hatten die gesetzgebende Gewalt erhalten, und es war voraus zu sehen, daß sie, bei eintretender Ruhe von Außen, ihre Ansprüche geltend zu machen wissen würden; doch kostete es manchen harten Kampf, indem die Patricier alle mögliche Mittel aufboten, um ihren Gegnern das Ziel ihrer Bestrebungen zu verrücken.

Zu diesen Mitteln gehörte ganz vorzüglich der Plan, durch Vertheilung der Magistratsgewalt unter mehrere Individuen, theils einen Theil der Lockungen zu entfernen, welche in ihrer Größe lagen, theils aber auch auf diese Weise die Bestrebungen der Plebejer selbst unmittelbar zu erschweren. Denn die Errichtung neuer Magistrate bot den Patriciern eben so viele Bollwerke dar,

hinter welchen sie ihre bisherigen Vorrechte immer von neuem vertheidigen konnten. Mußte man den einen Magistratus aufgeben, so konnte man sich doch vielleicht noch im Besitze des andern behaupten.

II.

Von den einzelnen Magistraten insbesondere.

§. 93.

Lange dauerte es, ehe die Plebejer ihre Ansprüche auf das Consulat durchsetzten. Der Volks-Tribun Duillius legte der Gemeinde den Antrag vor, Consuln mit Provocation an das Volk zu ernennen. Dieß war kein geringer constitutioneller Vortheil: hergestellt durch das Volk war das Consulat rechtmäßig den Beschränkungen desselben unterworfen. Doch war dieses Plebiscit kein Gesetz, wodurch das Consulat dauernd als höchste Obrigkeit hergestellt ward, sondern nur ein Beschluß, daß dasselbe für dießmal in dieser Form ernannt werden solle.

Es stand damals in der Macht des Volkes, sich die Theilnahme an dem Consulat zu verschaffen; aber verhindert wurde die Revolution durch diese Mäßigung, welche alles entfernte, wodurch Versöhnung und Beruhigung gestört werden konnte. Die Volkstribunen suchten nichts für sich; das Volk forderte blos Freiheit. s)

Die Tribunen hatten zugleich die Rogation bekannt gemacht, daß es der Nation freistehen solle, nach ihrem Gefallen plebeische und patriciatische Consuln zu wählen. Nach heftigen Streitigkeiten verglichen sich die beiden Stände, so daß die höchste Gewalt nicht mehr von zwei Consuln, sondern von sechs Militair-Tribunen, Patriciern und Plebejern, ausgeübt werden solle. t) So gestand man den Plebejern die Freiheit zu, tribuni cum consulari potestate zu werden, nur das Consulat (meist aus religiösen Gründen) verweigerte man ihnen; man gab den

---

s) v. Niebuhr II. 146.

Kern hin, und stritt noch um die Schaale. Eine unbedeutende Begebenheit *) verschaffte endlich den Plebejern auch das Consulat. Die Lex Sextia Licinia (387) räumte denselben das Recht, doch unter der Bedingung ein, daß vorher noch die Administration der Civiljustiz von der consularischen Gewalt getrennt, und der deshalb zu ernennende Magistratus, der zugleich Stellvertreter der Consuln seyn sollte, noch ferner den Patriciern vorbehalten bleibe. Doch hörten auch von dieser Zeit an die Streitigkeiten nicht ganz auf. Durch das Plebiscit von 313 u) wurde endlich bestimmt, daß beide Consuln aus den Ple-

---

t) Dionys. XI. c. 56. 60. v. Niebuhr II. 169. Liv. IV. 1. 7. 25. 35. VI. 18. 30. Es scheint nicht glaublich zu seyn, daß die Plebejer sich schon stark genug gefühlt hätten, Anspruch auf Theilnahme an des Consulats königlichen Glanz zu machen. Wahrscheinlich war es ein Vergleich für die Nichternennung des Decemvirats und die Herstellung des Tribunats, so daß hier der gesammte Ritterstand nach den sechs Centurien des Königs Tarquinus repräsentirt ward. — Sechs, nach jener ursprünglichen Bestimmung, war die Zahl der ernannten consularischen Militair-Tribunen erst vom J. 350.

*) Wieder eine Weibergeschichte, jedoch von anderer Art als die der Lucretia und Virginia. Fabius Ambustus, ein Patricier, hatte zwei Töchter; die ältere war an Sulpitius, einen Patricier, die jüngere an Licinius Stolo, Volkstribunen, verheirathet. Als letztere jene besuchte, so klopfte eben der Lictor des Sulpitius, der damals Kriegstribun war, mit den Fasces an die Thür, welches zu geschehen pflegte, wenn der Magistratus vom Foro nach Hause ging. Die Jüngere Fabia erschrak hierüber, indem sie mit dieser Gewohnheit unbekannt war, worüber die ältere in ein großes Gelächter ausbrach. Dieß kränkte sie, und sie ließ ihrem Vater ihren Unmuth merken; Ambustus suchte sie aber zu trösten, berathschlagte mit dem Schwiegersohne Licinius und mit einem andern Plebejer, Sextius, über die Mittel, durch welche auch die Plebejer die höchste Ehrenstelle erwerben könnten. Licinius und Sextius brachten dann, als Volkstribunen, dieses Gesetz in Vorschlag. Liv. VI. 35. 42. Sextius war der erste Consul aus den Plebejern. Adam Handb. d. r. Alt. I. 220.

u) Liv. VII. 42. Günther h. j. §. 70. f. §. 88. Not. a.

bejern gewählt werden konnten; indessen wurde dieß unter dem Vorgeben religiöser Bedenklichkeiten verweigert (Liv. XXIII. 31) und erst im Jahre 580 kommen ganz plebeische Consuln vor (Liv. XLII. 9).

Die Wahl der Consuln war gewöhnlich im Julius, August, oder Oktober des vorigen Jahres, von welcher Zeit an sie schon Antheil an den Staatsgeschäften nahmen (Consules designati). Sie traten ihr Amt im Monat März an; dieß änderte sich im Jahre 600, wo der Antritt im Januar erfolgte. Der Tag, an welchem der Consul sein Amt antrat, war ein großer Festtag, der mit feierlichen Prozessionen nach dem Tempel des Jupiter capitolinus in Begleitung des ganzen Senats und der angesehensten Bürger, um daselbst die consularische Amtskleidung (toga praetexta) abzuholen, mit feierlichen Opfern und andern Religions-Ceremonien begonnen und öfters mit großen Lustbarkeiten geendigt ward. Der feierliche Zug vom Capitol ging sogleich in die Senatsversammlung, wo die Consuln zum ersten Male die Präsidenten-Stelle übernahmen.

In Ansehung ihrer Rechte hatte sich wenig verändert; es stand denselben die Zusammenberufung, Leitung und der Vorsitz bei den Volks- und Senatsversammlungen zu; alles was an den Senat gelangte, ging durch ihre Hände, weil sie diese Geschäfte gleichsam vorbereiten mußten. Sie konnten selbst die Armeen commandiren; dieß geschah während der Amtsführung; in der Folge, nachdem besondere Provinzialstatthalter eingesetzt waren, seltner, etwa nur in wichtigen Kriegen. Wegen der ihnen übertragenen Leitung und Aufsicht über alle auswärtigen Angelegenheiten, hatten sie alle Provinzial-Angelegenheiten zu besorgen, oder auch an den Senat darüber zu berichten. Alle Provinzial-Beamte standen unter ihnen, und konnten von ihnen zur Rechenschaft gezogen werden. Auch waren alle übrigen Staatsdiener mehr oder weniger von ihnen abhängig; nur die Tribunen nicht, die es nun bald dahin brachten, daß selbst die Consuln vor ihrer Macht sich fürchten mußten.

Für die oberste Justiz-Administration, welche den Consuln, vereinigt mit den übrigen Verwaltungszweigen, zustand, wurde seit 387 ein besonderer Oberbeamter ernannt, der Prätor (§. 95), dem aber die Consuln, so lange sie in Rom waren, dennoch nicht alles überließen.

Die consularische Gewalt und die damit verbundene Würde waren das höchste Ziel jedes Staatsbeamten, und eben deshalb auch immer nur auf ein Jahr ertheilt, und nie zweien übertragen. Eingeschränkt war solche in Rom, uneingeschränkt außerhalb, indem die Tribunen hier nicht intercediren konnten.

§. 94.

Zur Entstehung einer neuen Magistratswürde, des Censorats v), gab Folgendes die Veranlassung:

1) Die öftere Abwesenheit der Consuln, welchen, so wie vorher den Königen, die Haltung des Census oblag.
2) Die Wichtigkeit und der große Umfang dieses Geschäfts, durch das immer anwachsende Vermögen der Bürger. w)
3) Das Streben der Patricier, die Oberaufsicht und die oberste Polizeigewalt in ihren Händen zu behalten.

Im Jahre 315 wurden zuerst Censoren ernannt. Sie waren nicht blos dazu bestimmt, den Census abzuhalten, sondern erhielten zugleich die censura morum, eine Art von Sitten-Gericht, oder Staats-Inquisition in

---

v) Ferratti Lib. II. epist. 8. p. 102—105. J. Perizonii D. de censoribus p. r. LB. 1697. 4. Gundlingiana P. XVI. p. 1—123. Curtius Pr. I. 2. de cens. morum. Marb. 1793. 4.

w) In sehr ungleichen Zeiträumen war der Census 16 Jahre verflossen, ohne daß es geschah. Dionys. XI. c. 63. Ein unerträglicher Zustand für die Nation, indem sie nach jenen veralteten Registern besteuert wurde. Das Geschäft wurde immer bedeutender, indem die Anfertigung des Verzeichnisses eines so zahlreichen Bürgervolkes mit genauer Schätzung des steuerbaren Vermögens, immer ein sehr großes Werk war, unausführbar für die mit so vielen Geschäften überhäuften Consuln. v. Niebuhr II. 176.

der bessern Bedeutung des Worts, welche das Princip der republicanischen Verfassung selbst erheischte. Die Grundfeste ächt republicanischer Freiheit beruht nämlich vorzüglich auf dem heroischen, tugendhaften Sinne, der die Bürger belebt. Mit diesem steht und fällt der Freistaat. Es muß daher auch für einen solchen Staat vom höchsten Interesse seyn, das Gefühl für Tugend und Heroismus in seinen Bürgern immer wach und lebhaft zu erhalten, und nicht nur die gröbern Verbrechen zu strafen, sondern auch selbst solche Handlungen zu ahnden, die, ohne eigentliche Verbrechen zu seyn, doch die Volksmoralität nach und nach untergraben. Dieses mußte in einer Republik, wo die Criminal-Gesetzgebung noch in einem hohen Grade unvollkommen war, von besonderem Interesse seyn.

Die zwei Censoren wurden anfänglich blos aus den Patriciern gewählt; nach der Lex Publilia 415 x) wurde endlich auch den Plebejern dieses Staatsamt zu Theil. Anfänglich dauerte das Amt 5 Jahre, nach der Lex Aemilia (320) y) aber nur 1 1/2 Jahr, so daß in jedem Lustrum 3 1/2 Jahr keine Censoren vorhanden waren. Nur ein vir consularis konnte das Amt erhalten, und nach der Lex Martia (489) dasselbe niemand zweimal bekleiden. z)

Der Wirkungskreis des censorischen Amtes war sehr ausgebreitet. Sie besorgten den Census; ernannten Senatoren a) und Ritter; verpachteten die öffentlichen Einkünfte, die nicht unmittelbar vom Staate erhoben wurden; hatten die Aufsicht über die öffentlichen Plätze und Gebäude, und endlich das Geschäft, die neuen Anlagen dieser Art ins Werk zu setzen (sarta tecta exigere), auch stand ihnen das Recht zu, über diese Gegenstände

---

x) v. Pub. Philo Dictator. Liv. VIII. 12. 15.
y) v. Dict. Aemilius Mamerco. Liv. IV. 24. IX. 33. 34.
z) Val. Max. IV. 1. Die Censur dauerte so lange als die Republik bestand, und ging als eines der vorzüglichsten Rechte auf den Augustus unter dem Titel Praefectura morum 735 über. Suet. in Aug. c. 27.
a) Lex Ovinia 402. Pighii an. ad 402.

Edicte zu geben, und die Gerichtsbarkeit zu verwalten. Am wichtigsten aber war die censura morum, welche in der Censur selbst schon enthalten war. Denn der nächste Zweck der Censur mußte dem sie anordnenden Magistratus die genaueste Einsicht in die Privatverhältnisse der Bürger verschaffen, und sonach war die oberaufsehende Gewalt leicht mit ihr zu vereinigen. Alle einzelnen Bürger standen unter dem indirecten Einfluß b) dieser Aufseher, Erhalter und Lenker der öffentlichen Sitte und Ehre der Klassen des Volkes; sie entfernten unwürdige Mitglieder aus dem Senat (durch Weglassung in der Liste) und Ritter (indem sie befahlen, das Ehrenpferd, equus publicus, abzuliefern); einen Bürger, der sich unwürdig betragen hatte, setzten sie aus einer höhern in eine niedere Klasse; verstießen ihn oft in die unterste (in caeritum tabulam referri) c) um ihm hiedurch sein Stimmrecht in den Volksversammlungen zu entziehen. Sie erkannten keine Strafen, aber die infamia und notae censoriae waren für den ehrliebenden Römer weit empfindlicher als eigentliche Strafen. Mit Recht bemerkt Livius d), daß ein Volk, welches so sehr durch das Gefühl der Ehre geleitet wurde, wie die Römer, in ihrer bessern Zeit, (infamia et notae censoriae) blos für schimpflich erklären, von unerlaubten Handlungen mehr abhielt, als die härtesten Pönal-Sanctionen. e) — Wenn keine Censoren vorhanden waren, so theilten sich die Consuln, Prätor und Aedilen in ihre Geschäfte, und zwar so: daß

---

b) Cicero spricht dem censorischen Urtheil nur die Kraft einer res judicata ab. Cicero pro Cluent. 42. Das Volk konnte die Censoren zur Rechenschaft ziehen: den censorischen Edicten konnten die Tribunen ihr veto entgegensetzen, und die censorische nota wieder aufheben. Die Censoren waren daher nicht Richter, sondern Sprecher der öffentlichen Meinung. (Rousseau Cont. soc. IV. 7.)

c) Thomasius de censura morum. Gundling von dem römischen Zuchtmeister-Amte, in Gundlingianis XVI. St. N. 1. v. Braun von dem römischen Zuchtmeister-Amte, in dem Erlanger gel. Anzeiger v. 1749. Nr. 38. Adam röm. Alterth. 1. Bd. S. 238.

d) X. 9.

1) die Musterung dem Prätor durch einen ausdrücklichen Volks- oder Senatschluß,
2) die Versteigerung und Zuerkennung der Pachtungen, und die darüber auszufertigenden Rechnungen den Consuln,
3) die Aufsicht über Bau und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Abschließung der Contracte, den plebeischen Aedilen, auch wohl den Prätoren übertragen wurde.

§. 95.

Die Patricier hatten blos unter der Bedingung, daß die Administration der Civiljustiz von der consularischen Gewalt getrennt werde, den Zutritt zum Consulat den Plebejern gestattet, und so entstand ein neuer Magistratus, der Prätor (387) f), eigentlich ein dritter Consul (collega consulum), der auch in Abwesenheit der Consuln die Geschäfte derselben besorgte. g) Bis zum Jahre 418 blieben die Plebejer von diesem Staatsamte ausgeschlossen; der erste aus ihnen gewählte Prätor war Q. Publilius Philo. Die Vermehrung der Geschäfte, die Anhäufung von Fremden, gab zur Einführung eines zweiten Prätors (praetor peregrinus) die Veranlassung,

---

e) Die Infamia war nicht Ehrlosigkeit, sondern bestand in etwas, was dem guten Ruf eines römischen Bürgers nachtheilig war — nach der Etymologie contra famam. Ein Verzeichniß der Ursachen, welche die infamia nach sich zogen, findet sich in der tabula heracl. Hugo c. M. III. 376. — Die nota censoria, auch ignominia war ein Tadel, der bei dem Namen des Bürgers in der Musterrolle eingetragen wurde. Hugo RG. §. 151.

f) M. A. Ferrati Lib. II. epist. 9. p. 105.

g) Er hatte 6 Fasces; die Consuln 12. Vom Tribunal des Prätors s. Hommel forma tribunalis et majestate Praetoris. Lips. 1763. Er wurde unter den nämlichen Auspicien gewählt wie jene, und unter dem Vorsitze eines Consuls. Liv. VIII. c. 15. — Daß der Prätor nicht Consul wurde, kam daher, weil die Plebejer es nicht zugegeben hätten, wenn auch nur eine der höchsten Stellen nothwendig den Patriciern vorbehalten geblieben wäre, der alsdann ihren plebeischen Consuln hätte Einhalt thun können. — Der erste war Sp. Furius M. Filius Camillus.

welcher vielleicht schon früher als im J. 510 aufkam. h) An Würden und Ansehen i) waren sich beide gleich; beiden stand die Civiljustiz zu, dem praetor urbanus in Streitigkeiten der römischen Bürger; dem praetor peregrinus in Streitigkeiten der Fremden k); ersterer war bei seinen Entscheidungen weit eingeschränkter als letzterer. l)

---

h) Pomp. L. 2. §. 28. D. d. or. j. sagt: post aliquot annos, nachdem nämlich der Praetor urbanus eingesetzt war. — Einige nehmen das Jahr 507. Conradi D. de praetore peregrino Lib. I. Pareg. I. §. 1. Andere 511. Pighii Annales p. 64. — s. über Pr. per. Mylius Diss. de praetore peregrino. Lips. 1732. und in opusc. p. 81 — 100. Ottaviano Guasco Sopra il Praetore peregrino: in Saggi di Diss. ac pub. lette nella acad. Etrusca il Cortana. Tom. VII. (Rom. 1758.) p. 67. Hugo a. a. O. §. 158.

i) Doch wohl nicht ganz, der praetor urbanus wurde praetor major genannt.

k) Es scheint zwar aus der L. 2. §. 27. D. d. o. j. daß der praetor peregrinus auch außerhalb Rom die Gerichtsbarkeit verwaltete, indem von dem praetor urbanus gesagt wird: qui in urbe jus redderet. Allein alle Zeugnisse der Schriftsteller bestimmen das Gegentheil. Theophilus in §. 7. d. 1. 2. sagt ausdrücklich, er habe in Rom gesprochen; und in der Cisalp. Prozeßordnung heißt es in Col. I. Z. 24 und 34: is qui Romae inter peregrinos, jus disc. Hugo RG. §. 158. Not. 1. Er entschied die Streitigkeiten der Peregrinen in Rom, wenn beide oder nur einer Peregrinus waren. Liv. XXXIX. 8. Tac. An. I. 15. Es war wie ein Gastgericht, so wie es in alten Zeiten der teutschen Handelsstädte vorkommt, anzusehen. Bisweilen waren beide Ämter des p. u. und p. p. in einer Person vereinigt, als im J. 537. Liv. 21. 44; im J. 541 aber wieder getrennt. Liv. 27. 7. Späterhin übte er auch die Obergerichtsbarkeit über die einzelnen Municipal-Obrigkeiten Italiens aus, wie aus der cisalp. Prozeßordnung ersichtlich ist. — Von den Prätoren, als Vorsteher der quaestiones perpetuae, in der Gesch. der Kriminal-Verfassung §. 341.

l) Jener entschied nach dem jure civili; dieser nach dem jure gentium, welches auf Gewohnheiten beruhte. Durch Aufnahme dieser und anderer allgemeiner Bestimmungen trug er vorzüglich zur Ausbildung des Privatrechts bei. Die Philosophie des

Die Anzahl der Prätoren vermehrte sich in der Folge: im Jahre 527 wurden zwei andere Prätoren zur Verwaltung der beiden zuerst außerhalb Italien eroberten Provinzen, Sardinien und Sicilien eingesetzt m); und im J. 557 zwei zur Administration der beiden bald nachher in Spanien eroberten Länder (Hispania citerior — ulterior) ernannt. o)

§. 96. a.

Durch eine andere Veranlassung entstanden die aediles curules. p) Durch die häufigen Klagen (wie Livius angiebt), welche die Plebejer über die Last der Aedilität führten, indem dieses Amt großen Aufwand kostete, mit der Sorge über die Schauspiele und die öffentlichen Lustbarkeiten verbunden war, wurden die Patricier veranlaßt, den Plebejern den Vorschlag zu thun,

positiven Rechts, als bloßes allgemeines Raisonnement über gegebene oder vorausgesetzte Rechtsverhältnisse, dessen man sich nachher auch bei dem römischen Civilrecht und dessen Behandlung bediente, ward zuerst durch den Praetor peregrinus in Gang gebracht und ausgebildet; freilich dem damaligen Geist der Philosophie, als Verstandesübung gemäß.

Wieling Diat. de ed. praet. pereg. Fr. 1730. 4.

Der praetor peregrinus hatte auch die Aufsicht über gewisse Spiele. Adam Handb. II. 625.

m) Zu Italien werden beide gewöhnlich gerechnet, aber nach der römischen Staatsgeographie gehören sie zu den Provinzen. Sicilien wurde 513, Sardinien 516 eine r. P. Aber erst 527 die Prätoren für beide ernannt. Günther h. j. §. 92.

o) Heeren Handbuch d. G. S. 439. Spanien wurde 548 eine r. Provinz.

p) Liv. VI. c. 42. VII. c. 1. Gegen diese Erzählung läßt sich mehreres einwenden. Aus Dionys. VII. c. 71 ist ersichtlich, daß zu den Kosten der Spiele bis zum ersten punischen Kriege, die Republik 500 Pfund Silber hergab. Auch scheint das was Cicero de leg. III. c. 3. angiebt, nicht ganz richtig zu seyn, nämlich daß die Ädilität die erste Stufe zu höhern Würden gewesen sey; denn es giebt Beispiele, daß jemand schon Consul war, und dennoch erst aedilis wurde; z. B. Valerius Curius. v. Niebuhr II. 421.

daß aus ihrer Mitte zwei neue Aedilen mit dem Range von curulischer Würde ernannt würden, welche jene Lasten zu übernehmen bereit wären. Im Jahre 388 kamen diese nach der Lege Furia auf. q)

Die gewöhnliche Meinung über den Wirkungskreis der Aedilen r), (zu welcher Cicero die Veranlassung gegeben haben mag s)) daß die curulischen die zur höhern Polizei gehörigen Geschäfte besorgt, die plebeischen aber blos Gehülfen der Tribunen gewesen und die Aufsicht über die niedere Polizei gehabt hätten, ist nach den Zeugnissen von Dionys t) und Zonoras u) wohl unrichtig.

Auf die Geringfügigkeit eines Geschäfts kommt es in ächt republicanischen Staaten nicht an; kein Geschäft ist hier zu niedrig, welches das Wohl des Staats erheischt. v) Die angesehensten Römer waren daher bereit, das Amt eines plebeischen Aedilen zu übernehmen. In Ansehung der Gegenstände war daher wohl zwischen beiden Arten der Aedilität kein großer Unterschied. Zwischen beiden Aedilen waren nach Zeit und Ort die Geschäfte getheilt, am wenigsten sind die plebeischen Aedilen als Magistrate für die niedere Polizeigeschäfte zu betrachten, wenn sie auch anfänglich Unterbeamte der Tribunen gewesen seyn mögen. Beiden stand die Besorgung der Polizei-Geschäfte im ganzen Umfange zu. Sie hatten darauf zu sehen, daß keine fremden Religionsgebräuche eingeführt

---

q) Livius VII. c. 1. Die ersten curulischen Ädilen waren: Quintus Capitolinus, und P. Cornelius Scipio. — Im Jahre 389 gelangten auch die Plebejer zu dieser Würde. J. C. Heineccii florum sparsio ad ed. aed. Halae 1738. c. 1. p. 1—34. J. F. G. van Alphen de differentia inter aediles pl. et curules rom. Traj. ad Rh. 1789. 4.

r) Ritter ad Heinecc. h. j. §. 54. Günther h. j. §. 68.

s) In Verr. act. 2. L. 5. c. 14.

t) Lib. 6. c. 29.

u) Annales L. 7. c. 16, nach der Übersetzung des Du Fresne.

v) Seneca epist. c. 56.

wurden w); hatten die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude, Wege, Wasserleitungen, das Getraidewesen, die Fruchtspenden, über Maas und Gewicht; über Tauglichkeit der Waaren, im Handel und Wandel; über den Kauf und Verkauf der Sclaven und Thiere, und entschieden die hier vorfallenden Streitigkeiten. Sie ordneten und leiteten die öffentlichen Spiele, obgleich nach Klassen getheilt, indem die Ludi magni den curulischen und die auf Kosten des Staats gegeben wurden, den plebeischen zu besorgen oblagen. Den plebeischen Aedilen stand die Aufsicht über den Tempel der Ceres zu, und den curulischen über andere. x) Daß beide Pfändungen vornahmen, und Polizeistrafen verhängten, ergiebt sich aus mehreren Stellen der Alten. y)

Die Tabula heraclensis z) bestimmt den Unterschied nicht nach dem Object, sondern mehr nach dem Locale. Von den plebeischen Aedilen sind keine Edicte bekannt, nicht darum weil sie keine gaben, sondern darum, weil sie meistentheils Gegenstände der niedern Polizei betrafen und von kurzer Dauer waren. Auch mußten wohl, da die curulischen Aedilen in größerem Ansehen standen a), die plebeischen die Edicte jener als ihre Richtschnur befolgen. b)

---

w) Liv. IV. 30. XXXVI. 4. Im Allgemeinen hatten sie (die Sittenpolizei ausgenommen) alle Geschäfte der Censoren zu besorgen, wenn keine da waren und wenn der Senat nicht die Consuln oder Prätoren besonders beauftragte, in wichtigen einzelnen Fällen die Geschäfte der Censoren zu übernehmen. Jede Buhlerin konnte ungestraft ihr Handwerk treiben, wenn sie sich nur vorher bei den Ädilen gemeldet hatte, und ihren Namen in die Liste eintragen ließ. Tacitus An. L. 3. c. 85. Horat. L. 1. Sat. 2. v. 63.

x) Adam Handb. I. 560. Sie erhielten die Aufsicht über das Staatsarchiv, indem sie die Aufbewahrung der Senatsschlüsse im Tempel der Ceres zu besorgen hatten.

y) Liv. 33. c. 42. Tacitus An. L. 13. c. 28.

z) Hugo civ. Mag. Bd. 3. 353.

a) Hieraus ergiebt sich wohl auch, daß die Anklagen über Verbrechen, welche Polizeigegenstände betrafen, nur von den curulischen geführt wurden. v. Niebuhr II. 419.

b) Thibaut über die Ädilen und das ädilitische Edict in s. civ. Abh. Heidelb. 1814. No. 8.

Wegen der Wahl derselben ist noch besonders zu bemerken, daß die curulischen Aedilen, und Quästoren (obgleich Gellius (XIII. 15) das Gegentheil bestimmt) in den Centuriat-Comitien gewählt wurden. Beide hatten ein sehr großes Ansehen, und anfänglich konnten blos Patricier diese Würde erhalten; beide waren Nationalmagistrate, welche sonach blos in einer solchen Versammlung vergeben werden konnten. (§. 81. b.)

Varro *) sagt, daß die curulischen Aedilen auf dem Marsfelde nach Veranstaltung der Auspicien, und unter Vorsitz der Consuln gewählt wurden, Cicero **) bemerkt, daß das ganze Volk die Wahl vollzogen habe.

Die curulischen Aedilen genoßen alle Ehrenzeichen der höhern Magistrate, nur konnten sie sich nicht der Lictoren bedienen; sie hatten auch das Recht, die Bilder (imagines) berühmter Vorfahren aufzustellen, und bei Leichenbegängnissen öffentlich vortragen zu lassen.

§. 96. b.

Daß schon unter den Königen Quaestores aerarii vorhanden waren, ist nach Tacitus c) außer Zweifel. (§. 43. a.) Seit 307 wurden sie vom Volke gewählt, ehehin von Consuln. Ob sie aber in den Centuriat- oder Tribut-Comitien gewählt wurden, ist zweifelhaft; doch beweisen die vorhin angegebenen Gründe, wegen der Wahl der curulischen Aedilen, auch hier gegen die gewöhnliche Meinung; insbesondere aber noch einige Stellen der Classiker. Livius (V. 44) erzählt, daß die Kriegs-Tribunen mit der consularischen Gewalt, bei der Wahl der Quästoren, den Vorsitz geführt haben; dann Cicero (in Vatin. 5), daß die Wahl auf dem Mars-

*) De re rustica III. 2. 17.

**) Pro Planco c. 20. Daß Cicero in dieser Rede c. 22, 23 auch der Tribus erwähnt, in welchen Plancius zum curulischen Ädilen befördert wurde, beweißt nicht das Gegentheil, denn damals waren die Centurier mit den Tribus vermischt, und letztere werden öfters anstatt jener genannt.

c) An. XI. 22.

felde von den Consuln vollzogen worden sey; daß zur Zeit des Cicero in Rücksicht der Wahl der Quästoren und der Aedilen nichts bestimmt festgesetzt war, oder daß es damals gleichviel galt, ob sie in Comitien der Centurien oder Tribus vollzogen wurden, ergiebt sich auch daraus, daß er ad Famil. VII. 30 erwähnt, Cäsar habe zur Wahl der Quästoren erst Tribus- dann Centurien-Versammlungen veranstaltet.

Zwei Quästoren waren zu wenig, wenn die Consuln ins Feld zogen, denen sie dahin folgten; dann war die Stadt ohne Zahlamt, und auch wohl ohne Criminalrichter, denn nicht unwahrscheinlich ist es, daß es zum Amte der Quästoren gehört habe, Personen, welche sich des Hochverraths schuldig gemacht hatten, anzuklagen. d) Varro sagt: e) Quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.

Die Consuln ohne Quästoren ins Feld gehen zu lassen, war doch bedenklich, denn wenn gleich die Auszahlungen an die Armeen noch unbeträchtlich waren (der Sold kam 347 auf), so mußten die Quästoren doch die Beute in Empfang nehmen, welche sie für den Staat oder die Soldaten veräußerten.

Nach dem Vorschlage des Papirius Mugillanus ee) (Interrex) wurden daher vier Quästoren gewählt, und die Tribunen willigten in diese Wahl, unter der Bedingung, daß sie ohne Unterschied aus beiden Ständen gewählt würden. Erst 346 machte das Volk von seinem gewonnenen Rechte Gebrauch. f) So kamen nach und nach acht Quästoren auf. Zwei, denen die Aufsicht über das Aerarium zustand, Quaestores aerarii. Sie waren in Rücksicht der Verwaltung dem Senate untergeordnet. g) Zwei, welche den Consuln in den Krieg folgten, und in die Provinzen, und hier alles, was sich auf das Finanzielle

---

d) Dionys. 8. 77. Liv. II. 41. III. 24. 25.
e) Lib. IV. c. 14.
ee) Liv. IV. 43. 44. 54.
f) v. Niebuhr II. 114. 165.

bezog, zu besorgen hatten. Vier zur innern Verwaltung der vier Departemente, in welche nach der Lex Titia (489) h) Italien eingetheilt war.

Die Quästur war die erste Staatswürde, durch welche jemand in dem Senat trat, oder den Senats-Sitzungen beiwohnen durfte. Auf der Senatorenliste standen sie noch nicht, aber unter Sylla wurden sie zu wirklichen Senatoren gemacht.

§. 97.

Ausser den jetzt genannten Magistratus, waren noch mehrere angeordnet, die zu den niedern gezählt wurden, welche unter dem allgemeinen Namen der 20iger (viginti viri) begriffen waren, und in den Tribut-Comitien gewählt wurden. Ihr Wirkungskreis beschränkte sich fast bei allen auf die Stadt Rom. Dahin gehörten 1) die Decemviri litibus judicandis; sie waren Gehülfen des Prätors in Civilsachen. Mehreres von ihnen in der Geschichte der Justizverfassung §. 246. 2) Die triumviri capitales (465), denen die Aufsicht über Gefängnisse zustand, und die für die Vollziehung der Strafen sorgen mußten. Sie hatten auch die Gerichtsbarkeit über Fremde, welche sich in Rom aufhielten, über flüchtig gewordene Sclaven, und andere, welche Ausschweifungen und Unordnungen in der Stadt begangen hatten. i) Ferner 3) die triumviri nocturni, denen die Sicherheits-Polizei zu Rom während der Nachtzeit zustand. k) Sie waren mit ihrem

---

g) Ohne Anweisung vom Senate konnten sie nichts ausbezahlen. Nur die Consuln, als oberste Staatsbeamten, waren davon ausgenommen, und konnten sich nach ihrem Belieben Summen auszahlen lassen. Ihnen stand die Gerichtsbarkeit über die ihnen untergeordneten Diener zu; sie hatten aber keine Executiv-Gewalt. — Außerdem hatten sie noch für den Empfang fremder Gesandten zu sorgen; wenn dem Heerführer der Triumph zuerkannt wurde, mußte er erst in die Hände der Quästoren den Eid ablegen, daß sein Bericht der Wahrheit gemäß abgefaßt sei.

h) Von Titius Trib. pl. Cicero pro Murena c. 8.

i) Val. Max. VIII. 4. Raevard Var. III. 18.

k) Liv. IX. 46. Val. Max. VIII. 1. Hamberger de incendiis; in opusc. p. 13.

Oberst, Praefectus vigilium, schon sehr frühzeitig in Rom angestellt, noch vor dem Jahre 449. Zu ihren Diensten standen die Staatssclaven (servi publici), aus denen sie die Wachen bildeten; sie waren in verschiedene Quartiere der Stadt verlegt, und besetzten die Thore. Dann 4) die quinqueviri cis et ultra Tiberim. l) 5) Die Triumviri monetales, oder qui a(uri) a(rgento) a(eri) f(lando) f(erundo) praeerant. m) 6) Die Quatuorviri viarum curandarum n), denen die Strassen-Polizei in Rom zustand, dann die duumviri viarum extra urbem o), dann einige, welche nur auf kurze Zeit ernannt wurden, als der praef. annonae (an. 315) p), welcher die Herbeischaffung des Getraides aus Aegypten zu besorgen hatte, dann die triumviri coloniae deducendae.

Zweite Abtheilung.

Von den äußern Verhältnissen der Republik.

Einleitung.

§. 98.

Rom hatte sich durch die Festigkeit und Gewandtheit seiner Politik, durch seine vorzügliche Kriegskunst, tapfere Armeen, und talentvolle Anführer zu einem mächtigen Staat emporgeschwungen. Die Eroberungen *), welche

l) Liv. 39. 14. L. 2. §. 31. D. d. o. j. Diesen stand die Polizeiaufsicht über die Tribus zu.

m) Cicero de Div. VII. 15. L. 2. §. 30. D. de orig. jur. Spanheim de usu et praest. num. Tom. II. p. 167. Die Nummularii waren die Münzbeschauer.

n) L. 30. D. de orig. jur.

o) E. Otto de tutela viarum publ. Traj. ad Rh. 1734. 8. P. II. c. 5 und 6.

p) v. Niebuhr II. 187.

*) Die Grenzen des Staats waren erweitert; Italien unterjocht, und nach der Lege Titia (489) in vier quästorische Provinzen eingetheilt. Sicilien 513, Sardinien 516, und Corsica 527, Gallia cisalpina 535 den Römern unterworfen.

die Römer in dieser Periode machten, mußten nothwendig eine Menge neuer staatsrechtlicher Verhältnisse herbeiführen. Die unterjochten Völker wurden nicht gleichmäßig behandelt; ihnen alle Rechte zu entziehen, war gegen die römische Politik; den ihnen angrenzenden Staaten mehrere Vorzüge als den ihnen entferntern einräumen, war ein Mittel, ihre Macht desto besser zu begründen.

Durch die Macht des Staates war der Werth des Bürgerrechts erhöht worden; dieß führte zu der Maxime, die Erlangung desselben zu erschweren. **)

So entstanden nach und nach in dem großen Völker-Vereine, an dessen Spitze Rom stand, verschiedene Rechts-Verhältnisse, und eben so viele Abstufungen der Rechte der einzelnen Völkerschaften, die zu ihm gehörten, von welchen wieder einige die Regel ausmachten, andere nur die Ausnahme bildeten.

**) Nachdem die Römer mehrere Macht und Selbstständigkeit erhalten hatten, waren sie nicht mehr so freigebig in Ertheilung des Bürgerrechts als sonst; auch erhielten es nicht alle gleichmäßig. Einige erhielten es mit dem Stimmrecht, andere nicht. Die Einwohner von Cäre waren die ersten, welche es ohne Stimmrecht erhielten; Strabo Geogr. V. p. 222. Gellius N. a. XVI. 13. Daher auch von den Bürgern, welche von den Censoren des Stimmrechts zur Strafe genommen wurden, gesagt wird: in caeritum tabulas referre. Auf eben diese Art wurde den Einwohnern von Capua, Fundi, Formiae, Cumae und Sinuessa das Bürgerrecht ertheilt, Liv. VIII. 14. wie auch denen von Acerra und Anagnia.

Die Einwohner von Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum und Privernum erhielten solches mit Stimmrecht. Liv. VIII. 14. 21.

So wie aber zwischen vollkommenem und unvollkommenem Bürgerrecht, und zwischen Eingeborenrecht (Indigenats-Recht) und den Rechten der Nichteingebornen so wie später nach älterer teutscher Verfassung und Einrichtung ein Unterschied war, welcher zum Theil noch fortdauert, so war es auch bei den Römern. Das jus civitatis und jus Quiritium sind wesentlich unterschieden, es ist zwar ersteres unter letzterem begriffen; nicht aber umgekehrt.

Um nun die Rechtsverhältnisse genauer zu entwickeln, ist es nothwendig, die Rechte der italienischen Völkerschaften, von den Rechten der eigentlichen Provinzen, oder der außer Italien der römischen Herrschaft unterworfenen Länder, zu unterscheiden. Doch kann von letztern erst ausführlicher in der dritten Periode gehandelt werden, da die Ausbildung dieser Verhältnisse in diese fällt.

Erste Unterabtheilung.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der italischen Völker zu Rom. ***)

§. 99. a.

Die allgemeinen Rechtsverhältnisse, in welchen Rom zu den einzelnen Völkern Italiens stand, waren von einer doppelten Beschaffenheit. Das Verhältniß Roms zu den ursprünglichen Völkerschaften Latiums, und das zu den nicht lateinischen Völkerschaften Italiens.

I.

Rechtsverhältnisse Roms zu den lateinischen Völkerschaften.

§. 99. b.

Den Vorzügen römischer Bürger am nächsten standen die ursprünglichen Völkerschaften Latiums, vermöge des engen Bandes, das sie mit Rom, schon seit den ältesten Zeiten vereinigte. Rom war das Haupt des lateinischen Bundes geworden, suchte aber bald die Herrschaft über die Latiner zu erhalten. Die Latiner waren die beständigen Alliirten der Römer, übernahmen gleiche Lasten im Kriege mit ihnen, und dennoch besaßen sie nicht die nämlichen Rechte wie die Römer. Sie ergriffen daher öfters die Waffen gegen letztere; es kam zu Friedensbündnissen, welche aber nicht von langer Dauer waren. Wichtig ist

***) Sigonius de antiquo jure Italiae. Lib. III. Venet. 1760. 4.

das Bündniß, welches die Römer mit den Latinern im Jahre 260 abschloßen. q)

Auf's neue brachen Kriege zwischen beiden Völkern im Jahre 366 und 416 aus. Unglücklich für die Latiner war letzterer; sie mußten um Frieden bitten, der ihnen nicht gleichförmig, sondern unter sehr verschiedenen Bedingungen bewilligt wurde.

Einige ihrer Städte wurden Municipal-Städte, andere zu Staatsdomainen gemacht qq), ein Theil derselben verpachtet, ein anderer unter die römischen Bürger vertheilt.

Es war ein wichtiger Unterschied zwischen jus latinum und jus Quiritium *); letzteres umfaßte alle Rechte, welche dem Römer in Privat- und staatsrechtlichen Verhältnissen zukamen. In letzterer Beziehung das jus census, militiae, tributorum, suffragii, honorum und sacrorum.

Das jus latinum gränzte zunächst an dieses. Es bestand in der freien Verfassung der Städte, welche nach ihren eigenen Gesetzen regiert wurden. Sie hatten ihre eigene Magistrate, unabhängig von den römischen. Sie hatten nicht das jus census; wurden in ihren Städten geschätzt. Das jus suffragii war eher als eine Vergünstigung denn als ein Recht zu betrachten; durch das Loos wurde bestimmt in welcher Tribus sie stimmen sollten. **)

Die Lex Porcia, welche den römischen Soldaten von harter Züchtigung befreite, bezog sich nicht auf die Latiner; erst in der Folge dehnte die Lex Livia r) solche auch auf diese aus.

Dagegen genoßen sie, in Rücksicht der Abgaben, fast gleiche Rechte mit den Römern; sie feierten gewisse Feste (feriae latinae) mit ihnen gemeinschaftlich. Ihre von Zeit

---

q) Am Bach Regillus. Dionys. VI. p. 115. Liv. II. 22.
qq) Liv. VIII. c. 1—14.
*) Treckell selectarum antiquitatum rom. Part. I. Hag. 1744.
A. G. Cramer de juris Quiritium et civit. discrimine. Kiel 1803. 4.
**) Liv. XXV. 3.
r) De sociis Latini nominis.

zu Zeit in dem Hain Terentina gehaltenen Versammlungen hatten theils religiöse, theils politische Zwecke. *)

Uebrigens war es den Latinern leichter als andern, das römische Bürgerrecht zu erwerben. Die, welche in einer lateinischen Stadt ein obrigkeitliches Amt bekleidet hatten, welche einen Magistrat wegen Verletzung der Amtspflicht anklagten, oder die, welche sich in den Census einschreiben ließen, erhielten das römische Bürgerrecht. **)

II.

Besondere Rechtsverhältnisse zu den italienischen Völkerschaften.

§. 100.

Wenigere Rechte hatten die übrigen, nicht lateinischen, italienischen Völkerschaften, deren Inbegriff das jus italicum hieß. Dieses wird gewöhnlich auf den persönlichen Zustand der Bürger bezogen; es betraf aber die Stadt als Ganzes, und enthielt zwei Stücke. Zuerst das quiritarische Eigenthum am Boden (commercium), also dessen Fähigkeit zur Mancipation, Usucapion, und Vindication, zugleich als unzertrennliche Folge hievon, Freiheit vom Grundzins. Dann die freie Verfassung der Stadt, mit Duumvirn, Quinquenalen und Aedilen, und vorzüglich mit der Jurisdiction s); daß auch diese Verfassung ein integrirender Theil des jus italicum war, ergiebt sich aus der Figur des stehenden Silens, die auf vielen Münzen der Provinzialstädte mit jus italicum sich findet; und eben diese Figur war das Zeichen städtischer Freiheit. t)

---

*) Liv. I. 50.

**) Cicero pro Archia C. 4. Pro Corn. Balbo c. 23.

s) J. G. Schwarzii Diss. de jure ital. Alt. 1720. 4. in exerc. acad. p. 1—37.

t) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts des Mittelalters. 1. B. Heidelberg 1815. S. 52. Ebendesselben Abhandlungen in der Berliner Akademie vorgelesen 1814—1815. Berlin 1817. No. 1.

§. 101.

In Italien, späterhin auch außer Italien, wurden unterschieden: Municipien, Präfecturen und Colonien. u) Dörfer, die ohne Gemeindeverfassung waren, wurden einem Stadtgebiet als Theile desselben zugezählt.

Die Municipien (welche ihren Namen von muneribus capiscendis haben) v) waren ursprünglich diejenigen Städte, deren Einwohner das römische Bürgerrecht ganz oder zum Theil erhalten und die vorzüglich das Recht hatten, an den Comitien und Magistratus in Rom Antheil zu nehmen, und in den römischen Legionen zu dienen. w) Die Römer pflegten nämlich in besondern Fällen einzelnen italienischen Plätzen das römische Bürgerrecht als Belohnung zu ertheilen; doch mußten diese alsdann allezeit dagegen gewisse Verbindlichkeiten übernehmen; die Constitution annehmen, welche ihnen von den Römern gegeben wurde (si populus fundus factus esset). Fundus ist so viel als Auctor, Subscriptor. Daher wurde auch von solchen Völkern, oder Städten, welche diese Constitution nicht annehmen wollten, gesagt: ei lege, vel de ea lege fundus fieri nolle. x)

---

u) P. Pancaroli tract. de jure municipali in sup. Th. Meerm. p. 437. de Wasteau Diss. de jure et jurisd. municip. LB. 1727. in Oelrich's Th. j. Vol. II. tit. 2. Treckell a. a. O. p. 232. F. Roth de re municipali rom. Lib. II. Stutt. 1801. — Otto de aedilibus colon. Cap. I. p. 20, setzt den Unterschied zwischen Colonien und Municipien so fest: Coloni siquidem ex familia romani procreati, et extra urbem propagati, agrum procul colendum acquirebant. Municipes vero ex subditis civitatibus inter romanos assumti, suis radicibus nitebantur, muneris tantum capiendi participes: dann zeigt er noch mehr den Unterschied in Ansehung der Religion.

v) Nach Ulpian.

w) Nach Paulus — munera militiae capere poterant.

x) Cicero pro Balbo. VIII. sagt unter andern von Sociis und Latinen: et si ea lex, quam nos haberemus, eadem in populo aliquo, tamquam in fundo resedisset, ut tum lege eadem populus is teneretur. —

Die Bürger einer Municipalstadt, welche das Bürgerrecht ohne Einschränkung erhielten, hatten eine doppelte Vaterstadt, Rom und ihren Geburtsort. xx) So lange sie in ihrem Geburtsorte blieben, hatten sie die Eigenschaft eines römischen Bürgers nicht; sie waren nichts weiter als Municipes.

Es gab eigentlich zwei Klassen von Municipalstädten; in Rücksicht des Bürgerrechts, solche, welche es ohne Einschränkung besaßen, oder mit einer gewissen Beschränkung; dann in Rücksicht der Verfassung, solche, welche die römische Verfassung angenommen hatten, und solche, welche die ältere beibehielten, doch bildete sie sich in der Folge immer mehr nach der römischen.

§. 102.

Die Verfassung der meisten Municipien war eine Kopie der römischen. So hatte die Volksversammlung, wie in Rom, die souveraine Gewalt. Das Volk wählte den Magistrat, und in den Volksversammlungen

---

denn: de nostra vero repub. de nostro imperio, de nostris bellis, de victoria, de salute, fundos populus fieri noluerunt. — Gellius Noct. att. XIX. 8. Haec ego dixi non ut hujus sententiae legisque fundus subscriptorque fierem. Festus. Fundus dicitur populus esse rei, quam alienat, hoc est auctor.

Heineccius in Synt. ant. App. L. I. p. 362 ist der Meinung, daß nur solche Völker, welche die einzelnen Gesetze der Römer, die das Privatrecht betrafen, annahmen, populi fundi genannt wurden; daß sich aber solches nicht auf das jus Quiritium, und auf das öffentliche Recht bezogen habe und tadelt den Sigonius, der in seiner Diss. de pop. fundis das Gegentheil behauptet.

Allein es ist wohl unbedenklich, daß sich dieses auch auf die öffentliche Verfassung bezog, welche ein Volk von Rom aus annahm. Hugo RG. §. 164.

xx) Das municipium s. patria germaniae. Rom, patria communis. s. Cicero de leg. II. 2. Öfters bekleidete jemand in der Vaterstadt und in Rom die höchsten Ehrenstellen. So war Milo Dictator in seiner Vaterstadt Lanuvium, und bewarb sich um das Consulat in Rom. Cicero pro. Milone 37.

wurden allgemein verbindliche Gesetze gemacht. So wie in Rom die Macht des Volkes abnahm, und mehrere Rechte desselben auf den Senat übergingen, so war es auch hier.

Dem Senate (ordo decurionum, später Ordo, ohne Zusatz, dann Curia, dessen Mitglieder Decuriones, Curiales y)) stand die innere städtische Verwaltung gemeinschaftlich mit den Magistraten zu. Allein zwischen beiden kann kein Gegensatz und Gleichgewicht angenommen werden, indem sie in doppelter Verbindung mit einander standen. Nämlich nur ein Decurio konnte zur Magistratur gewählt werden, und die Wahl stand den Decurionen zu, nachdem das Wahlrecht des Volkes schon aufgehoben war. Der regierende Magistrat präsentirte seinen Nachfolger, (Nominatio) und der Senat wählte einen von den präsentirten (Creatio). Die Nominatio war eine Last, indem der Nominator für die Amtsführung des Ernannten verantwortlich war.

Der Magistrat war nicht in allen Städten von gleicher Anzahl vorhanden. Es gehören dahin:

1) Die Duumviri, Quatuorviri z), jenachdem zwei oder vier das Amt bekleideten. Demselben kamen alle Rechte zu, welche den Consuln vor Absonderung der Prätur zustanden, so daß sie die höchste Aufsicht

---

y) Curialis ist gleichbedeutend, wie dieses Isidor etymol. IX. 4. und der stets wechselnde Gebrauch des Theodosianischen Codex beweisen. z. B. L. 6. C. Th. de decur.

Auch wird curia und Senatus einander entgegengesetzt, indem jenes auf eine Landstadt, dieses ohne weitern Zusatz auf die Stadt Rom, oder den Reichssenat, bezogen wird. L. 74. C. Th. de decur. in his, qui ex curiis ad senatus consortia pervenerunt, und L. 85 eod. decurionem, et suae, si sic dici oportet, curiae senatorem. Allein Senat und Senatoren kommen auch bei Landstädten vor, nicht blos bei Geschichtschreibern und in gewöhnlichen Inschriften, wo man es der ungenauern Rede, oder der städtischen Eitelkeit zuschreiben konnte, sondern in der Tabula heracl. lin. 85. 86.

z) E. Otto de consulibus, qui extra Romam c. 1. Diss. j. p. et p. P. 1. p. 440.

auf alle Zweige der Verwaltung, den Vorsitz im Senate und die Rechtspflege besaßen; daher in letzterer Beziehung duumviri juri dicundo genannt. Bisweilen wird er auch Consul, Prätor, ja Dictator genannt. Daß diesem Magistrat die Gerichtsbarkeit uneingeschränkt zukam, hat v. Savigny in seinem lehrreichen Werke hinreichend bewiesen (S. 31).

2) Censor a) (Curator auch Quinquennalis genannt). Im Ganzen genommen, hatte er die nämlichen Geschäfte zu besorgen, wie die Censoren in Rom, zuweilen noch einige, welche den Quästoren oblagen. Er hatte die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude und Arbeiten, verpachtete die Grundstücke in der Stadt, und verwaltete die Gelder derselben. Er war einer der vorzüglichsten Magistratus, und nur der, welcher alle andere Magistraturen bekleidet hatte, konnte dieses Amt erlangen. Daß der Quinquennalis und der Censor eine und dieselbe Person sind, ist wohl unbedenklich. *)

3) Defensoren, gleich den Tribunen in Rom, kommen zwar auch in Italien vor; waren aber für die Provinzen weit wichtiger. Von denselben so wie von den Aedilen b), Quästoren und Ritter, kann erst in der vierten Periode ausführlicher gehandelt werden.

---

a) J. C. Schmidt D. de civitatum defensoribus. Lips. 1759. 4.

*) Der Name Quinquennalis ist oft verwechselt worden, und man hat darunter die höchsten Duumviri verstanden; allein sie waren das, was in Rom die Censoren waren: dafür spricht 1) die Analogie der römischen Censur, weil der Magist. alle 5 Jahre erneuert wurde. 2) Findet man die Quinquennalen genau an der Stelle der Curatoren; es ist das höchste, höher als das eines Duumvirn, wie in Rom, da man erst Consul gewesen seyn mußte, ehe man das Amt eines Censor erhalten konnte. 3) Erklärt sich hieraus sehr einfach, warum in keiner einzigen Stelle Curator und Quinquennalis neben einander genannt werden. 4) Das Amt war übrigens einjährig, und blieb 4 Jahre unbesetzt. s. v. Savigny a. a. O. S. 44.

Dann waren noch eine Menge Kanzlei-Personen vorhanden. c) Scriba war der Name für die Schreiber der öffentlichen Behörden; Exceptor ein Privatschreiber, Sclave, oder für Geld gemiethet; eben so Actuarius oder Notarius, nur daß diese letztere Benennung die besondere Art des Schreibers bezeichnete. In der Folge wurde der Name Exceptor allgemeiner, und bezeichnete den Secretär in öffentlichen Geschäften. Die Notarien erhielten nachher den allgemeinen Namen Tabelliones: d. h. Personen, welche sich, ohne öffentliches Amt, damit beschäftigen, Testamente, Verträge ꝛc. aufzunehmen.

§. 103.

Was die Präfecturen betrifft, so wird gewöhnlich angenommen, daß sie ohne Verfassung, wie Provinzial-Städte, und ihre Bürger geringer gewesen, als alle andere Einwohner Italiens, was erst durch die Lex Julia verbessert worden sei. d) Allein hier liegt offenbar ein Irrthum zu Grunde, welcher durch eine unrichtige Erklärung der Stellen der Schriftsteller entstanden seyn mag. Man hat Capua zum Vorbild aller Präfecturen genommen, indem man behauptet, daß diese Stadt ihre Freiheit gänzlich verloren habe. Die Stelle des Livius e), wo von Campanien, dessen Hauptstadt Capua war, geredet wird, hat man dahin gedeutet, daß Campanien alle Ländereien verloren habe, und diese zu Staatsdomainen gemacht worden seyen (541). Allein agrum campanum fruendum, ist ganz gleichbedeutend mit fructus agri campani locare et vendere. Der Boden ward den Campanern zurückgegeben, und konnte daher kein Gegenstand der Verpachtung seyn; sonach blos der Ertrag des Bodens, und der Antheil, welcher dem Staate daran zustand.

---

b) Otto lib. sing. de aedilibus coloniarum et municipiorum. Fr. 1718. 8. Traj. ad Rh. 1732. 8.

c) v. Savigny a. a. O. S. 48.

d) Sigonius de jure Italiae II. 2. 12.

e) 42. c. 19. M. Lucretius legem promulgavit, ut agrum campanum censores fruendum locarent.

Dieß erklärt sich auch aus der Erzählung der Einführung der Accise zu Capua und deren Verpachtung. f) Die Campaner hatten nicht ihr Eigenthum an dem Boden verloren; jeder Besitzer aber mußte den Zehnt entrichten, welcher vom Staate verpachtet wurde.

Wenn es ferner in Festus (v. praefectura) heißt: neque tamen magistratus suos habebant, so kann unter magistratus nichts anders als die duumviri verstanden werden; magistratus juri dicundo, wie es dem spätern Sprachgebrauch gemäs ist.

Die Präfecten kommen anstatt der Duumvir vor; in der Regel ist die Rechtspflege in den Händen des von den Städten selbst gewählten Magistrats. In manchen Städten ist sie in den Händen eines praefectus juri dicundo, welcher in Rom jedes Jahr vom praetor urbanus ernannt, und der Stadt zugeschickt wird. g) Eine Präfectur hatte ihren eigenen Senat, Sueton h) sagt: decurio fundanus; Fundi war aber nach Festus eine Präfectur. Auch selbst gewählte Magistrate, nur mit Ausnahme der Duumvirn, da der Präfect an ihre Stelle trat. i)

Die Präfecturen waren theils Municipien, theils Colonien; der persönliche Zustand der Bürger war nicht geringer, als der der übrigen Municipalen; sonst hätte Cicero, der Bürger von Apinum, nicht Consul des römischen Volkes werden können.

§. 104.

In besondern Verhältnissen standen die Colonien. Die Römer, welche das Colonialsystem von den Griechen entlehnt hatten, legten Colonien aus doppelten Gründen an: 1) um über die besiegten Nationen ihre Herrschaft zu begründen, die Unterjochten mehr in Unterwürfigkeit

---

f) Liv. 32. c. 7. Censores portoria venalium Capuae fruenda locarunt.
g) Liv. XXVI. 16. Cicero ad fam. XIII. 2.
h) Calig. c. 23.
i) Tab. heracl. L. 83. 84. 85. 130. §. 164.

zu erhalten, und eine gute Vormauer gegen die äußeren Feinde zu haben. Der Vortheil für die Römer war in dieser Rücksicht, daß sie keine Besatzungsarmee dort zu halten brauchten, um die Unterthanen im Zaum zu halten. ii) 2) Um die Anhäufung der dürftigen Bürger in Rom zu verhindern. Durch Entfernung der unthätigen und dürftigen Bürger, wurde der Stadt mehr Ruhe verschafft. k) Nach dem Samniterkriege wurde das Colonial-System mehr ausgebildet.

Wenn eine Colonie angelegt werden sollte, so bestimmte die Lex (Lex agraria) l) die abzugebenden öffentlichen Ländereien; die Anzahl der abzuführenden Bürger. Es scheint hinlänglich gewesen zu seyn, wenn in einem Senatsschluß dieß festgesetzt wurde; doch wurde ein solcher öfters durch das Volk bestätigt. m) Ja auch wider Willen des Senats konnte eine Colonie angelegt werden, wenn die Tribunen der Volksversammlung dieß vorschlugen.

Zur Vollziehung des gefaßten Beschlusses wurde, so wie zur Organisation der Pflanzstadt, eine Kommission ernannt, nach der Anzahl, triumviri, quinquennales, decemviri genannt. Ein solcher Auftrag war einer der ehrenvollsten, daher auch die angesehensten Bürger, welche die höchsten Würden bekleidet hatten, solche Kommissionen übernahmen. Sie erhielten ein ansehnliches Gefolge; ihre Macht dauerte öfters mehrere Jahre. An Ort und Stelle setzten sie das ins Werk, was das Gesetz vorschrieb.

---

ii) Otto de aed. coloniarum et municip. Cap. I. p. 7 seq.

k) C. G. Heyne de romanorum prudentia in coloniis regundis in opusc. T. 3. p. 79. — In genauer Verbindung hiemit stand die Anlage der großen Heerstrassen (viae militares) von denen die via Appia 441 bereits angelegt war, und noch jetzt ein bleibendes Denkmal der römischen Größe giebt. Adam Handb. d. r. Alt. II. 1077.

l) Lex Acilia v. 537. v. Volkstribun Acilius Liv. 38. c. 29. G. Goesii Antiq. agrariorum lib. sing. Amst. 1674.

m) Liv. IV. 2. VIII. 16.

Die Verfassungen und die Rechte der Colonien waren sich übrigens nicht ganz gleich. Die Colonien zerfielen nämlich

1) in römische Colonien (Coloniae civium rom.), welche aus römischen Bürgern bestanden, die die Rechte der Mutterstadt hatten. Der Bürger konnte nicht wie der Municipalis an den Comitien, noch an dem Magistratus in Rom Antheil nehmen;

2) in lateinische Colonien (Coloniae latinae), welche unter öffentlicher Auctorität aus ursprünglichen Latinern angelegt wurden, die Bewohner besaßen das jus latii. Der Römer, der in diese trat, entsagte seinem Bürgerrechte.

Durch die Anlegung dieser beiden Colonien wurden Sprache, Sitten und Gebräuche der Römer und Latiner am meisten ausgebreitet; die Bürger behielten nämlich solche bei, betrachteten ihre Geburtsstadt immer als das Mutterland und als ihre Hauptstadt.

3) Die dritte und letzte Klasse von Colonien begriff endlich die italienischen (Coloniae italici juris), welche aus den nicht lateinischen Staaten weiter verpflanzt wurden; mit denselben Rechten, welche ihre Mutterstaaten besaßen. Das jus italicum war mithin das ihre.

Von den militairischen Colonien, von Sylla errichtet, der als Dictator, seinen Soldaten die Ländereien der Städte übergab, welche es mit der Parthei des Marius gehalten hatten, ist erst in der dritten Periode zu handeln.

Von allen diesen sind aber noch die See-Colonien zu unterscheiden. Die Einwohner derselben erhielten das römische Bürgerrecht, zwar nicht das plebeische, denn sie waren nicht zum Kriegsdienst verbunden, sondern das căritische, auch waren sie selbstständige Gemeinden, als: Ostia, Pyrgi, Alsium, und Fregenă. n)

---

n) Liv. 27. c. 58. 36. c. 3. v. Niebuhr in den Zusätzen zum I. Th. s. G. S. 182.

Außerdem gab es noch fora und consiliabula; auch kommen vici, castelli, und tribus vor. o) Ganz genau läßt sich nicht bestimmen, was unter den erstern verstanden wird. Die consiliabula mögen in den allgemeinen getheilten Landschaften errichtet seyn, wo die Ansiedler, ohne Form einer Municipalverfassung, wohnten; sie haben ihren Namen daher, weil der Gouverneur in denselben die Stände versammelte, einen Landtag hielt. p) Die fora waren auf occupirtem Gemeindeland, wenigstens gehören die Gegenden, wo sich solche fora befanden, zu den confiscirten Ländern; sie haben ihren Namen davon, daß Wochen- und Jahrmärkte in denselben gehalten wurden. q)

Zweite Unterabtheilung.

Von den Rechtsverhältnissen Roms gegen die außeritalienischen Völkerschaften.

§. 104. b.

Die außer Italien befindlichen Länder waren entweder von den Römern erobert und zu einer Provinz gemacht, oder sie waren mehr oder weniger von den Römern abhängig. Es war ein wichtiger Unterschied zwischen alliirten und nicht alliirten Städten, die sich selbst durch ihre eigene Gesetze beherrschten, ohne einen Tribut zu entrichten. Wenn aber gleich kein Tribut von diesen entrichtet wurde, so forderte man doch eine außerordentliche Beisteuer. Die föderirten Städte beherrschten sich zwar nach eigenen Gesetzen, aber vermöge eines Vertrags entrichteten sie Abgaben an Rom, ex foedere. Daher auch urbes foederatae. Sicilien in seinem ganzen Umfange (seit 541), Sardinien, Corsica (seit 516) und Spanien, welches in das diesseitige und jenseitige eingetheilt war (seit 547), waren römische Provinzen. Die

---

o) Cisalp. Prozeßordnung. Hugo civ. Mag. II. 447.
p) Sigonius a. a. O. L. 2. c. 1. 15.
q) v. Niebuhr II. 598.

Abhängigkeit Carthago's war seit dem letzten Frieden (553) vollständig gesichert, und Gallia cisalpina, als Provinz, konnte zur Vormauer gegen die Eingriffe nördlicher Völker dienen.

Von den drei großen Reichen der damaligen Welt, Macedonien, Syrien und Aegypten, waren die beiden erstern gegen die letztere verbündet, die dagegen in gutem Vernehmen mit Rom stand. Der achäische Bund war im macedonischen Interesse. Allein die Macht dieser drei Hauptstaaten wurde durch die glücklichen Kriege bald ganz gebrochen, so daß sie ohne Roms Erlaubniß nicht einmal einen Krieg anfangen durften. Die Republicanisirung des vorher ausgeleerten Macedoniens und Illyriens, die laut dem Decret des Senats: „allen Völkern zeigen sollte, daß Rom ihnen die Freiheit zu bringen bereit sei" geschah unter so drückenden Bedingungen, daß die Befreiten fast alles verfochten, einen König zu erhalten. Die Staaten vom zweiten Range, die Rom stets an sich zu schließen suchte, um denen vom ersten desto trotziger die Stirn zu bieten, der ätolische Bund, die Könige von Pergamus, und die Republik Rhodus, und andere kleinere, wie Athen, waren bereits seit dem Bündnisse mit Philipp, Verbündete Roms. Durch die Verdrängung Philipps aus Griechenland gerieth dieses in gänzliche Abhängigkeit von demselben, und das Aufsehersystem, was die Römer über Carthago und Numidien gegründet hatten, wurde jetzt auch im Osten auf Griechenland und Macedonien angewandt. Die römischen Gesandtschafts-Kommissionen, welche in die verbündeten Länder geschickt wurden, waren ein Hauptmittel, dessen man sich bediente, die Aufsicht zu führen, die aber auch den Griechen, besonders den trotzigen Aetolern, bald lästig ward, zumal die Römer keine große Lust bezeigten, ihre Armeen aus dem freien Lande zurückzuziehen.

Aber auch selbst nach den glücklichen Kriegen gegen Macedonien und Syrien, erschien Rom blos als Schiedsrichter, dessen Aussprüche aber vom atlantischen Meere bis zum Euphrat galten. Allein mit Vernichtung des macedonischen Reiches, reifte schnell der Vorsatz: aus

den Schiedsrichtern der Welt, ihre Beherrscher zu werden.

Dritte Periode.

Von Beendigung des macedonischen Kriegs gegen Perseus, bis zur Alleinherrschaft Augusts. (von 586 — 727 d. E. V. R.)

Einleitung.

§. 105.

So vortrefflich die Verfassung in Rom war, so lange die Römer Vaterlandsliebe und Achtung für Religion, belebte, und sie einer einfachen Lebensart ergeben waren *), so fehlerhaft wurde sie am Ende der Republik. Nicht sowohl die Kette von politischen Raisonnements, noch Schlüsse tiefsinniger Philosophie, hoben Rom auf den Gipfel, worauf wir es erblickt haben, als vielmehr beständige und genaue Aufmerksamkeit auf die Vorfälle, die sich bei den vielfältigen Unruhen und Lagen dieses thätigen Volkes ereigneten. Allein das Gewebe des römischen Staats war so beschaffen, daß es, selbst auf dem höchsten Gipfel seines Glückes, den Saamen seiner Zerstörung in sich trug. Eben die Kräfte, welche durch das vereinte Wirken seine Theile so fest zusammen hielt, wurden durch Mißbrauch und unrechte Anwendung die Ursachen seiner Zerstörung.

---

*) Trefflich schildert Livius (L. 34. c. 2), indem er bei Gelegenheit des Vorschlags der Lex Oppia (529) den Cato eine Rede an das Volk halten läßt, die Grundübel des römischen Staats: Avaritia et Luxuria civitatem laborare, quae pestes omnia magna imperia everterunt. Haec ego ... eo plus horreo ne illae magis res nos cepierint, quam nos illas.

§. 106.

Das alte Staatsgebäude bestand zwar noch seiner Form nach, aber ganz anders war der Geist, der den Körper forthin beseelte, ganz anders die Kräfte, welche jetzt die alten Formen bewegten. Die Vernichtung des macedonischen Reichs hatte gleichnachtheilige Folgen für die Sieger, als für die Besiegten. Rom wollte Weltbeherrschend werden; daher mußte sich nothwendig seine Verfassung verändern. Von jetzt an fangen Momente auf dieselbe zu wirken an, welche vorher noch gar keinen Einfluß gehabt hatten.

Zu diesen wichtigen Momenten, welche theils unmittelbar, theils mittelbar auf die Staatsverfassung Einfluß hatten, gehört der unermeßliche Reichthum, welchen Rom durch seine Eroberungen erhielt, und die Verbreitung der wissenschaftlichen Kultur unter den Römern während derselben. r)

Durch die Eroberungen von Macedonien im Jahre 608 (Perseus Schätze betrugen 12 Millionen Rth. nach unserem Gelde) durch das Vermächtniß des verrückten Attolus III. von Pergamus t), waren unermeßliche Reichthümer nach Rom gebracht worden. Eine Menge auf Simplicität des vormals armen Volkes berechnete Institute mußten zertrümmert, und die Moralität des Volkes selbst untergraben werden. Diese Catastrophe wirkte daher bald eben so verderblich im Innern des Reichs, als auf den Charakter der Regierung in ihren Verhältnissen zu auswärtigen Völkern. Im Innern, indem Anstalten getroffen werden mußten, um das Loos der gemeinen Volksklasse zu erleichtern, die in der That aber früher oder später dahin führen mußten, ein sonst arbeitsames Volk an Müssiggang und Trägheit zu gewöhnen. Es wurden Anträge gemacht und gern bewilligt, um die

---

r) Montesquieu Considerations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains. Paris 1734.

t) Auf wessen Veranlassung dieses Vermächtniß geschah, ist ungewiß. Heeren Ges. d. Alt. S. 455.

Römer auch genießen zu lassen, was sie erobert hatten; dahin gehören die Leges agrariae über Vertheilung der Ländereien, die entweder unbestritten oder doch ursprünglich dem Staate gehörten, an die Armen; die Anträge über den Sold der Truppen, und Vortheile der Krieger, über Getreide-Austheilung unter die ärmere Volksklasse, und zuletzt über die Aufhebung aller Abgaben, welche nach dem census erhoben wurde (587). War es daher zu verwundern, daß Höhere und Niedere in Laster und Ausschweifungen verfielen; daß Lustbarkeiten aller Art abwechselten, um das Volk zu betäuben?

Jener Freigeist wirkte aber auch verderblich auf den Charakter der Regierung in ihren Verhältnissen zu auswärtigen Völkern. Die plötzliche Anhäufung von Reichthümern in der vornehmern Volksklasse, die am Staatsruder saß, hatte bald ein Sittenverderbniß derselben zur Folge, welche sie aller bisherigen republicanischen Mäßigung vergessen machte. Daher reifte bei ihr auch gleich im Anfange dieser Periode der Plan, Rom zur Beherrscherin der Welt zu machen. Die Ausführung dieses Plans begann mit der Zerstörung Carthagos (608), der Nebenbuhlerin Roms.

Diese Plane dem Geiste der republicanischen Verfassung fremd, mußten in ihren entferntern Folgen der Freiheit der Republik selbst gefährlich werden. Rom, als es seine Eroberungen über die entferntern Länder der Erde ausdehnte, sah sich genöthigt, um die Früchte seiner Siege zu sichern, den eroberten Provinzen eine despotische Regierungsverfassung zu geben. Die Regierung derselben fiel denen anheim, welche die republicanischen Angelegenheiten im Innern besorgt hatten, und von welchen man hätte erwarten sollen, daß sie mit republicanischer Mäßigung die Provinzen würden beherrscht haben; aber die unbedingte Herrschaft, die sie erhielten, ihre Habsucht, die in Rom keine Befriedigung erhielt, gab die Veranlassung, die Liebe zur republicanischen Mäßigung durch jene Reize zu verlieren.

§. 107.

Die Verbreitung der wissenschaftlichen Cultur unter den Römern wirkte zum Theil nachtheilig auf die Verfassung. Wohlstand und Cultur gehen immer Hand in Hand durch die Geschichte der Völker, und die Kriege, welche die Römer in dieser Periode mit den Griechen führten, leiteten sie zugleich in den Wohnsitz jeder Wissenschaft und Kunst. u) Sie pflanzten daher von dort die Werke der griechischen Weisheit auf eigenen Boden, und Rom erhielt auch bald seine eigenen Schriftsteller. Die Dichtkunst, Arzneikunde, Geschichte und Landwirthschaft wurden in Schriften bearbeitet. v)

So vortheilhaft dieß auf der einen Seite auf die Bildung und den Geschmack der Römer wirkte, so nachtheilig war es auf der andern Seite. Der römische Kultus, der so eng mit den Staatsinstituten, die nach theocratischen Principien geleitet wurden, verbunden war, mußte nach Verbreitung der Wissenschaften, und der dadurch bewirkten Aufklärung immer mehr von seinem Werth verlieren, der heilige Nimbus verschwinden, mit welchem die Grundfeste des Staats umgeben war, indem er, durch die Strahlen der fremden Weisheit verdunkelt, bald der Gegenstand des Spottes und Witzes wurde. w) Daher suchten auch die alten Republicaner vorzüglich Cato der

---

u) A. Pilati de Tassulo Diss. sur l'etat de l'agriculture chez les romains et son influence sur les loix, moeurs, leur gouvernement et leur commerce, in den 2. Th. s. Werks: Traité des lois civiles.

v) D. H. Hegewisch über den Zustand der Wissenschaften, insbesondere über die Entstehung der Gelehrsamkeit bei den Römern in s. k. Schriften S. 5. Gratama Or. de sera, nec multum provecta Quiritium humanitate tum in aliis, tum maxime in legum monumentis perspicua. Harderov. 1798. 4. Ch. Meiner's Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Römer. Leipzig 1782.

w) Die im Janiculo aufgefundenen Gesetze über die Verehrung der Gottheiten 572 mußten verbrannt werden. Liv. 40. 29. C. G. Joecher pr. de Numae libris roman. concr. Lips. 1755.

ältere, das Studium der griechischen Literatur und Kunst gleich in seinem Aufblühen zu unterdrücken. Allein das edictum censorium de scholis rhetorum (642) verfehlte seinen Zweck. In Rom fand die griechische Gelehrsamkeit Bewunderer und Beförderer. *)

§. 108.

Die großen patriciatischen Familien waren fast ganz ausgestorben, das Clientelar-Verhältniß erloschen, und den Plebejern ward das Recht eingeräumt, zu den höchsten Ehrenstellen zu gelangen. Der Reichthum, welcher auch in den plebeischen Familien entstand, gab Gelegenheit zur Bildung zweier neuer politischen Partheien, welche in das nämliche Verhältniß wie ehehin die Patricier und Plebejer kamen. Von jetzt an wurde der Unterschied zwischen nobiles x) und plebei äußerst wichtig auf die Staatsverwaltung. Eine Anzahl der wichtigsten und angesehensten Familien patriciatischer und plebeischer Abkunft hatten sich in der vorigen Periode nach und nach durch ihre Reichthümer und Verbindungen gleichsam in den ausschließlichen Besitz der höchsten Staatswürden gesetzt, und wußten bald jedem, der nicht aus ihrer Mitte war, den Zutritt zu denselben zu erschweren. Die nobiles hatten einen wahren Adel; das Andenken an ihre Vorfahren wurde durch Büsten (imagines) gefeiert, welche in den Vorsälen aufgestellt waren. Auch bei Leichenbegängnissen wurden sie durch Masquen vorgestellt. *) Wenn gleich nicht perfas-

---

*) s. §. 46. Not. s.

x) Nobiles hießen diejenigen, die mit dem Glanze persönlicher Eigenschaften auch den Glanz des Familienruhms verbanden, oder von Bürgern abstammten, welche die obersten Staatswürden bekleidet hatten, Cicero in Pis. I. Sallust. Jug. 85. Ignobiles die, bei denen dieß nicht der Fall war. Cicero in Rullo II. 1. und novi homines die, welche in ihren Familien zuerst zu Würden und Ansehen gelangten. Cicero in Rull. II. 1.

*) Plinius 35. 2. Nach der Erklärung Schweighäuser's Bd. VI. S. 393. — Man trug nicht die Büsten vor, sondern durch Masquen wurden die Ahnen vorgestellt. Ob dieß Lessing in s. Aufsatz über Ahnenbilder der Alten (in den

sungsmäßig den nobiles besondere Vorrechte eingeräumt waren, so genoßen sie doch manche Ehrenvorzüge. Bei Erlangung der Magistratsstellen war aber der Unterschied zwischen nobiles und novi homines sichtbar.

Die nobiles bildeten eine eigene Klasse, deren Mittelpunkt der Senat war; diesen stand die bei weitem größere Volkszahl gegenüber, welche aus den ärmern Römern und zahllosen Freigelassenen, ohne Eigenthum, ohne die Mittel des bürgerlichen Erwerbs, ohne Einfluß auf die Staatsverwaltung, und ohne Interesse an der Staatsverfassung war.

Daher befand sich auch der Senat mit seinen Gegnern, gleich zu Anfang dieser Periode, in einem Kriegszustande, der bald in eine offene Fehde überging. Diese Fehde war zwar anscheinend nur eine Fortsetzung der frühern Streitigkeiten der Plebejer; aber in der That waren es ganz andere Partheien, die jetzt auf dem Kampfplatze auftraten, und überdieß konnten die früheren Ackergesetze nicht mehr von der politischen Wichtigkeit seyn, von welcher die ähnlichen Vorschläge in einer Periode seyn mußten, wo sie große Besitzungen der Regentenfamilien in Anspruch nahmen.

§. 109.

Die erste Loosung zu diesem langwierigen Kampfe gaben die Anstregungen der beiden Gracchen. Tib. Semp. Gracchus ein Mann des Volkes nahm sich der niedern Volksklasse an, und suchte eine Erleichterung des Zustandes derselben zu bewirken. y) Das Mittel dazu sollte die zweckmäßigere Vertheilung der Staatsländereien seyn, die

---

vermischten Aufsätzen x. S. 266) schon angenommen habe, ist nicht klar. s. übrigens Luppius Diss. 2. de jure imag. rom. Vit. 1711. 1712. H. C. A. Eichstaedt Diss. 2. de imag. rom. Petrop. 1806. 4. vergl. Hugo RG. §. 139. Not. 1.

y) D. H. Hegewisch Geschichte der griechischen Unruhen. Alt. 1801. Heeren Geschichte der Revolution d. Griechen in s. k. S. B. 1. 1803. Schulze von den Volksvers. S. III. Not. b.

sich fast ausschließend in den Händen der Aristocraten befanden. Die erste Lex agraria des Tib. Semp. Gracchus wurde nach vergeblicher Intercession seines Kollegen des Octavius vom Volke bestätigt, dem zu Folge niemand über 500 Acker und jeder Sohn die Hälfte daran besitzen sollte. Dieß war eigentlich eine Erneuerung der Lex Licinia, aber freilich in dem jetzigen Rom, wo es ein Eingriff in das angemaßte Eigenthum aller großen Familien war, sonach von größerer Bedeutung als im frühern Rom. Eine eigene Kommission wurde zur Untersuchung, was ager publicus sey, niedergesetzt, und dieser die Vertheilung übertragen. Des Gracchus Fall vernichtete nicht die Ausführung des Planes. C. S. Gracchus trat in seine Fußstapfen yy); er erneuerte den Vorschlag und schärfte solchen durch die Lex agraria (431) ein. Allein sein Plan ging weiter, und wurde nicht nur den Aristocraten, sondern dem ganzen Staate gefährlich. Zuerst suchte er die Sitten zu einem politischen Corps, als Gegengewicht gegen den Senat, umzuschaffen, dann durch den Vorschlag, den italienischen Völkerschaften das Bürgerrecht zu ertheilen, und Colonien nicht blos in Campanien, sondern auch außerhalb Italien anzulegen, einen größern Anhang zu verschaffen. Nur die feinste Politik des Senats, welche ihm den Tribun Livius Drusus entgegensetzte, verhinderte seinen völligen Triumph.

§. 110.

Ritter gab es von jeher im römischen Staate; sie machten einen Theil der Nationalarmee aus, und waren nach der Centurien-Verfassung in der ersten Klasse. Es kam hier nicht auf Reichthum an. Daß in der Folge der Geldadel dem alten Begriff des Ritterstandes, als Geschlechtsadels, untergeschoben ist, deutet Polyb z) als eine Neuerung an, und es gehörte zu dem Ganzen jener Veränderungen, welche, wahrscheinlich nach dem Schlusse des ersten punischen Krieges, die römische Verfassung democratisch machte.

yy) Vell. Pater. II. 7.
z) VI. c. 20.

Jedes italienische Volk hatte einen Adel; dieser wurde bei den Römern Ritterstand genannt. a) Wurde nun einer ganzen Gemeinde das römische Bürgerrecht ertheilt, so wurden die Ritter des neuen Municipiums von den Censoren in die plebeischen Ritter-Centurien aufgenommen, wie diese ursprünglich ohne Zweifel aus edlen lateinischen Geschlechtern gebildet waren; es konnte aber auch Auszeichnung des Einzelnen seyn. Die Ritter wurden von Censoren ernannt, und dabei vorzüglich auf das Vermögen Rücksicht genommen. c)

Die Ritter, welche diesen Namen in dieser Periode führen, hatten nach und nach dem Kriegsdienste entsagt, und angefangen, ein sehr genußreiches Leben zu führen.

Sollten nach dieser Veränderung ihre erlangten Privilegien und ihre Auszeichnung in der Kleidung, bei dem Militair u. s. w. d) nicht verloren gehen, so war es nothwendig, diesem Stande besondere Vorrechte einzuräumen, welches denn auch in dieser Periode geschah. e) Außer besonderen Ehrenrechten f) genoßen sie auch einen Vortheil im Erwerb vor den Senatoren, indem sie die Pachtungen der Staatsländereien und Einkünfte übernehmen konnten, daher auch pulicani genannt. Hiedurch vermehrten sie nicht nur ihre Reichthümer außerordentlich, sondern erhielten auch einen groſsen Einfluß auf die Staatsangelegen-

---

a) Liv. VIII. c. 2.

b) v. Niebuhr II. 182.

c) Er mußte 18 Jahr alt, ingenuus seyn, und 4000 Sest. besitzen. Sie hielten einen feierlichen Zug vom Tempel des Mars bis zum Capitol, transvectio genannt, und alle fünf Jahre wurden sie von den Censoren gemustert. recensio lustralis. Günther h. j. §. 174. Z. E. Kapp de annua equitum rom. transvectione et de eorundem recognitione s. censura. Lips. 1734.

d) z. B. die schmalen Purpurstreife, Ringe, daß sie tribuni militum werden konnten.

e) S. G. Schwarz de insignibus ord. eq. Alt. 1715.

f) Beim Theater das Vorrecht auf 14 Bänken zu sitzen, durch die Lex Roscia theatralis 685. A. E. Stokmann Diss. de lege rom. th. Lips. 1782 — 1801. 4.

heiten. *) Es war daher nicht zu verwundern, daß C. Gracchus, der damit umging, ein Gegengewicht gegen den Senat zu erhalten, sie gegen denselben gebrauchte. Auf seinen Vorschlag sollten die Kriminalgerichte nicht mit Senatoren, sondern mit Rittern besetzt werden. g) Hiedurch erhielten die Ritter einen indirecten Einfluß auf den Senat, und die übrigen Volksklassen, der sie in den Stand setzte, eine selbstständige Macht im Staate zu bilden, und von jetzt an erscheint der Ritterstand (ordo equester) als ein eigener politischer Stand, von dem ordo senatorius und plebejus unterschieden. h)

§. 111.

Die Geschichte der Umwälzung der Staatsverfassung von Zeiten der Gracchen bis auf Octavian bleibt zwar der politischen Geschichte vorbehalten; allein dennoch müssen hier die wichtigsten Hauptbegebenheiten, die darauf Einfluß hatten, ausgehoben werden. Hiezu sind vorzüglich folgende zu zählen:

1) Der Bundesgenossen-Krieg, zu welchem das Gesetz des Caj. Gracchus, Lex Sempronia de civitate Sociorum (632) die Veranlassung gab. Die freien Einwohner Italiens, also des Landes, das nie eigentliche Provinz gewesen war, sie, welche an manchen ältern und an allen neuern Siegen so großen Antheil hatten, und mit den römischen Familien so nahe verwandt waren, theils weil viele Städte das Connubium gehabt, theils weil viele Römer sich in Städte auf Latinität gestiftet, niedergelassen hatten, wollten auch Theil nehmen an dem

---

*) Mehrere Beispiele von dem mächtigen Einfluß, welchen die Ritterschaft hieraus hatte, liefert Val. Max. II. 10, 5, 55.

g) Lex Sempronia v. 632. Günther h. j. §. 131.

h) Unter andern bei dem Leichenbegängnisse des Sylla. N. J. Jantzon Diss. de equestri ordine apud rom. LB. 1744. 4. C. Rau Prg. ordo equester apud rom. quo tempore ortus sit eiusmodi, qui interiectus quasi et medius inter senatum et plebem esset? Lips. 1787. 4.

Ruhme der Römer; sie verlangten gleiches Recht mit den römischen Bürgern und wollten ihre Stimmen gleich den Bürgern in den Comitien geben. Cajus Gracchus hatte den Versuch gemacht, das Verlangen der Bundesgenossen durchzusetzen, und Livius Drusus hatte sich ihrer auf's neue angenommen. Die Idee war den Italiern gegeben, Mitherrscher seyn zu können, und da ihnen dieses Recht nicht freiwillig eingeräumt wurde, wollten sie es mit Gewalt durchsetzen. i) Allein dieser Krieg fiel unglücklich für sie aus; er wurde nicht durch einen förmlichen Friedensschluß geendigt, indem es kein Krieg zwischen abhängigen Staaten war; in Rom gingen Anträge an das Volk durch Reunions-Decrete, vermöge deren schnell hinter einander den Einwohnern dieses oder jenes Distrikts, wenn sie mit allen Clauseln des Antrags zufrieden wären (si fundi fasti essent §. 162, oder nach neuerem Sprachgebrauch, wenn sie die Konstitution annehmen würden), diejenigen Rechte eingeräumt werden sollten, welche zu erkämpfen sie sich bewaffnet hätten. Durch die Lex Julia k) de civitate (664) erhielten zuerst die treugebliebenen Latiner, Umber u. a. das römische Bürgerrecht, darauf aber durch die Lex Plotia (665) die übrigen Einwohner Italiens. So sehr sich auch die Bundesgenossen freuten, ihren Wunsch erreicht zu haben, so wenig Ursache hatten sie dazu. Ihre alten Herren behielten immer die Macht, zu bestimmen, in wie weit ihnen das Bürgerrecht zukommen sollte. Um den alten Bürgern nicht das Uebergewicht in den Comitien zu rauben, vertheilten sie die Fremdlinge nicht in die 35 Tribus, sondern in 8 neue, welche dann erst ihre Stimmen gaben, wenn jene gestimmt hatten. Diese Einrichtung entriß ihnen gerade den

---

i) Vint. Contareni Var. lect. c. 1. C. G. Heynii Pr. de belli romanorum socialis causis et eventu: in Opusc. Tom. III. p. 141 — 161.

k) Von Julius Cäsar. Cicero p. Balbo c. 8. pro Archia c. 8. Appianus Lib. I. de bello civili c. 49.

einzig schätzbaren Theil der Freiheit, um welchen sie so lange gekämpft hatten, und selten nützten ihre Stimmen zu etwas anders, als die Verwirrungen in den Volksversammlungen zu vergrößern. Aber ungeachtet dessen wurde doch dadurch eine wichtige Veränderung in der Verfassung bewirkt, da Rom jetzt nicht mehr, so wie bisher, ausschließend das Haupt des ganzen Staats blieb. 1)

2) Der Streit über die Besetzung der judicia publica (Criminalrecht) zwischen dem Senate und ordo equester wurde immer bedeutender und verderblicher für die Republik, und weit gefährlicher als die, welcher sonst zwischen den Patriciern und Plebejern geherrscht hatte. Er diente zur Stillung des Privathasses, und selbst zur Verdrängung der großen Männer. Zwar wurde durch die Lex Servilia (658) dem Ritterstande der Besitz bis zur Hälfte entzogen; allein die Art wie es geschah, ließ schon erwarten, daß diese Veränderung nicht von langer Dauer seyn werde: auch änderte wirklich die Lex Servilia judiciaria, welche dem Praetor Glauca zugeschrieben wird, dieses zum Vortheil der Ritter, und die Lex Plotia (665) stellte die erste Lex Servilia wieder her, (denn es ist fast kein Gegenstand, über welchen, aus sehr natürlichen Gründen, die Gesetzgebung so sehr variirte, als über diesen) aber dennoch half dieß wenig, um die schon unter der Asche glimmende Flamme nicht bald auflodern zu lassen.

3) Die blutigen Bürgerkriege, welche durch das ganz geschwächte Interesse des Volkes an dem Staate, durch den Ehrgeiz und die Herrschaft der Großen, die sich leicht eine Parthei machen konnten, herbeigeführt wurden. Nach völliger Entkräftung der alten Verfassung kämpften in den bürgerlichen Kriegen die Häupter der Partheien mit einander um Sieg oder Tod. Rom stand gleich einem zitternden

---

1) Heeren Handbuch d. G. S. 473.

Schlachtopfer in der Mitte, bestimmt zu bluten, wer auch der Sieger seyn möchte. Der Senat war gegen das Volk, und das Volk gegen den Senat. Freiheit war der Preis, um den beide rangen, und die doch beide nicht kannten. m)

§. 112.

Um den Uebergang von der verdorbenen republicanischen Verfassung zu einer schlechten monarchischen zu bezeichnen, ist hier nur Folgendes aus der Geschichte auszuheben. Unter den Vaterlandsmördern waren Marius und Sylla die ruchlosesten. Jener, ein Neuling ohne Geburt (homo novus), schuf die democratische Anarchie, indem er es mit Hülfe des Volkstribunen Sulpitius dahin brachte, daß die neuen Bürger, welche durch den Ausgang des Bundesgenossen-Kriegs außerordentlich gestiegen waren, in die alten Tribus vertheilt wurden, und durch den Beistand des Saturnius, ein Ackergesetz (653) durchsetzte, mit dem Anhange, daß der Senat schwören solle, alles zu genehmigen, was das Volk beschließen würde, und sich in keinem Falle zu widersetzen. Sylla, aus dem alten Geschlechte der Cornelier, verwandelte die democratische Anarchie in eine uneingeschränkte Monarchie. Er nahm den Schein eines Wiederherstellers des Ansehens der Patricier mehr in der Absicht an, die Parthei des Marius zu drücken, als den Senat zu heben. Kein Vortrag, verordnete er, sollte beim Volke Statt finden, wofern nicht erst im Senate darüber berathschlagt worden wäre; statt der Comitien nach Tribus, sollten nur Comitien nach Centurien gehalten werden. Die Gesetze des Sulpitius schaffte er ab.

Als Dictator n) machte er die willkührlichsten Anordnungen.

Um die Ehrsucht einzelner Bürger zu beschränken, befahl er, daß keiner zu höhern Aemtern gelangen sollte, bevor er nicht die untern nach und nach bekleidet habe.

---

m) Heeren Handb. S. 459.
n) Lex Valeria 672. Günther h. j. §. 142.

Die Statthalter der Provinzen beschränkte er in ihrer Macht, vermehrte die Magistrate, Quästoren, Prätoren. Die Macht des Senats erhob er, besetzte die judicia publica mit Senatoren, und bestimmte, daß der Senat allein über die Verlängerung des Kommando entscheiden solle. Er entzog aber den Tribunen ihre Macht, indem er befahl, daß sie keine Gesetze geben, in keinen Versammlungen reden, und keine Appellationen annehmen sollten; nur das Recht des Widerspruches ließ er denselben noch in bestimmten Fällen; auch fügte er noch hinzu, daß der, welcher das Tribunat bekleide, keine andere Staatswürde erhalten könne. Er regierte allein, und gab Gesetze, von denen mehrere noch unter den Namen Leges Corneliae vorkommen. o)

§. 113.

Die Kriege mit Auswärtigen dauerten während dieser Zeit fort. Auf's neue wurde das Kriegsfeuer durch Mithridat angezündet, und ein eben so furchtbarer Krieg der Gladiatoren und Sclaven brach in Italien aus, gefährlich durch den talentvollen Anführer Spartacus. Eine ganze Flotte von Seeräubern plündern die Küste Italiens und bedrohen Rom mit einer Hungersnoth. Pompejus, schon von Sylla der Große genannt, beendigte glücklich diese Kriege, und verschaffte sich, nachdem er den Tribunen ihre Macht wieder gegeben hatte, ein Ansehen, das vorher noch kein römischer Feldherr besessen hatte. *) Die democratische Parthei erlangte durch die Wiederherstellung des Tribunats den vollkommensten Sieg, benutzt von den Großen bahnte sie den Weg zur Oligarchie, die seit dem Consulat des Pompejus und

o) Die freiwillige Niederlegung seiner Macht, im Jahre 674, ist eine Handlung, welche wohl von Allen als die unerklärbarste erscheint. — Daß er als Tyrann den Staat beherrschte, die Freiheit des Volkes zu untergraben suchte, und als Erfinder der Verbannung (proscriptio) in wenigen Jahren die edelsten Familien aus Rom vertilgte, dieß bezeugen alle seine Handlungen. s. dagegen Schulze über die röm. Comitien, S. 128.

*) Hauptsächlich durch die Tribunen Gabinus und Manlius. Dio Cassius XXXVI. 6—9. 25.

Crassus drückend wurde. Die Verschwörung Catalina's sollte sie brechen, und eine andere Faction an's Ruder bringen. p) Die Machthaber, Pompejus, Cäsar und Crassus, schloßen einen engen Verein, ein Bündniß ganz neuer Art, das unter keine der bisherigen Regierungsformen zu bringen ist. So unleugbar es Usurpation war, so war es doch besser als der Zustand von Anarchie, der zeither aus den Cabalen und Uneinigkeiten der Großen entstanden war; die Freiheit der Comitien und des Senats war aber verschwunden, Gesetze hatten keine Kraft mehr. **) Nach Crassus Tode wurde Pompejus zum einzigen Consul in Rom ernannt. Das Kriegsglück Cäsar's, durch welches er seine Macht begründete, und der hierauf ausgebrochene Bürgerkrieg, geendigt durch die Schlacht bei Pharsalus (705), zerstörte das Uebergewicht und das Ansehen des Pompejus. Cäsar wurde zum beständigen Dictator und Consul auf 10 Jahre ernannt und seine Person für heilig erklärt, dennoch im Senate, der ihm unverbrüchliche Treue geschworen hatte, ermordet. Die hierauf erfolgte Amnestie war von kurzer Dauer. Der Erbe und Adoptiv-Sohn Cäsar's, Octavianus, stiftete mit Antonius und Lepidus das triumviratus reipublicae constituendae, welches an Grausamkeit den erstern Verein ähnlicher Art übertraf. Der Wille der Tyrannen war Gesetz; Gerechtigkeit war ganz verbannt, und der Staat den Gräulen des Bürgerkrieges ausgesetzt. Die neueste Geschichte ist ein Streit der Oligarchen, der, nachdem Lepidus aller Macht beraubt war, sich mit der Seeschlacht bei Actium 723 endigte. Nach dem Tode des Antonius wurde Octavianus einziger Regent des Staats, und nahm den Titel Augustus an (727). Tacitus sagt: Octavianus cuncta, nomine Principis, sub imperium accepit.

---

p) Cicero unterdrückte diese Verschwörung 692 und verschaffte sich dadurch einen Platz am Ruder des Staats.

**) Tacitus An. III. 27. corruptissima reipublica plurimae leges.

Erste Abtheilung.

Von den inneren Verhältnissen des römischen Staats.

Erste Unterabtheilung.

Von den Comitien.

Erster Abschnitt.

Von den Comitien im Allgemeinen.

§. 114.

In der vorigen Periode war das Volk, der Senat und der Magistratus Inhaber der Staatsgewalt, welche ihre Rechte in den verschiedenen Versammlungen und einzeln ausübten. Die verschiedenen Arten der Comitien waren das Mittel, durch welches gleichmäßig und gemeinsam alle Stände des Volkes Antheil an der Staatsverfassung und Staatsverwaltung nahmen. Mit den Comitien gingen aber in dieser Periode sehr wichtige Veränderungen vor. Das Uebergewicht in den com. centuriatis beruhte sonst auf Reichthum. Nachdem nun die Römer durch ihre Eroberungen, vorzüglich Macedoniens, unermeßliche Reichthümer erworben hatten, so daß eine Befreiung von den Staats-Abgaben, welche nach dem Census erhoben wurden, länger als 100 Jahre (v. 586—710) Statt hatte, konnte auf jene Bestimmung keine Rücksicht mehr genommen werden. Die Macht der Großen mußte sich nunmehr auf den Senat und die verschiedenen Magistratus beschränken, welche das Heft der Regierung in Händen hatten. Sie überließen daher, gleichsam freiwillig, den Plebejern das Forum und das Marsfeld, um sie über die Angelegenheiten der Regierung berathschlagen zu lassen, während die eigentliche Leitung derselben doch immer in ihren Händen blieb. Eben deshalb war denn auch für das Ganze der öffentlichen Verwaltung in dieser Periode die Form ziemlich gleichgültig, in welcher die Comitien ferner abgehalten werden mochten, ob nach Centurien, oder Tribus. Dieß war eine Ursache der Veränderung

der Comitien, eine andere lag in der Vermehrung der Bürger.

§. 115. a.

Eine sehr wichtige Veränderung ging mit der Centurien-Verfassung vor, nicht wie Dionys (IV. 21) sagt, gegen das Ende der Republik, sondern wie Livius (I. 43) es andeutet, seitdem die Anzahl der Tribus auf 35 vermehrt war, sonach im 6ten Jahrhunderte, oder bestimmter im Jahre 573.

Die Veränderung bestand darin, daß die Centurien Unterabtheilungen der Tribus wurden, da sie vorher Unterabtheilungen der Klassen, und von den Tribus ganz unabhängig waren q); die Anzahl der Klassen blieb unverändert. Ob aber nun die 70 Centurien auch wieder für jede Klasse besonders berechnet werden mußten? dieß scheint zweifelhaft zu seyn. Livius (I. 43) sagt nichts davon. von Savigny *) bemerkt: daß gerade dieser Theil der ohnehin bekannten Einrichtung am leichtesten stillschweigend vorausgesetzt werden könne, da es sich von selbst verstehe, daß die Centurien immer Theile der Klassen seyn mußten.

---

q) Livius I. 43 sagt: Nec mirari oportet, hunc ordinem, qui nunc est, post expletas 35 tribus duplicato earum numero centuriis juniorum seniorumque ad institutam a Servio Tullio summam non convenire: d. h. es darf nicht auffallen, daß die heutige Anzahl der Centurien, mit der von Servius Tullius angeordneten nicht übereinstimmt: denn nachdem die Tribus bis auf 35 angewachsen waren, hat man auch die Centurien auf diese Weise vermehrt, daß man auf jede Tribus zwei Centurien seniores und juniores rechnete. Hiemit stimmt auch das überein, was Cicero pro Plancio 20 sagt, wo die Centurie pars tribus heißt, und de legibus III. 4., wo den Censoren vorgeschrieben wird, partes populi in tribus describunto, exin pecunias (h. e. classes) aevitates, ordines partiunto; d. h. sie wollen das Volk in Tribus theilen, und auf diese (exin) die Eintheilung in Centurien nach Vermögen, Alter und Stand gründen.

*) Verbindung der Centurien mit den Tribus in Hugo civil. Magaz. B. III. S. 307 u. f. f.

Schulze **) nimmt aber an, daß die Klassen zwar fortgedauert, nicht aber als ein Inbegriff von Centurien, sondern blos als eine Abtheilung bei der Abstimmung. Seine Meinung geht dahin, daß jede Tribus ausser der Ritter-Centurie, in zwei Centurien Fußvolk, jede dieser Centurien in fünf Klassen, und jede Klasse in Abtheilungen nach Ständen eingetheilt war. Er nimmt blos 70 Centurien an, dagegen v. Savigny 386.

Letztere Meinung verdient wohl den Vorzug. Es ist also als Regel anzunehmen: Jeder Tribus enthält aus jeder Klasse zwei Centurien, eine Centurie juniores und seniores. Diese Regel ergiebt sich aus dem, was Livius (a. a. O.) gesagt hat; dann aber auch aus andern Stellen r), wo er von der Centuria praerogativa spricht und hier die Tribus benennt, zu welcher sie gehört, nur mit dem Zusatz: juniores oder seniores.

Diese Bezeichnung paßt vollkommen zu jener Regel, denn das einzige, was man nur noch hätte wissen müssen, um die Centurie genau zu kennen, war die Klasse, und es verstand sich wohl zu dieser Zeit von selbst, daß die Centuria praerogativa nur aus der ersten Klasse genommen werden durfte. s)

**) In dem mehrmal angeführten Werke über die Volksversammlungen d. Römer S. 77.

r) Liv. XXIV. 7. 8. XXVI. 22. XXVII. 6.

s) Erst Gracchus ließ alle Klassen zum Loos für die praerogativa zu. Sallust ad Caesarem de ordinanda republ. Epp. II. 8. „C. Gracchus in tribunatu legem promulgaverat, ut e confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur.“ Schulze (a. a. O.) ist zwar der Meinung, daß diese Stelle blos auf die innere Einrichtung oder Stellung der Centurien bezogen werden könne, theils weil schon lange vor Gracchus die centuria praerogativa durch das Loos bestimmt worden (Liv. V. 18. X. 22. XXIV. 7.) theils weil Gracchus verlangt habe, daß die Mitglieder einer Centurie nach dem Looſe aufmarschiren sollten, ohne Rücksicht auf die 5 Klassen, oder nicht nach den 5 Klassen geordnet, so daß Reichthum beim Abstimmen keinen Vorzug gäbe: allein aus dem, was Dionys. IV. 20 sagt, ergiebt sich das Gegentheil.

Neben dieser angegebenen Regel ist aber noch auf Folgendes Rücksicht zu nehmen:

1) Auf die Equites. Um diese zu jener Einrichtung anzupassen, sind entweder 35, oder 70 Centurien anzunehmen. Richtiger ist wohl jene Anzahl. Man unterscheide nämlich den ordo equester von den centuriis equitum; nur von den letztern kann in der

---

In der nachher folgenden Note t) angeführten Stelle bemerkt Fulvius Ursinus, aus der Mittheilung des Augustinus, Folgendes: „Praerogativae jus obtinuisse primam classem existimo pro veteri jure; quo si variatum non esset ab equitibus et primae classis centuriis, id fiebat, quod illi statuissent, cum constarent ex pluribus centuriis Dionysio teste. At, immutato numero centuriarum, ne prima quidem et secunda classis id obtinerent. Quamobrem in comitiis consularibus de Dolabella haec verba Ciceronis sunt in nobilissima oratione Antoniana secunda (c. 33): „Ecce Dolabellae comitiorum dies: sortitio praerogativae, quiescit: renunciatur tacet. Prima classis vocatur: renunciatur: deinde, ut assolet, suffragatum secunda classis vocatur, quae omnia citius sunt facta, quam dixi. Confecto negotio bonus augur, Laelium diceres, alio die, inquit.“ Ad secundam classem venire necesse non fuerat, si nulla varietas erat in suffragiis, ut Livius diserte scripserat. Verbum suffragatum nos primi scribendum esse, Paulo Manutio nostro consulenti respondimus. Prius enim obscure, atque adeo turpiter scriptum fuerat, deinde, ut assolet suffragia. Tum secunda classis vocatur, in quo jure se Gracchus torsit, neque enim poterat excogitare apta suffragia post renunciationem suffragiorum primae classis ante vocationem secundae. Fuisse autem classes quinque eodem tempore, constat ex fragmentis Historiarum C. Salustii Crispi. Sic enim ad C. Caesarem amicus dixisse fingitur (orat. 2. de rep. Ordin. 8): „Sed de magistratibus creandis haud mihi quidem absurde placet lex, quam C. Gracchus in Tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur.“ Tollebat Gracchus praerogativam primae classi, et classium ordinem, ne in optimatum potestate centuriata comitia essent. Semper enim jure vocatae centuriae seque-

Volksversammlung die Rede seyn, sie wurden von dem Censor aus dem ordo equester ausgewählt und waren insgesamt juniores, so daß sie also nur 35 Centurien ausmachen konnten. Cicero *) sagt deutlich: „jam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur. Primum cognoscendi sunt equites, pauci enim sunt, deinde adipiscendi multo enim facilius illa adolescentulorum aetas ad amicitiam adjungitur. — Tum autem quod equester ordo tuus est, sequentur illi auctoritatem ordinis.

2) Auf die proletarii und capite censi, welche eine Centurie ausmachten. Diese hatten gar kein Stimmrecht, waren aber auch nicht verbunden Kriegsdienste zu leisten. Wenn gleich Marius auch die Schlechtesten und Aermsten in die Armee aufnahm, so war dieß doch blos vorübergehend; nur in außerordentlichen Fällen wurden die capite censi zu Kriegsleistungen verpflichtet.

So waren denn nach dieser Veränderung in der ersten Klasse: 35 Cent. Equites, 35 Cent. Juniores, und 35 Cent. Seniores, sonach 105 Centurien — in der 2 — 5

---

bantur praerogativae suffragium, ut Cicero refert. Quod si praerogativa non erat primae classis, non consuleret hac lege C. Gracchus plebi, cum ex sorte praerogativae penderent tota comitia, si tolleret praerogativam aliis classibus. In prima vero classe tum equites erant, tum patricii et senatores ditissimi quique; is enim erat maximus census Plebeji paucis exceptis in aliis classibus censebantur. Maximum argumentum ex nomine centuriarum a Livio relaturum sumo; ut credam, id primae classi concessum, ut ex ejus tantum centuriis sortitio praerogativae fieret; non enim Livius adjecit, cujus classis esset Galeria juniorum, aut Veturia juniorum, propterea quod certum erat, esse primae classis, quae prima vocabatur. Hoc igitur existimo datum primae classis pro veteri jure, quo vis omnis suffragiorum in centuriis equitum et peditum primae classis, si non variaret, consisteret.

*) De petit. consulatus C. 8. p. 225. 226. cf. auch Valer. Max. III. 2, 8.

Klasse in jeder 70 Centurien, sonach zusammen 385, wozu noch die Centurie der Proletarii und Capite censi kam.

Nur wenige haben auf diese wichtigen Veränderungen Rücksicht genommen, und auch diejenigen, welche solches thaten, haben entweder die neue Einrichtung unerklärt gelassen, oder bei der Erklärung sich in auffallende Widersprüche verwickelt. Als Sigonius *), Gruchius **), und Gronov. ***)

Die meisten haben gar keine Notiz davon genommen, und behandeln die Einrichtung des Servius so, als ob sie unverändert in ewige Zeiten gegolten habe. Der Urheber der richtigen Erklärung ist Octavius Pantagatus, Augustin theilte sie dem Fulvius Ursinus mit, und dieser machte sie bekannt. t)

---

*) De antiq. j. civil. I. 4. vergl. mit de jur. princ. III. 3.

**) De comitiis I. 4., der unter andern die wichtige Stelle des Livius XL. 51 ganz unrichtig erklärt. s. Schulze a. a. O. S. 75. Not. i.

***) Observ. IV. 1.

t) Sie ist abgedruckt in den Noten der Drakenborch'schen Ausgabe des Livius (Stutg. 1820) zu Lib. I. c. 43, woraus ich blos das, was besonders hieher gehört, bemerke; denn sie ganz abdrucken zu lassen, würde zu weitläuftig seyn. „Locus est obscurissimus (s. die Stelle in der Not. q.); ad cujus intelligentiam libet hic Octavii Pantagathi totam de centuriis opinionem proferre, quam Antonius Augustinus, a se accurate olim literis mandatam, ac his plane verbis descriptam, ad me misit. Explicat, inquit, Livius paucis, quid comitia centuriata Tullii ab iis, quae Livio tempore habebantur, differrent. Ea differentia notior fuit iis, qui eodem tempore vixerunt, quam nobis, qui non solum comitia Liviana, sed et ipsos annales Livii et Livium in Livio desideramus. Usque eo perierunt scripta veterum, et ea quae exstant, male accepta a librariis sunt, ut hoc nescio quid, quod scimus, multis teneamus in tenebris. Sed hoc primum in his verbis cognoscere videmur, differre illa comitia a posterioribus, quod post expletas triginta quinque tribus alia summa confecta sit non septuaginta centuriarum in omnibus classibus, aut in duabus classibus ut ex Philipp. II. Ciceronis nonnemo suspicabatur, sed in

§. 115. b.

Ein anderer wichtiger Umstand, der eine Veränderung der Comitien bewirkte, war der, daß sich die Zahl der stimmfähigen Römer ins Unendliche vermehrt hatte. Denn außer der Menge von Freigelassenen, welche alle

---

singulis classibus. Sic videtur dicere, eam summam centuriarum Tullianarum durasse, quoad 35 tribus explerentur. Additque, „Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, tribus eas appellavit, ut ego arbitror, ab tributo: nam ejus quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est. Neque hae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere. — Ex his verbis tribus urbanas quatuor a Servio Tullio institutas elicimus: de rusticis mirum silentium. Originem nominis a tributo, quae parum grata est; cum alia sit potior a numero trium antiquiorum Ramnensium, Titiensium et Lucerum. Sed, quod postremum est, maxime quaerebam; eas tribus regionibus et collibus divisas, non, ut alias, hominum genere et nationibus, nihil ad Servianam centuriarum distributionem et numerum pertinuisse. Nam post expletas 35 tribus pertinuerunt tum ad centuriarum distributionem, tum ad numerum. Dixerat enim prius, duplicari numerum 35 tribuum centuriis seniorum et juniorum; ita summam effici aliam. Nam, ut in libro de legibus dictum a nobis est, prima classis constat 35 centuriis equitum, 35 juniorum, totidem seniorum peditum centuriis. Secunda classis totidem habet seniores pedites atque juniores, equites nullos habet. Sic tertia quarta et quinta. Fiunt centuriae 385 singulae centuriae distinguuntur nominibus tribuum: est enim, ut Cicero ait in Planciana (c. 20) centuria pars tribus. Binae enim centuriae peditum sunt in singulis classibus, una equitum in prima classe ex singulis tribubus. Quod si quis etiam equites existimat in seniores et juniores divisos fuisse: tum 70 equitum centuriae fuerint necesse est, et numerus omnium centuriarum 420. Sed sive haec summa fuerit, sive superior, vere a Serviana summa longe differret. —

das römische Bürgerrecht erhielten v), hatte sich in Rom die Anzahl der Bürger sehr angehäuft *), da die Mittel, wodurch man dieß in den vorigen Zeiten zu hindern suchte, meistentheils verschwunden waren.

Der unruhige Bürger ließ sich nicht mehr so leicht aus dem genußreichen Rom in eine Colonie verpflanzen. In Italien konnten solche nicht mehr angelegt werden, da alle Staats-Domainen zu diesem Zwecke schon verwandt waren, und außerhalb Italien Colonien anzulegen, wie Cajus Gracchus vorgeschlagen hatte, war mit besondern Schwierigkeiten verbunden, da der Römer sich nicht leicht dazu entschlossen haben würde, so weit von seinem Vaterlande entfernt zu seyn. w) Zu diesem allem kam nun noch, daß in neuerer Zeit alle italienischen Völker das römische Bürgerrecht erhalten hatten x), und mithin Stimmrecht auf den Comitien.

---

v) Ferguson B. I. Ch. 3. V. 1 hat zwar das Gegentheil angenommen, aber ohne Grund.

*) Im Jahre 460 betrug die Zahl der Bürger 262,322 — im J. 464: 273,000 — im J. 490: 282,234 — im J. 559: 324,000 — und im J. 601: 400,000 Bürger, und ohnerachtet der verheerenden Kriege im 7. Jahrhunderte, war dennoch die Zahl der Bürger, welche Waffen tragen konnten, bei der Musterung im J. 725: 4,063,000.

w) Heeren Handbuch S. 464.

x) Wie viele Versuche schon vor der Lex Julia von Seiten der italienischen Völker gemacht wurden, Stimmrecht zu erhalten, beweisen die sich hierauf beziehenden Gesetze.

Die Lex Claudia von A. C. Claudius Pulchro consul, an. 577 vorgeschlagen (Liv. XLI. 8. 9), bestimmte, daß alle Lateinerinnen, die sich in Rom aufhielten, sich in ihr Vaterland zurückbegeben sollten, weil daselbst die Städte und Ländereien öde würden, indem es an Bewohnern fehlte.

Die Lex Licinia Mucia, unter dem Consulat des Licinius Crassus und Q. M. Scävola, gegeben im Jahre 659 (Cicero de officiis III. 1. pr. Balb. c. 21. 24. in Brut. c. 16), bestimmte, daß sich niemand die Rechte eines römischen Bürgers anmaßen solle, der es nicht wirklich sei.

Lex Papia de sociis et nomine Latino, verordnete, daß kein Socius und Latiner die Rechte der Römer usurpiren, und daß derjenige, welcher sich hinterlistig in den Census

Seit dieser Zeit war es daher unmöglich, daß alle stimmfähigen Römer an einem Ort erscheinen konnten. Die Entfernten hätten Repräsentanten erwählen müssen, denn immer selbst zu erscheinen, daran hinderte nicht nur öfters Arbeit (z. B. Aerndte), sondern auch der Umstand, daß sie oft vergebens gekommen seyn würden, da man die Versammlung zu halten auf irgend eine Art gehindert werden konnte. y)

Die Volksversammlungen bestanden daher fast meistentheils aus einzelnen Volkshaufen oder politischen Partheien, die gerade das Forum oder Marsfeld füllten, unter der Leitung irgend eines Partheigängers; und es lag wohl selbst im Plane der Aristocraten dieses Zeitraums, die Comitialverfassung zu verschlechtern, und sich auf diese Art im Besitz der erlangten Herrschaft desto sicherer zu stellen. Die beste Schilderung über die Comitien giebt Cicero. **) Auf keinem Meere und in keinem Strudel

---

habe einschreiben lassen, als Flüchtling und Ausreisser zur Criminal-Untersuchung gezogen werden solle.

Ein früher an. 629 vom Consul Fulvius Flaccus gemachter Vorschlag (Lex Fulvia) den Latinern das römische Bürgerrecht zu ertheilen, war nicht durchgegangen.

Appian in bell. civ. I. p. 371. Val. Max. IX. 5. 1. Wäre den Römern das Repräsentations-System bekannt gewesen, so würde die Befriedigung der gerechten Forderungen der Bundesgenossen keinen so großen Nachtheil bewirkt haben.

Schulze a. a. O. S. 157.

y) Hugo RG. §. 258.

**) Ad Familiares II. pr. Mur. c. 17. — Die Ursachen zur Verschlimmerung der Volksversammlungen lagen hauptsächlich in Folgendem: 1) daß schlechte Menschen von niederer Erziehung Aufnahme in dieselbe fanden; 2) das Sitten-Verderbniß nach dem zweiten punischen Kriege; 3) die Folgen des Socialkrieges, nach welchem so vielen das römische Bürgerrecht ertheilt wurde. Aus diesen Ursachen lassen sich die furchtbaren Ausartungen, die wir in den römischen Comitien späterer Zeit wahrnehmen, erklären, namentlich die Ausgelassenheit, die schamlose Bestechlichkeit, die blutige Gewaltthätigkeit, kurz der gänzliche Mangel an sittlicher Würde und Freiheit. s. Schulze a. a. O. S. 160 u. f. w.

könnten so verschiedenartige Stürme und Strömungen vorkommen, als in den Volksversammlungen des römischen Volkes.

Zweiter Abschnitt.

Von den Comitien insbesondere.

I.

Von den Einrichtungen in denselben.

A.

Von den Tribus-Comitien.

§. 116.

Welche Veränderungen mit den Tribus-Comitien durch Vermischung derselben mit den Centuriat-Comitien vorgieng, ist in §. 115 bemerkt. Die Tribus selbst aber hatten eine Veränderung erhalten, die den democratischen Freiheits-Principien entsprachen. Denn

1) wurden jetzt die Freigelassenen, welche vorher auf die städtischen Tribus beschränkt waren, in alle Tribus aufgenommen. Das SC. de libertinorum tribu v. 585, bestimmte nämlich, daß diejenigen Freigelassenen, welche einen fünfjährigen Sohn hätten, in die tribus rusticae aufgenommen werden sollten z); die Lex Sulpitia v. 665 a), und die Lex Manilia v. 687 b) verordnete endlich die unbedingte Vertheilung durch alle Tribus.

---

z) Liv. XLV. 15.

a) Vom Volkstribunen Sulpitius vorgeschlagen. Günther h. j. §. 140.

b) Cicero p. Mil. 8. Eo tempore, cum C. Manilius trib. pub. subnixus libertinorum et servorum manu, perditissimam legem ferret, ut libertinis in omnibus tribubus suffragium esset, idque per tumultum ageret, — discusserat perruperatque coetum Domitius &c.

2) Auf ähnliche Weise wurde auch die Einrichtung getroffen, daß die Latiner und Italier, wenn sie in die Civität aufgenommen waren, zunächst in eigne 8 oder 10 Tribus vertheilt würden, welches aber nachher wieder abgeändert wurde c); so daß am Ende dieses Zeitraums ein Jeder, der nur den Bürger-Namen führte, der Freigelassene eben so gut, als der Freigeborne, der Abkömmling eines Italiers nicht weniger als der eines eigentlichen Römers, ein gleiches Stimmrecht auf diesen Comitien geltend machen konnte.

Dadurch verlor nun aber das Stimmrecht der Einzelnen selbst in der That alle Bedeutung; man war nur noch durch die Parthei mächtig, an die man sich anschloß, und daher in jedem Augenblick bereit, sich einer solchen zu verkaufen.

§. 117.

Die in den Tribus-Comitien gemachten Schlüsse blieben, dem äußern Anscheine nach, in ihrer Abhängigkeit von dem Einflusse des Senats; die vom Volks-Tribunen Apulejus Saturnius in Vorschlag gebrachte Lex Apuleja von 652 verordnete nämlich: ut, si plebs legem scivisset, senatum in verba juraret, mit der Drohung, daß, wenn ein Senator nicht schwören würde, er seine Stelle verlieren, und mit einer Geldstrafe von 480 Sesterzien belegt werden solle.

§. 118.

In den Comitien wurden, wie vorher, Magistrate gewählt (§. 81), jetzt auch einige Priester. Ohnerachtet das Volk alle Staatswürden vergab, so wurden doch anfänglich die Priesterwürden nicht von demselben, sondern von den Priestern durch eigene Wahl vergeben (cooptatio). Vorzüglich war dieß der Fall bei den Pontificen und Au-

---

c) Sigonius de jur. Ital. III. 1. Gruchius de comit. C. 2. c. 1, in Graev. Th. Tom. I. p. 631.

gurn. Nur der Pontifex Maximus wurde schon in frühern Zeiten vom Volke erwählt; doch nicht von allen fünf und dreißig Tribus, sondern nur von 17 und unter dem Vorsitz eines Pontifex. d) Schon Licinius Crassus *) that den Vorschlag, daß die Priesterstellen vom Volke besetzt werden sollten; er wurde aber hintertrieben. Allein im Jahre 650 erneuerte der Tribun Cn. Domitius **) den Vorschlag des Licinius, und so kamen die Priesterwahlen an das Volk, jedoch so, daß wie bei der Wahl des Pontifex Max. nur 17 Tribus zur Wahl zugelassen wurden, und daß dieser Wahl, die also eigentlich nur Ernennung war, von Seiten der Priesterwahlen Aufnahme und Einweihung nachfolgen mußte. ***)

Sylla schaffte 673 die Lex Domitia ab e), sie wurde von dem Tribun Labienus (691) wieder erneuert. f)

Uebrigens waren noch, wie in der vorigen Periode, Gegenstände der Berathschlagungen in den com. tributis, Abfassung neuer Anordnungen, Friedensschlüsse, Uebertragung des Militair-Kommando in der Stadt für den

---

d) Adam Handb. d. r. Alterth. S. 189. Schulze a. a. O. S. 343.

*) Cicero de amicit. Meministis, quam popularis lex de Sacerdotiis C. Licinii Crassi videbatur? Cooptatio enim collegiorum ad populi beneficium transferebatur.

**) Sueton. Ner. c. 2. Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, quod alium quam se in patris sui locum cooptassent, jus sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtutit. — Vellej. Patercul. II. 13.

***) Cicero in Rull. II. 7. Hoc idem — de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius tulit, — ut minor pars populi vocaretur; ab ea parte qui factus esset, is a collegio cooptaretur.

e) Lex Cornelia de Sacerd. 673. Asconius ad Cic. in Caecil. 3. Victore Sylla spoliatus est populus — arbitrio creandorum sacerdotum.

f) Dio Cass. XXXVII. 37. — Antonius schaffte es zum zweiten Male im J. 710 ab; es wurde aber unter dem Consulate des Panfa wieder erneuert.

General, dem der Triumph zuerkannt war, Ertheilung des Bürgerrechts; auch wurde die Gerichtsbarkeit über Bürger, die etwas versehen hatten und mit einer Geldstrafe belegt wurden, hier ausgeübt, und wenn ein Bürger einer Kapitalstrafe wegen das Exil ergriffen hatte, hier die Verbannung ausgesprochen. (id ei justum exilium esset, scivit plebs. g)

Unter Sylla wurden die Tribus-Comitien zwar nicht aufgehoben, aber ihre erlangten Rechte sehr beschränkt. Allein seine Einrichtungen überlebten ihn nicht. Bei den Stürmen, die nach seinem Tode entstanden, erhoben sich die Comitien der Tribus aufs neue, wurden aber unter Cäsar beschränkt, und endlich gänzlich aufgelößt.

B.

Von den Centuriat-Comitien.

§. 119.

Außer der schon oben erwähnten engen Verbindung, in welcher die Centuriat-Comitien mit den Tribut-Comitien standen, verdient hier noch Folgendes erwähnt zu werden. Nach der Anordnung des Servius Tullius stimmten die Klassen nach der Reihenfolge, sonach hatte die erste Klasse das Uebergewicht. Den ersten Stoß erhielt solches, als das Loosen um die Prärogative, oder um das Recht, zuerst zu stimmen, aufkam (sortio praerogativae). Zu welcher Zeit dieß geschehen sei, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Vor 358 ist es wahrscheinlich eingeführt worden, weil Livius (V. 18) bei Erzählung der Comitial-Verhandlungen dieses Jahres davon, als von einer schon bestehenden Einrichtung, redet. Da eine gänzliche Umänderung des Centurien-Wesens erfolgte, und die Centurien, die vorher Theile der Klassen waren, Theile der Tribus wurden, so mag es gewöhnlich geworden seyn, daß alle Klassen zur Verloosung kamen. Hierauf bezieht sich die Lex Sempronia de confusis centuriarum suffragiis v. 633. (s. jedoch §. 115 a.) Ob aber dieser Vorschlag zur Aus-

g) Liv. XXVI. 3. XXV. 4.

führung kam, ist zweifelhaft. Gewiß ist es, daß, da mit Endigung des Bundesgenossen-Kriegs, die italienischen Bundesgenossen unter die stimmfähigen Römer aufgenommen wurden, das Uebergewicht der Comitien sich immer auf die Seite des großen Haufens lenkte, und Sylla vergebens bemüht war, dieß aufzuheben.

§. 120.

Die Centuriat-Comitien konnten nicht ohne Auspicien gehalten werden; die Lex Aelia Fusia v. 598 (Cicero sagt in der Rede gegen Piso c. 5, welche er im J. 698 hielt, centum prope annos legem Aeliam et Fusiam tenueramus) bestimmte, daß, wenn Comitien gehalten werden, auch Auspicien angestellt werden sollen: de coelo servare liceret; würden aber unglückliche auspicia bemerkt werden, so solle dieß angezeigt werden, ut obnunciare liceret, obnuntiationibus cederetur; ein Magistratus von gleichem Range und die Volkstribunen sollten intercediren können, ut denique intercedere magistratus pares et tribuni possent. h) Durch dieses Gesetz erhielten die Tribunen das Recht der obnunciatio, das ihnen sonst nicht zustand; aber auch alle Magistrate übten dieses Recht gegen die Tribunen, welches sie früher nicht hatten: daher zählt sie Cicero auch zu den Gesetzen, durch welche das Aufbringen unbilliger Gesetze gehindert wurde. Die Lex Clodia de auspiciis v. 697 bestimmte, daß an solchen Tagen, wo Volksversammlungen gehalten würden, keine Auspicien angestellt werden durften i), um hiedurch die Unternehmungen Cicero's zu vereiteln. Uebrigens war der Einfluß des Senats auf die Comitien unter Sylla, und nachher wieder bedeutend worden, denn es konnte kein Vorschlag an die Centurien gebracht werden, be-

---

h) Ob es zwei Gesetze gewesen, und ob sie von Tribunen oder Consuln herrühren? ist zweifelhaft. Cicero pro Sext. c. 15. de prov. cons. c. 19. Ernesti Clav. Cicer. in Ind. Leg. V. Aelia, schreibt sie dem A. Ällius Cons. zu. 587.

i) Cicero p. Pison. c. 4.

vor nicht in der Curie darüber berathschlagt worden war. *)

C.

Von den Curiat-Comitien.

§. 121.

Die Verhandlung religiöser Angelegenheiten konnte das Ansehen der Curiat-Comitien nicht erhalten *); der gänzliche Umsturz der alten Macht der Patricier zog die Comitien der Curien völlig in politische Unbedeutsamkeit. Doch scheint so viel gewiß zu seyn, daß bei allen Angelegenheiten, wo nicht bloße Bestätigung eines Volks-Schlusses der Gegenstand der Berathschlagung der Curien-Versammlung war, diese noch anfänglich in dieser Periode zusammen kamen. Gegen das Ende der Republik bestand nur noch ein Schatten dieser Comitien, indem statt 30 Curien, 30 Lictoren **) das Bild der ehemaligen Versammlung aufstellten. ***)

---

*) So wurde der Vorschlag, dem Pompejus das Obercommando gegen die Seeräuber zu geben, von dem Gabinus erst vor den Senat und dann an das Volk gebracht. (Dio Cassius XXXVI. 7.) Die Frage: über die Zurückberufung Cicero's erst im Senate verhandelt (Dio Cassius XXXVIII. 30. XXXIX. 6.) und dann erst dem Volke zur Entscheidung vorgelegt. (Cicero p. Sext. 51. ad Attic. IV. 1.) So wurde auch der Vorschlag des Cicero, dem Pompejus die Oberaufsicht über die Getreideverwaltung (Praefecturam annonae) zu verwilligen, erst im Senate besprochen, und dann auf Befehl desselben dem Volke zur Genehmigung vorgelegt. (Dio Cass. XXXIX. 9:) Freilich setzte sich Cäsar in seinem ersten Consulat im J. 695 über die Form weg, allein dieß war verfassungswidrig. conf. Appian II. 142.

*) Zu Cicero's Zeiten behauptete der Consul Appius Claudius (Cicero ad fam. I. 9. §. 80) legem curiatam consulem opus non esse, non necesse esse.

**) Cicero de leg. agr. II. 12. Illa comitia ad speciem atque usurpationem vetustatis per xxx lictores auspiciorum causa adumbrata. Aus dieser Stelle ergiebt sich, daß diese Sitte blos bei Vertheilung des Rechts der Auspicien Statt hatte, bei Arrogationen, die am Ende der Republik auf einen Curiatschluß gebaut wurden, verfuhren die Pontifices im Namen der Curien.

II.

Von der Verhandlung in den Comitien.

§. 122.

Die Gegenstände der Berathung in den Comitien betrafen alle Staatsangelegenheiten, welche sich auf Gesetzgebung, Wahlen der Magistratus, Ausübung der Gerichtsbarkeit u. s. w. bezogen.

Die freiheitliebenden Bürger stimmten in denselben mündlich; diese Einrichtung war der freien republicanischen Verfassung angemessen, konnte aber nicht mehr zu der Zeit bestehen, wo die gesammte Comitial-Verfassung ein Gewebe von Intriquen und Bestechungen darstellte. Durch das schriftliche Stimmen wurde das Ansehen der Weisen, und die Furcht vor öffentlicher Schande, zwei Hauptstützen republicanischer Staaten, entkräftet, dadurch kamen Beschlüsse auf, die dem Interesse des Staats, und der Würde der Volksversammlungen Eintrag thaten, und bittere Streitigkeiten waren hievon die Folge, indem keine Tribus schlechte und nachtheilige Beschlüsse für die ihrigen erkennen wollte, sondern sie dem andern Tribus beimaß. *) Gleich zu Anfang dieser Periode wurde daher

---

***) Da die Lictoren als bloße Maschinen anzusehen waren, als Zuschauer der religiösen Feierlichkeiten, und keine Stimme gaben, so scheint es nicht unwahrscheinlich, daß die Auguren dem Vorsitzenden zur Seite standen; für welche Vermuthung sich mehrere Zeugnisse anführen lassen. Cicero ad attic. VIII. 3. und Ebendas. IV. 18 nisi tres augures dedissent (constituissent) qui se adfuisse dicerent, cum lex curiata ferretur.

*) Daher gab auch der Prätor Fusius Calenus im J. 695 das Gesetz: es solle jede Tribus die Stimme für sich geben, damit allemal die Stimmen, wo nicht aller einzelnen Bürger, doch wenigstens die der gesammten Tribus deutlich zu erkennen wären. Dio Cass. XXXVIII. 8. Cicero zeigte seinen Mitbürgern ein anderes Auskunftsmittel (de leg. III. 15-17) indem er das Gesetz aufstellte: suffragia optimatibus nota, populo libera sunto., d. i. das Volk mag immerhin zur Behauptung seiner Freiheit stimmen, aber seine Stimmentäfelchen patriciatischgesinnten Bürgern zur Ansicht mitzutheilen.

festgesetzt, daß die Stimmen auf den Comitien nicht mehr, wie bisher, mündlich, sondern durch Marken (tabellae) abgegeben werden sollten.

Diese Gesetze führen den Namen leges tabellariae k); es gehören dahin:

1) die Lex Gabinia v. 615 l); sie verordnete zuerst bei Magistratswahlen, aus leicht begreiflichen Gründen, daß durch Tafeln gestimmt werden sollte.

2) Lex Cassia v. 619 m); dieses Gesetz dehnte diese Art der Abstimmung auf die judicia publica mit Ausschluß des judicis perduellionis aus. Diese Aus-

---

k) Cicero de leg. III. 16. Lael. c. 12. Agrar. I. 2. J. L. Conradi Diss. omne tulit punctum Horatii, simul omne genus legis ap. rom. tabellariae exp. in opusc. jur. civ. Brem. 1778. Vol. 1.

l) Von Tribunus pl. gleiches Namens. Daß so viele Täfelchen, als Candidaten da waren, gegeben wurden, und auf jedem derselben der Anfangsbuchstabe des Candidaten gestanden sei, wie aus dem, was Cicero pr. dom. 43 sagt, ersichtlich seyn soll, ist wohl nicht anzunehmen. Es heißt hier: postquam Clodius intellexit, posse se interversa aedilitate a L. Pisone consule praetorem renuntiari, si modo eadem prima littera competitorem aliquem habuisset; hieraus ist blos so viel ersichtlich, daß bei Wahlen die Namen der Candidaten mit den Anfangsbuchstaben verzeichnet waren, nicht aber, daß jeder Stimmende mehrere, auf diese Art im Voraus bezeichnete Täfelchen erhalten habe. Das Wahrscheinlichste ist, jeder Stimmende erhielt bei der Wahl eine Tafel, und schrieb selbst den Namen desjenigen Candidaten, dem er seine Stimme geben wollte, auf dieselbe. Plutarch (vit. Gracch. 5.) sagt, das Volk sei, als es zur Wahl des Tribunen geschritten, mit Schreibegriffeln versehen gewesen. Plinius (Epp. 10. 25) sagt: in una tabella pro candidatorum nominibus suffragium nomina inventa sunt. dann: senator poposcit tabellas, accepti stilum, demisit caput, neminem veretur, se contemnit. Es ist hier zwar von der Wahl der Senatoren die Rede, aber da diese, wie Plinius selbst sagt: (Epp. III. 20) den Stimmen in den Volksversammlungen nachgebildet war, so kann man annehmen, daß diese auch bei den letzteren Sitte gewesen sei.

m) v. A. L. Cassius. long. trib. pleb. Cicero pro Sext. c. 48.

nahme wurde aber durch die Lex Coelia n) von 647 aufgehoben. Auf den Tafeln, welche in jud. publicis gebraucht wurden, standen nach der gewöhnlichen Meinung *), die Buchstaben A. (absolvo), C. (condemno), N. L. (non liquet); waren die Stimmen gleich, so wurde der Verbrecher losgesprochen, und dieß decisio per calculum Minervae o) genannt.

3) Lex Papiria v. 625 ordnete diese Maasregel endlich auch bei den eigentlichen Gesetzvorschlägen an. Hier stand auf den Tafeln A. (antiquo), U. R. (uti rogas).

In den concionibus, wo das Volk so oft von einem Vorschlag ergriffen war, gab es seinen Beifall durch lautes Zurufen zu erkennen, welches sich später in den Wahlversammlungen als ein deutliches Merkmal hoher Volksgunst erhielt, indem es den Namen des Kandidaten, dem es besonders wohlwollte, ausrief. Selbst nach einer Lex Cornelia *), welche aber nach dem Tode des

---

n) C. Coelius Trib. pl. Cicero de leg. III. 16.

*) Daß diese in den Comitien gebraucht wurden, ist aus der Stelle des Cicero p. Mil. 6. fin. nicht zu erweisen, es heißt hier: Pompejus vobis tam salutarem hanc injudicando literam, quam illam tristem dedit; auch nicht aus der Stelle Gellius XIV. 2. Diese wurden blos bei den Criminal-Tribunalen gebraucht. Der Prätor gab den Geschwornen die Täfelchen, welche mit den angegebenen Buchstaben bezeichnet waren. Adam Handb. der röm. Alterth. I. S. 476.

Es ist daher wahrscheinlich, daß die nämlichen Tafeln, die bei den Gesetzvorschlägen gewöhnlich waren, auch hier gebraucht wurden. Schulze a. a. O. S. 264.

o) Nach einer griechischen Sage soll Orestes bei den Areopag zu Athen wegen des begangenen Muttermordes angeklagt worden, wegen der durch Zuthun der Minerva bewirkten gleichen Zahl der Urnen-Steine aber von der Strafe freigeblieben seyn. Cicero p. Milone 3. Es konnte weder ein lossprechender noch verdammender Spruch geschehen. A. C. Stockmann de calculo Minervae Lips. 1796. — August erhielt das Privilegium, durch seine Stimme der Entscheidung den Ausschlag zu geben. Dio Cass. LI. 19.

*) De judiciis. Cicero p. Cluent. c. 20. Cum in concilium iri oportet, quaesivit a reo C. Junius, quae-

Dictator wieder aufgehoben wurden, konnte in den Gerichten das mündliche Stimmen, statt des Stimmens durch Tafeln, in gewissen Fällen gebraucht werden.

§. 123.

Die comitia curiata wurden in campo martio, die die tributa gewöhnlich in foro gehalten. Der Platz, wo votirt werden sollte, ovile **) genannt, war mit Gräben umgeben, über welche Brücken gingen. An diesen standen eigends dazu bestellte Personen, welche die nöthigen Marken an die Stimmgebenden vertheilten (tabellas diribere, oder diribitio suffragiorum), sie hießen Diribitores (Distributores, gewöhnlicher divisores). ***) Mit den em-

---

sitor ex lege illa Cornelia quae tum erat, clam aut palam de se sententiam ferri vellet. De Oppianici sententia responsum est, quod is Aviti familiarem Junium esse dicebat, clam velle ferri.

**) In früheren Zeiten bestand es aus einem Pfahlwerk, das in sich mehrere Abtheilungen und nach außen einen Eingang und Ausgang hatte. (Manutius de comitiis in Graev. Th. ant. T. I. p. 525 ist zwar der Meinung, das jede Centurie eine besondere Abtheilung oder Septum gehabt, es ist aber unwahrscheinlich.) In der Folge wurde ein Gerüste gemacht, zu welchem eine Brücke hinauf, die andere herunter führte. Verschieden von denselben war das Tribunal, oder Gerüste, auf welchem der Vorsitzende seinen Sitz hatte. — Die villa publica war das Versammlungshaus, das schon 320 errichtet ward. Liv. IV. 22. Hier hielt sich der Augur während der Versammlung auf, um dem Vorsitzenden an die Hand zu gehen. Varro de re rust. III. 2. Auch bei stürmischem Wetter begab sich das Volk dahin. Varro a. a. O. — In der Folge wurden marmorne Schranken errichtet, die eine größere Ausdehnung hatten, mit Hallen umgeben. Der Anfang hiezu geschah unter Julius Cäsar; Lepidus setzte den Bau fort, und Agrippa vollendete ihn, und nannte diese neuen Schranken septa Julia. Cicero ad Attic. IV. 16. Aus Plinius hist. nat. XXXVI. c. 5 läßt sich schließen, daß diese Schranken mit Bilderwerken ausgeschmückt waren.

***) Der Beruf derselben war nicht entehrend, da sie aber öfters zum Bestechen gebraucht wurden (Cicero in Verr. Act. I. 8), so kam es, daß dieses Wort eine sehr zweideutige Bedeutung erhielt.

pfangenen Täfelchen zogen die Tribus oder Centurien, so wie jeder der dazu aufgefordert wurde, in das Stimmgehege, und berathschlagten über den Beschluß. Dann gingen sie an die entgegengesetzte Seite, und warfen ihre Stimmen in Kästen, deren so viele vorhanden waren, als Tribus. Die Personen, die hier angestellt waren, hießen Rogatores. Dann wurden die Kästen eröffnet, die Stimmen abgesondert und gezählt (Suffragia dirimere), und in öffentliche Tafeln, die gleichsam zum Protokoll der ganzen Verhandlung dienten, mit Punkten bezeichnet (omne tulit punctum). Auch hier waren Personen vorhanden, welche Custodes hießen. Der Beschluß wurde dann durch einen Herold, oder auch Vorsitzenden, öffentlich bekannt gemacht.

Allein aller dieser Vorsichtsmaasregeln ungeachtet waren doch viele Bestechungen und Unordnungen vorhanden, vorzüglich bei den Magistratswahlen, daher das crimen ambitus. *) Die Lex Maria de ambitu v. 635 p) bestimmte, um Bestechungen zu verhindern, daß die Brücken enger gemacht werden sollten, damit nicht so viele auf einmal hineinkämen. q)

*) Die Bestechungen waren an der Tagesordnung. Es gab Leute, welche den Centurien, oder den Tribus, erklärten, wie viel Geld sie erhalten sollten (Interpretes), solche, bei denen das Geld niedergelegt wurde (Sequestres), und endlich die, welche es vertheilten (Divisores); alle zusammen wurden operae campestres genannt, Partheigänger, deren Mühe man sich auf dem Wahlplatze bediente, auch wurden sie Sodales genannt, freilich in einer andern Bedeutung, als in der Tab. VIII der XII Tafeln. — Das Verbrechen, dessen sie sich hiedurch schuldig machten, hieß decuriatio tribulium, oder descriptio populi. — Viele Bessergesinnte suchten diesem Unwesen zu steuern. Unter dem Consulat des M. Acilius und Calpurnius Piso wurde ein Gesetz gegeben (Lex Calpurnia 686), daß die, welche sich durch unerlaubte Mittel in ein obrigkeitliches Amt einschleichen würden, nicht nur solches verlieren, sondern auch aus dem Senate entfernt, und überdieß zu einer Geldstrafe verurtheilt werden sollten. Dio Cass. XXXVI. 21. Cicero p. Mur. 23.

p) Tribunus pl. Cicero de leg. III. 17. Plutarch in Marco p. 407.

q) Adam a. a. O. I. 180.

Zweite Unterabtheilung.

Vom Senate.

§. 124.

Der Senat war jetzt nicht ein Collegium von Männern, welche die Rechte des Volkes gegen die Anmassungen der Großen zu schützen suchte. Er bildete eine Opposition gegen die Plebejer, war getrennt vom Volke, indem sich das Volk mehr nach Tribus versammelte, die Tribus aber, gleich von ihrem Entstehen an, vom Senate unabhängig waren, eine Unabhängigkeit, welche jetzt bis zu einer völligen Trennung von dem Interesse des Senats erweitert, und überdieß auch auf die Centuriat-Comitien ausgedehnt wurde.

Doch hatte der Senat immer Macht genug in Händen, die unruhigen Comitien im Zaume zu halten, wo aber diese Macht nicht ausreichte, erlaubte er sich auch wohl in dieser Periode, List und Gewalt gegen den übermüthigen Pöbel, um seine Maasregeln durchzusetzen.

§. 125.

Die Wahl der Senatoren stand zwar noch den Censoren zu, welche hiebei vorzüglich auf die Ritter Rücksicht nahmen, nicht aber mehr, wie schon die Lex Ovinia (402) *) bestimmte darauf: ob jemand ein Patricier oder Plebejer sei, allein auch ohne Wahl waren alle höhere Staatsbeamte, vermöge ihres Amts, Mitglieder des Senats, behielten diese Stelle nach Niederlegung des Amts bei, wenn sie nur zum Ritterstande gehörten: denn es ist höchst unwahrscheinlich, daß sie nach Niederlegung des Amts, bis zum nächsten Census, aus dem Senat getreten seyen. r)

---

*) Pighii Annal. A. 402. Daß der, welcher Senator wurde, ein beträchtliches Vermögen (80,000 Sestertien) besitzen, war sehr natürlicher, da er anständig leben mußte, und keine Einkünfte hatte, alle Arten von Gewerbe, selbst Handelsgeschäfte, Staatspachtungen u. s. w. untersagt waren. Lex Claudia A. 536. — Cicero in Verr. L. 5. C. 18.

r) Hugo §. 259.

Die Volkstribunen, welche in den vorigen Zeiten den Versammlungen des Senats nicht beiwohnen durften, und nur an der Thür der Versammlung saßen, hatten zwar schon früher das Recht erhalten, im Senate Vorträge zu halten, waren aber noch nicht eigentliche Mitglieder desselben. Dieß bestimmte erst die Lex Atinia v. 623 s), obgleich einige der Meinung sind, daß dieses Gesetz blos über die Wahl der Tribunen verfügt habe, so das niemand Tribun werden konnte, der nicht ein Senator war. t)

Der Senat bildete eine Versammlung der Klasse der vornehmeren Bürger, es mochte diese Klasse mehr oder weniger Individuen umfassen; es kam sonach gar nicht mehr auf die Anzahl an. Eben deßhalb wurde aber auch gegen das Ende dieser Periode, das Recht, welches die Censoren früherhin gehabt hatten, Individuen nach Willkühr von der Senatsliste auszustreichen, durch die Lex Clodia v. 696 u) beschränkt, denn es bestimmte: ne Censores in senatu legendo praeterirent, nisi qui apud eos accusatus, et utriusque censoris sententia condemnatus esset. Dieses wurde aber durch die Lex Caecilia wieder abgeschafft. *)

Uebrigens standen dem Senate die nämlichen Rechte zu, welche er in der vorigen Periode gehabt hatte. **) Denn wenn gleich solche unter Marius sehr unterdrückt

---

s) Manutius de leg. Gellius XIV. c. 18. v. d'Arnaud var. conj. I. 2.

t) Suet. Aug. 10.

u) Cicero Pison. c. 4.

*) Diocassius L. 40.

**) Unter andern das Recht, die Provinzen zu vergeben; doch wurde dem Volke die oberste Entscheidung hierüber gesichert. Appian II. 27. Dio Cass. XXXIX. 33. Die Volks-Tribunen, ohnerachtet ihre Macht so hoch gestiegen war, mischten sich nicht in die Provinzial-Administrationen. Daß sie es hätten durchsetzen können, ist wohl unbedenklich; die Ursachen, warum sie es nicht thaten, lagen wohl in dem Wesen ihres Amtes, blos Beschützer des Volkes zu seyn, und dann in ihrem eigenen Interesse, da sie doch keine Provinzialverwaltungen erhielten.

wurden, so stellte sie doch Sylla wieder her, und bei jedem Bestreben solche dem Senate zu entziehen, widersetzte er sich standhaft, wie unter andern aus dem Vorschlag des Tribunen Cornelius, der dem Senat das nach und nach erlangte Recht, von der Verbindlichkeit der Gesetze freizusprechen (jus legibus solvendis) gänzlich entziehen wollte. ***) Ueberhaupt behauptete sich der Senat bis in den letzten Tagen der Republik als oberste Verwaltungs-Behörde *), und behielt dadurch großen Einfluß auf das Volk.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Magistratus.

§. 126.

Auch in der Magistrats-Verfassung kommen jetzt eine Menge Unregelmäßigkeiten vor, und wie konnte dieses anders seyn, da in den übrigen Theilen der Verwaltung

---

***) Sonst stand dem Volke das Recht zu (Liv. X. 15); nach und nach hatte aber der Senat dieses Recht erlangt, und übte es aus, wenn auch eine geringe Anzahl die Curie füllte. Diese Anmassung rügte Cornelius. (Asconius ad Cic. p. Cornel. Praef.) Der Senat widersetzte sich, doch bestand Cornelius darauf, daß zum wenigsten 200 Senatoren versammelt seyn sollten, wenn jemand von der Verbindlichkeit der Gesetze freigesprochen wurde, und daß der dadurch Begünstigte sich der Genehmigung oder Entscheidung des Volkes nicht entziehen könne; und so beschränkt ging der Vorschlag durch.

*) Kein Vorschlag konnte an die Centurien gebracht werden, bevor nicht im Senat darüber berathschlagt worden wäre (§. 111); der Senat bestimmte die Tage, an denen die Volksversammlungen gehalten werden sollten, (Cicero p. Murena 26) und konnte, theils vermittelst der Auspicien, theils durch Ankündigung eines Stillstandes aller öffentlicher Geschäfte (justitium, feriae), die Anstellung der Comitien hintertreiben. (Appian. I. 55. Plut. Sylla. 8.) Dagegen verblieb dem Volke die oberste Entscheidung über alle Staatsangelegenheiten, und sonach auch das Recht, über die Beschlüsse des Senats zu stimmen; diese anzunehmen oder zu verwerfen. (Cicero pr. Flacc. 2.) — Die beste Schilderung über das Verhältniß der verschiedenen Verwaltungsbehörden giebt Appian IV. 92.

solche vorhanden waren. Nicht Würde, sondern Macht und Anhang verschaffte Einfluß auf die Staatsverwaltung; ein Consul, ein Prätor, dem dieser Anhang diese Parthei fehlte, hatte wenig Gewalt. Bei Besetzung der Magistratsstellen sah man nicht mehr auf die in der vorigen Periode aufgestellten staatsrechtlichen Maximen; insbesondere nicht auf die Anordnung, daß man jeden Magistratus nur ein Jahr lang behalte; daß mehrere Magistratus nicht in einer Person vereinigt seyn konnten; daß jemand nur einmal im Leben, oder doch nur erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Magistratur von neuem bekleiden durfte; daß höhere Stellen erst nach den niedern erhalten werden konnten; daß zur Erlangung ein bestimmtes Alter erfordert wurde, u. s. w. Aber der folgereiche Grundsatz, daß die Civil-Gewalt von der Militär-Gewalt getrennt seyn müsse, wurde immer in Rom aufrecht gehalten, denn mit Vernichtung desselben war es auch um die Republik geschehen. Folgereich war auch die Vernichtung der Bestimmung, daß die Ausübung der höchsten Gewalt in Rom von der Ausübung der höchsten Militär-Gewalt getrennt seyn müsse, denn diese Trennung, so wichtig für die Form der republicanischen Verfassung, mußte durch ihre Aufhebung die Vernichtung der Republik herbeiführen.

§. 127.

Bei der Unregelmäßigkeit in der Verfassung überhaupt mußte sich nothwendig auch der Wirkungskreis des Magistratus erweitern, da auf die beschränkenden Gesetze keine Rücksicht genommen wurde, und den übrigen Machthabern wenig daran gelegen war, was geschah, wenn nur nicht ihr Interesse gestört wurde. Dieß sieht man unter andern deutlich bei den Prätoren. So unbezweifelt denselben das Recht zustand, gleich beim Antritt ihres Amtes ein Edict zu geben und die Grundsätze bekannt zu machen, nach welchen sie verfahren wollten, so stand ihnen doch nicht die Befugniß zu, von dem einmal Gegebenen wieder abzuweichen, und während ihrer Amtsführung neue Verordnungen zu machen. Daß dieses nun wirklich geschah, sieht man aus der Lex Cornelia v. 687, in welcher be-

stimmt wurde: ut praetores ab initio magistratus, quibus juribus usuri essent, edicerent, et ex suis edictis perpetuo jus dicerent. Das Wort perpetuo ist hier so viel als annum; das Jahr ihrer Amtsführung hindurch. Von allem diesem Mehreres in der Geschichte der Quellen.

§. 128.

Eine der wichtigsten, welche zu den besondern Veränderungen der ehemaligen Verhältnisse des Magistratus gehören, war die, daß die vornehmsten Magistratus nunmehr allemal, nach Verwaltung ihres Amts in Rom, ein Provinzial-Gouvernement erhielten. Dieß war anfänglich nicht, indem zur Verwaltung jederzeit ein besonderer Magistratus angeordnet wurde.

So wurde Sicilien, Sardinien, die beiden spanischen Provinzen, durch vier dazu ernannte Prätoren regiert. Da aber in der Folge die Anzahl der Provinzen beträchtlich vermehrt wurde, und man in der Provinzial-Verwaltung das Mittel entdeckte, sich für die immer unentgeldlich zu übernehmende Führung der höchsten Staatswürden in Rom zu entschädigen, verließen die Machthaber der Republik bald jene, für das Ganze wohlthätige Maxime, und setzten dagegen fest: daß jeder der höhern Magistratus in Rom, nach Verwaltung seines Amtes, als Gouverneur in die Provinz abgeschickt werden solle, daher provinciae consulares und praetoriae. Lex Sempronia de provinciis ord. (623) ut provinciae ante comitia futuris magistratibus a Senatu decernerentur, eique decreto intercedi non posset. *)

§. 129.

Außer diesen Veränderungen im Allgemeinen gingen auch einige wichtige Veränderungen mit den einzelnen Magistraturen vor. Die Zahl der Quästoren war unter

---

*) Cicero p. Domo c. 9. Provincias consulares C. Gracchus non modo non abstulit a senatu, sed etiam ut necesse, quotannis constitui per senatum, decreta lege sanxit. — Cicero p. Balbo 27. Sallust. Jug. 27.

Sylla auf 20 gestiegen uu), und unter Cäsar v) auf 40. Es gab quaestores aerarii und militares, welche den Pro-Consul in die Provinz begleiteten, und alles das besorgten, was sich auf das Finanzielle bezog. Die Anzahl der Aedilen war vergrößert, außer den aediles curules, plebis, wurden unter Cäsar aediles cereales eingeführt, welche über die Kornmagazine die Oberaufsicht führten. Uebrigens war dieses Amt nicht mehr so wichtig als sonst, wo der Römer durch kostspielige Feste beim Volke sich beliebt zu machen suchten.

Die Censoren verloren nach und nach ihren Einfluß, da der Census nicht mehr ordentlich gehalten wurde, und das mit demselben verbundene Sittengericht ohne Wirkung war. In den Jahren von 667—683 waren gar keine Censoren vorhanden; daß hiedurch in der Staats-Verfassung und Verwaltung Lücken entstehen mußten, ist leicht zu begreifen.

§. 130. a.

Einige andere Magistratus, die in dieser Periode entstanden, gingen unmittelbar aus der Veränderung der politischen Verfassung des Staates hervor. Dahin gehörten die vier Prätoren, welchen jetzt die Criminal-Justiz anvertraut war. Es ist nämlich schon in der vorigen Periode bemerkt, daß die Volksversammlungen, welche zugleich das judicium publicum ausmachten, in einzelnen Fällen besondere Ausschüsse oder Kommissionen (quaestiones) ernannten, um schwierige Fälle näher zu erörtern. Seit 604 fing man an, beständige und stehende Kommissionen, Kriminal-Tribunale zur Untersuchung einzelner Verbrechen zu errichten, quaestiones perpetuae genannt, zuerst für das Verbrechen der Erpressungen (Lex Calpurnia de repetundis), bald darauf für andere, wie in der Geschichte der Criminal-Verfassung davon Mehreres vorkommt. Bei diesen hatten nun vier Prätoren, die keine von den beiden Präturen erlangt hatten, den Vorsitz und

uu) Tacitus An. XI. 22.
v) Suetonius c. 79.

die Direktion des ganzen Verfahrens unter dem Namen Quästores. Doch stieg die Anzahl der Prätoren mit Inbegriff des praetor urbanus und peregrinus; in der Republik nie leicht über achte, und man vertraute bald einem Prätor mehrere Quästionen, bald dem praetor urbanus oder peregrinus neben ihrem eigentlichen Berufe, nämlich lich der Civil-Justiz-Verwaltung, auch noch eine Quaetio an.

§. 130. b.

In Rücksicht der Consuln hatte sich wenig verändert. Nach dem J. 600 traten sie ihr Amt schon im Januar an, um sich noch gehörig auf den Feldzug zu rüsten, wenn einer von Wichtigkeit unternommen werden sollte. Wie schon bemerkt, erhielt ein abgegangener Consul eine Provinz; war er mit den Einrichtungen, welche der Senat deßhalb getroffen hatte, nicht zufrieden, so konnte er sich unmittelbar an die Volksversammlungen wenden. (Livius X. 24. XXX. 27.)

§. 131.

Am meisten traf die Veränderung die Tribunen, deren Wirkungskreis sich außerordentlich vergrößert hatte.

Die Tribunen, denen keine Gouverneurs-Stelle zu Theil ward, suchten sich auf andere Art zu entschädigen, und die Grenzen ihrer Macht zu erweitern, vorzüglich unter den beiden Gracchen. Sie waren, wie schon bemerkt ist, Besitzer des Senats durch die Lex Atinia geworden; sie mischten sich in Justiz-Angelegenheiten, nahmen Appellationen von Entscheidungen des Magistratus an, und entschieden nach ihren Edicten. (Liv. XLII. 32. Cicero in Verrem II. 41.) Sie versammelten das Volk und beschränkten den Senat.

Sie waren sonach beinahe als Oberhäupter des Volkes und des Senats anzusehen; da sie durch ihren Einspruch veto die Wahlen des Magistratus, und jede Entscheidung desselben zu verhindern im Stande waren, und jeden in seinen Amtsverrichtungen hindern konnten. Es

war freilich ein Fehler der römischen Konstitution, der in der letztern Zeit der Republik recht sichtbar wurde, daß ein Tribun durch sein veto alle übrigen in seiner Amtsverrichtung hindern konnte. Ein Einzelner soll das Ganze hemmen können! *)

Erst gegen das Ende der Republik minderte Sylla die Gewalt der Tribunen; die Lex Cornelia tribunitia (674) entzog den Tribunen das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, bestimmte ferner, daß der, welcher Tribun gewesen war, keine andern obrigkeitlichen Aemter bekleiden konnte, daß an die Tribunen keine Appellationen ergehen sollten, auch denselben nicht erlaubt sei, das Volk zu versammeln; nur das Recht, zu intercediren, ließ er ihnen noch: w) injuriae ferendae potestatem ademit, auxilii ferendi reliquit. x) Nach dem Tode des Sylla erhielten sie aber nach und nach ihre Macht wieder: unter dem Consulat des Cotta (679) wieder den Zutritt zu Staatsämtern, und unter Pompejus (684) z) wurde ihre Macht ganz wieder hergestellt, indem er sie zum Werkzeug seiner herrsüchtigen Absichten gebrauchte. z) Umgeben von einem Haufen gedungnen Pöbels (a conducta plebe stipati) setzten sie alles mit Gewalt durch; machten Gesetze und schafften solche nach Willkühr ab; verfügten über Ländereien und Einkünfte des Staats; ertheilten denen, welche am meisten dafür bezahlten, die Gouverneur-Stellen. Cäsar benutzte sie so lange, als er sich die Oberherrschaft befestiget hatte; entsetzte sie aber nachher nach Willkühr (potestate privavit) a); endlich erhielt August die tribunizische Gewalt.

---

*) Hummel Handbuch II. S. 137.
w) Caesar de bell. civ. I. 6.
x) Cicero de leg. III. 9. Adam Handbuch I. S. 258.
y) Dio Cassius Lib. XL.
z) Cicero in Verr. I. 15. und de leg. III. 1.
a) Sueton. 79. Dio Cassius XLIV. 10.

Zweite Abtheilung.

Von den äußern Verhältnissen der römischen Republik.

Erste Unterabtheilung.

Von den Verhältnissen des römischen Volkes zu den italienischen Völkerschaften.

§. 132.

Die Reichthümer und der Luxus, welche jetzt ihren Sitz in Rom aufgeschlagen hatten, und die Vorzüge, welche dadurch die Bürger erhielten, erregte den Neid der angränzenden Völker, welche als Bundesgenossen, ohne Gewinn und Belohnung dafür zu erhalten jene Reichthümer den Römern erworben hatten. Mit Recht verlangten sie endlich, daß ihnen die Vorzüge der römischen Bürger zu Theil würden. Diese Ansprüche wurden durch die einzelnen Demagogen in Rom, welche sich dadurch einen Anhang zu verschaffen hofften, unterstüzt. Einige Versuche aber mißlangen. Die Lex Fulvia (629) de civitate italis danda ging nicht durch, weil sich der Senat dagegen setzte. Die Lex Sempronia war von keiner großen Wirkung, und wenn gleich die Lex Liviana (633) den Latinen einige Rechte einräumte, so erlangten sie doch nicht das, wonach sie strebten.

§. 133.

Die Unterstützung, welche die Italier an den einzelnen Machthabern in Rom fanden, machte sie muthiger; ganze Schaaren derselben kamen in die Hauptstadt, um die Verfechter ihrer Sache zu unterstützen. Der Senat dagegen brauchte auch alle Mittel, welche ihm zu Gebote standen, jeden Vorschlag, der auf Verbesserung der Lage der Bundesgenossen abzweckte, zu hintertreiben. Schon früher, als die Begünstigung derselben durch die Gracchen erfolgte, wurde, mit Hülfe des Senats, die Lex Claudia

(577) durchgesetzt. b) Dieses Gesetz wurde durch die Lex Papia und durch die Lex Licinia Mucia (659) erneuert.

§. 134.

Durch diese Maasregeln mußte die Erbitterung aufs Höchste steigen. Die italienischen Völker verbanden sich, um die ganze Halbinsel zu einer Republik umzuschaffen, und an die Stelle Roms, Corfinium zur Hauptstadt derselben zu erheben. Die Conspirationen gedieh ohne Störung zur Reife. Die Partheiwuth, welche durch die Lex Varia de majestate (664) gegen die Beförderer des Aufstandes gegeben ward c), wurde dadurch noch mehr entflammt.

Der Social-Krieg, welcher Italien mehrere Jahre hinter einander verheerte und entvölkerte, und in welchen Pompejus (der Vater), Cato, und Marius, vor allen aber Sylla als Feldherrn glänzten, endigte sich durch keinen förmlichen Friedensschluß, denn es war kein Krieg unter unabhängigen freien Völkern.

Die Römer sahen sich genöthigt, in der Lex Julia vom J. 664 (von Julius Cäsar) festzusetzen, man wollte mit den Bundesgenossen wegen Ertheilung des Bürgerrechts in Unterhandlungen treten. Die Unterhandlungen wurden dann nach und nach abgeschlossen. Die Latiner und andere italienische Völker, welche den Römern treugeblieben waren, erhielten das römische Bürgerrecht unter gewissen Bedingungen. In dem darauf folgenden Jahre wurde die Lex Julia durch die Lex Plotia (665) erweitert. Sie verordnete: Qui foederatis civitatibus adscripti essent, et cum haec lex ferretur in Italia domicilium haberent, et sexaginta diebus apud Praetorem profiterentur, ii cives romani optimo jure essent. d)

Der Inhalt ging also dahin, daß alle Bundesgenossen, welche in Italien sich befanden, das römische

---

b) s. §. 115. Not. x.
c) Q. Varia tribunus pl. Cicero p. Mil. I. 36. Brut. c. 56. 89. Val. Max. III. 6.
d) Cicero p. Arch. c. 3.

Bürgerrecht erhalten sollten, wenn sie sich in 60 Tagen bei dem Prätor melden würden. So erhielten nun alle italienischen Einwohner das römische Bürgerrecht, unter gewissen Bedingungen und Modificationen, welche das römische Volk, oder der Magistratus festsetzte. Diejenigen Gemeinden und Distrikte, welche die Bedingungen annahmen, wurden fundi genannt. Daß die Bedingungen nicht von gleicher Art waren, versteht sich wohl von selbst.

So kommt eine Lex Rubria für das cisalpinische Gallien in der cisalpinischen Prozeß-Ordnung (s. in §. 10) im XX. Kapitel, in einem solchen Zusammenhange vor, daß sie wohl keine andere seyn kann, als welche Quint. Rubrius Varro, in Vorschlag brachte, der mit Livius Drusus 662 zugleich Tribun war, und ist nicht, wie Pitorelli angenommen hat, das SC. Rubrianum. *)

§. 135. a.

Seit der Gründung Roms gab es nun vielleicht kein größeres Ereigniß, das so tief in das Wesen der römischen Staatsverfassung eingriff, als die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an die italienischen Völkerschaften. Denn

1) wurde hiedurch die Staatsverfassung geändert, da den italienischen Völkerschaften gleiches Stimmrecht, wie den Römern, in den Comitien zukam und sie gleiche Ansprüche auf Magistraturen erhielten, wie schon oben gezeigt ist.

2) Wurden hiedurch die Staatseinrichtungen in Rom auch auf die italienischen Städte gebracht, da die italienischen Völkerschaften durch die Vortheile, welche sie erlangten, geneigt gemacht wurden, die römischen Staatseinrichtungen willig anzunehmen.

3) Wurde das römische Recht, welches bisher blos Stadtrecht war, das Recht eines ganzen Landes, indem es mit einiger Modification sich durch ganz

*) Hugo civ. Magaz. II. S. 443. 467.

Italien verbreitete. Allein dadurch ging der Unterschied zwischen jus Latii und jus italicum noch nicht verloren; er wanderte von Italien aus in die Provinzen, und verlor sich erst unter den spätern Kaisern.

§. 135. b.

Im Ganzen genommen blieb die Verfassung Italiens, so wie in der vorigen Periode; es waren Municipia, Coloniä und Präfecturen vorhanden. Die Anzahl der Colonien hatte sich unter Sylla und Cäsar vermehrt, indem jener seinen Soldaten die Besitzungen der Städte, die es mit Marius Parthei gehalten, als Colonien anwies, so wie Cäsar, um seine Veteranen zu belohnen. (Appian in bello civ. III. p. 552. Livius LXXXIX.) Diese Colonien hießen zum Unterschied von den übrigen coloniae militares.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Rechtsverhältnissen Roms gegen die außeritalienischen Völkerschaften.

§. 136.

Das Wort provincia scheint eher von providere, als vincere herzukommen, wenn man auf den ursprünglichen Sinn des Worts sieht, und also mit Providentia verwandt zu seyn. e)

---

e) Festus sub. voc. provinciae appellantur, quod populus romanus eas provicit, id est ante vicit. Isidor. origines. XIV. 5. Provinciae ex causa vocabulum acceperunt. Principatus namque gentium, quae ad alios reges pertinebant, cum in jus suum romani vincendo redigerent, procul positas regiones provincias appellarunt.

§. 137.

Die Kenntniß der Provinzial-Verfassung f), welche sich in dieser Periode vorzüglich ausbildete, ist äußerst wichtig für uns:

1) Weil die Sammlungen der Rechte, welche auf uns gekommen sind, nicht in Rom, sondern in den ehemaligen Provinzen gemacht wurden, und der Unterschied zwischen Rom und den Provinzen in den Gesetzen g) öfters angezeigt wird, der gewiß in vieler Hinsicht wichtig war. Denn an eine ganz gleichförmige Verfassung der Provinzen läßt sich nicht denken; eben so wenig an Gleichförmigkeit der Gesetze, denn es ist nicht unwahrscheinlich, daß manche Gewohnheiten, welche in dieser oder jener Provinz galten, auch nach der Unterwerfung unter die römische Herrschaft beibehalten wurden h), daß die Edikte der Gouverneurs, wenn sie auch vieles aus den prätorischen Edikten aufnahmen, sehr verschieden waren, und daß erst in der Folge, vorzüglich unter Hadrian, zum wenigsten in Rücksicht des gerichtlichen Verfahrens, eine Gleichförmigkeit bewirkt wurde.

---

f) Sigonius de antiquo jure provinciarum 1567. Heineccius Synt. Ant. App. Lib. I. §. 100. Bened. Bacchinii Diss. de ecclesiasticae hierarchiae originib. (Mutinae 1703. 4.) P. I. c. I. p. 19 — 84.

g) L. 32. D. pr. de legibus. Jus quo urbs Roma utitur, und zwar als Gegensatz, und nicht als nur ein anderer Ausdruck von: id, quod moribus et consuetudine introducta est. L. 9. §. 3. D. de jure dotium: — ut Romae vulgo fieri videmus.

h) v. Savigny Geschichte d. röm. Rechts im Mittelalter. B. I. S. 48.

Außer Sicilien, Sardinien, Corsica, Spanien, war Griechenland und Numidien 708, Mauritanien 721, Ägypten 724, dann Asien 627, Bythinien 679, Cilicien 687, Syrien 697, und Gallien (narbonensis, von der Hauptstadt Narbo) 634 eine römische Provinz, und endlich ganz Gallien 702 unterjocht.

2) Indem die Provinzialverfassung in der Folge das Muster wurde, nach welchem die Verfassung des ganzen Reichs sich bildete.

§. 138. a.

Sobald ein Land erobert war, wurde vom Senate eine Kommission ernannt, um solches zu organisiren, die formula, s. Lex Provinciae, welche meistentheils den Namen des Eroberers erhielt, z. B. Lex Rupiliae Siciliae, Lex Pompeja Bythyniae, war das Fundamental-Gesetz, welches der Gouverneur nicht überschreiten durfte.

Die Rechte, welche den Provinzen zustanden, waren sehr verschieden, so wie die Verfassung und die Verpflichtungen der Provinzialen. Wenn gleich die Römer den Provinzialen das Recht gestatteten, nach eigenen Gesetzen zu leben, auch wohl manche Einrichtung, wenn sie auch das öffentliche Verhältniß mit berührte, ungestört ließen, wenn sie sich nur nicht auf etwas bezog, das ihrem Interesse entgegen war, so war es doch selten, daß eine Provinz Befreiung von Tribut und Vectigalen genoß: oder mit andern Worten, mehreren stand zwar die αυτονομια, wenigen aber die ελευθερια zu. *)

Einzelne Städte in den Provinzen hatten durch Begünstigung das jus italicum erhalten, und waren sonach frei von Entrichtung des Grundzinses; hatten eine freie Verfassung in italienischer Form, Duumvirn, Quinquennalen, Aedilen, und vorzüglich mit Jurisdiction. Welche dieses besaßen, ist nicht genau anzugeben. Von einigen Städten Spaniens und Illyriens wissen wir es aus dem Plinius. **) Von mehreren aus den Pandecten (Tit. D. de censibus). In Gallien werden nur einige Städte namhaft gemacht ***); aber viele andere mögen es gehabt

---

*) Vaillant Numismat. graeca p. 214. Belley Observations sur le titre d'Eleuthère, donnè à des peuples et des villes sous la domination rom. In den Memoires de litterat. T. 37. p. 419.

**) Histor. nat. III. 3. und 21.

***) L. 8. §. 1. 2. D. de cens. Lyon, Vienne und Cöln.

haben. Die Einwohner von Sicilien erhielten unter Cäsar die Latinität, nach seinem Tode die Civität *); und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die sicilischen Städte damals auch das jus italicum erhalten haben. Als eine sichere Spur dieses Rechts ist anzusehen, wenn in den Inschriften einer Provinzialstadt der Titel einer entschiedenen Magistratur, z. B. des Duumvirats, angetroffen wird.

In allen diesen Städten, die auf solche Art privilegirt waren, gab es Magistrate mit Gerichtsbarkeit, in allen übrigen nicht. Die regelmäßige Gerichtsbarkeit befand sich in den Händen des römischen Statthalters, welcher sie theils in eigner Person, theils durch seine Legaten ausübte, und zu diesem Zwecke in der Provinz umherreiste. In den Städten, welche das jus italicum hatten, waren Magistrate mit Gerichtsbarkeit, von deren Urtheil aber an den Statthalter appellirt werden konnte. Ist daher in den Provinzen von Duumvirn die Rede, so muß dieß allein auf die Städte bezogen werden, welche das jus italicum besaßen. **) Senate (curia) hatten die Städte in den Provinzen, gleich den italienischen, aber in den Magistraten fand sich ein bedeutender Unterschied, von welchen aber erst in der vierten Periode, so wie von den Defensoren zu handeln ist.

§. 138. b.

Ein Gouverneur wurde hierauf ernannt, der der Provinz vorstand, wenn nicht schon ein Magistratus, vermöge seines Amtes, eine Provinz erhielt. Diese Einrichtung war darum getroffen, theils damit es der Wahlen nicht zu viel gebrauchte, theils damit die Römer sich nie bei schlechten Wahlen für eine Provinz damit trösten könnten, alle diejenigen unter ihnen, die gerade mit dieser nichts zu thun hätten, würden nicht darunter leiden; auch wohl darum, damit der, welcher durch seine Verbin-

---

*) Cicero ad Atticum XIV. 12.

**) Wegen der besondern Verf. Galliens jenseits der Alpen siehe v. Savigny Geschichte d. r. Rechts. B. I. S. 53.

dungen gewählt wurde, froh sei, nicht blos auf ein kurzes Jahr von diesem Glücke Gebrauch gemacht zu haben, indem ein solcher Anhang der eigentlichen obrigkeitlichen Stellen die beste Gelegenheit gab, wenigstens sich zu bereichern, oder sogar auch berühmt zu werden. Die Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Vortheils hatte auf die Wahlen einen höchst nachtheiligen Einfluß, und es ließ sich ordentlich berechnen, wie viel auf die Bestechungen bei den Wahlen zu verwenden sey; anfänglich brauchten blos die Wahlherrn bestochen zu werden, in der Folge, da wegen Erpressungen in den Provinzen Criminalunterſuchungen angeordnet wurden (quaestio de repetundis) kam nun noch die Betrachtung hinzu, welche Summe auf die Bestechungen der Richter, der Zeugen, öfters auch des Anklägers, zu verwenden sei. Besonders wichtig hiebei war das Verhältniß zu den reichern Römern, den Rittern, welche ihr Geld bei den öffentlichen Pachtungen in den Provinzen nutzten. Daher sagt Hugo hh): „Wer ungestraft durchkommen wollte, der mußte nicht blos für sich mehr erwerben, als Recht war, sondern auch für Andere, oder er mußte wenigstens diese Andern in ihren Erpressungen nicht zu sehr stören.“

Die Vertheilung der Provinzen war früherhin ein Verwaltungs-Gegenstand des Senats; dieser bestimmte willkührlich die Länder, welche als consularische oder prätorische Provinzen gelten sollten, und ließ dann über die erstern die Consuln, und über letztere die Prätoren entweder durch gütliche Uebereinkunft (provinciae comparabantur) oder durch das Loos (sortiri provincias) bestimmen, wem jede besondere Verwaltung zufallen sollte. Bei dieser durch das Herkommen und die Gesetze bestimmten Norm ließ es Cajus Gracchus; dagegen aber suchte er den Magistraten die Gelegenheit zu nehmen, durch allzulangen Aufenthalt in den Provinzen, zu einer, dem Volke nachtheiligen Macht empor zu kommen. Er verordnete daher (Lex Sempronia 632) i) daß der Senat auch über die con-

hh) §. 162 der RG. in den frühern Ausgaben stand, statt erwerben, stehlen ꝛc.

i) s. §. 128.

sularischen Provinzen fernerhin verfügen, aber dieselben jährlich vertheilen sollte. Auch hierauf ging die Lex Cornelia (673). k)

Ausnahmsweise wurden jedoch, auch in dieser Periode, noch einzelne Individuen zu Provinzial-Gouverneurs ernannt, die vorher keinen der höchsten Magistratus in Rom bekleidet hatten kk); auch wurden öfters die Statthalterschaften über deren gesetzliche Zeit verlängert. So enthielt die Lex Trebonia de prorogandis provinciis eine Verlängerung auf 5 Jahre für Pompejus, wegen Spanien; für Crassus, wegen Syrien; und für Cäsar, wegen Gallien und Germanien. l)

§. 139.

Die Einrichtung der Provinz, so wie die Gesetze, welche in derselben gelten sollten, bestimmte der Senat. Die Provinzialen waren Unterthanen, und keine römische Bürger, welche sich daher alles gefallen lassen mußten, was ihre Eroberer bestimmten. Die Gesetze, welche in den Provinzen galten, sind füglich in drei Klassen zu bringen;

1) Fundamental-Gesetze, welche von dem Statthalter genau befolgt werden mußten;

2) Gesetze, welche die Römer besonders für eine Provinz gaben, oder römische Gesetze, welche sie in der Folge auf die Provinzen ausdehnten; die sich auf staatsrechtliche und privatrechtliche Verhältnisse bezogen. So wurde die Verordnung der Lex Atilia, über die Ernennung der Tutoren durch den Prätor, und die bloße Mehrheit der Tribunen, durch die Lex Julia et Titia *) auf die Provinzen übertragen, daß hier

---

k) In dieser wurde nicht nur die Lex Sempronia wiederholt, sondern auch neue Bestimmungen hinzugefügt. Sigonius a. a. O. III. 11.

kk) Liv. XXX. 27. XXXV. 20. XXXVII. 1.

l) Dio Cassius XXXIX. 33.

*) Ob es zwei oder nur ein Gesetz gewesen, ist wohl nach Theophilus Zeugniß, in der Paraph. zum Tit. der Inst. de Atil. tutor. nicht zweifelhaft. A. Ch. Marche Diss. de tutoribus ex L. Jul. et Tit. Lips. 1739.

der Praeses provinciae das Recht habe, einen Vormund zu geben; ob mit Zuziehung des Auditorii (§. 141) oder ohne Concurrenz irgend Jemands, ist zweifelhaft. **)

3) Edicte, welche der Praeses provinciae gab, die eben so gültig und verbindlich waren, als die der Prätoren in Rom.

§. 140.

Die Provinzen zerfielen in consularische und prätorische. Der Unterschied beider lag weniger in dem größern Wirkungskreise des Gouverneurs, als in der Größe und Ausdehnung der Provinz. Doch war das Ansehen eines Pro-Consuls größer als das eines Proprätors. *)

Der Gouverneur, der Proconsul und der Proprätor **) hatte bedeutende Rechte; er vereinigte in seiner Person die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, und gab, so wie der Prätor, Edicte, bei denen er sich nach den Edicten der beiden Prätoren in Rom richtete. m) Das

---

**) Hugo RG. §. 290.

*) Heineccius Synt. ant. App. Lib. I. §. 105.

**) J. Boreel de Mauregnault Diss. de offic. Praes. Prov. LB. 1739. 4. in Oelrich's Th. Diss. jurid. belg. Vol. II. T. II. p. 83 — 160.

m) Das Edict bestand meistentheils aus drei Theilen; in dem ersten wurden die Bestimmungen aufgenommen, welche der Vorgänger gemacht hatte, in dem zweiten wurden neuere Bestimmungen hinzugefügt, die sich auf die Administration der Provinz bezogen, auf die Verträge mit den publicanis auf Zinsen, Erbschaften u. s. w. In dem dritten wurde aus den Edicten der beiden Prätoren dasjenige aufgenommen, was sich auf die Justiz-Administration bezog. s. Cicero ad Attic. V. 21. — Epist. ad famil. III. 8. Vorzüglich die Stelle in Epist. ad Attic. VI. 1, wo es heißt: Breve autem edictum est, propter hanc meam διαιρεσιν quod duabus generibus edicendum putavi. (als Proconsul in Cilicien) quorum unum est provinciale, in quo est de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis: in eodem omnia de publicanis — (Alles geht auf das öffentliche Recht, mit welchem der Prätor in Rom wenig zu thun hatte) Alterum quod sine

Amt des Gouverneurs bezog sich also auf das Imperium und auf die Jurisdictio. Seine Geschäfte waren meistentheils so getheilt, daß er in den Sommer-Monaten die militärischen, in den Winter-Monaten die gerichtlichen Geschäfte besorgte. Er reiste gewöhnlich in dieser Zeit in der Provinz herum, und hielt einen Landtag, auf welchem alles, was die Angelenheiten der Provinzialen betraf, entschieden wurde. Vermöge des Imperium stand ihm auch der Blutbann zu, und er konnte selbst Todesstrafen erkennen. Die Jurisdictio wurde in den privilegirten Städten der Provinz von dem Magistrat in der ersten Instanz ausgeübt, und die Appellation ging an den Stadthalter. Ueber alle Eximirten und in Sachen von Wichtigkeit übte der Statthalter die Jurisdiction in der ersten Instanz aus, so wie überhaupt in den Provinzial-Städten, die nicht privilegirt waren.

Der Senat bestimmte durch besondere Verordnungen (mandata) die Gränzen der Gewalt des Statthalters, und dessen Einkünfte (praeses vel provincia ornabatur). Die Einkünfte wurden dem Gouverneur anfänglich in Natur geliefert, nachher in Gelde bezahlt, welch letzteres aber für die Provinzialen sehr drückend wurde, indem solches der Gouverneur öfters vergrößerte.

---

edicto satis commode transigi non potest, de hereditatum possessionibus, de bonis possidendis, magistris faciendis, vendendis, quae ex edicto et postulari et fieri solent. Tertium de reliquo jure dicundo ἄγραφον reliqui. Dixi (vielleicht edixi) me de eo genere mea decreta ad edicta urbana accomodaturum. d. h. wohl: bei Streitigkeiten zwischen zwei Römern nach dem Edict des Praetor Urbanus, und zwischen einem Römer und Provinzialen nach dem Edict des Praetor Peregrinus sich richten. Otto ad Inst. p. 42.

Doch mußte das Edikt öfters abweichende Bestimmungen von den beiden prätorischen Edicten erhalten. Sie wurden in der Folge zusammengestellt, und das Edictum provinciale war alsdann eine reiche Quelle für die Ausbildung des römischen Privatrechts.

An der Lex Provincialis konnte der Gouverneur ohne Einwilligung des Senats und Volkes nichts ändern. Hoffmann Hist. jur. Tom. I. p. 223.

Nach Niederlegung seines Amtes konnte er wegen seiner Regimentsführung belangt werden. *)

Der Gouverneur erhielt eine völlige Ausstattung, welche seiner Würde angemessen war. Diese bestand in Pferden, Maulthieren, Zelten, Betten, Hausgeräthe; auf der Reise hatte er weder für sich und sein Gefolge, noch für seinen Hofstaat zu sorgen; alles wurde von den Provinzalen bestritten, zum Theil von den einzelnen Bewohnern durch ausgeschriebene Lieferungen beigetrieben. Das Reisegeld hieß überhaupt viaticum, und das für die Meublen besonders vasarium. **)

§. 141.

Dem Gouverneur zur Seite stand der geheime Rath (auditorium), dessen Mitglieder Assessores hießen n); außer diesen hatte er noch ein glänzendes Gefolge *) (comitatus), auch waren mehrere junge Römer, welche ihm zur Ehrenwache dienten (contubernalis cohors praetoria), und sich in den Provinzial-Geschäften übten. **) Außer diesen gab es dann noch Unterbeamte: scribae, tabellarii, lictoren.

---

*) Lex Calpurnia de repetundis (605) Cicero in Verr. IV. 25. Wegen der Erpressungen in den Provinzen wurde die erste Quästur errichtet. Cicero Brut. c. 27. Off. II. 21.

**) Sigonius a. a. O. II. 1. S. 142.

n) L. 1. D. de officio assessorum. Haubold de consistorio principum. Lips. 1788. 1789. 4. Es erhielt unter den Kaisern einen größern Wirkungskreis.

*) Liv. XLII. 49. Cicero Verrin. II. 16. Tribunen, Centurionen, Schreiber, Mediciner, Wahrsager, u. s. w. Die Weiber wurden wohl selten mitgenommen, in der Folge aber dieses doch mehr erlaubt. Seneca Controv. Lib. IV. Tacit. Annal. III. 33.

**) Sie erwarben sich Kenntnisse von der Provinzial-Verfassung, wurden aber auch mit der Kunst bekannt, wie die Provinzialen am besten gedrückt werden konnten. Cicero p. Caec. XXX. pro Plauc. XI.

§. 142.

Die wichtigsten Provinzialbeamten waren die Legati und die Quästoren. Die Legati o) (General-Adjutanten) hatten die militärischen und andere wichtige Angelegenheiten zu besorgen; außer diesen gab es aber auch noch mehrere Staabsoffiziere (tribuni militum). Die Anzahl dieser Beamten richtete sich nach der Größe der Armee, gewöhnlich gab es 3 oder 4 Legaten, die aus den Staats-Beamten, auch Rittern, von dem Statthalter ernannt wurden. Die Militärtribunen ernannte anfänglich der Gouverneur; im Jahre 584 wurde aber festgesetzt, das Volk solle zwei, und der Gouverneur ein Drittheil wählen; gewöhnlich waren deren sechs. p)

So groß auch das Ansehen der Legaten war, so konnten sie doch nichts in eignen Namen ausfertigen, sondern alles im Namen und auf Befehl des Gouverneurs, von welchem sie ganz abhingen. q)

Der Gouverneur hatte mit der Einnahme der Auflagen in den Provinzen nichts zu thun; hiezu war ein eigener Beamter, der Quästor, bestellt, welcher auch ausnahmsweise die Stelle des Gouverneurs vertrat; ja in einigen Provinzen, die minder wichtig waren, gab es blos Quästoren. Die Quästoren wurden auf die nämliche Art wie der Gouverneur gewählt; selten konnte letzterer solche bestimmen. r) Starb der Quästor, so konnte der Gouverneur einen Proprätor ernennen. Die Quästoren waren die eigentlichen Intendanten (nach der französisch-napoleonischen Einrichtung); sie mußten für die Lebensmittel der Truppen, für ihren Sold sorgen, und verwalteten die Finanzen, die Pachtgelder; das, was nach Abzug der Abgaben übrig blieb, mußten sie an den Senat ins Aerarium schicken. s) Bisweilen übertrug ihnen auch

---

o) Haben ihren Namen von Legare, befehlen.
p) Liv. VII. c. 5. XCIV. c. 21.
q) Caesar in bello gallico II. 17. III. 57.
r) Livius XXX. c. 33.
s) Nach der Lex Julia de ord. (695) sollten die Rechnungen über die Einkünfte der Provinzen in zwei Städten derselben niedergelegt und eine gleichlautende Abschrift ins Ärar nach

der Gouverneur einen Theil der Gerichtsbarkeit. Wenn kein neuer Statthalter ernannt war, auch das Amt des bisherigen nicht verlängert wurde, so mußte der Gouverneur in 30 Tagen abgehen, und dann vertrat der Quästor, oder Legat, einstweilen seine Stelle. t)

§. 143.

Die Provinzialen mußten

1) jährliche Abgaben an den Staat entrichten, welche durch einen Senatsschluß festgesetzt und vom Quästor erhoben wurden. Einige Städte hatten das Vorrecht erhalten, durch Selbstbesteuerung diese Abgaben aufzubringen. Von diesen Contributionen wurden eine Zeitlang alle Ausgaben der Republik bestritten. Nach Eroberung von Macedonien (586), durch welche so viele Schätze nach Rom kamen, wurden die Römer von den gewöhnlichen Abgaben an den Staat befreit. u) Diese Befreiung kam dann auch den italienischen Ländereien und denjenigen Ländern der Provinzen zu, welche das jus italicum erhalten hatten.

2) Waren auch die Provinzen gewisse Truppen-Contingente für die Republik zu stellen verpflichtet; aus welchen in den spätern Zeiten der größte Theil des römischen Heeres, und insbesondere seine Cavallerie, bestand.

Rom gesandt werden. Cicero ad Div. II. 17. v. 10. ad attic. VI. 7. Phil. I. 8.

t) Cicero ad Att. 6. ep. 5. ad famil. III. 6. In der Lege Cornelia de p. ord. war bestimmt, daß sich der Statthalter, nach Ankunft des neuen, nicht länger als noch 30 Tage aufhalten dürfe. Diese Zeit war ihm gestattet, um seinem Nachfolger über den Zustand der Provinz unterrichten zu können.

u) Cicero de officiis II. 22. Plinius H. N. XXX. 17. — Von den Abgaben, welche die Provinzialen zu leisten verbunden waren, s. Finanzgeschichte §. 395. übrigens war ein wichtiger Unterschied zwischen populi stipendiarii, und vectigales; jene bezahlten eine Kopf- diese eine Grund-Steuer. Hegewisch über römische Finanzen S. 66.

So lange noch Ruhmbegierde und Gerechtigkeitsliebe der herrschende Charakter der Römer war, wurden die Provinzialen, wenn gleich nicht milde, doch gerecht behandelt. Sie konnten gegen den Statthalter, welcher sich Bedrückungen hatte zu Schulden kommen lassen, in Rom klagen, welche Klagen erhört und die Schuldigen bestraft wurden (quaestio perpetua de crimine repet; von welcher in der Geschichte der Criminal-Verfassung). Allein, nachdem das Sittenverderbniß allgemein einriß, Geldgier, Prachtliebe u. s. w. die alten römischen Tugenden immer mehr verdrängten, wurde das Verbrechen der Erpressungen selten untersucht, noch seltner an dem Gouverneur bestraft, denn die Mitglieder des Criminalgerichts waren ja von seinem Stande und hofften, in der Folge auch auf diese Art sich Reichthümer zu verschaffen; gegen die Pächter der Provinzial-Einkünfte verfuhr man freilich streng, solange als die Mitglieder des Criminaltribunals nicht aus ihrer Mitte gewählt waren (bis auf die Lex Sempronia 632). Von dieser Zeit fingen aber die größten Bedrückungen der Provinzialen an; gegen hohe Zinsen mußten sie nur zu oft in Rom Gelder aufnehmen, um die Abgaben zu bestreiten, und die Wucherer Roms sorgten schon dafür, daß jeder, welcher sich auch die schändlichsten Bedrückungen zu Schulden hatte kommen lassen, ungestraft wegkam. Zu den gewöhnlichen und bestimmten Abgaben kamen aber noch andere, als: die Freihaltung des Gouverneurs, welcher nach der Provinz reiste, und seines ganzen Gefolgs; dann die Freihaltung der Senatoren, welche in ihren Privatgeschäften nach der Provinz reiseten (Legationes liberae), und den Titel Legati pop. romani erhielten. Dieser Titel ohne wirkliches Amt verschaffte demjenigen, der ihn erhielt, außer der großen Ehre, die er als Legatus auf der Reise genoß, noch viele Vorzüge. Anfänglich war die Dauer desselben gar nicht bestimmt, mit vieler Mühe brachte es Cicero endlich dahin, daß durch den Senatsschluß v. 691 sie auf ein Jahr beschränkt wurde. v) Doch wurde diese Einrichtung wahrscheinlich

---

v) Tacitus An. II. 30.

nicht in Vollziehung gesetzt. Wirksamer scheint dagegen die Lex Julia v. 705 gewesen zu seyn, welche verordnete, daß die Legationes liberae nur auf 5 Jahre dauern sollten, auch beschränkte sie die Abwesenheit eines jeden Bürgers von Rom, und bestimmte, daß kein Sohn eines Senators, er sei denn contubernalis, oder comes magistratus, nach der Provinz reisen solle. w)

§. 144.

Die übrigen Völkerschaften *), welche nicht Provinzialen waren, gehörten entweder zu den römischen Bundesgenossen, oder standen mit dem römischen Staate in keiner rechtlichen und politischen Beziehung. Die Bundesgenossen, kleinere Königreiche oder Republiken, die man als Vormauern gegen auswärtige Feinde beibehielt, waren, eben so wie die Provinzen, dem römischen Volke zu verschiedenen Leistungen und insbesondere auch zur Stellung gewisser Truppencontingente verbunden, und sonach mehr dem Namen, als der That nach, von den Provinzialen verschieden. **)

---

w) Eccard pr. de leg. libera, cujus mentio fit in Ciceronis epist. Is. 1789.

*) Heineccius a. a. O. §. 133. Von den besonderen Rechten der Peregrinen, Ebend. §. 134 u. f. f.

**) Athan Oteyza et Olano Lib. IV. Paralipom. c. 14. in Meermann Thesaur. Tom. I. p. 599.

Vierte Periode.

Von August bis auf Konstantin. *)

(v. 727 d. E. R. oder 28 v. Chr. G. bis 324 nach Chr. G.)

Einleitung. **)

§. 145.

Das römische Reich hatte sich außerordentlich vergrößert. Die Grenzen desselben bildeten in dieser Periode, in Europa x) die beiden Hauptflüsse der Rhein und die

---

*) Schriften in Heeren Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums S. 521.

**) Als Quellen sind zu gebrauchen: Dio Cassius L. LI — LXXX. Tacitus Annalen, Suetons Biographien, Vellejus Paterculus. Von den neuern Bearbeiteten gehören hieher: Lenain de Tillemont Histoire des Empereurs et des autres princes qui ont regnè dans les six premiers siècles. à Bruxelle 1707. 5 Vol. 8. Dieses wird übertroffen von folgenden: Histoire des Empereurs romains depuis Auguste jusqu'a Constantin par Crevier. Paris 1749. 12 V. 8. Goldschmith roman history from the fundation of the city of Rome to the destruction of the western Empire. Lond. 1774. 2 V. D. G. H. Hübler Geschichte der Römer unter den Imperatoren, wie auch der gleichzeitigen Völker. Freiberg 1803. 3 Th.

x) Europäische Länder waren I. Spanien, begriff 3 Provinzen, a) Lusitania (Hauptstadt Augusta emerita), b) Baetica — Cordulea (Cordua), Hispalis (Sevilla), Gades (Cadix) Munda, c) Terraconensis — Tarraco (Terrogona), Cartago nova (Cartagena), Toletum (Toledo), Jlerda (Lerida), Saguntus und Numatia (Soria), die balearischen Inseln, Major (Majorca), und Minor (Minorca) wurden dazu gerechnet. II. Gallia transalpina begriff 4 Provinzen, a) Gallia Norbanensis oder Braccata — Narbo (Narbonne), Tolosa (Toulouse), Nemausus (Nimes), Massilia (Marseille), Vienna (Vienne), b) Gallia lugdunensis, oder Celtica — Lugdunum (Lion), Lutetia Parisiorum (Paris), Alesia (Alise), c) Gallia aquitanica (Climberris, Burdegalia (Bourdeaux), d) Gallia belgica (Vesentio (Besançon), Verodunum (Verdun). Anfänglich begriff es die Rheinländer und Helvetien,

Donau, in Asien y) der Euphrat und die syrischen Sand-

welche aber in der Folge davon getrennut wurden, unter der Benennung Germania inferior (Colonia agrippina (Cölln) und Germania superior (Moguntiacum (Mainz) und Argentoratum (Strafsburg). III. Gallia cisalpina s. togata, wurde jetzt, da die Einwohner das röm. Bürgerrecht erhalten hatten, zu Italien gezählt. IV. Sicilia getheilt in Syracusae und Lilybaeum. V. Sardinia und Corsica. VI. Insulae britannicae, von welchen aber nur England und ein Theil des südlichen Schottlands unter dem Namen Brittania romana seit Nero eine röm. Provinz wurde. In Brittania barbara oder Caledonia (Schottland) sind zwar öfters römische Legionen eingedrungen, ohne es jedoch zu erobern; nach Hipernia, Jerne (Irland) kamen blos römische Kaufleute. VII. Süddonauländer: a) Vindelicia Grenzen in Norden, die Donau, in Osten der Oenus (Inn), in Westen Helvetien, in Süden Rhätien. Hauptvölker: Vindelici, Brigantii u. a. Hauptörter. Augusta Vindelicorum (Augsburg), Brigantium (Bregenz). b) Rhaetia Grenzen in N. Vindelicien, in O. der Inn und die Salza, in S. die Kette der Alpen vom Lacus verbanus (Lago maggiore) bis Belinzona, in W. Helvetien. HVölker Rhaeti, HÖrter Cura (Chur), Veldidena (Wilten), Tridentum (Trident). c) Noricum Grenzen in N. die Donau, in W. der Oenus, in O. der Berg Cetius, in S. die Alpes Juliae und der Savus. HVölker Boji. HÖrter Juvavium (Salzburg), Boiodurum (Passau). d) Panonia superior; Grenzen in N. und O. die Donau, in S. der Arabo (die Raab), in W. der Berg Cetius. HÖrter Vindobona (Wien), Caruntum. e) Panonia inferior; Grenzen in N. der Arbo, in O. die Donau, in S. die Savus. HÖrter Taurunum (Belgrad), Mursa (Essek), und Sirmium. f) Moesia superior. HÖrter Singidunum (Semlin) und Naissus (Nissa). g) Moesia inferior. HÖrter Odessus, Tomi. VIII. Illyricum. In der w. B. begriff es alle Süddonauländer, von Rhätien an nebst Dalmaticien, in d. e. B. blos das Küstenland längs dem adriatischen Meere von Istria in Italien bis zum Fluß Drinus, und östlich bis an den Savus. HÖrter Salano, Epidaurus, Scodra. IX. Macedonia. X. Thracia. XI. Achaja (Griechenland). XII. Nördlich v. der Donau wurde unter Trajan noch Dacia röm. Provinz. HÖrter Ulpia Trajana und Tibiscum.

y) I. Vorder-Asien enthielt a) Asien, b) Bithynien, c) Cilicien. II. Syrien nebst Phoenicien. III. Die Inseln

wüsten, in Afrika z) ebenfalls die sandigten Regionen. Es begriff über 400,000 □ Meilen, und die schönsten Länder der drei Welttheile, rund um's Mittelmeer. Bei der Musterung im J. 725 fanden sich 4,164,000 streitbare Bürger. Aber es gab auch sehr viele Arme; monatlich sollen aus den öffentlichen Magazinen an 200,000 Menschen Getreide erhalten haben. — Rom wurde unter August verschönert. Er errichtete eine Meilensäule (milliarium aureum) *), auf welche alle Straßen stießen; überdies wurde Rom in 14 Distrikte getheilt.

Cyrus. — Judaea ward im J. 44, Commagerae im J. 70, Cappadocien im J. 17. Pontus unter Nero r. P. — Jenseits des Euphrat wurde Armenien und Mesopotamien r. Trajan r. P. aber v. Hadrian wieder aufgegeben.

z) Die afrikanischen Provinzen waren I. Africa-Numidien. II. Aegypten. III. Cyrenica. Mauretanien zerfiel in Mauretanea caesariensis, und Mauretania tingitana. —

Zu den angrenzenden Hauptländern in Europa gehörte 1) Germania, Grenzen in S. d. Donau, in N. d. Meer, in W. d. Rhein, in O. vielleicht die Weichsel. Eine allg. politische Eintheilung darf man im alten Germanien nicht suchen, sowenig als Städte, blos die Wohnsitze der Hauptvölker, oder der Völkerbündnisse. Hauptvölker zu August's Zeiten waren, im nördlichen Deutschland die Batavi in Holland, die Frisii in Frießland, die Bructeri in Westphalen, die kleinern und größern Cherusci im Braunschweigischen, die Catti im Hessischen. Im südlichen die Hermunduri in Franken; die Marcomanni in Böhmen; die übrigen wurden unter den Namen Suevi begriffen. — Die Alemanni kommen erst im 3. J. vor.

Die Nordländer von Europa wurden als Inseln des germanischen Oceans, und daher auch als zu Germanien gehörig betrachtet, wie Scandinavia, oder Scandia (das südliche Schweden), Nerigon (Norwegen), und Eningia oder vielleicht Finningia (Finnland). Die nordöstliche Küste nannte man Thule. Das nördliche Europa von der Weichsel bis zum Tanois (Don) ward unter dem allgem. Namen Sarmatica begriffen; wurde aber außer den Donauländern, besonders Dacia, nur durch den Bernsteinhandel an den Küsten der Ostsee einigermaßen bekannt.

*) O. Arntzenius de milliario aureo. Traj. 1728. in Oelrichs Thes. Ant. Vol. I. T. 2.

§. 146. a.

Der Uebergang der Römer aus der Freiheit in die Unterthänigkeit, erfolgte nur allmählig, und durch beinahe unmerkliche Abstufungen.

So wenig am Ende der vorigen Periode eine freie republikanische Verfassung mehr vorhanden war, eben so wenig war gleich zu Anfang dieser Periode die Verfassung monarchisch.

Was waren denn am Ende der vorigen Periode die Volksversammlungen? — Ein Haufen des niedern Pöbels, angeführt von einem Partheigänger, der sie zur Ausführung seiner eigennützigen Absichten gebrauchte. Der Versammlungsplatz hatte das Ansehen eines Kampfplatzes bewaffneter Wettkämpfer und feindlicher Partheien, und kein Schatten von der ehemals ehrwürdigen Versammlung der Inhaber der Staatsgewalt war übrig. Was war seit Sylla der Senat? — Eine Versammlung von Menschen von niederer Abkunft, die durch Begünstigung eines Usurpators aufgenommen waren.

Das Mordschwerdt von Sylla hatte die Edelsten schon in eine andere Welt befördert, an ihre Stelle waren feile Menschen getreten, die von jedem zu gewinnen waren. Von allen Usurpatoren trug Cäsar am meisten zur Herabwürdigung des Senats bei. Würden und Aemter hatten überhaupt keinen großen Einfluß mehr auf die Staatsverwaltung; wer nicht zu einer mächtigen Parthei gehörte, oder ihr Haupt war, der hatte jetzt sehr oft als Consul und Prätor wenig Ansehen, und noch weniger Gewalt; er mußte, sollte er nicht gleich abgedankt oder wohl gar gestürzt werden, nach dem Willen des Mächtigern sich richten. Cicero's Schmeicheleien gegen Pompejus und Cäsar geben einen trefflichen Beweis. Das Staatsamt in Rom war gar nicht mehr der Zweck, wohin man arbeitete, sondern das Mittel, eine Statthalterschaft in den Provinzen zu erhalten. Diese Aemter waren ein großer und wichtiger Handels-Artikel; wer eine Oberstatthalterschaft erkauft hatte, der verkaufte sogleich wieder die Stellen denjenigen Unterbeamten, deren Ernennung von

seiner Willkühr abhing; ein Schwarm von Ober- und Unterbeamten ging nach den Provinzen, um die Staats-Einkünfte zu schmälern, und die Provinzialen auszuplündern.

Das Volk war nach und nach an die, alle gesetzliche Grenzen überschreitende, Macht seiner Häupter gewöhnt worden; die meisten Patrioten waren durch Proscriptionen und Bürgerkriege gefallen; die Vornehmen wurden mit Schätzen überhäuft, und durch Ehrenstellen geschmeichelt, die Reichgewordenen zogen die Ruhe den Gefahren vor, und so ging mit der Freiheit des Senats, auch die Macht des Volkes zu Grunde, und Octavian erhielt alle Macht. Tacitus sagt (An. I. 1.) Octavianus, cuncta, nomine principis sub imperium accepit.

§. 146. b.

Octavian errichtete nicht sogleich eine eigentliche Alleinherrschaft in Rom, sondern sie bildete sich nur allmählig, und gewiß nicht allein als Resultat seiner individuellen Pläne, sondern zugleich als Resultat der Zeitverhältnisse und der Nothwendigkeit selbst. Denn

1) war das römische Volk einer republikanischen Verfassung fremd geworden, es war nicht mehr vermögend, sich als freies Volk zu regieren. In allen Ständen, vom höchsten bis zum niedrigsten, war es verdorben, charakterlos, und ein Raub der niedrigsten Leidenschaften geworden. Das zerstörende und vernichtende Sittenverderbniß und die grenzenlose Sclaverei der niedrigsten Leidenschaften, brachte die bisher nur auf Rechtschaffenheit, tugendhafte und pflichtmäßige Amtsverwaltung von Seiten der obersten Staatsbeamten und die Unbestechlichkeit der Volks-Versammlung, oder auf eigentlichen Patriotismus gegründete Staatsverfassung Roms, aus seinem bisherigen Gleichgewicht.

2) Italien war durch die häufigen Bürgerkriege verwüstet, sehnte sich nach Ruhe, und die Provinzen, welche durch die Bedrückungen der republikanischen

Magistrate recht stark mitgenommen waren, konnten durch die Umgestaltung der Verfassung eine Verbesserung ihrer Lage erwarten.

So vorbereitet auf seine Absichten, so gestimmt fand Octavian das Volk, und es würde ihm daher vielleicht mehr Mühe gekostet haben, dem entnervten Volke seine Freiheit wieder zu geben, als es ihm kostete, die Monarchie für immer in Rom zu begründen. Er folgte daher auch dem Rathe seines Freundes Mäcenas mit Verwerfung des Raths Agrippa's. Mäcenas zeigte ihm, daß es unmöglich sei, wahres Glück in Rom durch Wiederherstellung der alten Verfassung vorzubereiten, da die Sitten zu verdorben wären, und daher wieder bald Bürgerkriege ausbrechen würden; er mögte daher die in seinen Händen befindliche Gewalt zum Besten seiner Mitbürger beibehalten. a)

§. 146. c.

August verfehlte aber nicht, durch Künste, List und Verstellung, welche nur zu oft in ähnlichen Fällen mit Glück angewandt worden sind, seine herrschsüchtigen Absichten zu verbergen. b) Er erhielt daher nicht nur den Senat, den Ritterstand, und die Volksversammlungen, sondern auch die meisten der ehemaligen Magistrate, bei dem äußern Scheine ihres vorigen Ansehens, und er vermied selbst endlich auf alle Weise, die Größe seiner Allgewalt durch äußere Zeichen kennbar zu machen. In seinem Privatleben behielt er das Ansehen eines Bürgers bei, und wollte auch in dem öffentlichen Leben, nur als der Erste der Republik erscheinen. Dieß war freilich blos ein Spiel mit Formen, durch welches die Klügeren und Besseren

---

a) Dio Cassius Lib. LII. Histoire des triumvirats augmentée de l'histoire d'Auguste par Larrey. Trevaux 1741. 4 Tom. 8. Mäcenas über Volksgewalt und Alleinherrschaft. Halle 1816.

b) Daß August, so wie schon Julius Cäsar (Suet. Jul. Caes. 79) die Idee gehabt habe, den Sitz der Regierung nach Alexandrien oder Ilum zu verlegen, ist wohl nichts als eine Idee. Bever Geschichte d. r. Staats. S. 314.

nicht getäuscht werden konnten, und diente dazu, die Leichtfertigkeit der Denkungsart unter der gemeinen Volksklasse zu vermehren. Während daher talentvolle Männer, die unter andern Umständen ihre Kräfte dem Staate gewidmet haben würden, sich jetzt vom öffentlichen Leben zurückzogen, um Trost gegen die traurigen Ereignisse der Zeit in einem vertrauten Umgange mit den Musen zu suchen, bemächtigte sich dagegen der Volksmasse eine Verdorbenheit, die alle Beschreibung übersteigt. Das goldene Zeitalter der Literatur, welches unter August gesetzt wird, ward zugleich das Zeitalter des tiefsten sittlichen Verfalls.

§. 147.

Die Umformung der Staatsverfassung war von der größten Wichtigkeit, indem

1) die Begriffe von der Stadt Rom und des römischen Staats, die Begriffe von den Bewohnern Roms und dem römischen Bürger nach und nach immer mehr verschwanden, und kein großer Unterschied zwischen denselben mehr sichtbar war, welches denn durch die Ertheilung des Bürgerrechts an alle Freigebohrne im römischen Staate, unter Caracalla vollendet wurde. (§. 152.)

2) Rom und die Provinzen c), ehemals wie Herrschaft und Unterthänigkeit einander entgegengesetzt, traten dadurch in ein gewisses gleiches Verhältniß der Abhängigkeit von dem allgemeinen Oberherrn. Rom wurde in Beziehung auf Regimentsverfassung gewissermassen eine Provinz in der ehemaligen Bedeutung des Worts, und der ganze Unterschied zwischen Rom und den Provinzen äußerte sich nur noch in der Art der Erhebung der Abgaben, und in den verschiedenen Namen der Magistrate. In allen übrigen Punkten wurden sie einander gleichgestellt.

---

c) Dio Cassius Lib. III. c. 12. Bacchini D. de ecclesiasticae hierarchiae orig. P. I. p. 19-28.

3) Die obersten Staatsbeamten konnten jetzt nicht mehr als Inhaber der Staatsgewalt betrachtet werden. August erhielt fast alle Würden.

4) Auch selbst auf die Privatrechte der Bürger hatte diese Veränderung Einfluß, vorzüglich auf die persönlichen. Die Despotie des Hausherrn wurde beschränkt d), so wie die freie Verfügung über die Güter durch die auf dieselben gelegten Abgaben. Ueberhaupt wurde das bisher so oft gemißbrauchte Privatrecht unter den Kaisern mehr dem öffentlichen Rechte unterworfen, was auch um deßwillen eher geschehen konnte, weil ersteres nun immer mehr ausgebildet und mehr gekannt war.

§. 148.

Die Geschichte der Staatsverfassung dieser Periode kann aber nur nach allgemeinen Umrissen dargestellt werden, da diese im Einzelnen nie fest bestimmt, mit den Einsichten, dem Charakter, und oft auch mit den Launen der verschiedenen Herrscher dieses Zeitraumes sich änderte; sonach wenn man die Geschichte ins Einzelne verfolgen wollte, es eine Geschichte der Regenten werden würde. Doch ist es nothwendig Einiges aus derselben auszuheben, und mit der Geschichte der Staatsverfassung zu verweben.

§. 149.

Octavian regierte vom J. 26 v. Ch. Geburt bis zum J. 14 nach Christo. Er führte mehrere Titel, Caesar vermöge der von Cäsar geschehenen Adoption Imperatore e), als oberster Befehlshaber, den Titel Augustus f),

---

d) Hugo RG. §. 278. Die Manumissionen wurden erschwert wegen der neuen Abgaben, deren die öffentlichen Kassen zum Unterhalt der Armee nicht entbehren konnten.

e) Dio Cassius L. III. p. 496. Tacitus An. I. 1. E. Reusch D. de Imperatore tit. Helm. 1798.

f) Dio Cassius p. 710. i. q. σεβαστος, abgeleitet von sanctus. Sueton Aug. c. 7 — ab augurato. siehe Vossius Etymol. p. 65. — J. P. Renè de la

ertheilte ihm der Senat (im Jahre 26 vor Chr. Geb.), welchen er auch auf seine Nachfolger vererbte, er zeugte von seiner Souverainitè. Der Titel Pater patriae g) wurde ihm bald darauf (1 J. v. Ch. G.) beigelegt.

§. 150.

Nach August's Tode regierte Tiberius Claudius Nero h) (sein Stiefsohn, Schwiegersohn, Testamentserbe und August), vom Jahre 14—37 nach Chr. Geburt; anfänglich geliebt vom Volke und Senate, nachher von jenem verachtet, und von diesem gefürchtet. Er entzog dem Volke das Recht der Magistratswahlen *), welches er auf den Senat, der ganz von ihm abhing, übertrug. **)

Von Tiber bis auf Domitian zeigt die Kaiser-Geschichte nur gar wenige Abwechslungen in dem traurigen Gemälde vergötterter Tyrannen und Wollüstlinge, und niederträchtiger und verfolgter Großen. Caligula i), ein großer Verschwender und Tyrann, regierte bis zum Jahre 41.

Sein Nachfolger Claudius k), von den Soldaten auf den Kaiserthron gesetzt, der bis zum J. 54 regierte, war im Ganzen genommen ein guter Regent.

Bleterie Diss. ou l'on examine ce que signifioit le nom d'Auguste donné à Cèsar Octavien (1744). In den Memoires de l'academie des Inscriptions. Tom. XIX. p. 432. Anfänglich war dieser Titel blos persönlich, die Nachfolger betrachteten ihn aber als ein Zeichen der Macht, daher semper augustus. Püttmann Diatr. de titulo semper augustus. Lips. 1791. 8.

g) Dio Cassius LVI. p. 695. Sueton Aug. c. 58.

h) Dio Cassius Lib. LVII. 7. Suet. in Tib.

*) über die mißverstandene Stelle des Tacitus An. I. 15 unten.

**) Wenn er die Senatsversammlung verließ, soll er gesagt haben: o homines ad servitutem parati. Tacitus I. 7. III. 65. 67.

i) Dio Cassius Lib. LIX. Sueton in Calig.

k) Sueton. in Claudio. Dio Cassius Lib. LX.

Nero, der, so lange als sein Lehrer Seneca lebte, der beste Regent war, wurde der grausamste; er regierte bis zum J. 68. l)

Galba *), von der Armee in Spanien zum Kaiser ausgerufen, wurde im J. 69 ermordet; Otho, ein zweiter Nero, regierte aber nur drei Monate, so wie sein Nachfolger Vitellius nur acht Monate. Nach diesen schlechten Regenten wurde Vespasian m) von seiner Legion in Judäa auf den Thron erhoben, der den Senat von seinem Untergange rettete; er starb im Jahre 79.

Titus n), der Sohn Vespasians, von dem der Senat so viel fürchtete, wurde, wie gesagt wird: Amor ac delicium generis humani; er starb 81.

Domitian *), der bis 69 regierte, hatte es vorausgesagt, daß der Zustand des Reichs nach seinem Tode besser werden würde.

§. 151.

Nach Domitian folgten eine Reihe edler und würdiger Kaiser, deren Regierung das goldene Zeitalter der römischen Monarchie genannt zu werden verdient. Nerva o) trat im Jahre 98 dem Trajan oo) die Regierung

---

l) Sueton. in Nero. Tacitus An. XIII. Dio Cassius LXI.

*) Er war der erste, welcher den Titel Cäsar als eine öffentliche Würde einführte, so daß Piso als Cäsar sein Nachfolger seyn sollte. Sueton. in Galba c. 17. Tacit. hist. I. 15.

m) D. Vespasianus sive de vita et legislatione Flav. Vesp. Imp. Comm. auctore A. G. Cramer. Jena 1785. Der erste Theil enthält eine Erklärung der Lex regia, die zweite einen gelehrten Commentar, über die SC. unter der Regierung Vespasians. T. J. Pigeaud (oder vielmehr Junge) Diss. de Vespas. Imp. ejusque Jurisprud. LB. 1762.

n) C. Groeninx a Zoelen (Junge) Diss. de Tito, Imp. Traj. ad Rh. 1761. 4.

*) Sueton. Domit. Dio Cassius LXVI.

o) J. A. Ahasveri Diss. 1. de Nerva Imp. Br. 1748. Diss. 2. Goett. 1752. 4.

ab, der mit Herrscher-Klugheit den Staat lenkte; er starb 117.

Von dem angeblichen Erben und Adoptiv-Sohn Trajans, Hadrian *), der bis zum Jahre 138 regierte, wird von den Rechtsgelehrten so vieles erzählt, wovon bei näherer Untersuchung wenig übrig bleibt. Das einzige, was als wahr angenommen werden kann, ist: 1) daß unter ihm die Römer (cives) in den Provinzen, und außerhalb Roms, selbst in Italien, eine unter sich und mit der in der Hauptstadt gleichförmige Jurisdictions-Norm erhielten, statt daß vorher durch Leges (Privilegien der Provinz oder Stadt) und durch Edicte der Gouverneure, in jeder Provinz, oder selbst in jedem Municipium, und in jeder Colonie, das edictum urbanum bald in mehr, bald in weniger Stücken zum Grunde gelegt worden war, 2) daß, wo der Unterschied nicht aus der Sache selbst, sondern blos aus den zufälligen chronologischen Umständen sich erklären ließ, daß etwa diese oder jene Stelle des Edicts zur Zeit einer solchen Lex noch nicht existirte, oder nur sonst übergangen ward: **) daß aber, wie gewöhnlich angenommen wird, eine ganz neue Gesetzgebung unter diesem Kaiser entstanden sei, davon weiß selbst der Biograph desselben nichts.

Für die volle Reife des römischen Rechts war das Zeitalter der Antoninen höchst wohlthätig. Antonin der Fromme p), der Vater des Vaterlandes, regierte von 138 — 161.

---

oo) J. A. Bach D. Trajanus sive de leg. Traj. Com. Lips. 1747. 8. C. Mannert Res Trajani ad Danubium gestae. Nor. 1793. J. C. Engel Vind. 1704.

*) Spartianus vita Hadriani. — R. Botterau Hadrianus Legislator. Pict. 1664 (in Hoffmanni hist. jur. Vol. II.). J. Toscani Mandatoritii juris pub. rom. arcana. Lib. III. c. 4 — 18. T. II. P. 1. (Neap. 1774. 4.) p. 42 — 471.

**) Hugo civ. Magazin B. 2. S. 471.

p) Capitolinus An. Pius. — D. Pius s. ad leges Imp. Ant. Pii. com. Wenck Lips. 1805. 4. Unter seiner und der nachfolgenden Regierung lebte Gajus. — In der Nov. 78. c. 5 wird dem Antonius Pius die Constitution zugeschrieben, welche unter Kaiser Caracalla gemacht ist. Siehe §. 152. Not. *.

Marcus Antonius und Lucius Verus q) regierten beide gemeinschaftlich, und kommen in den Gesetzen unter den Namen divi fratres vor, letzterer starb 169, und Antonius regierte bis zum Jahre 180 allein; er wird auch Divus Marcus genannt.

§. 152.

Nach dieser Reihe von weisen, tugendhaften und wohlthätigen Regenten kamen wieder mehrere unwürdige auf den Thron; auf Commodus r), der bis 192 regierte, war die Tugend und der Seelenadel des Vaters nicht übergegangen.

Der würdige Nachfolger Pertinax *) regierte nur wenige Monate.

Didius Julianus, ein Urenkel des Juristen Salvius Julianus, erhielt die Krone, indem er das meiste dafür bot. Nach ihm gelangte durch einen bürgerlichen Krieg eine neue Familie zur Regierung. Septimus Severus mit Hülfe seiner illyrischen Truppen auf den Thron gekommen, regierte streng und grausam, erhob den Soldatenstand, und unterdrückte die übrigen Stände. Er starb zu Eboracum (Yorck) im J. 211. Von seinen beiden Söhnen, Antonius mit dem Beinamen Caracalla und Geta, (denen der Vater die Lehre gegeben: „seyd

---

q) O. Westenberg Div. Marcus. LB. 1736. 4. in opusc. ed. Jung. Tom. III. Han. 1758. 4.
P. Mahner Com. de M. A. Antonio c. praef. Eisenharti. Helmst. 1772. 8.
K. C. Meiner de M. A. Antonii ingenio moribus et scriptis. in Comm. societ. Goett. Vol. VI.
Die Briefe der Kaiser, so wie die Werke ihrer Lehrer, sind erst neuerlich entdeckt, und in Mailand 1815 herausgekommen.

r) Spartian Sever. c. 20. 21. Lampr. in Commodo. — P. Wesseling Diss. 1. de M. Aurelio Commodo. Traj. ad Rh. 1753. 4.

*) P. Bakker Diss. ad rescripta Imp. Pertinacis quorum in Digest. fit mentio. LB. 1759. A. F. Schott D. de vita et const. Pertinacis. Lips. 1772. C. J. Danckert Diss. ad rescripta Imp. Pertinacis, quorum in Codice fit mentio. LB. 1783. 4.

einig, bereichert die Soldaten, um die übrigen bekümmert euch nicht") kam der erste auf den Thron, nachdem er seinen Bruder ermordet hatte. Er, und nicht Marcus Antonius, ertheilte allen Freigebohrnen das römische Bürgerrecht. *) Sein Mörder Macrinus folgte ihm.

Auf Macrin folgten Heliogabalus, dann Alexander Severus s), welcher letztere mit Kraft und Würde den Staat regierte *), aber im Jahre 235 von seinem unwürdigen Nachfolger, Maximinus, ermordet wurde.

§. 153.

Nach dem Tode des Alexander Severus vereinigte sich alles, um das schadhafte Gebäude des Staats völlig zu untergraben; der militärische Despotismus war so hoch gestiegen, daß sich selten lange ein Kaiser auf dem Throne erhalten konnte; auch ist die Geschichte bis auf Diocletian in juridischer Hinsicht sehr unwichtig. t)

---

*) L. 17. D. de statu hom. In orbe romano qui sunt, ex Constitutione Imp. Antonini cives romani effecti sunt. in der Nov. 78 c. 5 wird sie dem Antonius Pius zugeschrieben. Vergl. Dio Cassius LXXVII. 7. Aus der Stelle des Aurel. Victor. epit. c. 16 und aus andern Gründen hat Mahner (s. Not. q.) zu erweisen gesucht, daß M. Aur. Antonius es gewesen sei. Allein Petr. Brunnemann de vectig. pop. rom. c. 11. Spanheim orb. rom. II. 5. J. Chr. Fr. Meister de Ant. Caracalla vero civitatis per orbem rom. propagatore. Traj. ad Viadr. 1792. 4. haben aus sehr guten Gründen das Gegentheil vertheidigt. s. auch Hugo RG. §. 280.

s) Lampr. Alex. Severus. — A. Chassanaeus Alex. Severi axiomata politica et ethica ejusdem rescripta universa, commentariis illustr. Par. 1635. 4.

*) Er machte sehr wichtige Veränderungen in der Staatsverfassung, die aber nicht bleibend waren. Heeren Handb. d. Ges. S. 573.

t) Maximin 253. Gordian 237. (Baumann D. Gordianus s. de vita et const. M. A. Gordiani. Lips. 1792.) Philipp. 244. Decius 249. Gallus 251. Valerianus 253. Gallienus (allein) 260. Claudius 268. Aurelian 270. Tacitus 275. Probus 276. Carus 282. Carinus 283.

§. 154.

Auf die Periode des militärischen Despotismus folgte die der Theilungen. Diocletian, der im Jahre 284 zur Regierung kam, nahm den Maximian zum Mitregenten an; beide wählten sich Cäsares, Diocletian den Galerius, Maximinian den Constantinus Clorus. Sie theilten sich in die Länder, so daß Diocletian die Länder jenseits des ägäischen Meeres, Maximian Italien und Afrika, Galerius Illyrien und Thracien, und Constantinus Gallien, Brittanien, Spanien und Mauritanien bekam. Der Sitz der Regierung zog sich nach und nach von Rom weg, und schon jetzt nach dem Morgenlande hin. Morgenländische Herrschaft zeigte sich in den Sitten des Hofes, in den Hofämtern, und bald auch in der Unzugänglichkeit der Regenten. Diocletian und Maximian v) legten, nachdem sie zwanzig Jahre regiert hatten, die Krone im J. 305 nieder. x)

Constantin und Gallerius nahmen den Severus und Maximinus zu ihrem Mitregenten an, ersterer starb aber; nun wurde sein Sohn Constantinus zum Cäsar angenommen. Severus, der Kaiser geworden war, wurde durch Maxentius, einen Sohn des Maximian, ermordet. Der alte Maximian ließ sich bewegen, die Regierung wieder anzunehmen, wozu Diocletian nicht bewegt werden konnte; Gallerius erklärte den Licinius, und Maximian den Constantinus zum Nachfolger. Dadurch, daß beide Kaiser ihren Nachfolger ernannten, wurde dem Senate das Wahlrecht entzogen, und es konnten über die Wahlen nicht mehr so viele Unruhen entstehen als in älteren Zeiten.

Es gab nun vier Regenten. Den Orient beherrschten Galerius und Licinius, den Occident Maximian.

---

v) J. C. Sickelii Diss. I. II. Diocletianus et Maximianus, sive de vita et constitutionibus C. Aurelii Valerii Diocletiani et M. Aurelii Val. Max. Lips. 1792. 93. 4.

x) Aus welchen Gründen? ist unbekannt, vielleicht aus Furcht vor dem Galerius. Aur. Vict. de Caes. c. 39. Eutrop IX. 16.

und Constantinus; überdieß gab es noch zwei Cäsares, Maximianus und Maxentius. Nach dem Tode des Maximian, Maxentius und Galerius waren Constantinus und Licinius die beiden alleinigen Regenten des Reichs, welche die Söhne des Constantinus, den Crispus und Constantin, und den Sohn des Licinius, ebenfalls Licinius genannt, zu Nachfolgern in der Regierung ernannten. Die beiden Kaiser geriethen in Streitigkeiten; es kam zum Krieg, in welchem Licinius überwunden wurde, und Constantin im Jahre 325 die alleinige Regierung erhielt.

Erste Abtheilung.

Von dem Kaiser und seiner Gewalt.

§. 155. a.

Der römische Staat erhielt eine eingeschränkt monarchische Verfassung a), indem dem Senate und dem Volke noch bedeutende Rechte zustanden. Nach dem Princip einer wahrhaft freien Verfassung hatte man in Rom früherhin die einzelnen Zweige der Staatsgewalt, so viel als möglich, von einander getrennt, und verschiedenen Individuen die Ausübung derselben anvertraut. Allein schon in der vorigen Periode hatte sich dieß geändert, und in der gegenwärtigen kam es endlich so weit, nicht nur mehrere, sonst getrennt gewesene Zweige der Staatsgewalt in einem Magistratus zu vereinigen, sondern auch diese Vereinigung für immer zu begründen. Der Unterschied des vorigen und des gegenwärtigen Zeitraums war mithin der Form nach blos der, daß die verschiedenen höchsten republikanischen Magistrate, welche in der vorigen

---

a) J. P. Renè de la Bleterie Diss. 1. ou l'on examine, si la puissance impériale chez les romains étoit patrimoniale, hereditaire, ou élective (An. 1744) Ebend. in den Mémoires de l'acad. des Inscr. T. XIX. p. 357. Diss. II. p. 381—400. Diss. III. Ebend. p. 401—431. Ebend. Traité de la nature du gouvernement romain sous les empereurs depuis Auguste jusqu'a Diocletian Mémoire I. II. III. in den memoires de l'acad. Tom. XXI. p. 299- XXIV. p. 261. 289.

Periode nur zum Theil und ausnahmsweise vereinigt wurden waren, nunmehr regelmäßig und fortdauernd Einer Person anvertraut wurden.

§. 155. b.

Dem Kaiser waren nach und nach folgende Magistraturen und Würden und mit denselben die in diesen liegenden Rechte übertragen. b)

1) Als Imperator (welche Würde Octavian gleich nach der Schlacht bei Actium erhielt) hatte er, außer dem Commando über die Armee, das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, das Recht über Leben und Tod (welche Würde er durch das Decret des Senats im J. 731 d. E. R. erhielt).

2) Als Proconsul c) hatte er das Recht, Legate nach den Provinzen zu schicken; doch waren dem Senate einige Provinzen noch vorbehalten, daher auch die Eintheilung in cäsarische und senatorische entstand.

3) Als Consul d) hatte er das Recht, den Senat zusammen zu berufen, und das Volk zu versammeln; allein wenn er auch nicht Consul war *), wurde ihm doch dieses Recht gestattet.

4) Vermöge der tribunicischen Gewalt e), welche auch auf den August übergegangen war, und als ein Haupttheil der kaiserlichen Gewalt betrachtet

---

b) M. A. Campiani Lib. I. de officio et potestate mag. rom. §. 3—4. p. 10—32. D. H. Hegewisch über die für die Menschheit glücklichste Epoche in der römischen Geschichte (Hamb. 1809) S. 7—11. 137. 143.

c) Dio Cassius L. III. p. 508. 518. Pet. Tronchin Diss. de variis capit. jur. (Tranq. 1694. 4.) c. 1. et in supl. Thes. Meerman. p. 601. Eckhel a. a. O. Vol. VIII. p. 338—342.

d) Pagi Diss. hypatica s. de consul. caes. Lugd. bat. 1682. Eckhel a. a. O. Vol. VIII. p. 325—338.

*) René de la Bleterie Diss. sur l'Empereur dans le Senat. mem. 1. (a. 1755). in den memoires de l'acad. des Inscr. Tom. XXVII. p. 438—482.

wurde f), hatte er die Aufsicht über die Justizpflege, konnte allen noch fortbestehenden Magistratus in ihrem Wirken augenblicklich Einhalt thun, so wie er auch das Recht hatte, über die Urtheile der niedern Richter, gegen welche Appellation eingelegt war, in oberster Instanz zu erkennen. g) Der Titel eines Tribun wurde auch bisweilen den Cäsaren beigelegt. gg)

5) Vermöge der übertragenen (im J. 735) Praefectura morum erhielt er den wichtigsten Theil des Amts eines Censors, und sonach die Oberaufsicht über die Sitten der Bürger, das Recht Senatoren und Ritter zu ernennen, und auszuschließen, so wie auch das Recht, die Klassen und Centurien des Volkes zu bilden. h)

6) Das Pontificatus maximus d. h. die höchste priesterliche Würde, vermöge welcher er an der Spitze des gesammten Cultus stand; zu welcher Würde aber August erst nach dem Tode des Extriumvir Lepidus 739 gelangte. i) Diese Würde hielt man selbst noch

---

e) Dodwelli Praelectio de tit. Caesaris principum iuventutis pot. tribuniciae; in prael. p. 573. C. G. Schwarzii Diss. de augustorum caesarumque rom. tribunitia pot. Alt. 1715. 4. und in Diss. selectis p. 103. Ebend. Diss. de numeranda trib. pot. Caesarum augustorumque rom. ib. 1721. 4. und in Diss. sel. p. 143.

f) Sie wurden auch, wie die Tribunen, für sancti gehalten. Daher war es auch ein crimen majestatis, den Kaiser durch Worte oder Handlungen zu beleidigen. Dio Cassius LIII. 17.

g) Das Jahr der p. trib. (nämlich vom 10. Dezember) wurde als das Jahr der Regierung anf Münzen, und in öffentlichen Urkunden bezeichnet. Spanhem de usu et praest. numism. Diss. 12. und Eckhel Vol. VIII. p. 391.

gg) Schwarz Diss. de trib. pot. augustorum caesarumque — de numeranda trib. pot. aug. caes. rom. 1721, welche, so wie andere dieses Verf. Harles unter dem Titel Selectae Diss. Erl. 1778. herausgegeben hat.

h) Suet. in Aug. c. 27. Dio Cassius LIII. p. 508.

i) J. A. Bosius de pontificatu urbis Romae et Imperat. Lips. 1654. in Graev. Th. ant. T. V. — Bou-

in spätern Zeiten für so wichtig, daß sogar die ersten christlichen Kaiser den Titel hievon nicht verschmähten; erst Gratian legte sie 378 nach Chr. Geb. nieder. k)

Octavian übernahm die verschiedenen Würden nur nach und nach, und nur auf eine bestimmte Zeit, von 5 oder 10 Jahren, nach deren Ablauf er von neuem in dem Besitze derselben bestätigt wurde. Daher die Freudenfeste, die Quinquennalia und Decennalia, welche auch in der Folge noch beibehalten wurden, obgleich die Formalität wegfiel. *)

§. 156.

Die Uebertragung der in der Machtvollkommenheit liegenden Rechte geschah nicht durch eine förmliche Staatsacte (Lex regia), denn daß eine solche zu August's Zeiten gemacht worden seyn sollte, läuft gegen alle Wahrscheinlichkeit. August bedurfte einmal zur wirklichen Ausübung der höchsten Gewalt einer solchen ausdrücklichen Uebertragung der Alleinherrschaft nicht, sodann melden die uns erhaltenen Nachrichten, daß er bei allen seinen Neuerungen den Schein des Republicanismus sich zu erhalten bemüht gewesen sei. Ferner streitet auch dawider das gänzliche Stillschweigen der gleichzeitigen Schriftsteller. Appian weiß von einer solchen ausdrücklichen Uebertragung nichts. Endlich ist aber auch dagegen der Name. Denn es wäre fast unanständig und wenigstens ominös gewesen, wenn man die Ge-

---

chier Mem. de l'acad. des inscrip. T. V. J. Bimard de la Bastie in den Mem. Tom. XII. p. 355. Tom. XV. p. 34. Eckhel Vol. VIII. p. 380.

k) J. Gothofredi ep. de interdicta Christianorum cum gentibus communione et de Pontificatu maximo Imp. Chr. Genev. 1654. und in opp. m. p. 557-580.

*) H. Norisii Diss. de votis decennalibus: in s. Diss. de duobus nummis Diocletiani et Licinii (Patau 1676) p. 71—111 beigefügt, und in Th. Sallengr. Tom. I. p. 455. seq. Pagii Diss. hypatica P. II. c. 2—6. p. 83—151. A. A. Wendler Diss. de Quin. et decen. Imp. rom. Lips. 1789. 8.

walt des Kaisers mit einem Beinamen hätte belegen wollen, mit welchem nach den Begriffen der Römer immer gewisse unangenehme Erinnerungen verbunden waren.

Wenn Ulpian sagt (L. 1. D. de const. p.): quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de ejus imperio lata est, populus ei et in eum omne suum imperium, et potestatem conferat l), so beweiset dieß erstlich nicht, daß diese Lex zu August's Zeiten gemacht ist m), zweitens daß solche wirklich vorhanden gewesen sei, denn Ulpian, oder vielleicht auch einer seiner Vorgänger, konnte dem Kaiser (seinem Gebieter) ein Compliment machen wollen. Gajus n) erwähnt einer Lex, wodurch der Kaiser das Recht bekommen, und wegen deren man nie daran gezweifelt habe. Ob in der Folge, nämlich unter Vespasian, eine solche gegeben wurde, ist, ohnerachtet des noch vorhandenen Bruchstückes nn), zweifel-

---

l) Von der Lex selbst in der Geschichte der Quellen. — C. D. Beck de lege regia romanorum. Lips. 1780. 8.

m) Die Bestreiter und Vertheidiger der Lex regia haben immer vorausgesetzt: daß dieses Fragment von Octavian rede; daß sie auf August allein, und nicht auf ihn als einen Triumvir ginge, daß sie ihren Namen von dem Inhalte habe, von der darin ertheilten königlichen Gewalt. Dagegen ist aber zu bemerken, daß es bei den Alten nicht ungewöhnlich war, die Monarchie viel früher anzunehmen, als man in der Kaiser-Geschichte zu thun pflegt; die Triumvirn hatten, wie alle römische Obrigkeiten, ihre Gewalt auch einzeln; im Griechischen wird das Wort regius wie nomen proprium gebraucht, und nicht übersetzt, eine Lex hieß auch nach dem Amte, kraft dessen sie dem Volke vorgelegt worden war; z. B. Lex consularis; Sylla hatte seine Gewalt durch den Antrag eines Interrex erhalten, und das Triumvirat ging wenigstens zu einer Zeit durch, wo kein Consul war, wo also wieder ein Interrex hätte ernannt werden müssen.

n) p. 2. Z. 7. 9. nec unquam dubitatum est, quin id legis vicem obtineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat.

nn) Metastasius de lege regia s. tabula aenea capitolina Romae 1747. 4. Die Tafel wurde unter Clemens VI. in Rom ausgegraben, und unter Gregor XIII. im Capitol aufgestellt.

haft. o) In den Quellen für die römische Rechtsgeschichte ist eben so wenig von einer immer bestehenden Lex, als von einer bei der Ernennung eines jeden Kaisers gegebenen die Rede.

§. 157.

August wurde von der Beobachtung einiger Gesetze (im J. 730), nicht aber, wie der Fürstenschmeichler Dio Cassius p) meint, von allen Gesetzen befreit; er wollte nämlich, nach der Rückkehr von Spanien, jedem Bürger 100 Denar schenken, deßhalb wurde er von der Beobachtung der Lex Cincia (550 d. E. R.) befreit. q) Das Recht, von den Gesetzen zu befreien, stand in ältern Zeiten blos dem Volke zu, allein nach und nach hatte der Senat solches auszuüben angefangen, und behauptete sich auch in

---

o) P. v. Spaan Sp. h. j. de SCto de imperio Vesp. apud Gruterum T. II. p. 242. spurio LB. 1768. Dagegen Huber Diss. just. L. 1. c. 31. van Wachendorff Diatr. de principe legibus soluto c. 2. §. 14. A. W. Cramer Vespas. pag. 30. C. D. Beck epist. de lege reg. romanorum. Lips. 1780. 4. siehe übrigens C. Saxii or. in legis regiae patronos. Traj. ad Rh. 1798. 4. der wohl alles erschöpft, was über diesen Gegenstand zu sagen ist. Er äußert sich über das SC. dahin: SCtum remotae vetustatis, qualis se Vespasianus imperio aequavit, fuisse, a me impetrare amplius non possum, ut credam. Immo hujusce modi SCti formulam consilio et fallacia Triboniani in gratiam tyrannidis Caesarum veteri incidi jussam esse aeri, parum abest, quin suspicer. Varii certe errores, a perspicacibus hodie grammaticis animadversi, qui ab audacia mediocritateque cum ingenii, tum antiquitatis scientiae Triboniani non multum abhorrent, hanc mihi divinationem suggerere potuerunt. Sein Endurtheil ist: Lex regia quam existimo tum fuisse, ortu fuit insidiatrix et lenis progressione rapax, sed ingeniose lenta, eventu tremens et hominum civitati perniciosa. Duobus certe modis perlata fuit, victa libertas in dominationem vertit: Fraude et vi.

p) Lib. III. p. 590.

q) Noodt obs. 1. 3.

demselben, da im J. 687 Cornelius diese Anmassung rügte. *) Nur zu oft ist die Frage: ob die Kaiser als Gesetzgeber von der Rechtsidee abhängig gewesen seyen? mit der verwechselt worden: ob sie in ihren Privat-Verhältnissen sich ein Befreiungs-Privilegium von den Gesetzen angemaßt haben? Hievon spricht blos die L. 31. D. de legibus r), wie der Nachsatz derselben beweiset. Noodt hat gelehrt, daß dieses Gesetz auch diese Befreiung nicht enthalten habe, indem er mit seinem gewöhnlichen Scharfsinne, vorzüglich aus Tacitus und Gruterus beweiset, daß die Kaiser rechtlich stets an das Privatrecht gebunden waren, und nur nach und nach eine Befreiung erhielten. s)

§. 158.

Der Staat hatte keine erblich monarchische Form; regelmäßig stand dem Senat t) die Wahl des Kaisers zu, doch wurde der Sohn des Kaisers nicht leicht über-

---

*) Asconius ad Cic. pr. Cornel. s. auch Dio Cass. XXXVI. 22.

r) Princeps legibus solutus est, augusta autem, licet legibus soluta non est, Principes eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent.

s) Zu diesen einzelnen Befreiungen gehörte auch die v. der Lex Julia et Papia Popp. von welcher die Überschrift der L. 31. D. de leg. redet, und auf welche sie Noodt beschränkt haben will. Aber schwerlich dürften die historischen Argumente für den Sinn des Gesetzes an seiner jetzigen Stelle unbedingt entscheiden; obgleich die Überschrift sehr für Noodt's Meinung spricht. Allein in Verbindung mit mehrern andern Stellen, welche die Kaiser an die Privatgesetze binden (L. 4. C. de leg. L. 4. de leg. Falc. L. 8. §. 2. De inoff. test. L. 3. C. de test. L. 23. de legat. III.) läßt sich das princeps legibus solutus est, der L. 31. de leg. so verstehen, wohin es selbst die L. 3. C. de test. erklärt, daß der Kaiser nicht von den Gesetzen, sondern von der Formalität und den Solennien, frei sei; daß er sich überhaupt Privilegien geben könne.

t) Sehr oft hatte das Heer den großen Einfluß auf den Thron, oder ernannte selbst den Kaiser, den dann der Senat bestätigte. Starb der Regent eines natürlichen Todes, so konnte es dem (leiblichen oder Adoptiv-) Sohn an der Succession nicht fehlen.

gangen, oder der, den er adoptirt hatte. Auch ließ wohl der Kaiser seinen Sohn oder Liebling schon bei seinen Lebzeiten zu seinem Nachfolger erwählen; nahm ihn als Gehülfen in die Regierung auf und ließ ihm die eine oder die andere der ehemaligen höchsten Staatswürden, und besonders die tribunizische Gewalt oder das Proconsulat ertheilen, wodurch er zugleich die Titel: Imperator und Caesar erhielt, welche dem Namen nachgesetzt wurde, z. B. Marcus Aurel. Antonius Caesar.

Später regierten auch wohl zwei Kaiser mit gleichen Rechten neben einander; anfänglich war diese gemeinschaftliche Regierung dem Reiche unnachtheilig, aber in der Folge wurde dadurch die Theilung desselben, anfänglich blos der Provinzen, nachher des ganzen Reichs, veranlaßt.

So wie die Römer das Andenken großer Männer durch gewisse Ehrenbezeugungen ehrten, und gar einige vergötterten, so geschah es auch in Rücksicht mehrerer Kaiser. Die Consecration (αποθεωσις) geschah durch ein Decret des Senats. *) Dieser zu Folge wurde gesagt, der Kaiser sei in die Zahl der Götter versetzt worden (in deorum numerum, inter vel in deos referri). **) Diese Ehre wiederfuhr auch einigen Kaiserinnen. ***) Den Vergötterten wurden Tempel und Priester angeordnet; Männer schwuren bei dem Namen derselben.

§. 159.

Zu den Rechten des Augustus gehörte auch noch das Recht des Fiscus. u) Der Kaiser hatte außer seinem Privatvermögen (patrimonium principis) noch einen beson-

---

H. Dodwelli praelectio de Imperatorum adoptionibus et adoptatorum juribus. in prael. com. p. 551. G. L. Hausfritz Commentarius de Caesare, designato successore imperii antiqui. Norimb. 1747. 4. J. P. René de la Bleterie a. a. O.

*) Herodian IV. 2.

**) Sueton. Caes. 88.

***) Tacitus An. V. 2. Adam Handbuch der röm. Alt. Th. 1. S. 908.

dern Staatsschatz (fiscus), der vom Aerario unterschieden war. Unter jenem wurde die Kasse des Kaisers, in welche bestimmte Abgaben floßen, die zum Unterhalt des Militairs verwandt wurden, verstanden v), unter letzterem die eigentliche Staatskasse, welche unter der Verwaltung des Senats stand, sonach ein eigentlicher Volksschatz war. Dieser Unterschied dauerte scheinbar noch nachher fort, denn es kam doch immer darauf an, wer die Gewalt in Händen hatte. w) In der Folge wurden dem Fiscus, als einer moralischen Person, besondere Rechte beigelegt.

§. 160.

Zwei Hauptfehler hatte die römische Verfassung:

1) Daß die Succession nicht durch Gesetze bestimmt, sondern dem bloßen Zufalle überlassen war. So mancher Große erlaubte sich zu damaliger Zeit Hoffnungen, die man in unsern Monarchien, deren regierende Häuser auch unter sich verwandt sind, und dadurch um so fester stehen, geradezu für Verrücktheit halten müßte. Von Zeit zu Zeit ward ein Regent ermordet, und dieß war für seinen Nachfolger weit mehr eine Aufforderung zu Grausamkeiten, als ein abschreckendes Beispiel. y)
2) Daß der Regent keinen Hof hatte, sondern nur, wie der reichste Privatmann, von seinen Sclaven und Freigelassenen sich bedienen ließ. Dadurch kam ein schwacher Regent ganz in die Gewalt von diesen, welche weder ihre Familie noch ihre Erziehung vor gar zu groben Schamhaftigkeiten bewahrte. Hadrian hatte zwar Hofämter errichtet, aber noch keinen eigentlichen Hofstaat, denn jene bekleideten Senatoren, Ritter und Rechtsgelehrte.

---

u) Kommt her von fiscinae große Körbe, in welchen die öffentlichen Gelder aufbewahrt wurden. Ascon. in Cicer.

v) Hegewisch hist. Versuch über die röm. Finanzen. Alt. 1804. S. 180.

w) Zu Dio Cassius Zeiten war der Unterschied noch vorhanden.

y) Hugo RG. 4te Aufl. §. 209.

Zweite Abtheilung.

Von dem Volke und dessen Rechten.

§. 161.

Schon die Art der Bildung der Monarchie machte es nothwendig, daß die neuen Beherrscher Anfangs noch das Fortbestehen der Volksversammlungen dulden mußten. Zwar rieth Mäcenas dem August, die Volks-Versammlungen aufzuheben (Dio Cassius LII. 30), allein er that es nicht. Er mischte sich wohl selbst unter den Haufen der Stimmenden, bat das Volk um die Stimmen für die Candidaten, aber alles mehr zum Scheine, denn es durfte nichts anders in den Volksversammlungen geschehen, als was ihm gefiel; er und seine Nachfolger wußten sie durch verschiedene Mittel unschädlich zu machen. Sie entzogen dem Volke bald alle dem kaiserlichen Ansehen gefährliche Vorrechte. Insbesondere

1) das Recht der verschiedenen Magistratus; unter August hatte das Volk noch das Recht, die Hälfte des Magistratus zu wählen, unter Kaiser Tiber aber ging dieses auf den Senat über;
2) die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit.

Andere Rechte, welche sie dem Volke noch überließen, hiengen doch immer von ihrem mittelbaren Einfluß ab. Wenn daher die Comitien, wenigstens in den ersten Zeiten dieser Periode, noch das Recht behielten, alle eigentliche Leges durch ihre Auctorität zu bestätigen, so waren doch diese Gesetze nichts anders als ein Wiederhall des kaiserlichen Willens: denn

1) hing der Magistratus, welcher diese Versammlungen hielt, und die Vorträge in denselben machte, ganz vom Kaiser ab;
2) wurde die Form der Comitien wieder auf die nämliche Art abgeändert, wie sie dem kaiserlichen Ansehen am vortheilhaftesten war. An die Stelle der Comitien nach Tribus, nach welchen sie in der vorigen Periode gehalten wurden, traten nun wieder die Centurienversammlungen, derer Bildung unter

dem unmittelbaren Einfluß des Kaisers standen. (Die in römischen Colonien zerstreut wohnenden römischen Bürger schickten ihre Wahlstimmen schriftlich und versiegelt nach Rom. *) Allein es war vorauszusehen, daß die Kaiser, sobald sie ihre Macht mehr befestiget hatten, sich auch dieser lästigen Formalität entledigen würden.

Schon unter den nächsten Nachfolgern des ersten Augustus wurden daher die eigentlichen Leges immer seltner, und die Volksversammlungen verschwanden endlich schon in der Mitte dieses Zeitraums. z)

§. 162.

Zu welcher Zeit die Volksversammlungen aufgehört haben, und wodurch das Aufhören bewirkt worden sei? läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Daß eine ausdrückliche Verordnung hierüber erschien, ist höchst unwahrscheinlich. Die Stelle des Tacitus a) — der vom Tiber sagt — Tum primum e campo comitia ad Patres translata sunt, wird gewöhnlich zum Beweise gebraucht, daß diese Veränderung unter Tiber erfolgt sei; allein sie ist blos von den Magistratswahlen in den Volksversammlungen zu verstehen, denn comitia heißen eigentlich Wahl-Versammlungen. War nun gleich dem Volke das Recht der Magistratswahlen entzogen, so kann man doch nicht annehmen, daß es auch den Antheil an der Gesetzgebung verloren habe, und die Comitien als gesetzgebende Körper schon unter Tiber aufgehört haben. Dieß ersieht man

*) Sueton. oct. 47.

z) Die Arrogationen, von welchen noch unter Nero Beispiele vorkommen, wurden schon früher nur dem Namen nach in den Volksversammlungen gehalten.

a) Tac. An. I. 15. Der ganze Zusammenhang der Stelle lehrt, daß hier nur von Wahlcomitien die Rede ist, und daß es weder heißt, nun erst habe der Senat die gesetzgebende Gewalt erhalten, noch wie Bach in h. j. III. 1. §. 32 sie versteht, nun habe das Volk aufgehört, die gesetzgebende Gewalt zu haben. Einer der wenigen Neuern, der diese gewiß nicht schwere Stelle richtig verstanden hat, ist Reinoldin opusc. p. 392.

auch aus den Volksschlüssen b), welche von den Classikern als unter den nachfolgenden Regierungen gemacht, angeführt werden.

Aber die Leges unterschieden sich von den Senats-Schlüssen blos durch eine Ceremonie, und es ist wohl möglich c), daß diese nachher sehr selten beobachtet wurde, obgleich noch Gajus und selbst Ulpian d) von einer Lex so sprechen, als wenn noch alle Tage eine dem Volke vorgelegt worden wäre.

Dritte Abtheilung.

Vom Senate. *)

§. 163.

Wie schon bemerkt ist, suchte August immer den Schein des Republikanismus zu erhalten; daher kommt es auch, das der Wirkungskreis des Senats in dieser Periode eher erweitert als verengt wurde. Die Haupt-

---

b) Unter Claudius die Lex de tutela foeminarum; auch nennt Tacitus An. XI. 13, der doch wohl den Unterschied zwischen Volks- und Senatschlüssen genau kannte, die Verordnung, wozu der Senatschluß von dem Vatermörder Macedo die Veranlassung gab, eine Lex. Unter Nerva die Lex agraria. Unter Trajan eine Lex Vectibulici (Hugo RG. §. 303) und die Lex Pesulania, von welcher es aber ungewiß ist, zu welcher Zeit sie gemacht wurde. Von welchen in der Geschichte der Quellen mehreres vorkommen wird.

c) Bach hat ganz recht, wenn er bemerkt: leges in comitiis nisi forte dicis causa rogare desitae; aber dieß paßt freilich nicht zu seiner Behauptung, daß die comitia ganz aufgehört haben.

d) Frag. 1. 3. Lex aut rogatur, id est, fertur: aut abrogatur, id est lex prior tollitur u. s. w. Hugo RG. §. 283.

*) Arntzenii Miscellanea c. 11. M. C. Curtii Comm. de Senatu romano post tempora liberae reipublicae. Hal. 1768. 8. A. Vendeltini del Senato romano Rom. 1782. 4. C. G. Heyneii Pr. vani conatus Senatus rom. libertatem restituendi in Opusc., T. IV. p. 331—349.

Absicht des Kaisers war darauf gerichtet, die Rechte des Volks immer mehr zu verringern, und die Rechte, die dem Volke zustanden, auf den Senat zu übertragen. Eben hiedurch konnte er seine Macht befestigen, denn eine Versammlung von 500 — 600 angesehener Männer, deren Wahl ganz von dem Kaiser abhing e), mußte ein nützliches Werkzeug ihrer Herrschaft werden. Daher trugen auch die Kaiser kein Bedenken, dem Senate nicht blos seine vorigen Rechte zu lassen, sondern auch neue einzuräumen, indem ihr Ansehen dadurch nicht gefährdet wurde.

§. 164.

Die Senatoren (viri clarissimi) hatten für sich und ihre Familie besondere Vorrechte und Vorzüge, waren aber auch in mancher Hinsicht beschränkt unter andern bei Eingehung der Ehen. Die Lex Papia Poppaea de maritandis ordinibus et caducis (v. J. 762 d. E. R.) verordnete nämlich, daß weder ein Senator noch sein Sohn, eine Freigelassene, oder eine solche, welche selbst, oder deren Aeltern Schauspieler gewesen (quae ipsa ejusve parentes artem ludicram fecerint) heirathen dürfe, auch waren sie beschränkt in Ansehung des Handels und der Schiffarth.

Der Senat war, im eigentlichen Sinne, ein dem Kaiser untergeordnetes Verwaltungs- und Regierungs-Collegium; er versammelte sich zweimal im Monat *) und die ihm zustehenden Rechte behielt er fast alle bis zur Regierung Hadrian's **); von dieser Zeit verlor er sie aber nach und nach, da die Kaiser ihn nicht mehr als Werkzeug zur Befestigung ihrer Macht gebrauchten. Es

---

e) Lex Senia de patriciis sublegendis. Tacitus An. XI. 15. Ob dieses Gesetz von einem Tribunen oder Consul seinen Namen hat, ist ungewiß.

*) Dio Cass. LII. 42. LIV. 26. Sueton. aug. c. 35. 37. Tacitus An. XI. 25.

**) Vorzüglich erlitt das Ansehen des Senats dadurch einen großen Stoß, daß das Consilium unter diesem Kaiser als ein fortbestehendes Collegium niedergesetzt wurde. Curtius a. a. O. S. 129.

kam vieles auf den Charakter des Regenten an. Unter Antonius Pius war das Ansehen des Senats außerordentlich, welches er unter den nachfolgenden Kaisern wieder verlor. Doch kann angenommen werden, daß er bis auf Constantin immer, bald einen größern, bald geringern Antheil an der Staatsverwaltung hatte, welchen er erst unter diesem Kaiser verlor, da ihm blos ein Antheil an der Justizverwaltung gelassen wurde.

§. 165.

Die Rechte, welche dem Senate zustanden, waren folgende:

1) Er hatte die gesetzgebende Gewalt, das Recht von den Gesetzen zu befreien und Privilegien zu ertheilen; von welchem in der Geschichte der Quellen.

2) Das Recht, den Magistrat zu wählen, welches der Kaiser sich nicht reservirt hatte; dieses Recht erhielt er aber erst unter der Regierung Tibers. f)

3) Das Recht der Ernennung und Bestätigung des Kaisers, die Vergötterung (Apotheose, Beilegung des Namens Divus), oder die Verwünschung eines Verstorbenen. Jenes behielt er bis auf Diocletian, doch kam es hier immer auf die Umstände an, und bisweilen bestand die ganze Bestätigung in einer bloßen Formalität. g)

4) Die richterliche Gewalt, indem auf denselben
   a) das ehemalige Volksgericht übertragen wurde, und ihm insbesondere die Untersuchung und Bestrafung des criminis majestatis h) zu-

---

f) Äusserst wichtig, und vielleicht wurde dadurch die Fortdauer dieses Corps unter so manchen Stürmen des damaligen Zeitraums, gesichert. — Der Senat concurrirte bei der Wahl der consules ordinarii (§. 168); ihm stand die Wahl der Prätoren, der Tribuni plebis zu. Curtius a. a. O. L. 3. §. 52.

g) J. D. Schöpflini Tr. hist. de apotheosi sive consecratione Imperatorum rom. Argentorati 1730. 4. und in Com. hist. p. 1—81.

stand, das späterhin eines der vorzüglichsten Mittel zur Befestigung des Despotismus wurde. Auch war der Senat der Specialgerichtshof für alle Verbrechen, welche von höheren Staatsbeamten begangen waren.

b) War er das oberste Reichsgericht, höchste Tribunal in allen Civilfällen, welche durch Appellation an ihn gelangten.

5) Die Verwaltung des Aerariums blieb ihm, wie gewöhnlich angenommen wird, bis auf die Zeit des Claudius. hh)

6) Die Verwaltung eines Theils der Provinzen stand ihm zu, weßhalb er auch einen Theil des Provinzial-Magistrats ernannte. (§. 183.)

7) Das Gesandtschaftsrecht.

Der Kaiser brachte die Anträge durch den Quaestor candidatus an den Senat. (§. 175.)

---

b) Alles was eine Verletzung des Ansehens, der Sicherheit und der Rechte des röm. Volkes war, wurde unter dem crimine majest. in der freien Republik begriffen. Cicero de orat. II. 39. L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. Maj. Der Begriff dehnte sich aber unter der kaiserlichen Regierung aus, indem nun auch Verletzungen gegen das Ansehen des Kaisers darunter mit begriffen wurden. Heinec. Ant. 4. tit. XVIII. §. 49. H. C. C. Grünebusch Pr. de crimine perduellionis et majest. apud priscos romanos, et de eo, quod inter utrumque jam liberae reipublicae tempore fuit discrimine. Cell. 1801. — s. übrigens Curtius a. a. O. §. 56, der mehrere Beispiele aus den classischen Schriftstellern anführt.

hh) Mehrere Gründe dagegen hat Curtius a. a. O. §. 64 angegeben, von welchen in der Finanzgeschichte; so auch, ob dem Senat das Münzrecht zugestanden habe?

Vierte Abtheilung.

Vom Magistratus. *)

§. 166.

Mit dem Magistratus waren bedeutende Veränderungen vorgegangen:

1) in Rücksicht seiner Rechte, indem er nicht mehr Mitinhaber der Staatsgewalt war, sondern Diener des Staats, der unter der Aufsicht des Souverains die einzelnen Zweige der höchsten Gewalt verwaltete;

2) in Ansehung seines Wirkungskreises, welcher weit beschränkter als sonst war, und sich blos auf einen kleinen Distrikt bezog;

3) in Ansehung der Wahl.

Die Consuln wurden vom Kaiser selbst ernannt (§. 168), die übrigen unter August zur Hälfte vom Volke i) und Kaiser; unter Tiber wurde das Wahlrecht des erstern auf den Senat übertragen. Kaiser Caligula stellte zwar die unter August bestandene Einrichtung wieder her, aber dieß dauerte nur kurze Zeit. Er sah ein, daß das Volk zu feig war, um freimüthige Beschlüsse zu fassen, und die Kandidaten selbst aus Furcht vor kaiserlicher Mißbilligung sich scheuten, beim Volke um Aemter nachzusuchen: er hob daher die vorher bewilligten Volkswahlen wieder auf, und ließ es bei der Einrichtung des Tibers. So blieb es auch unter den nachfolgenden Kaisern.

Der Kaiser erwählte mit oder ohne den Senat den Magistrat *), und erst wenn dieses geschehen war, wurde

---

*) M. A. Campiani Lib. II. de officio et potestate magistratuum romanorum et jurisdictione. Genev. 1725. 4. Toscani Mandatoritii juris publ. arc. T. I. c. 12. 13.

i) Auf die Empfehlung des Kaisers mußte Rücksicht genommen werden. Suet. Aug. c. 40. Dio Cass. L. III. 21. Vergl. Tacitus An. I. 15.

*) Appian. I. 103. Von den Zeiten der Antoniner. Tacitus An. XIV. 28. von den Zeiten Nero's.

das Volk auf das Marsfeld zusammenberufen. Hier erschienen die Gewählten, es wurden Gebete gehalten, und die getroffene Wahl entweder vom Kaiser oder von einem Consul verkündet (renuntiabatur) und von einem Herold ausgerufen (pronuntiabatur) **). Was waren aber dieses für Comitien, wahre Schaucomitien, die den alterthümlichen Namen führten, aber nichts Alterthümliches an sich trugen.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Verwaltungsbehörden.

§. 167.

Die obrigkeitlichen Personen waren theils die alten, theils neue. Zu jenen gehörten die Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen, Quästoren und Tribunen; zu diesen der Praef. praetorio, urbis, mehrere Prätoren, und der quaestor candidatus.

§. 168.

Schon nach Errichtung der beständigen Dictaturen war der Wirkungskreis der Consuln k) sehr beschränkt worden, indem sie zwar an ihren Auszeichnungen und Ehrenvorzügen fast gar nichts, desto mehr aber an ihren Rechten verloren hatten. Die Kaiser betrachteten dieses Amt auch blos als Ehrenamt, und daher war es immer noch ein Gegenstand der ehrgeizigen Bestrebungen vornehmer Römer. Die Kaiser fanden in demselben ein Mittel, diejenigen ihrer Günstlinge, welche sie nicht zu einem

---

**) Plinius Paneg. 63. 92. §. 3. Sueton. Domit. 10.

k) Suet. c. 36. 37. Dio Cass. Lib. XLIII. Schon wurde bisweilen das Consulat nicht auf ein ganzes Jahr mehr bekleidet, worüber sich, wie Dio Cassius a. a. O. bemerkt, Cicero sehr lustig machte. A. Pagii Diss. hypatica, seu de consulibus caesareis (Lugd. 1682) P. I. c. 1. §. 1—3. p. 7. seq. c. 8. p. 70. P. III. c. 1. p. 308. c. 2. p. 316. J. Eckhel Doctr. num. vet. Vol. VIII. p. 327.

wichtigen Staatsposten befördern wollten, wenigstens durch diese Auszeichnung zu belohnen. Damit nun aber dieses Mittel seinem Zwecke desto mehr entsprechen mögte, ohne doch der ältern Verfassung entgegen zu seyn, nach welcher blos zwei Consuln zugleich vorhanden seyn konnten, so ernannten sie neben den ordentlichen Consuln noch andere, und so entstand die Eintheilung in Consules ordinarii, suffecti und honorarii. Die Consules ordinarii führten zu Anfang des Jahres das Regiment, oder vielmehr nur den Vorsitz im Senate; nach denselben wurde das Jahr genannt. Mit Zustimmung des Senats ernannte sie der Kaiser. Die consules suffecti traten nach Verlauf einiger Zeit, meist in den letzten Monaten des Jahres, in ihre Stelle; sie ernannte allein der Kaiser. Die consules honorarii l) waren blos Titular-Consuln, denn jene Stellen waren nicht hinreichend, die Clienten des Kaisers zu belohnen.

§. 169.

So war das Consulat, in den ersten Zeiten nach Errichtung der Monarchie, von der Staffel des Ruhmes und Ansehens, welches diese höchste Würde in der Republik hatte, herabgesunken; der Wirkungskreis der Consuln beschränkte sich auf den Vorsitz im Senate, dann beschäftigten sie sich mit der Direktion der Justiz, hatten mehrere Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu besorgen, und die Rechtsgeschäfte zu bestätigen (legis actio). m)

---

l) Auch codicillares genannt. — Zu den Ehrenvorzügen der Consuln gehörte die Toga picta oder palmata. Die fasces waren mit Lorbeeren umwunden, welches sonst nur bei denjenigen der Fall war, welche einen Triumph hielten.

m) Sie beschäftigten sich jetzt häufig mit Justiz-Angelegenheiten, indem ihnen ihre sonstigen Beschäftigungen entzogen waren. Besonders wurden wichtigere Fideicommißsachen von ihnen entschieden. Ulpian Frag. Tit. 25. 12. Quintilian inst. orat. L. 3. 66 sagt: non debes apud Praetorem fideicommissum petere, sed apud consules, major enim Praetoria cognitione summa est; selbst nachdem der Praetor fideicommis. angestellt war. Sie gaben Tutoren extra ordinem, welches aber unter Antonius Phil. aufge-

Die Consuln mußten sich nach ihrer Ernennung fast denselben Formalitäten unterwerfen, wie in der freien Republik. n) Nach ihrer Ernennung dankten sie dem Kaiser in der ersten Versammlung des Senats; in dieser Rede vergaßen sie aber auch nicht, die Tugenden des Kaisers sehr herauszuheben (in honorem principis censere). o)

§. 170.

Aus den Trümmern des Consulats entstand aber eine neue Würde, welche bald über alle hervorragte. — Die Kaiser versammelten (so wie die Provinzialstatthalter der Republik schon früher gethan hatten), zu ihrer eigenen Sicherheit und Befestigung ihrer Herrschaft, eine besondere Garde um ihre Person (milites praetoriani) p); der Anführer derselben war der Praefectus praetorio. q) Die Macht der prätorischen Präfecten war anfänglich sehr beschränkt, und dehnte sich nicht über die seinem Commando unterworfenen Soldaten aus; daher war dieses Amt anfänglich blos eine militärische Charge. Da aber die Prätorianer sich in der Folge unter der Herrschaft so vieler auf einander folgender schwacher Regenten sehr großes Ansehen und selbst sehr großen Einfluß auf die Ernen-

---

hoben wurde, der einen Praetor tutelaris anordnete. — Die Verpachtung der Staatseinkünfte stand denselben zu. Ovid. epist. ex Ponto. Lib. IV. 5. 9.

n) Plinius ep. IX. 13. 63. 64. 65. 69. 77. 92. Die Feste kosteten große Summen.

o) Die Rede, welche Plinius bei dieser Gelegenheit hielt, ist bekannt: Panegiricus Nerva Trajano augusto dictus.

p) Von denselben mehreres im Militärrecht.

q) Tacit. An. IV. c. Dio Cassius I. 52. p. 488. 549. 555. 635. J. Perizonii Diss. de Praetorio ejusque Praefecto. LB. 1696. Drackenborchii Diss. de officio praef. praetorio Traj. ad Rh. 1707. in Oelrich's Th. j. Vol. II. Tom. II. p. 49. Ritter Pr. historia praef. praetoriana ab origine dignitatis ad Const. m. Vit. 1745. 4. in Collec. Diss. Brem. 1785. p. 1 — 26. — Anfänglich war nur ein, nachher zwei, und unter Commodus sogar drei Praef. pr. Capit. in Pio c. 8. Lamprid. in Comm. c. 6.

nung, oder wenigstens auf die Beibehaltung der Regentschaft, verschafft hatten, so erhielt ihr Commandant und Oberbefehlshaber hiedurch zugleich mehr Ansehen im Staate, und seine Würde wurde die zweite in demselben. Unter Hadrian *) wurde die Stelle eines praefectus praetorio eine eigentliche Staats- und eine Civil-Stelle (wenn gleich nicht anzunehmen ist, daß er Mitglied des consilii war), welche unter Marcus Antonius wichtig wurde. Unter Septimus Severus wurde sie die vorzüglichste Justiz- und Finanz-Stelle, und unter Alexander Severus erhielt der Präfect die Senatorwürde, wurde vir clarissimus **), und erhielt zu seiner großen Macht, noch die gesetzgebende Gewalt. Als Symbol der unbeschränkten Macht gab ihm der Kaiser das Schwert.

§. 171.

Nächst ihm nahm aber an dem Gange der Staatsverwaltung in dem gegenwärtigen Zeitraume auch einen vorzüglichen Antheil: ein besonderes Ministerium, ebenfalls eine Copie der bisherigen Provinzial-Verwaltung, das auditorium principis, welches unter August consilium semestre genannt wurde, da es alle halbe Jahre neu gewählt wurde, ein wahres Rathscollegium, welches aus zwei Consuln und 15 Senatoren bestand, deren Mitglieder Comites hießen. Unter Hadrian wurde es besser organisirt; er nahm Senatoren und Ritter in dasselbe auf, und machte es zu einem beständigen Geheimerathscollegium, welches in allen öffentlichen Angelegenheiten, die Rom oder die Provinzen betrafen, entschied. Unter Diocletian wurde das consistorium principis errichtet, und das auditorium principis davon unterschieden; jenes war der Staatsrath, dieses aber der Justizrath. r) Doch wurden

*) Capitol. in Adriano. c. 8, er erhielt consularische Auszeichnungen, nicht aber die Senatorwürde.

**) Lampridius in vita Alexandri c. 21. — Tacitus An. IV. 1.

r) Haubold Diss. I. 2. de consistorio principum Lips. 1788. 1789. Hugo in der RG. §. 368 bemerkt, daß nicht genau zu bestimmen sei; ob einige Wenigere bei jedem Kaiser in

beide Benennungen, auditorium und consistorium, gemischt gebraucht, nachher immer Consistorium. Uebrigens ergiebt sich aus mehreren Schriften der Classiker, daß zwischen Staats- und Justizrath immer genau unterschieden wurde, obgleich öfters die Mitglieder des ersten, auch Mitglieder des letztern waren. *)

§. 172.

Unter diesen verschiedenen Behörden standen nun die Beamten für die Finanz- Militär- Polizei- und Justiz-Verwaltung.

Die Anzahl der Prätoren, deren Wahl der Regel nach dem Senate zustand, war gegen das Ende dieser Periode bis auf 18 gestiegen. Dahin gehörten diejenigen, denen die Civil- und Criminal-Justiz zu verwalten übertragen war. Es stand denselben die jurisdictio zu, auch förmliche Rechtsgeschäfte (legis actiones) konnten bei ihnen, so wie bei den Consuln und ähnlichen Staatsbeamten vorgenommen und vollzogen werden. Sie hatten das Recht, Edicte zu geben, die judices zu ernennen, und den Vorsitz bei dem nun sehr wichtig gewordenen Centumviral-Gericht zu führen. Andere Prätoren hatten bei den verschiedenen Arten der judiciorum publicorum die Einleitung des Prozesses und den Vorsitz. Auch sie hatten Anwartschaften auf die Statthalterschaften in den Provinzen, die der Senat ertheilte.

Dann gab es noch zwei Praetores aerarii, indem August den Quästoren die Verwaltung des Aerariums entzogen hatte, welches sich zwar unter Claudius veränderte, weil die Quästoren die Verwaltung wieder erhielten, aber nachher wieder so wie vorher hergestellt wurde, und bis Trajan blieb; auch gab es einen Praetor fiscalis, der unter Nerva ernannt wurde, um die Streitigkeiten des fiscus mit Privatpersonen zu untersuchen und zu entschei-

---

das sogenannte Consistorium für Staatssachen, die Staatsräthe oder Minister aber mit noch mehrern Andern in das Auditorium für Justizsachen berufen wurden.

*) Bever Geschichte des röm. Rechts. S. 275.

den. s) Außerdem hatte aber auch der Kaiser noch eigene Beamte, zu welchen vorzüglich der Quaestor candidatus t) gehörte, der für den August das, was für den Proconsul der Quästor war u), überdies aber das Organ, durch welches der Kaiser Anträge (orationes) an den Senat gelangen ließ. Daher war diese Stelle wenigstens ein Schritt zu einer höhern Würde. In der folgenden Periode wurde sie aber eine der höchsten Staatswürden selbst.

§. 173.

Mit den übrigen Beamten waren verschiedene Veränderungen in Ansehung ihrer Rechte vorgegangen:

1) Die Censoren hatten den wichtigsten Zweig ihres Amtes, die censura morum, verloren, welcher auf den August übergegangen war; sie hatten aber noch die Aufsicht über die Sicherheitspolizei, über öffentliche Anstalten, und Gebäude, auch die Verpachtung der Staatseinkünfte; auch besorgten sie den Census, welcher aber unter Vespasian v) aufhörte; Decius w) suchte die Censur in der Person des Valerian wieder herzustellen, aber eben so umsonst, wie dieß unter Theodos dem jüngern der Fall war; die verderbten

---

s) L. 2. §. 32. D. de origine jur. Acoluth. Diss. de praetore romano fiscali. Jenae 1758. und J. A. Ahasverii de Coccejo Nerva rom. imp. §. 13. 14. p. 33 — 37.

t) J. F. Mager de cand. principis. Lips. 1733. Candidati darum so genannt, weil sie sich um höhere Ämter bewarben, welche sie um so gewisser zu erlangen hoffen konnten, da sich der Kaiser für sie verwendete. Daher auch die Redensart: Petis tanquam caesaris candidatus. Quinctil. VI. 3. 62.

u) Er hatte die Aufsicht über die kaiserliche Privatkasse, die Einnahme und Ausgabe der dahin fließenden Gelder, und die darauf sich beziehenden Rechnungen zu verfertigen. Dio Cass. L. 54. L. un. §. 2. D. 1. 13. Ritter ad Heinec. H. J. L. 1. p. 290.

v) Censorini de die nat. c. 18. s. Mazochii Tab. heracl. T. II. p. 332. n. 34.

w) Trebellio Pollip. Valer. 1 u. 2.

Sitten der Römer konnten einen solchen Magistrat nicht mehr vertragen.

2) Die Tribunen x) waren zwar noch vorhanden, aber auf den August die potestas tribunitia übergegangen. Sie hatten die Polizei-Direktion in den Senatsversammlungen, nur noch einiges kommt von ihrer Interceſſionsbefugniß vor. y)

3) Welche Veränderung mit den Aedilen vorgieng, ist unbekannt, überhaupt zweifelhaft, ob solche noch vorhanden waren. z)

Zweiter Abschnitt.

Von den Particulär-Verwaltungs-Behörden.

§. 174.

Durch die Anordnung neuer wichtiger Reichsbeamten mußte nothwendig der Wirkungskreis lang hergebrachter Aemter in Rom beengt werden. Alle die ersten Magistratus Roms hatten in vorigen Zeiten an der eigentlichen Reichsverwaltung Theil genommen; seitdem Rom nur noch als Hauptstadt, nicht mehr als Herrscherin des weiten römischen Reichs zu betrachten war, seitdem wurden viele der ehemaligen Magistrate zu bloßen Particulär-Behörden für die Stadt und Italien herabgesetzt. Ihr Wirkungskreis wurde noch durch die von dem Kaiser neben ihnen aufgestellten Beamten sehr beschränkt.

---

x) Dio Cass. LIV. 30. Nicht ein Schatten von ihrem vorigen Ansehen blieb. Doch dauerten sie noch lange fort, und sie werden noch weit später als zu Constantins Zeiten erwähnt. Curtius de senatu. Lib. IV. cap. V. §. 85.

y) Tacit. An. XVI. 27. Hist. IV. 9. — übrigens Plin. L. 1. ep. 23. Ulpian. Frag. II. 18.

z) Durch Errichtung der neuen Magistratus, unter andern des praefectus urbis, wurden die Ädilen, indem jenem die Geschäfte derselben zum Theil übertragen waren, unnöthig. Doch kommen solche unter Claudius und Nero vor. Suetonius in Claudio c. 38. Tac. An. XIII. 7. unter Gordianus aediles cereales. Gruter Insc. 272. 6.

Erster Unterabschnitt.

Besondere Verwaltung der Stadt Rom.

§. 175.

Zu den Stadtbeamten gehört der Praefectus urbis, einige Prätoren, der praefectus vigilium, und noch mehrere andere Magistratus.

Schon in frühern Zeiten unter den Königen und im Anfange der freien Republik war ein praefectus urbis a) vorhanden, aber sein Amt war nicht fortdauernd, sondern währte nur so lange als der König, oder nachher die Consuln abwesend waren. In der Folge fiel diese Nothwendigkeit hinweg, und erst am Ende der Republik wurde diese Stelle durch die Dictatoren und Triumvirn wieder hergestellt, und von August beibehalten; von jetzt an wurde sie immerwährend.*) Nur ein vir consularis konnte sie erhalten.

Der Wirkungskreis des Stadtpräfecten bestand

1) in der Oberpolizei-Direktion in Rom. Er hatte die Oberaufsicht über die Schauspiele, Märkte (Marktpolizei, die Aufsicht über den Verkauf der Waaren),

---

a) Fel. Contelorii Liber de Praefecto urbis. Rom 1631. 4. in Th. Sallengr. T. I. p. 518. A. Drakenborchii (Praes. P. Burmann) Diss. de Praefectis urbis. Traj. ad R. 1704. in Oelrichs Th. Diss. jur. belg. Vol. II. Tit. II. p. 1—48. und dann von C. Kapp Baruth. 1787. 8. G. Pauw Diss. ad varia juris civilis capita c. 2—4. Vol. I. Tit. I. p. 117—132. J. T. Krebsii ep. de Praef. urbis romano. Lips. 1747. und in Opusc. p. 109—134. Nach denselben entstand eine besondere Zeitrechnung. Ed. Corsini Series Praef. urb. ab V. C. ad an. usque a C. n. 600 collecta et illustrata. Pis. 1763. 4. Ebend. Defesa per la Serie de Prefetti di Roma contra la Censura fattale nelle observazioni sul Giornale. Pisano. 4to.

*) Doch ist noch zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Präfectur zu unterscheiden. Jene wurde, so wie in der freien Republik, zur Haltung der lateinischen Feste, jemanden übertragen. Curtius de Senatu. Lib. II. cap. IX. §. 48. s. auch L. 2. D. de orig. jur.

Straßen, Wechselbuden (über die nummularii), u. s. w. b) Unter Alexander Severus erhielt er 14 Gehülfen, unter dem Titel curatores urbis, die immer Consularen waren, und mit ihm das Polizeicollegium bildeten.

2) In der Gerichtsbarkeit *) über die Sclaven; er entschied die Streitigkeiten, welche zwischen den Herren und den Sclaven vorfielen, oder auch zwischen dem Patron und den Freigelassenen. Seit dem Sturz der republikanischen Verfassung wurde von Seiten der Staatsgewalt mehr auf die billige und gerechte Behandlung der Sclaven Rücksicht genommen, unter Hadrian dem Herrn das Recht, den Sclaven zu tödten, entzogen.

3) Bei der Criminal-Jurisdiction concurrirte er sogar mit dem Prätor (extra ordinem) und hatte gleiche Strafgewalt mit demselben. c) Dem Ankläger stand frei, die Klage bei dem Prätor, oder dem Präfecten anzubringen.

Nicht blos auf die Stadt, sondern auch auf die Umgebungen derselben, 20 Meilen im Umkreise, bezog sich sein Wirkungskreis. d)

Seine Macht vergrößerte sich aber in der Folge, so daß er die höchste Localobrigkeit in Justiz- und Polizei-Angelegenheiten in Rom wurde.

§. 176.

Die Verwaltung der Justiz stand fortwährend noch den Prätoren zu; allein ihr Wirkungskreis war mehr beschränkt worden, theils dadurch, daß die beiden Präfecten

---

b) Tit. 12. D. de officio Praef. urbi.

*) Noodt Comm. ad Lib. 1. tit. XII. Pand.

c) Tac. An. VI. 11. XIV. 6. Dio Cass. L. 52. und Lib. 48. tit. 22. D. Die Untersuchung über die Untreue des Tutors oder der Curatoren stand demselben zu. Seneca epist. LXXXIII.

d) L. 1. 54. D. de officio praef. urb. Campianus de mag. rom. p. 188. Strauch de centum lapidibus suburbicariis s. de praef. urb. in Op. Tom. II.

(praef. pr. und praef. urbis) mit Antheil an der Ausübung der Gerichtsbarkeit nahmen, theils auch dadurch, daß besondere Theile ihrer Rechte besondern Magistraten verliehen wurden. So waren unter andern

1) zwei Praetores Fideicommissarii unter Claudius niedergesetzt. *) Unter August lag den Consuln die Verpflichtung ob, darauf zu sehen, daß die Feideicommisse e) an die Erben abgetreten wurden; in den Provinzen hatten die Praes. provinciae die Aufsicht. Claudius ernannte zwei Praetores fideicommissarii, denen er die Streitigkeiten über Fideicommisse zu untersuchen und zu entscheiden übertrug, doch stand den Consuln noch concurrente Jurisdiction zu. Alle, welche mehr als 50 Sest. betrugen, gehörten zur Cognition der Prätoren. f) Trajan ernannte einen. g)

2) Unter M. Aurelius wurde ein Praetor tutelaris ernannt. In frühern Zeiten stand die Ernennung der Vormünder nach der Lex Atilia (früher als 556 d. E. R.) dem Prätor mit Zuziehung der Tribunen, und nach dem SC. Claudiano (794 d. E. R.) den Consuln extra ordinem zu. h) Die Einrichtung, welche Antonius *)

---

*) Auch auf Inschriften kommt er vor. Gruter p. CCCXCIII. 6.

e) Von der Entstehung desselben ist in der Geschichte der Rechts-Institute zu handeln. Fr. Wiedeburg (s. P. Gasser) D. exhibens fideicommiss. et codicillorum originem. Hal. 1731. 4.

f) Ulpian Frag. XXV. 12. fideicommissa non per formulam petantur, ut legata, sed cognitio est Romae quidem Consulum aut Praetoris, qui fideicommissarius dicitur; in provinciis vero Praesidum provinciarum. — Cujac. Obs. XXI. 34. Merill. Obs. v. 36. p. 112.

g) L. 2. §. 32. D. de orig. jur. — Heineccius Ant. l. 2. §. 20. II. 23. §. 4.

h) Suet. in Claudio XXIII. Noch unter Trajan wurden die Vormünder von den Consuln ernannt. Heinecc. Ant. Lib. I. tit. 13. §. 13. Günther h. j. §. 248.

*) Capitolinus in vita Marc. x. 3. Westenberg D. M. Diss. II. p. 133.

gemacht hatte, änderte sich mit der Verfassung unter Constantin.

§. 177.

Ein anderer Magistratus, der praefectus vigilium, hatte die Sicherheitspolizei zur Nachtzeit in Rom zu besorgen, zugleich auch die Gerichtsbarkeit über Diebe und anderes Gesindel. Auch stand demselben bei Feuersbrünsten die Untersuchung zu.

Unter seinen Befehlen standen 7 Cohotren, welche die Nachtwache zu besorgen hatten. Zu diesem beschwerlichen Dienste gelangten meistentheils die latini Juniani *), die, wenn sie sechs Jahre in dieser Cohorte gedient hatten, nach der Lex Visellia (777) das römische Bürgerrecht erhielten. i)

Der Praefectus annonae hatte die Besorgung der Getreide-Lieferung und Austheilung an das Volk und eine Art von Gerichtsbarkeit in den dabei vorkommenden Streitigkeiten und Vergehen. Unter August wurde er erst ein magistratus ordinarius. k)

§. 178.

Außer diesen gab es noch mehrere Magistratus, welche zu den niedern gezählt werden. August nahm zur Besetzung dieser Aemter meist Ritter, und bestimmte, daß das Vigintirat die erste Stufe seyn sollte, zu höhern Ehrenstellen zu gelangen. l) Er vermehrte auch die Zahl der niedern Magistratus durch Ernennung von Aufsehern über die öffentlichen Bauten, Wege außer der Stadt, Wasserleitungen u. s. w., denen dann die Untersuchung und Ent-

---

i) Diejenigen, welche auf minder feierliche Art ihre Freilassung erhalten hatten, und nach der Lex Norbana (771 d. E. R.) nur die Rechte der Latiner erhielten. Von Visellius Varro cons. gegeben. Ulp. fragm. III. 5. J. Richter Diss. ad Leg. Visellian. Lips. 1736. — L. I. D. de praef. vig.

k) Sueton. in Aug. c. 37.

l) Dio Cass. LIV. p. 540.

scheidung der hierüber obwaltenden Polizei-Streitigkeiten zustand. m)

Zweiter Unterabschnitt.

Besondere Verwaltung Italien's.

§. 179.

Wie schon bemerkt worden (§. 98), war Italien nicht unter der Theilung der Provinzen begriffen, sondern wurde als Theil des Urstaats angesehen. Nach der Lex Titia (489 d. E. R.) war es in vier Distrikte eingetheilt und keine eigene Verwaltungsbehörde angeordnet. Auch zu Anfang der kaiserlichen Regierung besorgten die Regierungsgeschäfte in Italien, theils die allgemeinen Reichsbehörden, theils die für Rom insbesondere angeordneten Beamten. Unter diesen standen die verschiedenen örtlichen Magistrate in den einzelnen Städten und Distrikten Italiens, welche dort von der Zeit her beibehalten worden waren, in welcher die italischen Völkerschaften noch bloße Bundesgenossen der Römer waren.

Erst unter Hadrian wurde ganz Italien, mit Ausnahme eines Theils, welcher unmittelbar unter dem Prätor urbanus stand n), vier Consularen, nach Art der Provinzen, zugetheilt *); unter Marc. Aurel. kamen Juridici an die Stelle der Consularen, was bei gleicher Macht einen geringern Rang bezeichnete. o)

---

m) Sueton. c. 30. Front. de aquaeduct. I. 20. Winckler Diss. de jure impetratae aquae. Lips. 1749. in Opusc. min. Vol. II.

n) L. 1. L. 4. §. 3. 4. D. de damno infecto.

*) Spartian Hadrian. XXII. Consulares Campaniae. bei Gruter p. 344. 2. und p. 471. 8.

o) Capitol. Marc. XI. D. Georgii Ex. hist. de antiquis Italiae metropolibus. c. 3. 4. u. 6. J. A. Fabricius ad Dio Cass. LXXVIII. c. 22. §. 115. Tom. II. p. 1329. Toscani Mandatoritii Lib. III. arc. jur. pop. rom. c. 4. §. 1. Tom. II. Par. 1. p. 42—46. Zaccaria Istituzione antiquario — lapidaria Lib. I. c. 5. §. 2. p. 45.

§. 180.

Im Ganzen genommen blieb die städtische Verfassung. Die Städte waren theils dem Prätor, theils jenen Statthaltern (§. 179) untergeordnet. Im Einzelnen gingen aber dennoch wichtige Veränderungen vor, welche sich auf die Decurionen, den Senat, und die einzelnen Magistratus beziehen.

Die Decurionen waren im Besitz des vollkommenen Bürgerrechts, cives optimo jure, alle übrigen Bürger der Stadt (Plebeji) aber Cives non optimo jure. Den Anfang zu dieser Veränderung machte August, indem er zu den Wahlen in Rom schriftliche Stimmen der Municipien einsenden ließ, wozu aber nicht alle Bürger derselben, sondern die Decurionen allein zugelassen wurden. Sueton sagt (Aug. c. 46): excogitato novo genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis decuriones coloni in sua quisque colonia ferrent, et sub diem comitiorum obsignata Romam mitterent. Daß dieses nicht auf die Wahl der Duumvirn gehe, wie Noris annimmt, ist aus den Worten ersichtlich. *) Unter Tiber hörte dieses zwar auf, indem er die Magistratswahlen auf den Senat übertrug, aber der Grund zur Begünstigung der Decurionen vor ihren Volksgemeinden war einmal gelegt; und von jetzt an bezeichnet auch der Ausdruck Municipes, der sonst allen Stadtbürgern gemein war, sehr häufig allein die Decurionen. p)

Der Senat, Ordo Decurionum, jetzt auch ordo ohne Zusatz, auch Curia genannt, hatte im Ganzen die nämlichen Rechte wie sonst, es stand demselben die innere städtische Verwaltung gemeinschaftlich mit dem Magistrat zu. Der Rang der Decurionen wurde nach dem Rang der Aemter bestimmt, und zwischen denen, welche noch keine Aemter bekleidet hatten, nach dem Dienstalter in der Curie. Die Rangordnung ist in dem Album (Ver-

---

*) Cenotaph. Pisan. Diss. 1. c. 3. p. 33. v. Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. I. 22.

p) Roth de re municipali. p. 139.

zeichniß der Decurionen) der Stadt Canusium *) vom Jahre Christi 223 genau angegeben. In diesem Verzeichniß werden die Principalen nicht erwähnt, daher wohl nicht anzunehmen ist, daß sie einen engern Ausschuß der Decurionen gebildet haben. Gewöhnlich führte der erste in der Curie diesen Namen. (§. 219.)

§. 181.

Mit dem Magistratus gingen unter der kaiserlichen Regierung manche wichtige Veränderungen vor. Den Duumv-irn, welche das nämliche waren als die Consuln zu Rom, vor Absonderung der Prätur, stand die Jurisdiction zu. Roth *) behauptet, daß denselben in der freien Republik fast gar keine Jurisdiction zugestanden habe, sondern sie solche erst unter den Kaisern erhalten hätten. Gerade umgekehrt läßt sich behaupten, daß die Gerichtsbarkeit in der freien Republik ganz uneingeschränkt gewesen, und daß solche erst in spätern Zeiten beschränkt worden sei. Wollte man jener Meinung beipflichten, so müßte man annehmen, daß entweder der Prätor urbanus die Gerichtsbarkeit verwaltet, oder Statthalter für ganze Regionen Italiens, oder Magistrate für einzelne Städte von Rom ausgeschickt worden wären. Ersteres ist undenkbar, denn wie hätte ein Einzelner über ein so großes Land die Gerichtsbarkeit verwalten können,

---

*) Fabretti Inscript. c. 9. p. 598. — 30 Patroni CC. V. V. (d. h. clarissimi viri, römische Senatoren.) 2 patroni E. E. Q. Q. R. R. (equites romani). 7 Quinquennalici, stehen vor den Duumvirn, weil ihr Rang vorzüglicher war. 4 Allecti inter quinquennales. 22 Duumviralici. 19 Aedilicii. 9 Quaestoricii. 21 Pedanei. 34 Praetextati. Letztere waren wohl nicht wie die Exspectativarii bei der Lehnsfolge, sondern die Söhne der Decurionen, die noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hatten, was zum wirklichen Sitz in der Curie vorgeschrieben war: oder wie Damadenus (Graev. Th. Italiae T. 9. p. 5) meint, die, welche noch nicht neben dem Decurionat andere Titel und Ehrenzeichen hatten, als das geringste die Praetexta.

q) v. Savigny a. a. O. I. S. 72.

*) a. a. O. S. 23. 34.

letzteres geschah aber erst unter Hadrian. Daher ist wohl eher anzunehmen, daß die Gerichtsbarkeit, welche den Duumvirn zustand, unter den Kaisern beschränkt wurde, um so mehr, da das Ansehen der Curie immer mehr sank, mithin auch die Macht und das Ansehen der Duumvirn immer mehr abnehmen mußte. Wie aber die Beschränkung (die dahin ging, daß er nur dann sprechen konnte, wenn das Object des Streites keine zu große Summe betrug, auch das Geschäft nicht ein solches betraf, das zum Imperium oder zur Potestas gehörte) entstand, läßt sich auf folgende Art darthun. Als im cisalpinischen Gallien die Provinzialverwaltung aufhörte, und das Land zu Italien geschlagen wurde, konnte man es bedenklich finden, die gänzliche Umformung zu plötzlich eintreten zu lassen. Darum behielten die Städte Gerichtsbarkeit; aber nur bis zu einer bestimmten Summe. Die Lex Gallia cisalpina bestimmt, daß der Magistrat nur dann sprechen kann, wenn der Streit weniger als 1500 Sestertien beträgt. (Kap. 21. 22.) Höhere Sachen werden an den Prätor in Rom verwiesen.

Die Veränderung, welche Hadrian in der Verfassung Italiens bewirkte, lößte die städtische Verfassung zwar nicht auf, aber der Magistrat wurde dem Prätor in dem Distrikt, der diesem zugetheilt war, oder den Consularen untergeordnet, und so mag sich von dieser Zeit an die Beschränkung der Jurisdiction auf eine bestimmte Summe von Gallien aus über Italien verbreitet haben. Die innere Wahrscheinlichkeit dieses Zusammenhangs wird dadurch bestätigt, daß ein solcher Juridicus mit dem Zusatz de infinito erwähnt wird. r)

Zur Zeit der classischen Juristen waren die Beschränkungen noch mehr vorhanden. So wird nach der cisalpinischen Prozeßordnung s) dem Magistrat Imperium zugeschrieben; dieses hatten sie aber in der Folge nicht mehr. *) (§. 220.)

---

r) Gruter Inscrip. p. 1090. n. 13. M. Aelio Aurelio Theoni. aug. juridico de infinito pr. Flam. et Umbriam, Picenum. Sodali Hadrianali u. s. w.

s) Col. I. lin. 50. 51.

Das Verhältniß der Präfecturen wurde durch die Lex Julia de civitate nicht geändert, aber unter den Kaisern scheint es allmählig verschwunden zu seyn. t)

Die Defensoren, welche mit den Volkstribunen Aehnlichkeit haben, werden erst in der folgenden Periode wichtig. (§. 220.)

§. 182.

Daß die Ausbreitung des römischen Bürgerrechts, welche durch die Lex Julia und Plotia bewirkt wurde, einen wichtigen Einfluß auf die Veränderung der Verfassung einzelner Municipien und Städte Italiens gehabt hat, ist unbedenklich, und aus der Lex Gallia cisalpina und Lex Heraclensis ersichtlich (§. 10); die Verbreitung des römischen Bürgerrechts wurde unter der kaiserlichen Regierung immer mehr begünstigt. So bestimmte die Lex Julia et Papia Poppaea *), daß jeder Latinus durch ein Kind Civis werden könne. Die Latini Juniani, die blos die Latinität hatten, konnten auf verschiedene Art das römische Bürgerrecht erlangen, wie Ulpian ausführlich davon gehandelt hat. u) Die Lex Vectibulici *) bestimmte, daß der Sclave, welcher von einer Municipal-Stadt, der das römische Bürgerrecht ertheilt war, freigelassen wurde, das Bürgerrecht erhalten solle, und ein SC. **), welches unter Hadrian gemacht war,

---

*) L. 26. D. ad munic. Paul. libr. 5. tit. 5. a. §. 1. v. Savigny a. a. O. I. S. 37.

t) Festus sub. V. praef. spricht davon, wie von einer vergangenen Sache.

*) Von welcher mehr in der Geschichte der Quellen. — Hugo RG. §. 295.

u) Frag. Tit. III. Latini, jus Quiritium consequuntur his modis, beneficio Principis, liberis, iteratione, militia, nave, aedificio, pistrino; praeterea ex SC. veluti quae sit ter enixa. Die Erläuterung dieser Stelle in Schulting jurispr. antejust. p. 574. u. f. f.

*) L. 3. C. de serv. reip. man. über den Namen selbst giebt es verschiedene Meinungen. Otto praef. ad Th. T. 1. p. 1. Bach in Trajan. p. 154.

**) Ulpian Frag. Tit. 3. §. 4.

daß ein von einer Römerin Gebohrner römischer Bürger sei, sonach bei einer ungleichen Ehe nicht dem Vater, sondern der Mutter folgen solle, welches in der Lex Mensia ***) anders bestimmt war.

Dritter Unterabschnitt.

Verwaltung der Provinzen.

§. 183.

Die wichtigste Veränderung erlitt gleich Anfangs in dieser Periode die Verwaltung der Provinzen. Diese wurden von August an in zwei Hauptklassen getheilt, in die cäsarischen und senatorischen; jene waren die größern und wichtigern, welche sich der Kaiser kraft seiner proconsularischen Gewalt, zur alleinigen Verwaltung vorbehalten hatte, als: den größten Theil von Spanien, ganz Gallien, Cöleisyrien, Cypern, Aegypten; diese waren die minder wichtigen, in welchen auch keine großen Armeen brauchten gehalten zu werden. *)

§. 184.

Die cäsarischen Provinzen wurden von einem kaiserlichen Statthalter regiert, der in den größern Legatus Augusti **) und in den kleinern Procurator Caesaris v) hieß, als in Judäa. Für Aegypten war ein Prae-

---

***) Ulpian Frag. V. 8. Connubio interveniente, liberi semper patrem sequuntur: non interveniente connubio, matris conditioni accedunt; excepto eo, qui ex peregrino et cive romana peregrinus nascitur: quoniam Lex Mensia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis conditionem sequi debet. Die Lex Mensia wurde unter August gegeben. Chr. Rau Diss. de leg. mensia. Lips. 1786.

*) Heeren's Handbuch S. 519.

**) Gebauer Prog. de insigni differ. inter Proconsules et legatos caesaris. Goett. 1757. und in Exercit. acad. Vol. II. p. 710.

v) G. Mascovii Diss. de procurator. caesar. Alt. 1724. und in Opusc. Tom. I. p. 1—30.

fectus augustalis, ein Ritter, ernannt, für Alexandrien ein bloßer Juridicus, Juridicus Alexandrinus. w) Diese Gouverneurs waren ganz vom Kaiser abhängig, und mußten sich genau nach der ihnen ertheilten Instruktion richten.

§. 185.

Die senatorischen Provinzen standen unter der Aufsicht der Senats, und wurden von Proconsuln und Proprätoren regiert, welchen Namen sie übrigens auch dann führten, wenn sie auch nicht Consuln und Prätoren gewesen waren. Ihre Macht war jetzt in jeder Hinsicht beschränkter als sonst; der Senat, dessen Ansehen mehr gestiegen war, konnte sie schon mehr im Zaume halten. Von ihrem Ausspruch konnte an denselben appellirt werden. Neue Auflagen auszuschreiben war ihnen nicht erlaubt, ihre Militärgewalt war gering, und sie standen in dieser Rücksicht unter den unmittelbaren Befehlen des Kaisers, indem diesem über alle Provinzen die Militärgewalt übertragen war.

Die Administrationszeit dauerte 1 Jahr, auch konnte ein Magistratus in Rom eine Statthalterschaft eher nicht als nach Ablauf von fünf Jahren, von der Niederlegung seines Amtes an gerechnet, erhalten.

§. 186.

Die Erhebung der Steuern und Abgaben für den Fiscus geschah in den cäsarischen und senatorischen Provinzen durch die kaiserlichen Intendanten (Procuratores Caesaris). Der Kaiser ernannte diese selbst, und nahm öfters blos Freigelassene zu solchen Stellen. *) In einigen

---

w) Ritter ad Heineccii hist. jur. Lib. 1. c. 4. p. 177. 263. C. G. Heynii Com. urbis Alexandr. et Aegypt. res et vicissit. sub imper. rom. ad tempora sua revocat. eine in der Gött. Societät den 9. Nov. 1812 gehaltene Rede. s. Gött. Gel. Anzeiger vom J. 1811. N. 187.

*) August unter andern. Dio Cassius LIII. 17. Felix (der in der Apostelgeschichte vorkommt) wurde von Claudius zum Procurator in Judäa gemacht. Tacitus Ann. XII. 54. Hist. V. 9.

kleinern Provinzen waren sie zugleich Statthalter, z. B. in Judäa, Mauritanien, Rhätien; sonach war hier die Militärgewalt mit der Finanzgewalt vereinigt, und von einem solchen Procurator hing das Wohl und Weh der Provinzialen ab. In andern Provinzen, wo noch besondere Statthalter vorhanden waren, stand dem Procurator die Gerichtsbarkeit in allen Streitigkeiten zwischen den Provinzialen und den Einnehmern der öffentlichen Einkünfte zu, und zwar ohne daß eine Appellation gestattet wurde. Unter Claudius wurde durch ein SC. bestimmt **), daß die Entscheidungen der Procuratoren die nämliche Kraft haben sollen, als wenn der Kaiser selbst gesprochen hätte. Mit großem Unwillen erwähnt Tacitus †) dieser Neuerung. Die nachfolgenden Kaiser suchten zwar die aus dieser Einrichtung entstandenen nachtheiligen Folgen aufzuheben, allein ohne glücklichen Erfolg. *) Alexander Sever beschränkte das Amt eines Procurators auf ein Jahr. ww)

In den senatorischen Provinzen wurden noch Quästoren gesandt, um die Finanzen zu verwalten. *)

Die Erhebung der Steuern und Abgaben geschah nach verschiedenen Normen. In den senatorischen Provinzen war die Professio eingeführt, welche mit dem Census einige Aehnlichkeit hatte. †)

**) Suetonius in Claud. 12.

†) Tacitus An. XII. 60.

*) Von der Gerichtsbarkeit in der Geschichte der Justizverfassung.

ww) G. F. Mascov. Diss. de Procuratoribus caesaris Alt. 1724. und in Opusc. Tom. I. p. 1—30.

*) Agricola, Schwiegervater des Tacitus, wurde durch das Loos zum Quästor von Klein-Asien bestimmt. Tacitus Agr. 6.

†) Frag. regul. ex vet. Juriscons. 17. — Sed in civitate tantum romana census agi declaratum est; in provinciis magis professionibus utuntur. L. ult. C. sine censu. vel reliq. Salmasius de modo usur. XIX. p. 878. Heineccius Synt. antiq. in app. Lib. I. p. 324. — Hievon mehr in der Finanzgeschichte.

§. 187.

Alle diese verschiedenen Einrichtungen hatten keinen andern Zweck, als die einzelnen Theile des Reichs gleichförmig der kaiserlichen Allgewalt zu unterwerfen, und ein einfaches System der Reichsverwaltung vorzubereiten.

Dennoch aber blieb unter den erstern Augusten noch ein großer Unterschied, theils in Beziehung auf die Verwaltung Roms und der Provinzen, theils auch in Rücksicht des römischen Bürgerrechts und der Rechte der Provinzialen. Mehrere Oerter in den Provinzen erhielten aber doch das römische Bürgerrecht; Cadix und einige andere Oerter in Spanien, so auch in Gallien, jenseits der Alpen (denn das diesseitige wurde bald zu Italien geschlagen); andere das jus italicum. In diesen kommen dann auch Duumvirn vor, die man in den übrigen Provinzial-Städten nicht antrifft, diese hatten wohl eine Curie, aber keine Duumviri, die Direktion stand dem ersten Decurio zu, der Principalis hieß, der aber keine Gerichtsbarkeit hatte. Diese wurde von dem Statthalter verwaltet. ††)

§. 188.

Unter August war, wie in der Finanzgeschichte weiter ausgeführt werden wird, eine Abgabe von Collateral-Erbschaften und Vermächtnissen eingeführt worden (vicesima hereditatum), welche nur von römischen Bürgern erhoben wurde. Sie bestand, wie der Name sagt, in dem 20ten Theil der Erbschaft, oder fünf von hundert. Unter Caracalla wurde sie auf 10 v. 100 erhöht, und um sie recht einträglich zu machen, schenkte er allen Bewohnern des römischen Reichs x) das Bürgerrecht.

---

††) v. Savigny Geschichte d. r. Rechts im Mittelalter. Bd. I. S. 56. — Mehrere Städte, denen das jus italicum zukam, sind in Tit. D. de censibus erwähnt.

x) Ulpian L. 17. D. de statu hominum. „in orbe romano qui sunt, ex constitutione Antonii cives romani effecti sunt.“ — Dio Cassius LXXVII. 7. E. Spanheim orb. rom. s. ad const. Ant. Imp. de qua Ulpian. in L. 17. D. de statu hom. in Graev. Thes. Ant. Tom. XI. p. 1. cum praef. Heineccii. Hal. 1728. 8. Ant. Schulting notae ad Dig. Tom. I. p. 125.

Daß diese Verordnung nicht früher gegeben wurde, und nicht, wie von einigen angenommen wird, unter Marcus Antonius, ist nach neuern Untersuchungen außer Zweifel. y)

Daß durch diese Constitution blos der persönliche Zustand der Einwohner geändert wurde, nicht aber die Verfassung selbst, ist wohl unbedenklich: *) sonach wurde das jus italicum nicht aufgehoben. Ob aber die Constitution sich blos auf die Freigebohrnen bezog, oder auf alle Einwohner ging, und ob sie so bleibend war: sind Fragen, welche noch einer Erörterung bedürfen.

Weder Ulpian noch Dio Cassius sagen, daß die Constitutio blos auf die Freigebohrnen beschränkt gewesen

---

y) In der eben Not. x) angeführten Stelle wird er Antonius genannt, in der Nov. 78. c. 5 heißt es: sicut enim Antonius pius cognominatus — jus romanae civitatis prius ab uno quoque subjectorum petitus, et taliter ex iis, qui vocantur peregrini ad romanam ingenuitatem deducens, hoc ille omnibus in commune subjectis donavit, &c.

Aus der Stelle des Aur. Victor epit. c. 16 und aus andern Gründen hat J. P. Mahner de M. Aur. Antonio constitutionis de civitate universo orbi rom. data. c. praef. J. F. Eisenharti, Hal. et Helm. 1772. 8.) angenommen, daß sie von Marc. Anton. herrühre. Allein aus bessern Gründen, vorzüglich darum, weil Caracalla wegen der häufigen Geschenke, welche er den Truppen machte, dann, um seine Habsucht zu befriedigen, ansehnliche Summen nöthig hatte, ist die Meinung anderer, daß die Constitution unter Caracalla gemacht sei, wohl die richtigere. Pet. Burmann de vect. pop. rom. c. 11 und Spanheim orb. rom. II. 5. Gegen die Schrift Mahnert und Eisenhart ist die von C. Fr. Meister (de Ant. Caracalla vero civitatis per orbem rom. propag. Traj. ad Viadr. 1792. 4.) gerichtet; dieser stimmen auch die meisten bei. Günther hist. jur. rom. §. 253. Hugo RG. §. 308. Haubold Prog. ex const. Imp. Antonii quomodo, qui in orbe romano essent, cives romani effecti sint? Lips. 1819.

*) v. Savigny Geschichte d. r. Rechts in M. B. I. S. 63. Ebendess. Abh. über diesen Gegenstand, in den Abhandlungen d. Akad. d. W. zu Berlin. Berl. 1817. Not. 1.

sei. Nimmt man an, daß sich solche auf alle Einwohner des Reichs bezogen habe, so steht diese Meinung in offenbarem Wiederspruche mit mehrern Stellen, wo der Unterschied zwischen Römern und Freigelassenen, dann Römern und Peregrinen angegeben ist. Ulpian yy) sagt unter andern: Mancipatio locum habet inter cives romanos, et latinos colonarios, latinos junianos, eosque peregrinos, quibus commercium datum est.

Aus dieser Stelle ergiebt sich deutlich, daß ein wichtiger Unterschied zwischen den römischen Bürgern und den Einwohnern einer lateinischen Colonie, und den auf minder feierliche Art Freigelassenen und Fremden gewesen sei, denen aus besonderer Begünstigung die Mancipatio gestattet war.

So scheinbar aber auch dieser Widerspruch ist, so läßt er sich dennoch heben. Auffallend ist es zuerst, daß weder Dio Cassius noch Ulpian anführen, die Constitution habe sich blos auf die Freigebohrnen bezogen, auch folgt diese Beschränkung nicht aus den Worten der Nov. 78, 5, wie Heineccius *) annimmt. Sieht man ferner auf die Absicht des Gesetzgebers, so wird man wohl geneigt werden, anzunehmen, daß, weil eine solche Beschränkung nicht vortheilhaft gewesen seyn würde, er solche nicht gemacht habe, sondern daß er allen, welche nicht cives waren und sich jetzt in dem römischen Staate befanden, die römische Civität ertheilte. Daß in der Folge aber nach dieser Constitution die Civität nicht allen ertheilt wurde, ergiebt sich daraus, daß der Unterschied zwischen römischen Bürgern, und andern wieder vorhanden ist. Ob nun Macrin der Nachfolger des Carracalla diese Beschränkung gemacht habe, da er ja manches nach dem Zeugniß des Dio Cassius veränderte, unter andern die Collateral-Erbschaft-Steuer auf 5 v. 100 wieder herunterseßte, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

---

yy) Frag. Tit. XIX. 4. — Salviani advers. avarit. lib. III. 7. J. Cujac. Obs. IV. 3. E. Spanheim. orb. rom. Exerc. II. c. 5. p. 147.

*) Syntag. Ant. App. Lib. I. §. 20.

Uebrigens ist nicht anzunehmen, daß von Carracallas Zeiten an das jus italicum verschwunden sei **), und daß sich dieses Recht blos noch auf das in demselben enthaltene Vorrecht, welches die italienischen Ländereien vor den übrigen, in Beziehung auf das Eigenthum, von jeher gehabt, bezogen habe.

Es blieb auch jetzt noch der Unterschied bei der Verwaltung und Verfassung Roms, Italiens und der Provinzen wichtig, und erst unter Constantin wurde eine gänzliche Reform zu Stande gebracht.

Fünfte Periode.

Von Constantin dem Großen bis zu Ende der Regierung Justinian's.

(v. J. 324 — 565 nach Chr. Geb.) a)

Einleitung.

§. 189.

Mit Constantin dem Großen beginnt eine Periode, die für die Geschichte der Menschheit, der Verfassung, und selbst für das Recht äußerst wichtig ist. Es fällt in dieselbe, die Ausbreitung der christlichen Religion, welche das Bürgerrecht erhielt, die Völkerwanderung, die vorzüglich hiedurch veranlaßte Verlegung der Residenz von Rom nach Byzanz, und darauf erfolgte Theilung des Reichs.

Nach dem Tode Alexander's Severus war der Staat ganz zerrüttet, und befand sich in dem Zustande beständiger Revolutionen. Hauptursachen hievon waren der Verfall der Nation, die schnelle Abwechslung der Regenten,

---

**) Spanheim exercit. II. cap. 19. Schulting in den Noten zu Ulpians Fragm. a. a. O. Not. 19. Zacharia Geschichte d. r. Rechts. S. 160.

a) Pet. Wesselingii Pr. de statu religionis et reipublicae sub Constantino magno. Traj. ad Rh. 1737. 4.

Gibbon history of the decline and fall of the rom. emp. Tom. 3. c. 18.

der Kampf zwischen den vielen Usurpatoren, die in der Regel bei jeder Thronerledigung und sehr oft während der Regierung des Kaisers, sich zu Kaisern aufwarfen, und sich auf den Thron zu erheben suchten; der beständige Wechsel des Sitzes der Regierung, welcher von Rom weg in die orientalischen Provinzen verlegt wurde, wodurch ein bisher ganz unbekannter Hofstaat, ganz auf den Fuß eines orientalischen Despoten eingerichtet, entstand; die Theilung der Regierung unter mehrere Kaiser, wodurch der Grund zur künftigen Theilung gelegt wurde.

In diesem Zustande fand Constantin das Reich, und er nur, als ein Mann, ausgezeichnet durch militärische Tapferkeit, durch politische Einsicht und Kraft, konnte den Staat retten. b)

§. 190.

Nachdem Constantin die kaiserliche Gewalt allein an sich gebracht hatte (im Jahre 324) erkannte er die Nothwendigkeit einer Reform der bisherigen Reichsadministration, und beschloß solche auszuführen.

Das Reich, das bis auf ihn immer noch aus heterogenen Theilen zusammengesetzt war, sollte durch seine Einrichtungen Einheit in der Verfassung und Verwaltung

---

J. A. Diezii de imperii administrandi forma a Constantino magno recte atque sapienter mutata. Lips. 1752. Histoire du bas empire, en commençant à Constantin le grand. par Mr. de Beau, continuée par Mr. Ameilhon. Par. 1779. 26 Vol. 8.

Histoire du bas impire depuis Constantin jusqu'à la prise de Constantinople en. 1455. par Carentin Royou. Par. 1803. 4 Vol. 8.

C. Ant. Pilati de Tassulo, histoire des revolutions arrivées dans le gouvernement, les lois et l'esprit humain apres la conversation de Constantin jusqu'à la chûte de l'empire d'occident. à la Haye 1783. Ins Teutsche übersetzt und mit Anmerk. Leipz. 1784. Wichtig sind die Scriptores byzantinae, s. §. 9 a.

b) Fr. Balduinus Const. mag. Bas. 1556. Dann herausgegeben von Joh. Cluten de Parcha. Ansb. 1612. neuer Halle 1727. 8.

erhalten; und zu leugnen ist es nicht, daß die Anordnungen, die er traf, diesen Zweck vollkommen entsprachen, ob sie schon zugleich die Staatskraft in ihrer Richtung nach Außen zu lähmen schienen.

Einheit dem Staate zu verschaffen, war die Haupt-Absicht Constantins. Um dieses zu bewirken, war sein Bestreben darauf gerichtet, 1) eine uneingeschränkte monarchische Verfassung herzustellen; 2) dem Staate Sicherheit von Außen zu geben. Um den ersten Zweck zu erreichen, war es nothwendig die Hindernisse zu entfernen, die sich der uneingeschränkten monarchischen Verfassung bisher entgegengesetzt hatten; dahin gehörten

a) die republicanischen Formen aus der ältern Verfassung, welche, wenn gleich nicht von einzelnen übermüthigen Despoten, doch von bessern Regenten, gewissenhaft beobachtet wurden. Diese Formen hemmten nur zu oft die thätige Wirksamkeit der Regierung und es wurde daher endlich nothwendig, sie zu zertrümmern. Ein ferneres Hinderniß war

b) die alte Regierung, welche mit der republicanischen Verfassung so innig verbunden war. Mit dem Sinken der republicanischen Verfassung mußte die alte Religion immer mehr verlieren, noch mehr geschah dieß durch die Ausbreitung der christlichen Religion. Denn ohnerachtet der seit der Regierung Nero's angefangenen Verfolgungen der Christen breitete sich die reine Lehre Christi immer mehr aus, deren Werth am richtigsten beurtheilt wird, wenn man sie mehr als Vehikel der Kultur für die rohen Völker, denn einzig und allein als Mittel zur Sittenverbesserung der römischen Welt betrachtet. c) Die Anzahl der Bekenner der christlichen Religion war jetzt so außerordentlich angewachsen, daß zu befürchten war, sie würden das, was sie verlangten, mit Gewalt zu er-

---

c) Planck Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christl. Kirchen-Gesellschaftsverf. im römischen Staate. Han. 1803. Th. III. Abs. 1.

halten streben, wenn es ihnen nicht freiwillig eingeraumt werde.

Dieser Streit der neuen Religion mit dem alten Cultus war schon an sich nachtheilig für den Staat, er wurde es aber noch mehr dadurch, daß er das Verderbniß des größten Theils der Volksmasse vermehrte, indem er dazu beitrug, das Ansehen der bisherigen Staatsreligion mehr und mehr herabzusetzen, und ihr auch noch den geringen Einfluß auf die Moralität des Volkes zu rauben, den sie noch früherhin gehabt hatte.

Constantins weiteres Bestreben war darauf gerichtet, dem Staate Sicherheit von Außen zu verschaffen. Nordische und östliche Völker waren vorzüglich auf den westlichen Theil des römischen Staats eingedrungen, um neue Wohnsitze zu erhalten. Die entnervten Armeen der Römer konnten denselben keinen Widerstand leisten; nur die Wiederherstellung der strengsten militärischen Disciplin schien noch einigen Schutz gewähren. Dieß war ein Grund mit, weßhalb Constantin den Sitz der Regierung nach Byzant verlegte.

Auch hatten die Theilungen des Reichs (§. 189) sehr nachtheilig auf den Geist der Administration desselben gewirkt. Die Regenten, abwesend von Rom, wurden nicht mehr durch die moralischen Fesseln gebunden, welche das Ansehen des Senats, und selbst der noch nicht ganz erloschene Name der Republik, ihnen angelegt hatte. Diocletian hatte förmlich das Diadem angenommen, und mit dem Schmuck des Orients zog auch der Luxus desselben an seinen Hof.

Der Grund zu dem großen Gebäude war gelegt, das Constantin der Große aufzuführen bemüht war.

§. 191.

Constantin stellte

1) in dem Mittelpunkt der neuen Verfassung, die er dem Staate gab, die kaiserliche Macht, als völlig souverain, von allen Schranken entbunden, auf, und als die einzige Quelle aller Macht im Staate: daher

auch seine Gesetze als die allein verbindlichen Normen angesehen wurden (Leges edictales). Ulpian *) sagt: Quodcunque Imperator per epistolam et subscriptionem statuit, vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est, vel edicto praecepit, legem esse constat.

2) Diejenigen Behörden, welche früherhin noch als selbstständige Theile der Verfassung bestanden hatten, (vorzüglich den republicanischen Senat) hob er auf, und beschränkte auch die Beamten, welche er für gut fand, aus der ältern Verfassung beizubehalten, oder die er auch selbst anordnete, so viel als möglich in ihrem Wirkungskreise, damit keiner der kaiserlichen Macht gefährlich werden könne; trennte die Civil-Gewalt von der Militärgewalt, welche der Praefectus praetorio bisher vereinigt besessen hatte.

3) Er unterwarf alle Theile des Reichs gleichmäßig der kaiserlichen Gewalt, indem er das Staatsgebäude zu einem Ganzen erhob, das er nach größern oder kleinern politischen Einrichtungen organisirte. (§. 211 a.)

4) Er nahm selbst die christliche Religion an, auf den Zug gegen seinen Gegner Maxentius (im J. 324).

Diese Handlung war gleichsam der Hebel seiner gesammten übrigen Reformen, die den Grund der Verfassung, während dieses ganzen Zeitraums, ausmachten. Denn, wenn sich auch die Lehre Christi und seiner Schüler, ihrem Wesen nach, um keine Staatsverfassung kümmerte, so war sie doch eben dadurch den Plänen Constantins günstig. Sie trat nämlich mit ihrem neutralen Charakter an die Stelle eines Kultus, welcher noch in tausend Beziehungen zu der ehemaligen republicanischen Verfassung des römischen Staats sich befand, und predigte laut den Gehorsam gegen jede Obrigkeit.

Auf der andern Seite verschaffte die Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion der neuen Verfassung, in den Bekennern dieser Lehre, auch noch eben so viele Stützen und Vertheidiger, die für sie, gleich als für

*) L. 1. §. 1. D. de const. pr.

ihre eigene Sache fechten mußten; und sie gab endlich der Staatsgewalt ein Mittel an die Hand, der Gefahr auszuweichen, in die sie selbst, bei der immer weiter fortschreitenden Ausbreitung dieser Religion, welcher sie entgegen zu wirken nicht vermochte, über lang oder kurz gerathen mußte, wenn sie starrsinnig dem alten Systeme anhängig blieb.

Daß die neue Religion auf die Staatsverwaltung und selbst auf das Privatrecht einen sehr bedeutenden Einfluß haben mußte, ist schon daraus klar, daß nun die alte Landesreligion, die mit der Staatsverfassung und entfernter mit dem Privatrecht innig verwebt war, durch sie nun ganz verdrängt wurde. d)

5) Er verlegte die Residenz von Rom nach Byzanz, welches nach ihm Constantinopel genannt wurde. Ein anscheinend geringes Ereigniß, das aber doch für das Ganze von sehr wichtigen Folgen wurde. Denn

a) wurden dadurch eine Menge der alten Erinnerungen entfernt, die noch an dem Sitze der ehemaligen republicanischen Freiheit hingen;

b) die kaiserliche Hofhaltung wurde aus dem Mittelpunkte des Reichs hinweg in eine Provinz (in der frühern Bedeutung des Worts) in eine Gegend gebracht, die gleichsam von der Natur dazu bestimmt ist, despotisch beherrscht zu werden;

---

d) A. Wittert a Bloemendaal Diss. de religionis Chr. vi ad emendationem juris civil. Lugd. Bat. 1775. 4.

C. G. Rhoer Diss. de effectu religionis chr. in Jmrisprud. rom. Fasc. 1. Groenig. 1776. 8.

H. M. Hebenstreit Diss. 1—3. Historia jurisdict. eccles. ex leg. utriusque Cod. illust. Lips. 1773—78.

C. A. Sattleri (vielmehr C. G. Richter) Diss. de causis const. principum in corrupt. hist. discipl. quaerendis. Lips. 1789. 4.

c) die Nachbarschaft der orientalischen Hofhaltung des persischen Königs veranlaßte manche Einrichtungen am Hofe zu Constantinopel zu adoptiren; vorzüglich wichtig war aber

d) die Verlegung für das römische Recht selbst. In der jetzigen Hauptstadt war die griechische Sprache die herrschende, dadurch verlor das römische Recht sehr viel von seiner Eigenthümlichkeit, da es in eine Sprache übersetzt wurde, die juristisch nie recht ausgebildet war. Das eigentliche römische Recht war daher blos in Uebersetzungen brauchbar, der unmittelbare Gebrauch in der Praxis unmöglich. *)

Auch die Sitten waren im Morgenlande gar oft von den römischen verschieden, an Familien-Namen war nicht zu denken, die ante nuptias donationes waren eher was morgenländisches, und zu vielem, was in Rom beinah schon die Sprache jedem gelehrt hatte, brauchte man nun fast in jeder Stadt tabelliones, (Notarien) weit mehr als in Italien. Die Gewöhnung an schriftliche Beweise hängt wohl auch mit den griechischen Sitten zusammen, wie dieß in der Geschichte des Prozeßrechts darzuthun ist.

So wenig (sagt Hugo e) sich in Constantins neuem Rom die römische Sprache erhalten konnte, so wenig war dieß mit dem römischen Rechte der Fall, welchem zu seiner weit größeren Ausbildung und sein Zusammenhang mit der bisherigen Regierung gegen so vieles andere zu Statten kam.

§. 192.

So war der Staat durch Constantins Anstrengungen zur Einheit gebracht. Nach seinem Tode (im J. 337) wurde aber das Reich unter seinen Söhnen getheilt. *)

---

*) Hoffmann Hist. jur. Tom. I. p. 427.

e) Reichsgeschichte §. 381.

*) Die Reihe der Kaiser ist folgende:
Constantin † 337.
Constantin II. Constantius und Constans.
340. Constantinus und Constans.

Die Constantinische Familie starb mit Julian, der nicht nur darum, weil er abtrünnig von der Religion seiner Vorfahren wurde, sondern auch darum, weil er nach ganz andern Grundsätzen als diese regierte, Apostata genannt wird. f)

Nach der constantinischen Familie kam die Valentinianische auf den Thron; (Valentian († 375), Valens (378), Valentinian II. (392), sie erhielt sich aber nicht lange, auch zeichneten sich die Regenten nicht durch Geistes- und Charakter-Stärke aus. Der Staat wurde unter ihr den Einfällen der Barbaren und anderen Feinden, den Persern, ganz blos gestellt.

---

350. Constantinus allein.
355. Constantius und Julian.
361. Julian allein.
363. Jovian.
364. Valentinian und Valens.
Valentinian I. Valens und Gratian.
375. Valens, Gratian und Valentinian II.
378. Gratian und Valentinian II.
379. Gratian, Valentinian II. und Theodos I.
383. Valentinian II. und Theodos I.
Valentinian II., Theodos I. und Arcadius.
392. Theodos I., Arcadius und Honorius.
395. Arcadius und Honorius.
Arcadius, Honorius und Theodos II.
408. Honorius und Theodos II.
Theodos II. und Valentinian III.

Die Kaiser-Folge in den occidentalischen und orientalischen Reichen ist:

Im occidentalischen seit Valentinian III.	Im orientalischen seit Theodos II.
455. Avitus.	450. Martian.
456. Majorian.	457. Leo I.
461. Severus.	
467. Anthemius.	
472. Olybrius, Nepos und Glycerius.	474. Zeno.
476. Augustulus.	491. Anastas.
	518. Justin.

f) C. G. Einert comment. ad constit. Juliani sp. 1. 2. Lips. 1772. Bevers Geschichte d. r. R. S. 322.

Hierauf folgte die Theodosiische Familie. Theodos I. war, in Ganzen genommen, ein weiser Regent; er blieb bis 395 Herr des ganzen Reichs. Seine beiden Söhne theilten das Reich, so daß Arcadius das östliche, und Honorius das westliche erhielt. Das römische Reich, in das nun teutsche Völkerschaften mit Macht eindrangen, war damals nicht nur sehr schlecht regiert, sondern seine Totalschwäche zeigte sich auch in der Militär-Verfassung, so daß es den eindringenden Völkern ein Leichtes war, den westlichen oder das eigentliche Urland, von dem östlichen oder seinen ehemaligen Provinzen zu trennen. Dem Honorius folgte Valentinian III., dem Arcadius Theodos II., der sich durch seine, nach Gegenständen geordnete Sammlung von Gesetzen berühmt gemacht hat.

Ohnerachtet Theodos I. die gemeinschaftliche Regierung seinen beiden Söhnen anbefohlen hatten, so wurden doch beide durch ihre vom Vater selbst ernannte Rathgeber (Rufin und Stilicho) bald getrennt, so das Honorius das abendländische, und Arcadius das morgenländische Kaiserthum beherrschte; und hiedurch die völlige Theilung des Reichs bewirkt wurde. Nach Valentinian III. Tode (455) trat ein Zustand innerer Revolutionen ein, und durch die Einfälle der Barbaren wurde das occidentalische ganz geschwächt g), und endigte sich mit Romulus Momylius, auch Augustulus genannt, im J. 476. (§. 223.)

Das orientalische Kaiserthum dauerte noch über ein volles Jahrtausend fort (im J. 1453 wurde Constantinopel von den Türken erobert). Nach Theodosius II. folgte Marcian (starb 457), diesem Leo I. (st. 474), dann Leo II. und Zeno (st. 491), auf diesen Anastasius *) (st. 518),

g) Unter Genserich (im J. 455) erlitt Rom das nämliche Schicksal wie Carthago im J. 608 d. E. R. Die Reichthümer Roms wurden so wie ein großer Theil der Einwohner nach Carthago gebracht, und so traf die Prophezeihung des Scipio Africanus ein.

*) Er ließ eine lange Mauer um Constantinopel aufführen, so daß dadurch die Stadt gleichsam eine Insel wurde. Euagr. III. 38. Procop. de aedificiis IV. 9. Von der Lebensgeschichte Justinian's in der Geschichte der Quellen.

dann Justin, welcher Justinian zum Mitregenten annahm, der dann nach jenes Tode (527) das alleinige Regiment erhielt.

Erste Abtheilung.

Von den inneren Verhältnissen des römischen Staats.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Kaiser und seiner Gewalt.

§. 193.

Der Staat hatte eine monarchisch-despotische Verfassung erhalten. Constantin hatte alle republicanischen Beschränkungen aufgehoben, die kaiserliche Gewalt wurde daher nicht mehr durch die verschiedenen Titel bezeichnet, welche aus der republicanischen Verfassung herrührten; Der einfache Titel Imperator trat an deren Stelle, welcher aber jetzt eine ausgedehntere Bedeutung erhalten

---

h) Noodt de jure summi imperii oper. I. p. 147 hat gelehrt ausgeführt, daß die L. 31. de leg. blos auf einzelne Befreiungen zu beziehen sei, wie auch aus der Überschrift ersichtlich ist; er führt auch mehrere Stellen des Tacitus III. 5. XII. 2. an, aus welchen so viel hervorgeht, daß keine gänzliche Befreiung Statt gefunden habe. Es sind offenbar die Zeiten zu unterscheiden. Unter den ersten Kaisern, wo noch Beschränkungen durch den Senat Statt hatten, wurde der Kaiser durch denselben von der Verbindlichkeit der Gesetze befreit; wollte man mit Dio Cassius annehmen, er sei gänzlich befreit worden, so würde nicht zu erklären seyn, wie mehrere Schriftsteller von den Erbittungen einzelner Befreiungen haben reden können. Nachdem die Macht der Kaiser stieg, und die des Senats sank, nachdem die neue Verfassung als eine göttliche Hierarchie bezeichnet wurde, änderte es sich freilich; vorzüglich spricht Justinian mehr in dem einer despotisch vergötterten Majestät, als in dem einem rechtlichen Regenten angemessenen Tone, in der Nov. 105. c. 11. §. 4 und in §. ult. J. de quib. mod. test. infirm. — s. Thibaut System des Pand. R. Th. I. §. 27. Welcker letzten Gründe des Rechts. S. 533.

hatte, indem man die Begriffe eines Herrn und Königs in Verbindung brachte (dominus, βασιλευς).

Diesem Imperator-Titel entsprachen auch vollkommen die Rechte, welche in dem Umfange der kaiserlichen Gewalt in dieser Periode lagen. Der Kaiser war nunmehr unbedingt der einzige Inhaber der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt; selbst in Kirchen-Sachen war solche unbeschränkt, denn wenn gleich die Hierarchie schon ihr Haupt empor hob, so wußte der Kaiser, vorzüglich Constantin, solche zu demüthigen.

Der Senat hatte keinen Antheil mehr an der Regierung, hatte nicht mehr die gesetzgebende Gewalt, und konnte sonach auch kein Befreiungs-Privilegium mehr ertheilen, der Kaiser that dieses vermöge seiner Machtvollkommenheit, und daher galt der Grundsatz, princeps legibus solutus est. Er war zwar nicht von den Gesetzen an sich befreit, wie man gewöhnlich nach der L. 31. D. de leg. und L. 4. C. de leg. annimmt, er war aber nicht an die Formalitäten und Solennien gebunden, und konnte sich selbst von den Gesetzen befreien.

Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß es einige Gesetze giebt, aus welchen hervorgeht, daß der Regent sich über die Gesetze erhaben glaubte.

Die Gesetze der Kaiser mußten jetzt mehr als vorher von ausgedehnterer Kraft seyn, indem sie nicht, wie in den ältern Zeiten, vermöge der ihnen besonders übertragenen Magistraturen, solche erließen, sondern vermöge ihrer Machtvollkommenheit; hiemit ist nicht gesagt, daß es erst in der Mitte der vorigen Periode eigentliche Constitutionen gegeben habe, und der Anfang blos bis auf Hadrian zurückgeführt werden könne. Constitutionen gab es in dem römischen Staate schon zu der Zeit, wo einer die Herrschaft hatte, und dieß war bekanntlich frühzeitiger, als zur Zeit Augusts. Aber die Kraft der Constitutionen war in den verschiedenen Perioden sehr ungleich. Wenn daher gesagt wird, der Codex Gregorianus und Hermogenianus enthalte lauter Rescripte, und der Codex Theodosianus lauter Edicte, so ist dieß, wenn man un-

ter jenen besondere, und unter diesen allgemeine Verordnungen der Kaiser versteht, keinem Streite unterworfen. i)

Außer dem Kaiser war keine politische Macht, die ihre Gewalt nicht erst von ihm ableitete, und wenn daher auch noch einige der ehemaligen Behörden fortbestanden, oder andere ein ausgebreiteteres Ansehen in dieser Periode erhielten, so war es doch immer nur der größere oder geringere Abglanz der kaiserlichen Machtvollkommenheit, der ihnen widerstrahlte. Im Gehorchen waren sie sich alle gleich. Dieß war das Princip der sogenannten göttlichen Hierarchie; so nannte man die Verfassung, die sich aus den Ruinen des vormaligen Staatsgebäudes erhob.

§. 194.

Die Verfassung war ihrer Natur nach despotisch, unregelmäßig, tumultuarisch, und so war es auch die Art, wie die Gewalt auf den Kaiser kam. Ging es regelmäßig zu, so wurde durch Erbrecht der Thron auf die Nachfolger gebracht, bald auch durch Wahl, öfter aber durch Hofintriguen und Soldatenfactionen eben so erworben, als verloren. k) Indessen erhielten sich doch vorzugsweise zwei Familien eine große Zeit hindurch auf dem Thron, die Constantinische und Theodosianische.

Bisweilen waren mehrere Kaiser vorhanden, die sich dann in die Provinzen theilten. Von der Zeit des Arcadius und Honorius wurde das Reich erst förmlich getheilt, so daß ein Gesetz, welches in dem einen Reiche publicirt war, nicht anders für das andere galt, als bis es von dem Regenten des andern Reiches angenommen, und in demselben förmlich publicirt wurde. *)

---

i) v. Löhr Constitutionen II. S. 6. Hugo RG. §. 286.
k) Hugo RG. §. 431.
*) Günther hist. j. rom. §. 278.

§. 195.

Dem Kaiser zur Seite stand zur Leitung aller Staats-Angelegenheiten eine besondere Zentralbehörde, die schon in der vorigen Periode vorhanden war, aber in dieser mehr ausgebildet wurde. Anfänglich bestand sie wohl noch so wie sie am Ende der vorigen beschaffen war, nämlich aus der Section für die Justiz (Auditorium), und aus der Section für die innere Verwaltung und Finanzen (Consistorium). Mitglieder dieses Collegiums waren die angesehensten Staatsbeamten und zum Theil auch die Geistlichen. Unter den letztern Kaisern dieser Periode verlor sich aber der Name Auditorium, und wurde der Staatsrath Consistorium genannt, und dessen Mitglieder Comites Consistoriani. Es hatte mehrere Subalternen und eine Polizeiwache, die sehr charakteristisch Silentiarii hießen.

§. 196.

Der Hofstaat des Kaisers war völlig orientalisch geformt, die Polygamie abgerechnet. Das meiste war vom persischen Hofe entlehnt. Diese Einrichtungen dienten wieder zum Vorbilde bei den Einrichtungen des Hofstaats in der fränkischen Monarchie. m) Die Hof- und Staatsämter zerfielen in höhere und niedere. Zu jenen gehörte das Hof- und Staatsamt des Quaestor sacri Palatii, des Magister officiorum, des Stadt-Präfecten, des Comes largitionum, des Comes rerum privatarum, des Propositus sacri cubiculi, und der Comites domesticorum; auch waren nicht unwichtig die Aemter des Comes Stabuli, Comes Domorum, des Comes sacrae vestis, und des

---

l) Von Diocletians Zeiten an. — Stephani Lib. III. de jurisdict. Judaeorum, graecorum, romanorum et ecclesiasticorum c. 10. p. 524—565. und c. 13. p. 589—602. Haubold de consist. princip. (Lips. 1788) c. 1. §. 2. p. 7—11. und c. 2. §. p. 12—61.

m) J. A. Wagneri Index adj. Ammiani Marcelli ab eodem editi. Tom. III. p. 450—473. quo describitur status alius civilis et militaris imperii orientalis et occidentalis Ammiani aetate.

Primicerius notariorum. — Zu den niedern gehört n die Agentes in rebus, die Protectoren *), die Domestici und Scholares.

Alle diese Stellen wurden durch den Kaiser besetzt, die niedern Hofämter, militiae genannt, wurden gleich einer Waare verkauft, verauctionirt, zum Unterpfand gegeben **) u. s. w. Unter militia wurde ein jedes Amt (Officium und Munus) verstanden. Auch bei dem Antritt der höhern Hofämter mußten ansehnliche Summen bezahlt werden. ***)

Wenn der Staat durch Formen und Aemter glücklich werden kann, so konnte keiner glücklicher seyn, als damals der römische.

§. 197.

Zu den höhern Hof- und Staatsämtern gehörte das des Quaestor sacri palatii. Zu einem solchen Ansehen war nach und nach das Amt gestiegen, welches ursprünglich blos zur Besorgung der Privatgeschäfte des Kaisers bestimmt gewesen war, nämlich des Quaestor candidatus. Er hatte alle kaiserlichen Verordnungen zu entwerfen, zu contrasigniren, und war daher das Organ der gesetzgebenden Gewalt in dieser Periode. Einzelne, welche diese Würde bekleideten, bekamen auch den Titel: Ex Quaestor.

---

*) Gehörten zur Leibwache, wurden jedoch auch als Polizeiwache gebraucht, wie jetzt die Gensd'armerie. v. Löhr Constitutionen II. S. 22.

**) L. 5. C. qui mel. poss. L. 30. §. ult. C. de inoff. test. L. ult. C. de pign. Averanii Interpr. Lib. II. c. XVII. 19.

***) So mußte der Praesentalis dem Comes domesticorum 2000 solidos für die Introduction bezahlen. L. 6. c. de advoc. divers. jud. — Der patronus fisci aber war zollfrei. L. 13. c. de advoc. div. judic.

n) Notitia dignitatum utriusque imperii ed. cura Alciati (Lugd. Bat. 1529 und in opusc. Tom. IV. p. 495 — 528. — dann Sig. Geleni Bas. 1552. G. Panciroli Venet. 1593. Lugd. Bat. 1608. Genev. 1607. P. Labbei Paris 1651. 12. (Haubold institutiones jur. rom. lit. p. 280.)

§. 198.

Der Magister officiorum o) folgte dem Quaestor s. p., der Wichtigkeit seines Dienstes nach in der Reihe jener höhern Würden. Dieses Amt wurde nicht erst unter Constantin errichtet, sondern war schon frühzeitig vorhanden: ob unter Nero schon ist zweifelhaft? *) Er hatte die Oberaufsicht über die Staatscanzlei (scrinia), Gerichtsbarkeit über die niedern Hofbeamten, und auch die Aufsicht über verschiedene Zeughäuser. Die Staats-Canzlei, die schon früherhin vorhanden war **), und fast die nämliche Form wie jetzt hatte, zerfiel in vier besondere Bureaus. Der Vorsteher eines jeden hieß Primicerius, Magister scriniorum. p)

§. 199.

Nach der Notitia dignitatum (§. 197. Not. n.) gab es vier Bureaus: q)

1) Scrinium memoriae, in diesem wurden die Anstellungspatente für die Staatsbeamten ausgefertigt, zugleich die Censurtabelle über die Beamten; auch die Rescripte und Responsa an Richter und Partheien,

---

J. Gothofredi notitia dignitatum s. administrationum tum civilium quam militarium in partibus occidentis et orientis confecta e Cod. Theodosiano. Tom. VI. P. II. p. 1—34. de Ritter. J. O. Westenberg in Divo Marco Diss. VIII. §. 11. (oper. jurid. Hanov. et Brem. 1758. von H. Jung herausgegeben. Tom. III.)

o) J. Fr. Christii Sp. 1, noct. acad. c. 1. p. 7—29. In der fränkischen Verfassung, Referendarius. Mascovius origines officiorum aulicorum. Lips. 1728. §. 3.

*) Curtius de Senatu. Lib. IV. Cap. VII. §. 98.

**) So war Papian magister scrinii libell. unter Sept. Sev. L. 12. D. de Distr. pig. Auch Ulpian. conf. Averanius Interp. L. II. c. XVII. 13.

p) C. Theod. Lib. IV. tit. 2. de magr. scri. Schweikart de honor. acad. Charoc. §. 14. p. 10—14.

q) Gutherii de officio domus augustae pub. et priv. Lib. III. Lips. 1672. A. Zierardini Com. ad Nov. Theod. jun. et Valent. III. p. 209. 469. Mandatoritii arcan. jur. p. 1. T. 2. P. 2. L. 4. p. 67.

die bei dem Kaiser um eine Erklärung oder Urtheil nachgesucht hatten, expedirt. *)

2) Scrinium epistolarum, die Expedition für die Schreiben des Kaisers an den Senat, an Municipien, an auswärtige Regenten, an Magistratspersonen, an Gemeinden: kurz aller Rescripte in Staats-Angelegenheiten. Doch scheint die Grenzlinie nicht so genau beobachtet worden zu seyn, denn wenn gleich dieses Bureau ausschließlich zur Expedition der Epistolarum vorhanden war, so kamen doch auch Epistolä bei Appellationen vor.

3) Scrinium libellorum, hier wurden die Antwortschreiben auf die preces, cognitiones der Privatpersonen ausgefertigt, und es war sonach die eigentliche Appellations-Instanz.

4) Scrinium dispositionum, in demselben wurden alle Polizeigeschäfte, welche der Kaiser sich reservirt hatte, bearbeitet.

§. 200.

Die dritte Reichswürde war die des Erzschatzmeisters, Comes largitionum. Er hatte die Aufsicht auf den kaiserlichen Schatz, und die Auszahlung der Gehalte an die Staatsdiener.

Unter Largitiones wurden anfänglich freiwillige und außerordentliche Geschenke verstanden, als die Geschenke an die Truppen (donativa), an das Volk (congiaria) **) und von denselben die Necessitates unterschieden. Seit der Einführung der orientalischen Hofhaltung wurde aber das Wort Largitiones für alle Zahlungen des Hofes, Truppensold, Civilgehalte, ohne Unterschied verstanden, um anzuzeigen, daß bloß die Freigebigkeit, die Gnade des Kaisers, nicht die Gerechtigkeit für geleistete Dienste,

---

*) Tit. C. de magistr. sac. scr. und Tit. C. de prox. sacr. scrin. Gruther a. a. O. Lib. III. c. 7. p. 469 und C. E. Mangelsdorff Diss. de magistro memoriae praes. Klotzii. Halae 1770. C. Theod. de Petit. bon. subl.

**) Tacitus Annal. I. XI.

die Quelle aller Gehalte und Besoldungen sei. Das Beiwort sacrae Largitiones sollte ohne Zweifel den großen Abstand zwischen dem Geber und den Empfängern bezeichnen, und die letztern erinnern, daß sie alles als eine Wohlthat aus der Hand des Gebers, wie von einer nach Willkühr gebenden Gottheit empfingen. Das Departement, welchem der Comes largitionum vorstand, war in mehrere Bureaus getheilt, als scrinium canonum, worin der Etat, Kataster verfertigt wurden — Tabularium, Rechnungs-Bureau — Numerorum, Zahlbureau, und mehrere andere, von denen in der Geschichte der Finanzverfassung.

Unter denselben standen die verschiedenen Provinzial-Einnehmer, besonders die höheren, die den Titel Comites führten.

§. 201.

Der Comes rerum privatarum war der Beamte, der die Aufsicht über das Privat-Vermögen des Kaisers hatte. r) Der Praepositus sacri cubiculi, Ober-Cammerherr, unter welchem das ganze Heer von Hofleuten, meist Verschnittenen, stand; er erhielt unter Honorius und Theodosius ein großes Ansehen. Der Comes domesticorum, Anführer der kaiserlichen Leibwache. Die Prätorianer waren schon längst aufgelößt und an deren Stellen eine anders organisirte Leibwache getreten, die in mehrere Divisionen eingetheilt, die Person des Kaisers umgaben. Der Comes domesticorum erhielt in der Folge ein eben so großes Ansehen wie der Praefectus praetorio gehabt hatte. s) Dann gehören noch hieher die minder wichtigen Hofämter des Comes Stabuli, des Ober-Aufsehers über die Garderobe, Comes sacrae vestis, der Pallast-Präfect comes domorum, und der Primicerius

---

r) Der später in der fränkischen Verfassung vorkommende camerarius.

s) Ist der major domus in der fränk. Verfassung. Sein Ansehen stieg mit der Zahl und Macht der königl. Leute, die auch schon frühzeitig das Recht erhielten, bei seiner Wahl zu concurriren. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. Erste Abth. S. 68. Not. e.

Notariorum, durch welchen der Kaiser seine Anträge an den Senat brachte.

§. 202.

Die obersten Militär-Chargen bekleideten acht Generale (magistri equitum und peditum), zwei derselben waren bei dem Kaiser angestellt, und wurden Praesentales genannt. Unter denselben standen 35 Duces, von welchen 10 den Titel comites führten. Comes war ursprünglich blos der Titel und Rang, der in verschiedenen Abstufungen nach der Rangordnung (203) an die verschiedenen Beamten, also auch an die Duces gegeben wurde. Als aber dieser Titel mit einzelnen, wichtigen Ducaten regelmäßig verbunden zu werden pflegte, so verschwand bei diesen der Titel. Dux und Comes wurde nun als Amtsname gebraucht. Dieses war vorzüglich der Fall an den Gränzen, wie unter andern am Rhein. Stets war also unter den Militärgewalten der Comes vornehmer als der Dux. t)

§. 203.

Schon unter Constantin, noch vollendeter aber seit Theodos dem Großen, gab es eine allgemeine Rangordnung für alle Staats- und Hofbedienungen des römischen Reichs. Anfänglich waren unterschieden Illustres, Spectabiles und Clarissimi; unter Theodos kamen aber noch die perfectissimi hinzu.

Auch standen mit dem Glanze des kaiserlichen Ansehens in dieser Periode in enger Verbindung zwei Gattungen von Adel, die aus ähnlichen Standesvorzügen früherer Zeit in die jetzige Verfassung aufgenommen wurden. Dieß war das Nobilissimat und Patriciat; beides nicht erbliche Geschlechtsvorzüge, wie die alte Nobilität, oder das alte Patriciat, sondern nur persönliche Würden.

---

t) L. II. C. Theod. de divers. officiis.

§. 204.

Das Nobilissimat war eine persönliche Würde, welche den Prinzen von Geblüt zu Theil wurde, daher auch die Söhne des Kaisers diesen Titel führten. Das Patriciat, wesentlich von dem in der ältern Zeit vorhandenen verschieden, führte Constantin als eine besondere Würde ein. u) Sie ertheilte den Vorzug vor der Würde eines Praefectus praetorio, und selbst auswärtige Könige nahmen diesen Titel an, unter andern Chlodovich, der ihn von Anastasius erhielt. *) Unter Zeno wurde die Ertheilung dieser Würde eingeschränkt. Es scheint, daß diese Verordnung nicht von langer Dauer, und es nicht nothwendig war, ein besonderes Staatsamt zu bekleiden, um diese Würde zu erlangen; doch wurde es gewöhnlich den Staatsbeamten ertheilt. Uebrigens waren mit dieser Würde nicht blos Ehrenvorzüge, sondern auch besondere Rechte verbunden v), von denen einige in der Folge noch wichtig waren. *)

---

u) Zosimus Lib. II. c. 40. „Patricii titulum primus Constantinus excogitaverat, lataque lege sancivit, ut, qui hunc consecuti essent, ante ipsos Praefectos praetoriorum sessitarent.“

*) Greg. Tur. II. 38. Odoacer, Theodorich und Vitiges.

v) C. F. Pudor Diss. de patriciis med. aevi. Lips. 1758.

*) Der Kaiser gebrauchte bei der Ertheilung die Worte: Hunc honorem tibi concedimus, ut ecclesiis Dei et pauperibus legem facias. Sie erhielten daher die Besorgung religiöser Angelegenheiten und des Armenwesens. — Derjenige, welcher diese Würde erhalten hatte, war von der väterlichen Gewalt befreit, von der Curie. L. ult. C. de cons. Nov. 81. Justinian rühmt sich, daß er zuerst durch diese Constitution, der Patronatswürde diese Prärogative beigelegt habe. Jedoch macht das Zeugniß Cassiodor's (var. epist. lib. VI. 2.) welcher vor Justinian lebte, die Sache zweifelhaft: denn es heißt hier: quod leges illis (Patriciis) tantum reverentiam tulerunt, ut in sacris positus, cum hoc fuerit honore procinctus, paternae potestatis nexibus exuatur. — Diejenigen, welche Rectoren der Provinzen gewesen waren, wurden öfters Expatricii genannt. Cod. III.

§. 205.

Das Prädicat Durchlaucht, Illustris, hatten die Consuln und Patricier (die aber auch Supra illustres hießen), dann die Praefecti praetorio, Praefecti urbi, der Quaestor sacri palatii, magister officiorum, comes largitionum, comes rerum privatarum, praepositus sacri cubiculi, endlich die obersten Militär-Gouverneurs (magistri militum). w)

§. 206.

Nach dieser Rangordnung folgten die mit dem Prädicat: Excellenzen, Spectabiles. Diesen Titel führten die Proconsuln, die comites primi ordinis, die comites domesticorum, der Primicerius notariorum, der Comes orientis, der Praefectus augustalis, die Vicarii provinciarum und urbis romae, die Comites rei militaris und endlich die Duces.

§. 207.

Nach diesen folgte die dritte Klasse. Zu dieser gehörten die Clarissimi, die Senatoren, dann die meisten der von den Gouverneurs der vorigen Klasse abhängigen Statthalter der Provinzen, in der nunmehrigen Bedeutung des Worts, Consularen, Rectoren, Präsides u. s. w. x) Allein in der Folge änderte sich hierin mehreres, unter andern mit den Senatoren, die einen höhern Rang erhielten. *)

---

tit. XXIV. 3. Auch kommt der Name Protopatricius vor, unter welchem wohl derjenige verstanden wird, welcher der erste unter den Patriciern war. Curtius de senatu roman. Lib. IV. Cap. VI. §. 93. — Die Patricier wurden auch patres imperatoris genannt.

w) s. Panciroli. §. 197. Not. n. Sie waren befreit von der Cautionsleistung. L. 17. C. de dignitatibus.

x) Gutherius a. a. O. L. I. c. 15. Curtius a. a. O. S. 190.

*) Wurden Illustres. Curtius a. a. O. S. 192. v. Savigny Zeitschrift B. II. Heft I. Rangordnung aus der unglossirten Novelle 62 de Senatoribus.

Die vierte Rangordnung begriff die mit dem Prädicat: Perfectissimi, und die fünfte, mit der Benennung Egregii, umfaßte endlich alle übrigen Staats- und Hofdiener von geringem Range. y)

Zweite Unterabtheilung.

Vom Senate.

§. 208.

Der Senat *) hatte schon unter den vorigen Kaisern, vorzüglich gegen das Ende der vorigen Periode, nach und nach von seinem Einflusse verloren, doch war er noch immer als Verwaltungs-Collegium anzusehen; aber auch dieses Recht verschwand in dieser Periode. Die Senator-Würde ertheilte der Kaiser †); die Aufnahme in den Senat geschah entweder nach der Präsentation des Kaisers, oder es gelangte jemand durch Erblichkeit zur Senator-Stelle. Neben dem Senat in Rom hatte Constantin auch im neuen Rom (Constantinopel) einen angeordnet. Mit der Senatorwürde waren noch manche persönliche Vorzüge verbunden, welche aber doch mehr oder weniger in der Folge verschwanden. **) Die Senatoren gehörten anfänglich zu den clarissimis, nachdem aber die Hofverfassung sich ge-

---

y) Auch hier wurden der Zeit nach mehrere Veränderungen vorgenommen; so gehörten die agentes in rebus zu den illustres. L. 8. C. de prin. ag. in rebus. Gothofr. in Comm. ad Cod. Theod. Tit. II. Lib. VI. tit. 28.

*) Storia Diplomatica del' Senatori di Roma. Rom. 1791. 4. 2 B.

†) Codex Theodosianus. Lib. VI. tit. II. p. 10. „Si quis Senatorium consecutus nostra (Gratiani, Valentiani, Theodosii) largitate fastigium, vel generis felicitate consecutus. — Der Kaiser ernannte die Candidaten, theilte solche dem Senat mit, worauf sodann die Aufnahme erfolgte. Curtius de senatu. p. 131. Constantin überließ dem Senat das Recht der Wahl, befahl aber, daß die Namen der neuen Senatoren dem Stadt-Präfecten eingeschickt würden. Bever Geschichte d. r. Rechts S. 313. — In Rücksicht des Alters war nichts bestimmt, doch konnte ein Sohn eines Senators diese Würde nicht eher erhalten, als bis er das zu den Geschäften erforderliche Alter erreicht hatte.

ändert hatte, waren Illustres, Spectabiles und Clarissimi Mitglieder des Senats, nach den Stellen und Aemtern, welche sie bekleideten. ***)

§. 209.

An seinen Rechten hatte der Senat bedeutend verloren z); das Recht, den Kaiser zu wählen, war lange nicht so wichtig, wie in den vorigen Zeiten, indem der Nachfolger durch das Erbrecht schon bestimmt war: doch war es nicht ganz verschwunden. Die Söhne Constantins wurden vom Senat zu Rom zu Augusti ernannt, und Majoran a) sagt in seiner epistola ad Senatum ausdrücklich, daß er von dem Senat zum Kaiser gemacht worden sei. Wenn aber auch der Senat dieses alte Vorrecht bei verschiedenen Gelegenheiten geltend zu machen bemüht war, so hat doch der Senat zu Constantinopel ein gleiches Recht nicht besessen. Nach Zerstörung der ostgothischen Herrschaft in Italien, und Wiedervereinigung des abendländischen mit dem morgenländischen Reiche, wurde von den Kaisern nicht daran gedacht, sich von dem römischen Senat bestätigen, oder in Rom als Kaiser krönen zu lassen. *) Mit der Provinzial-Verwaltung hatte der

**) Julian hatte verordnet, daß wenn ein Senator eines Capitalverbrechens angeklagt sei, derselbe dennoch solange seine Freiheit genießen solle, bis er schuldig befunden, und seines Ranges entsetzt worden. Vict. ep. 43. Ammianus Marc. 25. 4. — Dieß hob Justinian auf. L. 12. C. 1. 8.

***) Curtius de Senatu. p. 190.

z) C. G. Heyne varii conatus Senatus romani libertatem restituendi in opusc. Tom. IV. p. 331 — 349.

a) Nov. bei Gothofr. p. 150. Imperatorem me factum P. C. vestrae electionis arbitrio, et fortissimi exercitus ordinatione agnoscite. — Favete nunc Principi, quem fecistis.

*) Der Auctor der epitomes Chronicorum casiensium (Muratorii Scr. rer. Jtal. Tom. II. p. 353) sagt zwar: Justinianus romam pervenit, a Senatu populoque romano susceptus, et in augustali solio collocatus, a Senatu romano creatus, Monocrator constituitur. Allein Curtius a. a. O. S. 195 bemerkt mit Recht, daß dieß blos eine Ostentation sei.

Senat eben so wenig mehr als mit der Verwaltung des Aerars zu thun, nachdem Constantin so wichtige Veränderungen in der Staatsverwaltung vorgenommen hatte. Daß aber der Senat zu Rom noch einige Staatseinkünfte zu verwalten hatte, auch die Gehalte den Lehrern ausbezahlte, auch einige Aemter verleihen konnte, ergiebt sich aus mehrern von Curtius b) angeführten Beweisstellen, auch nahm er, wenn gleich nur mittelbar, Antheil an der Kirchen-Verwaltung. *)

§. 210.

Wenn nun gleich der Senat nicht mehr als Regierungs-Collegium zu betrachten war, so war doch der Antheil, welchen er an der Justizverwaltung nahm, vorzüglich wichtig. Beide Senate bildeten nämlich jetzt die hohen Justiztribunale, welche ihre Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitz des Staatspräfecten beider Hauptstädte, theils über die höhern Staatsbeamten in erster Instanz, theils als Appellations-Instanz über die übrigen Einwohner Roms und Constantinopel ausübten: ihm stand die Untersuchung und Bestrafung bei den Majestätsverbrechen zu. c)

Auch nahm der Senat, wenn gleich entfernt, Antheil an der Gesetzgebung, indem die Kaiser, ehe sie ein Gesetz über Civil-Angelegenheiten ergehen lassen wollten, den Senat hierüber gutachtlich vernahmen. d) Der Senat selbst aber konnte diejenigen Constitutionen, welche durch eine Mission an den Senat geschickt wurden und Edicte genannt, ferner die, welche ausdrücklich als allgemeine Normen vorgeschrieben waren, galten als allgemeine Gesetze nach einer Constitution des Theodos und Valentinian v. 426.

---

b) a. a. O. S. 199. 200.

*) Curtius a. a. O. S. 202.

c) Curtius a. a. O. S. 196, welcher einige besondere Fälle zum Beweis anführt. — Über die Criminal-Jurisdiction des römischen Senats, siehe civilist. Abhandl. v. H. E. Dirksen. 1. B. 2te Abh. Berlin 1820. S. 93 — 191.

d) Symmachus in epist. ad Theodosium et Arcadium aug. Lib. X. c. 28. — über das Recht Privilegien zu ertheilen, Dirksen a. a. O. 1. B. 4. Abh.

Späterhin wurde verordnet, daß eine Constitution nur dann als Gesetz in consistorio principis publicirt werden solle, wenn sie von den höchsten Staatsbeamten (a proceribus nostri palatii), zu welchen auch die Senatoren gehörten, discutirt, und der hierauf nach einstimmigem Beschlusse gemachte Entwurf von allen diesen genehmigt worden sei. *) Aber auch dieses Recht ging unter der Regierung des Leo **) für den Senat verloren. Unrichtig ist es, wenn von einigen die Leonische Novelle dahin ausgelegt wird †), daß der Senat erst durch sie das Recht verloren, Gesetze zu geben; dieses war schon längst verschwunden. *)

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Magistrat.

§. 211. a.

Ehe von den wichtigen Veränderungen, welche mit den Magistraten vorgiengen, gehandelt werden kann, ist es nothwendig, der Eintheilung des ganzen Reichs zu erwähnen, welche unter Constantin gemacht wurde.

---

*) Lib. 8. C. de Leg. et const. worin diese Beschränkungen deutlich enthalten sind, obgleich Theodosius und Valentinian in den Worten: bene enim cognoscimus, quod cum vestro consilio fuerit ordinatum, id ad beatitudinem nostri imperii et ad nostram gloriam reduntare — dem Senate ein Kompliment macht. — v. Löhr Constitutionen d. r. Kaiser II. S. 18.

**) Nov. Leonis 78. Der Grund wird angegeben: nam cum, ex quo Senatoriam administrationem, imperatoria majestas sibi vindicavit, inutilem illam esse judicari debeat, si cum inutilibus conjungeretur, et ineptem et supervacuum esset. — Zepernick praetermissa de vita et const. Leon. Sect. p. 270.

†) Curtius de Senat. Lib. V. c. 2. §. 109.

*) Daß der römische Senat unter der Regierung des ostg. Königs Tejas im J. 533 aufgehoben wurde, ist wohl nicht anzunehmen; die Aufhebung bezog sich blos auf die Entziehung der dem Senat zustehenden Rechte, denn in allen Jahrhunderten finden sich unläugbare Spuren der Fortdauer des römischen Senats. In der Sanctio pragmatica Justiniani ist er in cap. 19. 27. erwähnt.

Das ganze Reich war in vier Präfecturen abgetheilt, die jede wiederum ihre Diöcesen, und jede Diöces ihre Provinzen hatte.

Die Präfecturen waren:

1) Die Praefectura orientis, sie enthielt fünf Diöcesen. a) Orientis, b) Aegypti, c) Asiae, d) Ponti, e) Thraciae. Zusammengenommen begriffen sie 48 Provinzen, und umfaßten alle asiatischen Länder, Aegypten, nebst dem angrenzenden Lybien und Thracien.

2) Praefectura Illyrici, sie enthielt zwei Diöcesen: a) Macedonia, b) Dacia, und war in 11 Provinzen getheilt, umfaßte Mösien, Macedonien, Griechenland und Creta.

3) Praefectura Italiae, sie enthielt drei Diöcesen: a) Italia *), b) Illyricum, c) Africa, und enthielt 29 Provinzen, umfaßte *) Italien, die Süddonauländer bis zur Grenze von Mösien, die Inseln Sicilien, Sardinien, Corsica und die africanischen Provinzen von den Syrten an gerechnet.

4) Praefectura Galliae, enthielt drei Diöcesen: a) Gallia, b) Hispania, c) Brittania, und 29 Provinzen **); umfaßte Spanien und die Balearischen Inseln, Gallien, Helvetien und Brittanien.

So wie das Reich in Beziehung auf die weltliche Administration eingetheilt war, so zerfiel es auch in Rücksicht der christlichen Kirchengesellschaft in gewisse größere und kleinere Distrikte, in vier Diöcesen und mehrere Provinzen, welche gleichsam eben so vielen geistlichen Gouverneurs zugetheilt wurden. †)

---

*) Unter den Gothen wurde die Präfectur beibehalten; nachdem aber Italien wieder mit dem griechischen Staate vereinigt wurde, trat an die Stelle des prätorischen Präfecten ein Exarch.

*) Dahin gehörten vier teutsche: Rhaetia prima und secunda, noricum mediterraneum und ripense.

**) Dahin gehörte Belgica prima, germania prima und secunda, und maxima Sequanorum.

Ueber die vier Diöcesen wurde den vier Bischöfen zu Rom, Constantinopel, Alexandrien und Antiochien, unter dem Titel von Patriarchen, den vier prätorischen Präfecten ähnlich, die Oberaufsicht anvertraut; über die Provinzen den einzelnen Bischöfen.

Jene Eintheilung des Reichs blieb, im Ganzen genommen, bis zum Untergang des westlichen Reichs.

Unter Justinian wurde das Reich in 64 Provinzen getheilt. Italien, welches Justinian den Ostgothen wieder entriß, hatte vieles von seiner ältern Eintheilung behalten; er erließ 554 die sanctio pragmatica über die Einrichtung Italiens. *)

§. 211. b.

So wie das Ansehen des Senats und dessen Rechte nach und nach verschwunden waren, so war dieß auch bei den Magistraten. Schon in den vorigen Perioden waren sie bloße Verwaltungsbehörden, und der kaiserlichen Gewalt untergeordnet, allein dennoch blieben denselben noch einige Rechte, welche sie sonst besessen hatten. Am meisten verloren durch die neuen Einrichtungen, welche Constantin getroffen hatte, die aus der ältern Verfassung noch vorhandenen Magistrate. Die Ernennung der höhern Magistrate hing ganz vom Kaiser ab.

Die niedern Stellen, vorzüglich Hofbedienungen, waren erblich, auch verkäuflich. *)

---

†) Diese Eintheilung blieb bis in spätere Zeiten. Trier war Metropolis von Belgia prima, und bis auf neuere Zeiten Metropolis von Metz, Tull, und Verdun; Mainz aber die von Straßburg, Speier, Worms.

*) Sie steht hinter den meisten Ausgaben des corpus jur. — Da die Lombarden ein neues Reich in Italien stifteten, blieb den Griechen Ravenna mit dem Exarchat und Pentapolis, Rom mit seinem Ducat, und einige Stücke von Unteritalien; in der 2ten Hälfte des 8ten Jahrh. ging aber auch Ravenna und Rom verloren. v. Savigny Ges. d. r. Rechts d. Mittelalt. Th. I. S. 291.

*) Militiae palatinae, s. Averanius Interpr. Lib. II. c. 17. — Von dem peculio quasi castrense, welches erst unter Constantin aufkam, s. v. Löhr Constitutionen I. S. 9.

§. 212.

Die Consuln, von welchen einer in Rom, der andere zu Constantinopel residirte, hatten den Vorrang vor den übrigen Staats- und Hofbedienungen. Die Eintheilung in consules ordinarii, suffecti und honorarii (§. 168) war noch nicht ganz verschwunden, es gab eine große Anzahl von letztern. e) Selbst die Kaiser nahmen den Titel eines Consuls an. Die Wahl stand dem Kaiser zu, und auf das Alter wurde keine Rücksicht genommen; daher auch in den Fasten und Subscriptionen der Gesetze die Benennung vorkommt: consuli nobilissimo puero. Der Antritt ihrer Würde wurde mit großem Pomp gefeiert, und öffentliche Feste in allen großen Städten des Reichs veranstaltet. *) Bisweilen wurden von den Kaisern die Kosten hiezu hergegeben. Nachdem aber die neuerwählten Consuln diesen Obliegenheiten genügt hatten, stand ihnen frei, sich in das Privatleben zurückzuziehen. Sie präsidirten nicht mehr im Senate, noch weniger hatten sie Antheil an irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung; und sie scheinen daher blos noch deshalb vorhanden gewesen zu seyn, um dem Jahre den Namen zu geben. **) Nichts desto weniger blieb aber doch das Consulat ein vorzüglicher Gegenstand des Ehrgeitzes. Der große Kostenaufwand, den die Feierlichkeiten bei dem Antritt dieser Würde veranlaßten, die Procop auf zwei Millionen Pfund Goldes angiebt f), und die meistentheils

---

e) Cod. Lib. XII. tit. 3. §. 4. lib. X. tit. 30. §. 66. Suffecti kommen selten vor. Symmachus epist. lib. VI. 40. Muratorius Anecdot. lat. Diss. IX. ad S. Paulinum.

*) Man ersieht dieß aus der Const. 94 des Leo: quotquot Consules creati sunt, jure dignitatis possunt largitione uti, et spargere nummos in plebem magnificentiae et amplitudinis ergo. — Von den Spielen, welche sie auf ihre Kosten veranstalten mußten s. Vopiscus in Aureliano C. II. 12. 15.

**) Der Reihe nach sind sie in Curtius a. a. O. Lib. IV. Cap. 11. §. 77 angegeben.

f) Anecdot. p. 143.

der Kaiser zahlte, war wohl der Hauptgrund, warum Justinian in dem 18ten Jahre seiner Regierung das Consulat in der Nov. 62 aufhob. *) Basilius war der letzte Consul im Jahre 541; daher die Formel: post consulatum Basilii. g)

§. 213.

Noch mehr verloren die übrigen ehemaligen republicanischen Magistrate, die sich bisher noch von einem völligen Untergange gerettet hatten, an Ansehen und Macht. Durch die Einrichtungen Constantins wurden sie bis zur gänzlichen Unbedeutsamkeit herabgesetzt, und so, wenn auch nicht ausdrücklich abgeschafft, verschwanden sie allmählig ganz vor dem Glanze der neu errichteten Magistraturen. Dieß war der Fall mit den Prätoren, dem Tribunat und der Quästur.

Die Prätoren wurden vom Senat designirt, von dem Kaiser aber nominirt. h) Es war eine Ausnahme von der Regel: daß der Kaiser den Magistrat zu ernennen hatte. Die Namen der vom Senate designirten wurden dem Kaiser übergeben, der dann einen oder den an-

---

*) Es konnte von jetzt an nicht mehr an Privatpersonen ertheilt werden; der Name Consul verschwand aber nicht, dieser kommt in Italien in der spätern Zeit noch häufig vor. Allein jetzt war an keinen Reichs-Consul mehr zu denken. Die Titulaturen veränderten sich. Die Mitglieder der Curie hießen nicht mehr Decuriones, und nicht Curiales, dieses war der Titel des Exceptors (§. 221. Not. *) geworden; von jetzt an wurden die Mitglieder der Curie Consules genannt; also Rathsherr. Otto de consul. qui extra Rom. C. 2. §. 11. v. Savigny a. a. O. S. 322.

g) Die Formel post consulatum, war schon zur Zeit Constantin's aufgekommen: s. §. 12. Not. k. — Glück Introductio in Stud. historiae leg. pos. germ. §. 64. Curtius a. a. O. S. 146. — Die Formel p. C. Bas. blieb bis auf Justin II.

h) Der Unterschied wurde von Constantin genau bestimmt: Cod. Theod. L. VI. tit. IV. 15. Die eigentliche Nominatio unterschied sich noch von der solennen. Curtius a. a. O. S. 153.

dern ernannte. Es gab mehrere Prätoren *), deren Wirkungskreis sehr verschieden war, einige derselben hatten die Aufsicht über die Spiele **), vorzüglich über die circensischen, andere hatten einen Theil der Gerichtsbarkeit ***), die Entscheidung in causis liberalibus, die Bestellung der Tutoren oder Curatoren, Manumissionen, Emancipationen, Restitutio in integrum. Sie verschwanden nach und nach, doch läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, zu welcher Zeit sie aufgehört haben. *)

Das Amt der Tribunen hatte aufgehört; es kommt zwar noch der Name tribnnus plebis vor, allein nicht in der alten Bedeutung. i) Von den übrigen als Municipal-Obrigkeiten im §. 219.

§. 214.

Auch jene Magistrate, welche in der vorigen Periode entstanden waren, wurden in dieser in ihrer Macht sehr beschränkt. Constantin ging von dem Grundsatz aus, das die bürgerliche Verwaltung von der Militärgewalt zu trennen sei *), daher waren die vier Präfecten blos auf die

---

*) Unter Constantin gab es drei besondere Präturen: Flaviala, Constantiniana, Triumphalis; welche in Ansehung des Antritts-Geldes sehr verschieden war. Cod. Th. Lib. VI. tit. IV. 5. Unter Valentinian, Theodos und Arcadius gab es 8. Doch mögen jene ersten Eintheilungen sich mehr auf das orientalische Reich bezogen haben. Curtius a. a. O. S. 149.

**) Mit Recht sagt: Boethius in Consolat. Lib. III. 4. Praetura magna olim potestas, nunc inane nomen, et Senatorii ordinis gravis sarcina.

***) Sie hatten die willkührliche Gerichtsbarkeit zu verwalten, das Recht gesta oder acta aufzunehmen.

*) Curtius a. a. O. S. 154. In dem occidentalischen Kaiserthume verschwanden sie zuerst.

i) In einem Rescript des Honorius und Theodos v. Jahre 423, wo von den Klagen der Freigelassenen gegen den Patron gehandelt wird, werden die Consuln, Prätoren und Tribuni plebis erwähnt. — Von Militär-Tribunen ist hier nicht die Rede.

*) Dieser Grundsatz wurde streng beobachtet. Maffei Verona illustr. Tom. I. lib. 8. p. 340. ed. in 8. Ammian XXVI. 8. Cassiodor VI. 12. 21. V. 24.

Civilgewalt **) beschränkt, und konnten dem kaiserlichen Ansehen nicht gefährlich werden. Die Militärgewalt, welche sonst der prätorische Präfect mit der Civilgewalt vereinigt besessen hatte, übertrug Constantin dem Magister militum. Auch dadurch schon, daß jetzt vier Präfecten vorhanden waren, wurde die Macht verringert.

Der angenommene Grundsatz: daß die Militärgewalt von der Civilgewalt getrennt bleiben müsse, wurde bis zum Untergang des westlichen Reichs beibehalten; auch selbst Justinian ließ solchen fortdauern, ging aber doch späterhin von demselben ab, und vereinigte beide Gewalten. ***)

Die prätorischen Präfecten erließen Edicte, welche unter den Namen Formae, τυποι s. τυποι γενικοι vorkommen, welche nicht nur die Kraft der Gesetze hatten, sondern auch in Codices gebracht wurden, die επαρχικων hießen. k) Den prätorischen Präfecten waren die Provinzialbeamten untergeordnet, die sich streng nach ihren Befehlen richten mußten. †) Uebrigens waren die Einkünfte seines Amts nicht beträchtlich im Verhältniß zu den übrigen Staats-Aemtern.

§. 215.

In Rücksicht des Stadt-Präfecten hatte sich wenig verändert. Ihm stand, wie in der vorigen Periode, die Civil- und Polizeiverwaltung zu, er präsidirte im Senate. In Ganzen genommen hatte er gleiche Rechte mit den prätorischen Präfecten, doch in Ansehung des Ranges

---

**) Außer den Civil-Angelegenheiten waren denselben mehrere andere übertragen, eigentliche Regierungsgeschäfte.

***) Cod. Just. 45. 46. 49. Nov. 24 — 31.

k) Nov. 165. L. 16. C. de judiciis L. 2. de off. praef. Orient. et Illyr. Nov. 156. 159. Cujac. Obs. VI. 10. Bouchaud Memoires de l'acad. des Inscr. Tom. 45. Haubold inst. jur. rom. lit. p. 269. §. 99. II.

†) Von dem Ausspruch derselben konnte an den prätorischen Präfecten appellirt werden, und von dessen Ausspruch fand keine weitere Berufung Statt. So war es nach der constantinischen Einrichtung. L. 19. C. de appell. allein Justinian erlaubte solche. Nov. 119. 5.

stand er ihnen nach, und auch in sofern, daß von seiner Entscheidung an den Kaiser appellirt werden konnte; auch war die Macht des Präfecten in Constantinopel weit ausgebreiteter, als des zu Rom; hier hing er nach der neuern Verfassung ganz von dem Exarchen ab. l)

So wie der prätorische Präfect gab er auch Edicte; die, welche noch vorhanden sind, beziehen sich auf Polizeigegenstände *); denn diese gehörten zu seinem Amte, da die Aedilen nicht vorhanden waren.

§. 216.

Unter den prätorischen Präfecten standen zunächst dreizehn Vicepräfecten, die Comites oder Duces hießen; letztere waren von niedererm Range als die erstern, diese standen den 13 Diöcesen vor, in welche die vier Präfecturen zerfielen, dann folgten 116 Unterpräfecten, nämlich 3 Proconsuln, 37 Consularen, 71 Präsides, und 5 Correctores m), welche über die 116 Provinzen gesetzt waren. Zwischen den Consularen, den Präsides und den Correctoren war kein Unterschied, weder im Rang noch im Umfange der Gewalt. n)

§. 217.

In Ganzen genommen waren die Rechte der Statthalter die nämlichen, welche sie sonst besaßen, nur waren sie durch die Einrichtung, welche Constantin gemacht hatte, mehr beschränkt. Das Verhältniß des Statthalters war, wenn eine Stadt einen Magistrat hatte, anders, als wenn

---

l) Curtius a. a. O. S. 161.

*) Von dem Stadtpräfect C. Turcius Apronianus (339). Gruter Insc. p. 647. n. 6. 7. Bouchaud a. a. O. Tom. XLV. p. 459—470. Haubold a. a. O. S. 269. §. 99. 1. C. G. Winckler de edicto Aproniano in opusc. Vol. I. p. 2.

m) L. F. Dresinger Comm. de correct. imp. rom. Lips. 1739. 4.

n) Nov. Th. T. 23. Consularem et praesidem, qui vetustatis privilegio ordinariorum judicum nomen obtinent. L. 3. C. Th. de rep. app. (XI. 31.)

ein solcher nicht vorhanden war. In Italien und in den privilegirten Städten der Provinzen hatte der Magistrat die erste Instanz, von welcher dann die Appellation an den Statthalter ging; über die Eximirten und in allen Sachen von Wichtigkeit hatte der Statthalter die erste Instanz. In den gewöhnlichen Provinzial-Städten hatte, bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts, der Statthalter auch die erste Instanz; dieß änderte sich aber, als dem Defensor ein größerer Wirkungskreis angewiesen wurde.

Bürgerliche Streitigkeiten der Soldaten gehörten anfänglich ohne Ausnahme vor den Statthalter; der Militär-Befehlshaber entschied die Kriminalsachen, wenn der Angeklagte Soldat war. *) In der Folge wurden aber auch dem Magister Militum Civilsachen überlassen, nicht nur wenn beide Partheien, sondern auch wenn der Beklagte allein zum Soldatenstande gehörte: in diesem Falle jedoch, wie es scheint, nur mit Einwilligung des Klägers. **) Justinian hat durch eine besondere Constitution die Gerichtsbarkeit der Militär-Obern bestätigt †), und in der Sanctio pragmatica die vorher angegebene Regel auch in Italien eingeführt.

§. 218.

Die Particulär-Behörden bildeten die verschiedenen Stadtobrigkeiten oder Municipalitäten. Die Decurionen (von welchen der Name Curialen häufiger gebraucht wurde) waren noch jetzt eben so gedrückt, wie sonst; ja ihr Zustand hatte sich noch verschlimmert, da der Despotismus alles öffentliche Leben vernichtet hatte. Das Drückende lag nicht in der Verfassung, sondern mehr in der willkührlichen tyrannischen Ausführung, in dem Druck der Statthalter. Die Decurionen wurden bei Erhebung der kaiserlichen Steuern gebraucht (§. 405), war einer nicht vermögend, diese Steuer zu entrichten, so mußten sie

---

*) L. 2. C. Theod. de jurisd. von 355. Dieß wurde auch in L. 9. C. eod. von 397 durch Strafe geschärft.

**) L. 6. Cod. de jurisd. vom J. 413.

†) L. 17. C. de jurisd. 510.

††) C. 23.

den Ausfall tragen, ohne irgend eine Rücksicht auf eigne Schuld zu nehmen. Drückend war es ferner, daß jeder Magistrat für seine Collegen und für seinen von ihm präsentirten Nachfolger einstehen mußte; daß sie Grundstücke übernehmen mußten, welche von den Eigenthümern, wegen der unerschwinglichen Steuern verlassen waren. War es daher zu verwundern, daß jeder den Eintritt in die Curie vermied, und alle mögliche Mittel gebrauchte, um von diesem Amte befreit zu werden? o) Daher kam es, daß der freiwillige Entschluß zur Curie endlich durch verschiedene Vorzüge befördert wurde, unter andern durch die Legitimatio per oblationem curiae. *)

Die Decurionatsverfassung war, im Ganzen genommen, gleich, und es kann nicht angenommen werden, daß blos die Hauptstädte einen Senat mit Decurionen gehabt haben, noch daß der Senat in diesen Städten etwas Höheres gewesen sei, als in andern. Das erstere wird durch das Zeugniß des Salvianus widerlegt, der auch den kleinern Orten Decurionen im 5. Jahrh. zuschreibt †), das zweite widerspricht dem ganzen Inhalt der Constitutionen über die Decurionen, welche im Theodosischen Codex zahlreich vorkommen. Daß die Curie, welche aus dem Adel bestand, ein größeres Ansehen hatte, als eine andere, ist blos ein factischer Umstand.

In den Städten Italiens und in denen, welche das jus italicum hatten, stand dem Magistrat die Direction des Senats, oder der Curie zu; in denen, welche dieses nicht hatten, dem ersten Decurio, der Principalis hieß. (§. 187.) War der nachgefolgte Decurio unfähig zur Führung der Geschäfte des Principalis, so konnte der Senat zwar wählen, doch sollte diese Wahl unnachtheilig für

---

o) von Savigny a. a. O. S. 24.

*) Welche unter Theodos eingeführt wurde. Nov. 89. c. 2. Eigentlich wurde hiedurch die väterliche Gewalt über die naturales, wenn sie in die Liste der Decurionen eingeschrieben wurden, nicht erworben, sondern nur, daß man sie in diesem Falle auf einen größern Theil zu Erben einsetzen durfte als sonst. v. Löhr Const. II. p. 27.

†) De gubernatione dei. Lib. 5. c. 4.

den natürlichen Nachfolger seyn. *) Die Stelle eines Principalis, man könnte ihn Collegien-Director nennen, war lebenslänglich; doch konnte er nach fünfzehn Jahren um die Entlassung nachsuchen. Der Principalis hatte keine Jurisdiction.

§. 219.

Der Curie stand die Verwaltung der innern städtischen Angelegenheiten zu. Das beschwerlichste Geschäft der Curialen bestand in der Erhebung der ausgeschriebenen Steuer, welche die Decurionen durch Exactoren beitreiben ließen. p) Sie nahmen auch Antheil an der Gerichtsbarkeit, weniger an der streitigen, als freiwilligen. Doch auch ersteres ist wahrscheinlich; denn da der Magistrat solche allein zu verwalten nicht im Stande war, so nahm er die Decurionen als Assessoren zu Hülfe, und so wurde die Curie allmählig zugleich ein Gerichtshof. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei welchen von einer öffentlichen Behörde ein Protocoll aufgenommen werden mußte, Gesta oder Acta genannt, namentlich Schenkungen, Testamente, konnten von der Curie vorgenommen werden, wie sich aus mehrern Constitutionen der Kaiser ergiebt. *)

---

*) L. 171. C. Theod. de decur. Eine Constitution des Honorius von 409. — v. Savigny a. a. O. S. 59 beweißt auch durch die Constitution von Honorius über den Landtag zu Arles v. J. 418, daß kein Magistratus (duumviri) in den gallischen Städten vorkam, indem in dieser Constitution bestimmt ist, daß auf den Landtag erscheinen sollen, Judices provinciales (Statthalter des Kaisers), Honorati (ehemalige Reichsbeamten, welche in den Provinzialstädten wohnten), Curiales und Possessores. — Die städtischen Magistrate sind nicht genannt. — Wenn in einigen Städten, Bourdeaux, Rheims und Poitier, Consuln vorkommen, so beweißt dieß noch nicht das Gegentheil, denn sie können das jus italicum besessen haben, oder es war ein Überbleibsel des alten Vorrangs der Hauptstädte.

p) Hegewisch über römische Finanzen. S. 278.

*) v. Honorius L. 151. C. Th. de decur. v. Valentinian III. s. Nov. Th. Tit. 23. v. Savigny a. a. O. S. 85.

§. 220.

Die Rechte des Magistr 'us wurden immer mehr unter der kaiserlichen Regierung beschränkt; sie waren ohne Imperium und Potestas, und ohne die Rechte, die aus dem Imperium folgten. Sie konnten noch eine Mulct erkennen, auch Vormünder bestellen, ein Tribunal hatten sie nicht, auch keine Criminal-Gerichtsbarkeit. Aus den spätern Zeiten sind sehr dürftige Nachrichten vorhanden, doch gerade hinreichend, um ihre Fortdauer in derselben untergeordneten Weise als erste Instanz darzuthun. *) In einzelnen Fällen konnte der Magistrat sein Amt einer Privatperson übertragen, welche dann Agens Vicarius hieß, und nicht für einen besondern Magistrat gehalten werden konnte. Im Edict des Theodorichs kommt er vor.

Die Stelle eines Curators (der bald patronus, auch pater civitatis genannt wird) und eines Quinquennalis war öfters vereinigt, letztere auch wohl mit der des Duumvir. q)

Vorzüglich wichtig sind die Defensoren, von welchen des Zusammenhangs wegen erst hier gehandelt wird (§. 187). *) Wenn gleich in den Pandecten ihrer Erwähnung geschieht, so war doch das Amt eines Defensors nicht ein feststehendes, und es wurden darunter Personen verstanden, welche vorübergehende städtische Geschäfte zu besorgen hatten. Erst im J. 365 kam es als bleibend auf. Der Defensor civitatis (Loci, Plebis auch genannt) wurde von der ganzen Stadt gewählt; es konnte der Regel nach ein jeder von der Gemeinheit, nur nicht ein Decurio, gewählt werden, so wie der Tribun nicht

---

*) In der Folge wurde der Titel Judex oder Dativus gewöhnlich zur Bezeichnung des bürgerlichen Amtes, mit welchem Gerichtsbarkeit verbunden war. Dativus wurde er deshalb genannt, weil er von oben herab ernannt war, und nicht von der Stadt. (Daher auch tutor dativus.) v. Savigny a. a. O. S. 326. II. V. XXVI.

q) v. Savigny a. a. O. S. 38. 46.

*) J. C. Schmidt Diss. de civit. defensorib. Lips. 1759. 4.

aus den Patriciern. Der Defensor hat auch mit den Tribunen die größte Aehnlichkeit, denn sein Hauptgeschäft bestand darin, die Einwohner gegen Bedrückungen der Statthalter zu schützen, ihre Privilegien wahrzunehmen, zugleich hatte er aber auch eine untergeordnete Jurisdiction; früher konnte er über alle Sachen, welche nicht 60 Solidi betrugen, nach der Verordnung Justinians 300, entscheiden. *)

Er machte mit einem Exceptor und zwei Officialen ein Collegium. — Vorzüglich wichtig waren sie in den Städten, wo kein Magistratus vorhanden war, anfänglich erhielten sie blos eingeschränkt die Rechte des Magistratus, nachher wurden sie, unter Justinian, zu wahren Magistraten erhoben und an die Spitze der Curie gestellt. In den Provinzen waren sie daher von großer Wichtigkeit, nicht so in Italien, wo überall Magistrate waren.

Ihre Rechte bestanden nun vorzüglich

1) in der Entscheidung aller Streitigkeiten, welche die Summe von 300 Solidis nicht überstiegen. Nach der cisalpinischen Prozeßordnung waren die Magistrate früherhin auf die Hälfte dieser Summe beschränkt. *) Die Appellation ging an den Statthalter.
2) In Criminalsachen hatte er blos die Instruction, doch erlaubte iym Justinian, in geringen Fällen selbst zu sprechen.
3) Stand ihm die willkührliche Gerichtsbarkeit zu, nämlich das Recht, acta oder gesta zu machen, aber solche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu die Vindicä mit allen Anwendungen derselben erfordert werden, nicht; z. B. Manumissio, Adoptio, Emancipatio. Wohl aber hatte er das Recht der Bestellung von Vormündern.

---

r) L. 1. §. 2. L. 16. §. 3. D. ad municip. L. 18. §. 3. D. eod.

*) L. 1. C. de defens. Nov. 15. c. 3. 4. — 300 Solidi sind 400 Duc. Eisenhard de pond. Sect. 4. p. 140.

*) v. Savigny a. a. O. S. 35.

Die Defensoren erhielten sich unter der ostgothischen Regierung und auch nachher, da Italien wieder unter die griechische Herrschaft gekommen war. †)

Zu dem Canzleipersonale gehörten die Exceptoren, Secretäre aller öffentlichen Behörden; jeder Stadt-Senat hatte seinen Exceptor; bei den Justizbehörden ist er Gerichtsschreiber. **) Der Titel Notarius war jetzt auf die Reichscanzlei beschränkt (§. 200), am häufigsten kommen die Tabelliones vor, welche theils ein öffentliches Amt bekleideten, denn es gab auch kaiserliche Tabelliones, die unter andern in Communen und Städten die Steuerkataster führten, theils Privatgeschäfte betrieben, bei Aufnahme der Testamente und Abschließung der Verträge, gebraucht wurden; sie wurden zu Anfang des 6ten Jahrhunderts Amanuenses auch Cancellarii genannt. *)

---

†) In der Folge, wo so viele Veränderungen mit den Magistraten vorgingen, verschwanden auch die Defensoren; die Städte kamen ganz in die Lage der alten Präfecturen, die die richterliche Obrigkeit nicht selbst wählten, sondern von Rom aus einen Präfecten erhielten, übrigens aber städtische Verfassung hatten. Die neueingeführte Obrigkeit war zusammengesetzt aus dem Rector der Provinz, und den Magistraten, diese Mischung bewirkte, daß die Stadt einen Juder hatte, der von oben herab gesetzt war, und dann Magistrate, die von der Gemeinde gewählt wurden. Diese erwähnten Einrichtungen beziehen sich vorzüglich auf das Exarchat, und Ducat: Ravenna und Rom. Unter den Lombarden änderte sich wieder vieles in dieser Hinsicht, hier erhielten die Städte wieder Richter, welche von der Gemeinde selbst gewählt wurden.

**) Ob sie im Staatsdienst und besoldet waren, ist zweifelhaft. v. Savigny a. a. O. S. 48. Not. 99. — In der Folge heißt auch der Exceptor Curialis. v. Savigny a. a. O. S. 318.

*) Sie hatten nur Zunftverfassung, und ihren Vorsteher, Protocabellio genannt. Diese Verfassung dauerte auch nachher noch fort.

Zweite Abtheilung.

Von den äußern Verhältnissen des römischen Staats.

§. 221.

Im Innern des Staats war zu selten ein eigentliches rechtliches Verhältniß, als daß man hätte erwarten können, daß es in auswärtigen Verhältnissen anders seyn würde.

Rom war von seiner politischen Höhe herabgesunken; es gehörte der sonst siegende Staat zu den besiegten, der, anstatt andern Nationen Gesetze vorzuschreiben und ihnen Friedensbedingungen zu machen, jetzt um Frieden bitten, oder solchen theuer erkaufen mußte.

Die politischen Verhältnisse des römischen Staats zu dem großen Theile der angränzenden Völkerschaften wurden in dieser Periode in dem Grade beunruhigender, in welchem diese Völker selbst im Innern durch die Wirkungen der Völkerwanderung immer mehr erschüttert wurden.

Vorzüglich sind hier zwei politische Verhältnisse herauszuheben, nämlich das zu den barbarischen Völkern und das zu dem persischen Reiche.

§. 222.

Die vorzüglichen Beweggründe, warum dem alten Rom eine Nebenbuhlerin von Constantin zur Seite gesetzt wurde, waren Ehrgeiz und Politik. Um den Ruhm, aus einer elenden Stadt eine schöne prächtige Residenz geschaffen zu haben, eilte er, um den Bau und die Verbesserung von Byzanz zu vollenden. Die Eile veranlaßte daher auch, daß mehrere Gebäude in kurzer Zeit einfielen. Byzanz war der bestgelegenste Ort *), um in der Mitte zwischen den zwei furchtbarsten Feinden, den Gothen und Persern, beide leichter, als von Rom aus, bekämpfen und zurücktreiben zu können.

---

s) Zosimus II. p. 108.

*) Von der Lage, siehe Gibbon history. Vol. II. p. 3.

So wie Constantin dadurch die östlichen Gränzen des Reichs sicherte, so seßte er die westlichen Provinzen desto mehrern Gefahren aus, und legte dadurch den Grund zu ihrer baldigen Trennung.

Barbaren drangen von mehrern Seiten in das römische Reich, zum Theil schon bekannt mit der Kriegsführung der Römer. Da viele als Mieths-Soldaten unter den Armeen gedient hatten, war es ihnen leicht, die entnervten römischen Heere zu bekämpfen. Sie verlangten Aufnahme im römischen Gebiete: und die Römer mußten endlich nachgeben. Die Vandalen ließen sich unter Constantin in Pannonien nieder; die Westgothen wurden unter Valens aufgenommen. Zwischen ihnen und dem römischen Staate herrschte das Verhältniß der Bundesgenossen; sie stellten nach den eingegangenen Verträgen Hülfstruppen in den Kriegen der Römer. Die römische Politik ging öfters dahin, die Barbaren gegen Barbaren in Krieg zu verwickeln, um sie unschädlicher zu machen: allein weder dieses Mittel, noch die gute Regierung einzelner Kaiser, konnte einen Staat retten, der sich selbst geschwächt hatte, und zum beständigen Widerstand genöthigt war.

Unter der kraftvollen Regierung Theodos **) des Großen wurde die Macht der Gothen gebrochen, aber nicht vernichtet, indem sie ihre Wohnsitze längs der Donau behielten.

Die Aufnahme der Barbaren in den römischen Staat und in römischen Sold bewirkte eine gänzliche Veränderung der Waffen und der Kriegskunst.

§. 223.

Die Theilung des Reichs unter die beiden Söhne des Theodos veränderte die politischen Verhältnisse beider Reiche. Das gemeinschaftliche Interesse des Staats war jetzt getheilt, und die zerrissene Macht konnte um so weniger den Feinden widerstehen.

**) P. E. Müller de genuino seculi Theodosiani. font. Hav. 1798. II. Vol.

Unter der Regierung des Honorius ging der größere Theil Spaniens und Galliens für die Römer verloren, die Westgothen, die Italien verwüstet hatten *), stifteten in Spanien und Gallien das westgothische Reich. Brittanien verloren die Römer im Jahre 427. Unter Valentians Regierung gingen für das occidentalische Reich fast alle Provinzen außerhalb Italien verloren. Das Noricum besetzten die Bojarier, Rhätien, Vendelicien, und einen Theil von Helvetien die Allemanen und die mit ihnen zu einem Volke vereinigten Sueven.

In dem südöstlichen Gallien bildete sich das Reich der Burgunder im J. 435, welches außer dem südlichen Frankreich bis zur Rhone und Saone, auch die Schweiz und Savoyen umfaßte; das südwestliche stand unter der Herrschaft der Westgothen. Nur in den Ländern nördlich war noch ein römischer Statthalter, und dieser Theil wurde erst 486 unter dem Franken-König Chlodowig dem römischen Reiche entrissen.

Genserich, König der Vandalen, der durch seine Seemacht Herr des Mittelmeers und von Sicilien war, drang in das wehrlose Italien ein, nahm Rom weg, und schleppte die schöne Beute nach Africa. Ricimer, ein Feldherr fremder Truppen in römischem Solde, setzte seit dieser Zeit Könige ein und ab. Doch hatte der Hof zu Constantinopel sein Bestätigungsrecht des Herrschers des occidentalischen Reichs nicht aufgegeben, wie unter andern daraus ersichtlich ist, daß nach dem Tode des Sever II. der Thron durch den Patricier Anthemius, auf Antrag Leo I., besetzt wurde, ohnerachtet Genserich den Olybrius zum Kaiser haben wollte; auch Glycerius, der nachher jenem folgte, konnte die Einwilligung des Leo nicht erhalten, und so kam Julius Nepos auf den Thron.

Den Frieden mit Eurich, König der Westgothen, mußten die Römer theuer erkaufen, und endlich nöthigte der römische Feldherr Orestes den Kaiser, seinen Purpur

*) Stilico schlug den Alarich bei Verona.

niederzulegen, indem er seinem eignen Sohn Romulus Momyllus, mit dem Beinamen Augustulus das Diadem übertrug, den aber der König der Heruler Odoacer absetzte, und so die römische Macht in Italien zernichtete (476). So ward die stolze Königin der Welt der Herrschaft beraubt, welche sie einst mit ungebundener Macht über den größten Theil der Welt geführt hatte.

Odoacer erkannte noch die Oberherrschaft des orientalischen Kaisers Zeno an, ließ die alte Staatsverfassung bestehen; wurde aber durch den ostgothischen König Theodorich seiner Macht 492 beraubt, der in Italien ein neues Reich stiftete. *) Die römische Verfassung dauerte unter den Gothen fort; der Senat, die Hofämter, die Statthalter der Provinzen wurden beibehalten, und der Regel nach mit Römern besetzt. Auch die Verfassung der Städte blieb unverändert, wie sich aus mehreren Stellen des Cassiodor ergiebt, vorzüglich aber aus den Urkunden, welche die Sammlung des Marini †) enthält.

Ueber die Gerichtsbarkeit insbesondere ist eine Stelle des Cassiodor entscheidend. *) Für die Prozesse der Römer blieb es ganz bei der alten Verfassung, zwischen Gothen und Gothen, so auch zwischen Gothen und Römern, es mochte jener oder dieser Kläger seyn, entschied der Comes, doch im letztern Falle mit Zuziehung römischer Juristen, sonach in einem gemischten Gerichte. Sartorius nimmt zwar an, daß blos die Klage des Römers gegen einen Gothen vor das gemischte Gericht gehört habe, nicht die des Gothen gegen den Römer: allein erklärt man die Stelle des Theodorischen Edicts (Art. 139) †) aus seiner Quelle, so ist obige Behauptung die richtigere.

---

*) Sartorius Versuch über die Regierung der Ostgothen. Hamb. 1811. 8.

†) J. Papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' Abate Marini in Roma. 1805.

*) Var. VII. 3.

†) Im Edict heißt es: Auctor venditionis, etiamsi privilegium habet sui judicis, tamen defensurus venditionem suam, forum sequatur emtoris. Sie ist aus

§. 224.

Mit dem Tode des ostgothischen Königs Teja (553) ging die Herrschaft von Italien von den Ostgothen an das griechische Reich über. Aber diese Unterbrechung der germanischen Herrschaft dauerte für den größern Theil des Landes nur kurze Zeit. Von 568 an stifteten die Lombarden ein neues Reich, welches in wenigen Jahren sich ausbreitete.

Unter der griechischen Herrschaft blieb, im Ganzen genommen, die innere Verfassung, wie aus der Sanctio pragmatica Justinians v. 554 ersichtlich ist. Italien wurde eine Provinz des byzantinischen Reichs, der ein eigner Gouverneur unter dem Titel eines Exarchen von Constantinopel aus vorgesetzt wurde, unter dem die Ducate standen. Der Hauptgrundsatz, daß die Civil- von der Militär-Gewalt getrennt bleiben müsse, war auch hier herrschend; der judex militaris (der Dux und der Magister militum) sollte keine Gerichtsbarkeit haben, wenn entweder beide Partheien oder doch der Beklagte zum Bürgerstande gehörte: in diesem Falle sollte nur der Judex civilis richten, in dem entgegengesetzten Falle aber konnte wohl der judex militaris entscheiden. **) Ein wesentliches Stück der beibehaltenen Verfassung waren die städtischen Gemeinden mit ihrer Gerichtsbarkeit, worüber sehr wichtige Beweisstellen in den Urkunden vorkommen. *)

Nachdem die Lombarden ein neues Reich in Italien gestiftet hatten, blieb den Griechen Ravenna mit dem Exarchat und Pentapolis, Rom mit seinem Ducat, und

---

der L. 49. D. de judiciis genommen, wo es heißt: Venditor ab emptore denunciatus, ut eum evictionis nomine defenderet, dicit se privilegium habere sui judicis. Quaeritur, an possit ab eo judice apud quem res inter petitorem et emtorem coepta est, ad suum judicem revocare? Paulus respondit venditorem emptoris judicem sequi solere.

**) Sanct. pragm. pro pet. Vigilii c. 23.

*) v. Savigny a. a. O. S. 291. — Von den Veränderungen, welche in der Verfassung nachher entstanden, wird noch einiges im Anhange vorkommen.

einige Stücke von Unter-Italien. Um die Mitte des 8ten Jahrhunderts schien es, daß im mittlern Italien die Griechen auch den übrigen Theil ihrer Herrschaft an die Lombarden verlieren sollten; sie verloren ihn zwar, aber an eine ganz andere Macht. Als nämlich der lombardische König Aistulf im J. 751 Ravenna erobert hatte und Rom bedrohte, wandte sich der Pabst an Pipin. Dieser wurde zum Patriarchen von Rom erklärt, dem Pabst aber Ravenna und das Exarchat (mit Einschluß von Pentapolis) sobald es Pipin erobert haben würde, geschenkt, hierauf auch der Pabst in den Besitz der Länder gesetzt. Rom war in der Schenkung nicht begriffen, vielmehr erscheint hier blos das Patriciat des fränkischen Königs und keine weltliche Gewalt des Pabstes. Aber nachdem Carl d. G. im J. 800 zum Kaiser ausgerufen war, übertrug er wahrscheinlich das Patriciat an den Pabst, mit welchem Ereigniß sich dann eine längere Abhängigkeit Roms von Constantinopel nicht vertrug.

§. 225.

Nicht in einem ganz gleichen oder ähnlichen Verhältniß befand sich das orientalische Kaiserthum. Die Feindschaft der beiden Rathgeber Rufinus und Stilico, und ihre als Regenten schwache Pflegbefohlne, Arcadius und Honorius, wirkten auch hier sehr verderblich auf die Regierung. Durch die Einfälle der Barbaren litt das Reich eben so sehr wie das occidentalische; Gothen, Hunnen, Vandalen drangen ein, und die Kriege mit den Persern dauerten fort.

Mit dem König der Hunnen Attila wurde öfters Friede geschlossen, aber eben so oft wieder gebrochen. Dieß dauerte von 441—450. Nach dem Tode Theodos II. 450 machte seine Schwester Pulcheria und Valentinian III. Ansprüche auf die Succession; die Pulcheria heirathete den Senator Martian, der dann Kaiser wurde, unter dessen Regierung auch ein vortheilhafter Friede mit den Persern zu Stande kam; der von Theodos dem Attila bewilligte Tribut wurde verweigert, und Attila fand es für rathsamer, solchen nicht mit Gewalt

zu verlangen, und zog lieber nach dem Occident. Nur gegen Genserich konnte Marcian nichts ausrichten. Leo I. von dessen Krönung durch einen Bischof die Geschichte zuerst etwas erwähnt, war gegen die Vandalen und Perser unglücklich, nur gegen die Hunnen erfochten die Römer einen vortheilhaften Sieg 466. Die Gothen verheerten vorzüglich Thracien. Zeno schloß mit den Gothen im J. 485 Frieden, und mit Genserich 475. Anastasius erkaufte mit schweren Geld-Summen den Frieden mit den Barbaren.

Vorzüglich durch die häufigen Einfälle der Barbaren veranlaßt, ließ Anastasius die lange Mauer um Constantinopel erbauen, welche zwei Tagereisen im Umkreise hatte, 20 Fuß dick, und mit vielen Thürmen versehen war.

Unter Justin wurden die Perser 9 Jahre lang bekriegt, aber ohne glücklichen Erfolg. Wenn Justinian nicht so erfahrne Feldherren, wie Belisar und Narses, gehabt hätte, so würde er in seinem Titel sich nicht als Sieger mehrerer barbarischer Völker haben rühmen können. Mit den Persern kam im J. 533 ein Friede unter nicht ganz vortheilhaften Bedingungen zu Stande. Die Vandalen wurden in Afrika besiegt, und Afrika in eine Provinz umgeformt (534). Hierauf fing er den Krieg gegen die Ostgothen an, und war so glücklich, Sicilien, Neapel und Rom zu erobern (§. 224). Der mit den Persern angefangene (540) wurde 557 geendigt.

Da die beiden Feldherren nicht mehr vorhanden waren, mußte er, eben so gut wie seine Vorgänger, schweren Tribut an die Barbaren entrichten.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründler, Karl August,

Handbuch der römischen Rechtsgeschichte

Bd.: 1

Bamberg 1821
J.rom.c. 406 l-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566207-0